

**OLDENBOURG
GRUNDRISS DER
GESCHICHTE**

**OLDENBOURG
GRUNDRISS DER
GESCHICHTE**

**HERAUSGEGEBEN
VON
JOCHEN BLEICKEN
LOTHAR GALL
KARL-JOACHIM HÖLKESKAMP
HERMANN JAKOBS**

BAND 2

GESCHICHTE DER RÖMISCHEN REPUBLIK

**VON
JOCHEN BLEICKEN**

6. Auflage

**R. OLDENBOURG VERLAG
MÜNCHEN 2004**

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographic; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

© 2004 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: <http://www.oldenbourg-verlag.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf, München
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).
Satz: primustype Robert Hurler GmbH, Notzingen
Druck und Bindung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH,
München

ISBN 3-486-49666-2

GEWIDMET DEM ANDENKEN AN
HELMUT SCHWÄBL

VORWORT DER HERAUSGEBER

Die Reihe verfolgt mehrere Ziele, unter ihnen auch solche, die von vergleichbaren Unternehmungen in Deutschland bislang nicht angestrebt wurden. Einmal will sie – und dies teilt sie mit anderen Reihen – eine gut lesbare Darstellung des historischen Geschehens liefern, die, von qualifizierten Fachgelehrten geschrieben, gleichzeitig eine Summe des heutigen Forschungsstandes bietet. Die Reihe umfasst die alte, mittlere und neuere Geschichte und behandelt durchgängig nicht nur die deutsche Geschichte, obwohl sie sinngemäß in manchem Band im Vordergrund steht, schließt vielmehr den europäischen und, in den späteren Bänden, den weltpolitischen Vergleich immer ein. In einer Reihe von Zusatzbänden wird die Geschichte einiger außereuropäischer Länder behandelt. Weitere Zusatzbände erweitern die Geschichte Europas und des Nahen Ostens um Byzanz und die Islamische Welt und die ältere Geschichte, die in der Grundreihe nur die griechisch-römische Zeit umfasst, um den Alten Orient und die Europäische Bronzezeit. Unsere Reihe hebt sich von anderen jedoch vor allem dadurch ab, dass sie in gesonderten Abschnitten, die in der Regel ein Drittel des Gesamtumfangs ausmachen, den Forschungsstand ausführlich bespricht. Die Herausgeber gingen davon aus, dass dem nachbearbeitenden Historiker, insbesondere dem Studenten und Lehrer, ein Hilfsmittel fehlt, das ihn unmittelbar an die Forschungsprobleme heranführt. Diesem Mangel kann in einem zusammenfassenden Werk, das sich an einen breiten Leserkreis wendet, weder durch erläuternde Anmerkungen noch durch eine kommentierende Bibliographie abgeholfen werden, sondern nur durch eine Darstellung und Erörterung der Forschungslage. Es versteht sich, dass dabei – schon um der wünschenswerten Vertiefung willen – jeweils nur die wichtigsten Probleme vorgestellt werden können, weniger bedeutsame Fragen hintangestellt werden müssen. Schließlich erschien es den Herausgebern sinnvoll und erforderlich, dem Leser ein nicht zu knapp bemessenes Literaturverzeichnis an die Hand zu geben, durch das er, von dem Forschungsstand geleitet, tiefer in die Materie eindringen kann.

Mit ihrem Ziel, sowohl Wissen zu vermitteln als auch zu selbständigen Studien und zu eigenen Arbeiten anzuleiten, wendet sich die Reihe in erster Linie an Studenten und Lehrer der Geschichte. Die Autoren der Bände haben sich darüber hinaus bemüht, ihre Darstellung so zu gestalten, dass auch der Nichtfachmann, etwa der Germanist, Jurist oder Wirtschaftswissenschaftler, sie mit Gewinn benutzen kann.

Die Herausgeber beabsichtigen, die Reihe stets auf dem laufenden Forschungsstand zu halten und so die Brauchbarkeit als Arbeitsinstrument über eine längere Zeit zu sichern. Deshalb sollen die einzelnen Bände von ihrem Autor oder einem anderen Fachgelehrten in gewissen Abständen überarbeitet werden. Der Zeitpunkt der Überarbeitung hängt davon ab, in welchem Ausmaß sich die allgemeine Situation der Forschung gewandelt hat.

Jochen Bleicken Lothar Gall Karl-Joachim Hölkeskamp Hermann Jakobs

INHALT

Vorwort	XIII
I. Darstellung	1
1. Italien im frühen 1. Jahrtausend v. Chr.	1
a. Landschaft und Klima	1
b. Die Völker Italiens	2
2. Etrusker und Griechen	4
a. Die Etrusker	4
b. Die Griechen	10
3. Die römische Frühzeit	11
a. Die Gründung Roms	11
b. Die Königszeit	14
4. Die Republik und ihre Außenwelt bis 338 v. Chr.	16
a. Die Begründung der Republik	16
b. Die äußere Lage Roms zwischen ca. 500 und 338 v. Chr.	17
c. Die Zeit der Ständekämpfe	20
5. Staat und Gesellschaft nach dem Ausgleich der Stände	28
6. Der Kampf um Italien	31
a. Die Unterwerfung Mittelitaliens (Samnitenkriege)	31
b. Der Krieg gegen den König Pyrrhos	35
c. Das römische Bundesgenossensystem in Italien	38
7. Der Aufstieg Roms zur Weltherrschaft	40
a. Der Kampf mit Karthago (264–201 v. Chr.)	40
b. Rom und der griechische Osten (200–168 v. Chr.)	48
c. Die Krise der Herrschaft in der Mitte des 2. Jahrhunderts	53
d. Die innenpolitische Entwicklung zwischen 264 und 133 v. Chr.	57
8. Ursachen und Beginn der inneren Krise seit den Gracchen	61
a. Die Krise der politischen Führung (die Gracchen)	61
b. Die Krise der Herrschaftsorganisation (Marius; die Italiker) ..	66
c. Die Restauration unter Sulla	71
9. Die Auflösung der Republik	74
a. Der Aufstieg des Pompeius und die Aushöhlung der sullani- schen Ordnung	74
b. Das Erste Triumvirat und die Rivalität zwischen Pompeius und Caesar	80

10. Die Aufrichtung der Monarchie	84
a. Die Alleinherrschaft Caesars	84
b. Das Zweite Triumvirat	88
II. Grundprobleme und Tendenzen der Forschung	93
1. Italien im frühen 1. Jahrtausend v. Chr.	93
a. Landschaft und Klima	93
b. Die Völker Italiens	94
2. Etrusker und Griechen	97
a. Die Etrusker	97
b. Die Griechen	101
3. Die römische Frühzeit (bis ca. 330 v. Chr.)	105
a. Die Quellen	105
b. Die Gründung Roms	115
c. Die Königszeit	117
d. Die Republik und ihre Außenwelt bis 338 v. Chr.	121
4. Die Zeit der Ständekämpfe	126
5. Staat und Gesellschaft nach dem Ausgleich der Stände	134
a. Der Charakter des republikanischen Staates	134
b. Die römische Familie	138
6. Der Kampf um Italien	141
a. Die Samnitenkriege	143
b. Das römische Bundesgenossensystem in Italien	145
7. Der Aufstieg Roms zur Weltherrschaft	150
a. Der Kampf mit Karthago (264–201 v. Chr.)	151
b. Rom und der griechische Osten (200–168 v. Chr.)	164
c. Die Krise der Herrschaft	175
d. Die innere Entwicklung zwischen 264 und 133 v. Chr.	176
8. Ursachen und Beginn der inneren Krise seit den Gracchen	185
a. Die Quellen	186
b. Zur wirtschaftlichen, insbesondere agrarwirtschaftlichen Entwicklung in vorgracchischer und gracchischer Zeit	189
c. Die Krise der Herrschaftsorganisation	212
9. Die Auflösung der Republik	219
a. Die Quellen (bis 43 v. Chr.)	220
b. Zu den handelnden Personen	223
c. Zu einzelnen Sachproblemen	229
10. Die Aufrichtung der Monarchie	234

a.	Die Alleinherrschaft Caesars	235
b.	Das Zweite Triumvirat	241
c.	Der Zusammenbruch der Republik	242
III.	Quellen und Literatur	247
A.	Quellen	247
1.	Zu den einzelnen Autoren	247
2.	Sammlungen von Quellen zu einzelnen Perioden oder Sachgebieten (Sourcebooks)	255
3.	Allgemeine Literaturgeschichten	256
4.	Fragmentsammlungen	256
5.	Sammlungen von Inschriften	257
6.	Kataloge und Handbücher von Münzen	257
B.	Literatur	258
	Allgemeine Darstellungen zur Geschichte der römischen Republik ...	258
	Handbücher zu speziellen Bereichen	259
	Handbücher zur römischen Kunst, Geographie und Topographie der Stadt Rom	261
	Lexika, Einführungen, Bibliographien	261
	Listen von Magistraten, Gesetzen und Verträgen	262
	Literatur zu den einzelnen Zeitabschnitten	263
1.	Italien im frühen 1. Jahrtausend v. Chr.	263
a.	Landschaft und Klima	263
b.	Die Völker Italiens	263
2.	Etrusker und Griechen	265
a.	Allgemeine Werke zu den Etruskern; politische Geschichte ..	265
b.	Gesellschaft und Religion der Etrusker; ihre Kunst	267
c.	Schrift und Sprache der Etrusker	267
d.	Die griechischen Städtegründungen im Westen	268
3.	Die römische Frühzeit (bis ca. 450 v. Chr.)	270
a.	Die annalistische Geschichtsschreibung	270
b.	Die Gründung Roms	271
c.	Die Königszeit; mythische Vorgeschichte	272
4.	Die Republik und ihre Außenwelt bis 338 v. Chr.	274
a.	Die Begründung der Republik	274
b.	Die äußere Lage Roms zwischen ca. 500 und 338 v. Chr.	275
c.	Die Ständekämpfe	276

5. Staat und Gesellschaft nach dem Ausgleich der Ständekämpfe	278
a. Der Charakter des republikanischen Staates	278
b. Die römische Familie	282
6. Der Kampf um Italien	284
a. Die Samnitenkriege und der Krieg gegen den König Pyrrhos	284
b. Das römische Bundesgenossensystem in Italien	285
7. Der Aufstieg Roms zur Weltherrschaft	287
a. Der Kampf mit Karthago (264–201 v. Chr.)	287
b. Rom und der griechische Osten (200–168 v. Chr.)	291
c. Die Krise der Herrschaft	293
d. Die innere Entwicklung zwischen 264 und 133 v. Chr.	296
8. Ursachen und Beginn der inneren Krise seit den Gracchen	299
a. Allgemeine Werke zu Staat und Gesellschaft der Revolutionszeit (133–49 v. Chr.)	299
b. Zur wirtschaftlichen, insbesondere agrarwirtschaftlichen Entwicklung Italiens in vorgracchischer und gracchischer Zeit	299
c. Die Krise der politischen Führung (die Gracchen, 133–121 v. Chr.)	302
d. Das innenpolitische Klima in der späten Republik	303
e. Außenpolitische Konflikte zwischen 133 und 83	307
f. Die Krise der Herrschaftsorganisation (Marius, Sulla)	308
9. Die Auflösung der Republik	310
a. Der Aufstieg des Pompeius und die Aushöhlung der sullanischen Ordnung	310
b. Das Erste Triumvirat und die Rivalität zwischen Pompeius und Caesar	311
10. Die Aufrichtung der Monarchie	314
a. Die Alleinherrschaft Caesars	314
b. Das Zweite Triumvirat	316
c. Der Zusammenbruch der Republik	317
Anhang	
Abkürzungsverzeichnis	319
Zeittafel	320
Personenregister	323
Register moderner Autoren	326
Sach- und Ortsregister	332
Karten	340

VORWORT

Eine Geschichte Roms von den Anfängen bis zum Ausgang der Republik in einem schmalen Band zusammenzudrängen, ist ein Wagnis. Es wird nicht durch den Hinweis geringer, daß die ersten Jahrhunderte der römischen Geschichte nicht gut überliefert seien und darum weniger Kraft und Aufwand erforderten; denn die Probleme werden durch die mangelhafte Überlieferung eher umständlicher, und die Frühgeschichte Roms ist nicht minder wichtig als die Zeiten, die den an Geschichte Interessierten heute wie früher stärker angezogen haben. Der Bearbeiter dieses Bandes kann seine Arbeit jedoch damit rechtfertigen, daß der vorliegende Band keine große Darstellung geben will, sondern er, der Intention der Reihe entsprechend, (vor allem dem Studenten und Lehrer) einige Handreichungen geben möchte, durch die der Leser den historischen Stoff nicht nur einfach aufnehmen, sondern ihn selbständig weiter durchdringen kann. Der Schwerpunkt liegt denn auch, wie bei allen Bänden der Reihe, auf der Darstellung der Probleme und Tendenzen der Forschung und der sich auf sie beziehenden Bibliographie.

Die Darlegung der Forschungssituation sieht sich hingegen bei diesem Band vor besondere Schwierigkeiten gestellt. Die sich für die meisten Bände dieser Reihe anbietende systematische Ordnung der Forschungen mußte wegen des sehr langen Zeitraumes, der zu behandeln war, von vornherein entfallen; die Literatur zu 700 Jahren römischer Geschichte läßt sich nicht in eine Systematik zwingen. Gewisse Probleme des staatlichen, sozialen und religiösen Lebens, deren systematische Behandlung sich allenfalls angeboten hätte, hätten doch innerhalb der Systematik wieder nach einer entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung verlangt. Ich habe daher auf jede Systematik verzichtet und auch diejenigen Bereiche, für die eine systematische Ordnung möglich gewesen wäre, dort besprochen, wo sie in dem Gang der Geschichte ihren besonderen Ort haben.

Die Frühgeschichte Roms und die Geschichte der römischen Republik blicken auf eine lange Forschungstradition zurück. Es versteht sich, daß weder alle Forschungsprobleme noch alle Forschungsmeinungen dazu dargestellt werden konnten. Es kam daher auf die Auswahl an, und in ihr liegt auch die eigentliche Problematik. Es konnten im Hinblick auf den Umfang des Buches und auf den Leserkreis, der erreicht werden soll, nicht einmal auch nur alle diejenigen Fragen, die im Fach als die wichtigeren und interessanteren angesehen werden, ausgewählt und ebenso nicht diejenigen, die ausgewählt wurden, immer in der Weise dargestellt werden, wie sie der Fachhistoriker sieht. Es kam vielmehr darauf an, vor allem für die konkrete Arbeit im Seminar und in der Schule diejenigen Forschungsbereiche und Einzelprobleme herauszugreifen und vorzustellen, für die ein besonderes Interesse erwartet werden darf. Da es gerade für diese konkrete Arbeit wichtig ist, daß der Benutzer die Fragestellungen nicht nur durch die sekundäre Literatur kennengelernt, sondern er auch an die Quellen herankommt und durch sie selbst urteilsfähig wird, andererseits aber die Kenntnis der Quellen und der Umgang mit ihnen für die meisten heute schwieriger geworden ist, habe ich jedem größeren

Zeitabschnitt eine Übersicht über die Quellen mitgegeben und auch am Anfang der Bibliographie einige wichtige Autoren mit ihren Werken sowie den sie aufschlüsselnden Kommentaren und modernen Abhandlungen vorgestellt.

Für die Hilfe bei der Durchsicht des Manuskripts bzw. der Druckfahnen habe ich den Herren Gereon Becht, Siegfried Gatz, Thomas Göhmann und Helmut Schwäbl herzlich zu danken.

VORWORT ZUR 3. AUFLAGE

Nach dem Grundsatz dieser Reihe sollen alle Bände in angemessener Zeit dem neuen Forschungsstand angepaßt werden. Die nicht nur dem Umfang, sondern auch der Qualität nach intensive Forschungsarbeit der letzten acht Jahre machte eine verhältnismäßig frühzeitige Überarbeitung dieses Bandes nötig. Während die Darstellung bis auf etliche Korrekturen und Ergänzungen im großen ganzen unverändert blieb, wurden der Forschungsteil und das Literaturverzeichnis grundlegend überarbeitet. Es sollte dabei der Forschungsstand zu den einzelnen Sachgebieten nicht lediglich auf einen neuen Stand gebracht, sondern auch durch neue Sachgebiete, die in den ersten beiden Auflagen nicht berücksichtigt werden konnten, erweitert werden. Der Umfang des Forschungsteils und das Verzeichnis der Literatur ist dadurch nicht unerheblich gewachsen. Der Schwerpunkt der Korrekturen und Erweiterungen liegt, den Interessen der gelehrten Forschung ebenso wie denen eines breiteren Leserkreises entsprechend, auf der Zeit nach dem Beginn einer römischen „Weltpolitik“ (nach 264 v. Chr., Kap. 7 bis 10). Ich habe den bereits in der 1. Auflage verfolgten Ansatz weitergeführt, einige wenige Sachbereiche, die größeres Interesse beanspruchen dürfen, etwas breiter als die übrigen zu behandeln (z. B. die Problematik der Quellen zur frührömischen Geschichte; den Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges; das Imperialismus-Problem; den Beginn der politischen Krise unter Ti. Gracchus). Das geschah nicht lediglich zur Vertiefung der jeweiligen Thematik, sondern auch, um die methodischen Ansätze, die Argumentationsweisen und die Quellenproblematik der Alten Geschichte an einzelnen Fragestellungen deutlicher hervortreten zu lassen.

Ich habe für die Hilfe bei der Durchsicht des Manuskripts und der Druckfahnen Herrn Marten Hagen zu danken, dessen Akribie und Umsicht das Buch vor manchen Unvollkommenheiten der äußeren Gestaltung bewahrten.

Mai 1988

Jochen Bleicken

VORWORT ZUR 5. AUFLAGE

Zehn Jahre nach der ersten Überarbeitung hat die umfangreiche Forschungsarbeit zur „Geschichte der römischen Republik“ in dieser Zeit es erfordert, den Band erneut umfassend zu überarbeiten. Insbesondere Forschungsteil und Literaturverzeichnis sind wieder erheblich erweitert worden. Ich bin weiterhin dabei geblieben, einige Sachbereiche aus den genannten Gründen (vgl. das Vorwort zur 3. Auflage) ausführlicher darzustellen und zu diskutieren, doch sind auch neue Aspekte, z. T. in eigenen Abschnitten (z. B. über die römische Familie und die wirtschaftliche Entwicklung Roms), hinzugekommen.

Für die Hilfe bei der Durchsicht des Manuskripts, der Korrektur der Druckfahnen und der Erstellung der Register möchte ich den Herren cand. phil. Frank Goldmann, Dr. Markus Sehlmeyer und Dr. Uwe Walter herzlich danken.

Mai 1999

Jochen Bleicken

I. Darstellung

1. ITALIEN IM FRÜHEN 1. JAHRTAUSEND V. CHR.

a. Landschaft und Klima

Italien als geographischer Begriff umfaßte bei den Römern in der Zeit der Republik nur den Schaft der Apenninen-Halbinsel, im Norden begrenzt von einer Linie, die etwa durch die Städte Ariminum (Rimini) und Pisae (Pisa) gegeben ist. Die oberitalienische Tiefebene wurde erst seit der frühen Kaiserzeit, die beiden Inseln Sizilien und Sardinien in römischer Zeit Italien überhaupt nicht zugerechnet. Der Name geht auf einen süditalischen Stamm zurück, der sich ‚Jungstierleute‘ (*Itali*, von *vitulus*, das Rind) nannte, und Griechen waren es, die Süditalien nach ihnen als den wahrscheinlich ersten Landesbewohnern, mit denen sie bekannt wurden, benannt haben. Von ihnen übernahmen die anderen Bewohner der Halbinsel das Wort.

Italien ist ein landschaftlich stark gegliedertes Gebiet. Große und kleine Ebenen wechseln mit massiven Gebirgszügen und hügeligem Land. Neben der weiten oberitalienischen Tiefebene sind die latitische und die kampanische sowie die südostitalienische, sich vom Monte Gargano bis zur äußersten Ferse der Halbinsel erstreckende apulische Ebene große zusammenhängende Landstriche, die lediglich durch Flüsse (Po, Tiber, Volturino, Ofanto) mehr oder weniger deutlich unterteilt werden. Auch das sich von Norden nach Süden durch die Halbinsel erstreckende Gebirgsmassiv, das Apenninen-Gebirge, läßt viele kleine und auch größere, meist in nord-südlicher Richtung verlaufende Ebenen frei. Etrurien, die heutige Toscana, ist demgegenüber eine typische Landschaft für den Wechsel von hügeligem oder gar bergigem Land mit z. T. auch breiteren Ebenen.

Bei der Betrachtung der alten Geographie Italiens hat man zu beachten, daß das Landschaftsbild in manchen Gegenden beträchtlich anders ausgesehen hat, als es sich dem heutigen Bewohner darbietet. Vor allem Süditalien, doch auch Sizilien, heute weitgehend waldlose, verkarstete Landstriche, haben wir uns in der Antike, zumindest in republikanischer Zeit, noch dichter bewaldet vorzustellen; da der Wald den Boden und die Feuchtigkeit festhält, waren die Landschaften gebietsweise sehr fruchtbar. Auch bot der Wald selbst Erwerbsmöglichkeiten. Im Bruttierland (heute Kalabrien) z. B. erstreckte sich vom Westmeer bis zum Golf von Tarent ein riesiger, beinahe undurchdringlicher Bergwald, der Sila-Wald, aus dem Holz, Pech, Honig und anderes gewonnen wurden. Für das allmähliche Ver-

Begriff *Italia*

Landschaftliche
Gliederung

schwinden des Waldes werden verschiedene Ursachen genannt. Vor allem trat der Wald durch die Urbarmachung von Boden zurück. Eine nicht un wesentliche Ursache der Verkarstung dürfte auch die Verwendung des Holzes als Bau- und Schiffsholz sowie als Heizmaterial – zum Wärmen (in aller Regel mittels Holzkohle), zur Verhüttung von Metallen, zum Brennen von Keramik – gewesen sein. Auch die Ziegenwirtschaft wirkte sich, wie noch heute, auf die Dauer gesehen auf die Erhaltung und den Nachwuchs von Bäumen ungünstig aus; denn die frei umherlaufenden Tiere nähren sich gern von jungen Bäumen, aber auch von der Rinde älterer Bäume. Da Ziegenmilch und Ziegenkäse ein Volksnahrungsmittel waren, wirkte sich dieser Umstand auf den Baumbestand verheerend aus. – Schließlich hat man sich zu vergegenwärtigen, daß auch die Küstenlinie nicht überall so verlief wie heute, und dies nicht nur an Flußmündungen, an denen der von den Flüssen mit geführte Schlamm das Land in das Meer vorgescho ben hat (Mündungsgebiet des Po, Arno, Tiber). Auch an anderen Stellen veränderte sich die Küste, und zwar hier in aller Regel durch Landverlust. Der Reisende sieht es daran, daß viele römische Häuser, Villen und Hafen anlagen, so etwa in Puteoli (heute: Pozzuoli), im Wasser liegen. Der Meeresspiegel ist danach gegenüber der römischen Zeit etwas angestiegen. Manche nehmen ein Abschmelzen der Polkappen als Ursache an, das wiederum die Folge einer gegenüber der Zeit vor Christi Geburt stärkeren Erwärmung sei. Andere wollen eher eine Senkung des Landes für das Steigen des Wasserspiegels verantwortlich machen. Was immer die Ursache gewesen sein mag, sie muß auch für das östliche Mittelmeer oder doch Teile desselben gelten, weil wir entsprechende Beobachtungen auch im griechisch-ägäischen Raum machen können.

b. Die Völker Italiens

Die einzelnen Völker Entsprechend der geographischen Vielfalt sind die in Italien lebenden Völkerschaften außergewöhnlich verschiedenartig. In der hohen Republik, etwa um 300 v. Chr., leben neben alteingesessenen Völkern solche, die vor längerer oder kürzerer Zeit nach Italien einwanderten. Die Po-Ebene halten in dieser Zeit keltische Stämme besetzt. In den sich südlich anschließenden bergigen Landschaften des Apennin sitzen bis hinunter nach Südalitalien italische Stämme. Sie gliedern sich wieder in zahlreiche Untereinheiten, von denen man die nördlicher wohnenden in der Gruppe der Umbro-Sabeller zusammenfaßt – zu ihnen gehören die Umbrier, Sabiner, Äquer und Marser –, die südlicheren als Osker bezeichnet; zu letzteren zählen u. a. die Samnit en, die wiederum in Unterstämme unterteilt sind. Im westlichen Mittelitalien, im unteren Tiberbogen und in der Ebene zwischen dem unteren Tiber und dem Albaner massiv, siedelt die kleine Gruppe der Latino-Falisker, die mit den Italikern verwandt ist, sich jedoch in kultureller Hinsicht und in der Sprache von jenen nicht unerheblich abhebt. In den Tiefebenen des Nord- und Südostens leben im Vergleich zu den bisher genannten wieder Völker anderer Herkunft, Sprache und Gesittung, nämlich die Veneter in der nach ihnen später so

benannten Landschaft (Venetien), und in den apulischen Ebenen eine ganze Reihe verschiedener Stämme, nämlich (von Norden nach Süden) die Daunier, Peuketier, Messapier und Salentiner. Sie alle sind mit anderen indogermanischen Stämmen Italiens bzw. des westlichen Balkans verwandt. In der Toscana leben ferner die Etrusker, die, anders als die bisher genannten Völkerschaften, in Städten siedeln. In Städten leben auch die Griechen an den Küsten Süditaliens und Siziliens. In dem bergigen Land nördlich des heutigen Genua schließlich sitzt das alteingesessene Volk der Ligurer; zur Urbevölkerung zählt ferner das im Zentrum Siziliens lebende Volk der Sikander.

Die Gruppierung dieser Stämme und Städte auf der Apenninen-Halbinsel ist das Ergebnis vieler, teils lang andauernder Unruhen, deren Anfänge in vorhistorischer Zeit liegen und deren Schlußpunkt der Einfall der Kelten nach Italien am Ende des 5. und Anfang des 4. Jahrhunderts war. Diese Wanderungen sind nicht immer als ein brutales Vorwärtsdrängen zu begreifen, durch das die einheimischen Völker vertrieben oder vernichtet wurden. Bei dem Kelteneinfall hat es sich im allgemeinen zwar so verhalten; doch meist sickerten die neuen Völker allmählich ein, prägten die alteingesessene Bevölkerung und wurden ihrerseits wiederum von ihr beeinflußt. In diesem Vorgang des wechselseitigen Gebens und Nehmens, der selbstverständlich auch von gewaltsauslösenden Umbrüchen begleitet sein konnte, wandelten sich die einwandernden Gruppen und bildeten sich neu. Es kam auch vor, daß nur die Formen, Lebensgewohnheiten und Gebrauchsgüter, was wir heute auch als materielle Kultur bezeichnen, übernommen wurden. Bei der Interpretation des archäologischen Materials vermag man oft schwer zu sagen, ob es sich bei Veränderungen um Wanderungen handelt oder nur um Kultureinflüsse. Ebenso ist die Entscheidung darüber schwer, bisweilen unmöglich, welche der später uns bekannten Völker mit diesem oder jenem archäologischen Substrat verbunden werden können.

Mit einiger Sicherheit vermögen wir zu sagen, daß die Ligurer eine sehr alte Bevölkerung darstellen, wohl die älteste unter den Völkern der Halbinsel. Aber schon die Frage, *wann* die ersten großen Wanderungsbewegungen einsetzten, insbesondere seit wann aus dem Norden oder Osten indogermanische Bevölkerungsteile nach Italien strömten, ist schwierig und wird unterschiedlich beantwortet. Eine Zeitlang glaubte man, in einer Kultur der nördlich des Apenninen-Gebirges liegenden Emilia, der Terramare-Kultur (von *terra marna*, was im Dialekt der Emilia „dunkle, fette Erde“ heißt; sie hat sich aus der Zersetzung der hier in Frage stehenden Siedlungen gebildet), einen ersten Wanderungsschub zu erkennen; das lag um so näher, als diese etwa von 1600 bis 1200 v. Chr. anzusetzende Kultur dann die Parallele zum ersten Einwanderungsschub der Griechen im Osten gewesen wäre. Aber bei den unbestrittenen Bezügen dieser Kultur zum nordalpinen Raum dürfte es sich eher um Beeinflussungen als um Auswirkungen von Wanderungen handeln. Im Zusammenhang der Ausbreitung der nordalpinen Urnenfelderkultur hingegen sind in den ersten Jahrhunderten des 1. Jahrtausends dann tatsächlich in mehreren Wellen fremde Völker nach Italien gekommen, die, aus dem mitteleuro-

päischen Raum stammend, den Indogermanen zuzurechnen sind. Zu ihnen gehören die Latino-Falisker im Mündungsgebiet des Tiber, die einen verhältnismäßig frühen Schub darstellen, und die vielen italischen Stämme in den Apenninen, die sich allmählich bilden und gliedern, sowie die kleineren Gruppen im Nordosten und Südosten; letztere stehen, so selbständig sie uns in den Quellen begegnen, doch anderen Stämmen Italiens verwandtschaftlich recht nahe.

Griechen und Etrusker Eine Sonderstellung nehmen unter den Völkerschaften Italiens die Griechen und Etrusker ein, denn sie sind die einzigen, die in Städten siedeln, und sie stehen auf einem höheren Kulturniveau als ihre Nachbarn. Die Griechen kommen seit der Mitte des 8. Jahrhunderts und besetzen den größten Teil der Küsten Südaladiens und Siziliens. Die Etrusker sind ebenfalls seit dem 8. Jahrhundert nachweisbar. Doch liegt über ihrer Herkunft ein Dunkel. Der früher vorherrschenden Meinung, sie seien aus dem Osten eingewandert, steht die heute weit verbreitete Lehre von ihrer autochthonen Herkunft gegenüber. Die Beantwortung der Frage hängt nach dem heutigen Forschungsstand vor allem von der Archäologie, in erster Linie von der Interpretation der in der Emilia und in der Toscana zwischen Arno und Tiber seit dem frühen 1. Jahrtausend, besonders im 9. bis 6. Jahrhundert nachweisbaren Villanova-Kultur ab, die für die Etrusker, aber auch für die Italiker beansprucht wird. – Der letzte Einwanderungsschub bestand aus keltischen Stämmen, die um die Wende vom 5. zum 4. Jahrhundert die Ebenen beiderseits des Po besetzten.

Weg der einwandernden Völker Noch ein Wort zu dem Weg, den die einwandernden Stämme nahmen. Die Griechen kamen natürlich über See, ebenso die Etrusker, wenn sie ein einwanderndes Volk gewesen sind, und auch die meisten der im Südosten der Halbinsel sitzenden Einwanderer sind über das Adriatische Meer nach Italien gelangt, wobei sie eine kleine Inselgruppe östlich des Monte Gargano als Stützpunkt benutzt haben dürften. Die auf dem Landwege gekommenen Gruppen sind zum größten Teil über den Paß des Birnbaumer Waldes in Istrien im Gebiet der Julischen Alpen gezogen; er ist der niedrigste Paß der Alpen (520 m), wie selbstverständlich schon die antiken Geographen wußten. Der Brenner jedenfalls war damals ein unwegsamer, nur wenig benutzter Paß. Die Kelten kamen zum großen Teil über Pässe der nördlichen und westlichen Alpen sowie auf der ligurischen Küstenstraße ins Land.

2. ETRUSKER UND GRIECHEN

a. Die Etrusker

Die Etrusker bewohnten den Landstrich zwischen Arno und Tiber und, in ost-westlicher Richtung, zwischen dem Apenninen-Massiv und der Küste. Sie siedelten in Städten, und die Stadt bildete auch die Grundlage ihrer politischen Organisation. Als typische Vertreter einer Stadtkultur unterscheiden sie sich erheblich

von ihren italischen Umwohnern; doch verbindet diese ihre Eigenart sie mit den seit dem 8. Jahrhundert an den italischen und sizilischen Küsten siedelnden Griechen, von deren Kultur sie auch sonst abhängig sind. Die Griechen nannten die Etrusker *Tyrsener* bzw. *Tyrrhener*, wonach das vor der Küste der Etrusker liegende Meer noch heute heißt, die Römer *Tusci* (was der heutigen Landschaft *Toscana* den Namen gab) und deren Siedlungsgebiet *Etruria* (in der späten Kaiserzeit auch *Tuscia*). Die Etrusker selbst bezeichneten sich als *Rasenna* (Dionys von Halikarnassos 1, 30, 3).

Die Etrusker geben und geben der Forschung große Rätsel auf. Das Geheimnis-
volle, das sie umgibt, hat der an sich schon außergewöhnlich interessanten und
reizvollen etruskischen Kultur zusätzlich große Ausstrahlungskraft gesichert, die
in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht nachgelassen hat. Die stärkste
Quelle des stets wachen Interesses sind die spezifisch etruskischen Ausdrucksfor-
men der uns überlieferten Denkmäler. Die etruskische Kunst ist in ihrem Formen-
schatz, ihren Stilmitteln und Motiven völlig abhängig von den Griechen: Die
Etrusker haben aus den Städten des griechischen Mutterlandes und aus den Kolo-
nien im Westen sehr viel importiert; ein großer Teil der griechischen Kunstgegen-
stände, insbesondere Vasen, die wir heute in unseren Museen aufbewahren, ent-
stammen etruskischen Gräbern. Doch wurden, unter Verwendung der griechi-
schen Vorbilder, auch im Lande selbst Vasen und Sarkophage, Bronzewaren der
verschiedensten Art (Spiegel, Kandelaber, Becken, Zisten usw.), Schmuckgegen-
stände und vieles andere hergestellt, Häuser und Gräber ausgemalt und prächtige
Bauten errichtet. Aber all das, was im Lande selbst hergestellt wurde, war nicht
billige Imitation, sondern zeugt von einem etruskischen Formwillen, der seines-
gleichen sucht. Die besondere Note der etruskischen Kunst liegt vor allem darin,
daß sie vom Naturalismus weg zu einer expressiven Form der Darstellung, zu
einer sehr bewegungsreichen, bisweilen scheinbar skurrilen Ausdrucksweise hin-
neigt, die aber immer die besondere Eigentümlichkeit des Darzustellenden in
einer oft vollendeten Form zu enthüllen weiß. Uns mutet dieser Kunststil modern
an; in der Antike nimmt er sich mitunter sehr eigenwillig, ja fremd aus, und es ist
diese Eigentümlichkeit, welche die Etrusker so geheimnisvoll und anziehend
zugleich macht.

Die im westlichen Mittelmeer unbekannte städtische Siedlungsweise und die Herkunft
Eigenwilligkeit der Ausdrucksformen geben der auch heute noch offenen Frage
nach der Herkunft des Volkes erhöhtes Gewicht. Woher kamen die Etrusker?
Manche Besonderheiten, wie die städtische Siedlungsform, gewisse Ausdrucks-
mittel, auch religiöse Einrichtungen und sogar manche Sprachformen schienen in
den Osten zu verweisen. Viele Forscher nahmen daher den ägäischen Raum, spe-
ziell die kleinasiatische Küste als Ursprungsgebiet an; schon Herodot kannte die
Einwanderungstheorie: Er hielt die Etrusker für Auswanderer aus Lydien im mitt-
leren Westkleinasien. Heute ist eine große Anzahl von Gelehrten eher der Ansicht,
daß die Etrusker Autochthone gewesen sind, die durch gewisse kulturelle Ein-
flüsse aktiviert und zur Ausbildung einer besonderen Kultur geführt wurden.

Nicht wenige denken daran, sie mit den Trägern der Villanova-Kultur zu identifizieren, deren Siedlungsraum die Etrusker später in der Tat zu einem großen Teil innehaben. Es gibt auch vermittelnde Meinungen, nach denen zahlenmäßig kleinere Einwanderungsschübe sich über die alteingesessene Bevölkerung gelegt, an den meisten Orten eine Oberschicht gebildet und aus mitgebrachten und einheimischen Elementen ein eigenes Kultursubstrat hervorgebracht hätten. Eine klare Entscheidung ist heute kaum möglich. Auf jeden Fall hat die Theorie von der Einwanderung nicht als völlig widerlegt zu gelten, wenn sie auch durch die neueren Überlegungen viel von ihrer Verbindlichkeit verloren hat.

Gemeinetruskische Organisationsformen

Von der etruskischen Geschichte wissen wir nicht viel. Mit Sicherheit können wir sagen, daß die Etrusker zu keiner Zeit eine geschlossene politische Gemeinschaft gebildet haben. Jede Stadt war eine unabhängige politische Einheit, und das äußere Leben war von der Rivalität der Städte untereinander bestimmt. Es gab allerdings ein religiöses Zentrum beim Hain der Voltumna (*ad fanum Voltumnae*), in der Nähe des alten Volsinii gelegen (erst jüngst hat man entdeckt, daß es mit Orvieto identisch ist), wo man sich alljährlich im Frühjahr zum Markt und zu festlichen Spielen versammelte. Es gab auch einen Zwölf-Städtebund (die Zahl zwölf ist eine stereotype Zahl, die nichts über die wirkliche Anzahl der Mitglieder aussagt), und wir kennen einen gemeinetrurischen Beamten (*praetor Etruriae*). Was immer diese Organisationsformen bedeutet haben mögen, sie hatten im politischen Leben der Etrusker wenig Gewicht.

Politische Lebensform

Das innerstädtische Leben war in älterer Zeit monarchisch ausgerichtet; der Stadtherr hieß, in lateinischer Umschrift, meist *lucumo*. Auch schon in dieser Zeit gab es eine starke Schicht adliger Herren, die gegen Ende des 6. und im 5. Jahrhundert das Regiment fast überall ganz an sich gerissen hat. Über die äußeren Formen dieser Herrschaft wissen wir aus Darstellungen und durch Rückschlüsse aus römischen Institutionen eine ganze Menge; so kennen wir u. a. die Herrschaftsinsignien (z. B. Goldkranz; Axt mit Rutenbündel), die Amtsdiener, die Kleidung und den Amtssessel, wissen aber so gut wie nichts von den Aufgaben der einzelnen Beamten. Die Masse der Bevölkerung stand in einem der Sklaverei ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis, doch gehörte wahrscheinlich nur eine Minderheit zu den Sklaven im eigentlichen Sinne; die sozialen Abstufungen scheinen vielfältig gewesen zu sein. Es hat in den Städten auch nicht an starken sozialen Spannungen gemangelt, die sogar zu Revolten führen konnten. Zu einer Demokratisierung des politischen Lebens, wie jedenfalls zeitweise in vielen griechischen Städten, scheint es jedoch nirgends gekommen zu sein.

Im Vergleich mit den damaligen mediterranen Kulturen nimmt die etruskische Frau eine besondere, im Sozialprestige höhere Stellung ein. Sie hat Zutritt zu den großen öffentlichen Festen, nimmt auch am Bankett teil, und der Etrusker nennt sich nicht nur, wie etwa bei den Griechen und Römern, nach dem Vater, sondern auch, allerdings erst an zweiter Stelle, nach der Mutter; oft wird sogar nur der Mutternname angegeben. Sowohl in der Antike wie noch in manchen modernen Darstellungen hat man die etruskische Frau wegen ihrer im Vergleich zu den ande-

ren Völkern der Zeit besonderen Stellung der Sittenlosigkeit geziehen; doch ist das Urteil aus einer gegenüber der Frau anders gearteten Lebenseinstellung heraus gefällt, nach der sich solche Freizügigkeit nur eine Kurtisane erlauben durfte.

Manche Forscher nehmen an, daß die Etrusker von der Küste her ins Landesinnere vordrangen; diese Vorstellung setzt die Einwanderungstheorie voraus und teilt mit ihr den Grad der Verbindlichkeit. Die Archäologie und auch Hinweise antiker Historiker, welche die Frühgeschichte Roms behandelt haben, können hingegen manche sichere Daten über das Verhältnis der Städte untereinander liefern. Einige besonders mächtige Städte lagen unmittelbar nördlich von Rom und haben die römische Frühgeschichte bestimmt: Veji, Caere (heute: Cerveteri) mit seinem Hafen Pyrgi und Tarquinii (Tarquinia), dessen Hafen Graviscae war. Zum Glück für Rom wurde die Macht der Städte durch deren Rivalität eingeschränkt. Andere wichtige Zentren etruskischen Lebens waren Vulci, Clusium (Chiusi), Velathri/Volaterrae (Volterra), ferner Vetulonia und Populonia, die gegenüber der erzreichen Insel Elba lagen (manche Forscher glauben, daß der Erzreichtum der Insel und der ihr gegenüberliegenden Küste die Etrusker überhaupt erst in diese Gegend gezogen hat; auch diese Ansicht setzt selbstverständlich die Einwanderungstheorie voraus). In jüngerer Zeit werden in Marzabotto im Rhenus-Tal, durch das die Hauptroute über das Apenninen-Gebirge nach Norden führte, besonders ergiebige Ausgrabungen vorgenommen; aber auch sonst gibt es jetzt zahlreiche Grabungen, die unsere Kenntnisse über die Kultur, das Verhältnis der Städte zueinander und über den politischen Wandel erweitern.

Im 6. Jahrhundert griffen die Etrusker weit nach Norden in die oberitalienische Tiefebene und nach Süden in die Ebenen von Latium und Kampanien aus. Der südliche Vorstoß lag zeitlich etwas früher; er begann bereits im 7. Jahrhundert, hatte seinen Höhepunkt in den folgenden hundert Jahren und währte bis in das 5. Jahrhundert hinein. Zahlreiche Städte wurden hier gegründet, unter ihnen Rom (etruskisch: Ruma), Praeneste (heute: Palestrina), Tusculum (Tivoli) in Latium und Capua, Nola, Nuceria (heute: Nocera), Pompeji, Herculaneum und viele andere in Kampanien. Hier im Süden stießen die Etrusker auf die von den Bergen in die Ebene hinabdrängenden Oske und auf Griechen, die in Kyme und auf Ischia ihre nördlichsten Bastionen hatten. Im Norden wurden die Etrusker seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts aktiv, gründeten hier Städte, wie Mantua, die Geburtsstadt Vergils, und errichteten unter anderem auch Hafenstädte, wie Adria und Spina im Po-Delta. In Spina sind durch Ausgrabungen (seit 1922, dann erneut seit 1953) großartige Funde, vor allem griechische Importware, gemacht worden. Die Etrusker haben nicht die ganze Ebene besetzen können; Venetien blieb außerhalb ihres Einflußbereichs, und auch weite Strecken im Norden und Westen wurden teils gar nicht, teils nur von einzelnen etruskischen Scharen berührt, wie denn auch vielerorts die einheimische Bevölkerung mit und neben den Etruskern lebte. Alle Fernunternehmungen wurden von einzelnen Städten bzw. auch einzelnen Adligen, die Scharen von Auswanderern unter sich vereinten, nicht von einer gesamtextruskischen Gemeinschaft geplant und durchgeführt.

Politische
Geschichte

Stärker noch als in der militärischen Expansion war die Dynamik der Etrusker als Händler. Nach Ausweis der archäologischen Fundstatistik trieben die Etrusker im gesamten westlichen Mittelmeerraum Handel, an der südfranzösischen und ostspanischen Küste ebenso wie im tunesischen Gebiet und auf den Inseln. Sie waren gute Seefahrer und auch als Seeräuber berühmt und berüchtigt. Ihre natürlichen Konkurrenten waren hier die Griechen, die in diesen Jahrhunderten in den Westen drängten, die Küsten besetzten und auch vielerorts den Handel an sich zogen. Um die vor der etruskischen Küste liegende Insel Korsika kam es sogar zu einer schweren militärischen Auseinandersetzung: ca. 535 v. Chr. schlugen die Etrusker, unter ihnen die Einwohner von Caere, griechische Auswanderer aus dem kleinasiatischen Phokaia, das damals die Küsten des nördlichen Westmeeres besonders rege kolonisierte, in einer großen Seeschlacht vor Alalia (Aleria); die Phokäer mußten ihre gerade gegründete Kolonie Alalia aufgeben. Bei diesem Kampf wurden die Etrusker von den Karthagern tatkräftig unterstützt, die, ebenfalls unter dem Druck der griechischen Expansion, die zahlreichen phönizischen Handelsfaktoreien des Westens zu einem Großstaat zusammenfaßten und, so gestärkt, den Griechen erfolgreich entgegenzutreten vermochten.

Die Etrusker versuchten, die Griechen aus Kampanien zu vertreiben. Nach langen Kämpfen erlitt aber eine große Flotte vor Kyme eine schwere Niederlage durch die Kymäer, welche die gerade über die Karthagener siegreichen Syrakusaner zu Hilfe gerufen hatten (474 v. Chr.). Nach der Niederlage brach die Vorherrschaft der Etrusker in Kampanien und Latium allmählich zusammen; Oska aus den Bergen und die alteingesessene latinsche Bevölkerung traten ihr Erbe an. Am Ende des 5. Jahrhunderts strömten schließlich keltische Scharen in die oberitalienische Tiefebene und vernichteten auch hier alle etruskischen Bastionen. Etliche keltische Scharen stürmten sogar weiter nach Süden und verheerten u. a. das etruskische Kerngebiet. Und wenn sie hier auch – anders als in Oberitalien – wieder abzogen, blieben doch viele etruskische Städte geschwächt zurück. Schon einige Jahre vor dem Keltensturm war Veji den Römern zum Opfer gefallen, welche die Stadt, die unter ihren Nachbarn die Hauptrivalin war, in einem Vernichtungskrieg auslöschten (ca. 396). In der Mitte des 4. Jahrhunderts wurden dann auch Caere und Tarquinii, die anderen beiden mächtigen etruskischen Nachbarn Roms, schwer geschlagen. Caere wurde sogar bald ganz in den römischen Staatsverband integriert; Tarquinii behielt noch einen Rest von Unabhängigkeit. In den Kriegen gegen die Samnitnen, insbesondere im 3. Samnitenkrieg (299/298–291), in dem zeitweise ganz Italien gegen Rom kämpfte, wurden schließlich alle etruskischen Städte, soweit sie noch unabhängig waren, mehr oder weniger freiwillig in das römische Bundesgenossensystem eingegliedert. Nachdem schließlich das alte etruskische Zentrum Volsinii Veteres im Jahre 264, durch innere Spannungen zerissen, von den Römern, welche die eine Partei zu Hilfe gerufen hatte, völlig zerstört und als Stadt aufgehoben worden war, konnte dies als ein allen sichtbares Zeichen für das Ende einer unabhängigen etruskischen Geschichte betrachtet werden.

Unter den italischen Religionen besitzt die etruskische eine Sonderstellung, dies Religion weniger durch eine andersartige Religiosität als dadurch, daß sie die an sich ähnliche Grundlage – auch in ihr wurden die Kräfte der Natur als göttliche Erscheinungen gewertet – in manchen Bereichen extensiv ausformte, den so differenzierten und gegliederten religiösen Gegenstand formalisierte und alles zu einem komplexen Lehrgebäude zusammenfaßte. Von den einzelnen Göttern haben die Römer und Griechen den höchsten Gott der Etrusker, er hieß Tin, dem Zeus bzw. Jupiter, die Göttin Uni der Hera bzw. Juno gleichgestellt. Über den Wirkungskreis der Götter wissen wir kaum etwas; ihre äußeren Formen, insbesondere die anthropomorphe Gestalt, viele Riten und auch der Tempelbau wurden bei aller eigenwilligen Ausgestaltung doch von den Griechen entlehnt. Anders als die Griechen besaßen die Etrusker einen ausgebildeten Jenseitsglauben. Das andere Leben stellten sie sich dem irdischen entsprechend vor. Wir wissen darüber manches aus den Malereien und Reliefs der Gräber; in der Zeit des Niedergangs entstand, als Reflex auf die dunkel verhangene Zukunft, das Bild des finsternen, von grausamen Dämonen bewachten Hades. – Von besonderem Eigenwillen zeugt die etruskische Lehre der Ausdeutung göttlicher Vorzeichen (Mantik). Sie hat das Ziel, den Willen der Götter zu erforschen und deren Zorn, der aus einem schlechten Vorzeichen erkannt wird, zu besänftigen und also das friedliche Verhältnis zu den göttlichen Kräften (*pax deorum*) zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die auch in anderen Naturreligionen, so im altorientalischen Raum und bei den Griechen und Römern, bekannte Zeichenlehre wurde von den Etruskern extrem durchgeformt und zu regelrechten Normenkatalogen (*disciplinae*) zusammengefaßt. Im Zentrum standen dabei die Lehre von der Eingeweideschau (*haruspicina*), in der insbesondere die genaue Untersuchung der dem Opferrtier entnommenen Leber wichtig war, die Ausdeutung von Blitz und Donner (*ars fulgoratoria*) und die Auslegung des Vogelflugs (*auspicium*), in der wiederum vor allem die Beobachtung von fressenden Hühnern Bedeutung besaß. Die etruskische Zeichenlehre haben die Römer übernommen.

Von den Griechen lernten die Etrusker auch die Schrift; sie übernahmen ein westgriechisches Alphabet, vielleicht aus Kyme, und paßten es ihrer Sprache an. Wir können das Etruskische also lesen, aber trotz zahlreicher Inschriften nur in Ansätzen verstehen. Zu einem wirklichen Verständnis der Sprache werden wir schon deswegen kaum gelangen, weil die Inschriften sprachlich und inhaltlich wenig hergeben und unser Wissen durch sie darum selbst dann nur bedingt erweitert würde, wenn wir sie alle verstehen könnten. Es läßt sich hingegen bei dem Stand der heutigen Forschung mit einiger Bestimmtheit sagen, daß die etruskische Sprache mit keiner der damals in Italien benutzten Sprachen eng verwandt ist. Ihre Grundstruktur dürfte vorindogermanisch sein, doch besitzt sie nicht wenige indogermanische Bestandteile.

b. Die Griechen

Ursachen und Form der Westkolonisation Die Wanderung der Griechen in das westliche Mittelmeerbecken begann in der Mitte des 8. Jahrhunderts. Eine der frühesten Gründungen war Kyme (heute: Cuma) am nördlichen Gestade des Golfes von Neapel; die Stadt war zugleich der nördlichste Vorposten der Griechen in Italien und übte als solcher großen Einfluß auf die Osker, Latiner und Etrusker aus. Die Ursachen der Wanderung gehören in die griechische Geschichte und können hier daher außer acht gelassen werden. Nur so viel sei gesagt, daß es auf Grund der besonderen Verhältnisse, die zur Auswanderung aus den Mutterstädten veranlaßten, keine zentral gesteuerte Auswanderungsbewegung gab. Auswanderungswillige fanden sich in großen Häfen, die sich im Laufe der Zeit als Ausgangsbasen eingebürgert hatten (Chalkis/Euböa, Eretria, Milet, Phokaia, Korinth, Megara), zusammen, schlossen sich einem Führer an, der meist ein Adliger war, und suchten sich eine neue Heimat. Die Grundlage der neuen Existenz in der Fremde war, den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend, die Bauernwirtschaft, die neu gegründeten Städte folglich in erster Linie Ackerbaukolonien. Der Handel entwickelte sich erst sekundär, spielte dann aber für manche Städte, wie für Sybaris, Kroton und Syrakus, eine nicht geringe Rolle.

Die Stadtgründungen und der Widerstand des Westens Im Westen fanden die Griechen zunächst kaum Widerstand. Die Etrusker standen im 8. Jahrhundert noch am Beginn ihres politischen und wirtschaftlichen Aufstiegs, und die zahlreichen phönizischen Handelsfaktoreien, die es an fast allen Küsten gab, waren mit Ausnahme ganz weniger (Gades am Atlantik, Utica und Karthago, letztere 814 von Utica aus gegründet) nur kleine Handelsplätze, die oft keine fest ausgeprägte, geschlossene Bürgerschaft und so gut wie kein Wehrpotential besaßen; sie waren wegen des Handels mit den Einheimischen gegründet worden, und der Frieden mit ihnen eine Bedingung ihrer Existenz. Da die alteingesessenen iberischen, kelto-iberischen, maurischen und italischen Stämme keine nennenswerten Erfahrungen mit der See hatten und ihre Hauptorte zudem im Binnenland lagen, war das westliche Mittelmeerbecken ein politisches Vakuum und also ein idealer Siedlungsraum für ein seefahrendes Volk wie die Griechen. In den 200 Jahren von der Mitte des 8. bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts gründeten sie zahlreiche Städte an den Küsten besonders Siziliens und Unteritaliens, im 6. Jahrhundert auch an der südgallischen und ostspanischen Küste. Einige Städte, wie Syrakus, Gela, Akragas (Agrigento), Selinus (Selinunte) und Zankle/Messene (Messina) auf Sizilien, Rhegion (Reggio di Calabria), Kroton, Sybaris, Taras (Taranto) und das bereits genannte Kyme in Italien, ferner Massalia (Marseille) in Südgallien wuchsen zu großen und mächtigen Staaten heran, die eine bedeutende Rolle spielen sollten.

Die Etrusker konnten jedoch die Griechen von ihren Küsten fernhalten und sogar verhindern, daß die der etruskischen Küste gegenüberliegende Insel Korsika von ihnen besiedelt wurde. Schließlich schlossen sich die phönizischen Handelsniederlassungen unter Führung Karthagos zu einem Großreich zusammen, um

den wachsenden Druck der Griechen abzuwehren. Das seit dem 6. Jahrhundert bereits fest gefügte karthagische Reich hat dann tatsächlich die Küste Nordwestafrikas und die meisten Plätze Südostspaniens von griechischen Niederlassungen frei halten können. Auch das westliche Sizilien wurde von ihnen behauptet, und die anhaltenden Versuche der Griechen, insbesondere des mächtigen Syrakus, die Karthager hier zurückzudrängen, machten aus der Insel einen beinahe ständigen Kampfplatz zwischen den rivalisierenden Mächten. Da viele griechische Städte des Westens von sich aus wieder Kolonien entsandten und der Strom von Auswanderern aus dem Mutterland kaum nachließ, begann schon bald der Kampf auch der Griechen untereinander um Land und Handelsraum.

Mit der Aufrichtung des karthagischen Reiches und dem Erstarken der Etrusker war es mit dem freien Ausdehnungsdrang der Griechen vorbei; man begann sich in den einmal erreichten Positionen einzurichten: Die Machtkonstellationen konsolidierten sich. Die Griechen hatten beinahe ausschließlich an den Küsten gesiedelt; abgesehen von der Inbesitznahme eines mäßigen Territoriums griffen sie in aller Regel (Ausnahme z. B. Sybaris) nicht in das Landesinnere aus. Die städtische Lebensform machte größere Herrschaftsgebilde unmöglich. Die Rivalitäten verhinderten auch die Bildung festgefügter Bündnissysteme der Griechen untereinander. Den Versuchen von Syrakus, auf Sizilien oder gar auch in Italien (unter Dionysios I., 405–367) ein größeres Machtgebilde zu errichten, war kein bleibender Erfolg beschieden.

Ende der Kolonisation

3. DIE RÖMISCHE FRÜHZEIT

a. Die Gründung Roms

Die römische Überlieferung datiert die Gründung Roms auf die Mitte des 8. Jahrhunderts (nach einigem Schwanken wurde in augusteischer Zeit das von dem gelehrten Varro errechnete Jahr 753 v. Chr. kanonisch) und gliedert sie in den großen Zusammenhang der mythischen griechischen Vorzeit ein. Der Urvater der Römer war danach der Held Aeneas; dieser floh, seinen Vater Anchises auf den Schultern, aus dem brennenden Troja und nahm auf der Flucht auch heilige Gegenstände der Familie und der Stadt, darunter das magische Idol der Stadtgöttin Athena (Palladion) mit. Auf vielen Irrwegen, die ihn unter anderem nach Karthago zur Königin Dido und nach Sizilien führten, erreichte er endlich das ihm von den Göttern bestimmte Latium. Hier heiratete er die Tochter des einheimischen Königs Latinus, Lavinia, und festigte in einem gewaltigen, dem trojanischen Heldenepos nachgebildeten Kampf seine Macht in Latium. Er gründete Lavinium und wurde am Ende zu den Göttern entrückt, die erste Apotheose eines römischen Herrschers. Sein Sohn Julius (= Ascanius, Ilos) erbaute danach die neue Hauptstadt Alba Longa in Latium und wurde zum Stammvater einer langen Reihe von Königen dieser Stadt. Mit den beiden letzten Königen von Alba, Numitor und

Gründungsmythos

Amulius, beginnt die unmittelbare Vorgeschichte der Gründung Roms: Der böse Amulius verdrängte seinen Bruder aus der Herrschaft und bestimmte, um die Familie seines Bruders zum Aussterben zu verurteilen, dessen einzige Tochter Rea Silvia zum Dienst bei der Göttin Vesta, mit dem Keuschheit verbunden war. Das göttliche Schicksal aber war stärker als die listenreiche Absicht des Menschen: Rea Silvia nahte sich der Kriegsgott Mars; sie gebar ein Zwillingspaar, Romulus und Remus. Als die Sache aufgedeckt wurde, befahl Amulius, die Kinder auf dem Wasser auszusetzen; doch wurden sie an Land getrieben, von einer Wölfin genährt und schließlich von dem Hirten Faustulus aufgezogen. Die Grotte (*Lupercal*), an der die Zwillinge an Land gespült, und der sogenannte Ruminalische Feigenbaum (*ficus Ruminalis*), unter dem sie von der Wölfin gesäugt worden waren, wurden als Ort der mythischen Idylle später am Südwestabhang des palatinischen Hügels (*mons Palatinus*) gezeigt. Groß geworden, erfuhren sie auf wunderbare Weise von ihrer Herkunft, töteten Amulius, setzten ihren Großvater wieder in die Regierung ein und gründeten eine neue Stadt, nämlich Rom. Als nach einer formellen Befragung der Götter (*augurium*), wer von den Zwillingen über Rom herrschen solle, durch ein Vorzeichen Romulus als der künftige Herrscher bezeichnet worden war, verspottete der übergangene Remus die gerade errichtete Stadt und wurde im Streit darüber von seinem Bruder erschlagen. Darauf herrschte Romulus als erster König von Rom. – Der Mythos ist späte historiographische Konstruktion. Wahrscheinlich waren vor allem die Griechen an ihr beteiligt, welche die einflußreicher werdende Stadt in ihren historischen Horizont eingliedern wollten. Die Römer haben wohl erst in einem späteren Stadium, als sie griechische Bildung angenommen hatten und das Bedürfnis fühlten, ihre gewachsene Herrschaft auch gegenüber den Griechen zu legitimieren, die Erzählungen aufgenommen und an ihnen weitergearbeitet.

Die vorstädtischen
Siedlungen nach
den archäologi-
schen Quellen

Die älteste Geschichte Roms erhellt sich uns heute vor allem aus den Bodenfunden. Danach gab es auf dem Palatin (die *Roma quadrata* der Überlieferung) und ebenso, wohl nicht viel später, auf dem Westabhang des Esquilin-Hügels frühzeitliche Siedlungen, die bis in das 10. und 9. Jahrhundert hinaufreichen. Im 8. Jahrhundert wird auch der Quirinalshügel besiedelt, ebenso die Niederungen, insbesondere das Forumtal; denn obwohl wir hier keine sehr frühen Siedlungsreste kennen, dürfen wir solche für diese Zeit nicht ausschließen. Daß die z. T. nur wenige hundert Meter voneinander liegenden Siedlungen getrennte Staatswesen gewesen seien, ist kaum anzunehmen. Den sakralen Mittelpunkt der verstreuten Siedlungen haben wir in dem steil aufragenden Kapitolshügel zu sehen, auf dem der Himmelsgott Juppiter, anfangs im Freien, verehrt worden ist. Die Bedeutung des hügeligen Gebietes, das später die Stadt Rom einnahm, ergab sich daraus, daß hier eine kleine Insel im Tiberbett einen verhältnismäßig bequemen Übergang über den Fluß sicherte; die Hauptroute aus dem etruskischen Gebiet nach Latium und weiter durch das Trerus-Tal nach Kampanien überquerte also hier den Tiber. Auch endete an dieser Stelle die Schiffbarkeit des Flusses.

Die Stadtwerdung
Roms

Von wann an wir diese Streusiedlung an der Tiberfurt eine Stadt nennen dürfen,

ist schwer zu sagen und hängt auch davon ab, was wir als Stadt bezeichnen wollen. Wenn wir die damals praktizierte Stadtform, nämlich die etruskische und griechische, zugrunde legen, haben wir vorauszusetzen, daß die Siedlung nicht nur ein durch eine Mauer fest begrenztes Wohn- und Wirtschaftszentrum, sondern auch der religiöse und politische Mittelpunkt der in der Gegend siedelnden Bevölkerung war. Die Archäologen nennen für den Vorgang der Stadtwerdung heute oft ein spätes Datum (um 600) oder treten für die stufenweise Ausbildung eines städtischen Gemeinwesens ein. Es wird aber auch noch vielfach die alte These von dem einmaligen Zusammenschluß (*Synoikismos*) der vorher politisch unabhängigen und ethnisch ungleichen (Latiner, Sabiner) Kleinsiedlungen auf dem Palatin und den Hügeln (*colles*) zu einer Großsiedlung (Stadt) vertreten. Durch ihn wäre Rom also in einem formellen Gründungsakt ins Leben getreten. Die These kann sich auf manche alten religiösen Einrichtungen der Römer stützen, die in nicht leicht zu erklärender doppelter Ausführung bestanden, und man beruft sich auch auf archäologische Daten.

Wie immer wir die Vorgeschichte Roms zu sehen haben: Das städtische Gemeinwesen, das wir in der ältesten politischen Geschichte Roms, der Königszeit, vor uns sehen, kann nicht ohne die Hilfe der Etrusker entstanden sein. Denn die städtische Siedlungsform finden wir seit dem 9./8. Jahrhundert unmittelbar nördlich von Rom, in Etrurien; die erste griechische Stadt hingegen lag Hunderte von Kilometern weiter südlich (Kyme am nördlichen Gestade des Golfs von Neapel). Etruskisch ist auch der Name Roma, der von einem etruskischen Geschlecht der Romulier abgeleitet ist; der mythische Stadtgründer Romulus ist also ein Romulus. Etruskisch sind ferner die Insignien des Herrschers, der Goldkranz, die goldbestickte Purpurtunika und der ebenso verzierte Purpurn Mantel, die Schnabelschuhe, das Rutenbündel mit dem Beil (*fasces*) und der Klappstuhl (*sella curulis*), ferner die Gehilfen der Amtsführung, die Liktoren, und die gesamte staatliche Vorzeichenschau, mit deren Hilfe der Wille der Götter erforscht wurde. Ebenso dürfte die formelle Abgrenzung des Stadtgebietes vom Landgebiet, die religiösmagischen Charakter besaß und durch das Ziehen einer heiligen Furche (*pomerium*) erfolgte, auf etruskischen Brauch zurückgehen; die heilige Stadtgrenze schloß übrigens das Kapitol und den Aventin-Hügel aus und ist nicht mit der Mauerlinie identisch. Befestigt waren damals nur der Palatin und das Kapitol; die große Tuffsteinmauer, die auf den König Servius Tullius zurückgeführt wurde, gehört erst in das frühe 4. Jahrhundert. Wir haben nach alldem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die eigentliche Stadtgründung das Werk eines Etruskers war, der als Herrscher (lateinisch: *rex*) das neue politische Gebilde lenkte. Der Zeitpunkt der Stadtwerdung dürfte irgendwann im 7. Jahrhundert liegen. Zusammen mit dem etruskischen Stadtherrn haben sich zahlreiche etruskische Familienverbände in Rom niedergelassen, wie die moderne Namensforschung zeigen kann, und mit ihnen zog etruskische Lebensart in die junge Stadt ein und beherrschte damals und noch bis in eine ferne Zukunft hinein weite Bereiche des religiösen (etwa im Grabkult) und privaten Lebens. Auch das

Rolle der Etrusker
bei der Stadtwer-
dung

Alphabet übernahmen die Römer von den Etruskern, nicht etwa direkt von den Griechen. Die alteingesessene Bevölkerung latinischen Stammes ist durch die Etrusker gewiß nicht majorisiert, aber jedenfalls zunächst politisch bevormundet worden. Allerdings dürften schon von Anfang an innerhalb der gehobenen Schicht auch latini sche Geschlechter großes Ansehen gehabt beziehungsweise behalten haben.

b. Die Königszeit

Politische Ordnung Für die Rekonstruktion der ältesten Verfassung der Stadt müssen wir uns auf eine sinngemäße Interpretation uns aus historischer Zeit bekannter staatlicher und religiöser Einrichtungen berufen, deren Anfänge noch bis in die frühe Zeit zurückverfolgt werden können. Dem König scheint danach von jeher ein Adelsrat zur Seite gestanden zu haben, der Senat (von *senex*, also Rat der Alten). Das noch später lebendige Institut des Zwischenkönigtums (*interregnum*), durch das beim Tode des höchsten Gewaltenträgers vom Senat bis zur Bestimmung des Nachfolgers „Zwischenkönige“ (*interreges*) gewählt wurden, weist darauf hin, daß der Senat zumindest in der letzten Phase des Königtums an der Bestellung des nachfolgenden Königs beteiligt war. Der Einfluß der Vornehmen auf die Königsbestellung dürfte allerdings durch den dynastischen Gedanken eingeschränkt gewesen sein. – Die staatliche Macht im engeren Sinne war noch weitgehend auf die Kriegsführung begrenzt, der König folglich vor allem Heerführer. Daneben vertrat er das Gemeinwesen gegenüber den Göttern und lenkte die Sitzungen des Senats und die Versammlungen der Bürger. Letztere traten, nach Sippenverbänden (*curiae*) geordnet (*comitia curiata*), zweimal im Jahr regelmäßig und darüber hinaus nach Bedarf zusammen, um insbesondere über Kriegserklärungen und etwaige Veränderungen in dem Bestand der dem Gemeinwesen angehörigen Familien bzw. Sippen, also über die Erweiterung der dem Staat angehörigen Personen zu beschließen. Die gentilizische Zusammensetzung der Volksversammlung, bei der das Votum der Familienvorsteher entschied, charakterisiert auch den Gesamtstaat: Das Schwergewicht in ihm lag bei den sozialen Verbänden, das heißt bei den Familien, den Geschlechtern/Sippen (*gentes*) und ihren Oberabteilungen, den Kurien (*curiae*). Bis auf politische Straftaten und Mord ruhte die Entscheidung in straf- und privatrechtlichen Fragen, soweit sie damals menschlicher Macht als zugänglich erschienen, bei den Vorstehern dieser Verbände. Da das Recht weitgehend religiös gebunden und in Ritualen formalisiert war, wurde die Rechtsentscheidung jedoch nicht als eine ausschließlich oder auch nur vornehmlich von Menschen getragene Willenssetzung empfunden.

Soziale Ordnung Das älteste Rom dürfen wir als den Zusammenschluß etruskischer und latini scher Familien zu gemeinsamer Verteidigung und gemeinsamem Beutezug auffassen. Ob die Sippe (*gens*) jemals ein in sich autonomer sozialer Verband gewesen ist, muß bezweifelt werden. In uns faßbarer Zeit ist jedenfalls bereits die kleinere personale Einheit, die Familie (*familia*), das Kernstück der sozialen Ordnung. An

ihrer Spitze stand der „Familievater“ (*pater familias*), der eine formale Rechtsgewalt (*patria potestas*, „väterliche Gewalt“) über alle Familienangehörigen besaß. Der bestimmende Entstehungsgrund der Gewalt und damit der Familie als der Grundeinheit des sozialen Lebens war die Verwandtschaft von des Vaters Seite (*per virilem sexum*; der einzelne Angehörige der Familie hieß *agnatus*). Im Erbrecht wurden z. B. nur die Angehörigen dieses Agnatenverbandes berücksichtigt; erst wenn kein agnatischer Erbe vorhanden war, kam auch die weitere Verwandtschaft (*cognati*) zum Zuge, für welche die Verwandtschaft von des Vaters und der Mutter Seite bestimmt war. Der *pater familias* hatte unbedingte, allerdings durch die geltenden Sittenvorstellungen eingeschränkte Gewalt über seine Frau, seine Kinder und die ihm anvertrauten Schutzangehörigen (*clientes*, von *cluere*, gehorchen). Ein großer Teil der Bauernschaft dürfte unter der Gewalt (*clientela*) der mächtigen Familienhäupter gestanden haben. Die *patres familias* und ihre Söhne haben wahrscheinlich den Patriziat, den Adel also, gebildet. Das ‚römische Volk‘ wäre dann als Clientel auf die Patrizier verteilt gewesen. Nach diesem idealtypischen Bild könnte es damals keine persönlich unabhängigen Römer („freie Bauern“) gegeben haben, die nicht Patrizier waren. Die Beantwortung der Frage hängt mit der nach der Entstehung der *plebs* zusammen, die wir später als Gruppe den adeligen Patriziern gegenüberstehen sehen. Waren die Plebejer Clienten oder freie Bauern? – Die Familien- und Sippenverbände bildeten größere gentilizische Einheiten, die bereits genannten Kurien. Neben ihnen gab es noch drei andere, *tribus* genannte Personenverbände, die etruskische Namen trugen (Tities, Ramnes, Luceres). Sie waren wahrscheinlich militärische Verbände; nach verbreiteter Ansicht soll es sich bei ihnen hingegen um gentilizische Großverbände gehandelt haben. – Es gab auch bereits schon früh eine regionale Einteilung des römischen Stadtgebietes, deren lokale Grundeinheiten ebenfalls *tribus* hießen; es waren dies die vier Tribus Suburana, Palatina, Esquilina und Collina.

Von der politischen Geschichte Roms während der Königszeit wissen wir wenig. Nach Ausweis der archäologischen Hinterlassenschaft, nach der damals feste Straßen und stattliche Häuser zu entstehen begannen, war Rom keine ganz unbedeutende Stadt. Die Fläche innerhalb des königzeitlichen Rom betrug ca. 822 qkm und die reine Fläche der Stadt (identisch mit den vier städtischen lokalen *Tribus*) 2,85 qkm; letztere war damit größer als das etruskische Veji und nahm immerhin gut die Hälfte der tarentinischen Stadtfläche ein. Rom hat daher gegenüber den anderen Städten in Latium ohne Zweifel einiges Gewicht besessen. – Die latinischen Städte in der westlichen Hälfte der heutigen Provinz Lazio entbehrten damals noch eines festen politischen Zusammenschlusses. Sie besaßen ein altes religiöses Zentrum auf dem aus der Ebene herausragenden Albanerberg, in dem Juppiter verehrt wurde (Juppiter Latialis), und ein zeitlich später anzusetzendes gemeinsames Heiligtum am Nemi-See bei Aricia, das der Diana gewidmet war. Rom ist wohl kaum, wie die römische Tradition behauptet und ihr in der modernen Forschung vielfach nachgeredet wird, schon in dieser frühen Zeit der Führer eines politischen Latinerbundes gewesen. Eine solche Vorstellung dürfte vielmehr

Verhältnis Roms
zu den anderen latini-
schen Städten

als der Reflex einer Geschichtsklitterung anzusehen sein, welche die spätere Machtstellung Roms bereits der frühen Zeit unterstellt.

4. DIE REPUBLIK UND IHRE AUSSENWELT BIS 338 v. CHR.

a. Die Begründung der Republik

Republik und Freiheit „Republik“ ist die moderne Wiedergabe des lateinischen *res publica*, „die öffentliche Angelegenheit“, bezeichnet also zunächst nur den öffentlichen bzw. staatlichen Bereich im Gegensatz zum privaten. In Absetzung zur vorangegangenen Königsherrschaft, die in ihrer letzten Phase als Gewaltherrschaft (Tyrannis) bewußt war, sahen die Römer aber dann in der *res publica*, Republik also, die ihnen angemessene und ihnen eigene freiheitliche Verfassungsordnung (*res publica libera*), die durch den politischen Akt des Königssturzes, an dem alle Römer beteiligt gewesen waren, geschaffen worden war. Nach der Tradition beginnt daher die Republik mit der Vertreibung des letzten, tyrannischen Königs L. Tarquinius Superbus, an dessen Stelle künftig zwei jährlich wechselnde Konsuln treten; unter den ersten beiden Konsuln finden wir L. Junius Brutus, der an dem Befreiungswerk maßgeblichen Anteil gehabt haben soll. Dieses ideale Bild ist von der modernen Forschung vielfach korrigiert worden. Danach ging, entsprechend der damaligen Familien- und Sippenstruktur, die Beseitigung des Königstums von den Oberhäuptern der Geschlechter aus, also, nach unserer Terminologie, von einer aristokratischen Gesellschaft, die dann die gesamte republikanische Zeit hindurch der Inhaber der politischen Macht und damit Träger der Staatsidee geblieben ist. Freiheit bedeutet hier aristokratische Freiheit. Vielleicht ist das Königstum nicht in einem einzigen politischen Akt gestürzt, sondern allmählich entmachtet und schließlich, schon geschwächt, lediglich verdrängt worden. Wie wir bereits sahen, weist das Institut des Interregnum darauf hin, daß der Senat bei der Thronfolge in irgendeiner Weise beteiligt gewesen war. Auf jeden Fall wurde die Königsdynastie der Tarquinier aus Rom vertrieben. Nach der Überlieferung versuchte sie, unterstützt von dem etruskischen König von Clusium (Chiusi), Porsenna, zurückzukehren. Wenn an dem Bericht etwas Wahres sein sollte, ist der Versuch jedenfalls gescheitert. Die sakralen Befugnisse des Königs, insbesondere die heiligen Opfer an die Götter, die nach damaliger Vorstellung an den Königsnamen gebunden waren, wurden einem „Opferkönig“ (*rex sacrorum*) genannten Priester übertragen. Den politischen Charakter der Vertreibung des letzten Königs als Beseitigung des Königstums erkennen wir deutlich noch daran, daß diesem Priester die Übernahme politischer Ämter untersagt wurde.

Die republikanische Magistratur Die königliche Gewalt wurde künftig vom Senat einem Jahresmagistrat übertragen, der aus den Geschlechterhäuptern gewählt wurde. Das damit eingeführte Prinzip der Jährlichkeit des Amtes (Annuität) bedeutete, daß die politische Macht nunmehr kollektiv verwaltet werden sollte: Da die Oberhäupter der Familien und

Sippen, welche die Politik bestimmten, ihre Macht nicht gemeinsam ausüben konnten, ging sie unter ihnen reihum. Die Republik bedeutete an ihrem Anfang nur dies; alle anderen, später als konstitutiv gedachten Bestandteile der Verfassung sind erst im Laufe der Zeit hinzugereten. Auch der Gedanke der Kollegialität des höchsten Amtes (Konsulat) gehört nicht an den Anfang. Aus dem Sturz des Königiums ergab sich lediglich die Jahresmagistratur, die eine Art Jahreskönigtum war, aber wegen der Tabuisierung des Königstitels nicht mit dem *rex*-Begriff versehen wurde. Der Inhaber der Jahresmagistratur hieß zunächst wahrscheinlich „oberster Feldherr“ (*praetor maximus*), was die Existenz von mindestens zwei weiteren Prätoren geringeren Rechts voraussetzt, vielleicht auch „Anführer des Volkes“ (*magister populi*). Die Exekutive der politischen Macht nennen wir ‚Beamte‘. Obwohl unser heutiger Beamter etwas wesentlich anderes ist, dürfen wir auch den Träger der ausübenden Gewalt in der römischen Republik – lateinisch *magistratus* – einen Beamten nennen; denn er hat mit dem unsrigen den Grundgedanken allen Beamtentums gemeinsam, daß seine Gewalt keine absolute, in ihm selbst liegende ist, sondern er sie auf Zeit von anderen – einem, einer Gruppe oder allen – übertragen erhalten hat, er darum an diese verwiesen und in seinen Aktionen an deren Willen gebunden ist.

Der Zeitpunkt des Beginns der Republik wird heute verschieden angegeben. Das Datum der Tradition, das Jahr 510/9, dürfte durch den Wunsch von römischen Historiographen zustande gekommen sein, eine zeitliche Parallelie zur Vertreibung des athenischen Tyrannengeschlechts der Peisistratiden herzustellen. Doch halten sich alle, auch die extremsten Vorstellungen heute im Bereich der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts. Vielleicht steht die Beseitigung der etruskischen Dynastie der Tarquinier in irgendeinem Zusammenhang mit der allgemeinen Schwächung der etruskischen Städte in Kampanien und Latium nach der Niederlage gegen die Griechen bei Kyme im Jahre 474.

b. Die äußere Lage Roms zwischen ca. 500 und 338 v. Chr.

Über die äußere Lage Roms von der Vertreibung der Könige bis zum Beginn der Samnitenkriege wissen wir wenig. Unsere Überlieferung konnte sich auf so gut wie keine glaubhaften Quellen stützen und konstruierte daher für diese ca. 150 Jahre ein Bild, das von den Vorstellungen der späten Zeit getragen, vor allem von einer späten Legendenbildung beherrscht ist. Vielfach sind auch Ereignisse der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts, die unsere frühesten vertrauenswürdigen Zeugnisse der römischen Tradition darstellen, in die ältere Zeit versetzt worden; da das betreffende Ereignis meist an seinem ursprünglichen Ort stehengelassen wurde, finden wir daher in dieser Zeit dasselbe Ereignis oft doppelt oder sogar mehrfach erzählt.

Mit Sicherheit können wir für das frühe 5. Jahrhundert ausmachen, daß nach dem Zusammenbruch der etruskischen Macht in Latium die Latiner und unter ihnen Rom zusammenrückten, weil in das politische Machtvakuum von den Ber-

Beginn der
Republik

Römer und
Latiner

gen her die Äquer und, weiter südlich, die Volsker in die fruchtbare latini sche Ebene hinabdrängten. In wahrscheinlich langen Kämpfen wurden die Äquer zurückgeschlagen und auch die Volsker aus dem Altstammesgebiet der Latiner wieder verdrängt. Bei den Kämpfen gegen die Volsker soll sich ein Mann namens Coriolanus ausgezeichnet haben; doch trägt seine Gestalt so, wie sie uns überliefert ist, legendäre, offensichtlich auch von Griechen ausgemalte Züge. Bis zum Ende des 5. Jahrhunderts konnten die Latiner ihr Gebiet, das nur den nördlicheren Teil der heutigen Provinz Lazio umfaßt, festigen. Der lange Kampf, der eine größere Gemeinsamkeit erzeugt hatte, führte schließlich auch zu einem festeren Bund der Latiner, der nicht nur die mit der gemeinsamen Außenpolitik zusammenhängenden Fragen, sondern auch privatrechtliche Probleme der Städte untereinander regelte. Als Zeichen des gewachsenen Gefühls der Zusammengehörigkeit ist die von allen Latinern gemeinsam betriebene Kolonisation des neu gewonnenen Gebietes anzusehen, durch die am Fuß der Lepinischen Berge und in der Ebene eine ganze Reihe von Städten gegründet wurde. Die Römer scheinen innerhalb dieses Bundes erst sehr allmählich eine stärkere Stellung gewonnen zu haben.

Vernichtung Vejis

An ihrer Nordgrenze standen die Römer den etruskischen Städten allein gegenüber; insbesondere Caere und Veji, die unmittelbar an römisches Gebiet grenzten, machten ihnen zeitweise schwer zu schaffen. Veji, das nur etwa 20 Kilometer nordöstlich von Rom lag und ein großes Territorium besaß, entwickelte sich zum eigentlichen Rivalen. Im Kampf gegen die Stadt soll das Geschlecht der Fabier, das hier noch im Sippenverband, also als einzelner Haufen und damit außerhalb der staatlichen Organisation stehend, in den Krieg zog, am Bache Cremera in einen Hinterhalt geraten und sollen dort alle Kämpfer bis auf einen einzigen, der das Weiterleben des später so berühmten Geschlechts sicherte, umgekommen sein. Am Ende des 5. Jahrhunderts kam es schließlich zu einem Vernichtungskampf zwischen Rom und Veji. Der Anlaß ist uns unbekannt; doch war es letztlich die machtpolitische Rivalität, welche die Städte in den erbittert geführten Krieg trieb. Er soll nach der römischen Überlieferung zehn Jahre gedauert haben (405–396) und ist durch viele Anekdoten ausgeschmückt worden. Die Römer blieben am Ende Sieger. Einen herausragenden Anteil an dem Erfolg hatte M. Furius Camillus, der erste Römer, dessen Gestalt wir durch das dichte Gestrüpp der legendären Überlieferung etwas deutlicher erkennen können; er hatte das oberste Amt öfter inne und feierte mehrere Triumph. Das verhaftete Veji wurde nach dem Sieg völlig zerstört, die Überlebenden vertrieben oder versklavt und das Stadtgebiet in den römischen Staatsverband einverleibt. Das Staatsgebiet vermehrte sich dadurch auf ungefähr das Doppelte seines bisherigen Umfangs (ca. 1500 qkm), und Rom stieg auf diese Weise zur größten Stadt im westlichen Mittelitalien auf. Das annexierte Gebiet war so umfangreich, daß die lokalen Bezirke (*tribus*), in die das römische Territorium damals bereits eingeteilt war, um vier weitere auf insgesamt 25 Tribus wachsen konnten.

Kelteneinfall;
Plünderung Roms

Unmittelbar nach dem Sieg über Veji stellte der Einbruch der Kelten nach Italien alles Erreichte wieder in Frage. Die Kelten waren, wohl gedrängt durch ger-

manische Stämme, seit dem 6. Jahrhundert nach Westen geströmt. In zahllosen Einzelaktionen, die meist auf Stammesebene erfolgten oder von Splittergruppen, die sich jeweils spontan bildeten, getragen wurden, haben sie im 5. und 4. Jahrhundert Gallien, die britannische Insel, Irland und schließlich auch Spanien, wo sie mit der einheimischen iberischen Bevölkerung eine Mischkultur eingingen, besetzt, und überall begann hier die keltische La-Tène-Kultur (benannt nach einem Fundort am Neuenburger See/Schweiz) zu blühen. Auch in den Balkanraum und, Anfang des 3. Jahrhunderts, nach Griechenland und Kleinasien stürmten keltische Scharen. In Italien besetzten sie gegen Ende des 5. Jahrhunderts die gesamte oberitalienische Tiefebene (außer Venetien) und drängten die hier sitzenden Etrusker und Umbrier bis in die Apenninen zurück. Einzelne Scharen gelangten bis in die Toskana, nach Latium und Kampanien, sogar bis Süditalien hinunter; sie spielten in den Großmachtträumen des syrakusanischen Tyrannen Dionysios I. (405–367) eine zeitweise nicht unbedeutende Rolle. Durch die Verquickung des Kelteneinfalls mit der syrakusanischen Geschichte hat uns die griechische Historiographie über diese Ereignisse und ihre Chronologie einige bereits sehr verlässliche Daten geliefert. Eine Gruppe unter Brennus schlug das römische Aufgebot an dem kleinen Flüßchen Allia (nach der römischen Tradition am 18. 7. 387) und besetzte Rom; nur auf dem Kapitol scheint sich eine römische Truppe unter einem M. Manlius, der deshalb später Capitulinus beigenannt wurde, gehalten zu haben. Nach der Plünderung und Niederbrennung der Stadt zogen die Kelten wieder ab. Außer in Oberitalien konnten sie in Italien nirgendwo ständig Fuß fassen.

Rom hat sich von dem Keltenturm verhältnismäßig schnell erholt. Dabei half ihm, daß sich die Latiner bei aller Rivalität angesichts der großen Gefahr, die nicht nur von den Kelten, sondern nun auch wieder von alten Feinden, vor allem von den Volskern, Hernikern und von etruskischen Städten drohte, an die Römer enger anzulehnen wünschten. In dem neuen Bund, der nicht lange nach dem Abzug der Kelten aus Rom abgeschlossen worden sein dürfte (vielleicht ca. 370), scheint Rom bereits von Anfang an ein stärkeres Gewicht gegenüber den anderen latinischen Städten besessen zu haben; auf jeden Fall hat es sich bald zum eigentlichen Herrn des Bundes aufgeschwungen. Der neue Bund ging über eine gemeinsame Außen- und Militärpolitik noch hinaus: Durch die gegenseitige Gewährung des Heirats- und Verkehrsrechts (*iuris conubii* und *iuris commercii*) wurden alle Latiner im Ehe- und Handelsrecht gleichgestellt. Nach dem römischen Beamten, der das Abkommen stipulierte (Sp. Cassius Vecellinus), heißt es ‚cassischer Vertrag‘ (*foedus Cassianum*). Durch das Bündnis gestärkt, wurde man gemeinsam der Keltengefahr Herr, nahm den Volsker Antium (heute Anzio) und Anxur (Terracina) weg und drängte sie in die Berge zurück. Gegen die Etrusker haben die Römer und Latiner ebenfalls Seite an Seite gekämpft und gemeinsam auf annexiertem etruskischen Gebiet Kolonien gegründet (Sutrium, Nepete). Auch das mächtige Caere mußte damals seine außenpolitische Hoheit aufgeben; seine gesamte militärische Kraft wurde unter Beibehaltung der inneren Autonomie in den römischen Staat integriert (*civitas sine suffragio*, „Bürgerrecht ohne politisches Stimmrecht“).

Erneuerung des
Verhältnisses zu
den Latiner (foe-
dus Cassianum)

Schließlich haben die Römer auch ihren östlichen Nachbarn, den zwischen den Lepinischen Bergen und den Apenninen im Trerus-Tal sitzenden Stamm der Herniker, besiegt und in ein Bundesverhältnis gezwungen. Dadurch kam die Straße nach Kampanien, die damals durch das Trerus-Tal (noch nicht durch die Pontinischen Sumpfe) führte, in römische Hand.

Der Latinerkrieg Die langen und schweren Kämpfe in dem halben Jahrhundert zwischen dem Kelteneinfall und dem Jahre 340 haben den Römern und Latinern nicht nur Gemeinsamkeiten gebracht, sondern auch Streit erzeugt, der teils um Fragen des politischen Einflusses innerhalb des Bundes, teils um den Beuteanteil ging. Aus nicht mehr klar erkennbarem Anlaß führten die Reibereien zu einem schweren Bruderkrieg, in dem sich die meisten latinischen Städte gegen Rom stellten (340–338). In dem furchtbaren Kampf konnte Rom die Latiner nur mit äußerster Kraftanstrengung niederzwingen. Mit Ausnahme von wenigen Städten, wie Tibur und Praeneste, die Rom treu blieben bzw. rechtzeitig zu Rom umschwenkten, wurde die Souveränität aller latinischen Städte aufgehoben und deren Bevölkerung in den römischen Staatsverband integriert. Das Gebiet Roms wuchs damit auf ca. 6100 qkm, und das Wehrpotential dürfte sich mindestens verdoppelt haben. So brutal das Vorgehen war, mit dem die Römer den langen Hader aus dem Weg räumten, lag es doch in der Konsequenz einer Entwicklung, welche die Latiner nicht nur politisch, sondern auch privatrechtlich an Rom herangeführt hatte. Die Römer trugen zur Integration der Latiner in den römischen Staatsverband dadurch bei, daß sie ihnen in den darauffolgenden Samnitenkriegen vor allem bei Ansiedlungen einen gleichen Anteil an der reichen Beute gaben.

Das römische Territorium unterschied sich durch die Inkorporierung der Latiner von allen anderen Stadtstaaten künftig dadurch, daß es auf seinem Boden neben der großen Stadt Rom zahlreiche kleinere städtische Siedlungen (die ehemaligen latinischen Städte) gab. Die später *municipia* genannten ‚Landstädte‘ erhielten zur Entlastung der Verwaltung beschränkte Aufgaben (eine niedere Gerichtsbarkeit; Marktgerichtsbarkeit; Aufgaben der Versorgung der Stadt mit Wasser und Lebensmitteln). Damit war ein Modell für die Aufnahme weiterer Städte in das Gebiet des römischen Stadtstaates gegeben.

c. Die Zeit der Ständekämpfe

Ursprung der Ständekämpfe und erster Ausgleich

Patrizier und Plebejer Die innenpolitische Entwicklung Roms ist im 5. und 4. Jahrhundert durch schwere Spannungen zwischen der Bauernschaft und dem Adel gekennzeichnet. In diesen in der modernen Literatur als ‚Ständekämpfe‘ bezeichneten inneren Unruhen steht auf der einen Seite der patrizische Adel (*patricii*); er tritt uns sofort als eine in sich einheitliche Gruppe gegenüber, doch hat sich seine innere Geschlossenheit tatsächlich erst in einer längeren Entwicklung herausgebildet, in der manche Familien- und Sippenoberhäupter gegenüber anderen an Einfluß

gewannen. Die den Patriziern in den Ständekämpfen gegenüberstehende Bauernschaft, die in den Quellen Plebs bzw. Plebejer genannt wird (von *plere*, „füllen“, also: Menge), ist weniger einheitlich zusammengesetzt. Ein großer, vielleicht der größte Teil dürfte sich aus der ‚freien‘, das heißt nicht in der wirtschaftlichen und privatrechtlichen Abhängigkeit (Clientel) der Vornehmen stehenden Bauernschaft rekrutiert haben; einen nicht geringen Anteil an der Plebs aber bildeten wohl von Anfang an auch Clienten der Patrizier. Dazu traten dann noch, nach Einfluß und Zahl weniger bedeutsam, Handwerker der Stadt Rom.

Den Ursprung der Kämpfe können wir nur dunkel ahnen. Wirtschaftliche Schwierigkeiten und Engpässe in der Versorgung haben gewiß vielfach Anlaß zu Streitereien gegeben. Die tiefere Ursache der sozialen Bewegung wird indessen darin zu suchen sein, daß die Massen der Bauern durch den Wandel der Kampfes-taktik zu einem bisher nicht bekannten Selbstbewußtsein gekommen waren: Vom adligen Einzelkampf war man zum Kampf in der Schlachtreihe übergegangen, in der eine große Anzahl von Schwerbewaffneten in langer Linie (Phalanx) dem Gegner gegenüberstand. Diese schon im 7. Jahrhundert im griechischen Osten aufge-kommene Kampfesweise erforderte im Gegensatz zu früher viele erfahrene Krie-ger, die, wegen des Gebots der Selbstausrüstung, ein gewisses Vermögen haben und vor allem auch, wegen des Kampfes in einer starren Formation, die Fähigkeit zu eiserner Disziplin besitzen mußten. Da nach damaligem Denken der Waffen-dienst mit dem Besitz politischer Rechte verknüpft war, äußerte sich das neue Selbstbewußtsein als ein politisches Bewußtsein, das zwar nicht gegen die herr-schende Sozialstruktur und damit auch nicht auf die Beseitigung des Adels, aber als Konsequenz der veränderten sozialen Bedingungen doch auf eine bessere Absicherung der persönlichen Existenz und auf eine Beteiligung an den politi-schen Entscheidungen gerichtet war.

Gegenüber den Plebejern schlossen sich die Patrizier nun enger zusammen. Die staatlichen Machtmittel, die allein in ihren Händen lagen, nutzten sie rücksichtslos aus und konnten sich dabei auf ihre zahlreichen, ihnen ergebenen Clienten stüt-zen. Ihre wirksamste Waffe war angesichts der damals starken, ja unlöslichen Bin-dung des Rechts an den sakralen Bereich aber der religiöse Charakter der von ihnen gehandhabten staatlichen Machtmittel. Diese Verhältnisse fanden darin ihren auch formalen Niederschlag, daß die Auspizien, und das heißt: das Recht auf staatliche Aktivität (eigentlich: das Recht darauf, die Götter um die Zustimmung zur staatlichen Aktion bitten zu dürfen), als allein den Patriziern gehörig hinge-stellt wurde. Somit konnten die Patrizier ihre Zustimmung (*auctoritas patrum*) zu den plebejischen Forderungen und Aktionen durch den Hinweis auf die sakrale Bindung des (hier: öffentlichen) Rechts verweigern.

Die Plebejern, denen so jede Möglichkeit politischer Aktivität genommen war, schufen sich nun ihrerseits eine Organisation, durch die sie politisch aktiv werden, das heißt ihren Willen kundtun und ihm Wirksamkeit verschaffen konnten. Bei Lage der Dinge war die plebejische Organisation keine ordentliche staatliche, son-dern eine gegen die geltende Staatsmacht gerichtete Einrichtung. Sie bestand aus

Ursachen der in-
neren Spannungen

Der Widerstand
der Patrizier

Die Entstehung
der plebejischen
Organisation
(Volkstribunat)

zwei Institutionen, aus den ursprünglich zwei oder drei, später mehr (schließlich waren es zehn) Tribunen des plebejischen Volkes (*tribuni plebis*), welche die Vorsteher, also gleichsam die Exekutive der Plebs bildeten, und aus der Versammlung aller Plebejer (*concilium plebis*), die Beschlüsse faßte (*plebiscita*; programmatiche Erklärungen, Erklärungen zu aktuellen Fragen usw.). Die Versammlung der Plebejer war übrigens nicht nach gentilizischen Kurien, wie die ordentliche Volksversammlung, sondern nach lokalen Bezirken (*tribus*) gegliedert und zeigte darin eine stärker ‚demokratische‘ Ausrichtung. Neben die plebejischen Institutionen traten schließlich noch zwei plebejische Ädile, die aus einem Tempelamt hervorgegangen waren und marktpolizeiliche Belange sowie gewisse religiöse Funktionen (Leitung von Spielen) innerhalb der sich konstituierenden plebejischen Gemeinde wahrnahmen. – Um ihre Vorsteher, die Volkstribune, vor dem Zugriff der patrizischen Beamten zu schützen, umgaben die Plebejer sie mit einem sakralen Nimbus (*sacrosanctitas*), den sie in einer religiösen Verpflichtung, geschworen beim Tempel der besonders den Plebejern heiligen Göttin Ceres auf dem Aventin, formell absicherten. Da die Tribune als eine gegen die staatliche Macht aufgerichtete Institution keinerlei Rechtsschutz besaßen, sollte sie die sakrale Weihe schützen: Der Magistrat, der sich an einem Tribunen vergriff, war damit verflucht (*sacer*) und verfiel der allgemeinen Ächtung. Tatsächlich aber konnte der so institutionalisierte Schutz des Tribunen nur wirken, wenn alle Plebejer bei Verletzung eines Tribunen ihm auch sofort zu Hilfe eilten. Der religiöse Nimbus war demnach lediglich Ausdruck der politischen Kräfte, die hinter den Tribunen standen. Waren diese schwach oder inaktiv, half den Tribunen die religiöse Weihe nicht sehr viel.

Die Form des Kampfes Praktisch verlief der politische Kampf nun so, daß ein Plebejer, den ein patrizischer Magistrat strafen wollte, zu einem Tribunen lief und ihn um Hilfe anging (*appellatio*); der Tribun leistete diese Hilfe (*auxilium ferre*) dann dadurch, daß er sich einfach zwischen den Plebejer und den Magistrat stellte (*intercedere*, davon dann *intercessio*) und diesen so am Zugriff hinderte. Mißachtete der Magistrat die Heiligkeit des Tribunen und stieß ihn beiseite, eilte die Masse der Plebejer herbei, um den so zum Sakralverbrecher gewordenen Magistrat abzuwehren, eventuell sogar abzurütteln und zu töten. Auf diese Weise bildeten die Tribune schließlich eine Praxis des Verbietens aus (ohne sich noch körperlich dazwischenzustellen, sagten sie einfach nur mehr *intercedo* bzw. später auch *veto*), und ähnlich usurpierte sich die Versammlung der Plebejer bald ein Beschlusrecht, das auch Todesurteile einschloß. Vom patrizischen Standpunkt aus betrachtet, waren diese Verbote und Beschlüsse kein Recht; aber sie wirkten doch durch den politischen Druck der Massen als eine faktische Kraft. – Als weitere Kampfmaßnahme entwickelten die Plebejer schließlich den politischen Streik, entweder als Verweigerung der Rekrutierung oder, weitergehend, als Verweigerung jeder Tätigkeit. Diese letztere, nach moderner Terminologie als Generalstreik aufzufassende Aktion tritt uns in den Quellen als symbolischer Auszug der Plebs aus der Stadt (*secessio plebis*) entgegen.

Erster Ausgleich: Einrichtung der Heeresversammlung als Volksversammlung Nach langen Kämpfen gaben die Patrizier schließlich manchen Forderungen

nach. Zum einen wurde den Plebejern eine Beteiligung an der Wahl der höchsten Magistrate eingeräumt. Da diese gleichzeitig die Feldherren waren, konnte den Plebejern, auf denen die Hauptlast des Kampfes in der Schlacht ruhte, eine Mitbestimmung bei ihrer Auswahl auch nicht gut abgeschlagen werden. Der Charakter der Neuerung als einer Konzession an das Heer fand darin seinen Niederschlag, daß die Heeresversammlung nun als die die Magistrate wählende Volksversammlung eingerichtet wurde. Da sie nach militärischen Hundertschaften (*centuriae*) organisiert war, hieß diese neue, neben die alten Kuriatkomitien tretende Versammlung „die nach Zenturien gegliederte Volksversammlung“ (*comitia centuriata*). Eine Heeresversammlung, die nach Reitern (*equites*), schwerbewaffneten Fußsoldaten (*pedites; classis*) und Leichtbewaffneten (*velites*) sowie Handwerkern und Spielleuten gegliedert war, hatte es schon länger gegeben; das Kriterium für die Eingliederung in die einzelnen Waffengattungen hatte angesichts des Grundsatzes, daß jeder Soldat sich selbst ausrüsten mußte, das Vermögen des einzelnen gebildet. Nach der Etablierung der Heeresversammlung als Volksversammlung blieb es dabei, und die neue Volksversammlung gliederte sich folglich in zahlreiche, nach Vermögen abgestufte Abstimmungskörper. In späterer Zeit betrug die Summe aller Abstimmungsabteilungen (Zenturien) 193, von denen die höchste Vermögensklasse die Reiter darstellten (18 Zenturien); die Schwerbewaffneten standen in der wieder in fünf Untergruppen unterteilten Klasse (*classis*; $80 + 20 + 20 + 20 + 30$), und die restlichen 5 Zenturien wurden von den Handwerkern (2), Spielleuten (2) und den nichts beziehungsweise wenig besitzenden Römern (1; die in dieser Zenturie Abstimmenden hießen *proletarii*, „Proletarier“, was damals vielleicht die Bürger bezeichnet hat, die kein Vermögen, sondern nur Nachkommen, *proles*, hatten) eingenommen. Da die Abstimmungsordnung auf dem Vermögen beruhte (die Reiter und die 1. Klasse der Fußsoldaten konnten bereits die Mehrheit bilden), gehört sie in die als timokratisch bezeichneten (von griech. *timé*, „Vermögensschätzung“) politischen Ordnungen. Sie war damals sehr modern und entsprach auch den plebejischen Forderungen, die ja vor allem von den in der Schlachtreihe stehenden und also mit Vermögen (meist einem Bauernhof) versehenen Schwerbewaffneten gestellt wurden.

Eine weitere wichtige Neuerung in dieser ersten Phase des Ausgleichs war die Aufzeichnung des geltenden Rechts. Das Recht war damals noch weitgehend formalistisches Spruchrecht, und seiner sakralen Bindung wegen wurde es von der Priesterschaft der Pontifices verwaltet. Damit, daß nun dieses Recht und zugleich auch andere, als Recht oder Gewohnheit erkannte Normen veröffentlicht wurden, löste sich das Recht von der Priesterschaft, wurde der allgemeinen Interpretation zugänglich und vermochte sich fortzuentwickeln, um schließlich in das großartige Gebäude des klassischen römischen Rechts zu münden. Diese Zukunftsperspektive aber war damals natürlich noch verdeckt; für den Augenblick kam es den Plebejern auf die durch die Veröffentlichung erzeugte Rechtssicherheit an: Der Wortlaut und der Umfang der Normen standen nun fest und waren jedermann zugänglich.

Kodifikation des Rechts (die Zwölf-Tafeln)

Für die Aufzeichnung des Rechts wurde eine Kommission von zehn Männern (*decemviri*) gebildet, die als eine über den staatlichen Institutionen stehende Kommission von Schiedsrichtern angesehen wurde, und die Dezemvirn ließen alles ihnen gut Scheinende aus Privat-, Straf- und Sakralrecht, ferner auch manche Sätze des öffentlichen Rechts zusammenstellen. Die Masse dieses Rechtsgutes war altes Recht; doch hat die besondere innere Situation auf die Auswahl des Aufzuzeichnenden gewirkt, und manche Sätze, wie die Strafbestimmung für den betrügerischen Patron (sie verweist auf Klagen von Clienten gegen brutale Patrone), sind auch eine unmittelbare Folge der inneren Unruhe. Das Recht wurde auf zwölf Tafeln aufgezeichnet. Für rein technische Fragen der Kodifikation sowie zur Formulierungshilfe (die Römer besaßen damals noch keine Literatur, waren also in der schriftlichen Fixierung aller Vorgänge sehr unbeholfen) haben sich die Römer an die Griechen gewandt, die hierin große Erfahrung besaßen. Wahrscheinlich hat man Kyme, die Rom am nächsten gelegene griechische Stadt, oder aber eine andere Stadt Unteritaliens, jedenfalls nicht Athen, wie die römische Historiographie später glauben machen will, um Rat gebeten.

Die Zwölf-Tafeln wurden in der Mitte des 5. Jahrhunderts aufgezeichnet. Die Einrichtung der Zenturienversammlung als Volksversammlung war etwas früher, da die Zwölf-Tafeln sie voraussetzen. Nicht lange nach dem Zwölf-Tafelwerk wurde auch das Eheverbot zwischen den Patriziern und Plebejern aufgehoben (ein Volkstribun mit dem Namen Canuleius soll sich dabei große Verdienste erworben haben) und damit die privatrechtliche Grenze zwischen den ‚Ständen‘ beseitigt. Der Plebejer war nunmehr eine autonome Persönlichkeit, die zur Erlangung des Rechts nicht mehr der Vermittlung eines patrizischen Patrons bedurfte.

Der Kampf um die Teilhabe am politischen Regiment und der endgültige Ausgleich

Wiederaufflammen des Kampfes
In der ersten Versöhnungsphase hatten die Plebejer sich im Gegenzug zu den patrizischen Konzessionen dazu verstanden, ihre irreguläre Strafgerichtsbarkeit, mit der sie unliebsame Patrizier beseitigt hatten („Lynchjustiz“), aufzugeben; das hatten auch die Zwölf-Tafeln so festgehalten. Ihre Organisation wollten sie hingegen nicht auflösen; zu tief saß noch das Mißtrauen gegen die Patrizier. Eine ganze Weile, wahrscheinlich über zwei Generationen, war das innenpolitische Klima entspannt, und wenn sich der alte Streit auch an diesem oder jenem Gegenstand gelegentlich wieder entzünden mochte und sich dann das alte Vokabular und die alten Formen des Kampfes sogleich wieder in den vorgebildeten Bahnen bewegten, fehlte es doch an Zündstoff, der das einzelne Feuer zu einem Flächenbrand auszuweiten vermocht hätte. In den Kämpfen gegen die Nachbarn und ganz besonders in dem großen Krieg gegen Veji bestand der soziale Friede seine Bewährungsprobe, doch belastete gerade der Krieg gegen Veji den in der Schlachtreihe kämpfenden Römer auf das härteste. Mit der militärischen Belastung wuchsen aber seine politischen Ansprüche und vor allem: Die in den langen inneren Unruhen erprobten plebejischen Führergestalten, die sich als Staatsmänner und Feld-

herren bewährt hatten, und die während der Phase der Versöhnung in deren Rangstellung nachrückenden Volkstribune und Ädile wollten nun nicht mehr nur den plebejischen Massen einen passiven politischen Einfluß in den Volksversammlungen sichern, sondern erstrebten ihrerseits aktiven Anteil am politischen Regiment, mit anderen Worten: Sie wollten das passive Wahlrecht zu den Magistraturen, insbesondere zu der höchsten Magistratur, die bisher den Patriziern vorbehalten gewesen war. Als Magistrate hofften sie dann, etwaige neue plebejische Forderungen auch besser durchsetzen zu können. Die Patrizier wehrten sich u. a. wieder mit dem Hinweis darauf, daß das magistratische Recht, das auf den Auspizien beruhe, nach Sakralrecht an das Patriziat gebunden sei.

Den Plebejern scheinen bereits früh Teilerfolge gelungen zu sein; denn seit 444 finden wir in der Beamtenliste (Fasten) anstelle des einzigen höchsten Beamten Kollegien von drei, vier und sechs Magistraten (die Annalistik nennt sie „Militärttribune mit konsularischer Gewalt“, *tribuni militum consulari potestate*), unter denen sich offensichtlich auch echte (nicht später untergeschobene) plebejische Namen finden. Die Vermehrung der obersten Kommandostellen dürfte mit einer stärkeren Differenzierung des Heeres zusammenhängen; aber im Zuge der Reform sind dann anscheinend von den Zenturiatskomitien, die das Heer repräsentierten, auch Plebejer in das Oberamt gewählt worden. Nach unserer Überlieferung ist das Konsulartribunat bis 367 zeitweise viele Jahre hintereinander, so z. B. während des ganzen Vejetischen Krieges, an die Stelle des patrizischen Oberbeamten getreten. Endgültig hatten sich die Plebejer hingegen noch nicht durchgesetzt. Als dann aber unmittelbar nach dem Sieg über Veji Rom durch die Kelten an den Rand des Verderbens gebracht, das römische Heer vernichtend geschlagen und Rom geplündert worden war, bedeutete die Katastrophe doch zugleich auch eine Niederlage des patrizischen Staates. Die Schwäche der Staatsgewalt brachte das Heer der Schwerbewaffneten und ihre plebejischen Führer in eine Position der inneren Stärke, aus der heraus neue Forderungen gestellt und der Kampf mit größeren Erfolgschancen erneut gewagt werden konnte. Sobald sich die äußere Lage einigermaßen stabilisiert hatte, setzte der soziale Kampf dann tatsächlich wieder ein, und er wurde offenbar noch härter geführt als im frühen 5. Jahrhundert. Die plebejischen Anführer hatten in der Lenkung und Einsetzung ihrer Organisation Übung bekommen und vor allem: Sie hatten große Resonanz bei den Massen, und die Patrizier waren geschwächt. Zeitweilig scheint der gesamte Staatsapparat lahmgelegt worden zu sein. Es herrschte Anarchie, und nur das Fehlen starken außenpolitischen Drucks verhinderte eine Katastrophe.

Endgültiger Ausgleich: Die Konsulsverfassung

Am Ende sahen sich die Patrizier zum Einlenken gezwungen: Sie ließen die Plebejer zum obersten Amt zu. Um jedoch zu verhindern, daß die Staatsführung einem Plebejer allein überlassen wurde, war das Zugeständnis mit einer Verdopplung des obersten Amtes verbunden, das künftig also aus zwei Beamten bestand, von denen einer Plebejer sein durfte, der andere Patrizier sein mußte. In der so geschaffenen Kollegialität sollte jeder der beiden Amtsträger für das gesamte Amt zuständig sein und konnte entsprechend alle ihm mißliebigen Aktionen seines

Kollegen von Rechts wegen verbieten (*intercedere*). Die Kollegialität sicherte die Patrizier gegen eine plebejische Bevormundung ab. Die beiden obersten Beamten erhielten von dieser erzwungenen Zusammenarbeit den Namen *consules* (von *consalire*, „zusammenspringen“). Es ist denkbar, daß das alte, einstellige patrizische Oberamt, der *praetor maximus*, bei der Etablierung des Konsulats nicht abgeschafft, sondern als zunächst noch rein patrizisches Amt neben den Konsuln stehen gelassen wurde, so daß eine Zeitlang ein Dreierkollegium von (mindestens) zwei Patriziern und einem Plebejer an der Spitze des Staates gestanden hätte. Den Konsuln wäre dann vor allem die Führung des Aufgebots zugekommen, dem dritten Kollegen, der gleichsam als Nachfolger des patrizischen Oberbeamten anzusehen ist und auch dessen Amtsbezeichnung (*praetor*) behielt, die Geschäfte, insbesondere die wachsenden Gerichtsangelegenheiten in der Stadt, wo der patrizische Oberbeamte in den letzten Jahrzehnten des Ständekampfes vor allem agiert hatte, vorbehalten worden. Durch das Übergewicht der Konsuln, das sich insbesondere in den Samnitenkriegen herausstellte, wäre der Prätor dann allmählich aus dem Kollegium verdrängt und am Ende ein den Konsuln nachgestellter Beamter geworden.

Die Konsulatsverfassung ist ein Produkt des Ständekampfes. Die Tradition versetzt sie in das Jahr 367 und verbindet sie mit dem angeblichen Gesetzgebungswork der Volkstribune C. Licinius Stolo und L. Sextius Lateranus (*leges Liciniae Sextiae*). Da die Volkstribune damals noch gar keine Gesetze beantragen, sondern nur unverbindliche Plebiszite der plebejischen Volksversammlung herbeiführen konnten, sind ihre Gesetze sicher unhistorisch; doch dürften die beiden Volkstribune einen maßgeblichen Anteil an dem Zustandekommen des Kompromisses mit den Patriziern gehabt haben. – In dieser Zeit ist noch eine Reihe weiterer Änderungen vorgenommen worden, welche die spätere republikanische Verfassung kennzeichnen. Einmal wurde ein spezieller Gerichtsbeamter, der zwischen Bürgern Recht sprach, geschaffen; die zunächst den Patriziern vorbehaltene Magistratur erhielt den alten Präturennamen (*praetor urbanus*, Stadtprätor) und darf als das eigentliche Nachfolgeamt des patrizischen Oberbeamten angesehen werden (s.o.). Daneben wurden zwei neue sogenannte kurulische Ädile geschaffen, zu denen ebenfalls nur Patrizier gewählt werden durften. An der Parallelität zu den plebejischen Ädilen erkennt man deutlich den auf Standesparität bedachten Ausgleich.

Die Entstehung
des neuen Adels
(Nobilität)

Künftig rückte Jahr für Jahr ein Plebejer ins Konsulat und trat, der Gewohnheit des patrizischen Staates folgend, nach dem Amt in den Senat ein. Die Bänke des Senats füllten sich demnach mit Plebejern, unter ihnen hervorragende Feldherren, die sich in den Feldzügen gegen die Latiner und Samnitien bewährt hatten. Schon vor dem Ausgleich hatte man auch den Volkstribunen gestattet, an den Senatssitzungen teilzunehmen. Zwar bewahrten sich die meisten patrizischen Geschlechter ihr Ansehen, und die vornehmsten unter ihnen überragten an Autorität und an Zahl der Konsulate alle anderen; doch neben sie traten nun plebejische. Anfangs wechselten die konsularischen plebejischen Familien noch stark; Geschlechter

kamen und verschwanden wieder, doch behauptete sich schon bald eine konstante Anzahl von plebejischen Familien konsularischen Ranges, und aus den alten patrizischen und den zu Einfluß gekommenen neuen plebejischen Familien bildete sich dann verhältnismäßig schnell eine neue Adelsschicht, die Nobilität (*nobilitas*). In den Samnitenkriegen war diese Schicht noch im Stadium des Werdens; mit dem Abschluß der Kämpfe steht sie dann aber bereits ziemlich geschlossen vor uns. Künftig wurde es für Plebejer, die bislang noch nicht dem Kreis der konsularischen Familien angehörten, immer schwerer, in die sich fester abschließende Gruppe einzudringen, und am Ende wurde das so schwierig, daß derjenige, dem das trotzdem gelang, mit einem die veränderten Verhältnisse dekuvrierenden Begriff, nämlich als ‚neuer Mann‘ (*homo novus*), bezeichnet wurde. Der Tatbestand der Neubildung der römischen Aristokratie beweist auch, daß sich selbst im Zeichen des Ständekampfes an der sozialen Grundstruktur wenig oder nichts geändert hatte: Auch die Plebejer hatten sich, in Analogie zu den patrizischen Verhältnissen, in Clientelen organisiert, und die ‚Nobilitierung‘ des einflußreichen plebejischen Politikers war also die Konsequenz der alten und neuen Sozialstruktur zugleich.

Angesichts der Neubildung des Adels wurde der Widerstand gegen die Zulassung von Plebejern auch zu anderen Ämtern immer schwächer; alles führte dahin, den Standesunterschied nicht mehr als sehr wichtig, auf jeden Fall nicht mehr als das Entscheidende anzusehen. Schon 351 finden wir daher unter den Zensoren, welche die Bürger vermögensrechtlich einstuften und andere wichtige, darunter auch finanzpolitische Aufgaben erhielten, einen Plebejer; 337 bekleidete der erste Plebejer die Stadtprätor. Ebenso wird die kurulische Ädilität bald Plebejern zugänglich, und schließlich können sie sogar alle Priesterstellen (die politisch wichtigen der Pontifices und Auguren durch das Ogulnische Gesetz vom Jahre 300) übernehmen und bleiben aus sakralen Gründen nur von gewissen, politisch unwesentlichen Priesterschaften für reine Opfertätigkeiten (z. B. von dem Amt des „Opferkönigs“, *rex sacrorum*) ausgeschlossen. – Mit der Aufhebung des ständischen Gegensatzes wird auch die politische Strafgerichtsbarkeit, die nach der Wiederaufnahme des Kampfes von beiden Seiten in ziemlich chaotischer Weise praktiziert worden war (die Volkstribune hatten wieder ihre ‚Revolutionstriбуale‘ eingerichtet und die patrizischen Beamten demgegenüber ihre Polizeigewalt zu einer die Todesstrafe einschließenden Inquisitionsgerichtsbarkeit ausgedehnt), neu geordnet. Künftig sollten die obersten Magistrate für sie nicht mehr zuständig sein, sondern an ihrer Stelle alle politischen Anklagen von Volkstribunen und Ädilen vor der Volksversammlung erhoben werden können (Valerisches Provokationsgesetz, 300). Die politische Strafgerichtsbarkeit ist auf diese Weise dem Laiengericht vorbehalten worden.

Blieb schließlich noch die plebejische Organisation. Die geheiligten Instrumente des Kampfes wollte kein Plebejer preisgeben, und sie waren nun auch bereits über 150 Jahre bestehende Institutionen, die sich, obwohl revolutionären Ursprungs, durch Gewohnheitsrecht ihren Platz erobert hatten. Das Volkstribu-

Die faktische Aufhebung des Standesunterschiedes

nat hatten die Patrizier faktisch bereits in der Mitte des 4. Jahrhunderts als ein reguläres Amt behandelt, und ebenso ist dann, nach einem letzten kurzen Kampf, in dem es zum politischen Streik gekommen zu sein scheint, die plebejische Volksversammlung staatlich anerkannt worden (durch das Hortensische Gesetz, 287): Künftig galt ein Plebisitz (*plebiscitum*) dieser Versammlung soviel wie ein Gesetz (*lex*) der Zenturiatkomiten. Man konnte dies um so eher zulassen, als jetzt das Volkstribunat, das in Analogie zum Konsulat kollegialisch organisiert worden war, nicht mehr nur und im Laufe der Zeit immer weniger fanatische Revolutionäre in seinen Reihen hatte, sondern gerade viele Angehörige der vornehmen, nun zur Nobilität gehörigen Familien mit diesem traditionsreichen und angesehenen Amt ihre Karriere begannen, ja sie schützten künftig sogar durch ihre Interzession die Nobilität gegen unangemessene, die alte innere Unruhe wiederbelebende Angriffe von seiten plebeischer Hitzköpfen. Die neue Adelsgesellschaft hielt künftig gerade auch durch das Tribunat die Maschinerie der Verfassung fest in ihrer Hand.

5. STAAT UND GESELLSCHAFT NACH DEM AUSGLEICH DER STÄNDE

Die politische Struktur und der äußere Aufbau der republikanischen Verfassung haben sich im Ständekampf nicht unwesentlich gewandelt. So, wie die Verfassung am Ende des Kampfes vor uns steht, ist sie dann aber bis zu ihrer Auflösung unter dem Diktator Caesar jedenfalls im Grundsätzlichen nicht mehr verändert worden. Die äußere Form wurde zwar ergänzt und erweitert, und ebenso hat sich das Gewicht der die politische Ordnung tragenden Kräfte nicht unerheblich verschoben; aber der seit ca. 300 v. Chr. gegebene Rahmen blieb erhalten.

Nobilität und Volk Die Mitte der politischen Ordnung bildete die gegen Ende der Ständekämpfe entstandene neue, patrizisch-plebejische Adelsgesellschaft, die Nobilität. Auch das alte patriarchalische Verhältnis zwischen den Adligen (*Nobiles*) und den Massen der Römer, das während des Kampfes zwar im Grundsatz unwidersprochen, doch vielerorts geschwächt worden war, erhielt nun seine frühere Geltung zurück, und die Autorität der Vornehmen war somit gänzlich unbestritten. Der Nobilität wurde im Wesentlichen das Geschäft der Politik überlassen, und im Gegenzug sorgten die *Nobiles* für die soziale Sicherung des einfachen Römers. In dem halben Jahrhundert der Samnitenkriege (326–290/272), von denen die Schlußphase des Ständekampfes und die ersten Jahrzehnte nach dem endgültigen Ausgleich begleitet sind, bewährte sich die neue Adelsgesellschaft, erwarb zusätzliche Autorität und befriedigte durch die Verteilung des im Verlauf der Expansion den Feinden abgenommenen Landes die materiellen Interessen der breiten Massen. Im Zuge des Gewinns an Sozialprestige schloß sich die Nobilität ab, und wenn sie auch eine im Prinzip offene Gesellschaft blieb, wurde es doch für einen ehrgeizigen Mann, der ihr nicht angehörte, immer schwerer, in sie einzudringen.

Die politischen Entscheidungen trafen die Nobiles durch Absprache untereinander. Wie in allen aristokratischen Ordnungen war die Persönlichkeit des Regiments der die politische Ordnung bestimmende Zug. Die notwendige formelle Absegnung der Beschlüsse erfolgte im Senat, der bei kontroversen Entscheidungen dann oft auch zum Ort heftiger Debatten wurde. Ist daher die Nobilität in ihrer Gesamtheit als Regierung anzusehen, bedurfte sie doch zur Durchsetzung ihres Willens Beamter (Magistrate), die, soweit sie Gewicht hatten, selbstverständlich der Nobilität oder ihr nahestehenden Familien angehörten mußten. Mit Hilfe des Senats, in dem alle Fragen von Belang beraten wurden, und der Magistrate hielt die Nobilität den staatlichen Apparat fest in ihrer Hand. Ihr eigentliches Problem bei der Lenkung des Staates war nicht die Frage ihrer politischen Zuständigkeit, die vielmehr unwidersprochen und unbeschränkt galt, sondern das Problem der Überwachung der Magistrate durch die Gesamtheit der regierenden Gruppe. Denn die Magistratur, vor allem die Konsuln und die anderen im Felde operierenden Beamten, besaß eine sehr starke, kaum eingeschränkte – auf dem militärischen Sektor sogar ganz unabhängige – Amtsgewalt, und die Nobilität hat daran nichts ändern können, weil die aristokratische Natur der Staatsordnung wegen des Fehlens einer Zentrale keine Alternative – etwa eine große, in sich gegliederte und mit Organen der Kontrolle ausgerüstete Bürokratie – zuließ, und sie hat daran auch nichts ändern wollen, weil in der unmittelbar sich an die Ständekämpfe anschließenden Phase der Expansion und danach in der Phase der Behauptung der Weltherrschaft eine Schwächung der exekutiven Gewalt den Bestand des Staates gefährdet hätte. Die Überwachung der Beamten wurde vor allem durch die Einrichtung verschiedener Rechtskontrollen erreicht: Die Jährlichkeit des Amtes (Annuität) führte jeden Beamten schon nach einem Jahr wieder in das Kollektiv der Gesellschaft zurück und ermöglichte so u. U. Anklagen wegen Amtsmißbrauchs (der Amtsträger konnte während des Amtes nicht belangt werden); die Kollegialität bremste jedes Mitglied des Kollegiums dadurch, daß jegliche Eigenwilligkeit von Beamten durch die Interzession von Kollegen, die dem Kollektiv der Nobiles ergeben waren, lahmgel egt werden konnte; das Verbot der Anhäufung (Kumulation) von Ämtern verhinderte die gleichzeitige Bekleidung mehrerer Ämter und damit jede Machtzentration, das Verbot der Anreihung von Ämtern (Kontinuation) die Bekleidung mehrerer Ämter unmittelbar hintereinander (wodurch der Beamte dann nach jedem Amt Privatmann wurde und angeklagt zu werden vermochte) und die Einschränkung der Wiederholung desselben Amtes (Iteration) erschwerte die mehrmalige Bekleidung desselben Amtes nach Ablauf einer Reihe von Jahren. Durch Gewohnheit (lat. *mos*) war der Beamte ferner verpflichtet, vor allen wichtigen Aktionen (Feldzug, Schlacht, Urteilsfindung usw.) einen Rat von Vornehmen und Fachleuten (*consilium*) anzuhören, in dem selbstverständlich auch Nobiles saßen. Auf diese Weise blieb er während seines Amtes immer unter Kontrolle der ganzen regierenden Schicht und vergaß selbst in höchster Position und als Inhaber größter

Gewalt niemals, daß er seine Amtsgewalt nicht auf Grund eigenen Rechts besaß, sondern er nichts war als ein Mandatsträger der Nobilität, in der alle Gewalt ihren Ursprung und ihr Ende hatte.

Der Anteil des Volkes am politischen Regiment

Das Volk hatte am politischen Regiment durch die Abstimmungen in den Volksversammlungen Anteil, wo Gesetze beschlossen, aktuelle politische Fragen, wie Krieg und Verträge, entschieden, wo die Magistrate gewählt und politische Verbrechen abgeurteilt wurden. Am Zustandekommen der Beschlüsse hatten die Römer allerdings nur passiven Anteil; sie konnten lediglich über die Vorschläge der die Versammlung einberufenden und leitenden Magistrate abstimmen, nicht, wie etwa in den griechischen Städten, von sich aus Anträge einbringen oder die von den Magistraten eingebrachten abändern. Aber mochten auch die Bürger hier nur über das ihnen von den Magistraten jeweils Vorgelegte abstimmen und die Volksversammlungen wegen des Wachsens des römischen Bürgergebietes zunehmend nicht mehr von allen, insbesondere nicht mehr von den entfernt wohnenden Bürgern besucht werden können, sicherten die Abstimmungen doch selbst in der Auflösungsphase der Republik noch die Öffentlichkeit aller Politik: War das tatsächliche Gewicht des Volkes bei den politischen Entscheidungen auch noch so gering, garantierten die Volksversammlungen doch allein durch ihre Existenz, daß alle wichtigen Gesetzesanträge in der Öffentlichkeit des ganzen Volkes diskutiert, nämlich von dem aristokratischen Beamten dem Volke vorgestellt, begründet und gegebenenfalls verteidigt wurden. Selbst nach der völligen Degeneration der Volksversammlungen ist die Verfassung doch niemals soweit aristokratisiert worden, daß das Volk (bzw. als Institution: die Volksversammlung) als eine die politische Ordnung bestimmende Größe unwesentlich geworden oder gar beseitigt worden wäre. Auf Grund des sozialen Gefüges (Clientel) und der in der Zeit des Aufstiegs Roms gemeinsam erbrachten Leistungen war das Volk in dem Bewußtsein aller ein konstitutiver Teil der politischen Ordnung, und gerade auch die Nobilität schöpfte die Legitimation ihrer herausgehobenen Stellung aus einer von allen anerkannten, lebendigen Autorität, die als solche gerade nicht die Untertänigkeit, sondern die Freiheit eines jeden Römers voraussetzte. In Rom war darum die politische Freiheit (*libertas*) nicht einfach nur aristokratische Freiheit, obwohl die Nobiles alle politische Initiative besaßen und die Freiheit ihnen daher in anderer, höherer Qualität zukam, sondern schloß alle Bürger ein: Kein Römer der republikanischen Zeit konnte sich den Nobilis als einzige politische Kraft auch nur vorstellen.

Einen wesentlichen Anteil am politischen Geschehen hatte der einfache Bürger ferner durch den Dienst im Heer. Das römische Heer ist bis auf Caesar im wesentlichen ein Milizheer geblieben. Der Römer wurde nach Bedarf einberufen und erhielt für seinen Wehrdienst eine gewisse finanzielle Entschädigung (Wehrsold), ferner einen Anteil an der beweglichen Beute oder, bei Etablierung von Siedlungen auf dem eroberten Gebiet, ein Stück Land. Da der römische Soldat Bauer war und daher nicht unbeschränkt von seinem Hof abwesend sein konnte, belasteten ihn zunehmend die langen Feldzüge, die Rom die Vorherrschaft in Italien brachten

(Samnitenkriege), und in noch stärkerem Ausmaß die Kriege in der Phase der Unterwerfung des ganzen Mittelmeerraums, als die teils langdauernden militärischen Operationen in Übersee eine Rückkehr für Aussaat und Ernte oft nicht mehr zuließen. Diese Schwierigkeiten führten dann letzten Endes zur Schwächung und schließlichen Auflösung des Milizwesens.

Für die Zeiten großer Gefahr beriefen die Römer einen außerordentlichen Beamten an die Spitze des Staates, den Diktator. Er war als Notstandsmagistrat allen anderen Beamten übergeordnet, hatte keinen Kollegen und sammelte also in der Zeit der Not alle Kräfte zur Überwindung des die Römer bedrängenden Gegners in seiner Person. Zur Begrenzung der außergewöhnlichen Macht war seine Amtszeit auf ein halbes Jahr befristet, was in aller Regel zur Niederwerfung des Feindes auch hinreichend war. Die Diktatur ist in den Samnitenkriegen, die oft schwierigste militärische Situationen brachten, zu ihrer späteren Form entwickelt worden, wurde aber nach den beiden großen Punischen Kriegen (letzte Diktatur: 202 v. Chr.) nicht wieder eingesetzt, weil der Weltherrscher Rom keinen äußeren Feind mehr zu fürchten brauchte und die gegenüber ihren eigenen Mitgliedern mißtrauisch gewordene Nobilität so außergewöhnliche Macht nicht mehr gern einem einzelnen anvertrauen wollte. Die späteren Diktaturen Sullas und Caesars sind die Konsequenz innerer Unruhen und nach Form und Absicht des Amtes ganz anderer Art: Während der Diktator der älteren Zeit einen äußeren Feind zu bezwingen hatte (*dictator rei gerundae causa*, „Diktator für die Kriegsführung“), sollte der spätrepublikanische Diktator den Staat nach inneren Unruhen wieder ordnen und festigen (*dictator rei publicae constituendae*, „Diktator für die Wiederaufrichtung des Staates“).

Das Notstandsrecht (Diktatur)

6. DER KAMPF UM ITALIEN

a. Die Unterwerfung Mittelitaliens (Samnitenkriege)

Nachdem im Gefolge des großen Latinerkrieges (340–338) fast alle latinischen Städte in das römische Bürgergebiet hineingenommen worden waren, grenzte Rom unmittelbar an Kampanien, und damit gewannen die Probleme dieser Landschaft automatisch für die außenpolitischen Überlegungen der Römer an Gewicht. Kampanien wurde seit dem 5. Jahrhundert immer wieder von oskischen Stämmen heimgesucht, die von den Bergen in die fruchtbare Ebene drängten. Zahlreiche Städte, wie Capua und Nola, waren von ihnen im Laufe der Zeit besetzt und ‚oskisiert‘ worden. In der Mitte des 4. Jahrhunderts bedrohten neue Scharen von Auswanderern nicht nur die griechischen Städte, wie vor allem Neapel, sondern auch die in älterer Zeit ‚oskisierten‘ Städte, deren Bewohner mittlerweile den Trägern der mediterranen Stadtkultur in vielem näherstanden als ihren Verwandten in den Bergen. Das Gefühl der Bedrohung nahm noch zu, als sich verschiedene oskische Völker des Hochapennin, insbesondere die Hirpiner, Pentrer, Caudiner

Dic Samniten

und Frentaner, zu einem Bund zusammenschlossen. Die Samniten, wie diese Völker mit einem gemeinsamen Namen hießen, bildeten in erster Linie eine Wehrgemeinschaft und haben nur für den Kriegsfall eine effektive Bundesexekutive, also einen gemeinsamen Oberbefehlshaber und ein gemeinsames Heer, besessen. Der Bundeszweck erschöpfte sich demnach in dem von allen getragenen Wunsch nach Eroberung von Land für die wachsende Bevölkerung der Bundesmitglieder.

Die Epoche der Samnitenkriege

Rom scheint während der Händel mit den Latinern in die kampanischen Verhältnisse hineingezogen worden zu sein. Capua soll sich bereits 338 mit einer teilweisen Inkorporierung, die der Stadt die innere Autonomie beließ, aber die Wehrkraft der Stadt an Rom band (*civitas sine suffragio*, s.u.), abgefunden haben, weil es sich allein den Oskern nicht mehr zu erwehren vermochte; aber tatsächlich dürfte diese feste Anbindung an Rom einige Jahrzehnte später liegen. Die römische Überlieferung weiß auch von einem ersten Krieg gegen die Samniten zwischen 343 und 341 v. Chr. zu berichten; doch hat der früheste Waffengang mit ihnen kaum vor dem Latinerkrieg gelegen, der vielmehr erst die Voraussetzung für den erweiterten außenpolitischen Horizont schuf. Der Anlaß zu dem ersten unstrittig historischen Krieg mit den Samniten ist unklar; doch dürfte ein Hilfegesuch Neapels eine Rolle gespielt haben.

Die nun folgenden Samnitenkriege werden (wegen des legendären ersten Krieges zwischen 343 und 341) als Zweiter (326–304) und Dritter Samnitenkrieg (298–291) gezählt. Tatsächlich jedoch stellen die Jahre zwischen 326 und 291 eine einzige kriegerische Periode dar, in die nach und nach alle Völker Italiens hineingezogen wurden, und auch die anschließenden Kämpfe gegen die Kelten und Etrusker (285–280) sowie der Krieg gegen den König Pyrrhos (280–272), in den erneut die Samniten und die meisten Völker Süditaliens verwickelt wurden, sind mit den vorangehenden Kriegen gegen die Samniten als eine Einheit zu sehen: Das halbe Jahrhundert zwischen 326 und 272 ist eine ununterbrochene Kette politischer, insbesondere kriegerischer Aktionen, an deren Ende die unbestrittene Hegemonie Roms über alle Städte und Völker Italiens steht, und da die Samniten in dieser Zeit immer der Hauptfeind waren und sie dies auch in den kurzen Friedensjahren mit Rom blieben, ist es richtig und angemessen, diesen Zeitraum unter dem Begriff der Samnitenkriege zusammenzufassen.

Zweiter Samnitenkrieg

In dem Krieg gegen die Samniten zeigten sich die Römer den an sie herangetragenen neuen Formen des militärischen und politischen Kampfes zunächst nicht gewachsen. Insbesondere machte ihnen der rein militärische Sektor schwer zu schaffen, denn die Samniten waren nicht nur ein kriegerisches Volk. Die Römer konnten sich vor allem nicht zu einer neuen, dem bergigen Terrain angemessenen Kampfesweise verstehen, und sie waren auch in der Bewaffnung ihrem Gegner unterlegen: Die Phalanx der Römer, deren Hauptwaffe ein langer, in der starren Linie brauchbarer und nützlicher Speiß (*hasta*) war, brach in dem unwegsamen, unebenen Gelände auseinander, und die Teile, die als solche ja keinerlei taktische Funktion hatten, waren dann oft eine leichte Beute der mit kurzen Wurflanzen (*pilum*) und Schwertern ausgerüsteten und in kleineren, beweglichen Formatio-

nen kämpfenden Samniten. Die ersten Kriegsjahre endeten daher auch mit einer Katastrophe. Die Römer gerieten im Gebiet der Caudiner in einen Hinterhalt, mußten schmählich kapitulieren (das gesamte römische Heer wurde zu seiner Demütigung von den Samniten unter das Joch geschickt) und Frieden schließen (321). Auch nach Wiederaufnahme des Krieges seit 316 liefen die Operationen nicht viel besser. So entschlossen sich die Römer dazu, den Gegner von einer zweiten Front im Südosten, also von Apulien aus, anzugreifen, wo sie auch Verbündete fanden, und zugleich den mangelnden Erfolg im offenen Felde durch die Anlage einer ganzen Reihe von Festungen (sogenannte latini sche Kolonien, *coloniae Latinae*) an der kampanisch-samnitischen Grenze (u. a. Fregellae, Suessa, Saticula, seit 328) und in Apulien (Luceria, 315), die den römischen Heeren Rückhalt boten und die Samniten zernierten, auszugleichen. Als sich schließlich die erschöpften Gegner i.J. 304 zu einem Friedensschluß bereit fanden, waren die Römer durchaus nicht als Sieger anzusehen, doch hatten sie vor allem durch die Festungspolitik ihre Position in Mittelitalien ausgebaut und sich in der Zwischenzeit in der militärischen Taktik den Samniten besser angepaßt: Sie übernahmen das Pilum als neue Hauptwaffe (neben dem Schwert) und lockerten die starre Gefechtslinie durch die Gliederung der Front in Abteilungen (Manipel), die bei Auflösung der Linie auch als taktische Einheit operieren konnten.

Der Friede von 304 bedeutete für die Römer nicht einmal eine Ruhepause. Fast nahtlos schlossen sich Kämpfe gegen nördlich der Samniten sitzende italische Stämme an, durch deren Gebiet die Römer nach Apulien gezogen waren; insbesondere die Sabiner entwickelten sich hier zu einem erbitterten Gegner Roms. Wenn auch etliche Stämme dieser Gegend, unter ihnen die Marser und Pàligner, in ein Bundesverhältnis zu Rom traten, war der Kampf hier noch nicht beendet, als der Krieg gegen die Samniten erneut ausbrach (298).

Der neue Krieg nahm von den Lukanern im Südwesten der Halbinsel seinen Ausgang. Nun zeigte sich, daß der Kampf seinen lokalen, in Mittelitalien liegenden Ausgangspunkt längst verlassen und sich zu einem italischen Krieg ausgeweitet hatte, in dem die einzelnen Völker und Stämme, je nach geographischer Lage, Geschichte und augenblicklicher politischer Situation, in Rom einen willkommenen Verbündeten oder einen Gegner sahen. So wandten sich unter anderen die von den Samniten bedrängten Lukaner an Rom, wie andererseits zahlreiche Städte Etruriens und einzelne keltische Stämme die Gelegenheit gekommen sahen, an den Römern Rache zu nehmen, und zunehmend trieb auch viele die Furcht vor der wachsenden Macht Roms, die den politischen Spielraum aller zunehmend einengte, an die Seite der Samniten. In den nun folgenden Jahren schien zeitweise fast ganz Italien gegen die Römer aufzustehen; durchweg war an mindestens zwei Fronten zu kämpfen, im Norden gegen Sabiner, Etrusker und Kelten, im Süden gegen die Samniten, zu denen auch die Lukaner überwechselten. In diesen schweren Jahren bewährten sich die Festungen, zu denen seit den ersten Kriegsjahren immer neue getreten waren. Gegen die Kelten und ihre etruskischen und italischen Bundesgenossen konnte in einer blutigen Schlacht bei Sentinum in Umbrien eine

Dritter Samnitenkrieg

Entscheidung herbeigeführt werden (295). Vor dieser Schlacht, von der viel, wenn nicht alles abhing, soll sich der römische Konsul P. Decius Mus in aller Form den Göttern geweiht, das heißt den Tod gesucht haben, um durch eine formale Devotion an die Götter das gegnerische Heer mit sich ins Verderben zu reißen. Auch im Süden gelangen bald größere Erfolge, und vor allem vervollständigten die Römer ihren Festungsring um das samnitische Gebiet durch die Anlage einer riesigen Festungskolonie, Venusia, in dem Grenzdreieck zwischen Samnium, Apulien und Lukanien; 20 000 Siedler soll Venusia aufgenommen haben (291). So verstanden sich die Samniten endlich zum Frieden (291). Sie mußten zwar kein Gebiet abtreten; die durch den langen Kampf geschwächten Römer konnten ihren langjährigen Feind nicht endgültig beugen, und sie mochten angesichts der gerade bestandenen Gefahren sogar froh sein, diesen Frieden zu erhalten. Aber der Tatbestand, daß Rom seine Stellung behauptet, ja über ganz Italien erweitert hatte, daß es nun überall Festungen und Bundesgenossen besaß, wirkte doch dahin, daß seine Position nach dem Krieg als die einer hegemonialen italischen Macht angesehen werden mußte.

Rom gegen Sabiner, Kelten und Etrusker

Nachdem die Samniten aus der Reihe der Gegner ausgeschert waren, hatte Rom freie Hand gegenüber den noch im offenen Kampf stehenden anderen Städten und Stämmen Italiens; angesichts der neuen politischen Situation mochten die Römer diese Gegner nun bereits als ‚Aufständische‘ titulieren. Schon ein Jahr nach dem Frieden mit den Samniten wurden die Sabiner endgültig ‚befriedet‘ (*pacati*), wie die Römer nun bald für die Unterwerfung eines besieгten Gegners zu sagen pflegten; ihre staatliche Souveränität wurde aufgehoben und sie weitgehend in das römische Gebiet inkorporiert (als *cives sine suffragio*, zum Begriff s.u.). Einen schweren Stand hatten die Römer gegenüber den Kelten, die 285 erneut in Italien einfielen. Zunächst wurde ein römisches Heer bei Arretium (Arezzo) in Etrurien vernichtend geschlagen; der kommandierende Konsul kam mit fast dem gesamten Aufgebot um (284). Erst in Südetrurien, nur 60 Kilometer von Rom an dem kleinen Vadimonischen See, konnten die Kelten, zu denen sich zahlreiche etruskische Städte gesellt hatten, geschlagen werden (283). Die siegreichen Römer ließen die keltischen Bojer unbehelligt nach Norden abziehen, die Senonen hingegen verfolgten sie bis in ihr Siedlungsgebiet am Adriatischen Meer zwischen dem heutigen Ancona und Ravenna und vertrieben sie von dort. Das so entvölkerte Land (*ager Gallicus*) wurde zunächst brach liegen gelassen und bildete lange Zeit eine Art Pufferzone zwischen dem von Rom beherrschten Italien und dem Keltenland in Oberitalien. Um 280 herrschte dann auch im Norden Frieden. Die Römer mochten sich nun überall in Italien, das durch die Kriege seit 326 zu einem einzigen kriegerischen und politischen Operationsfeld geworden war, als Herr der Situation fühlen. Die meisten Staaten, die ihre Selbständigkeit hatten bewahren können, waren durch ein vielfältiges Netz von Bündnissen mit Rom verbunden und in ihrer politischen Bewegung eingeschränkt beziehungsweise sogar außenpolitisch fest an Rom angeschlossen worden. Nur wenige Staaten, wie die Samniten in ihrem Kerngebiet und manche griechische Stadt Süditaliens, besaßen noch

politischen Spielraum, doch war selbst er durch die übermächtige Stellung Roms begrenzt. Die Römer, so schien es, konnten nun in Ruhe an den Ausbau ihrer herrschaftlichen Stellung gehen. Da brach von außen her, aus dem griechischen Osten, ein neuer Machtfaktor in das gerade einigermaßen fest geknüpfte Herrschaftssystem der Römer ein und erschütterte noch einmal, ein letztes Mal, die Stellung Roms innerhalb der Völker Italiens.

b. Der Krieg gegen den König Pyrrhos

Im Jahre 282 geriet Rom mit der großen unteritalischen Handelsmetropole Tarent in einen Konflikt, weil die Tarentiner einige römische Schiffe, die friedlich im Hafen von Tarent lagen, überfallen hatten (die Schiffe hätten nach einem alten Vertrag nicht in den Golf von Tarent einfahren dürfen) und weil eine römische Gesandtschaft, welche die Angelegenheit bereinigen sollte, von dem aufgebrachten Stadtvolk schwer beleidigt worden war. Gegen die Römer riefen die Tarentiner, wie schon öfter in früheren Jahren, einen griechischen Kondottiere zu Hilfe. Erst im Jahre 304 hatten sie gegen die Lukaner Kleonymos, den Sohn eines Königs ihrer Mutterstadt Sparta, herbeigeholt; jetzt fiel ihre Wahl auf Pyrrhos, den König der epirotischen Molosser. Pyrrhos war ein ehrgeiziger und begabter Politiker, vor allem aber der bedeutendste Feldherr seiner Zeit und wohl einer der größten in der Antike überhaupt. Sein Ehrgeiz war darauf gerichtet, sich in dem nun schon seit über 40 Jahren in Auflösung begriffenen Alexanderreich eine Herrschaft zu verschaffen, und es hatte dabei für ihn nahegelegen, sich vor allem um den makedonischen Thron zu bewerben. Aber er war nicht der einzige Bewerber, und nach anfänglichen Erfolgen sah er sich von der starken Konkurrenz bald wieder aus dem Feld geschlagen. So nahm er das Angebot der Tarentiner als einen Wink, seine Pläne nach einem griechischen Königtum nun im Westen, bei den Griechen Unteritaliens und Siziliens, verwirklichen zu können.

Pyrrhos landete im Frühjahr 280 in Unteritalien und schlug noch in demselben Jahr ein römisches Heer bei Herakleia am Siris. Der Sieg war teuer erkauft, denn die Verluste waren auch auf der Seite des Pyrrhos groß („Pyrrhos-Sieg“). Manche unteritalische Verbündete, vor allem die Lukaner und Samniten, fielen nun von Rom ab. Als die Forderung des Pyrrhos, daß die Römer einen großen Teil ihrer Bundesgenossen aus dem Bündnis entlassen sollten, abgelehnt wurde, kam es im folgenden Jahr bei Ausculum in Apulien erneut zur Schlacht. Wieder siegte Pyrrhos, doch war auch dieser Sieg durch hohe Verluste geschmälert, und vor allem: Die große Abfallbewegung, die der König nach den Erfahrungen östlicher Kriege erwarten durfte, blieb aus. Es zeigte sich nun, daß das römische Bundesgenossensystem mit seinen abgestuften Verträgen und seinen Festungen, deren Bewohner auf Gedeih und Verderb mit Rom verbunden waren, ein System eigener Art war, an dem die traditionelle Kriegs- und Eroberungspolitik scheiterte. Als dann die griechischen Städte Siziliens Pyrrhos gegen die Karthager zu Hilfe riefen, gab der ungeduldige König den Kampf in Italien vorerst auf. In Sizilien errang er auch

Konflikt Roms mit
Tarent

Pyrrhos in Italien
und Sizilien

schnell große Erfolge, wurde von den Griechen der Insel deshalb enthusiastisch als Befreier gefeiert und zum König ausgerufen. Doch stockte der Krieg vor Lilybaeum, das die Karthager halten konnten, und die politischen und militärischen Maßnahmen des Pyrrhos auf der Insel, die er weitgehend im Stile hellenistischer Herrscher traf, fanden bald die Kritik derjenigen, die ihn gerufen hatten. Als Pyrrhos auch auf Sizilien nicht weiterkam, kehrte er 276 nach Italien zurück, flehentlich gebeten von seinen dortigen Verbündeten, die bereits die Rache der Römer zu spüren bekommen hatten. Im folgenden Jahr schlug er bei Maleventum („dort, wo es schlecht ausging“) im Gebiet der Hirpiner die Römer noch einmal (diese machten daraus später einen Sieg und benannten den Ort der Schlacht in Beneventum, „dort, wo es gut ausging“, um); aber aus Mangel an Nachschub und auch deswegen, weil ihn manche Bundesgenossen verlassen hatten, vor allem aber weil er einsah, daß hier in Italien gegenüber einem Feind wie den Römern wenig auszurichten war, zog er bereits in demselben Jahre wieder nach Epirus ab. In Griechenland ist er einige Jahre später in Argos im Straßenkampf gefallen (272).

Ordnung Italiens
nach dem Abzug
des Pyrrhos

Die Römer hatten nun leichtes Spiel. Die Lukaner und Samniten wurden zuerst unterworfen, besonders die letzteren schwer bestraft; sie hatten auf Grund der alten Feindschaft doppelt zu büßen. Der samnitische Bund wurde aufgelöst und die einzelnen Teile gezwungen, mit Rom Bundesverträge abzuschließen. Ein Teil des Gebietes wurde annexiert und auf ihm einige Jahre später große Latinische Kolonien gegründet (Beneventum, 268, im Süden und Aesernia, 263, im Norden). Zur Kontrolle des unsicheren lukanischen Bundesgenossen wurde ferner eine Latinische Kolonie in der alten griechischen Stadt Poseidonia gegründet (Paeustum). Tarent und die anderen griechischen Städte, die zu Pyrrhos gehalten hatten, mußten, wie andere Gegner auch, in ein Bündnis mit Rom eintreten, und damit wurde die gesamte Apenninen-Halbinsel zu einem geschlossenen römischen Herrschaftsgebiet, das die Römer durch die Anlage neuer Festungen und den Bau von Straßen nun konsequent ausbauten. So wurde 267/266 Brundisium als Latinische Kolonie und wichtiger Hafen am Adriatischen Meer gegründet und die große Heer- und Handelsstraße nach Süden, die bereits durch Ap. Claudius Caecus aus rein militärischen Rücksichten bis Kampanien und nach ihm weiter durch Samnium bis Venusia gebaut worden war (sie hieß, römischem Usus entsprechend, nach dem Erbauer der Straße, also hier: *via Appia*), nun über Tarent bis Brundisium weitergeführt (264); sie erhielt auch für den Teil, den Ap. Claudius nicht selbst erbaut hatte, seinen Namen.

Römische Führer-
persönlichkeiten
der Zeit

Im Pyrrhoskrieg und in den ihm vorausgehenden Samnitenkriegen treten uns zum ersten Male große römische Führerpersönlichkeiten aus dem Dunkel der Geschichte entgegen. Die sich nach den Ständekämpfen neu bildende Nobilität hat sich in diesen Kriegen gefestigt. Viele plebejische Familien, die damals zu Ruhm kamen, legten den Grund für ihre dauerhafte Nobilität, und manche alten patrizischen Geschlechter vermochten ihren Einfluß zu festigen. L. Papirius Cursor aus patrizischem Geschlecht war im Zweiten Samnitenkrieg zwischen 326 und 313 fünfmal Konsul, und sein nicht minder berühmter Sohn brachte es auf zwei

Konsulate (293 und 272). Aus dem ebenfalls patrizischen Geschlecht der Fabier gehörte Q. Fabius Maximus Rullianus, ebenfalls fünfmal Konsul (zwischen 322 und 295) und Sieger in der großen Schlacht von Sentinum (295), zu den bedeutendsten Gestalten seiner Zeit, und auch sein Sohn Q. Fabius Maximus Gurges (Konsul 292 und 276) gewann im Dritten Samnitenkrieg und im Pyrrhoskrieg großen Ruhm. Q. Publilius Philo ferner, einer der großen Politiker, die den Ständekampf zu liquidieren halfen, entstammte einem plebejischen Geschlecht, und auch sein militärischer Ruhm war groß. Manche große Feldherrngestalten sind später zu vorbildlichen Charakteren stilisiert und gelegentlich auch als Muster römischer Verhaltensweise soweit schematisiert worden, daß kaum noch die historische Persönlichkeit hindurchscheint. Schon ein Jahrhundert später sind etwa Männer wie M'. Curius Dentatus, der Triumphator über die Sabiner und Befehlshaber in der Schlacht bei Beneventum (Konsul 290, 275 und 274), und C. Fabricius Luscinus (Konsul 282 und 278), der im Pyrrhoskrieg Großes geleistet hatte, zu Sinnbildern römischer Tugend, insbesondere zu *exempla* der Unbestechlichkeit, Schlichtheit, Bedürfnislosigkeit und Aufrichtigkeit erstarrt und einer Nachwelt, in der nicht mehr alles zum besten zu stehen schien, zur Nachahmung vorgehalten worden. Trotz aller Stilisierung stehen viele dieser Nobiles schon klar vor uns, am deutlichsten vielleicht Ap. Claudius Caecus (so wegen seiner späteren Blindheit beigenannt), der trotz aller hohen Ämter – er war zweimal Konsul (307 und 296) und Diktator – vor allem durch seine Zensur berühmt geworden ist (312). In ihr baute er nicht nur die nach ihm benannte Straße und Wasserleitung und trat als Reformer mancher Kulte auf, sondern hat sich offensichtlich auch für minderprivilegierte Gruppen, etwa die Freigelassenen und überhaupt die Grundbesitzlosen, eingesetzt, indem er sie durch eine Aufwertung ihrer politischen Rechte näher an den Staat heranzuführen suchte.

Der Ruhm vieler Männer konnte nicht vergessen machen, daß die Römer Pyrrhos in offener Feldschlacht nicht hatten besiegen können. Ihre Heere waren dabei zwar niemals völlig geschlagen und aufgelöst worden; doch bei aller Tapferkeit und Zähigkeit hatten sie gegen das hellenistische Heer, das damals auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung stand, und gegen das militärische Genie eines Pyrrhos offensichtlich keine Chance gehabt. Daß sie den Krieg gewannen, verdankten die Römer nicht dem Umstand, daß sie schließlich mit den Elefanten des Pyrrhos, die sie noch bei Heraklia so erschreckt hatten, fertig geworden sind und auch taktisch manches dazugelernt hatten. Ihre Stärke lag auch nicht allein in ihrer im Vergleich zu anderen Staaten nunmehr bereits großen Zahl: Das Fundament ihrer Stärke und ihres Standvermögens ruhte vielmehr auf der besonderen Konstruktion des römischen Bundesgenossensystems in Italien. Dieses einmalige, in fast zweihundertjähriger Geschichte gewachsene Gebilde, das die Römer im Kampf gegen die italischen Völker entwickelt hatten, erwies sich nunmehr, als es sich zum ersten Male gegen einen auswärtigen Feind zu bewähren hatte, als ein, wenn nicht beinahe unzerstörbares, so auf jeden Fall doch äußerst belastbares Instrument hegemonialer Macht.

c. Das römische Bundesgenossensystem in Italien

Allgemeiner Charakter des Bundesgenossensystems

Rom und seine Bundesgenossen in Italien bildeten keinen ‚Bund‘, denn es gab keinen Bundeswillen und keine Bundesorganisation. Rom war in diesem Verhältnis nicht Partner, sondern Vormacht und die verbündeten Staaten keine Genossen, sondern abhängige Städte und Stämme. Dies drückte sich u. a. sehr scharf darin aus, daß alle Vertragspartner einzeln mit Rom verbunden waren, sie untereinander keinerlei vertragliche Verbindungen besaßen und die Verträge mit Rom unauflöslich waren. Die Bundesgenossen standen aber nicht nur einzeln Rom gegenüber; sie besaßen zudem sehr verschiedene Rechtsstellungen. Die jeweils andere Stellung zu Rom hatte historische Gründe (Verdienste gegenüber Rom, Abfall, hartnäckiger Widerstand oder irgendwelche besonderen römischen Interessen). Aber wie immer das Vertragsverhältnis zustande gekommen war oder wohin es sich entwickelt hatte, im Endeffekt, das heißt nachdem schließlich ganz Italien unter römischer Hegemonie stand, bildete das komplizierte Geflecht doch ein System, das so, wie es war, als brauchbares, beinahe perfektes Instrument der Herrschaft dienen konnte. Wenn daher diesem hegemonialen Machtgebilde von der modernen Forschung das Prinzip des ‚teile und herrsche‘ (*divide et impera*) unterstellt wird, hat es damit durchaus seine Richtigkeit, obwohl es nicht nach diesem Prinzip zusammengebaut worden war, und es verdient auch den Begriff des ‚Systems‘, obwohl es nicht als solches entwickelt worden ist. – Die Römer hatten für die Gesamtheit der Beziehungen keinen besonderen Namen. Sie sprachen es durch die Nennung seiner einzelnen Teile an: „Die Römer, die Bundesgenossen und die Latinischen Kolonien“, *civis Romanus sociumve nominisve Latini* (*socium* hier = *sociorum*; das *nomen Latinum* ist der lateinische Stamm und bezieht sich auf die Latinischen Kolonien). Nach diesen drei Teilen soll das System noch etwas näher vorgestellt werden.

Die Römer

Die Gruppe der Römer selbst setzte sich zusammen aus den Bewohnern der Stadt Rom und den Angehörigen aller in ihr im Laufe der Zeit voll integrierten Städte und Stämme. Das römische Kerngebiet lag in der Mitte des 3. Jahrhunderts im westlichen Mittelitalien und umfaßte Latium, Kampanien und einen Streifen, der sich von Rom durch das Sabinerland bis zur Adriatischen Küste hinzog. Das Gebiet hatte, obwohl nur ein Bruchteil Italiens, einen beträchtlichen Umfang. Zahlreiche kleine Städte, meist ehemals selbständige Staaten, die nach der Annexion durch Rom zu abhängigen, nur mit einer geringen Selbstverwaltung ausgerüsteten Landgemeinden herabgedrückt worden waren, befanden sich darin; später nannte man sie *municipium* (von *munera capere*, Pflichten übernehmen). Neben ihnen standen auf dem römischen Kerngebiet einige von Rom aus gegründete kleinere Städte, die als Flottenbasen dienten (zu ihnen gehörte auch Ostia); als neu gegründete Städte erhielten sie den Namen *colonia* und als Kolonien römischen Rechts hießen sie dann *colonia civium Romanorum (maritima)*.

Zum römischen Bürgergebiet wurden auch diejenigen Städte gezählt, die bei Beibehaltung ihrer vollen inneren Autonomie doch insoweit mit dem römischen

Staatswesen verbunden worden waren, als ihre waffenfähige Mannschaft wie römische Soldaten in den Bürgerlegionen diente (*civitas sine suffragio*, z. B. Caere, Capua). Vor allem durch das Heer, das als Romanisierungsfaktor wirkte, sowie durch die Ausrichtung des politischen und wirtschaftlichen Gesamtinteresses auf Rom tendierte diese Teilintegration dahin, die Städte immer stärker an den römischen Bürgerverband heranzuführen. Trotz Rückschlägen – Capua fiel im Zweiten Punischen Krieg von Rom ab – verstanden diese Gemeinden ihre Sonderstellung, die ihnen ihre eigenen Institutionen, Rechtsanschauungen und Sprache beließ, bald nicht mehr im ursprünglichen Sinne, nämlich als eine – durch die Belassung relativer Unabhängigkeit innerhalb des römischen Bürgerverbandes – bevorzugte Stellung, sondern erstrebten das volle römische Bürgerrecht, das auch die Teilnahme am politischen Leben in Rom (Abstimmungen in der Volksversammlung; Wählbarkeit zu den Ämtern u. a.) einschloß. Bis zum 2. Jahrhundert sind dann auch die meisten dieser Gemeinden voll in den römischen Staatsverband integriert worden.

Die Gruppe der Latiner (*coloniae Latinae*) umfaßte die von Rom aus mit römischen Bürgern (und gelegentlich auch unter Teilnahme von zahlreichen bündesgenössischen Siedlern) etablierten Festungen, deren Bewohner alle einheitlich ein Latinisches Bürgerrecht erhielten. Es gab um 240 v. Chr. 28 solcher Kolonien; ihre Zahl ist bis 180 auf 35 angestiegen. Sie lagen in ihrer Mehrzahl rund um das samnitische Gebiet, standen alle auf Boden, der dem Feind abgenommen worden war, und galten als die Bollwerke (*propugnacula*) Roms in Italien. Die Latinischen Kolonien sind kein Stadttyp, der sich historisch gebildet hat, sondern eine ‚Erfindung‘ der Römer im Sinne einer künstlichen Konstruktion, und sie sprengten mit dem ihnen innenwohnenden Grundgedanken die Idee des antiken Stadtstaates zugunsten des Gedankens territorialer Herrschaft: Der Bewohner einer Latinischen Kolonie war nicht nur und nicht einmal in erster Linie Bürger einer bestimmten Stadt, etwa Bürger von Venusia, sondern vor allem Träger eines Bürgerrechts, das er mit allen anderen Städten eines Typs, eben den Latinischen Kolonien, gemeinsam hatte; ihn charakterisierte also nicht, wie für jeden Bürger einer antiken Stadt selbstverständlich, die Zugehörigkeit zu einer individuellen Stadt mit dem ihr eigenen, unwiederholbaren Rechtskreis, sondern die zu einem Stadttyp: Sein Bürgerrecht gab ihm eine abstrakte, von der einzelnen Stadt absehende Rechtsstellung, deren Sinn gerade in der Aufhebung der städtischen Individualität lag. Die zum Zwecke der militärischen Handlungsfähigkeit mitten im Feindesland gewährte Eigenständigkeit der Latinischen Kolonie konnte ihren Bürgern auch schon deswegen kein besonderes ‚Stadtbewußtsein‘ vermitteln, weil die meisten Bürger aller dieser Kolonien einmal römische Bürger gewesen waren, die ihr Bürgerrecht lediglich wegen der aus militärischen Rücksichten notwendigen Unabhängigkeit der Kolonie aufgegeben hatten, und weil sie das auch latent blieben: Zog der Bewohner einer Latinischen Kolonie nach Rom zurück, lebte sein altes, römisches Bürgerrecht wieder auf. Die Latinische Kolonie war also eine selbständige Stadt und trotzdem eine nicht nur wegen ihrer exponierten Lage in Feindes-

Die Latinischen
Kolonien

Die Bundesgenossen

land auf Gedeih und Verderb mit Rom verbundene, sondern auch eine ihrem ganzen inneren Wesen und dem Fühlen ihrer Bewohner nach zu Rom gehörige Stadt.

Die Masse der Bundesgenossen (*socii*) waren Städte und Stämme Italiens, mit denen Rom, seien sie Freunde oder besiegte Feinde, im Laufe der Zeit Vertragsverhältnisse eingegangen war. In ihren Bundesverträgen war festgelegt worden, daß sie dieselben Freunde und Feinde haben sollten wie Rom und wie ihr militärischer Beitrag im Falle eines Krieges aussehen sollte. Alle äußeren Beziehungen waren damit auf Rom konzentriert und also die Außenpolitik und Wehrpolitik zugunsten der römischen Vormacht aufgehoben worden; doch blieb die innere Autonomie der Verbündeten, welche die Römer schon wegen des Fehlens eines bürokratischen Herrschaftsapparates gar nicht antasten konnten, gewahrt. Die Bundesgenossen waren folglich abhängige Staaten, deren Unterordnung weniger scharf durch den Bundesvertrag als durch die faktische außenpolitische und militärpolitische Isolierung gegeben war. Manche Bundesgenossen, und zwar solche, die früher besonders erbittert gegen Rom gekämpft hatten, mußten allerdings ihre Untertänigkeit durch die Aufnahme einer Vertragsklausel, welche die Höherstellung (*maiestas*) des römischen Volkes ausdrücklich feststellte (*maiestatem populi Romani comiter conservare*, „die Höherstellung des römischen Volkes pfleglich beachten“, Majestätsklausel), auch förmlich zugestehen. Diese Verträge wurden als ‚ungleiche Verträge‘ (*foedera iniqua*) angesehen.

Anzahl der römischen Bürger und Bundesgenossen

Die Anzahl der waffenfähigen römischen Bürger betrug im Jahre 225 ca. 273 000 (einschließlich der teilinkorporierten Gemeinden), die der Latinischen Kolonien 85 000 und die der Bundesgenossen 412 000. Römer und Latiner waren folglich, zusammengenommen, den Bundesgenossen zahlenmäßig etwas unterlegen. Das Gebiet der Bundesgenossen war hingegen über doppelt so groß wie das der Römer und Latiner; Mittelitalien, wo sich die Latiner konzentrierten, muß demnach dichter besiedelt gewesen sein. Die Gesamtzahl der in dem hegemonialen System lebenden Menschen hat zu dieser Zeit über 6 Millionen betragen. Von der Zahl der militärisch einsatzfähigen Menschen her gesehen – die Bundesgenossen hatten für einen Feldzug stets genauso viele Soldaten zu stellen wie die Römer – gab es damals im mediterranen Raum nichts, was diesem Machtblock vergleichbar gewesen wäre.

7. DER AUFSTIEG ROMS ZUR WELTHERRSCHAFT

a. Der Kampf mit Karthago (264–201 v. Chr.)

Herrschungsgebiet und Verfassung Karthagos

Das karthagische Großreich war aus dem Zusammenschluß zahlreicher phönischer Städte und Handelsfaktorien im westlichen Mittelmeerbecken entstanden. Dieser Vorgang hing ursächlich mit der griechischen Kolonisation des Westens zusammen, die den phönizischen Händlern den Lebensraum zu entziehen drohte. Die Griechen blieben denn auch nach der Großreichbildung die Gegner der Phö-

niker, und das Schlachtfeld, auf dem die Gegensätze immer wieder ausgetragen wurden, war die Insel Sizilien, deren westlichen Teil die Karthager gegen alle Angriffe der Griechen halten und zu einem Herrschaftsgebiet ausbauen konnten. Der karthagische Machtbereich umfaßte in der Mitte des 3. Jahrhunderts neben dem zentralen Gebiet an der mittleren und westlichen Nordküste Afrikas (heute: Tunesien, Libyen, Algerien und Marokko) und neben dem Westteil Siziliens auch Sardinien und Korsika sowie die Südostküste des heutigen Spanien und einige Punkte an der atlantischen Küste (hier vor allem Gades, heute Cadiz). Der ursprünglich wohl nur lockere Zusammenschluß der Phöniker wurde unter Führung der Stadt Karthago (Karthago heißt phön. Neustadt), einer Gründung von Utica, das seinerseits von Tyrus (im südlichen Libanon) gegründet worden war, zunehmend straffer organisiert, so daß wir von einem ‚Reich‘ oder einer ‚Herrschaft‘ sprechen können; doch erstreckte sich der Einfluß nicht sehr weit in das Hinterland hinein: Das karthagische Reich blieb auf das Meer als das für die Phöniker lebenswichtige Medium des Handels ausgerichtet. Der Wille zur Herrschaft auch über weite Territorien blieb dahinter so weit zurück, daß Karthago selbst in seiner Glanzzeit manchen Stämmen sogar des zentralen Herrschaftsgebietes für die Aufrechterhaltung eines friedlichen Zusammenlebens Zahlungen leistete.

Die besonderen Bedingungen der Entstehung des karthagischen Staates spiegelt auch dessen Verfassung wider. Karthago wurde von einer Kaufmannsaristokratie beherrscht und besaß folglich die für alle Aristokratien typischen Institutionen, nämlich jährlich wechselnde, in Kollegien organisierte Beamte, deren höchste die beiden Sufeten („Richter“) waren, einen Adelsrat von 300 Personen mit einem regierenden Ausschuß von 30 und den Rat der Hundertvier, letzterer insbesondere als Aufsichtsorgan über die Einhaltung der Verfassung gedacht. Bezeichnend für die aus zahlreichen Handelsplätzen geborene Großmacht war der Unwillen, mit dem die Phöniker ihrer Wehrpflicht genügten, und folglich war das Milizwesen nur unvollkommen durchgebildet. Das Heer wurde zu einem nicht geringen Teil aus Afrikanern (vor allem Libyern) und Fremden (Iberern, Kelten, Griechen) angeworben, und da es somit eher ein neben dem Staat stehender als ein in ihn integrierter Verband war, entwickelte es sich zu einem ständigen Unruhefaktor, der unter Umständen sogar für den Staat bedrohlich werden konnte. Auch wenn der karthagische Staat ursprünglich agrarisch ausgerichtet und das Heer vornehmlich aus Bürgern zusammengesetzt gewesen war, wie heute manche Forscher vermuten, bildeten jedenfalls in der Mitte des 3. Jahrhunderts die Söldner ein nicht unwesentliches Element des Heeres. Auch die Militärführung, die selbstverständlich von Karthagern gestellt wurde, war in diesem auf Wahrung der aristokratischen Gleichheit gerichteten Staat nicht unproblematisch; denn sie war nicht nur übermäßig, sondern vertrat oft eine dynamische Militärpolitik, die den Frieden der Stadt, insbesondere auch den Überseehandel störte und vielen vornehmen Karthagern darum, auch abgesehen von ihrem übermächtigen Einfluß, ein Dorn im Auge war. Da Sizilien das Zentrum des Kampfes gegen die Griechen bildete, war die Masse des Militärs dort ständig stationiert, und nur diese Trennung von staatli-

chem und militärischem Zentrum setzte das Risiko eines Zusammenstoßes des Militärs mit der herrschenden Aristokratie auf ein erträgliches Maß herab.

Rom und Kartha-
go vor 264

Zwischen Rom und den Karthagern gab es zunächst keine Interessenkollisionen. Rom war eine Landmacht und im Handelsleben der Mittelmeerwelt kaum engagiert. Gegen die Griechen hatten sich beide Mächte sogar oft zusammengetan, und auch im Pyrrhoskrieg hatte man noch Seite an Seite gekämpft. Nach der Hineinnahme von ganz Unteritalien in das römische Bundesgenossensystem schien Rom auch zunächst saturiert und seine Kraft absorbiert zu sein. Allerdings erbten die Römer als Hegemon der griechischen Städte Unteritaliens auch deren Interessen, und zumindest von daher waren Zusammenstöße in der Zukunft absehbar.

Ursachen und An-
laß des Ersten Pu-
nischen Krieges

Der erste Krieg mit Karthago entzündete sich an den Händeln mit den kampannischen Söldnern oskischer Herkunft, die, nach dem Tode des syrakusanischen Herrschers Agathokles brotlos geworden, sich der Stadt Messana (Messina) bemächtigt hatten. Die *Mamertini* („Marssöhne“) genannten Söldner, der Schrecken aller Griechen Siziliens, waren 269 von Hieron II., dem Herrscher und dann König von Syrakus, am Longanos-Fluß geschlagen worden und riefen nun zunächst die Karthagener zu Hilfe. Nachdem sie die erbetene karthagische Besatzung gegen den Willen der karthagischen Heeresleitung wieder zum Abzug gedrängt hatten und daraufhin auch von den Karthagern belagert wurden, baten sie, die nun von Karthagern und Syrakusanern zugleich bedrängt wurden, im Jahre 264 die Römer um Unterstützung. Die Konsuln, insbesondere der ehrgeizige Ap. Claudius Caudex, schienen einen schwankenden Senat mit Hilfe der Volksversammlung zur Annahme des Hilfegesuchs gedrängt zu haben. Die Konsuln und Soldaten mochte die Aussicht auf Ruhm und leichte Beute im reichen Sizilien in den Krieg geführt und die Masse der Senatoren in dem Konflikt mit Syrakus eine begrenzte militärische Unternehmung gesehen haben, welche diese früher durchaus auch aggressive, mächtigste Stadt des griechischen Westens schwächte und sie von den gerade unter die römische Hegemonie gekommenen unteritalischen Griechenstädten fernhielt; eine Erweiterung des Bundesgenossensystems durch die an der anderen Seite der Meerenge liegende Stadt Messana mochte darum, ganz abgesehen von der Militärführung, auch die Mehrheit des Senats als wünschenswert erachten.

Hieron wurde schnell besiegt, und er schloß daraufhin Frieden mit den Römern. Die Karthagener aber ließen sich nicht zu einer Regelung herbei, sondern mit ihnen entbrannte nun ein mehr als zwanzig Jahre währender Kampf, der beide kriegführenden Mächte an den Rand der Erschöpfung brachte. Für den Tatbestand, daß sich weder die Römer noch die Karthagener aus dem zunächst offensichtlich begrenzten Konflikt zu lösen vermochten, gab es für beide Seiten gewichtige Gründe. Die Römer konnten sich mit Rücksicht auf ihr gerade vollendetes Bundesgenossensystem in Italien keine Niederlage leisten; Rückwirkungen auf Italien wären unausbleiblich gewesen. Die sofort einsetzenden Aktivitäten der karthagischen Flotte vor der italischen Küste schienen denn auch derartige Befürchtungen

sofort in den Bereich der Möglichkeiten zu rücken. Die Karthager fühlten sich ihrerseits in dem Gebiet angegriffen, um das sie jahrhundertelang gekämpft hatten und in dem darum auch ihre militärische Hauptmacht stand: Die Römer waren, ohne daß es ihnen zunächst vielleicht voll bewußt gewesen war, in das machtpolitische Zentrum des karthagischen Reiches gestoßen.

Der Krieg begann für die Römer erfolgreich. Auf Sizilien wurden Fortschritte erzielt und vor allem auch zur See ein glänzender Sieg bei Mylae an der Nordostküste Siziliens errungen (260). Die Römer hatten nämlich eine Flotte gebaut und diese mit einer für die Landmacht Rom typischen Neuerung ausgerüstet: Sie befestigten an ihren Schiffen große, mit einem Haken versehene Enterbrücken (von dem Widerhaken *corvus*, „Rabe“, genannt), auf denen die römischen Legionäre das feindliche Schiff stürmen konnten, und übertrugen so den gewohnten Kampf zu Lande auf das neue Operationsgebiet. Der Sieger der großen Seeschlacht war der Konsul C. Duilius. Im Jahre 259 wurde auch Korsika erobert. Aber dann scheiterte ein groß angelegtes Landeunternehmen in Afrika, durch das man den Krieg mit einem Schlag beenden wollte; der Konsul M. Atilius Regulus wurde nach anfänglichen Erfolgen auf afrikanischem Boden geschlagen und geriet selbst in Gefangenschaft (256); im nächsten Jahre verließen die Römer daher Afrika wieder. Auch in den folgenden Jahren schloß sich ein Mißerfolg an den anderen. Bisweilen aus Unerfahrenheit, gelegentlich sogar durch die Mißachtung primitivster Regeln der Nautik von seiten der römischen Befehlshaber, gingen nach 254 in einem guten halben Jahrzehnt vier römische Flotten verloren. Schließlich erstarrte der Kampf in einer Art Stellungskrieg im Westen Siziliens, bei dem es um die Bergfestungen Heirkte bei Panormus (Palermo) und Eryx (Erice) bei Drepanum (Trapani) ging. Auf Seiten der Karthager hatte jetzt der tüchtige Hamilkar Barkas das Oberkommando inne; die beiden letzten Stützpunkte der Karthager, Lilybaeum (Marsala) und Drepanum, konnten durch ihn gehalten werden. In der allgemeinen Erschöpfung rafften sich die Römer dann zu einer letzten Anstrengung auf und bauten in der richtigen Erkenntnis, daß nur die Herrschaft zur See eine Entscheidung bringen konnte, eine neue große Flotte. Diese schloß die letzten Bastionen der Karthager ein und vernichtete unter Führung des Konsuls C. Lutatius Catulus eine karthagische Entstatzflotte bei den Ägatischen Inseln (241). Daraufhin verstand sich Karthago zu einem Frieden. Neben der Zahlung einer großen Kriegskontribution und der Auslieferung aller Gefangenen mußte es ganz Sizilien und die zwischen Sizilien und Italien gelegenen Inseln – es waren offensichtlich die Liparischen Inseln gemeint (nicht Sardinien und Korsika) – räumen.

Die Römer organisierten Sizilien nach einem kurzen Provisorium als ein reines Herrschaftsgebiet; die Insel wurde also nicht an das italische Bundesgenossensystem angeschlossen, sondern in der Nachfolge der Karthager herrschaftlich verwaltet. Seit 227 wurde für Sizilien eigens eine Statthalterschaft eingerichtet; der *praetor* genannte Beamte war eine Art jährlich wechselnder Vizegouverneur mit voller ziviler und militärischer Gewalt. Aus dem Herrschaftsgebiet – es hieß technisch *provincia*, was eigentlich Aufgabenbereich eines Beamten bedeutet – war

Verlauf
des Krieges

zunächst das Königreich Hierons noch eximiert. Als die Karthager infolge eines Aufstandes der nach Afrika zurückgenommenen Söldner geschwächt waren und sich die Unruhe auf Sardinien ausdehnte, besetzten die Römer auch Sardinien (237) und vereinigten die Insel mit Korsika zu einem zweiten Militärbezirk, der 227 ebenfalls einem besonderen Statthalter unterstellt wurde. Die Karthager mußten zähneknirschend offiziell in die Abtretung einwilligen.

Kriege mit den Illyrern

Mit der Eroberung Siziliens hatte sich die Qualität der römischen Außenpolitik verändert: Die römische Politik mußte von nun an notwendig den gesamten Mittelmeerraum im Blick haben. Der römische Senat war jedoch zunächst noch weitgehend in seiner alten, auf Italien konzentrierten Politik gefangen. Der Raub Sardiniens – anders kann man die Besetzung der Insel wohl nicht bezeichnen – ist auch nicht als das erste Anzeichen eines imperialistischen, auf Eroberung und Herrschaft gerichteten Denkens, sondern als die Reaktion eines nach den Gefahren des großen Krieges ängstlich gewordenen Senats anzusehen, der vor der Haustür eine latente karthagische Flottenbastion beseitigen wollte. Ebenso waren die Händel mit der kleinen, aber dynamischen illyrischen Herrschaft an der dalmatinischen Küste von italischen Interessen getragen: Das sich nach Süden in das griechische Siedlungsgebiet hin ausdehnende Reich des Königs Agron und seiner Gemahlin und Nachfolgerin Teuta (seit 230) bedrohte mit seinen ausgezeichneten kleinen Kaperschiffen den Handel des Adriatischen Raums und schädigte nicht nur die griechischen Städte an der Ostküste des Adriatischen Meeres, die bis nach Korkyra (Korfu) hin unmittelbar bedroht waren, sondern auch die Griechenstädte Unteritaliens. Ein römisches Expeditionsheer, das kaum auf Widerstand stieß, zwang Teuta, sich künftig Aktionen südlich der Stadt Lissos (Lesh an der Drina-Mündung/Albanien) zu enthalten (228). Zahlreiche griechische Städte der epirotischen Küste, insbesondere Korkyra und Epidamnos, betrachteten sich von nun an als Schutzbefohlene der Römer. Als später Demetrios, Dynast der dalmatinischen Insel Pharos, in die Fußstapfen der Teuta treten wollte und das Adriatische Meer erneut durch Piratenfahrten verunsicherte, sandten die Römer wieder ein Heer an die dalmatinische Küste (219). Demetrios floh zu Philipp V. von Makedonien, der wegen seiner griechischen Händel die Aktionen der Römer trotz ihrer Nähe zum makedonischen Einflußgebiet zunächst nicht stören konnte oder wollte; doch verhinderten die mit den Karthagern erneut ausbrechenden Feindseligkeiten weitere römische Aktivitäten.

Keltenkrieg

Auch ein anderes Operationsfeld dieser Zeit zwischen den beiden Punischen Kriegen (punisch = karthagisch/phönizisch von lat. *Poeni*) steht noch ganz in der Nachfolge italischer Politik. Die keltischen Stämme Oberitaliens, gestärkt durch Zuzüge aus Gebieten jenseits der Alpen, wurden erneut unruhig und fielen schließlich sogar in das Gebiet des römischen Herrschaftseinflusses ein. Sie konnten jedoch bei Telamon in Etrurien im Jahre 225 vernichtend geschlagen werden, und im Zuge eines Gegenangriffs unterwarfen die Römer dann bis 222 alles Gebiet zwischen den Apenninen und dem Po. Auch nördlich des Flusses wurden sie aktiv; 222 konnte Mediolanum (Mailand) erobert werden. Die Römer begannen

auch schon, das eroberte Gebiet nach altbewährtem Muster durch die Anlage von Festungen (Placentia und Cremona, 218) und den Bau von Straßen (*via Flaminia* von Rom durch das Apenninen-Massiv nach Ariminum) abzusichern, als der Einfall Hannibals in Oberitalien allen weiteren Unternehmungen ein Ende setzte.

Für die Karthager war es nach dem verlorenen Krieg lebenswichtig, sich neue Handelsräume zu öffnen und vor allem auch – das hatte der nur mühsam niedergeschlagene Söldneraufstand gezeigt – für das Heer und seine Führung, die bis dahin auf Sizilien stationiert gewesen waren, ein neues Betätigungsgebiet zu finden. Der auf Sizilien so erfolgreiche Hamilkar Barkas begann denn auch als offizieller karthagischer Stratego seit 237 die Pyrenäen-Halbinsel zu unterwerfen, deren Südostküste bereits seit langem zum karthagischen Einflußbereich gehörte und die den Karthagern u. a. durch umfangreiche Söldner-Anwerbungen gut bekannt war. Nach seinem Tode (229/228) setzte sein Schwiegersohn Hasdrubal das begonnene Werk vor allem durch den Einsatz diplomatischer Mittel fort. Hasdrubal heiratete eine Ibererin und gründete als Zentrale des neuen Herrschaftsraums Neukarthago (Carthago Nova, Cartagena). Durch ihn erhielt Spanien den Charakter einer barkidischen Sekundogenitur des karthagischen Reiches. Die Römer beobachteten die Eroberung Spaniens mit Zurückhaltung, stets gut informiert durch Massalia, das in Südgallien und Nordostspanien zahlreiche Handelsfaktoreien besaß und um seinen Handelsraum fürchtete. Im Jahre 226 vereinbarte schließlich eine römische Gesandtschaft mit Hasdrubal eine Demarkationslinie, über die der karthagische Bereich nicht hinausgehen sollte; in einem förmlichen Vertrag setzte man als Grenzlinie des Einflusses den Ebro fest (nach Meinung der meisten Historiker der große, noch heute so benannte Fluß in Nordspanien, doch wird auch der Segura südlich von Alicante erwogen), und das mochte auch mit den massiliotischen Interessen übereinstimmen. Daß die Römer hier mit Hasdrubal anstatt mit Karthago verhandelten, zeigt deutlich die Sonderposition der Barkiden in Spanien. Nach dem Tode Hasdrubals (221) wurde der 25jährige Sohn Hamilkar, Hannibal, dessen Nachfolger. Dieser setzte die kriegerischen Operationen seines Vaters energisch fort und bemächtigte sich u. a. nach achtmonatiger Belagerung im Spätherbst 219 der Hafenstadt Saguntum, die südlich der Mündung des (nördlichen) Ebro lag und schon aus der Zeit vor dem Ebrovertrag mit Rom verbündet war. In der Forschung ist umstritten, ob die Eroberung Sagunts die Römer zur Kriegserklärung veranlaßte, wie diese es später darstellten und damit den Krieg, weil wegen eines Bundesgenossen geführt, als einen „gerechten“ (*bellum iustum*) hinstellten, oder ob die Überschreitung des Ebro durch Hannibal und also die Verletzung des Ebrovertrages nicht eher der unmittelbare Anlaß für ihr Einschreiten bildete. Wie immer es damit steht: Die Römer waren offensichtlich entschlossen, den karthagischen Expansionsdrang in Spanien zu bremsen. Als eine römische Gesandtschaft in Karthago die Auslieferung Hannibals verlangte und die Karthager das ablehnten, damit also das Verhalten Hannibals deckten, erklärten die Römer den Karthagern den Krieg. Die Römer haben diesen ihren größten und für die weitere Geschichte der Mittelmeerküste folgenreichsten Krieg dem-

Die karthagische Expansion in Spanien

nach nicht als Angegriffene begonnen. Denn mag auch Hannibal römische Rechte verletzt haben, so dienten seine Operationen doch nicht einem Angriff auf Rom, sondern der Arrondierung der karthagischen Herrschaft in Spanien und – das berührte allerdings die Römer – einer Stärkung Karthagos nach dem Verlust seiner sizilischen Besitzungen. Nicht die eher etwas hergeholteten Rechtsverletzungen Hannibals (wenn sie das denn überhaupt waren), sondern die Dynamik der baskischen Expansion in Spanien ist demnach als die Ursache der römischen Intervention anzusehen: Der Zweite Punische Krieg war die Konsequenz eines nüchternen politischen Kalküls der Römer, nach dem eine Ausdehnung der karthagischen Macht bis in die Nähe des südgallischen Raumes, und das heißt in die Nähe der von Rom gefürchteten keltischen Stämme, nicht erwünscht war.

Die Offensive Hannibals; Cannae Hannibal, neben Caesar wohl der genialste Feldherr der Antike, beantwortete die römische Kriegserklärung mit einem Gewaltmarsch nach Italien. Er nahm nur ein verhältnismäßig kleines Heer von ca. 50 000 Fußsoldaten und 10 000 Reitern sowie etliche Elefanten mit sich und überließ das noch unbefriedete Spanien seinem Bruder Hasdrubal mit den dort verbliebenen Kräften. In Eilmärschen zog er durch Südgallien, überschritt die Rhône und durchquerte die Alpen über einen Paß südlich des Mt. Cenis. Er hatte auf seinem Marsch fast die Hälfte seines Heeres verloren; doch mit dem Rest, gestärkt durch schnell angeworbene keltische Kontingente aus Oberitalien, stellte er nun eine ernsthafte Bedrohung für Rom dar. Noch im Jahre 218 schlug er die Römer in einer Reiterschlacht am Ticinus und mitten im Winter das gesamte römische Aufgebot an der Trebia in Oberitalien. Durch die Initiative Hannibals wurde die römische Strategie völlig über den Hauften geworfen. Der Senat hatte zur Bekämpfung Hannibals ein Heer nach Spanien entsandt, ein anderes nach Sizilien, um von dort aus Karthago direkt anzugreifen. Das spanische Expeditionsheer der Römer zog zwar trotz der direkten Bedrohung Italiens durch Hannibal nach Spanien weiter, doch mußte sich die römische Kriegsführung nun auf Italien als den entscheidenden Kriegsschauplatz konzentrieren. Im nächsten Jahre 217 stellte der Senat denn auch ein großes konsularisches Heer auf und unterstellte es dem Konsul C. Flaminius; doch der ließ sich, allzu sehr auf seine Stärke vertrauend, am Trasimenischen See in eine Falle locken und fand mit einem großen Teil seines Heeres den Untergang. Durch diesen Fehlschlag gingen die Römer zunächst zu einer defensiven Taktik über, in der ihre eigentliche Stärke lag. Aber als Hannibal dann nach Süditalien zog und also mitten im Bereich der Bundesgenossen operierte, die z.T. noch nicht lange unterworfen waren, entschloß sich der Senat erneut zur Offensive. Ein gewaltiges doppelkonsularisches Heer von über 80 000 Mann wurde aufgestellt; ihm trat Hannibal mit ca. 50 000 Mann, aber überlegen in der Reiterei, bei Cannae in Apulien entgegen. Die Römer, durch die Niederlagen der letzten Jahre verunsichert, hatten offenbar die wenig eifallsreiche, aber in ihrer Lage bezeichnende Idee, das karthagische Heer mit ihrer Masse niederzuwalzen. Dem stellte Hannibal eine durchdachte strategische Konzeption gegenüber: In einer klassischen Umfassungsschlacht kreiste er die Römer von allen Seiten ein und ließ sie so an ihrer eigenen Masse zugrunde gehen.

Am Abend war das gesamte römische Heer vernichtet; nur Reste entkamen dem Blutbad. In ganz Italien gab es keine einzige römische Heeresabteilung mehr, die diesen Namen verdiente.

Auch nach Cannae blieb das römische Bundesgenossensystem im großen und ganzen intakt, und alle Versuche Hannibals, durch eine freundliche Behandlung seiner italischen Gefangenen das System zu brechen, schlugen fehl. Zwar fielen etliche Bundesgenossen in Süditalien ab, und vor allem ging Capua, die mächtigste Stadt Kampaniens, die Teil des römischen Bürgerverbandes war, zu Hannibal über. Auch Syrakus wechselte nach dem Tode Hierons im Jahre 215 die Partei, und Hannibal gewann 215 in Philipp V. von Makedonien, der den Römern wegen deren illyrischen Engagements gram war, einen mächtigen Verbündeten. Aber alle Latinischen Kolonien und die meisten Bundesgenossen blieben treu, und auch die römische Volkskraft war trotz der schrecklichen Verluste noch nicht gebrochen. Der Senat verweigerte alle Verhandlungen mit Hannibal und hob neue Truppen aus.

Die Römer retteten sich über die schwierige Phase des Krieges durch die konsequente Verfolgung zweier Strategien. Einmal kehrten sie gegenüber Hannibal in Italien trotz aller damit verbundenen Schwierigkeiten zu einer defensiven Strategie zurück; für sie stand stellvertretend Q. Fabius Maximus, der wegen seiner strategischen Konzeption *Cunctator* („Zögerer“) beigenannt wurde. Zum anderen wurden sie an zahlreichen Nebenkriegsschauplätzen aktiv, durch die sie u. a. Hannibal von jeglichem Nachschub abzuschneiden suchten: Auf Sizilien eroberte M. Claudius Marcellus 212 Syrakus, in Spanien konnten sich die Römer trotz einer schweren Niederlage der Brüder P. und Cn. Cornelius Scipio im Jahre 211 halten, und in Griechenland gelang es ihnen, durch die Aufnahme von Verbindungen zu den Feinden Makedoniens den König Philipp von einer aktiven Teilnahme am italischen Kriegsschauplatz fernzuhalten. Um jeden weiteren Abfall zu unterbinden, bemühten sie sich aber vor allem um die Eroberung Capuas, das sie in langen Kämpfen einkreisten und schließlich – trotz eines Entlastungsangriffs Hannibals auf Rom im Jahre 211 (*Hannibal ante portas!*) – einnahmen. 209 fiel auch das abgefallene Tarent durch Verrat wieder an die Römer. Als schließlich im Jahre 207 Hasdrubal mit einem Entsatzer aus Spanien in Oberitalien erschien, um das Blatt noch einmal zu wenden, konnten die nun sicherer gewordenen Römer ihm auf der inneren Linie schnell das gesamte römische Aufgebot entgegenwerfen, ihn am Metaurus (Fluß zwischen Ariminum und Ancona) vernichtend schlagen – Hasdrubal wurde getötet – und wieder in ihre defensive Stellung in Süditalien zurückeilen, ehe Hannibal noch die Situation so recht begriffen hatte. Damit war nun Hannibal, obwohl im offenen Felde unbesiegt, in der Defensive.

In diesen Jahren fand das zähe Aushalten der Römer seinen Lohn. Zunächst setzten sie sich auf allen Nebenkriegsschauplätzen endgültig durch. Von 211–206 vertrieb P. Cornelius Scipio, der Sohn des in Spanien gefallenen P. Scipio, die Karthager aus Spanien; aus der barkidischen schien Spanien in die Herrschaft der Scipionen übergegangen zu sein. Auch Sizilien war längst von Feinden frei, und 205

Defensive Strategie der Römer

Die Niederlage Hannibals

schloß Philipp V. mit den Römern einen Separatfrieden. In dem Streit der Nobiles um die künftige römische strategische Konzeption in Italien setzte sich dann der aus Spanien zurückgekehrte Scipio mit einem Offensivplan durch: In seinem Konsulat im Jahre 205 erhielt er Sizilien als Provinz, setzte 204 als Prokonsul von dort nach Afrika über und schlug die Karthager, unterstützt von dem numidischen König Massinissa, in offenem Felde. Hannibal, von der karthagischen Regierung auf Grund eines mit den Römern abgeschlossenen Waffenstillstandes nach Afrika zurückgerufen, verließ daraufhin Italien (203), begann dann aber in Afrika erneut den Krieg. Im nächsten Jahre wurde er jedoch bei Zama von Scipio geschlagen. Scipio, der die Taktik der gelockerten Linie und den Gedanken der strategischen Reserve weiterentwickelt und so das römische Heerwesen an die hohe, von Hannibal so meisterhaft beherrschte Kriegskunst des hellenistischen Ostens angepaßt hatte, bewies in dieser Schlacht, daß die Römer aus Cannae gelernt und wieder zu sich selbst gefunden hatten.

Die Karthager mußten nun unter Bedingungen Frieden schließen, die sogar die Souveränität ihres Staates in Frage stellten. Sie hatten auf alle Besitzungen außerhalb Afrikas zu verzichten, mußten in Afrika ein selbständiges, vergrößertes und geeintes numidisches Reich unter Massinissa dulden, der künftig als eine Art Aufpasser der Römer fungierte, mußten bis auf 10 Schiffe die ganze Flotte ausliefern und eine gewaltige Kriegskontribution zahlen. Schließlich wurde ihre außenpolitische Handlungsfreiheit formell noch dadurch eingeschränkt, daß jede Kriegsführung außerhalb Afrikas verboten, solche innerhalb Afrikas von der Zustimmung der Römer abhängig gemacht wurde. Das so lange und erbittert umkämpfte Spanien aber behielten die Römer, um es 197 in zwei Provinzen zu teilen und, wie Sizilien und Sardinien, ordentlichen Statthaltern zu unterstellen; es sollte allerdings noch Generationen dauern, bis die iberische Halbinsel als befriedet gelten konnte.

b. Rom und der griechische Osten (200–168 v. Chr.)

Religion und Geistigkeit Die Verflechtungen Roms mit der griechischen Religion und Geistigkeit waren vielschichtig und hatten bereits früh, in den Anfängen der Stadt, eingesetzt. Hatten sie in der älteren Zeit vor allem indirekt, über die Etrusker, gewirkt, ergaben sich mit dem Ausgreifen Roms nach Unteritalien und, in den karthagischen Kriegen, nach Sizilien direktere und engere Bindungen. Seit der Mitte des 3. Jahrhunderts begann schließlich zaghaft eine römische Literatur. An bodenständige dramatische Aufführungen anknüpfend entstehen zunächst Übersetzungen griechischer Werke. Livius Andronicus, der ganz am Anfang der Entwicklung steht, übertrug zahlreiche griechische Tragödien ins Lateinische und übersetzte sogar die Odyssee. In einer erstaunlich raschen Folge erschließen römische Literaten weitere Gattungen und greifen zunehmend auch nationale Themen auf. Naevius schuf, im alten Saturnierversmaß, ein Epos über den Ersten Punischen Krieg, und in den siebziger Jahren des 2. Jahrhunderts schilderte Ennius die gesamte römische Geschichte in seinem Epos *annales* in Hexametern. Vor allem begann noch gegen

Ende des 3. Jahrhunderts eine reiche historiographische Literatur. Als erster stellte der Senator Q. Fabius Pictor um 200 die Geschichte Roms von den mythischen Anfängen bis zum Hannibalkrieg in griechischer Sprache dar. In der Mitte des 2. Jahrhunderts setzte sich eine römische Geschichtsschreibung in lateinischer Sprache durch, die den Stoff nach Jahren anordnete (Annalistik). Einen ersten Höhepunkt erreichte die römische Literatur im frühen 2. Jahrhundert mit der Blüte der römischen Komödie – ihre Hauptvertreter waren Plautus und der etwa eine Generation jüngere Terentius – und mit M. Porcius Cato, dem großen politischen Gegner des älteren Scipio. Er schrieb eine Gründungsgeschichte der italischen Städte, die durch ihren Bezug auf ganz Italien und die Unterdrückung individueller Namen zugunsten der kollektiven Leistung der Römer und ihrer Bundesgenossen politisches Programm war; wegen seiner regen rednerischen Tätigkeit – Cicero kannte noch 150 Reden von ihm – und seines auf die großen griechischen Vorbilder rekurrenden, aber in seiner Lebhaftigkeit und Bodenständigkeit durchaus eigenständigen Stils kann Cato als Begründer der römischen Rednerkunst gelten.

Unmittelbar im Anschluß an den großen Krieg gegen die Karthager zogen die Römer gegen eine der drei Großmächte des griechischen Ostens zu Felde. Ein oberflächlicher Betrachter könnte aus der reinen Verknüpfung der Ereignisse schließen, daß die Römer nach der Eroberung des Westens nun an die Niederwerfung der griechischen Staaten im Osten gingen und ihnen also spätestens jetzt die Weltherrschaft als politisches Ziel vorschwebte. Tatsächlich liegen die Dinge nicht so einfach. Mit dem König Philipp V. von Makedonien waren die Römer schon vor Ausbruch des Hannibalkrieges im illyrisch-adriatischen Bereich aneinander geraten, wo hinter dem Dynasten Demetrios der makedonische Herrscher gestanden hatte, und während des Krieges hatte Philipp sogar als regulärer Bundesgenosse der Karthager gekämpft. Mußte deshalb Philipp schon von daher in den Augen der Römer als ein potentieller Gegner erscheinen, gelangten in den Jahren vor Ausbruch des Krieges Nachrichten aus dem Osten nach Rom, die das bereits vorhandene Feindbild noch schärften: Nach dem Tode des Königs Ptolemaios IV. Philopator (205/204) erlebte das bereits angeschlagene Ptolemäerreich (Ägypten) unter der Minderjährigkeitsregierung Ptolemaios V. Epiphanes eine Zeit großer Schwäche. Das unter Antiochos III. aufstrebende Seleukidenreich nutzte diese Zeit, um gemeinsam mit dem Makedonenkönig über die zahlreichen ptolemäischen Außenbesitzungen an den Meerengen, in der Ägäis und in Kleinasien herzufallen; Antiochos marschierte sogar in das südliche Syrien ein. Die antike Historiographie weiß von einem formellen Teilungsvertrag zwischen Antiochos und Philipp zu berichten, der ca. 203/202 abgeschlossen worden sein soll; aber die Könige dürften sich auch ohne formellen Vertrag verständigt haben. Die Verlierer des Raubkriegs waren neben dem Ptolemäer die griechischen Mittelstaaten des Raums, insbesondere Pergamon unter Attalos I. und die Inselrepublik Rhodos, die um territoriale und wirtschaftliche Interessen fürchten mußten. Sie informierten denn auch den römischen Senat und wußten die formelle oder faktische Koalition der beiden hellenistischen Großreiche in den düstersten Farben auszumalen.

Der Eintritt Roms
in die Ostpolitik

Der Senat war in griechischer Politik noch wenig bewandert, aber das Gespenst einer großen Koalition, wie man sie im Hannibalkrieg erlebt hatte, schien vor Augen zu stehen. So entschloß er sich zum Krieg. Der kriegsmüden römischen Volksversammlung mußte allerdings erst mit einigem Druck nachgeholfen werden (Zweiter Makedonischer Krieg).

Zweiter Makedonischer Krieg

Philipp lehnte mit dem guten Recht der politischen Logik seiner Zeit das Ansinnen der Römer ab, seine Eroberungen herauszugeben und sich wegen seines Streites mit dem Pergamener und den Rhodiern einem Schiedsgericht zu unterwerfen. So war der Waffengang unvermeidlich. Ein römisches Heer von zwei Legionen – eine im Verhältnis zu den Truppenaufgeboten des Hannibalkriegs winzige Streitmacht – landete in Apollonia (200) und suchte nach Makedonien bzw. Thessalien vorzudringen. Doch die Operationen waren ungeschickt geleitet und ohne Kraft; erst als 198 T. Quinctius Flamininus das Kommando übernahm, kamen sie in Fluß. Flamininus bereitete den Krieg in Griechenland diplomatisch so geschickt vor, daß vor der Entscheidungsschlacht mit ganz wenigen Ausnahmen alle Griechen auf Seiten der Römer standen; gegen das verhaftete Makedonien, das seit den Tagen Philipps II. eine hegemoniale Stellung in Griechenland beanspruchte und praktizierte, waren sich nun alle einig. In der Ebene Thessaliens, bei Kynoskephalai, wurde Philipp im Frühsommer 197 entscheidend geschlagen und zum Frieden gezwungen.

Der Makedonenkönig mußte in dem Frieden alle seine Besitzungen in Kleinasien und Europa außerhalb Makedoniens, insbesondere auch die als die drei ‚Fesseln‘ Griechenlands bezeichneten makedonischen Stützpunkte Demetrias, Chalkis und Akrokorinth, räumen und seine Flotte bis auf wenige Schiffe ausliefern. Alle auf diese Weise aus der makedonischen Herrschaft gelösten Städte wurden von Flamininus an den Isthmischen Spielen des folgenden Jahres 196 für „frei und autonom“ erklärt. Mit dieser Formel, die in der griechischen Vergangenheit stets gegen hegemoniale Ansprüche ausgesprochen und also ein vertrautes, ja eigentlich damals bereits abgegriffenes politisches Schlagwort war, erhielten die griechischen Städte eine Unabhängigkeit, von der nach der Struktur der Durchschnittsstadt kaum eine auch wirklichen Gebrauch machen konnte: Die griechische Stadt war auf eine außenpolitische Abstützung angewiesen. So jubelten die Griechen zwar den Römern als ihren Befreieren zu, erklärten Flamininus zu ihrem Retter, und die Smyrnäer errichteten sogar der Stadt Rom (*urbs Roma*) den ersten Tempelkult. Aber es war klar, daß lediglich der neue Herr gesucht war, und der konnte, was die wenigsten Griechen schon klar überschauten, nach Lage der Dinge nur der Römer sein. Flamininus blieb denn auch noch einige Jahre in Griechenland, nachdem die Masse des römischen Heeres bereits wieder nach Italien zurückgekehrt war. Erst 194 verließ auch er die Griechen, die keineswegs alle zufrieden waren, hatte doch jeder die vollkommene Erfüllung der jeweils eigenen Wünsche erhofft.

Expansion des Seleukidenreichs unter Antiochos III.

Nur wenige Jahre später zogen die Römer gegen die zweite hellenistische Großmacht, gegen das Seleukidenreich unter Antiochos III., zu Felde. Dieser Krieg ist als unmittelbare Folge des Sieges über den Makedonenkönig anzusehen, sofern

das durch die Beseitigung der Großmachtstellung Makedoniens entstandene politische Vakuum in Griechenland nach den Gesetzen der hellenistischen Politik von den verbleibenden Großmächten auszufüllen war: Den Raum, den die Römer in Griechenland zurückgelassen hatten, wollte Antiochos füllen; aber er war nur scheinbar leer. Denn die Römer, die sich zu einem Faktor der hellenistischen Politik gemacht hatten, wurden nun gezwungen, ihre Rolle auch weiterhin aktiv zu spielen. Antiochos hatte die Zeichen der neuen Zeit noch nicht begriffen, konnte das vielleicht auch nicht und mochte den Römern ein langjähriges Engagement im Osten wohl nicht zutrauen.

Zwischen 212 und 205 hatte Antiochos große Teile der Ostprovinzen des ehemaligen Alexanderreiches an seine Herrschaft angeschlossen, hatte im Krieg gegen Ägypten das südliche Syrien erobert und schickte sich seit 198 an, auch Kleinasien zu gewinnen; sogar Attalos von Pergamon, den Bundesgenossen der Römer, griff er an. Der Zusammenbruch Makedoniens kam ihm gerade recht, und die Römer verhielten sich ihm gegenüber auch zunächst zurückhaltend, da sie ihn von Philipp isolieren wollten. Der Traum von der Wiedergeburt der Einheit des Alexanderreichs schien nahegerückt. Als die Römer und Flamininus abgezogen waren, machte sich Antiochos denn auch sogleich daran, das Erbe der Makedonen in Griechenland anzutreten. Die Ätoler und mit ihnen zahlreiche mit den Römern unzufriedene Städte schlossen sich ihm seit 193 an, und 192 setzte er sogar selbst nach Griechenland über.

Die Römer haben keinen Augenblick gezögert, die von ihnen im Osten übernommene Rolle auch energisch wahrzunehmen. Sie entschlossen sich zum Krieg und schickten 191 erneut ein konsularisches Zweilegionenheer unter dem Konsul M. Acilius Glabrio in den Osten. Bei den Thermopylen wurde die bunt zusammengewürfelte kleine Streitmacht des Seleukidenkönigs mühelos geschlagen; der König zog sich nach Ephesos zurück. Im folgenden Jahre machte sich dann das etwas verstärkte römische Heer unter dem neuen Konsul L. Cornelius Scipio auf den Weg nach Kleinasien; unter den Ratgebern des Konsuls befand sich auch dessen Bruder, der große Hannibalbezwinger (seit Zama Africanus beigenannt), der unter dem nominellen Oberbefehl des etwas blassen Bruders die Operationen lenkte. Nach Erringung der Seeherrschaft wurde Antiochos in den letzten Tagen des Jahres 190 bei Magnesia am Mäander trotz eines zahlenmäßig weit überlegenen Heeres vernichtend geschlagen. Er willigte sofort in Friedensverhandlungen ein. Im folgenden Jahre unternahm der neue Konsul Cn. Manlius Vulso noch einen Feldzug gegen die im Zentrum Kleinasiens sitzenden keltischen Stämme, die Galater, deren schwer zu zügelnde kriegerische Gesinnung eine immerwährende Bedrohung besonders für die benachbarten griechischen Städte bedeutete. In einer Art Vernichtungskrieg hat Manlius Vulso Teile der Kelten physisch soweit geschwächt, daß sie künftig Ruhe gaben. Dieser durch keinen formellen Titel gedeckte Feldzug – den Kelten war weder der Krieg erklärt worden, noch hatten sie sich gegen die Römer ernsthaft vergangen – war die Konsequenz eines Ordungsdenkens, in dem die anderen Völkerrechtssubjekte nicht mehr als gleichran-

Krieg Roms gegen
Antiochos III.

gige, sondern abhängige Partner figurierten (mochte das treibende Element damals nun der Senat oder, wie die spätere Senatsdebatte zeigt, in diesem Fall doch wohl Manlius Vulso allein sein) und Rom seine Macht nicht mehr lediglich präsentierte, sondern nach Gutdünken und ohne Rücksprache mit irgendeinem Partner auch faktisch ausübte.

Die Neuordnung
des Staatenystems
im Osten

Im Frühjahr 188 wurde in Apamia/Phrygien der Friedensvertrag abgeschlossen. Antiochos mußte auf alles Gebiet diesseits (das heißt nördlich und westlich) des Tauros-Gebirges verzichten; das gesamte kleinasiatische Gebiet lag demnach künftig außerhalb der seleukidischen Einflußsphäre. Der König hatte ferner eine ungeheure Kriegskontribution zu zahlen. Einen großen Teil des so frei gewordenen Gebietes erhielten Attalos von Pergamon und die Rhodier, die nun, neben anderen Kleinstaaten Kleinasiens, der Ägäis und Griechenlands, als die neuen Ordnungskräfte galten. Schon 188 zogen die römischen Truppen wieder nach Italien ab. Doch war die alte Ordnung der hellenistischen Staatenwelt mit ihrem politischen Kernstück, dem Gleichgewicht der drei großen Königreiche, nun zerstört: Das Makedonen- und Seleukidenreich waren abhängige, zumindest in ihrer Lebenskraft geschwächte Staaten geworden, und das Ptolemäerreich hatte noch immer nicht aus seiner labilen Lage herausgefunden. An die Stelle der vergangenen Balance der Kräfte hatten die Römer eine neue, künstliche Ordnung gesetzt, in der besonders einige Mittelstaaten, wie das pergamenische Königreich, Rhodos und der Achäische Bund im zentralen und südlichen Griechenland, Gewicht hatten und die politische Ordnung im Gleichgewicht hielten. Als eine künstliche Ordnung, die sie war, konnte dieses Staatensystem jedoch nur aufrechterhalten werden, wenn ihr Architekt, nämlich der Römer, der griechischen Welt zeigte, daß er gewillt war, das von ihm errichtete politische System auch zu stützen: Da Rom real nicht präsent und die Nobilität aus herrschaftspolitischen Gründen zur Errichtung großer Herrschaftssprengel im Osten gar nicht in der Lage war, suchte der Senat indirekt, durch Parteigänger in den Städten und durch Senatsgesandtschaften, zu regieren. Die Griechen nahmen ihre veränderte politische Lage als Untertanen einer nichtgriechischen Großmacht nur sehr allmählich wahr, doch wurde sie ihnen schließlich sehr scharf bewußt. Was die Römer taten und anordneten, erweckte daher zunehmend Mißtrauen, ja Haß, und in dem Maße, wie das Ansehen der Römer sank, stieg das derjenigen, die durch die Römer erniedrigt worden waren, insbesondere das Makedoniens. Hier war nach dem Tode Philipps V., der in kluger Einsicht den Römern keinen Widerstand entgegengesetzt hatte, dessen Sohn Perseus König geworden (179). Er fühlte sich von einer Woge der Sympathie getragen und tat auch seinerseits viel, um den politischen Trend zu stärken. Von überallher kamen Bekundungen des Wohlwollens, so von Delphi, vom Seleukidenkönig, ja sogar von Rhodos und dem neuen König von Pergamon, Eumenes II. (197–160/59). 178 heiratete Perseus Laodike, eine Tochter Seleukos' IV. Die Hochzeit, die wie eine Koalition der von den Römern Besiegten erscheinen konnte, bewegte ganz Griechenland; im Triumphzug wurde die Braut nach Makedonien geholt. Eumenes, der in einer veränderten politischen Situation nur verlie-

ren konnte, entschloß sich indessen doch für die römische Seite und schwärzte Perseus in Rom an. Längst hatte der Senat den Wandel der politischen Verhältnisse bemerkt. Er entschloß sich zu einem Krieg gegen Perseus, ohne diesem eigentlich Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen oder gar reale Faustpfänder seiner guten Gesinnung zu geben (Dritter Makedonischer Krieg). Rom operierte schon nicht mehr wie eine politische Macht, die sich als Teil einer großen und komplexen Völkergemeinschaft fühlt, sondern setzte seinen Willen absolut und verlangte Gehorsam; antirömische Gesinnung war demnach jetzt ein Kriegsgrund: Die Präliminarien des Krieges zeigen, daß Rom den Osten bereits als seinen Herrschaftsraum ansah.

Im Jahre 171 setzten die Römer mit einem konsularischen Heer nach Griechenland über. Die Operationen der ersten Kriegsjahre verliefen blamabel; die römischen Generäle zeigten mehr Grausamkeit gegen Schwache und Hilflose als militärische oder diplomatische Fähigkeit. Erst als 169 der Konsul Q. Marcius Philippus das Kommando übernahm, gewannen die Römer Boden. Sein Nachfolger, L. Aemilius Paullus, der Sohn des bei Cannae gefallenen Konsuls, konnte Perseus dann stellen und in der Schlacht von Pydna vernichtend schlagen (168).

Einen Friedensvertrag mit Perseus gab es nicht. Das ruhmreiche Makedonienreich wurde aufgelöst. An seine Stelle traten vier Teilstaaten, deren Verkehr untereinander zudem stark behindert wurde. Perseus schleppten die Römer nach Italien, führten ihn im Triumphzug mit und verbannten ihn danach für den Rest seines Lebens in das mittelitalische Städtchen Alba Fucens. Überall kamen in den Städten Griechenlands nun die Römerparteien ans Ruder und wurden die Städte und Städtebünde, die es mit Perseus gehalten hatten, wie Aufrührer bestraft. Am schlimmsten erging es der Landschaft Epirus, wo die Römer zahlreiche Orte dem Erdboden gleichmachten und Tausende – es sollen 150 000 Personen gewesen sein – in die Sklaverei abführten. Sogar über Rhodos entlud sich der Zorn der Römer; die Stadt mußte ihre zeitweise freundliche Haltung gegenüber Perseus mit der Einziehung ihrer *terra ferma* in Lykien und Karien und durch die Errichtung eines Freihandelshafens auf der Insel Delos büßen, der sie in ihrer Existenz als Handelsmacht bedrohte. Selbst Eumenes spürte, daß es straflich war, einem Gegner Roms auch nur für kurze Zeit ein Lächeln der Sympathie, oder was die Römer dafür ansehen mochten, geschenkt zu haben. Der griechisch-kleinasiatische Raum hatte aufgehört, ein Raum mit selbständigen politischen Größen zu sein. Er war ein Gebiet indirekter römischer Herrschaft geworden.

Dritter Makedonischer Krieg

Die politische
Selbständigkeit der
griechischen Staaten
faktisch aufgehoben

c. Die Krise der Herrschaft in der Mitte des 2. Jahrhunderts

In der Mitte des 2. Jahrhunderts waren die Römer unbestrittene Herren im gesamten Mittelmeerbecken; es gab keine Macht von Rang, die ihnen ein ernsthafter Gegner hätte werden können. Bezeichnend hierfür ist die Szene vor Alexandria nur wenige Wochen nach Pydna (168). Der Seleukidenkönig Antiochos IV. Epiphanes war vor die Stadt gerückt, um mit deren Einnahme das darniederliegende

Arrondierung des
römischen Herrschaftsbereichs

Ptolemäische Reich mit dem seinen zu vereinen. Da erschien der Senatsgesandte C. Popillius Laenas vor ihm und forderte ihn barsch zum Abzug auf. Als Antiochos zögerte, zog der Gesandte mit einem Zweig im Sand einen Kreis um den König und verlangte von ihm eine Entscheidung, bevor er den Kreis verließ. Antiochos gehorchte und zog ab. Ein einziger Angehöriger der römischen Nobilität dirigierte hier das Schicksal von Königreichen und behandelte Könige wie Boten! Alles schien bereits von Rom aus gelenkt zu werden, alles Streben nach Widerstand erstickt zu sein. Die Römer hatten aber nicht nur in Ost und West ihre Herrschaft aufgerichtet, sondern im ersten Viertel des 2. Jahrhunderts auch die unruhige keltische Nordgrenze ‚befriedet‘: Die gesamte oberitalienische Tiefebene einschließlich Venetien war in teilweise langjährigen Kämpfen unterworfen oder die dort sitzenden Stämme als Bundesgenossen Roms aufgenommen worden, und auch die wilden ligurischen Bergvölker des nördlichen Apennin wurden gedemütigt oder umgesiedelt. In Oberitalien entstanden zahlreiche neue Städte mit römischen oder bundesgenössischen Kolonisten, so Bononia (Bologna, 189), Parma, Mutina (183) und Aquileia (181). Zur Erschließung des neu gewonnenen Gebietes bauten die Römer Straßen, vor allem die *via Aemilia* (die Verlängerung der *via Flaminia* von Ariminum über Bononia nach Placentia, seit 187) sowie Straßen von Bononia über den Apennin nach Arretium (Arezzo) in der Toscana. – 178–177 wurde von Aquileia aus auch Istrien erobert und 157–155 ein Krieg gegen die Dalmater geführt, ein Stamm mit keltisch-illyrischer Mischbevölkerung, der in dem nach ihm benannten Küstenstrich am Ostufer der Adria lebte; mit der Einnahme des Vororts Delminium durften sie jedenfalls vorläufig als unterworfen gelten. Als eigener Herrschaftsbezirk ist diese Gegend unter dem Namen Illyricum wohl erst im 1. Jahrhundert eingerichtet worden, doch dauerten die Kämpfe mit den Dalmatern noch bis in die Zeit des Kaisers Augustus.

Charakter der römischen Herrschaft

Der riesige Herrschaftsraum außerhalb Italiens wurde nur mittels der eigens errichteten Militärbezirke (*provinciae*) verwaltet; sie gab es in der Mitte des Jahrhunderts außer für Sizilien und Sardinien/Korsika aber nur noch in Spanien, wo 197 zwei Provinzen eingerichtet worden waren (*Hispania Citerior* und *Ulterior*). Alles übrige Gebiet wurde indirekt, das heißt über die Regierungen der zahlreichen Staaten und mit Hilfe von hin- und herreisenden Gesandtschaften überwacht und dirigiert. Anders als mit den italischen Bundesgenossen verband jedoch Rom kein besonderes Interesse mit diesen Städten, Stämmen und Königreichen. Deren Funktion erschöpfte sich darin zu gehorchen. Die Römer hatten es also hier nicht mehr mit Staaten im eigentlichen Sinne, sondern mit Untertanen zu tun, die aber wie Staaten behandelt wurden. Darin lag ein Widerspruch. Seine Aufhebung war nur dadurch zu erreichen, daß die faktische Herrschaft in eine formale übergeleitet, also ein bürokratischer Apparat errichtet wurde, mit Hilfe dessen die Römer die Menschen nicht nur niederhalten, sondern über sie wirklich regieren, sie verwalten und damit auch Prinzipien der Fürsorge für sie entwickeln konnten. Das aber war auf Grund der aristokratischen Struktur des römischen Staates ausgeschlossen: Die Nobilität konnte als Kollektiv keine Zentrale und keine große

Beamtenchaft aufzustellen und kontrollieren. So ließ man alles so, wie es nach den Kriegen der ersten Jahrhunderthälfte eingerichtet worden war, und reagierte nur bei Schwierigkeiten und Spannungen durch ad-hoc-Maßnahmen, die mit Hilfe zahlreicher Gesandtschaften durchgesetzt wurden: Die Politik der Intervention mußte den herrschaftlichen Apparat ersetzen; das Provisorium wurde zum Zustand. Das Problem lag aber darin, daß die derart geknebelten Staaten, die von Rom aus nicht regiert wurden, auch selbst keine Regierungsmaximen, die sie notwendig mit anderen Staaten zusammengeführt hätten, verwirklichen durften, und so vermochten sie kaum noch zu leben. Jede politische Regung wurde unterdrückt, jede eigenmächtige Aktion als Aufruhr ausgelegt. Die völlige Lähmung der äußeren Aktivität ließ u. a. auch das Bandenwesen und auf der See die Piraterie aufblühen; die Rechtsbrecher hatten eine gute Zeit. Die Staaten und Menschen waren den Römern und insbesondere der Gier der nun überall hinströmenden italischen Händler und korrupten Beamten ausgesetzt. Die Welt begann unter der Herrschaft der Römer wie unter einem Joch zu ächzen.

Für die Römer stand das Sicherheitsbedürfnis an erster Stelle: Die riesige Welt lag ihnen zu Füßen; aber sie war eine auf das gleiche untertänige Niveau hinabgedrückte Masse von quasistaatlichen Gebilden, die den Römern jetzt als Einheit erscheinen mußte. Die Untertänigkeit hatte alle gleich schwach, aber eben auch gleich gemacht, und der römische Stadtstaat mit seinem zwar großen, aber im Verhältnis zur übrigen Welt doch begrenzten Gebiet und Möglichkeiten begann sich vor den Beherrschten zu fürchten. Es gab keine bewaffnete Macht von Rang mehr neben Rom, doch nichtsdestotrotz fühlten sich die Römer unsicher, und dies um so mehr, je weiter die Zeit fortschritt. Obwohl unangefochtene Herren, hatten sie jedenfalls subjektiv ein Sicherheitsproblem, das aus dem Tatbestand der nun hergestellten Uniformität der ehemals selbständigen Staaten und aus ihrer Unfähigkeit resultierte, die uniforme Masse durch eine große Verwaltung in den sicheren Griff zu bekommen. So reagierte der Senat auf jedes Zeichen von Unruhe empfindlich und ließ gegebenenfalls unangemessen hart zuschlagen. Und in der Tat begannen nun manche Völker und Städte, nachdem ihnen ihre Lage bewußt geworden war, sich zu regen, und dies zuvörderst in Spanien.

In Spanien war durch das Wirken des M. Porcius Cato (195) und Ti. Sempronius Gracchus (180–178) eine erste Periode der Unruhe beendet und ein langanhaltender Friede hergestellt worden. Doch 154 brach gleichzeitig bei den lusitanischen Stämmen im Westen und den keltiberischen im Zentrum der Halbinsel ein Aufstand aus; er nahm seit 147, als die Spanier in Viriatus einen fähigen Führer erhielten, noch an Heftigkeit zu, und er dauerte auch nach der Ermordung des Viriatus (139) fort. Es war der blutigste Kampf, den die Römer je geführt hatten; mehrere konsularische Heere gingen verloren. Die Verluste waren so hoch, daß man mit den Aushebungen Schwierigkeiten hatte; der Mangel an Rekruten war groß, und die, welche ausgehoben werden sollten, wehrten sich aus Furcht vor dem spanischen Kriegsschauplatz. Unfähigkeit der römischen Führung, Grausamkeiten unvorstellbaren Ausmaßes und die Habgier mancher Feldherren hielten die

Entstehung eines Krisenbewußtseins als Konsequenz mangelnder Regierungsmaximen

Spanien

Kriege weiter am Leben und machten aus ihnen eine bisher nicht gekannte Kette von Leid und Tod. Erst mit der Einschließung und Einnahme der Bergfestung Numantia im Jahre 133 durch P. Cornelius Scipio Africanus Aemilianus, den Enkel des Siegers von Zama, wurde der Krieg beendet.

Griechenland Spanien war in der Mitte des Jahrhunderts nicht der einzige Unruheherd. Auch in Griechenland gärtete es. Die Verelendung der Massen unter der römischen Herrschaft, in der auch das Wirtschaftsleben in den einst durch Handwerk und Handel blühenden Städten stagnierte, und das Gefühl der Demütigung bei den freiheitsliebenden, nationalstolzen Griechen machte viele zum Aufruhr bereit. Als daher 151 in Makedonien ein Mann namens Andriskos auftauchte und wegen einer Ähnlichkeit mit dem letzten Makedonenkönig Perseus behauptete, dessen Sohn zu sein, hatte er viel Zulauf. Etliche Städte fielen zu ihm ab, und sogar ein römischer Prätor wurde geschlagen. Erst der Prätor Q. Caecilius Metellus, später Macedonicus beigenannt, konnte den Prätendenten überwinden (148) und im Triumphzug durch Rom schleppen. Schlimmer war noch, daß 146 sogar der ganze Achäische Bund den angesichts der allgemeinen Lage beinahe wahnsinnig zu nennenden Entschluß faßte, Rom nach einem Eingriff in die Bundesverhältnisse den Gehorsam aufzusagen, und die Achäer fanden in Griechenland auch einige Verbündete (vor allem die Böoter). Verarmte und hungernde Massen in Mittel- und Südgriechenland haben für die Dynamik dieser Unruhen eine entscheidende Rolle gespielt; sie gaben dem Aufstand eine soziale Note und sind auch für die Schärfe der Auseinandersetzung und für deren irrationale Züge verantwortlich. Die Römer reagierten auf die Erhebung in einer von der Sache selbst nicht gerechtferptigen Härte. Der Konsul L. Mummius besiegte das achäische Aufgebot schließlich endgültig, brannte das Zentrum der Unruhe, Korinth, nieder (146) und zog mit großer Beute, insbesondere mit zahllosen Kunstschatzen beladen, nach Italien zurück. In Konsequenz dieser Ereignisse wurde Makedonien nun in einen direkten Herrschaftsbezirk (*Macedonia*) umgewandelt und das übrige Griechenland von dem Statthalter dieser neuen Provinz mitverwaltet; der Achäische Bund wurde aufgelöst.

Karthago Noch irrationaler als hier handelten die Römer gegenüber Karthago. Die Stadt wurde seit dem Zweiten Punischen Krieg von dem König Massinissa drangsaliert, der das karthagische Gebiet Stück um Stück an sich riß und sich so allmählich ein numidisches Großreich zusammenraubte; bei Beschwerden gaben die Römer stets Massinissa recht. In der Mitte des Jahrhunderts scheinen die römischen Senatoren in ihrer wachsenden Unsicherheit gegenüber den besiegteten und gedemütigten Staaten Karthago als einen möglichen Kristallisierungspunkt künftigen Widerstandes angesesehen zu haben. Besonders M. Porcius Cato trat daher für eine Zerstörung der Stadt ein, demgegenüber sich nüchtern der denkende Nobiles, wie P. Cornelius Scipio Nasica Corculum, auf die Dauer nicht durchzusetzen vermochten. Nachdem die Konsuln in einer beispiellos perfiden Art, ohne Rücksicht auf Völkerrecht und Treu und Glauben, die Karthager, die zur Aufrechterhaltung des Friedens zu allem bereit waren, entwaffnet hatten, forderten sie sie auf, ihre Stadt zu verlassen

und sich landeinwärts erneut anzusiedeln. Die so in die Enge getriebenen Karthager waren zur Aufgabe ihrer Stadt nicht bereit und wehrten sich drei Jahre hindurch mutig, ehe P. Cornelius Scipio Aemilianus sie mit einem engen Belagerungssystem umgab und schließlich die Stadt stürmte und niederbrannte. Über die zerstörte und verlassene Stadt wurde der Pflug gezogen zum Zeichen, daß hier nie wieder eine Stadt erstehen sollte; die überlebende Bevölkerung wurde versklavt und das gesamte karthagische Restreich unter direkte Verwaltung genommen (*provincia Africa*).

Die Vernichtungspolitik der Römer hatte Erfolg. Es regte sich nichts mehr außerhalb des italischen Herrenlandes, und wenn auch die Menschen hungrten und darbten und unter den Ungerechtigkeiten römischer Beamter oder Händler littten, wagte doch kaum jemand mehr den offenen Aufruhr. Als Folge davon stellten sich viele auf die römische Herrschaft ein, nahmen also die Untertänigkeit hin. Bezeichnend ist, daß der König Prusias II. von Bithynien schon im Jahre 167 mit dem *pileus*, der Mütze des Freigelassenen, auf dem Haupt vor dem Senat in Rom erschien: Er gab dadurch zu verstehen, daß er seine politische wie physische Existenz als ein Geschenk der Römer ansah. Das Gefühl völliger Ohnmacht und Verzweiflung darüber, leben zu müssen, ohne es doch unter dem unerträglichen Druck der Römer eigentlich noch zu können, zeigt sich besonders kraß darin, daß Attalos III. von Pergamon bei seinem Tode (133) sein Reich testamentarisch den Römern vermachte: Er liquidierte sein Königreich, um es den widerstrebenden Römern aufzuzwingen, damit die Menschen seines Reiches wenigstens wieder einen Herrn hatten, von dem sie, wenn nichts anderes, so doch Gnade oder gar eine gewisse patriarchalische Fürsorge erwarten durften. Die Welt gewöhnte sich daran, auf Rom als das alles beherrschende Zentrum zu blicken; die politische Apathie, die eine Voraussetzung der Romanisierung ist, hatte alle ergriffen.

Die politische
Selbstaufgabe des
Ostens

d. Die innenpolitische Entwicklung zwischen 264 und 133 v. Chr.

In den 150 Jahren, die zwischen dem Abschluß des römischen Bundesgenossenschafts in Italien und dem Beginn der inneren Unruhen seit den Gracchen liegen, hatte die sich aus den Ständekämpfen entwickelnde neue Aristokratie, die Nobilität, die Geschicke Roms gelenkt. Die in Rom und seiner näheren Umgebung lebende Gesellschaft vermochte dabei ihre innere Geschlossenheit, vor allem auch die für eine Aristokratie konstitutive Personenbezogenheit des Regierungsstils, zu bewahren, war in ihrem personalen Bestand jedenfalls zunächst noch nicht erstarrt: Noch immer stießen Männer aus weniger bekannten Familien in das Konsulat vor, so besonders zwischen 243 und 216, und erwarben damit für sich und ihre Familie den Anspruch, zur Nobilität gezählt zu werden. Innerhalb der nobilitären Familien herrschte das freie Spiel der Kräfte vor; Maßstab waren neben der Vornehmheit die für den Staat geelisteten Taten, insbesondere natürlich die Verdienste im Feld. Im Zweiten Punischen Krieg, also in schwierigster politischer und militärischer Lage, hatten die Römer gerade den Vertretern der alten Familien,

unter denen sich damals in der Tat auch viele tüchtige Generäle befanden, ihr Vertrauen geschenkt und sie immer wieder in die höchsten Ämter gewählt. Männer wie Q. Fabius Maximus Cunctator und M. Claudius Marcellus hatten sogar mehrere Male das Konsulat bekleidet, und ihnen wie anderen bewährten Generälen war das Kommando meist noch über das Amtsjahr hinaus als Promagistratur verlängert worden. Gerade dieser Krieg trug darum viel dazu bei, die Anzahl der regimentsfähigen Familien auf den einmal erreichten Stand zu fixieren, und machte es Außenstehenden immer schwerer, in den sich fester abschließenden Kreis der Nobiles einzudringen.

Auf der anderen Seite zeigten sich, noch nicht besorgniserregend, aber doch schon deutlich die ersten Anzeichen einer beginnenden Desintegration der Nobilität. Und es waren durchaus nicht die großen, herausragenden Gestalten, die durch ihre außergewöhnlichen militärischen Leistungen und eine sich auf sie stützende individuellere Lebensart die Geschlossenheit der Gruppe gefährdeten; das Individuelle an ihnen erscheint uns wohl heute nur deshalb so ausgeprägt und gruppengefährdend, weil wir, die wir die Persönlichkeiten der älteren Zeit nur schemenhaft erkennen können, diese Männer als die ersten im helleren Licht der Geschichte stehen sehen. Tat sich doch einmal eine der bedeutenderen politischen Persönlichkeiten mit dem Komment der Gruppe schwer, wurde die im ganzen noch intakte Gesellschaft mit ihr in aller Regel fertig und hat gegebenenfalls auch einzelne durch Prozesse aus dem politischen Leben gedrängt. Gerade die herausragendsten Männer, wie Q. Fabius Maximus Cunctator, M. Porcius Cato und Ti. Sempronius Gracchus sen., haben hingegen ihren Stand eher bewußt und mit Nachdruck repräsentiert, als daß sie daran gedacht hätten, aus ihm herauszustreben. Die Gefahren kamen von anderer Seite. Auf die Dauer wirkte es sich für den Zusammenhalt der führende Gruppe nämlich nachteilig aus, daß das Amt dem einzelnen Nobilis, fernab von der Kontrolle der Standesgenossen, bis dahin ungeahnte Möglichkeiten gab, seinen Ehrgeiz auszuleben und sich zu bereichern. Konsuln und Statthalter brachen nicht selten aus Ehrsucht oder Habgier unsinnige Kriege vom Zaun oder plünderten die Untertanen schamlos aus. Es war für den Bestand der alten Gesellschafts- und Wertordnung nicht weniger bedenklich, daß der kulturell höherstehende Osten viele Angehörige der oberen Schichten den einheimischen Sitten entfremde. Die Geistigkeit und Religiosität des griechischen Ostens, ferner auch die materiellen Güter, insbesondere die Luxusgüter der östlichen Hochkultur, hielten ihren Einzug in Rom. Die Faktoren der Desintegration wirkten daher auf den ganzen Stand und in ihm insbesondere auf die charakterlich Schwächeren oder politisch Uninteressierten, weniger auf die im Zentrum der politischen Macht stehenden Mitglieder der regierenden Familien. Der Senat suchte solchen Einflüssen dadurch entgegenzusteuern, daß er Gesetze gegen den Luxus und gegen den Ämterehrgeiz schuf, überhaupt zur Aufrechterhaltung der alten Ordnung die Gesetzgebungsmaßinerie in Gang setzte.

schäft untersagt worden; das Denken des Vornehmen sollte weiterhin vom Landleben bestimmt werden, das in der Vorstellung aller immer die Basis des römischen Staates und seines Aufstiegs gewesen war. So legten die Senatoren ihre in den Kriegen gewonnenen Reichtümer in Landbesitz an und wurden zu Großgrundbesitzern ungekannten Ausmaßes. Die Wohlhabenden, die nicht dem Senatorenstand angehörten – sie hießen später Ritter (*equites*), weil nur noch sie, nicht mehr auch die Senatoren ein Pferd besaßen (das hieß ursprünglich: Reiterdienst leisten) –, zogen nunmehr diejenigen Geschäfte an sich, welche die Senatoren nicht führen durften. Viele Ritter – nicht alle, sehr viele waren auch reine Grundbesitzer – wurden Großhändler, Reeder und Bankiers; sie zogen, gestützt von den römischen Beamten, die großen Handelsgeschäfte der Welt an sich, für die sie sich zur Verteilung des Risikos oft zu Gesellschaften (*societates*) zusammertaten, und übernahmen die Staatsaufträge und die Steuereintreibung, die der Staat mangels einer ordentlichen Finanzverwaltung an Private verpachtete. Die Gruppe der Ritter wuchs und wurde reicher. Ihre zunehmende Bedeutung war nicht unproblematisch. Denn sie profitierte von der römischen Weltstellung und erhielt im Staat Einfluß durch ihren Reichtum, ohne daß sie, wie die Nobilität, durch Leistungen der öffentlichen Ordnung in irgendeiner Weise verpflichtet gewesen wäre oder sich für ihre Tätigkeit der Ordnung gegenüber verantwortlich gefühlt hätte: Ihre privaten Interessen waren nicht in den Staat integriert. Die Zukunft mußte zeigen, wohin diese Schicht ihr Sonderinteresse führte.

Die allgemeine staatliche Organisation veränderte sich in dieser Zeit kaum. Der innerstaatliche Bereich schien sich in der Periode des Aufstiegs zur Weltmacht bewährt zu haben und also einer Reform nicht zu bedürfen. Doch hätte allerdings die Verwaltung des riesigen Herrschaftsgebietes einer Änderung bedurft oder richtiger: sie hätte überhaupt erst aufgerichtet werden müssen. Dies zu leisten, war aber, wie bereits dargelegt, aus herrschaftspolitischen Gründen nicht möglich. Der Senat beließ es bis 133 bei den seit 227 eingerichteten 6 Herrschaftsbezirken, die durch Statthalter verwaltet wurden. Man scheute die Einrichtung weiterer hoher Beamtenposten, die viel Macht besaßen – die Statthalter waren ja eine Art Vizekönig – und schwer kontrolliert werden konnten; für Macedonia und Africa wurden nicht einmal ordentliche Statthalterstellen eingerichtet, sondern diese jeweils provisorisch mit Promagistraten besetzt. Die gequälten, nach Fürsorge, wenigstens aber nach Rechtssicherheit lechzenden Untertanen erfuhren an diesem Herrschaftsapparat, der einzige der militärischen Sicherung des Reiches und dem materiellen Egoismus der römischen Führungsgruppe zu dienen schien, keine Stütze. Städte, Könige, Stammesfürsten und Private wandten sich daher vielfach an einzelne Nobiles oder auch Ritter, von denen sie wie von Patronen Hilfe erhofften. Die römischen Vornehmen nahmen solche Staaten oder Privatpersonen auch als Clienten an und verlängerten auf diese Weise die römische Sozialordnung in die Provinzen und formal noch unabhängigen Städte und Völker hinein. Ein politisches Gewicht besaßen diese Clienten natürlich nicht; doch hatten sie unter dem Schutz ihrer mächtigen Patrone zumindest ein Minimum an sozialer Sicherheit.

Probleme der
Herrschaftsver-
waltung

Die Lage der römischen Bevölkerung

Auch die Stellung des römischen Bürgers blieb von der Entwicklung Roms zum Großstaat nicht unberührt. Die Masse der Bürger war an den politischen Entscheidungen durch die Abstimmungen in den Volksversammlungen (Wahl, politischer Prozeß und Gesetzgebung) beteiligt gewesen, doch verlor ihr Anteil an der politischen Willensbildung durch die für die meisten von ihnen unüberwindlichen Entfernungen in dem größer gewordenen Bürgergebiet an Gewicht; die Volksversammlungen entwickelten sich zunehmend zu Versammlungen der stadtrömischen Bevölkerung (*plebs urbana*). Der römische Bürger war trotzdem zunächst noch im allgemeinen zufrieden, da er, abgesehen von den Beuteanteilen nach Feldzügen und den ideellen Vorteilen der römischen Weltstellung, mit Land versorgt wurde, wenn er es brauchte. Auf dem annexierten Boden von Bundesgenossen in Unteritalien, die im Hannibalkrieg abgefallen waren, und in der oberitalienischen Tiefebene gab es auch hinreichend, nach den blutigen Verlusten des Hannibalkrieges sogar mehr als genug Land, so daß zumindest in Unteritalien bei weitem nicht alles, was zur Verfügung stand, verteilt werden konnte und daher der brach liegende Acker jedem, der wollte und wirtschaftlich dazu in der Lage war – und das waren meist nur die reichen Anrainer –, zur freien Benutzung überlassen wurde (Okkupationsrecht). Allerdings waren die besonders in Oberitalien neuerrichteten gegründeten Städte (Kolonien), wie schon früher, in aller Regel nicht aus versorgungs-, sondern aus sicherheitspolitischen Rücksichten etabliert worden. Als daher Oberitalien ‚befriedet‘ war, stockte auch die Landverteilung (die letzte Kolonie, Luna nördlich der Arnomündung, war 177 gegründet worden), und das wirkte sich mit der Zeit auf den sozialen Frieden ungünstig aus. Denn nicht nur die Verluste besonders in den spanischen Kriegen hatten die römische Bauernschaft hart mitgenommen. Viel schlimmer wirkte es sich aus, daß die langen Kriege in Übersee den Bauern, der seinen Hof nicht bestellen konnte, oft ruinierten und sich unter den an Zahl zunehmenden Großgrundbesitzern immer bereite Käufer der kleinen Bauernstellen fanden.

Die allmählich einsetzende Agrarkrise ergab sich nicht allein durch den auf den Bauern-Soldaten ausgeübten Druck und die mangelnde Versorgung von landlosen Bürgern mit einer hinreichenden Landparzelle; er wurde in Gang gehalten und noch verstärkt von Seiten der großen Grundbesitzer, unter ihnen vor allem der Senatoren, die, durch das Claudische Gesetz vom Jahre 218 am Handel gehindert, ihre wirtschaftliche Energie auf den Ausbau ihres Landbesitzes konzentrierten: Sie vergrößerten ihren Besitz durch Zukauf von verkaufswilligen Bauern und bewirtschafteten ihn nicht lediglich mehr durch den Gutsbetrieb, der sich trotz eines gewissen Wachsens nicht zu einem Großgut mit zentraler Verwaltung entwickelte, sondern vor allem durch Kleinpächter. Zur Gewinnmaximierung wichen sie zudem vielfach auf den Anbau von Produkten aus, die größeren Gewinn brachten (Wein, Öl, Vich). Als Arbeitskraft dienten auf dem Gutsbetrieb und in der Weidewirtschaft zunehmend Sklaven und Tagelöhner, und Sklaven, die durch die zahlreichen Kriege des 2. Jahrhunderts und den aufblühenden Sklavenhandel wohlfeil waren, beschäftigten auch die zahlreichen abhängigen Pächter

eines Grundbesitzers. So nahm die Anzahl verärmerter und landloser freier Bauern zu, die nach Rom strömten, aber dort kein Land erhielten. Die Senatoren nahmen die veränderten Verhältnisse vor allem an den Schwierigkeiten bei der Aushebung wahr. Da bei dem Prinzip der Selbstausrüstung der wehrdienstfähige Bauer ein Mindestvermögen, in aller Regel einen Hof, besitzen mußte, schmolz die Anzahl der Wehrfähigen zusammen. Um die gewünschte Anzahl an Rekruten aufstellen zu können, setzte der Senat daher in dieser Zeit das für den Legionärsdienst erforderliche Mindestvermögen von 11 000 auf 4000 As herab. Das weist bereits auf Probleme hin, die zu den Unruhen seit der Gracchenzeit führten.

8. URSACHEN UND BEGINN DER INNEREN KRISE SEIT DEN GRACCHEN

a. Die Krise der politischen Führung (die Gracchen)

Die allgemeine Krise der römischen Herrschaft seit der Mitte des 2. Jahrhunderts hatte die Diskrepanz zwischen der soziopolitischen Struktur Roms und dem gewaltigen Herrschaftsgebiet, das von einer stadtstaatlichen Gesellschaft und deren Organisationsprinzipien gesichert und regiert werden mußte, offen gelegt. Das Herrschaftsgebiet war zwar seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts ein völlig passiver Körper, aber es wirkte allein schon durch sein Dasein auf die inneren Verhältnisse Roms ein. Das zeigte sich auch im Wirtschaftsleben, insbesondere in der Agrarwirtschaft, die sich unter den veränderten Verhältnissen tiefgreifend zu wandeln begann. Die wohlhabenden Bürger, vor allem der Senatorenstand, dem durch das Claudische Gesetz aus dem Jahre 218 aus standespolitischen Rücksichten das Handelsgeschäft ausdrücklich untersagt und damit das Land als die ihm angemessene Einkommensquelle zugewiesen worden war, legten die unter dem Zeichen der Weltherrschaft rechtmäßig oder unrechtmäßig erworbenen Gelände meist in Grund und Boden an. Da in Italien Ackerland zum Kauf nicht unbegrenzt zur Verfügung stand, bemächtigten sich insbesondere die römischen Senatoren, aber auch andere reiche Römer und die Honoratioren der bundesgenössischen Städte des Staatslandes (*ager publicus*) in Mittel- und besonders in Unteritalien. Das Staatsland stammte zum allergrößten Teil aus Annexionen, die der römische Staat bei den im Hannibalkrieg abgefallenen Bundesgenossen vorgenommen hatte; es war damals nicht verteilt worden, weil die Verluste des Krieges die Bauernschaft dezimiert hatten und in den folgenden Jahrzehnten des 2. Jahrhunderts alle landsuchenden Römer in der groß angelegten Kolonisation Oberitaliens (bis 177) weitgehend befriedigt worden waren. Nach römischem Gewohnheitsrecht durften alle Bürger das Staatsland zu persönlichen Zwecken besetzen (okkupieren) und nutzen, doch waren es naturgemäß die Reichen und Vornehmen, die in der Lage waren, diese Möglichkeit auch zu verwirklichen. So kam es dahin, daß vor allem sie es waren, die das Staatsland okkupierten, und sie bewirtschafteten dann die übernommenen Äcker (*ager publicus occupatorius*) zusammen mit ihrem

Veränderungen in
der Agrarwirt-
schaft Italiens

eigenen Land (*ager privatus*) teils auch nach rationelleren Methoden, die z.T. den Karthagern abgesehen worden waren: Die riesigen Großgüter (*latifundia*) wurden vielfach von großen Sklavenscharen, welche die Kriege und der wachsende Sklavenhandel lieferten, bestellt und die Produktion nach dem Grundsatz ausgerichtet, mit möglichst wenig Arbeitskräften einen möglichst großen Gewinn zu erzielen. Darum bevorzugte man mancherorts den wenig arbeitsintensiven Anbau von Ölbäumen und Wein sowie die Viehwirtschaft zu Lasten des Getreideanbaus. Es ist bezeichnend, daß das landwirtschaftliche Fachlehrbuch des Karthagers Mago nach 146 auf Beschuß des Senats ins Lateinische übersetzt wurde, das einzige Buch, dem in Rom je die Ehre einer staatlich angeordneten Übersetzung widerfuhr. Unter dem wachsenden Großgrundbesitz litt die Masse der Bauern sowohl deswegen, weil sie an der Nutzung des *ager publicus* unverhältnismäßig schwach beteiligt war, als auch durch die Aggressivität der ökonomischen Expansion, die sich auch auf die in Privatbesitz stehenden kleinen Höfe richtete; die Probleme der Bauern zeigten sich u. a. darin, daß die Anzahl der Abhängigen unter ihnen steil anstieg, sich viele Großgüter aus einer Summe von Pachtbauern bildeten. Es kamen noch andere, schwerwiegende Gründe für den Niedergang des römischen Bauernstandes hinzu. Seit Oberitalien ‚befriedet‘ war, stockte die Kolonisationspolitik, denn sie hatte in erster Linie der militärischen Sicherheit, nicht der Versorgung der Mittellosen gedient; die Kolonien waren vor allem Festungen, keine Auswandererstädte. Sehr ungünstig wirkte sich für den Bauern auch der Militärdienst aus, der jetzt in Übersee und oft über längere Zeit hindurch, in der der Hof nicht angemessen versorgt werden konnte, abgeleistet werden mußte. So trafen manche Ursachen zusammen, daß sich ein wachsendes Reservoir von unbemittelten Römern bildete, die naturgemäß meist nach Rom wanderten, weil sie dort von der Regierung Hilfe, vor allem die Versorgung mit Land erwarteten.

Erste Reformversuche

In der römischen Nobilität fanden sich auch einflußreiche Personen, die der sozialen Not der landlosen Bürger abzuhelfen trachteten. Bereits in den siebziger Jahren war durch ein Gesetz versucht worden, das Maß des okkupierten Staatslandes auf 500 Joch (ca. 125 ha) zu beschränken; doch es war kaum beachtet worden, weil in den langen Jahren der Nutzung das okkupierte Land mit dem Privatbesitz der Okkupanten verschmolzen und eine Wiederherstellung der alten Besitzverhältnisse, die das Staatsland aussonderte, wenn überhaupt, dann nur mit Hilfe einer außergewöhnlichen Rechtsgewalt möglich zu sein schien. Im Jahre 140 brachte dann der Konsul C. Laelius ein Reformgesetz ein, doch zog er seinen Antrag angesichts des erbitterten Widerstandes des Senats wieder zurück.

Das Ansiedlungsgesetz des Ti. Sempronius Gracchus

Erst durch Tiberius Sempronius Gracchus, der über seine Mutter Cornelia ein Enkel des großen Hannibalsiegers P. Cornelius Scipio Africanus und über seine Schwester ein Schwager des Scipio Aemilianus (durch Adoption ebenfalls Enkel des Africanus Maior) war, wurde die Reform, zunächst von etlichen Nobiles unterstützt, energisch vorangetrieben. Er ließ sich für 133 zum Volkstribunen wählen und nahm in seinem Tribunat, das er in einem ideellen Rückgriff auf die Ständekämpfe als eine Institution des politischen Kampfes für die breite Masse der

Römer auffaßte, das alte Gesetz über die Beschränkung des Okkupationsrechts am *ager publicus* wieder auf, erweiterte aber den Maximalsatz von 500 Joch für jeden Sohn um je 250 bis zum Höchstmaß von 1000 Joch und gab darüber hinaus diesen überlassenen Teil den Okkupanten zu Eigentum. Das übrige, frei gewordene Staatsland sollte zu je 30 Joch an mittellose Römer verteilt werden und, damit es nicht wieder aufgekauft werden konnte, durch eine öffentlich-rechtliche, die freie Verfügung einschränkende Abgabe unveräußerlich sein (*ager privatus vetricalisque*). Um ferner die Schwierigkeiten, an denen das ältere Gesetz gescheitert war, zu beseitigen, wurde mit der Landverteilung eine Ansiedlungskommission von drei Männern betraut, die außergewöhnliche gerichtliche Vollmacht erhielt und so die Trennung des Staatslandes von dem Privatland der reichen Okkupanten garantieren konnte (*tresviri agris dandis adsignandis iudicandis*). Das Gesetzesvorhaben fand den stärksten Widerstand des Senats, der dann auch durch den Volkstribunen C. Octavius gegen den Antrag Einspruch einlegen ließ. Den Einspruch (Interzession), der den Antrag von Rechts wegen aufhob, beantwortete Ti. Gracchus unter der begeisterten Zustimmung einer von wachsender Erregung getragenen Volksversammlung mit der Absetzung des Tribunen. Damit hatte er jedoch dem Senat die politische Kontrolle über die Exekutive, die in der Aufforderung an Beamte zur Kassation der kritisierten Handlung lag, aus der Hand geschlagen, und die von Tiberius gegebene Begründung für diese unerhörte Tat, die vorher niemand jemals auch nur in Erwägung gezogen hatte, war ebensowenig geeignet, die Senatoren zu besänftigen. Er erklärte nämlich, Octavius habe nicht im Interesse des Volkes gehandelt, und gab dadurch zu erkennen, daß dem Volksinteresse, was immer einer jeweils darunter verstanden wissen wollte, die Qualität eines Rechtsgrundsatzes zukomme. Das Gesetz wurde jedenfalls daraufhin durchgebracht und die Ansiedlungskommission, in der neben Tiberius auch sein Bruder Gaius und sein Schwiegervater Ap. Claudius Pulcher saßen, mit außerordentlichen Rechtsvollmachten zur Feststellung des dem *ager publicus* zugehörigen Landes versehen. In den folgenden Jahren war diese Kommission rege tätig und hat Zehntausende mit Land versorgt.

Die Gründe, die Ti. Gracchus zu der rigorosen Methode der Durchsetzung seines Gesetzes trieben, lagen nicht nur in der Sorge um die wirtschaftliche Not des Bauernstandes, sondern auch in der durch sie verursachten Schwächung des Milizwesens. Denn da der Soldat sich selbst ausrüsten mußte, war der Militärdienst an ein gewisses Vermögen – in der Regel ein Bauernhof mittlerer Größe – gebunden, und so viel hatten, wie die Vergangenheit lehrte, immer weniger Römer aufweisen können. Sein politisches Ziel war daher durchaus nicht revolutionärer Art. Er wollte vor allem dem Bauernstand wieder seine alte Stärke zurückgeben und mit ihm dem Instrument, auf dem die römische Macht ruhte, dem Heer, die alte Rekrutierungsbasis erhalten. Er nahm dabei niemandem, das sei besonders herausgehoben, ein Stück Eigentum weg, mochten auch viele Nobiles das von ihnen okkupierte Land schon als etwas ihnen Gehöriges angesehen haben. Und doch war er ein Revolutionär. Er hatte nämlich, da er sich nicht anders durchset-

Verfassungs politische Konsequenzen der Politik des Ti. Gracchus

zen konnte, sein Ansiedlungsgesetz jedoch für den Bestand des Staates als unabdingbar ansah, durch die Absetzung des interzedierenden Kollegen dem Senat die politische Entscheidungsgewalt genommen und sie auf die Volksversammlung oder genauer – da die Volksversammlung passiv war, nur auf Anträge des sie leitenden Magistrats reagieren, also nicht agieren konnte – auf den die Volksversammlung leitenden Beamten übertragen. Damit war ein zweites politisches Entscheidungszentrum neben dem Senat geschaffen und also das jahrhundertealte soziopolitische Gefüge in Frage gestellt worden.

Tod des Ti. Gracchus Um der Anklage nach dem Ablauf der Amtsperiode zu entgehen, versuchte Ti. Gracchus, an sein Tribunat, das wie alle Ämter ein Jahresamt war, ein zweites unmittelbar anzuschließen, und plante darüber hinaus eine ganze Reihe weiterer Gesetze, durch die er seine politische Basis zu verbreitern hoffte (sein Bruder nahm sie später wieder auf). Doch noch bevor er wiedergewählt wurde, inszenierten seine Gegner einen Tumult, in dem er mit vielen seiner Anhänger erschlagen wurde. Im folgenden Jahre wurden durch außerordentliche Gerichte weitere Gefolgsleute verfolgt und hingerichtet. Die Ansiedlungskommission hat indessen auch nach dem Tode des Tiberius weitergearbeitet, und offensichtlich hat sich die Nobilität mit den Ansiedlungen tatsächlich abgefunden, dies ein deutliches Zeichen dafür, daß der eigentliche Stein des Anstoßes nicht die Landverteilung, sondern die sich aus ihr entwickelnde Umschichtung des politischen Entscheidungsprozesses gewesen war. Im Jahr 129 wurde jedoch die Arbeit der Kommission durch den Entzug ihrer gerichtlichen Kompetenzen praktisch lahmgelegt, und dies wohl nur in zweiter Linie aus Abneigung gegen die Landverteilung, vielmehr vor allem deswegen, weil die Verteilung an die Grenzen ihrer Möglichkeiten gelangt war: Das noch zur Verteilung bereitstehende Staatsland war von den Honoratioren der italischen Bundesgenossen okkupiert, die aber als Nichtrömer an der allgemeinen Landverteilung nicht beteiligt waren. Hätte die Kommission auch dieses Land angegriffen, wäre damit notwendigerweise das Italikerproblem angerührt und zu einer Lösung gedrängt worden – was viele fürchteten und damals kaum jemand ernstlich wünschte.

Mit der Beseitigung des Ti. Gracchus war dessen politische Richtung nicht tot. M. Fulvius Flaccus versuchte in seinem Konsulat (125) durch eine Erweiterung des römischen Bürgerrechts auf die Italiker den Hinderungsgrund für eine weitere Landverteilung zu beseitigen, stellte damit aber die Italikerfrage zur Diskussion. Er setzte sich nicht durch, und erst Gaius Gracchus konnte daher, als er für 123 zum Volkstribunen gewählt worden war, die Politik seines Bruders, allerdings mit ganz neuen Akzenten, fortsetzen.

C. Sempronius Gracchus Ebenso wie unter Tiberius blieb es unter Gaius dabei, daß der Volkstribun mit Hilfe der Volksversammlung eigene, vom Senat unabhängige Politik machte; obwohl die Volksversammlung hier nur Instrument in der Hand eines Politikers war, nannte man diese Politiker später „Männer des Volkes“ (*populares*), und damit behielt die neue Form politischer Willensbildung weiterhin ihren romantischen Bezug auf die Zeit des Ständekampfes, in der das Volk (Plebs) einmal unter

Führung der Volkstribune für die Verbesserung seiner sozialen und politischen Lage gekämpft hatte. Die außergewöhnlich umfangreiche und vielfältige Gesetzgebungstätigkeit des Gaius können wir in Gesetze scheiden, die der Reorganisation und Erneuerung des Staates dienten, und solche, die zur Durchsetzung der politischen Ziele die erforderliche Basis schaffen sollten. Zu den letzteren gehörte vor allem seine Gesetzgebung über den Ritterstand. Wohl schon 129 waren die Ritter als Stand faktisch dadurch konstituiert worden, daß jeder Senator, der wie alle wohlhabenden, über ein festgesetztes Mindestvermögen verfügenden Bürger bis dahin zu der Gruppe der Reiter (Ritter) gezählt worden war, mit dem Eintritt in den Senat sein Pferd abzugeben hatte und damit Senatoren und Ritter nun getrennte Gruppen wurden. Aber erst dadurch, daß Gaius den Rittern auch eine politische Aufgabe gab, die sie zudem noch von den Senatoren trennte, schuf er die Voraussetzung für ein politisches Standesbewußtsein der Ritterschaft und sicherte sich gleichzeitig damit Anhänger unter der nächst den Senatoren einflußreichsten Schicht. Er gab den Rittern die Geschworenenbänke für die Gerichte, die Erpressungsfälle abzuurteilen hatten (*quaestiones de repetundis*, das heißt „Gerichtshöfe zur Wiederbeschaffung der erpreßten Gelder“), und da vor sie vornehmlich die senatorischen Statthalter gezogen wurden, die in ihren Provinzen u. a. die ritterständischen Händler und Steuerpächter zu kontrollieren hatten, war damit der Streit der Stände vorprogrammiert. Ferner erweiterte Gaius die Steuerpacht auf die Provinz Asia, was ebenfalls den Rittern zugute kam, und zog schließlich die hauptstädtische Plebs, die er für die Abstimmungen brauchte, durch ein großzügiges, den Getreidepreis stark senkendes Gesetz (*lex frumentaria*, „Getreidegesetz“) an sich heran. Ein weiteres Gesetz schärfte den alten Grundsatz ein, daß kein Magistrat einen römischen Bürger hinrichten lassen dürfe, richtete sich also gegen die irregulären Hinrichtungen 133/132 und sollte Gaius und seine Anhänger schützen. Der Restitution des Staates hingegen galt seine Agrargesetzgebung, die teils die Gesetzgebung des Tiberius wieder aufnahm, teils, wegen des Mangels an Land in Italien, die Gründung von Kolonien außerhalb Italiens vorsah. Eine große Kolonie wurde dann auch auf dem Boden des alten Karthago niedergesetzt (Junonia). Neben anderen gesetzlichen Maßnahmen, die das harte Rekrutierungsrecht milderten sowie die Verteilung der Statthalterschaften unter die Beamten, die recht eigennützig gehandhabt worden war, betrafen, nahm Gaius auch das Italikerproblem erneut in Angriff. Es sollten alle Latiner das römische Bürgerrecht, die Bundesgenossen zumindest das Stimmrecht in den römischen Volksversammlungen erhalten.

Es gelang Gaius, sich für 122 zum Volkstribunen wiederwählen zu lassen. Sowohl die kompromißlose Art seines politischen Denkens als auch manche seiner Gesetze entfremdeten ihm jedoch viele Ritter und sogar große Teile der Plebs. Mit den Italikern nämlich mochten die Stadtrömer nicht das Stimmrecht teilen, und die außeraltische Kolonisation war dem italozentrischen Bewußtsein der Römer suspekt. Es gelang dem Senat sogar, die Gründung der Kolonie Junonia wieder aufzuheben, und im folgenden Jahre 121 wurde schließlich bei zunehmen-

Tod des
C. Gracchus

der Erhitzung des innenpolitischen Klimas vom Senat der förmliche Staatsnotstand ausgerufen und Gaius mit etwa 3000 seiner Anhänger niedergemacht.

Das Schicksal des Sempronischen Gesetzgebungs- werks

Nur wenige der wesentlichen, dem Gedanken der Konsolidierung und Erneuerung des Staates verpflichteten Maßnahmen der beiden Gracchen setzten sich durch: Die Ackergesetzgebung blieb dadurch wirkungslos, daß schon bald der nominelle Zins für das zugewiesene Staatsland beseitigt und das Land in volles Privateigentum verwandelt wurde, es damit folglich in Zukunft auch aufgekauft werden konnte (111 v. Chr.), und die Italikergesetzgebung war überhaupt nicht durchgekommen. Es blieben hingegen die Gesetze, welche die Ritter und die Getreideverteilungen betrafen, also gerade diejenigen Gesetze, die von Gaius eher als Instrument denn als Ziel seiner Politik gedacht gewesen waren. Um die Ritter und die hauptstädtische Plebs, die C. Gracchus mit seinen Gesetzen hatte ködern wollen, nicht zu verbittern, wagte sich der Senat nicht an sie heran. Nach den schweren inneren Kämpfen, den ersten seit den Ständekämpfen vor nunmehr 250 Jahren, sehnte man sich nach Eintracht (*concordia*), der denn auch jetzt, wie zur Bannung der drohenden Zwietracht, eigens ein Tempel geweiht wurde.

b. Die Krise der Herrschaftsorganisation (Marius; die Italiker)

Nach dem Tode des C. Gracchus blieb der römische Staat fast 20 Jahre hindurch von schweren inneren Erschütterungen verschont. Doch gerade damals traten die Mängel der römischen Herrschaftsorganisation in den Provinzen ebenso wie an den Reichsgrenzen besonders kraß zutage; zur Krise der inneren Führung kam somit die allgemeine Herrschaftskrise, die um so bedrohlicher war, als sie bei den gegebenen sozialpolitischen Verhältnissen unlösbar zu sein schien.

Sklavenaufstände

Zunächst wurden als Konsequenz der Veränderungen auf dem Agrarsektor, insbesondere aufgrund der Ausnutzung von Sklaven als Arbeitskraft, mehrere Provinzen durch Sklavenaufstände schwer erschüttert. 136/5 bis 132 und wieder zwischen 104 und 101 erhoben sich in Sizilien viele Tausend Sklaven; zeitweise sollen es 70 000 gewesen sein. Nach 133 wurde auch Westkleinasien, das der letzte König von Pergamon, Attalos III., den Römern vermaßt hatte, von Sklavenunruhen heimgesucht, und nach einigen Jahrzehnten relativer Ruhe unter den Sklaven fand die Erhebung unter Führung des Spartacus in Italien (73–71 v. Chr.), der vorläufig letzte Sklavenaufstand, wieder mehrere Zehntausend im bewaffneten Aufstand gegen Rom. Die Sklaven wollten keinen Umsturz der Gesellschaft; ihr Ziele erschöpften sich darin, sich die Freiheit zu erkämpfen oder auch die Position der Herren einzunehmen, deren Sklaven sie gewesen waren. Sie errichteten, wie auf Sizilien und in Kleinasien, Königreiche, die ein Spiegelbild ihrer Wunschträume waren, oder versuchten, wie unter Spartacus, aus dem Römischen Reich auszubrechen. Manche römischen Heere wurden von ihnen besiegt, doch am Ende alle Aufstände blutig, teils grausam niedergeschlagen.

Krieg mit dem Numiderkönig Jugurtha

Erwies sich die römische Herrschaftsorganisation schon bei der Niederwerfung der Sklavenaufstände als unbeholfen, zeigte sie sich gegenüber dem numidischen

König Jugurtha in Nordafrika, der sich durch die Ermordung seiner Vettern des ganzen Reiches des großen Massinissa bemächtigt hatte, gänzlich unfähig. Weder die römische Diplomatie noch die Militärführung wurden mit ihm fertig; neben blamablen militärischen Unzulänglichkeiten traten in diesem Krieg charakterliche Schwächen (Grausamkeit, Bestechlichkeit) der römischen Führung offen zutage. Der Konsul Q. Caecilius Metellus, nach seinem Triumph Numidicus beigenannt, konnte den seit 111 schwelenden Konflikt trotz mancher Erfolge auch nicht beenden (109–107). Erst C. Marius, ein ritterständischer Mann aus dem mittelitalischen Arpinum, der zunächst im Gefolge des Metellus emporgestiegen war und durch seine Heirat mit Julia, der Tante des späteren Diktators Caesar, sogar Einzug in die Nobilität gefunden hatte, vermochte nach Erlangung des Konsulats im Jahre 107 den Krieg durch eine energische Führung, aber auch durch die Hilfe glücklicher Umstände – der König Bocchus von Mauretanien unterstützte ihn – erfolgreich abzuschließen (105). Das Reich wurde unter Bocchus (er erhielt den Westen) und Gauda, einem Enkel des Massinissa, aufgeteilt, Jugurtha im Triumphzug durch Rom geschleppt und anschließend im *caser Tullianus* erdrosselt.

Die schwerste Niederlage aber mußten die Römer im Kampf gegen die seit 113 an den Reichsgrenzen auftauchenden germanischen Stämme, Kimbern, Teutonen und Ambronen, einstecken. Die Land suchenden Scharen erschienen zuerst im Nordosten Italiens (113), wo sie ein römisches Heer schlugen; seit 110, nachdem sie im Raum nördlich der Alpen umhergezogen waren, strömten sie nach Gallien, wo die Römer zwischen 125 und 121 eine neue Provinz, Gallia Narbonensis, errichtet und durch sie die Verbindung zwischen Italien und Spanien gesichert hatten. Zweimal, 109 und 105, wurden hier konsularische Heere geschlagen. Die letzte Niederlage bei Arausio (Orange) war der furchtbarste Aderlaß seit Cannae; über 50 000 Römer sollen in der Schlacht umgekommen sein. Italien schien den Germanen offen zu liegen. Es war ein Glück, daß die Völkerscharen zunächst nach Spanien abzogen, so daß die Römer zur Wiederherstellung ihrer Verteidigungskraft mehrere Jahre Ruhe hatten.

Die traditionelle römische Militärordnung hatte sich als unfähig erwiesen, die anstehenden Reichsprobleme zu lösen. Auf der Suche nach einem Retter aus der Not richteten sich in Rom alle Augen auf Marius, der den Krieg gegen Jugurtha so glänzend beendet hatte. Marius, der sich unter den Gebildeten und Vornehmen, zu denen er aufgestiegen war, eher unsicher fühlte, war ein glänzender Soldat; er hatte sich nicht nur als guter Strateg, sondern auch als ein Feldherr bewährt, der ein offenes Herz für die Sorgen und Nöte des einfachen Soldaten besaß. Er wurde nun Jahr für Jahr zum Konsul gewählt und damit die Annuität des höchsten Amtes, eine der Grundlagen der aristokratischen Ordnung, für die Zeit der Not faktisch aufgehoben. In der Atempause, welche die Germanen den Römern nach Arausio gewährt hatten, reformierte er das Heer. Weil es den Römern an wehrfähigen (das heißt ein Mindestvermögen besitzenden) Soldaten mangelte und zudem immer mehr langjährig Dienende benötigt wurden, ermöglichte er auch den besitzlosen Römern den Eintritt ins Heer. Damit begann das Heer den Charakter eines bürger-

Einfälle von Germanen in das Reich

Die Heeresreform des Marius

lichen Milizheeres zu verlieren: Der besitzlose Soldat mußte vom Staat ausgerüstet werden, und er hatte während des Militärdienstes keinen anderen Beruf als den des Soldaten. In der Tat strömten nun die Habenichtse dem ruhmreichen Feldherrn zu Tausenden zu. Marius reformierte das Heer darüber hinaus durch mancherlei sinnreiche technische Neuerungen, welche die Ausrüstung und das soldatische Reglement betrafen. Vor allem aber hat wohl schon er gegenüber den in kompakteren Haufen kämpfenden Germanen an die Stelle der in Manipel aufgelösten Linie das römische Aufgebot in größeren, 500–600 Mann umfassenden Einheiten, den Kohorten (*cohortes*), zusammengefaßt, die in der Schlacht starke, bewegliche Kampfgruppen bildeten und sich auch zur Reservebildung besser eigneten. Damit war eine neue taktische Einheit geschaffen, die Caesar später weiterentwickelt hat und die noch im kaiserzeitlichen Heer die Grundeinheit bleiben sollte. Mit dem reformierten Heer, das Marius eisern trainierte und an den Anblick der gefürchteten Feinde gewöhnte, hat er die Germanen besiegt. Da sie sich nach ihrer Rückkehr aus Spanien zum Sturm auf Italien geteilt hatten, konnte er die Eindringlinge getrennt schlagen, die Teutonen im Jahre 102 bei Aquae Sextiae in Südgallien, im folgenden Jahre die Kimbern, gemeinsam mit Q. Lutatius Catulus, bei Vercellae in Oberitalien.

Marius in der
Nachfolge der
Gracchen; L. Ap-
puleius Saturninus

Die militärpolitischen Veränderungen blieben nicht ohne Rückwirkung auf die inneren Verhältnisse in Rom. Denn da die meisten Soldaten des Marius ohne Besitz waren, konnten sie nicht, wie der Milizsoldat, mit einem Beuteanteil einfach in ihre Heimat entlassen werden: Sie besaßen ja keinen Hof, auf den sie zurückkehren könnten; ein Landstück und damit ein Stück Heimat mußte ihnen vielmehr erst beschafft werden, und derjenige, der nach den Vorstellungen der Zeit dafür Sorge zu tragen hatte, war der Feldherr, unter dem sie gedient hatten. Gegen den widerstrebenden Senat erlangte Marius mit Hilfe des Volkstribunen L. Appuleius Saturninus im Jahre 103 zunächst für seine afrikanischen Veteranen Siedlungen in Afrika (*coloniae Marianae*). Schon in diesem Jahr scheint Saturninus auch ein Getreidegesetz eingebracht zu haben, das allerdings durchfiel. Dies zeigt deutlich, wie das neue Problem der Veteranenversorgung die alten Wunden wieder aufriß: Marius mußte sich zur Durchsetzung seiner Wünsche erneut der gracchischen Methode bedienen, das heißt mit Hilfe von Volkstribunen dem Senat seinen Willen aufzwingen. Mit der Erneuerung der alten Gegensätze begannen sich die Parteiungen darum nun schärfer voneinander abzugrenzen: Den Popularen, die sich in der Nachfolge der Gracchen fühlten, traten jetzt die Optimaten, wie sich die Anhänger des Senats nannten, gegenüber.

Nach dem Sieg über die Germanen waren erneut Veteranen anzusiedeln. In einem zweiten Volkstribunat (100) setzte Saturninus, unterstützt vom Prätor C. Servilius Glaucia, die Errichtung außeralitalischer Kolonien (in Sizilien, Achaia, Makedonien und Gallien) durch und zwang die widerwilligen Senatoren sogar durch Eid, sich dem Gesetz zu fügen. Q. Caecilius Metellus Numidicus, der sich standhaft weigerte, den Eid abzulegen, mußte in die Verbannung gehen. Marius hatte sich damit ganz in die Hände der Popularen begeben; Saturninus beherrschte

das Feld. Die radikalen Anhänger des Marius terrorisierten jedoch den innenpolitischen Raum in einem Maße, daß die Ritter auf die Seite des Senats traten und Marius, der in diesem Jahre zum 6. Male Konsul war, den vom Senat ausgerufenen Notstand schließlich selbst durchführen und also seine eigenen Anhänger erschlagen lassen mußte. Damit war Marius ein politisch toter Mann; er verließ denn auch Rom und reiste nach Kleinasien. Das Ansiedlungsgesetz des Saturninus wurde vom Senat wieder kassiert.

Nach dem Sieg des Senats über seine Widersacher glaubte man, auch an das Problem der Geschworenenbänke herangehen zu können. Als Geschworene der Strafgerichte hatten die Ritter ihre egoistischen materiellen Interessen bei Handel und Steuerpacht dadurch durchgesetzt, daß sie unter Mißbrauch ihrer richterlichen Pflichten die Gerichte zur Erpressung der Beamten mißbrauchten, unter deren Administration sie ihre Geschäfte betrieben, und damit jede ordentliche Provinzialverwaltung unmöglich machten. Im Jahre 91 versuchte M. Livius Drusus als Volkstribun den Mißstand durch den Plan zu beheben, den Rittern die Geschworenenbänke zu nehmen, sie aber dafür durch die Aufnahme von 300 politisch einflußreichen Männern ihres Standes in den Senat zu entschädigen, womit das Problem allerdings nur kurzfristig gelöst worden wäre. In den über diesen Antrag ausbrechenden schweren inneren Unruhen geriet Drusus sehr bald in das populare Fahrwasser: Er begann eine rege Gesetzgebungstätigkeit mit den für die Popularen typischen Materien (Getreide-, Ansiedlungs- und Richtergesetz) und nahm schließlich sogar als Vorbereitung einer groß angelegten Italikergesetzgebung Verbindungen zu den Italikern auf. Doch wurden seine Anträge abgelehnt, er selbst sogar ermordet. Sein Tod war das Fanal für den Aufstand der Italiker gegen Rom (Bundesgenossenkrieg).

Die Mehrzahl der Bundesgenossen in Mittel- und Südalien entschlossen sich nun zum bewaffneten Kampf gegen die römische Vormacht; nur die Städte und Stämme Umbriens und Etruriens sowie die griechischen Städte blieben neben den meisten Latinischen Kolonien Rom treu. Die Italiker gründeten eine Art Gegen-Rom: Corfinium in Mittelitalien wurde ihre neue Hauptstadt Italia, wo ein Gegen-senat zusammensetzte. Der Bruderkrieg forderte schreckliche Verluste, und die Römer sahen daher schnell ein, daß der Kampf nicht, wie alle ihre anderen, konsequent zu Ende geführt werden konnte. Sie gaben nach. Noch im Jahre 90 gewährte das Gesetz des Konsuls L. Julius Caesar allen Latinern und Italikern, die bei der römischen Sache geblieben waren, das römische Bürgerrecht; im Jahre darauf wurde durch ein weiteres Gesetz zweier Volkstribune (*lex Plautia Papiria*) auch allen aufständischen Bundesgenossen südlich des Po, soweit sie die Waffen niedergelegt und sich innerhalb von 60 Tagen in Rom meldeten, das Bürgerrecht gewährt, und im gleichen Jahre ergänzte der Konsul Cn. Pompeius Strabo die Italikergesetzgebung durch die Verleihung des latinischen Bürgerrechts an alle Bundesgenossen nördlich des Po. Die Kämpfe flauten daraufhin schnell ab. Ende 89 war es fast überall ruhig; nur einige Plätze Südaladiens, vor allem im Gebiet der Samnitzen, die hier zu ihrem letzten Kampf gegen Rom antraten, standen noch in Aufruhr.

Der Reformversuch des M. Livius Drusus

Der Bundesgenossenkrieg

Abgesehen vom transpadanischen Gebiet stellte Italien nun ein einheitliches Gebiet römischer Bürger dar, eine Entwicklung, die für den römischen Staat erhebliche Folgerungen mit sich bringen sollte. Da Rom jetzt ein gewaltiges territoriales Gebilde geworden war, mußte die erste und wichtigste Forderung auf die Schaffung einer neuen, den veränderten Verhältnissen angemessenen Verwaltungsorganisation gerichtet sein. Wie aber sollte das die kleine Schicht regierender Herren bewältigen? Ferner war zu erwarten, daß die Neubürger, die an Zahl die Altbürger weit übertrafen, durch die Abstimmungen in den Volksversammlungen, in denen die Beamten gewählt und die Gesetze verabschiedet wurden, neue Leute in die höchsten Ämter bringen und damit die Zusammensetzung der regierenden Schicht ändern würden. Letzterem war allerdings vorerst dadurch ein Riegel vorgeschoben worden, daß die Neubürger nur in 8 der 35 Wahlkörper (Tribus) abstimmen durften, sie also ein zurückgesetztes politisches Stimmrecht erhielten.

Einfall des Mithradates in das Reich

An die Herrschaftskrise in Italien schloß sich nahtlos eine neue Krise der Reichsherrschaft an. Der König Mithradates VI. Eupator von Pontos in Kleinasien (132/131–63), der um die Schwarzmeerküsten ein großes Reich errichtet hatte, bedrängte, zeitweise im Bunde mit seinem Schwiegersohn, dem König Tigranes von Armenien, schon seit dem Ende des 2. Jahrhunderts das mittlere und westliche Kleinasien. Den Schiedssprüchen römischer Gesandter trotzte er und fiel schließlich in der Zeit größter römischer Schwäche, noch während des Bundesgenossenkrieges, auch in Westkleinasien ein, besetzte die Provinz Asia und ließ durch ein in Ephesos erlassenes Edikt alle Römer und Italiker, deren er habhaft wurde, ermorden (es sollen 80 000 gewesen sein). Darauf besetzten seine Feldherren die Inseln der Ägäis, und in dem allgemeinen Römerhaß, der sich in den vergangenen hundert Jahren aufgestaut hatte, fiel ihm fast ganz Griechenland zu. Über die Führung des anstehenden Krieges entzweiten sich erneut die Parteiungen in Rom, die jeweils ihrem Kandidaten das militärische Kommando und damit Einfluß auf die staatlichen Verhältnisse zu sichern trachteten. Der Senat übertrug das Kommando im Jahre 88 dem Konsul L. Cornelius Sulla, einem im Krieg gegen Jugurtha und gegen die Italiker erprobten Feldherrn und eingefleischten Optimaten; doch nahm der Volkstribun P. Sulpicius Rufus ihm den Kriegsauftrag im gleichen Jahr durch Gesetz wieder ab und übertrug Marius das Kommando. Der populären Richtung versuchte Sulpicius Rufus ferner dadurch eine breitere Basis zu verschaffen, daß er die Neubürger in alle Tribus aufzunehmen befahl.

Sullas Marsch auf Rom

Sulla nahm seine Entlassung aus dem Kriegsauftrag nicht widerspruchslos hin. Die durch den Bundesgenossenkrieg deutlich gesenkten Schwelle der Gewalt, die zeitweise den gesamten politischen Binnenraum beherrschte, schloß den Gedanken an eine militärische Lösung der Streitfrage nicht mehr aus, und Sulla war unbedacht genug, sich in diesem Sinne zu entscheiden. Er, der damals in Kampanien zum Kriege gegen Mithradates rüstete, brach mit dem Heer nach Rom auf, nahm die Stadt mit Gewalt, ließ etliche seiner Gegner zu Staatsfeinden erklären und hinrichten (auch Sulpicius Rufus fand den Tod) und die gesamte Gesetzgebung des Sulpicius kassieren. Der „Marsch auf Rom“ war ohne Beispiel; niemals

zuvor hatte ein Beamter versucht, den in der Stadt konzentrierten staatlichen Institutionen und der sie tragenden Gesellschaft mit bewaffneter Gewalt seinen Willen aufzuzwingen. Der Marsch brachte die politische Kultur der Vergangenheit, die bereits bei der Beseitigung der Gracchen schweren Schaden erlitten hatte, nun endgültig aus dem Gleichgewicht.

Nach seinem Militärputsch brach Sulla in den Osten gegen Mithradates auf; er setzte den Krieg selbst dann fort, als nach seinem Abgang die populare Richtung unter Führung des L. Cornelius Cinna, Konsul 87, das Heft in Rom wieder an sich riß. Cinna rief den von Sulla geächteten Marius zurück und ließ ihn für das Jahr 86 zum 7. Male zum Konsul wählen. Der alt gewordene Marius betrat darauf wieder Rom. Nach einem furchtbaren Blutrausch, den der verbitterte Mann inszenierte, starb er jedoch bereits am 13. Januar 86. Das populare Regiment blieb indessen bestehen, und Cinna – er ließ sich bis 84 kontinuierlich zum Konsul wählen – begann eine rege Gesetzgebungstätigkeit, schickte Sulla sogar einen Nachfolger in den Osten.

Sulla hat zwischen 87 und 84 die Verhältnisse im Osten wieder konsolidiert. Sulla Herr in Rom Griechenland wurde zurückgewonnen – Athen mußte lange belagert werden –; das in den Osten beorderte populare Heer lief schnell zu ihm über, und Mithradates konnte auch aus ganz Westkleinasien verdrängt und schließlich zum Nachgeben gezwungen werden: Im Frieden von Dardanos (85) wurde der status quo ante im Osten wiederhergestellt. Darauf eilte Sulla nach Italien, wo ihm von vielen Seiten militärische Hilfe gebracht wurde – so gewann Cn. Pompeius für Sulla Afrika und Sizilien –, und besetzte zum zweiten Male das von den Popularen beherrschte Rom. Durch ihn war der innenpolitische Kampf soweit verschärft worden, daß die Politik nunmehr durch den Einsatz von Waffen entschieden wurde; die neue Rekrutierungsordnung, welche die Soldaten wegen der Notwendigkeit ihrer Versorgung nach dem Feldzug stärker an den jeweiligen Feldherrn band, hatte die Militarisierung der Politik ermöglicht: Wie die Notwendigkeit der Bewältigung von Herrschaftsaufgaben das Milizwesen weitgehend zerstörte, wurde die so veränderte Heeresstruktur wiederum der Auflösungsfaktor für die herkömmlichen Entscheidungsprozesse innerhalb der Nobilität. Der römische Staat, der als Folge des Bundesgenossenkrieges zudem noch durch die beinahe unlöslichen Probleme der Neuorganisation des Bürgergebietes belastet war, schien in der völligen Auflösung begriffen, und Sulla selbst hatte viel dazu beigetragen.

c. Die Restauration unter Sulla

Sulla war ein Anhänger der Senatspartei. Nach seinem Sieg wollte er darum die Herrschaft des Senats beziehungsweise der in ihm maßgebenden Nobilität in einem traditionellen Sinne sichern, und er tat dies nicht lediglich durch einige Reformgesetze, die vorangehende Gesetze korrigierten oder beseitigten, sondern durch eine grundlegende, eine klare Analyse der zentralen Probleme des Staates verratende Gesetzgebung. Sulla fühlte sich dabei nicht als bloßer Parteigänger des

Senats; von den Schwächen gerade auch der Optimaten wußte er wie kein anderer.

Die Diktatur Sullas Schon die Art, wie er sich die Grundlage für sein Werk der Restauration schuf, zeigt seine Sonderstellung: Er ließ sich in aller Form zum Diktator mit der bestimmten Aufgabe zur Wiederaufrichtung des Staates auf gesetzlicher Grundlage ernennen (*dictator legibus scribundis et rei publicae constituendae*, „Diktator zur Niederschrift von Gesetzen und zur Wiederaufrichtung des Staates“, 82 v. Chr.). Damit schuf er sich eine völlig neue Form von Diktatur, sozusagen das innerstaatliche Gegenstück zur alten Diktatur für äußere Notlagen, und erhielt mit ihr u. a. auch völlig freie Hand in der Gesetzgebung.

Politik gegenüber den höheren Ständen Die ersten Maßnahmen Sullas betrafen den Personenkreis, der künftig die regierende Schicht bilden sollte. Zuerst beseitigte er seine Gegner dadurch, daß er sie durch eine öffentlich ausgehängte Liste ächten (*proscribere*) ließ (die große Masse noch 82). Diesen Proskriptionen, deren Listen stets erweitert wurden, fielen etwa 40 Senatoren, über 1500 Ritter und viele andere Bürger zum Opfer. Die Grausamkeit der Maßnahme schockierte selbst die Anhänger Sullas; aber es handelte sich dabei nicht oder nicht nur um blutige Rache, sondern das Morden hatte System: Die Gegner ließ er so ausmerzen, wie er durch andere Maßnahmen die künftige Regierungsschicht weitgehend neu bildete: Der Senat wurde durch 300 Männer aus dem Ritterstand erweitert und ergänzte sich in Zukunft dadurch, daß jeder, der das unterste Amt, die Quästur, bekleidet hatte, automatisch Senator wurde. Damit waren die Zensoren, die bei der alle fünf Jahre erfolgenden Überprüfung der Senatsliste (*lectio senatus*) bisher unter den gewesenen Beamten noch eine gewisse Möglichkeit der Auswahl besessen, aber bei den innerstaatlichen Spannungen diese Aufgabe kaum mehr in einem überparteilichen Sinne hatten wahrnehmen können, überflüssig geworden, und der Ritterstand wurde auf diese Weise zusätzlich dezimiert. Darüber hinaus ordnete Sulla das Ämterwesen im Hinblick vor allem auf Anzahl, Aufgaben und Laufbahn der Beamten neu und brachte dabei auch die Anzahl der Beamten und die neue Zahl der Senatoren in ein stimmiges Verhältnis.

Monopolisierung der Gesetzgebung beim Senat Da die Senatsherrschaft durch die populare Politik mittels des Volkstribunats und der Volksversammlung gefährdet worden war, beschnitt Sulla nun konsequenterweise die Rechte des Volkstribunen; insbesondere wurde sein Intercessionsrecht eingeschränkt, seine Gesetzgebungsinitiative an die jeweilige Zustimmung des Senats gebunden und dem Mann, der das Volkstribunat bekleidet hatte, die spätere Übernahme höherer Ämter untersagt. Das Gesetzesmonopol hatte nun wieder der Senat. Ebenso wie der Volkstribun mußte der andere Gegner, die Ritter, in seine Schranken gewiesen werden. Ihnen wurden jetzt selbstverständlich die Geschworenenbänke genommen und den Senatoren zurückgegeben. Gleichzeitig regelte Sulla das sehr darniederliegende politische und kriminelle Strafrechtswesen, indem er mehrere neue ordentliche, das heißt auf Dauer eingerichtete Geschworenenhöfe (*quaestiones perpetuae*) unter Vorsitz je eines Prätors aufstellte (z. B. für Mord, *inter sicarios*; für Mißbrauch der Wahlwerbung, *ambitus*). Die Neugliederung eines ganzen Sachgebietes zeigt deutlich den, römischen

Denken durchaus nicht adäquaten, Hang Sullas zu systematischer Ordnung der Dinge.

Nicht minder wichtig waren diejenigen Maßnahmen Sullas, welche die von ihm selbst begonnene Militarisierung der Politik wieder aufheben sollten. Um das Ziel zu erreichen, wurde zunächst ganz Italien entmilitarisiert. In Konsequenz dieses Gebotes hatten künftig alle Beamten in Rom nur zivile Kompetenzen; auch die Konsulen und Prätoren, die ein Imperium, das heißt die militärische Kommandogewalt, besaßen, übten während ihres Amtes keine militärischen Aufgaben mehr aus: Die Konsulen waren die obersten Leiter aller zivilen Staatsgeschäfte, die Prätoren die Gerichtsbeamten in Zivil- und Strafsachen. Erst nach dem Amt übernahmen die Konsulen und Prätoren als Promagistrate (*pro magistratu: pro consule, pro praetore*) in den Provinzen auch militärische Funktionen. Die früher lediglich als Provisorium angesehene, bei Bedarf verlängerte Amtsgewalt, eben die Promagistratur, wurde damit zu einer regulären Gewalt, nämlich zur militärischen Kommandogewalt der außerhalb Italiens, in den Provinzen, operierenden Beamten. Da Sulla die Zahl der Imperiumsträger – zwei Konsulen und acht Prätoren – mit der Zahl der damaligen Provinzen in Übereinstimmung brachte (10: *Sicilia; Sardinia et Corsica; Hispania Citerior; Hispania Ulterior; Macedonia; Africa; Asia; Gallia Narbonensis; Cilicia; Gallia Cisalpina*), übernahm jeder von ihnen nach dem Amt eine (durch das Los bestimmte) Provinz für jeweils ein Jahr als Statthalter. Nur er sollte künftig Kriege führen dürfen, und dies auch nur innerhalb seiner Provinz. Italien wurde zu einem reinen Rekrutierungsgebiet. Die Absicht der Neuordnung, nämlich durch die Dezentralisierung der militärischen Macht der Gefahr einer erneuten Militarisierung der Politik zu begegnen, ist ebenso deutlich wie deren Nachteile: Große Reichsaufgaben, etwa der Krieg gegen einen ins Reich einbrechenden Feind, konnten so nicht bewältigt werden. Die sullanische Reichsordnung setzte ein völlig befriedetes Imperium und ungefährdete Grenzen voraus.

Die Masse seiner Gesetze (*leges Corneliae*) erließ Sulla im Jahre 81. Die umfangreiche Gesetzgebung, die in manchen besonders neuralgischen Bereichen, wie in der Strafrechtspflege und in der allgemeinen Administration, systematisch angelegt war, antwortete auf die Politik, die seit den Gracchen vornehmlich mit Hilfe von Gesetzen, zunächst insbesondere von den Gegnern des Senats, in Reaktion auf die Angriffe dann auch in immer stärkerem Maße von der Senatspartei, praktiziert worden war. Schon die Gesetzgebungstätigkeit unter den Gracchen und in den auf sie folgenden Jahrzehnten, vor allem aber das sullanische Gesetzeswerk selbst brachte in die römische Staatsordnung die Vorstellung, daß der Staat auf Gesetzen ruhe. In der Tat war der Staat, in dem man früher mit wenigen Gesetzen ausgekommen war und alles nach gewohnheitsmäßig feststehenden Regeln (*mores*) gehandhabt hatte, nun jedenfalls in weiten und gerade in den umstrittenen Bereichen im Recht darstellbar. Es fragte sich allerdings, ob die von Sulla oktroyierte öffentliche Rechtsordnung Ersatz für die verlorengegangene Eintracht sein konnte: Wenn die Gesetze nicht mehr von der Gesellschaft, nicht einmal von der, für die Sulla sie bestimmt hatte, nämlich der optimatischen Richtung unter den

Dezentralisierung
der militärischen
Machtmittel

Charakter der Sul-
lanischen Restau-
ration

Nobiles, getragen wurden, nützten sie nicht viel. Die Zukunft mußte zeigen, wie gut das Gebäude hielt und ob die strukturellen Zwänge, unter denen auch die Nobilität stand, es nicht wieder zum Einsturz brachten.

Stützen Sullas in der Bevölkerung Zur Sicherung seiner Ordnung konnte Sulla und konnten nach ihm seine Anhänger auf zwei Stützen vertrauen, die nicht nackte Institutionalisierung der Ordnung, sondern eine hinter ihr stehende soziale Kraft darstellten. Das waren einmal die zahlreichen Veteranen, die Sulla in Italien auf dem Boden der enteigneten Gegner und auf dem Gebiet von Stämmen und Städten ansiedelte, die ihm im Bürgerkrieg feindlich entgegengetreten waren. Sie stellten ein stets bercites Rekrutenservoir dar. Daß seine Ordnung durch eine Unzufriedenheit der Neubürger gefährdet werden könnte, verhinderte er durch die ihm gewiß nicht leicht gefallene Anerkennung des Sulpicischen Gesetzes, das die Neubürger auf alle 35 Tribus verteilt und damit die Einschränkung des politischen Stimmrechts aufgehoben hatte. Eher seiner persönlichen Sicherheit dienten die zahlreichen, ca. 10 000 Freigelassenen, die er zum großen Teil aus der Sklavenschaft von Proskribierten in die Freiheit entlassen hatte. Sie, die alle seinen Familiennamen führten (Cornelii), konnten als eine persönliche Leibwache gelten.

Rückzug und Tod Sullas Im Jahre 79 legte Sulla seine Diktatur nieder, dies angesichts der Grausamkeit seines Regiments fast ein Affront. Er zog sich auf sein Landgut zurück und schrieb Memoiren, starb jedoch bereits ein Jahr später an einem Blutsturz auf Grund einer Lungentuberkulose. Er blieb seinen Anhängern nicht minder unheimlich und rätselhaft als seinen Gegnern. Von niemandem geliebt zu werden schien ihn nicht zu bekümmern. Er machte den Eindruck eines Menschen, der in sich selbst ruhte, nur seinem Schicksal, das ihm günstig war, und seinem Glück vertrauend. Den zerstörten Fortuna-Tempel von Praeneste (heute Palestina) hat er nach der Einnahme der Stadt wiederherstellen lassen und sich selbst den Beinamen Felix zugelegt. Aber wieweit darin eigene Gläubigkeit sich ausdrückte oder damit lediglich auf die Umwelt gewirkt werden sollte, darin vielleicht auch nur Spielerei steckte oder wieviel von jedem, ist schwer erkennbar.

9. DIE AUFLÖSUNG DER REPUBLIK

a. Der Aufstieg des Pompeius und die Aushöhlung der sullanischen Ordnung

Innere und äußere Probleme im ersten Jahrzehnt nach Sulla Sulla hatte geordnete Verhältnisse hinterlassen, und die Optimaten konnten sich hinter den von ihm aufgerichteten verfassungsrechtlichen und militärischen Barrieren sicher fühlen. Trotzdem mochten selbst diese sich in der veränderten Welt nur ungern einrichten. Nicht nur die Erinnerung an die grausamen Bluttaten und an die Enteignungen, nicht lediglich auch der Anblick der Kreaturen Sullas, die sich bereichert hatten, oder der ungeliebten Veteranen und Freigelassenen, von denen man sich geschützt glauben sollte, hielt die meisten davor zurück, das Leben in der neuen Ordnung freudig zu begrüßen. Viele Optimaten beschlich jetzt auch

das Gefühl, daß mit den Maßnahmen Sullas ein Stück der alten Freiheit, nämlich das unbeschwerte Zusammenspiel der Kräfte als Ausdruck des freien politischen Zusammenlebens der großen Familien, dahingegangen sei. Unter den Vornehmen wurde es daher mehr als nur eine Mode, die sullanische Ordnung, die doch die Nobilität wieder in den Sattel gehoben und den Senat erneut zur zentralen politischen Mitte gemacht hatte, zu kritisieren und zu verdächtigen. So fand Sertorius, ein Römer aus dem Sabinerland, dem es seit 80 gelungen war, den größten Teil des diesseitigen Spanien für die populare Partei zu halten, nicht wenige Anhänger, und nur ein Jahr nach dem Tode Sullas versuchte sogar der Konsul des Jahres 78, M. Aemilius Lepidus, der alten mariischen Anhängerschaft in Italien wieder eine Führung zu geben, und scheute dabei vor Gewalt nicht zurück. Zwar wurde der Aufstand des Lepidus noch in demselben Jahre niedergeschlagen – wer von seinen Anhängern entkam, flüchtete meist zu Sertorius –, und auch dieser, der gerade jetzt auf dem Höhepunkt seiner Macht stand, konnte seit 75 vom Senat in die Schranken gewiesen werden. In den Kämpfen gegen ihn tat sich besonders Cn. Pompeius, der Sohn des angesehenen Konsuls und ehemaligen Generals Pompeius Strabo, hervor, der, damals noch nicht dreißigjährig, ein außerordentliches Kommando erhalten hatte.

Trotz allem bekam der Staat nicht die ersehnte Ruhe: Im Osten brach der Krieg mit Mithradates VI. erneut aus. Diesmal entzündete sich der Konflikt an Bithynien, einer östlich des Bosporus am Schwarzen Meer sich hinziehenden Landschaft, deren letzter König Nikomedes IV. sein Reich den Römern vermacht hatte; als Mithradates dies nicht hinnehmen wollte, war ein Waffengang mit ihm unvermeidlich geworden (74). Seit 73 wütete ferner in Unteritalien der Krieg gegen aufständische Sklaven unter Führung des Spartacus, der größte Sklavenkrieg, den die Römer je zu führen hatten; er war eine Folge der Veränderungen auf dem Agrarsektor, wo der Sklave als Arbeitskraft immer größere Bedeutung erhalten hatte, und der unaussprechbaren Not des im Bundesgenossenkrieg und danach so schwer heimgesuchten Unteritalien. Bei all diesen Katastrophen durften die Römer von Glück sagen, daß wenigstens gute Feldherren zur Stelle waren. L. Licinius Lucullus, dem seit dem Ausbruch des Krieges mit Mithradates die Hauptlast des Kampfes zugekommen war, erwies sich als ein glänzender General und trieb Mithradates und dessen Schwiegersohn Tigranes, den König von Armenien, immer tiefer in ihr Land hinein. Für die Innenpolitik wichtiger waren hingegen die in der Nähe Italiens gegen Sertorius und die Sklaven kämpfenden Generäle: Pompeius konnte zusammen mit Q. Caecilius Metellus Pius, dem langjährigen Prokonsul des jenseitigen Spanien (79–71), Sertorius besiegen; nach dessen Ermordung im Jahre 72 war die spanische Gefahr vorüber. Den Sklavenaufstand schlug M. Licinius Crassus, der sich unter Sulla an den Gütern der Proskribierten bereichert hatte, grausam nieder; die letzten, nach Norden flüchtenden Reste des Sklavenheeres liefen dem aus Spanien zurückkehrenden Pompeius in die Arme, der sich nach deren Vernichtung auch mit der Beendigung des Sklavenkrieges brüstete (71). Von den beiden Siegern erwartete man in Rom nun eine Konsolidierung auch

der inneren Situation. Da nur wenige unbeschwert an die sullanische Vergangenheit denken mochten und zudem zur allgemeinen Beruhigung der inneren Situation eine versöhnliche Geste gegenüber dem von Sulla besiegen innenpolitischen Gegner überfällig zu sein schien, mußte die Bereinigung der inneren Probleme mit einer Korrektur der sullanischen Ordnung verbunden sein.

Die Demontage des sullanischen Restaurationswerkes durch Pompeius und Crassus

Pompeius und Crassus wurden für das Jahr 70 zu Konsulen gewählt. Sie erfüllten die allerseits an sie gestellten Erwartungen dadurch, daß sie die dem Volkstribunat auferlegten politischen Beschränkungen, insbesondere die Bindung des tribunizischen Antragsrechts an den Senat und das Verbot der weiteren Amtskarriere für Inhaber dieses Amtes, aufhoben und die von Sulla so arg mitgenommenen Ritter mit der staatlichen Ordnung aussöhnten. Der Kompromißcharakter der Gesetzgebungstätigkeit des Jahres enthielt sich vor allem im Richtergesetz, das der Prätor L. Aurelius Cotta im Auftrage der beiden mächtigen Konsulen durchsetzte (*lex Aurelia iudicaria*): Die Geschworenenbänke sollten künftig die Senatoren und Ritter zu je einem Drittel, zu einem weiteren Drittel die Ärartribune besetzen. Die letzteren stellten eine Gruppe wohlhabender Funktionäre der Tribusorganisation dar, die Ritterzensus besaßen; ihre Heranziehung zu den Geschworenenpflichten sollte wahrscheinlich verhindern, daß die Steuerpächter (*publicani*), die sich bislang vor allem auf den Geschworenenbänken gedrängelt und eine ordentliche Provinzialverwaltung verhindert hatten, die Senatoren majorisierten. Tatsächlich war mit diesem Richtergesetz der Kampf um die Geschworenenensitze, der seit C. Gracchus getobt und so viel Unheil angerichtet hatte, entschärft. Die Gefahr eines erneuten Ausbruchs der inneren Unruhen konnte als eingedämmt gelten, und den Römern mochte es wie ein Akt der Reinigung erscheinen, als im Jahre 70, ganz gegen die Intentionen Sillas, sogar Zensoren gewählt und von ihnen 64 Senatoren, weitaus die Mehrzahl unwürdige Gestalten aus der Ära Sillas, aus dem Senat gestoßen wurden.

Die Notwendigkeit außerordentlicher militärischer Kommandogewalten

Die Gefahr für den Frieden und die Sicherheit der neuen Ordnung kam von ganz anderer Seite, und sie war um so schwerer zu bekämpfen, als sie zunächst nicht als Bedrohung, sondern als Rettung des Staates aus schwerer Bedrängnis auftrat: Das gewaltige Reich brachte eine immer wachsende Anzahl auch militärischer Probleme mit sich, die mit der Militärordnung Sillas, die lediglich den Stattthaltern eine auf ihre Provinz beschränkte militärische Kommandogewalt gab, nicht zu bewältigen waren. Rom durfte sich zwar als den unbestrittenen Herrn der Welt ansehen, aber angesichts der aus innenpolitischen Rücksichten notwendigen Paralysierung der militärischen Gewalt fühlten sich selbst die Räuber beinahe ungestört; an größere Unternehmungen war nach der geltenden Militärordnung überhaupt nicht zu denken. Es blieb daher nichts übrig, als zur Rettung aus kriegerischer Bedrängnis besondere, nur für den bestimmten Zweck eingerichtete Kommandogewalten mit außerordentlichen, das heißt die geltende Verfassungsordnung sprengenden, Vollmachten zu errichten; in ihnen war sowohl die zeitliche Dauer (Annuität) als auch der Aufgabenbereich der Gewalt (bisher: Provinz) zur Disposition gestellt. Da der Senat solche außerordentlichen Vollmachten nicht

geben konnte und wollte, war die Volksversammlung hier das kompetente Organ, und zwar, nach der Wiederherstellung der tribunizischen Gesetzesinitiative, naturgemäß vor allem die von den Volkstribunen geleiteten Versammlungen. Damit wurde die politische Brisanz, die in der Verleihung solcher außerordentlicher Kommandogewalten lag, noch erheblich verschärft.

Schon das Kommando des Pompeius gegen Sertorius, das des Crassus gegen Spartacus und das der Konsuln des Jahres 74 gegen Mithradates hatten die sullanische Ordnung verletzt. Einer dringenden Erledigung harrete jetzt vor allem das Seeräuberproblem. Nach einem enttäuschenden Unternehmen des Prätors M. Antonius im Jahre 102 erhielt nun dessen Sohn, der Vater des späteren Triumvirn, im Jahre 74 ein umfassenderes Imperium für den Krieg gegen die Seeräuber; obwohl er bis 71 tätig war und seine Amtsgewalt sich über den gesamten Mittelmeerbereich erstreckte, endete sein Kommando mit einem schweren Rückschlag. Nach der ‚Reform‘ des Jahres 70 schien sich der bewährte Feldherr Pompeius als Retter in der Not anzubieten (Crassus hatte sich als Soldat nicht sehr profilieren können). Was eine gut geschmierte Militärmaschine in Rom zu leisten vermochte, bewies er denn auch, als er durch ein Gesetz des Volkstribunen A. Gabinius ein außerordentliches Kommando für das ganze Mittelmeergebiet mit 20 Legionen und 500 Schiffen erhielt; seine Kommandogewalt galt dabei – und das war unter den vielen Besonderheiten das Ungewöhnlichste – in allen Provinzen bis zu 50 km landeinwärts und konkurrierte also hier mit der aller Statthalter (ihnen gegenüber im Hinblick auf die Bekämpfung der Seeräuber ohne Zweifel mit übergeordneter Gewalt). Innerhalb von 40 Tagen war der Seeräuberspuk vorbei (67). Dieser glänzende Beweis von Organisationstalent und Führungsqualität wurde sofort belohnt durch die Übertragung des Krieges gegen Mithradates im folgenden Jahre 66 (*lex Manilia*). Mithradates nämlich hatte inzwischen zunehmend an Boden gewonnen, weil das römische Heer seinem anfangs so siegreichen Feldherrn Lucullus nicht mehr unbedingt gehorchte; Lucullus hatte auch manche Fehler gemacht und besaß vor allem überhaupt kein Gespür für die Wünsche und Nöte der Soldaten, die teilweise schon 20 Jahre ununterbrochen im Dienst standen und nach Hause strebten. Da er sich zudem wegen seiner gerechten Finanzverwaltung auch bei den Publikanen unbeliebt gemacht hatte, wurde seine Ablösung leicht durchgesetzt. Hier wie sonst verschränkte sich die Innenpolitik mit der neuartigen Militärpolitik, und wie Lucullus geriet auch Pompeius immer tiefer in diese Verflechtung, die er, der große Kriegsheld, aber noch nicht voll begriffen hatte. Zunächst einmal zog er im Vollgefühl seiner Kräfte und ausgerüstet mit extremer Kommandogewalt – er hatte den Krieg gegen Mithradates und die Provinzen Bithynien und Kilikien, ein konkurrierendes Kommandoverhältnis zu den Statthaltern der anderen Provinzen (*imperium maius*) sowie sämtliche im Osten stehenden Truppen erhalten – in den Osten. In siegreichen Kämpfen vertrieb er den Mithradates aus Kleinasien (er nahm sich 63 in seinem Bosporanischen Reich das Leben), stieß zur Absicherung der kleinasiatischen Provinzen und Klientelfürstentümer bis tief in den Kaukasus vor, unterwarf den König Tigranes von Arme-

Die außerordentlichen Kommandogewalten des Pompeius zwischen 67 und 62

nien und rückte schließlich auch in Syrien ein (64), das er völlig neu ordnete. Pompeius trat hier überall als siegreicher Feldherr und Organisator zugleich auf. Er schuf eine von Grund auf neue politische Ordnung im Osten und verweist mit dieser Tätigkeit, die der einzelne Beamte der Republik bisher nicht durchzuführen imstande gewesen war, bereits in die Zeit der Monarchie: Die außerordentliche Gewalt schien die dem Reich angemessene politische Form zu sein. Pompeius hat *Syria* als neue Provinz eingerichtet, die beiden östlich von *Asia* liegenden Provinzen, *Bithynia et Pontus* und *Cilicia*, vergrößert und neu geordnet sowie das gesamte ostanatolische und syrische Gebiet, soweit es nicht provinialisiert wurde, als eine Summe von Clientelfürstentümern den bestehenden Provinzen weitgehend zugeordnet. Da die römische Weltmacht mit diesen Unternehmungen Nachbarin des großen Partherreichs geworden war, ging es künftig auch darum, wie sich die Römer zu ihm stellten. Pompeius ging dabei zunächst wie selbstverständlich von der Prärogative Roms aus.

Das Konsulat
Ciceros; Catilina

In Rom hatte das alte innenpolitische Spiel, das durch die Ordnung Sullas gestört worden war, längst wieder eingesetzt. Die Nobiles steckten in der Zeit, in der Pompeius im Osten Krieg führte, erneut die Fronten zueinander ab. Allerdings war die Freiheit des politischen Spiels durch den Tatbestand, daß außerhalb Roms ein Feldherr mit beinahe absoluter militärischer Gewalt stand, eingeschränkt. In diesen Jahren betrat M. Tullius Cicero aus Arpinum, woher auch Marius stammte, die politische Bühne, zunächst, wie es dem Zug der Zeit entsprach, mit popularem Einschlag. Im Jahre 70 hatte er Verres, der als Statthalter seine Provinz Sizilien recht eigenmächtig verwaltete und dabei vor allem für sich sorgte, im Auftrag der Bewohner dieser Insel vor Gericht gezogen und ihm auch schuldhaftes Verhalten nachweisen können (Verres entzog sich durch freiwilliges Exil der Verurteilung). Der tüchtige Mann mit der biederer Gesinnung war darauf 69 Ädil und 66 Prätor geworden, und ihm gelang es schließlich sogar, für das Jahr 63 zum Konsul gewählt zu werden. Ihn unterstützte bei dieser Wahl die von L. Sergius Catilina ausgehende Bedrohung der öffentlichen Ordnung. Catilina, der für sich das Konsulat erhofft hatte, schien, da selbst hoch verschuldet, mit etlichen und darunter auch vornehmen Anhängern das Konsulat lediglich zu seiner und seiner Genossen Bereicherung benutzen zu wollen, und dabei war ihm, wie sich sehr bald zeigen sollte, jedes Mittel recht. Cicero, der mit der Wendung gegen Catilina von seiner leicht popular gefärbten Vergangenheit Abschied nahm, konnte die gefährlichen Umtriche des ehrgeizigen Mannes schnell aufdecken, der, in die Enge getrieben, daraufhin zu offener Rebellion schritt und dabei mit seinen Anhängern umkam (62). Cicero hat sein Leben lang von dem Glanz dieser Tat gelebt, doch war Catilina eher das Symptom einer gärenden Unruhe als eine ernste Gefahr für den Staat, als welche Cicero ihn hinzustellen nicht müde wurde, um dadurch selbst um so heller als der Retter des Staates zu strahlen.

Der Wandel des
politischen Kraft-
feldes

Wesentlicher als die ‚Verschwörung des Catilina‘ sollten die neuen politischen Gruppierungen werden, die wieder die alten Bezeichnungen (popular, optimatisch) trugen, doch nun von ganz anderen Voraussetzungen ausgingen. Die alte

populare Thematik war tot (Agrar-, Italiker-, Geschworenenfrage); jetzt ging es – selbstverständlich unter Wahrung der alten politischen Schlagwörter und unter Aufrechterhaltung wenigstens einer Fassade ‚popularer‘ Thematik (Agrargesetzgebung, Getreidegesetzgebung) – eher um die Unterstützung einzelner Personen und die Schaffung außerordentlicher Gewalten für sie als um irgendein Programm.

Catilina hatte in diesem politischen Spiel nur eine Randfigur gebildet. Die eigentlichen Fäden hielten auf ‚popularer‘ Seite Crassus, der als Konsul im Jahre 70 bei der Aushöhlung der sullanischen Ordnung mitgeholfen hatte, und C. Julius Caesar in der Hand, ein Neffe des großen Marius (seine Tante Julia war die Frau des Marius gewesen), der 65 Ädil und 62 Prätor geworden war und im Anschluß an die Prätur das jenseitige Spanien verwaltet hatte (62/61). Gefährlicher als die Unternehmungen des Catilina, in die Caesar wohl zumindest als Mann im Hintergrund verstrickt gewesen war, wurde der für die Zeit typische Versuch des Volkstribunen P. Servilius Rullus, mit Hilfe eines Agrargesetzes außerordentliche Vollmachten (Bildung einer Ackerkommission für fünf Jahre mit außergewöhnlicher Amtsgewalt, darunter dem Verfügungsrecht über das gesamte Staatsland innerhalb und außerhalb Italiens) für die Drahtzieher des Gesetzes, unter ihnen zweifellos Caesar, zu erhalten (64/63). Cicero konnte es jedoch gleich zu Beginn seines Konsulats in mehreren glänzenden Reden zu Fall bringen. Bei allen diesen politischen Aktivitäten, denen die Optimaten oft nur ohnmächtig zuzuschauen vermochten, war das Verhältnis von innerer politischer Aktivität und außerordentlichem Kommando durchaus wechselseitig. Wird zunächst noch das außerordentliche Kommando als eine objektiv notwendige militärische Einrichtung aufgefaßt, das dann seinerseits durch sein Schwergewicht auf die Innenpolitik wirkt, wird nun zunehmend diese Sondergewalt als Reflex innenpolitischer Konstellationen auch künstlich, das heißt, ohne daß eine objektive Notwendigkeit zu seiner Einrichtung besteht, geschaffen, um dann durch das in ihm steckende Gewicht Einfluß auf den Gang der politischen Entwicklung in Rom zu gewinnen: Das Kommando verselbständigt sich so allmählich und diktirt bald den Gang der Ereignisse.

Die Konsequenzen der neuen politischen Kraft zeigten sich gleich nach der Rückkehr des Pompeius. Mit Bangen von seinen Feinden erwartet, entließ Pompeius nach der Landung in Brundisium zwar seine Truppen (62) und distanzierte sich damit von seiner sullanischen Vergangenheit. Doch dem Zwang der politischen Umstände konnte er mit diesem Schritt nicht entrinnen: Da seine Gegner ihm nun offen trotzten, mußte er sich für seine Soldaten, für seine politische Neuordnung des Ostens und zur Erhaltung seines Prestiges nach Bundesgenossen umsehen, um das nachzuholen, was er durch die Entlassung seines Heeres versäumt hatte, nämlich den Senat zur Anerkennung seiner politischen Wünsche und damit auch zur Anerkennung seines außerordentlichen Einflusses im Staate zu zwingen.

b. Das Erste Triumvirat und die Rivalität zwischen Pompeius und Caesar

- Erstes Triumvirat** Nach der Rückkehr des Pompeius aus dem Osten zeigte sich schnell, was die herkömmlichen Grundsätze aristokratischer Herrschaftspraxis, die durch Sulla gerade wieder gesichert zu sein schienen, noch wert waren. Die politische Macht konzentrierte sich selbst dann noch in den Händen einzelner großer Nobiles, wenn diese ihre Heere, mit denen sie zu Einfluß gekommen waren, entlassen hatten. Pompeius, der im Vertrauen auf seine alte und im Osten erneuerte Autorität seine Soldaten nach Hause geschickt hatte, gab sich nämlich nicht geschlagen, als ihm die Nobilität rundweg die Anerkennung seiner Neuordnung des Ostens und die Versorgung seiner Soldaten versagte: Er verband sich mit den nach ihm einflußreichsten Politikern seiner Zeit, mit C. Julius Caesar und M. Licinius Crassus. Der erstere wurde als der unbestrittene Führer der popularen Richtung angesehen und war zudem ein außergewöhnlich geschickter, bei Gelegenheit auch skrupelloser Politiker; der andere genoß noch aus seinem Konsulat mit Pompeius (70) Ansehen und schien vor allem auch wegen seines ungeheuren, meist in sullanischer Zeit rücksichtslos zusammengerafften Vermögens und seiner Verbindungen zu den Rittern unentbehrlich. Mit ihnen sprach Pompeius ein gemeinsames politisches Programm ab (60 v. Chr.). Der Bund, der in der modernen Literatur meist als Erstes Triumvirat bezeichnet wird (in unseren Quellen begegnet uns für ihn u. a. der Terminus *coitio*, also das für politische Absprachen unter Nobiles übliche Wort), wurde durch die Heirat des Pompeius mit Julia, der einzigen Tochter Caesars, besiegt, eine Ehe, die trotz ihres politischen Charakters und obwohl Pompeius fast doppelt so alt wie Julia war, sehr glücklich wurde und daher ein sicheres Band der Eintracht schuf, solange Julia lebte. Unter den Forderungen, zu deren Durchsetzung der Bund gegründet worden war, standen die Versorgung der Veteranen des Pompeius und die Anerkennung der von ihm im Osten getroffenen Maßnahmen an erster Stelle. Caesar verlangte für seinen Teil die Einrichtung eines militärischen Kommandos für die Zeit nach seinem Konsulat, und Crassus versprach sich die Hebung seines politischen Ansehens und die Absicherung seiner wirtschaftlichen Interessen. Zur Durchsetzung der politischen Forderungen wollte man sich des legalen Staatsapparates bedienen: Caesar sollte bereits für das folgende Jahr das Konsulat übernehmen und mittels seiner Amtsmacht die Vereinbarungen auf dem Wege der regulären Gesetzgebung einlösen. In der Tat gelang es, Caesar zum Konsul wählen zu lassen, und er ließ dann auch mit beispielloser Rücksichtslosigkeit gegenüber den überkommenen Formen alles zum Gesetz erheben, was die drei untereinander ausgemacht hatten. Die Veteranen des Pompeius und die Popularen sorgten dafür, daß die Volksversammlungen gehorchten, und der Markt und die Straßen wurden dermaßen terrorisiert, daß sich der andere, senatstreue Konsul, M. Calpurnius Bibulus, in sein Haus zurückzog, von wo aus er Edikte der Ohnmacht erließ. Nicht in erster Linie die alles Herkommen beseitende Härte des politischen Willens, sondern die klare, auf Dauerhaftigkeit gerichtete Zukunftsperspektive der Politik des ‚dreiköpfigen Ungeheuers‘, wie es
- Das Konsulat Caesars**

damals auch genannt wurde, kündigte das Ende der Republik an: Die außerordentliche, das herrschende System sprengende politische bzw. militärische Gewalt beginnt hier die traditionellen Formen der politischen Willensbildung zu verdrängen; die Dreiheit in diesem Bund verdeckte nur unvollkommen die dahinter steckende monarchische Struktur.

Bereits während seines Konsulats ragte Caesar als der energischste und zielstrebigste unter den drei Machthabern heraus: Er sorgte nicht nur für die Hebung seines politischen Einflusses und für einen guten Ruf bei den Massen, der ihm u. a. durch ein Siedlungsgesetz im Stile popularer Tradition und durch ein sachlich untadeliges Repetundengesetz gegen die Ausbeutung der Provinzialen sicher war, sondern auch für die dauerhafte Festigung seiner politischen Stellung. Letzteres erreichte er durch die gesetzliche Verleihung eines außerordentlichen militärischen Kommandos, das er für die Zeit seines an das Konsulat anschließenden Prokonsulats erhielt: Es umfaßte das diesseitige Gallien (d. i. Oberitalien) und Illyricum (die dalmatische Küste) mit drei Legionen für die Zeit von fünf Jahren, wozu der eingeschüchterte Senat noch das jenseitige Gallien (das ist die *provincia Narbonensis*, etwa das heutige Südfrankreich) mit einer weiteren Legion hinzufügte. Da die Bewohner Oberitaliens seit dem Ende des Bundesgenossenkrieges Römer oder zumindest Latiner waren, besaß Caesar praktisch, das heißt, wenn er sich nicht um das Aushebungsmonopol des Senats scherte, ein unbeschränktes Rekrutierungsreservoir für die Aufstellung neuer Legionen und stellte, ausgerüstet mit solcher Macht, als Gouverneur der dem entmilitarisierten Italien am nächsten gelegenen Provinz eine ernste Bedrohung dar. Nachdem die Machthaber für die Wahl ergebener Konsuln im folgenden Jahre und für die Ausschaltung der einflußreichsten politischen Gegner gesorgt hatten – Cicero wurde 58 wegen der Hinrichtung der Anhänger Catilinas in seinem Konsulat aus Italien verbannt, M. Porcius Cato, dem nichts Nachteiliges nachzusagen war, mit einem ehrenvollen amtlichen Auftrag in den Osten abgeschoben –, ging Caesar in seine Provinzen.

Von 58 bis 50 blieb Caesar im Norden und eroberte in dieser Zeit, von der südgallischen Provinz ausgehend, das gesamte freie Keltenland; der Rhein wurde hier die neue Grenze des Imperiums. Diese nackte Eroberungspolitik ist zunächst die Konsequenz einer innenpolitischen Situation, insofern als Caesar ein militärisches Kommando und ergebene Legionen benötigte, um in Rom eine dem Pompeius ebenbürtige Stellung zu erhalten. Gegenüber der Handlungsweise früherer aristokratischer Potentaten, insbesondere gegenüber Pompeius, hatte sich lediglich geändert, daß die militärisch-außopolitische Aufgabe, die früher das Reich aufgegeben hatte (Seeräuber; Mithradatischer Krieg), wegen des Fehlens objektiver Bedürfnisse nunmehr Caesar sich selbst stellte. Daß das gallische Land ihm jedoch ausschließlich als Exerzierplatz für seine später auf innenpolitischem Terrain einzusetzenden Legionen gedient habe, hat bereits Mommsen bezweifelt. In der Tat spricht der Umfang der Eroberungen, ferner auch die Konsequenz und die Energie der Durchführung dafür, daß neben dem allerdings zweifellos entscheidenden innenpolitischen Aspekt auch allgemeinere sicherheitspolitische Erwägungen

Die Eroberung des
freien Gallien
durch Caesar

oder sogar imperiale Überlegungen den Krieg gegen die Kelten wenn nicht von Anfang an, so doch im Laufe der Kriegsjahre zu jenem kompromißlosen Eroberungskrieg erweitert haben.

Bei der Ankunft Caesars in Gallien war das große Arvernerreich, das die meisten keltischen Stämme vereinigt hatte, bereits seit zwei Generationen zerstört; es war im Zusammenhang der römischen Eroberung Südgalliens in den zwanziger Jahren des 2. Jahrhunderts untergegangen. Unter den zahlreichen Keltenstämmen stritten die zwischen der Loire und der Saône sitzenden Häduer und die östlich von ihnen siedelnden Sequaner um die Vorherrschaft; der Norden wurde von der starken, teilweise mit germanischen Elementen vermischten Stammesgruppe der Belger eingenommen. Große Unruhe lösten in dieser Zeit die Ankunft von germanischen Sueben unter Ariovist im linksrheinischen Gebiet sowie die Absicht der in der heutigen Schweiz sitzenden Helvetier aus, sich in Westgallien neue Wohnsitze zu suchen. Als die letzteren durch die römische Provinz in Südgallien zogen, nahm Caesar dies, obwohl die Helvetier nicht in feindlicher Absicht gekommen waren, zum Anlaß, in die keltischen Händel einzugreifen. Er schlug noch 58 die Helvetier (bei Bibracte) und danach auch Ariovist (im Oberelsaß), und schon im folgenden Jahre konnte er große Teile des freien Keltenlandes, insbesondere Teile des belgischen Gebietes, als unter seiner Botmäßigkeit stehend betrachten. Aber es sollten bis zur endgültigen Unterwerfung noch Jahre vergehen, die durch immer neue Kämpfe gegen Randstämme des Keltenlandes, durch umfangreiche, der Sicherung des Gewonnenen dienende Expeditionen nach Britannien (55 und 54) und in das rechtsrheinische Gebiet (55 und 53) sowie durch immer wieder aufflackernden Widerstand der bereits unterworfenen Stämme angefüllt waren. Im Jahre 52 konnte der Arvernerfürst Vercingetorix sogar noch einmal große Teile des Keltenlandes gegen Caesar mobilisieren und diesem bei Gergovia eine empfindliche Schlappe beibringen, bis auch er, eingeschlossen in Alesia und, nach einem vergeblichen Entsatzversuch, von aller Hilfe abgeschnitten, kapitulieren mußte. Vercingetorix wurde später, nachdem Caesar ihn im Triumphzug in Rom gezeigt hatte, im *caser Tullianus* hingerichtet (46). Wie die meisten Römer hatte Caesar keinen Sinn für den Heldenmut des Gegners; der sich gegen Rom erhebende Mann hatte seine Tapferkeit doppelt zu büßen. 51/50 konnte Gallien bis zum Rhein als völlig befriedet gelten, und Caesar verlegte daher einen Teil seiner mittlerweile auf 11 Legionen angewachsenen Armee nach Oberitalien: Der Eroberungskrieg zeigte damit jedem, der es bis dahin nicht hatte sehen wollen, seine innenpolitische Konsequenz.

Der Dreibund hatte sich in der Abwesenheit Caesars allen Anfechtungen des inneren politischen Ränkespiels zum Trotz gehalten. Die Erfolge Caesars bewogen jedoch die beiden anderen Kontrahenten, auch ihrerseits ein großes militärisches Kommando zu fordern, auf das sie sich gegebenenfalls gegen Caesar stützen konnten. Um den Rücken für seinen Keltenkrieg frei zu bekommen, handelte Caesar daher im Jahre 56 zunächst mit Crassus in Ravenna, darauf in Luca mit Pompeius ein neues Abkommen aus, das Pompeius und Crassus ein jeweils fünf-

jähriges Kommando und Caesar die Verlängerung des seinen auf weitere fünf Jahre bis März oder Dezember 49 bescherte; für 55 sollten ferner Pompeius und Crassus zu Konsuln gewählt werden, damit das Vereinbarte durchgesetzt und der Staatsapparat unter Kontrolle gehalten würde. Durch ein Gesetz des Volkstribunen C. Trebonius erhielt dann Pompeius beide spanischen Provinzen (da es dort militärisch nichts zu tun gab, ließ er sie durch Legaten verwalten), Crassus Syrien, beide mit dem unerhörten Zusatz, nach Belieben über Krieg und Frieden befinden zu können. Natürlich erhielt auch Caesar die Verlängerung seines Kommandos zugestanden, und da nach dem Abkommen vor dem 1. März 50 nicht über seine Nachfolge beraten werden durfte, dementsprechend erst aus den Konsuln oder Prätoren des Jahres 49 ein Nachfolger für seine Provinzen bestellt werden konnte und für ihn darüber hinaus im Jahre 48 ein zweites Konsulat vorgesehen war, konnte er seine politische Stellung als abgesichert ansehen. – Nichts zeigt deutlicher als diese Kommandogewalten, daß nicht mehr wie früher die anstehenden Reichsprobleme es waren, die das große Kommando erzwangen und mit ihm als sekundärem Effekt auf die Innenpolitik wirkten, sondern umgekehrt das militärische Kommando aus einer innenpolitischen Konstellation heraus erzeugt wurde und die dadurch künstlich herbeigeführte (das heißt, sich nicht unbeeinflußt vom Ehrgeiz nach einem Kommando einstellende) außenpolitische Problemlage (in Gallien, in Syrien) lediglich der innenpolitischen Dynamik folgte. Das Reich hatte hier als nunmehr völlig passiver politischer Faktor nur insofern an dem allgemeinen Geschehen Anteil, als es dem Ehrgeizigen die politischen Möglichkeiten in die Hand gab.

Das Triumvirat schien sich konsolidiert zu haben. Bald traten jedoch Veränderungen ein, die das an sich bereits auf Rivalität angelegte Verhältnis der Machthaber ungünstig beeinflußten. Zunächst einmal fiel einer von ihnen aus: Crassus ging 53 in einem von ihm selbst vom Zaun gebrochenen Krieg gegen das parthische Königreich unter und mit ihm der größte Teil seines Heeres (Schlacht von Carrhae). Ein Jahr früher war bereits Julia, die das Unterpfand der Einigkeit zwischen Pompeius und Caesar gewesen war, im Kindbett gestorben. Es kam hinzu, daß im Zentrum der Macht, in Rom, die veränderten machtpolitischen Verhältnisse nun die traditionelle Ordnung aufzulösen begannen: Die alten Regierungsmechanismen hörten allmählich zu funktionieren auf; aber da die neuen Machthaber eine lediglich faktische Macht ausübten, sie also keine Herrschaftsnormen festgelegt hatten, sondern die Illusion aufrechterhielten, daß die alte politische Ordnung weiterlebe, herrschte in Rom das Chaos. Der eine Herr war faktisch abgetreten, aber der neue hatte sich noch nicht etabliert, und in dem Zwischenstadium suchte jeder, der sich berufen glaubte, seinen Ehrgeiz, seine Habgier oder auch seine politischen Träume zu verwirklichen. Als in einer der Straßenschlachten der mit recht skrupellosen Methoden operierende P. Clodius Pulcher, der vorgeblich die Interessen des stadtrömischen Volkes vertrat und deswegen von den Massen geliebt wurde, den Tod gefunden hatte, sah sich Pompeius endlich genötigt, härter durchzugehen; er ließ sich schließlich zum Konsul ohne Kollegen, das heißt faktisch

Bruch zwischen
Pompeius und
Caesar

zum Diktator für das Amtsjahr wählen (52). Unter dem Druck der beiden Machthaber und der chaotischen inneren Verhältnisse rieb sich die alte Aristokratie in vergeblichem Widerstand und unzähligen Kleingefechten auf. Die Mehrheit der Vornehmen begann, müde geworden, sich der Anhängerschaft eines der beiden zuzuordnen, deren Rivalität sich dadurch weiter polarisierte. Da Pompeius der liberalere, zumindest der weniger entschlossene und lenkbarere zu sein schien, schlossen sich ihm auch diejenigen Aristokraten an, die noch an eine Wiederaufrichtung der alten *res publica* glaubten. Unter ihnen waren viele, die wegen politischer Zurücksetzung oder auch aus ganz persönlichen Motiven von fanatischem Haß gegen Caesar erfüllt waren, aber auch Idealisten, wie M. Porcius Cato, denen die alte Ordnung mehr galt als Ehrgeiz und persönlicher Zwist.

Ausbruch des Bürgerkriegs

Den ersten deutlichen Anstoß zu einem endgültigen Zerwürfnis mit Caesar legte Pompeius durch ein Gesetz im Jahre 52, das zwischen die Magistratur und die Promagistratur eine Frist von fünf Jahren legte, so daß vom Senat nach dem 1. März 50 unverzüglich, das heißt schon für 49 aus den zur Verfügung stehenden Konsularen für Caesar ein Nachfolger bestellt werden konnte. Ferner wurde für die Bewerbung um das Konsulat nun die persönliche Anwesenheit verlangt und Caesar auf diese Weise gezwungen, zu den Konsulwahlen im Jahre 49 als Privatmann und damit als eine leichte Beute seiner zahlreichen Todfeinde in Rom zu erscheinen. In dem Hin und Her der politischen Schachzüge suchte jeder den anderen mit rechtlichen Mitteln auszumanövrieren. Was dabei tatsächlich erreicht und von den republikanischen Ultras auch beabsichtigt wurde, war vor allem eine Verschärfung der persönlichen Spannung zwischen den beiden Mächtigen und die weitere Polarisierung der Fronten. Dem Spiel mit Gesetzen und Klauseln, Senatsbeschlüssen und Interzessionen kam lediglich der Wert einer Vorbereitung auf die Diskussion über die Schuld des Bürgerkriegs zu, der bereits ausgemachte Sache war. Allerdings brachte Caesar es durch geschickte Diplomatie fertig, daß die zum Bruch treibenden Republikaner am Ende in einer rechtlich schlechteren Position als er selbst waren und sie daher den zaudernden Pompeius geradezu in den Krieg gegen Caesar stoßen mußten. Am 7. Januar 49 wurde Caesar schließlich durch Senatsbeschuß von seinem Kommando förmlich abberufen und ihm ein Nachfolger gesandt, er wurde am gleichen Tage noch zum Hochverräter erklärt und der Staatsnotstand gegen ihn ausgerufen. Auf die Nachricht davon überschritt Caesar in der Nacht vom 11. auf den 12. Januar den Rubicon, das Grenzflüßchen zwischen seiner Provinz und Italien, und eröffnete den Krieg.

10. DIE AUFRICHTUNG DER MONARCHIE

a. Die Alleinherrschaft Caesars

Pompeius und die Republikaner unterliegen Caesar Obwohl die Senatspartei den Bürgerkrieg schließlich selbst erklärt hatte, war sie für ihn schlecht gerüstet. Caesar eilte mit den Truppen, die er gerade bei sich hatte, entschlossen auf Rom zu; lediglich in Mittelitalien, in Corfinium, fand er Wider-

stand, doch gingen die dortigen Truppen dann zu ihm über. Pompeius räumte daraufhin in klarer Erkenntnis der militärischen Lage ganz Italien und ging nach Griechenland; mit ihm zogen zahlreiche Senatoren und bildeten im Osten einen Gegensenat. Caesar konnte daraufhin Rom kampflos besetzen. Seine politischen Gegner, die ihn an Marius messen mochten, behandelte er mit unerwarteter und beispielloser Milde. Diese vielgerühmte *clementia Caesaris* entsprach gewiß auch einer inneren Geisteshaltung Caesars, der keine in sich gekehrte Herrennatur war und sich stets als Mitglied der aristokratischen Gesellschaft gefühlt hat; aber sie verkörperte doch auch ein Regierungsprinzip: In ihr verbarg sich bereits die Milde des Herrschers, der begnadigt, wo er hätte verurteilen können.

Caesar hielt nun Italien mit Sardinien und Sizilien und damit das gesamte römische Rekrutierungsreservoir in seinen Händen. Trotzdem war Pompeius im Vorteil; denn er besaß neben einer großen Armee, die er in den Osten mitgenommen und dort verstärkt hatte, vor allem auch Spanien, wo seit der *lex Trebonia* vom Jahre 55 sieben ihm ergebene Legionen unter dem Befehl von tüchtigen Generälen standen. Es zeugt von der strategischen Übersicht Caesars, daß er sich entschloß, zunächst gegen diese starke Armee zu ziehen, obwohl das Zentrum des Widerstandes im Osten lag und von dort auch eine Invasion Italiens drohte. Er wollte sich offensichtlich für seinen Krieg im Osten zunächst den Rücken frei machen, marschierte darum noch im Jahre 49 nach Spanien. Dort schlug er in einer schweren Schlacht bei Ilerda (nördlich des Ebro) die Feldherren des Pompeius, und daraufhin fiel ihm ganz Spanien zu. Er hatte den spanischen Feldzug in nur 40 Tagen beendet.

Anfang Januar 48 landete Caesar in Epirus und riß damit auch die Initiative für den Entscheidungskampf an sich. Eine mehrmonatige Belagerung von Dyrrachium (Durazzo), in das sich Pompeius geworfen hatte, endete allerdings mit einem Mißerfolg, so daß er sie aufhob. In Thessalien, wohin er sich daraufhin begab, konnte er Pompeius dann stellen und bei Pharsalos, obwohl ihm zahlenmäßig weit unterlegen, vernichtend schlagen. Der flüchtende Pompeius wurde in Ägypten auf Anstiften der Ratgeber des minderjährigen Königs ermordet. Caesar, der ihm nach Ägypten gefolgt war, verstrickte sich in Alexandrien in die Kämpfe innerhalb des ptolemäischen Königshauses und brachte dort, zeitweise in kritischer Lage, den Winter 48/47 zu. Nachdem er endlich die politischen Verhältnisse einigermaßen fest eingerichtet hatte – Kleopatra sollte mit ihrem Bruder Ptolemaios XIV. gemeinsam über Ägypten und Zypern herrschen –, eilte er zunächst nach Kleinasien, wo Pharnakes, ein Sohn des Mithradates, unter Ausnutzung des Bürgerkrieges weite Gebiete an sich gerissen hatte. Bei Zela in Pontos wurde Pharnakes besiegt (*veni, vidi, vici*, „ich kam, ich sah, ich siegte“) und flüchtete in sein Bosporanisches Reich.

Der Widerstand der Opposition konzentrierte sich nun auf Afrika, wohin sich der neue Oberbefehlshaber der Pompejaner und auch Cato, das Herz und die Seele des Widerstandes, begeben hatten. Im Oktober 47 landete Caesar in Afrika und schlug die Pompejaner im Februar 46 bei Thapsus. Cato nahm sich daraufhin

in Utica das Leben. Da auch der König von Numidien, Juba, auf Seiten der Pompejaner gestanden hatte, zog Caesar sein Reich ein und wandelte es in eine Provinz um (*Africa Nova*); ihr erster Statthalter wurde der Historiker Sallust. Wer von den Pompejanern sich nicht der Gnade Caesars überlassen mochte, flüchtete nun nach Spanien; vor allem die Söhne des Pompeius, Gnaeus und Sextus, waren hier aktiv und bauten eine neue Armee auf. Gegen sie mußte Caesar im Winter 46/45 noch einmal ins Feld rücken; bei Munda wurden die Pompeiussöhne besiegt (45). Caesar war nun unbestrittener Herr des Reiches.

Keine grundlegende Änderung der formalen politischen Ordnung

Mit der Konzentration aller politischen Macht in seinen Händen hatte Caesar die Herrschaft über den Staat errungen, aber formal war er nicht Herrscher. Die alten Institutionen und Normen hatten ihre Kraft zwar eingebüßt, aber sie waren nicht verschwunden, und nichts war an ihre Stelle getreten. An eine Reform der politischen Organisation, die den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen hätte, schien Caesar nicht zu denken, und ganz offensichtlich hat die öffentliche Meinung dergleichen auch nicht erwartet: Daß die Militärdiktatur der Mächtigen die Basis der alten Ordnung zerstört hatte, war noch gar nicht in das allgemeine Bewußtsein gedrungen. Caesar regierte denn auch, wenn man das Wort benutzen darf, zunächst auf traditionelle Weise. Für 48 und 46 (dann auch für 45 und 44) ließ er sich zum Konsul wählen und hatte darüber hinaus zeitlich beschränkte Diktaturen inne. Das waren, von den sich aus den faktischen Verhältnissen ergebenden Sachzwängen her gesehen, Provisorien; aber eine Alternative war nicht erkennbar. Die Flut von Gesetzen, die sich nun über Rom ergoß, berührte daher auch nicht den Kern der neuen politischen Lage, so wichtig, zukunftsreich und originell sie auch waren: Die Bewohner der Transpadana, die Caesar so treu gedient hatten, erhielten das römische Bürgerrecht, wodurch das römische Bürgergebiet jetzt bis zu den Alpen reichte und Italien als eine politische Einheit etwa seine heutige Gestalt erhielt; das gesamte Städtesezen Italiens bekam ferner durch ein generelles Gesetz eine neue Organisation (*lex Iulia municipalis*); auch die Versorgung der hauptstädtischen Bevölkerung wurde auf eine neue Basis gestellt, und eine Kalenderreform, die an die Stelle des alten Mondjahres das Sonnenjahr von 365 1/4 Tagen setzte (seit dem 1. Januar 45), brachte Ordnung in den heillos durcheinander geratenen Jahresablauf. Schließlich wurden mit Veteranen und arbeitslosen Bewohnern der Stadt Rom zahlreiche römische Städte in zum Teil weit entfernt liegenden Provinzen des Reiches bevölkert. Dies setzte der strikt italozentrischen Politik, an der die republikanische Aristokratie zäh festgehalten hatte, ein Ende und legte das Fundament für die Romanisierung des ganzen Reiches.

Mißachtung der
alten Ordnung
durch Caesar

Die politische Ordnung hob Caesar nicht auf, aber er höhle sie durch grobe Eingriffe und durch Mißachtung innerlich aus. So beließ er zwar das traditionelle Ämterwesen, vermehrte aber die Anzahl der Beamten (wogegen sich die Aristokratie wegen des Mangels an Kontrollmöglichkeiten immer gewehrt hatte) und griff brutal in den Vorgang der Beamtenwahl ein; praktisch bestimmte er die meisten Beamten selbst und machte damit die längst heruntergekommene Volkswahl

zu einem mehr oder weniger formellen Akt. Seine Einstellung zu dem republikanischen Ämterwesen zeigte sich deutlich etwa darin, daß er anstelle des am 31. Dezember 45 verstorbenen Konsuls C. Caninius Rebilus für die noch verbleibenden Stunden des Jahres einen Ersatzmann nachwählen ließ; das war kein Formalismus, sondern ein Akt öffentlicher Entwürdigung, welcher der Öffentlichkeit zeigen sollte, was das früher allmächtige Konsulat noch wert war. Noch folgenreicher war die Vermehrung des Senats auf über 900 Personen, meist natürlich Anhänger Caesars und unter ihnen manch wenig angesehener Mann, wodurch die soziale Zusammensetzung des Gremiums, das jahrhundertelang die Geschicke Roms gelenkt hatte, grundlegend verändert und damit auch der politische Willensbildungsprozeß künftig zwar nicht formal, aber faktisch im Sinne Caesars manipulierbar gemacht wurde. Der Herabsetzung der überkommenen Formen stand die Überhöhung der Person Caesars gegenüber. Dieser ließ sich wie ein göttlicher Herrscher vom Senat mit Ehren überhäufen. In der Öffentlichkeit durfte er, wie einst die römischen Könige, im Triumphalgewand und mit goldenem Lorbeerkrantz auftreten; er erhielt den Ehrennamen „Vater des Vaterlandes“ (*parens patriae*); seine Statue wurde im Tempel des Quirinus und unter denen der sieben Könige Roms aufgestellt; der Monat Quinctilis, der Geburtsmonat Caesars, sollte künftig Julius heißen, und zahlreiche andere und neuartige Ehren wurden ihm angetragen und meist auch angenommen.

Die Schwächung der traditionellen Institutionen und die maßlosen Ehrungen ließen die Diskrepanz zwischen den herkömmlichen staatlichen Formen und der politischen Stellung Caesars wachsen und hoben allmählich auch die Frage nach der politischen Zukunft Roms ins Bewußtsein namentlich der Vornehmen: Wie konnte Caesar sich mit der alten *res publica*, und das heißt vor allem mit der aristokratischen Gesellschaft, versöhnen, und wie sollte sich seine Macht in ein solches Versöhnungswerk einordnen? Seine Gegner behaupteten später, Caesar habe König werden wollen, und verwiesen darauf, daß M. Antonius ihm bei dem Luperkalienfest am 15. Februar 44 das Königsdiadem angeboten und Caesar es nur wegen des fehlenden Jubelgeschreis der Umstehenden abgelehnt habe, sowie darauf, daß die Statue Caesars an den Rostra mit dem Diadem geschmückt worden sei. Aber der König war für die Römer seit Jahrhunderten der klassische Tyrann. Caesar müßte alle Maße verloren haben, sollte er an das Königtum gedacht haben; auf Überheblichkeit und Sultansallüren geben unsere Quellen aber keinen Hinweis, und so ist das Bild von dem nach der Krone lechzenden Caesar das seiner Gegner.

Er ließ sich hingegen schon 46 die Diktatur auf 10 Jahre verleihen und trat kurz vor seinem Tode die ihm Ende 45 auf Lebenszeit verliehene Diktatur an. Offensichtlich wollte er demnach wegen des Mangels einer politischen Alternative die von Sulla eingerichtete Diktatur der Staatserneuerung (*rei publicae constituendae*; Caesar hat sie indessen offiziell nicht so genannt) wieder aufnehmen, in deren Rahmen er reformieren und ‚herrschen‘ konnte, ohne der Tradition offen zu widersprechen. Im Unterschied zum Optimaten Sulla wollte er jedoch die Diktatur lebenslänglich haben, und dieser Tatbestand sowie auch die ihm angetragenen

Die Frage der politischen Zukunft Roms

ungewöhnlichen Ehrungen bringen seine Ausnahmestellung einem Herrschertum näher.

Die Iden des März

Nicht zuletzt das unausgeglichene Verhältnis zum Staat und der ihn tragenden Gesellschaft veranlaßte Caesar, im Frühjahr 44, nachdem er sich seit Beginn des Bürgerkrieges lediglich 15 Monate in Rom aufgehalten, die übrige Zeit auf Feldzügen zugebracht hatte, erneut ins Feld zu rücken, dieses Mal gegen die Parther, an denen die Schmach von Carrhae noch nicht gerächt worden war. Doch in der letzten Senatssitzung vor dem Aufbruch in den Osten, an den Iden des März (15. März 44), wurde er im Senatslokal – es war ein Raum im Theater des Pompeius – zu Füßen der Statue des Pompeius ermordet. Die ca. 60 Verschwörer waren durchweg Senatoren, unter ihnen bekannte Namen, wie M. Junius Brutus, C. Cassius Longinus und Decimus Junius Brutus. Nicht alle trieb der edle Drang nach Freiheit zum Mord; manchen beherrschte persönlicher Haß. Es fehlten auch bedeutende Männer, wie Cicero; man hatte wohl Verrat gefürchtet und die Zahl der Attentäter auf einen engen Kreis beschränkt. Der Mord war Ausdruck des aufgestauten Hasses gegen den, der den jahrhundertealten Staat, durch den Rom groß geworden war und den man nun auf dem Hintergrund des ‚Tyrannen‘ Caesar auch den ‚freien Staat‘ (*res publica libera*) nennen konnte, zu zerstören begonnen hatte. Wie wenig aber noch von diesem übrig war, zeigte sich gleich nach dem Attentat: Alles stob auseinander, und an die Stelle des Tyrannen trat nicht die alte *res publica*, sondern das politische Vakuum: Die Verteidiger der ‚Republik‘ waren zu einem kleinen Häuflein zusammengeschmolzen, das die Bürger nicht mehr an die alte Ordnung zu binden vermochte.

b. Das Zweite Triumvirat

Die Caesarmörder und Cicero gegen Antonius

Schon die ersten Tage nach der Ermordung Caesars zeigten, daß die alte aristokratische Gesellschaft nicht mehr fähig war, die politischen Geschicke wieder in die Hand zu nehmen. Caesarmörder und Caesarianer, unter ihnen der sich jetzt vordrängende Konsul M. Antonius (Caesar selbst war der andere Konsul des Jahres gewesen), vereinbarten bereits am 17. März einen Ausgleich, der einem Verzicht der Attentäter auf ihr politisches Ziel gleichkam. Da Antonius die Stimmung in der Stadt zugunsten der Caesarianer beeinflussen konnte, verließen die meisten Attentäter Rom, gingen, wie Decimus Brutus, in ihre Provinzen oder hielten sich in der Nähe Roms auf. Antonius, der die Volksversammlungen in der Hand hatte, ließ sich nun das jenseitige und diesseitige Gallien auf fünf Jahre, also ein außerordentliches Kommando nach dem Muster des Caesarischen, übertragen; die Mörder hingegen erhielten nur unwichtige Gebiete als Provinzen. Als Brutus und Cassius in den Osten abgingen, um hier unter Nichtachtung der von Antonius durchgesetzten Volksbeschlüsse auf eigene Faust den Widerstand zu organisieren, schienen die Fronten abgesteckt.

Der Aufstieg Octavians

In Rom, das von den Caesarmördern bereits aufgegeben worden war, begann jedoch Cicero den Widerstand zu organisieren, und so erwuchs Antonius in dem

von ihm bereits als Einflußzone betrachteten Kerngebiet des Reiches ein erbitterter Gegner. Weitgehend auf sich allein gestellt, hielt Cicero seit dem 2. September seine Reden gegen Antonius (Philippische Reden). In Italien erhoffte er sich dabei Unterstützung von dem jungen C. Octavius, einem Großneffen Caesars, der durch testamentarische Adoption der Sohn Caesars geworden war und sich nun C. Julius Caesar (Octavianus) nannte. Octavian betrachtete sich als Erben Caesars, und die Menschen in der Hauptstadt und die Veteranen Caesars strömten ihm als dem Namensträger ihres geliebten Patrons zu. Da er der natürliche Rivale des Antonius war, unterstützte Cicero nach dem Abgang des Antonius in seine Provinzen dessen militärischen Ehrgeiz, und nachdem sich auch die neuen Konsuln des Jahres 43, Hirtius und Pansa, dem Senat unterstellt hatten, schien eine Koalition gegen Antonius zustande gekommen zu sein. Schon im Frühjahr begannen die verfeindeten Parteien mit militärischen Operationen in Oberitalien, wo Antonius auch bald geschlagen werden konnte, zuletzt bei Mutina (daher *bellum Mutinense*); doch die beiden Konsuln fielen im Kampf, und unmittelbar darauf zeigte es sich, daß Octavian kein gewachsener Bundesgenosse der Republik, sondern nur ein Rivale mehr unter den Militärpotentaten war: Als Antonius nach Westen entwich und sich dort mit dem Statthalter M. Aemilius Lepidus zusammentat, schloß Octavian sich ihnen an. Der Wechsel war ihm den Verrat an der Senatspartei wert; war er doch nun von den Caesarianern offiziell anerkannt.

Octavian besetzte daraufhin im August Rom, ließ dort durch ein Gesetz (*lex Pedia*) die Caesarmörder ächten und erstickte damit jeden weiteren Widerstand der Senatspartei. Im November 43 berieten sich dann die drei siegreichen Caesarianer, Antonius, Lepidus und Octavian, im Angesicht eines großen Teils ihrer Legionen in Bononia (Bologna) und kamen überein, eine gesetzlich abgesicherte gemeinsame Herrschaft, eine Art dreistellige Militärdiktatur auf fünf Jahre (bis 38) zu gründen. Die Triumviren nannten sich ‚Dreimännerkollegium zur Wiederaufrichtung des Staates‘ (*tresviri rei publicae constituendae*). Ihr ‚Triumvirat‘ (es heißt in der modernen Literatur ‚Zweites Triumvirat‘, obwohl das erste vom Jahr 60 nur eine private *coitio* war) hatten sie zwar als ein durch Gesetz eingerichtetes Sonderamt begründet, doch mußten sie allen Römern der Sache nach als Militärpotentaten gelten. Sie teilten sich das Reich in Einflußzonen auf: Antonius erhielt Gallia Cisalpina und das von Caesar eroberte Gallien (Gallia Comata), Lepidus die Gallia Narbonensis und Spanien, Octavian Afrika, Sizilien und Sardinien; Italien blieb gemeinsamer Besitz. Wie schon die Aufteilung zeigt, war Antonius in dem Bund der stärkste Mann. Die Drei beschlossen auch eine grausame Abrechnung mit allen politischen Gegnern nach dem Muster der sullanischen Proskriptionen und begannen noch im Jahre 43 mit einem furchtbaren Gemetzel unter den Vornehmen Roms. Etwa 300 Senatoren und 2000 Ritter fanden den Tod; auch Cicero wurde am 7. Dezember 43 ein Opfer des Blutrauschs. Die Proskriptionen bedeuteten das physische Ende der alten Aristokratie; was übrig blieb, war zur Übernahme der Regierung schon zahlenmäßig nicht mehr in der Lage.

Antonius und Octavian rüsteten darauf energisch zum Krieg gegen die Caesar-

Der letzte Kampf
der Republik

mörder. Diese hatten sich in der Zwischenzeit der ganzen Osthälfte des Reiches bemächtigt und stellten sich den Caesarianern im Herbst 42 zur Schlacht. In der Doppelschlacht von Philippi an der *via Egnatia* in Nordgriechenland fiel die Entscheidung; Brutus und Cassius wurden vernichtend geschlagen und nahmen sich daraufhin das Leben. Das einzige Ergebnis des Attentats auf Caesar war, wie sich nun zeigte, daß die Welt jetzt drei anstatt eines Herrn hatte. Der Senat erklärte nun mehr, vielleicht schon vor der Schlacht, spätestens aber 39/38, den Diktator Caesar offiziell zum Gott (*Divus Iulius*; Octavian wurde damit *Divi filius*, also der Sohn eines Gottes) und legitimierte damit zugleich die Herrschaft der Erben Caesars.

Wachsende Rivalität zwischen Octavian und Antonius

Das folgende Jahrzehnt ist erfüllt von der Rivalität der Gewaltherrscher. Da die machtpolitische Basis der Triumvirn das Heer war, schien jeder Ausgleich unter ihnen nur der Schaffung eines Spielraums für eine bessere militärische Ausgangsposition zu dienen. Erste schwere Zerwürfnisse legten Octavian und Antonius unter dem Druck des Heeres in einem Vertrag bei (40, *foedus Brundisinum*). Sie kamen überein, daß Antonius den gesamten Osten, Octavian den Westen (einschließlich Illyricum) verwalten und Lepidus auf die afrikanischen Provinzen beschränkt werden sollte. Das Bündnis wurde durch die Heirat des Antonius mit der Schwester Octavians, Octavia, besiegt. Neue Komplikationen traten auf, als deutlich wurde, daß sich Sex. Pompeius, der aus dem spanischen Debakel entkommene jüngere Sohn des großen Pompeius, als militärische Potenz im Kartell der Militärbarone behaupten konnte; er beherrschte damals mit einer großen Flotte weite Teile der westlichen Meere. Zunächst verglich sich Octavian mit ihm; Pompeius erhielt Sizilien, Sardinien und Korsika (39; Vertrag von Misenum). Doch der von ihm auf Italien ausgeübte unerträgliche Druck führte bald wieder zum Krieg. Der überwiegend an der Küste und im Innern der Insel Sizilien geführte Kampf endete schließlich mit einem glänzenden Seesieg des M. Vipsanius Agrippa, des herausragenden Generals und Admirals Octavians, bei Naulochus an der Nordostküste Siziliens (36). Auf der Flucht im Osten gefangen genommen, ließ ihn Antonius hinrichten. Octavian und Antonius haben sich nach vielerlei Reibereien anlässlich einer persönlichen Begegnung bei Tarent erneut verglichen (37). Sie kamen u. a. auch überein, das Triumvirat um weitere fünf Jahre zu verlängern. Lepidus, der gegen Ende des Krieges gegen Sex. Pompeius auf Sizilien versucht hatte, gegenüber Octavian seinen Status als Triumvir nicht nur zu behaupten, sondern sogar noch auszubauen, wurde von seinen Truppen schmählich verlassen und büßte seinen politischen Ehrgeiz mit dem Einzug seiner Provinzen; er blieb zwar am Leben und behielt auch bis zu seinem Tode 12 v. Chr. das Oberpontifikat, doch mußte er sein Leben in der Verbannung einer italischen Villa verbringen. Das römische Reich verwalteten Octavian und Antonius nunmehr allein, der erstere den westlichen (und darunter auch Italien), der andere den östlichen Bereich des Imperiums.

Die beiden Herrscher begannen sich immer deutlicher auf den Ausbau ihrer Reichshälften zu konzentrieren; Antonius schien sich dabei bisweilen hellenistischen Praktiken der Staatsführung zu nähern. Dies sah jedenfalls so aus, und der

Anschein wurde genährt durch seine enge persönliche Verbindung zu Kleopatra, der Königin von Ägypten (36). Die vor allem auch um dieser Verbindung willen von Antonius vollzogene Trennung von seiner Frau Octavia zerriß das letzte Band mit Octavian. Die Position des Antonius verschlechterte sich zuschends, nachdem der von ihm großangelegte Partherfeldzug, der den Plan Caesars wieder aufnehmen wollte, ein schwerer Mißerfolg wurde (36). Mangelnde politische Aktivität und allzu starkes Engagement im Hof- und Privatleben entfremdete ihn zusätzlich dem Westen und stärkte die Lage Octavians, der sich zwischen 35 und 33 in Illyrien endlich auch die überfälligen kriegerischen Lorbeeren geholt (er drang weit in das Innere des heutigen Kroatien vor und legte damit den Grund für die politische Neuordnung des Balkans) und sich so dem berühmten Feldherrn Antonius ebenbürtig erwiesen hatte. Die Gegensätze wuchsen, und die militärische Entscheidung schien bald unausweichlich. Die beiden Potentaten bereiteten die Auseinandersetzung auch propagandistisch vor, wobei Octavian gegenüber Antonius, der im Osten nur wenige römische Soldaten besaß und sich darum auch auf Clientelfürsten griechischer Herkunft stützen mußte, das von ihm geführte Römerland Italien und die römische Tradition herausstrich. Als der Kampf begann, waren die Sympathien vieler selbst im Westen dennoch auf Seiten des Antonius, doch beging dieser schwere militärische Fehler. In einer gewaltigen Seeschlacht wurde er am 2. September 31 am Vorgebirge Actium in Westgriechenland von Octavian oder richtiger von dessen General M. Vipsanius Agrippa geschlagen. Er flüchtete nach Ägypten. Als Octavian dort im folgenden Jahre erschien, gab sich erst Antonius, dann auch Kleopatra den Tod. Ägypten wurde als römische Provinz eingezogen.

Zur Zeit der Schlacht von Actium war die gesetzliche Triumviratsgewalt bereits abgelaufen. Beide Potentaten regierten und kämpften ohne ‚republikanische‘ Legitimation, die insbesondere Antonius auch nur noch wenig bedeutete. Sie waren klassische Militärdiktatoren. Octavian, der aus einem italischen Nationalgedanken und aus der altrömischen Tradition neue Kräfte zu schöpfen suchte, hat den Mangel einer ordentlichen Amtsgewalt im Jahre 32, in dem er zum Krieg gegen Antonius und Kleopatra rüstete, durch einen Schwur der Bürger Italiens auf seine Person auszugleichen gesucht; doch war ein solcher Gefolgschaftseid nur ein anderer Ausdruck für eine monarchische Legitimation. Der Ausgleich mit der Vergangenheit, und das hieß insbesondere mit der Aristokratie, durfte sich hingegen gerade nicht auf den monarchischen Gedanken stützen, sondern verlangte umgekehrt die möglichst gute Einkleidung der monarchischen Struktur, auf welche die politischen Verhältnisse der vergangenen 30 Jahre allerdings zugelaufen waren. Octavian hat diesen Ausgleich dann im Jahre 27 vollzogen, indem er seine politische Macht in die Formen der alten *res publica* kleidete. Mit dieser neuen Staatsform, dem Prinzipat, beginnt die Geschichte der römischen Kaiserzeit. Augustus, wie Octavian seit 27 v. Chr. auf Beschuß des Senats genannt wurde, ist der erste Monarch der neuen Ordnung, aber er wie die Senatsaristokratie wollte in ihr nicht den Beginn einer neuen, sondern die Fortsetzung der alten Ordnung (*res publica restituta*) sehen.

Krieg der Militärpotentaten und Sieg Octavians bei Actium

Charakter der neuen monarchischen Ordnung

II. Grundprobleme und Tendenzen der Forschung

1. ITALIEN IM FRÜHEN 1. JAHRTAUSEND V. CHR.

a. Landschaft und Klima

Zur Entstehung und zum Bedeutungswandel des Begriffs ‚Italien‘ vgl. SITTL, RAU-
HUT, KLINGNER, RADKE, DE LIBERO [228–232], GALSTERER [685, S. 37–41] und
PACK [250]. Nach unseren Quellen umfaßt *Italia* als geographischer Begriff die
gesamte Apenninen-Halbinsel, in seiner politischen Bedeutung bezieht er sich
stets auf das Gebiet der römischen Bürger und seiner Bundesgenossen [232: DE
LIBERO].

Die besten Karten zum alten Italien stammen von P. FRACCARO, in: Grande Atlante geografico, Novara 1938⁴, die beste Karte von Rom hat G. LUGLI, Forma urbis Romae imperatorum aetate, Istituto Geografico de Agostini, Novara 1959,
angefertigt (die Topographie des alten Rom über dem Grundriß des modernen
Straßenbildes). Für den gesamten Mittelmeerraum ist trotz vieler neuer Erkennt-
nisse noch immer das unvollendete große Kartenwerk von H. u. R. KIEPERT, For-
mae Orbis Antiqui, Berlin 1893–1914, maßgebend. Von den kleineren Atlanten
zur gesamten Mittelmeerwelt seien vier genannt: H. KIEPERT, Atlas antiquus,
1902¹²; H.-E. STIER/E. KIRSTEN u. a., Westermanns Großer Atlas zur Weltge-
schichte, Braunschweig 1956. Neuauflg. 1997 (Sonderausgabe Orbis-Verlag, Mün-
chen 1990); H. BENGTSON/V. MILOJČIĆ, Großer Historischer Weltatlas (Bayeri-
scher Schulbuch-Verlag) I: Vorgeschichte und Altertum, München 1953. 1978⁶
und H. KINDER/W. HILGEMANN, dtv-Atlas zur Weltgeschichte I (Von den Anfän-
gen bis zur Französischen Revolution), München 1964. 1993²⁷. – Für die antike
Landeskunde des alten Italien bietet trotz seines Alters NISSEN [233] die beste
Information; vgl. aber jetzt SCHIAVONE [155, I, S. 263 ff., II 1, S. 305 ff.]

Für die Veränderungen der Erdoberfläche und Küstenlinien Italiens sind die
älteren Werke in aller Regel nur noch insoweit brauchbar, als sie die Tatbestände
selbst referieren. Für die Ursachen der Veränderungen bieten sogar die neueren
Arbeiten kein einheitliches Bild, insbesondere werden keine allgemeinen, für ganz
Italien geltenden Ursachenbegründungen geliefert. Auf jeden Fall ist nicht der
Mensch die wichtigste Ursache für den Wandel, der vielmehr vor allem durch
langfristige klimatische und geologische Veränderungen, die zudem auf die ver-

schiedenen Landschaftsräume unterschiedlich wirkten, bestimmt ist. So werden seit der Mitte des 4. Jahrtausends die kühlen Feuchtphasen von einem ständigen oder episodischen Trockenklima abgelöst, das die Art und Dichte des Baumbestandes beeinflußte und den Naturraum für Abtragungen labil machte. Klimawandel und, in geringerem Umfang, die Ausdehnung des Kulturlandes als Folge der Bevölkerungszunahme haben also – in den einzelnen Landschaftsräumen in jeweils verschiedener Intensität – den Wandel verursacht [238: HEMPEL]. Im ganzen gesehen stecken die Forschungen auf diesem Gebiet noch in den Anfängen. – Die reinen Fakten zur antiken Küstenlinie sind am besten bei SCHMIEDT [236] greifbar; vgl. auch PACK [250, S. 1064 ff.].

Wandel des Klimas Die Erforschung des Klimas vergangener Jahrtausende (Paläoklimatologie) ist erst eine junge Wissenschaft, und sie hat den nord- und mitteleuropäischen Raum, der für die besonderen Untersuchungsmethoden (Pollenanalyse; Untersuchungen zu dem Anpassungsverhalten kleiner Säugetiere u. a.) hinreichend Überreste der Pflanzen- und Tierwelt bietet, sehr viel besser erforscht als den Mittelmeerraum, für den vergleichbare Überreste selten oder gar nicht erhalten sind. Moderne Untersuchungen, die nach den Ursachen und dem Verlauf des Klimas sowie nach den Wirkungen des Klimawandels fragen und die allgemeinen Meßmethoden vorstellen, beschränken sich daher, soweit sie allgemeinere Aussagen treffen, meist auf den mittel- und nordeuropäischen Raum. Von ihnen seien hier die einführenden Werke von SCHWARZBACH [237, bes. S. 177 ff.] und JANKUHN [239, bes. S. 52 ff.] herausgehoben.

b. Die Völker Italiens

Zeitpunkt der indogermanischen Einwanderung Die prähistorischen Forschungen und die in ihnen enthaltenen Fragen der Identifizierung der uns bekannten Stämme mit prähistorischen Fundzusammenhängen gehören nicht in diesen Band, so sehr der Althistoriker mit ihnen zu tun hat; sie kann allein der Fachmann, also der Prähistoriker, angemessen beantworten. Hier sollen lediglich einige wenige Probleme vorgestellt werden, die auf althistorische Arbeiten stark gewirkt bzw. bei den Altertumswissenschaftlern größeres Interesse gefunden haben. Einen Überblick über die Völker Altitaliens, die Forschungsproblematik und die sprachlichen Fragen vermittelt für die ältere Geschichte Italiens bis zum Einsetzen der römischen Herrschaft der vor allem archäologisch ausgerichtete Überblick von PITTIONI [254], über die Zeit seit dem 5. Jh. PACK [250], der nicht nur über die stammeskundlichen und sprachlichen Probleme, sondern auch über Land, Wirtschaft und Urbanisierung informiert.

Die Frage nach dem Zeitpunkt der indogermanischen Einwanderungen hat den Althistoriker besonders interessiert. Für die ersten Indogermanen auf italischem Boden wurden eine Zeitlang von einigen Gelehrten die Träger der sogenannten Terramare-Kultur in Anspruch genommen [u. a. 245: PIGORINI]. Die seit dem 17. Jh. v. Chr. nachweisbare, zum ersten Mal deutlich mit nordalpinen Substraten verwandte Kultur hatte ihr Zentrum in der Ebene am Nordabhang der Apenninen

in der heutigen Emilia. In diesem, wie man meinte, frühen Schub von Indogerma-nen konnte eine Parallele zu den Vorgängen im ägäischen Raum gesehen werden, wo zu Beginn des 2. Jahrtausends die Achäer und Ioner als erste griechische Welle einwanderten. Eine Bestätigung meinten die Vertreter dieser Einwanderungsthese auch in der angeblichen Ähnlichkeit der Terramare-Siedlungen mit der Anlage des römischen Lagers gefunden zu haben. Nach dem – heute in dieser Weise nicht mehr anerkannten – Grundsatz, daß die den archäologischen Formen zugrundeliegenden Strukturen Stilprinzipien darstellen, die als gleichsam archäologische Sprache der Träger dieser Formen zu gelten haben [so auch MATZ, s.u.], wurden neuen Formen auch neue Menschen, hier also den Terramare-Formen indogerma-nische Einwanderer unterstellt. Abgesehen von der Fragwürdigkeit des Grund-satzes [dagegen bereits 247: PATRONI, S. 215 ff.] erwiesen sich auch die vermeintli-chen Ähnlichkeiten der Terramare-Siedlungen mit dem römischen Lager und ebenso andere Behauptungen, die zur Untermauerung dieser Einwandererthese aufgestellt worden waren, als Spekulationen, die einer Nachprüfung nicht stand-hielten. Die Einflüsse aus dem Norden sind unbestritten, doch wird die Terra-mare-Kultur heute stärker in das sie umgebende autochthone Substrat eingeglie-dert; in diesem Sinne RELLINI [244], SÄFLUND [260, S. 17f., 127f.], v. KASCHNITZ [241, S. 346] und trotz einiger Zugeständnisse für die Spätzeit der Terramare-Kul-tur auch MATZ [258; 259]. Größere Einwanderungsschübe sind danach vor dem frühen 1. Jahrtausend nicht sicher nachweisbar, wie denn überhaupt bei den Archäologen die – durch die Ergebnisse der ausgehenden Antike genährte – Vor-stellung von dem Wandel der italischen Kulturen durch rhythmische Invasionen nördlicher Völker immer mehr schwindet.

Großes Interesse haben unter Althistorikern naturgemäß die altstammeskund-lichen (paläoethnologischen) Fragen gefunden, also das Problem der Identifizie-rung einzelner archäologischer Fundgruppen mit uns aus jüngerer Zeit literarisch überlieferten Stämmen bzw. deren Vorfahren. Da ist noch vieles unsicher, und ins-besondere sind manche Prähistoriker überhaupt gegenüber der Möglichkeit sol-cher Identifizierungen skeptisch. Während der archäologische Nachweis der latino-faliskischen Gruppe in der Mischkultur des westlichen Mittelitalien wohl kaum umstritten ist, macht es noch immer große Schwierigkeiten, die italischen Stämme der Apenninen in den ersten Jahrhunderten des 1. Jahrtausends archäolo-gisch festzumachen. So ist etwa die Identifizierung der Umbrier mit der Villanova-Kultur im mittleren Italien umstritten (darüber vgl. unten bei der Besprechung des Herkunftsproblems der Etrusker). Die Unsicherheit ist auch deswegen groß und Zurückhaltung angemessen, weil sich manche italischen Stämme so, wie wir sie seit dem späten 4. Jh. (und nicht früher) aus der Literatur zu kennen beginnen, wohl spät, manche wahrscheinlich erst um 500 v. Chr., gebildet haben dürften. Auf jeden Fall sind die altstammeskundlichen Fragen komplexer, als es früher erschien. So ist auch die von v. DUHN [261] vor ca. 70 Jahren aufgestellte These, daß die bei-den großen Gruppen der Umbro-Sabeller und Latino-Falisker anhand ihrer Bestattungsriten zu scheiden und also archäologisch zu erfassen seien – die

Identifizierung der
Stämme mit ar-
chäologischen
Fundzusammen-
hängen

Latino-Falisker waren danach die verbrennenden, die umbro-sabellischen Stämme die bestattenden Italiker –, in dieser Weise nicht aufrechtzuerhalten. Mag sich auch eine ganze Reihe von Fundumständen mit der These v. DUHNS decken, läßt sich doch bei den z.T. verwirrenden Fundverhältnissen ein einzelnes Kriterium kaum zum Maßstab aller kulturellen Äußerungen machen. Die unterschiedliche Bestattungsform weist eher auf den Wandel des Grabitus innerhalb derselben Gruppe, kann mithin als eine äußere Beeinflussung angesehen werden, die wir chronologisch, aber nicht zur Bestimmung von Stämmen auswerten dürfen [vgl. 403: MÜLLER-KARPE, S. 38 ff.]. Im ganzen gesehen stellt man sich die Stammesbildung heute komplexer vor. Es steht nicht mehr der ethnisch homogene, wandernde und erobernde Stamm im Mittelpunkt der Vorstellungen, sondern es gewinnt immer deutlicher der Gedanke Raum, daß sich die Stämme aus heterogenen ethnischen und kulturellen Elementen nur sehr allmählich bildeten und folglich der uns in literarischer Zeit begegnende Stamm in prähistorischer Zeit schwer und, je weiter wir zurückgehen, desto schwerer oder gar überhaupt nicht greifbar ist; in diesem Sinne etwa PALLOTTINO [248].

Die illyrische Frage Bis heute ist auch ein früher lebhaft diskutiertes stammeskundliches Problem noch offen, die sogenannte illyrische Frage. Es wird zwar gewiß nicht mehr bezweifelt, daß das indogermanische Volk der Illyrer hinter dem archäologischen Substrat des ganzen eisenzeitlichen Balkans steht [253 und 254: PITTONI]; aber schon die Frage, wieweit die Illyrer zeitlich und räumlich nach Norden zu der Lausitzer Kultur und der von ihr angeregten Urnenfelderkultur zurückverfolgt werden können, wird verschieden beantwortet, und auch der Anteil des illyrischen Elements auf der Apenninen-Halbinsel ist strittig. So wird von einigen Forschern die ganze Urnenfelderkultur für die Illyrer in Anspruch genommen, und auch für die jüngere Zeit rechnen manche, so besonders auf Grund vor allem sprachwissenschaftlicher Untersuchungen KRAHE [263; er gab später seine radikale Position auf: 264, S. 6.10], mit einer weitgehenden Illyrisierung auch der italischen Halbinsel, die dann durch neue Wanderungswellen überlagert, aber in Namensresten (u. a. Ortsnamen mit einem *st*-Infix, z. B. Ateste, Tergeste) sowie in religiösen und privaten Einrichtungen später noch vielfach zu erkennen sei. So weit geht heute kaum noch jemand. Die Verwandtschaft der Veneter mit den illyrischen Liburnern, auch die mancher südostitalischer Stämme mit dem illyrischen Volkstum wird von manchen anerkannt, von der Sprachwissenschaft indessen heute meist zurückgewiesen, die venetische Sprache eher italischen Sprachen zugeordnet [268: UNTERMANN; 262: CONWAY, dort auch das inschriftliche Material, doch ist seit 1933 manches hinzugekommen, und 269: PELLEGRINI/PROSDOCIMI] und die Bestimmung des Messapischen offengelassen [270: DE SIMONE; das sprachliche Material bei DE SIMONE und UNTERMANN in 264: KRAHE, das inschriftliche bei 271: PARLANGELI; vgl. auch 253 und 254: PITTONI sowie 266: PISANI.]

Mutterrechtliche Spekulationen Für die Beurteilung des vorindogermanischen Substrats der Apenninen-Halbinsel sei noch auf die heute nur mehr selten vertretene, aber wissenschaftsge-

schichtlich interessante These von der ursprünglich mutterrechtlichen Ausrichtung der mediterranen Welt verwiesen. Sie hat JOHANN JAKOB BACHOFEN aus Basel (1815–1887) vornehmlich durch eine sinngemäße Auslegung der antiken Mythologie und Grabsymbolik, doch auch unter Hinzuziehung antiker literarischer Quellen, darunter auch Sagen, zu belegen versucht [273–275]. Heute können die von BACHOFEN zur Stützung seiner These angeführten Argumente als widerlegt gelten; ebenso wird seine methodische Prämisse nirgendwo mehr anerkannt, wonach alle alte Überlieferung nicht „dem Maßstab gewöhnlicher Glaubwürdigkeit“ unterworfen werden dürfe, also dem rationalen wissenschaftlichen Zugriff entzogen sei [in: Die Geschichte der Römer, Ges. Werke, hrsg. von K. MEULI, 1, Basel 1943, S. 131; vgl. M. GELZER, in: J. J. BACHOFEN, Ges. Werke 1, S. 490 ff.]. Zu den Etruskern, für die auf Grund der besonderen Stellung der Frau im gesellschaftlichen Leben und des häufigen Gebrauchs des Metronymikons (allein oder neben dem Patronymikon) nicht nur von BACHOFEN mutterrechtliche Spekulationen angestellt worden sind, vgl. SLOTTY [277]. Trotz evidenter Forschungsergebnisse, welche die Annahme mutterrechtlicher Verhältnisse in der vorindogermanischen Mittelmeerwelt nicht zulassen, wird bisweilen, und dies nicht nur in populären Darstellungen, die mutterrechtliche These wieder aufgefrischt [so für die frühägyptische Geschichte von R. F. WILLETS, Aristocratic society in ancient Crete, London 1955, S. 59 ff.], wobei dann häufig nicht einmal eine klare Definition dessen erfolgt, was unter ‚Mutterrecht‘ verstanden werden soll (politischer Wert; Bezug nur auf den Erbgang bzw. die Namensgebung usw.). WAGNER-HASEL [278] hat jüngst eine Reihe von Aufsätzen zu den Matriarchatstheorien in der Altertumswissenschaft zusammengestellt und selbst eine ausführliche Stellungnahme dazu angefügt.

2. ETRUSKER UND GRIECHEN

a. Die Etrusker

Die Quellen unseres Wissens über die Etrusker liefern zum weitaus größten Teil Quellen die verschiedenen Gattungen der archäologischen Denkmäler: Die Anlagen der Städte und Nekropolen sowie die in ihnen gefundenen Gegenstände des privaten, öffentlichen und militärischen Bedarfs sind die Grundlage aller Etruskologie. Die Inschriften bereichern unser Wissen relativ wenig (über sie u. S. 100 f.). Hingegen schöpfen wir manche Daten aus der griechischen und römischen Überlieferung, und dies sowohl auf direktem Wege durch Nachrichten über politische Verhältnisse oder die allgemeinen Lebensgewohnheiten der Etrusker als auch auf indirektem Wege durch die Analyse römischer Einrichtungen, die etruskischen Ursprungs sind, und durch die Namensforschung. Insbesondere können religiöse und öffentlich-rechtliche Einrichtungen, welche die Römer in ihrer etruskischen Frühzeit übernahmen, uns Einblick in entsprechende etruskische Lebensverhäl-

nisse vermitteln; doch haben wir uns dabei vor einer Überinterpretation, wie sie z. B. von F. LEIFER (Studien zum antiken Ämterwesen I, Klio Beiheft 23, 1931) in der Darstellung des Ämterwesens vorgenommen wurde, zu hüten. Oft können wir zwar die Institution selbst, aber nur bedingt auch den hinter ihr stehenden Sinn erkennen. Es steht jedoch z. B. zweifelsfrei fest, daß die bei den Römern gebräuchliche Deutung der Zukunft aus Zeichen (Vogelflug, Blitz einschlag, Beschaffenheit der Leber u. a.) etruskischen Ursprungs ist (auch die Archäologie kann hier der Bestätigung dienen). Die besondere Form der römischen Städtegründungen mit ihrer – von Fachleuten (*agrimensores*) vorgenommenen – rechteckigen, schachbrettartigen Aufmessung des Stadt- und Siedlungsgebietes (lat. *limitatio*) stammt indessen nicht, wie von der älteren Forschung vielfach angenommen, von den Etruskern, sondern wurde von den Griechen Unteritaliens und Siziliens übernommen, für die entsprechende Stadtpläne bis ins späte 8. Jh. nachgewiesen worden sind [Megara Hyblaia, Poseidonia, Akragas u. a.; vgl. 372: HEIMBERG; Luftbildaufnahmen von Limitationen in Etrurien bei 312: BRADFORD]; zu den Stadtplänen vgl. auch D. MERTENS/E. GRECO (für Unteritalien, S. 243–262), A. DI VITA (für Sizilien, S. 263–308) und L. BACCHIELLI (für die Cyrenaica, S. 309–314) in: PUGLIESE-CARRATELLI [350]. Die Übernahme des Limitationswesens durch die Römer, von den meisten in die archaische Zeit gesetzt, wird jetzt auch für einen späteren Zeitpunkt diskutiert, vgl. dazu die Beiträge von BEHRENDTS (S. 192 ff.) und KNÜTTEL (S. 285 ff.) in: BEHRENDTS/CAPOGROSSI COLOGNESI [373] gegen F. T. HINRICHSS [486].

Wiss. Literatur

Die wissenschaftliche Literatur zu den Etruskern ist nur noch schwer zu übersiehen; sie wird durch immer neue Funde, aber nicht zuletzt auch durch ein breites öffentliches Interesse an der etruskischen Kultur gefördert. Es gibt hervorragende Handbücher, auch zu einzelnen Aspekten der Kultur. An erster Stelle ist hier das oft wieder aufgelegte, zuletzt stark erweiterte Werk des Altmeisters der Etruskologie, PALLOTTINO [281], zu nennen, daneben vor allem TORELLI [282] und das die einzelnen Ausgrabungsstätten besonders berücksichtigende Buch von BANTI [283]. In den letzten Jahren sind ferner als Summe der derzeitigen Diskussion etliche Sammelbände mit wichtigen Aufsätzen zu zentralen Fragen erschienen, vor allem der umfangreiche, von PALLOTTINO, TORELLI u. a. herausgegebene Band [289], der Bericht zu dem internationalen Kolloquium in Berlin [290: HERES/KUNZE] und der von PALLOTTINO herausgegebene Ausstellungskatalog [291]. Der letzte Forschungsbericht von LUCIANA AIGNER-FORESTI stammt aus dem Jahre 1991 [293].

Herkunft der Etrusker

Die Literatur zu dem Problem der Herkunft der Etrusker ist umfangreich und vielschichtig. Die antiken Ansichten stehen u. a. bei Herodot 1,94 und Dionys von Halikarnaß 1,28–30. Die früher vorherrschende Theorie, daß die Etrusker vorindogermanische Einwanderer aus dem Osten gewesen seien, vertreten in Anlehnung an BRIZIO [301] unter vielen anderen DUCATI [303], PIGANIOL [307] und SCHACHERMEYR [302]. Im allgemeinen nimmt man dabei an, daß die etruskischen Einwanderer mit den Trägern der orientalisierenden Kultur der Toscana (Erdbe-

statter), die indogermanischen Umbren mit den Trägern der Villanova-Kultur (Brandbestatter) identisch seien. Über den Zeitpunkt der Einwanderung gehen die Meinungen, wie in vielem anderen auch, auseinander: SCHACHERMEYR z. B. nimmt mehrere Wellen seit 1000 v. Chr. an; PIGANIOL tritt für ein spätes Datum ein, das sogar noch nach der Ankunft der ersten Griechen liegen soll. Wer die Einwanderung spät ansetzt, verbindet sie auch mit den Unruhen, welche die Einfälle der Kimmerier am Beginn des 7. Jhs. in Kleinasien ausgelöst haben. Zur Stützung der Einwanderungstheorie wurden und werden u. a. die plötzliche, ohne äußereren Anstoß schwer vorstellbare Blüte von Wirtschaft und Kultur, die städtische Siedlungsform und die Kunstschrift der Etrusker in der Metallbearbeitung, die aus dem Osten mitgebracht worden sein könnten, vorgebracht, ferner die vor allem in Mesopotamien durchgebildete Mantik (Leberschau!), gewisse Sprachverwandtschaften, die an Ortsnamen, aber auch an Sprachresten vorindogermanischer Völker des Ostens festgestellt werden konnten [so auf Lemnos, vgl. 341: KARO; 342: KRETSCHMER; 343: BRANDENSTEIN], und schließlich ganz allgemein die Fremdarbigkeit und Unabhängigkeit des Etruskischen gegenüber den bekannten Kultursubstraten in Italien. Unter dem Eindruck von Grabungen und theoretischen Spekulationen des vorigen Jahrhunderts war auch eine Einwanderung aus dem nordalpinen Raum erwogen worden; danach hätte es sich bei den Etruskern um Indogermanen gehandelt [245: PIGORINI; 279: K. O. MÜLLER]. Sie kann nach den jüngeren Ausgrabungen insbesondere im Villanova-Gebiet als erledigt gelten.

Die anfangs weniger verbreitete Theorie, daß sich die Etrusker aus in Italien alt-eingesessenen, vorindogermanischen (autochthonen) und indogermanischen Bevölkerungsgruppen zu einem Volk mit eigenständiger Kultur heranbildeten, beruft sich vor allem darauf, daß die archäologischen Funde in der Toscana ohne Bruch ineinander übergehen, vor allem in dem Übergang vom Villanova-Substrat zum Etruskischen kein Hiat festgestellt werden kann; so scheint z. B. die Entwicklung der Grabformen (Brandgrab – älteres Grubengrab – etruskisches Kammergrab) in einer zusammenhängenden Linie zu stehen. Es sähe danach so aus, als ob die seit ca. 200 Jahren bestehende Villanova-Kultur um 700 v. Chr. ohne Wechsel der die Kultur tragenden Menschen in die früheste Periode dessen, was wir mit Bestimmtheit als etruskisch erkennen (orientalisierender Stil), übergegangen sei. Das spezifisch Etruskische hat sich danach unter dem Einfluß östlicher Kultursubstrate, die u. a. auch durch Händler oder einzelne Ankömmlinge vermittelt worden seien [281; 282; 309], in einem langen, weitgehend autonomen Prozeß der Aktivierung der eigenen Ansätze mehr oder weniger selbstständig herangebildet. Den Anstoß zu dem Akt der Neubildung und kulturellen Bereicherung hat nach den meisten die Entdeckung und Ausnutzung der Kupfer- und Eisenvorkommen auf der Insel Elba und deren Terra ferma gegeben [281: PALLOTTINO, S. 100 f.]. – Die Lehre von der Ausbildung des Etruskischen im eigenen Land haben zunächst vor allem italienische Gelehrte vertreten [281: PALLOTTINO], darunter auch Sprachwissenschaftler [337: TROMBETTI und 295: DEVOTO], doch hat sie dann über Italien hinaus nicht nur viele Anhänger gefunden, sondern darf als die heute herr-

schende Lehre angesehen werden. Aber auch sie ist in ihrem Bemühen, die Etrusker mit einheimischen Fundumständen zu identifizieren, zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen, auch zu Kompromissen mit der Wanderungstheorie und schließlich sogar zu der ganz neuen Vorstellung eines komplexen, aus den mannigfältigsten Quellen gespeisten (aber im Prinzip von Autochthonen getragenen) Entstehungsprozesses gekommen. Obwohl es noch Verfechter der beiden extremen Thesen gibt, neigt die überwiegende Mehrheit der Forscher heute dazu, die Etrusker als Substrat unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen zu sehen, das seit dem 8. Jh. in der Toskana entstanden ist [304: ALTHEIM; 281: PALLOTTINO; 287: PFIFFIG; 288: WEEBER; vgl. 253: PITTONI; 309: HENCKEN]. Man spricht jetzt gern von der Ethnogenese, weniger von der Herkunft der Etrusker. In den Etruskern vereinigte sich danach – ethnisch und kulturell – die vorindogermanische Bevölkerung der bronzezeitlichen Apenninen-Kultur mit indogermanischen Einwanderern aus dem Norden, die wir in der eisenzeitlichen Villanova-Kultur erkennen, und diese neue Ethnie verband sich ihrerseits wieder mit einem – zahlenmäßig eher geringen – Einwandererschub aus dem Osten (Ostgäis), der durch seine geistige und kulturelle Überlegenheit dann den eigentlichen Anstoß zu der Ausbildung dessen, was wir als das Etruskische bezeichnen, gegeben hat; in diesem Sinne neben anderen TORELLI [282, S. 29]. Manche Zweifel bleiben und bisweilen auch Skepsis gegenüber dem neuen Denkansatz [vgl. 292: BLOCH]. Und gelegentlich wird das komplexe und darum besser gesicherte Bild von der etruskischen Ethnogenese auch durch Thesen gestört, die alles wieder zum Einsturz bringen könnten, so wenn PALLOTTINO [281, S. 100 f.] und SÄFLUND [308] die Etrusker bereits als Träger der Villanova-Kultur in Anspruch nehmen möchten bzw. sie mit ihr identifizieren; wenn dann für die sich entfaltende Blüte der Etrusker und ihre kulturelle Sonderstellung auf (nicht nachweisbare) Veränderungen im wirtschaftlichen Bereich verwiesen wird, ist damit die Beantwortung des Kernproblems durch eine Unbekannte ersetzt worden.

Sprache und Schrift Kaum weniger komplex ist der Forschungsstand zur etruskischen Sprache, und das darin steckende Problem scheint zudem vom Material her unlösbar zu sein. Die Schrift bietet keine Schwierigkeiten: Das etruskische Alphabet ist ein westgriechisches; nach den grundlegenden Forschungen von KIRCHHOFF, der das Verbreitungsgebiet der verschiedenen griechischen Alphabete mit Farben kennzeichnete, ein ‚rotes Alphabet‘ [331: KIRCHHOFF; vgl. 332: GRENIER und 333: CRISTOFANI]. Es gehört in die Frühphase der Entstehung des roten Alphabets, also bereits in das späte 8. Jh., und kann mit keiner der bekannten Untergruppierungen und folglich auch mit keiner bestimmten griechischen Stadt fest verbunden werden [332: GRENIER]; doch ist nichtsdestoweniger häufig und jüngst wieder von CRISTOFANI [333] seine Nähe zu Kyme hervorgehoben worden. Zum heutigen Stand der Alphabetforschung vgl. CRISTOFANI [in: 255, S. 373–418]. – Für das Sprachstudium stehen über 12 000 Inschriften, darunter auch einige, allerdings wenig aussagefähige kleine Bilinguen zur Verfügung. Sie werden systematisch in einem Corpus der etruskischen Inschriften gesammelt [327]; eine Auswahl der wichtige-

ren Texte von bedeutenden Kennern des Gegenstandes erleichtert den Zugang [328: PALLOTTINO; 329: RIX]. Eine große Auswahl hat auch FOSCARINI [330] als Grundlage eines recht eigenwilligen Lehrbuchs der etruskischen Sprache auf der Basis einer struktur-etymologischen Methode vorgelegt. Die weitaus meisten Texte sind jedoch Grab- und Weihinschriften oder gehören zu anderen InschriftenGattungen stereotypen Inhalts, die uns etwa über die Bezeichnungen von Verwandtschaftsverhältnissen und Götternamen informieren, darüber hinaus aber wenig Anhaltspunkte für Kultur und Geschichte sowie für die Kenntnis der sprachlichen Struktur des Etruskischen bieten. Es gibt nur wenige längere Texte. Die beiden umfangreichsten sind die Agramer Mumienbinde mit ca. 1300 Wörtern (ein beschriebenes Leinentuch, das später, in Streifen zerrissen, zur Konserverung einer Mumie verwendet wurde; in Alexandria gefunden, doch entdeckte man erst im 19. Jh. die Schrift), die religiöse Vorschriften enthält [339: VETTER; 340: OLZSCHA], und der Ziegel von Capua, auf dem Bestimmungen des Totenkults festgehalten zu sein scheinen (jetzt in Berlin, ca. 300 Wörter). 1964 ist bei Grabungen in Pyrgi eine etruskisch-phönizische Bilingue auf zwei Goldblechen gefunden worden, doch erfüllen sie nicht die ursprünglich in sie gesetzten Erwartungen: Das Vergleichsmaterial ist schmal (nur einige Zeilen), und der phönizische Text stellt offensichtlich nicht die wörtliche Wiedergabe des etruskischen dar [die umfangreichen Forschungen u. a. von PFIFFIG, HEURGON, OLZSCHA, FERRON und RIX sind jetzt bequem zugänglich in dem Forschungsbericht 344: FISCHER/RIX]. – Man kann heute – mit Ausnahme der Eigennamen – erst etwa 200 etruskische Wörter übersetzen [Liste bei 281: PALLOTTINO, S. 479–487] und nur wenige Flexionen einigermaßen sicher erkennen. Selbst in der Bestimmung der allgemeinen Sprachstruktur herrscht Unsicherheit. Manche halten das Etruskische für vorin-dogermanisch [337: TROMBETTI], andere für indogermanisch bzw. protoindogermanisch [P. KRETSCHMER, in: *Glotta* 28 (1940) S. 260 ff.; 30 (1943) S. 213 ff.]. DEVOTO vermutete, daß die Grundlage der Sprache ein nichtindogermanisches Idiom sei, das indogermanische Einflüsse aufgelöst und zersetzt hätten [*Studi Etruschi* 17 (1943) S. 359–367; 18 (1944) S. 187–197; 31 (1963) S. 93–98]. Auch die gründliche Untersuchung von DURANTE [336; vgl. 287: PFIFFIG, S. 11 ff.] kam zu dem Ergebnis, daß das Etruskische und das Indogermanische voneinander getrennte Wurzeln haben. Mit einiger Sicherheit darf man festhalten, daß neben wohl überwiegend mediterranen Sprachbestandteilen auch indogermanische Formen stehen, deren Zuweisung und Deutung aber kontrovers sind. Einen echten Fortschritt in der Lösung der Frage hindert das Fehlen umfangreicher Bilinguen, die einen tieferen Einblick in die Syntax vermitteln könnten.

b. Die Griechen

Unser Wissen über die Griechen Unteritaliens und Siziliens beruht auf einer Vielzahl von Einzelnachrichten. Angesichts der nicht sehr zahlreichen literarischen Quellen ist die Bedeutung der archäologischen Überreste und der Münzen für die

Rekonstruktion eines historischen Gesamtbildes seit jeher groß gewesen, bekam aber in den vergangenen Jahrzehnten noch größeres Gewicht. Eine intensive Forschung hat, immer wieder ergänzt und angetrieben durch Ausgrabungen und Surveys, ein gegenüber früher dichteres Bild von dem kulturellen, religiösen und wirtschaftlichen Leben, aber auch von den Beziehungen der Städte untereinander und zu deren Nachbarvölkern geschaffen. An dem Erfolg sind zahlreiche, vor allem italienische Gelehrte beteiligt, an ihrer Spitze G. PUGLIESE CARRATELLI. Letzterer hat u. a. ein umfangreiches Werk zur Magna Grecia vorgelegt, das alle Bereiche des Lebens erfaßt und dabei die neuesten Erkenntnisse berücksichtigt [348]; er hat auch den instruktiven Band zur Ausstellung im Palazzo Grassi herausgegeben, der neben dem Katalog der Ausstellungsstücke eine ganze Reihe wichtiger Aufsätze enthält [350].

Aus der älteren geographischen Literatur der Griechen erfahren wir manches über die damaligen Vorstellungen zur Geographie und Ethnographie des westlichen Mittelmeeres und der atlantischen Küsten. Durch das Werk des Geographen und Seefahrers Pytheas von Massalia (Marseille) aus der zweiten Hälfte des 4. Jhs. *Über das Weltmeer* (d. i. der Atlantische Ozean), das uns fragmentarisch erhalten ist, besitzen wir wichtige, nicht immer leicht zu entschlüsselnde Nachrichten über die Küsten Westeuropas, über Südengland, Island und die Gegend an Nordsee und Ostsee [Übers. und Kommentar von D. STICHTENOTH, Pytheas von Marseille, Köln/Graz 1959]. Eine unter dem Namen des Skylax erhaltene Kompilation mehrerer Küstenbeschreibungen (*Periplus*), deren Quellen ebenfalls bis in das 4. Jh. zurückreichen, beschreibt die Küsten *Europas, Asiens und Libyens* (das sind die Küsten des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres) und gibt u. a. eine klare Darstellung der italischen Küste; in ihr wird zum ersten Mal die Stadt Rom namentlich erwähnt [Ausgabe mit latein. Übers.: *Geographi Graeci minores*, ed. K. MÜLLER, Bd. 1, Paris 1855, S. 15–96]. Von Avienus schließlich, einem römischen Dichter des späten 4. Jhs. n. Chr., ist ein größeres Fragment einer Küstenbeschreibung (*ora maritima*), nämlich die Darstellung der Meeresküste von der Bretagne über Gibraltar bis Marseille (das Werk behandelte die Küsten bis zum Schwarzen Meer), in 700 jambischen Versen auf uns gekommen, deren griechische Quellen in das 4., vielleicht sogar bis in das 6. Jh. v. Chr. zurückreichen [Ausgabe mit Übers. und Kommentar von D. STICHTENOTH, Rufus Festus Avienus, *Ora maritima*, Darmstadt 1968]. Zur antiken geographischen Literatur vgl. GÜNGERICHH [364].

Datierung der
frühen Stadtgrün-
dungen

Für die Einwanderungsgeschichte der Griechen hat in den vergangenen Jahrzehnten die Frage der Datierung der frühen Gründungen eine große Rolle gespielt. Unsere Daten stammen zunächst aus griechischen literarischen Quellen, für Sizilien insbesondere aus der Skizze des Thukydides über die Urgeschichte Siziliens [6,2–5; alle Daten sind zusammengestellt von 346: BÉRARD, S. 91]. Die in jüngerer Zeit vorgenommene Auswertung archäologischen Materials, insbesondere der protokorinthischen Keramik, für die Datierung der griechischen Gründungen im Westen hat die Ansätze vor allem des Thukydides im großen und gan-

zen bestätigen können [vgl. 365: SCHWEITZER; 370: BYVANCK; 369: VILLARD; 345: DUNBABIN]; aber es gibt auch abweichende Ergebnisse, welche u. a. die Gründungen gegenüber Thukydides um ca. 50 Jahre später ansetzen [366: ÅKERSTRÖM]. Diesen archäologischen Untersuchungen ist durch VAN COMPERNOLLE [371] entgegengehalten worden, daß die relative Chronologie der Keramik allenfalls die relative Abfolge der Gründungen bestätigen könne, für die Umwandlung der relativen in eine absolute Chronologie hingegen die antiken Gründungsdaten, die doch gerade durch die Archäologie bestätigt werden sollen, hier in einem *circulus vitiosus* vorausgesetzt werden. Entsprechend hat dann VAN COMPERNOLLE, in der Nachfolge von BELOCH [354], die thukydideischen und anderen Daten der griechischen Historiographie als Konstruktionen des 5. Jhs. hingestellt, und er schien damit jeder absoluten Chronologie den Boden entzogen zu haben. Mögen seine methodischen Einwände auch richtig sein, beruhen die absoluten Daten der protokorinthischen Keramik indessen nicht allein auf der griechischen Überlieferung, sondern sind in ein breites Spektrum von Datierungsansätzen, die bis in den Alten Orient reichen, eingebettet. Die von den älteren archäologischen Untersuchungen erarbeiteten Gründungsdaten dürften daher, mit einer Fehlerquote von ca. 30 Jahren, ihre Gültigkeit bewahren, und wenn sie auch nicht mehr die historiographische Überlieferung der Griechen bestätigen können, kommt die Datierung auf Grund der Keramik doch zu einem annähernd gleichen Ergebnis wie diese. Danach wären die Gründungen von Syrakus und Kyme auf ca. 740, die ersten Ansiedlungen auf Pithekoussai (Ischia) bereits auf ca. 770 anzusetzen [vgl. auch 154: HEURON, S. 371 ff.]. Der von euböischen Griechen besiedelte Ort Pithekoussai an der Nordküste von Ischia, die vielleicht frueste, auf jeden Fall nördlichste Gründung der Griechen in Italien, ist durch neuere Grabungen (seit 1952) gut bekannt geworden; er war, als Typ für die Gründungen im Westen nicht repräsentativ, vornehmlich eine Handelsniederlassung und besaß zahlreiche handwerkliche Werkstätten; vgl. die Ausgrabungspublikation [358: BUCHNER/RIDGWAY] und die zusammenfassende, sich vornehmlich auf Pithekoussai konzentrierende Darstellung zu den Westgriechen von RIDGWAY [359].

Zum Verhältnis zwischen Rom und den Griechen vor den Samnitenkriegen vgl. BAYER [374], aber vor allem die Akten des 8. Kongresses über Großgriechenland in Tarent [375], in denen auch die archäologischen Denkmäler als Zeugnisse der Beziehungen angemessen berücksichtigt sind; zu ihnen auch GRECO [352].

Die phönizischen Handelsfaktoreien und das seit dem 6. Jh. zur Großmacht Karthago aufstrebende Karthago bildeten für Etrusker wie für die griechischen Städte des Westens den wichtigsten außenpolitischen Hintergrund. Das wachsende Interesse der vergangenen Jahrzehnte an Karthago hat zu einer ganzen Reihe wichtiger Arbeiten geführt, die teils alte Thesen berichtigten oder gar ein neues Bild vom Karthago der archaischen Zeit zeichnen möchten. Im Handbuch der Altertumswissenschaft hat HUSS [713] unser Wissen über Karthago zuverlässig zusammengestellt und darüber hinaus eine Sammlung von Aufsätzen herausgegeben [716], die auch die ältere Stadtgeschichte berücksichtigt. Die neueren Arbeiten werden

angeregt und in Gang gehalten durch die seit 1974 einsetzenden, unter dem Patronat der UNESCO stehenden und von verschiedenen archäologischen Schulen getragenen Grabungen in Karthago, die bereits jetzt auch für die archaische Stadt neue Erkenntnisse gebracht haben; der deutsche Anteil daran wird von RAKOB geleitet; ein erster Band ist erschienen [724: RAKOB; vgl. auch ders.: 725]; u. a. ist Karthago danach bereits in der ersten Hälfte des 8. Jhs. als bedeutende Siedlung nachweisbar. Der Leiter der französischen Grabung in Karthago, LANCEL [721], dem der wichtige Bereich der Akropolis(Byrsa)-Abhänge zugefallen ist und der als einer der besten Kenner Karthagos angesehen werden darf, hat eine ausgezeichnete Gesamtdarstellung der Stadt vorgelegt, die nicht lediglich die politische Geschichte, sondern alle Bereiche des privaten, kulturellen und staatlichen Lebens erfaßt. – Auf Grund seiner interessanten, unseren Kenntnisstand über das frühe Karthago revidierenden Hauptthesen nimmt das Buch von AMELING [729] eine Sonderstellung ein. Ohne die traditionelle Charakterisierung der phönizischen Siedlungen im Westen als Handelsfaktoreien im allgemeinen zu berühren, wird darin doch für Karthago ein neues Bild entworfen und unsere bisherige, am prägnantesten von HEUSS [726] formulierte Vorstellung von einem Karthago, in dem seit der Errichtung der Stadt eine vornehmlich am Handel interessierte Kaufmanns aristokratie die Politik lenkt und die Armee (vor allem eine Söldnertruppe) wie die Militärführung neben dem Staat steht, jedenfalls in die staatliche Ordnung nicht integriert ist, geradezu auf den Kopf gestellt: Karthago ist danach nicht als Handelskolonie, sondern als eine Agrarsiedlung landsuchender Kolonisten gegründet; wie nach der älteren Vorstellung beherrscht eine aristokratische Gesellschaft das politische Leben, doch wird das Heer aus Bürgern (nicht vornehmlich Söldnern) zusammengestellt. Ferner ist nach AMELING die karthagische Expansion in Afrika, auf Sizilien und Sardinien die Konsequenz einer starken Überbevölkerung und die innere Stabilität der Stadt nicht zuletzt durch die damit verbundenen Erfolge verursacht; erst seit dem Ende des 5. Jhs. entwickelt sich neben dem Bürgerheer, das seine Bedeutung behält, eine Söldnertruppe. Bei manchen Einwänden [vgl. M. KOCH, in: Gött. Gelehrte Anz. 248 (1996) S. 18–26] haben sich nicht wenige mit den Thesen AMELINGS befreundet; von archäologischer Seite vgl. NIEMEYER [728, S. 27: „Karthago... ein Sonderfall“]. – Eine karthagische Expansion im westlichen Mittelmeer während des 6. und 5. Jhs. ist auch bestritten und als Rückprojektion späterer Verhältnisse verdächtigt worden [727: BARCELÓ; dazu vgl. neben AMELING auch 730: GÜNTHER]. – Unsicher bleibt ein möglicher Einfluß der Phöniker auf die Entwicklung, insbesondere die städtische Entwicklung in Italien [MOMIGLIANO, in: 152, VII 2, S. 52].

3. DIE RÖMISCHE FRÜHZEIT (BIS CA. 330 V. CHR.)

a. Die Quellen

Die auf uns gekommenen Nachrichten zur Königszeit (8.–6. Jh.) und fröhrepublikanischen Geschichte (5. und 4. Jh. v. Chr.) entstammen zum weitaus größten Teil den Werken annalistischer Historiker (von *annales*, weil die Ereignisse Jahr für Jahr berichtet wurden) aus der hohen und späten Republik (seit dem Ende des 3. Jhs., Schwerpunkt in der sullanischen und augusteischen Zeit). Sie stehen bei Livius (Buch 1–10, bis 293 hinabgehend), Dionys von Halikarnaß (Buch 1–11, bis 443 hinabgehend, danach nur noch Fragmente), in der ebenfalls annalistisch angelegten Universalgeschichte des Diodor (vom 7. Buch an in verstreuten Mitteilungen bis B. 18, das ist bis zum Jahre 318 v. Chr.; von 19,10 an setzt eine neue, verlässlichere Überlieferung zur römischen Geschichte ein) und in den Plutarchbiographien über Romulus, Numa, P. Valerius Publicola (cos. 509), C. Marcius Coriolanus und M. Furius Camillus. Die annalistische Tradition konnte sich für ihre Berichte zur römischen Frühzeit auf so gut wie keine vertrauenswürdigen Quellen stützen; sie sind aus dem Bewußtsein einer Spätzeit konstruierte Geschichte und darum auch nur für die Spätzeit interessant. Nichtsdestoweniger haben manche Forscher daran gearbeitet, einzelne annalistische Nachrichten der römischen Frühzeit als vertrauenswürdig zu erweisen, oder sie suchten zumindest hinter ihnen einen ‚echten historischen Kern‘ aufzuzeigen. Das hat u. a. auch zu Bemühungen um eine Historisierung der alten latinischen bzw. griechischen Wanderrungssagen geführt. So soll die Aeneas-Sage der Reflex einer historischen Westwanderung sein [452: MALTEN: die illyrischen Elymer; 346: BÉRARD: pelasgische Westwanderung]. – Neuere, sich vor allem auf archäologische Funde stützende Arbeiten machen eine frühe Übernahme der Aeneas-Sage über die Etrusker als Vermittler wahrscheinlich [vgl. 449–451: BÖMER, ALFÖLDI und SCHAUENBURG]; die These von PERRET, wonach die Aeneas-Legende von den Römern in der Zeit des Pyrrhos-Krieges im Dienste römischer Außenpolitik entwickelt worden sei [448], dürfte damit weitgehend widerlegt sein. Trotz aller Bemühungen um eine Auswertung auch annalistischer Nachrichten können diese zu einer Rekonstruktion der älteren römischen Geschichte wenig beitragen; wer sie heranziehen will, hat sich in jedem Fall vorher auf die Geschichte der Entstehung des annalistischen Berichts zu besinnen. Obwohl die Problematik seit dem 19. Jh. bekannt ist, wird sie trotz grundsätzlicher Anerkennung der quellenkritischen Überlegungen in der modernen Forschung doch nicht immer angemessen berücksichtigt. Die mit der Beurteilung der Quellen zur älteren römischen Geschichte zusammenhängende Problematik rechtfertigt eine Besinnung auf die Entstehung der Kritik an dem Quellenwert der Annalistik, auf die von ihr vorgebrachten Begründungen und auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Rekonstruktion der älteren römischen Geschichte.

Die Annalen

Die Annalistik, insbesondere das Werk des Livius und des Dionys von Halikarnass, galt bis in das 19. Jh. hinein als unbestrittene Quelle unseres Wissens über die frühe Republik und die ihr vorangehenden älteren Perioden der latinischen und römischen Geschichte. Nach einer 200jährigen kritischen Beschäftigung mit ihr ist deren Glaubwürdigkeit vor allem für die Königszeit und die ältere republikanische Geschichte bis ca. 350 schwer erschüttert worden. Die bereits in das 18. Jh. zurückreichende immanente Kritik –als ihre bedeutendsten Vertreter können J.-C. LEVESQUE DE POUILLY (*Dissertation sur l'incertitude de l'histoire des premiers siècles de Rome*, Paris 1723) und LOUIS DE BEAUFORT (*Dissertation sur l'incertitude des cinq premiers siècles de l'histoire romaine*, Utrecht 1738. 1750²) gelten – wies auf Ungereimtheiten, Anachronismen, Irrtümer und Fehler hin. Aber erst die wissenschaftliche Kritik des 19. Jhs. schuf die methodische Basis für ein angemessenes Urteil über die Annalistik, indem sie nicht mehr nur immanente Kritik am überlieferten Text übte, sondern nach der Entstehungsgeschichte der Annalen und damit nach den Voraussetzungen ihrer Glaubwürdigkeit fragte. Als Ergebnis der Untersuchungen lässt sich festhalten, daß es vor dem Ende des 4. Jhs. keine brauchbare Überlieferung gegeben hat und folglich alles, was über die Zeit davor berichtet wird, durchweg aus der Bewußtseinslage einer Spätzeit heraus konstruierte Geschichte ist. Diese Erkenntnis beruht auf folgendem Entwicklungsschema der Annalistik:

Entstehungsgeschichte der Annalistik

Am Anfang stand ein Jahreskalender mit Angabe der Wochentage, Feste und besonderer Kennzeichnung der Tage, die für Gerichtszwecke und öffentliche Versammlungen geeignet waren [dazu 395: RADKE und vor allem zur Geschichte des Kalenders und dessen religionssoziologischer Einbettung 188: RÜPKE], an den zum Zwecke der (vor allem bei Gericht benötigten) Jahreszählung eine Liste des bzw. der eponymen Beamten angehängt wurde (vgl. aber unten S. 111 f). Die Liste der Beamten – *fasti* genannt, weil sie in erster Linie Gerichtszwecken diente (*fasti = dies, quibus fas est, lege agere*, „Tage, an denen es von Rechts wegen gestattet ist, vor Gericht zu streiten“) – wurde weiter ergänzt durch wichtige politische Ereignisse (z. B. die Eroberung einer Stadt) oder herausragende religiöse Vorzeichen (*prodigia*), weil auch sie das Zeitgedächtnis stützen konnten. Diese dürre Liste von Fakten erhielt erst am Ende des 4. Jhs. den Charakter einer Chronik, als sich mit dem Eindringen von Plebejern in das Pontifikat – die Liste war von den patrizischen Pontifices als den für alle Aufzeichnungen kompetenten Personen geführt worden – das politische Interesse an einem Geschichtsbild, insbesondere von Vorstellungen zur Rechtfertigung plebeischer Ideologie, und an Familiengeschichte bildete [vgl. Liv. 8,40,4; die wachsende Intensität aristokratischer Selbstdarstellung brachte zur gleichen Zeit, d. h. seit ca. 300, auch die Anfänge einer politischen Repräsentationskunst hervor, dazu vgl. 597: HÖLSCHER]. Die jährlich geführte Pontifikalchronik enthielt seit dem Ende des 4. Jhs. Nachrichten, die auf einer geweißten Tafel aufgezeichnet wurden; ca. 130 v. Chr. gab dann der Oberpriester (*pontifex maximus*) P. Mucius Scaevola alles zu seiner Zeit Vorhandene unter dem Namen *annales maximi* in 80 Büchern heraus und verzichtete darauf, die Chronik

künftig fortzuführen. Nach Meinung von FRIER [384] hätte Scaevola lediglich die Veröffentlichung der bis dahin jährlich geführten Tafeln aufgegeben; die 80 Bücher der *Annales* wären hingegen erst in augusteischer Zeit von einem Antiquar zusammengestellt worden, hätten demnach nicht die Quelle der sullanischen Annalisten bilden können, sondern seien umgekehrt von ihr beeinflußt worden. Eine Weiterführung der Chronik erschien danach Scaevola deswegen nutzlos, weil bereits seit der zweiten Hälfte des 3. Jhs., als sich die lateinische Literatur zu entwickeln begann, Historiker, die sich auf die pontifikale Chronik stützten, die Aufgabe der Vermittlung historischer Daten übernommen und zum Zwecke der Ver vollständigung des Geschichtsbildes ihre Darstellung sogar bis in die älteste, von der Chronik gar nicht erfaßte Zeit verlängert hatten. – Die ersten, noch griechisch schreibenden Annalisten waren Q. Fabius Pictor und L. Cincius Alimentus, von denen nur Fragmente auf uns gekommen sind. Auch die ersten lateinisch schreibenden Annalisten aus der Mitte und der zweiten Hälfte des 2. Jhs. sowie die Annalisten der sullanischen Zeit – Valerius Antias, Q. Claudius Quadrigarius und C. Licinius Macer, dazu der etwas später schreibende Q. Aelius Tubero – sind uns nicht erhalten. Wir finden die gesamte Überlieferungsmasse erst bei den Annalisten der augusteischen Zeit, bei Livius und Dionys von Halikarnass, teilweise auch bei Diodor (etwas älter als die beiden Genannten, ca. 90–30 v. Chr.) und in den Römerbiographien Plutarchs (s.o. S. 105), aus denen wir die Berichte der älteren Annalisten, soweit möglich, rekonstruieren müssen. Da alle Annalisten ihre Bücher durch Zusätze umfangreicher gestalteten als ihre Vorgänger und jeder mehrere Vorlagen ineinanderarbeitete, ist eine Rekonstruktion der einzelnen älteren annalistischen Werke sehr schwierig, oft unmöglich. Wie auch immer das Verhältnis der Annalisten zueinander ist: Wir haben aus unserem Wissen über die Entstehung der Annalistik festzuhalten, daß die gesamte Annalistik für die ältere Zeit außer einer Liste der eponymen Beamten (*fasti*, vgl. S. 111f.) kaum ein Ereignis überliefern konnte, weil es keine Überlieferung darüber gab. Die annalistische Überlieferung zur römischen Frühgeschichte, die für eine Rekonstruktion der Vergangenheit Beachtung beanspruchen kann, gehört frühestens in das späte 4. Jh.; die ältesten für uns aus der schriftlichen Überlieferung greifbaren, unverdächtigen Daten stehen bei Diodor [ab 19,10 = 317/316 v. Chr., vgl. etwa 49: SCHWARTZ, S. 691 ff.; 378: ROSENBERG, S. 113 ff.] und bei Polybios [2,18 ff. über die älteren Keltenkriege]. Eine Chronik, die den Namen verdient, beginnt darum erst gegen Ende des 4. oder zu Beginn des 3. Jhs. [vgl. 380: KORNEMANN mit älterer Literatur]. Auf Grund einer bedenkenswerten Untersuchung zu den überlieferten Priesternamen ist neuerdings RÜPKE [383] dafür eingetreten, den Beginn von pontifikalen Aufzeichnungen sogar erst mit dem Oberpontifex Ti. Coruncanius ab 249 v. Chr. anzusetzen. Zur Annalistik-Forschung vgl. auch FORSYTHE [391], der, ausgehend von einer Neuinterpretation der Fragmente des L. Calpurnius Piso, eines Annalisten der gracchischen Zeit, die ältere Annalistik in seine Überlegungen breit einbezieht, außerdem FLACH [124], PETZOLD [389] und den Forschungsbericht von SEHLMAYER [68].

Heutige Einstellung zur Annalistik

Alle hier vorgetragenen quellenkritischen Überlegungen sind im Prinzip bereits im 19. Jh. angestellt worden. Schon SCHWEGLER hatte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die römische Frühgeschichte als Produkt späteren Denkens entlarvt [144], und selbstverständlich setzt auch die Römische Geschichte MOMMSENS [146] die Kritik bereits voraus. Auch in diesem Jahrhundert ist auf dem Gebiet weitergearbeitet worden, nicht zuletzt von Philologen, so unter vielen anderen von SOLTAU [379], KLOTZ [388], TRÄNKLE [64], ferner von den oben genannten jüngeren Gelehrten sowie von FUGMANN [381]. Die meisten Historiker haben sich infolgedessen gegenüber den Berichten der Annalisten über die römische Frühzeit strenge Reserven auferlegt, so von den älteren Autoren insbesondere E. PAIS [in: *Storia di Roma*, Bd. 1, Roma 1898–1899; *Storia critica di Roma durante i primi cinque secoli*, 5 Bde., Roma 1913–1920] und G. DE SANCTIS [148].

Angesichts der Notwendigkeit, eine breite Überlieferung vollständig zu verwerfen, hat es hingegen nicht an Versuchen gemangelt, wenigstens Teile des Überlieferten für eine Rekonstruktion der frührömischen Geschichte zu retten. So sollen Familienarchive [etwa 379: SOLTAU, S. 181 ff.] oder auf einem angeblich historischen Kern beruhende Sagen die Vorlagen für die Erzählungen der Annalisten geliefert haben; der Heldenliedertheorie von NIEBUHR [376, S. 2 ff.], die immer wieder Anhänger findet, hat neuerdings WISEMAN [382] durch die Vermutung vorliterarischer Theateraufführungen von römischen Sagen eine neue Variante hinzugefügt. Aber abgesehen davon, daß wir über solche Quellen nichts wissen, könnten wir sie, selbst wenn es sie gegeben hätte, mangels methodischer Grundlage in unserer annalistischen Überlieferung nicht erkennen; vgl. zur Kritik vor allem MOMIGLIANO [394 und 406], ferner BLEICKEN [547, S. 55 ff.], F. MILLAR [JRS 79 (1989) S. 138 ff.] und FRIER [384]. – Auch die Forschung zur oral tradition, auf die man sich heute vielfach beruft, kann für eine Rekonstruktion der Frühzeit nur wenig leisten [dazu 385: v. UNGERN-STERNBERG]. Denn da sie, wie deren Vertreter selbst hervorheben, einer ständigen, sich über Jahrhunderte erstreckenden Bearbeitung und Veränderung unterworfen ist, kann zwischen Erinnerung und Fiktion nicht strikt geschieden, die jeweilige Urfassung folglich nicht wiedergewonnen, allenfalls die Struktur dessen, was für überlieferungswert gehalten wurde, erkannt werden. Solche aus einer Art von erzählerischem Überbau („narrative superstructure“) herausgefilterten strukturellen Daten von Erinnertem („structural facts“, zur Kritik vgl. K.-J. HÖLKESKAMP, in: *Gnomon* 61, 1989, S. 305 ff.; v. UNGERN-STERNBERG, in: 496, S. 77 ff. nimmt bei im Prinzip gleicher Grundhaltung doch einen kritischeren Standpunkt ein) dürften aber allenfalls Familiäres, die Interaktion der *gentes*, Religiöses usw., nicht die *res gestae* enthalten haben. Und darüber hinaus wird die beginnende römische Historiographie kaum der Beeinflussung durch die Griechen und deren Ansichten zu einer Frühgeschichte von Städten (Gründungslegenden) entgangen, Fabius Pictor als der erste Historiograph darum eher der Former einer Frühgeschichte nach griechischem Muster als der Sammler von mündlichen Überlieferungen gewesen sein [vgl. 386 und 387: TIMPE]. Nichtsdestoweniger sind solche Überlegungen zur Struktur der älteren

Überlieferung heute sehr verbreitet und wird zur Stützung entsprechender Überlegungen sogar behauptet, daß ein fester Traditionskern aufgrund gesellschaftlichen Komments einer manipulierenden Bearbeitung keinen Spielraum gelassen habe; das hat CORNELL [in: 496, S. 53–76] besonders nachdrücklich vertreten, und da der angenommene Traditionskern nach ihm das meiste umfaßt, was wir in den frühen Annalen lesen, ersteht die frührömische Geschichte wie Phoenix aus der Asche neu (und der erstaunte Leser kann nicht umhin, dies als das Ergebnis einer vorgefaßten Meinung zu sehen). Bei allen Behauptungen zur Echtheit der Überlieferung bleibt indessen auch hier ein Rätsel, wie das, was unter dem Katalog der structural facts aufzuführen ist, von dem, was außen vor bleiben soll, geschieden werden kann. Der unumstrittene methodische Zugang fehlt, und die Wünschelrute, die an deren Stelle tritt, unterstreicht nur den beliebigen Charakter der so erarbeiteten Ergebnisse. Hat man sich das vergegenwärtigt, bleibt allenfalls die Chance, etwas offensichtlich nicht in den annalistischen Erzählfluß fest Integrirtes, das zudem bereits dem vermuteten Beginn einer Chronik nicht sehr fern liegt (spätes 4. Jh.), für eine alte Überlieferung zu halten.

Auch das Bemühen, die Annalistik durch moderne Ausgrabungen zu bestätigen, ist zum Scheitern verurteilt, da nicht bestätigt werden kann, was nicht vorhanden ist oder war, wie denn überhaupt die archäologischen und literarischen Daten zu einem Sachkomplex jeweils getrennt bearbeitet werden müssen und nur die so getrennt gewonnenen Ergebnisse zusammengestellt werden dürfen. Dagegen haben vor allem GJERSTAD [399, 400, zur Kritik an ihm vgl. u. S. 115 f.] und GRANDAZZI [425], mit verächtlichem Blick auf die der Annalistik kritisch gegen überstehenden „Hyperkritiker“, den Widerspruch durch die schlichte Behauptung geradezu zum Prinzip erhoben, daß die literarische Tradition, die weiter nicht hinterfragt wird, durch die Archäologie bestätigt würde.

Es ist bedauerlich, daß trotz der prinzipiellen Einigkeit in der Beurteilung der annalistischen Tradition selbst von kritischen Forschern gelegentlich annalistische Daten zur Rekonstruktion der älteren römischen Geschichte benutzt, ja sie oft ohne jede weitere Reflexion auf ihre Herkunft zur Rekonstruktion des historischen Geschehens herangezogen werden. Nachdem die erste Hälfte dieses Jhs. eher durch eine kritische Haltung gekennzeichnet war, wächst heutz die Anzahl der Gelehrten, welche die ältere Annalistik trotz aller quellenkritischen Einwände nicht grundsätzlich verwerfen mögen, sondern jeden einzelnen Bericht jeweils auf das Für und Wider seiner Historizität untersucht wissen möchten. Methodische Argumente für ein solches Vorgehen werden meist nicht gebracht, gelegentlich durch den allgemeinen Hinweis ersetzt, daß man ja nicht blind vertraue, oder, schlimmer, mit der einem Lehrsatz gleichkommende Behauptung abgewehrt, daß für die Ablehnung annalistischer Daten der Kritiker die Beweislast zu tragen habe, wie das mit einer Klarheit, die nichts zu wünschen übrig läßt, kürzlich CORNELL aussprach [in: 496, S. 11.64]. Die historisch-kritische Methode, auf die alle Historiker seit den Anfängen des 19. Jhs. verpflichtet sind, wird damit geradezu auf den Kopf gestellt, und ein Historiker, der sich daran hält, zum Außenseiter deklariert.

Wenn daher T. P. WISEMAN [Roman Republic, year one, in: *Greece and Rome* 45 (1998) S. 24], ein mit der römischen Frühzeit vertrauter Mann, mit Bezug auf eben diesen Spruch Cornells die legendären Geschichten aus dem ersten Jahr der Republik mit den Worten für die Geschichte vereinnahmt: (wenn wir keine Möglichkeit haben, zu wissen, ob die Lucretia-Geschichte Erfindung ist oder nicht), „That is, it purports to be true; it could be true; why should it not be true?“, kann alles ‚historisch‘ sein, was einer dafür halten will. Durch diese Art von Gesundbeten die annalistische Überlieferung heilen zu wollen, hieße, alle Meinungen als wissenschaftlich gelten zu lassen, die ohne eine Besinnung auf das Zustandekommen der Überlieferung aufgestellt werden.

Mangelnde Gewissheit über den historischen Wert von Aussagen wird durch Begriffe wie ‚kollektives Gedächtnis‘ oder ‚oral tradition‘ eher offengelegt als verdeckt, Kritik an der Überlieferung bisweilen barsch mit dem Vorwurf der Hyperkritik bzw. des Pyrrhonismus gegenüber denjenigen, die an dem quellenkritischen Grundsatz festhalten [vgl. für viele 150: PIGANIOL, XV] abgetan, doch drückt sich in derlei Wendungen wohl nicht selten das schlechte Gewissen eines wissenschaftlich nicht vertretbaren Erzähltriebs aus. Demgegenüber verdient die gründliche und methodisch ehrliche Untersuchung von POUSET [424] zur Überlieferung der römischen Frühgeschichte bis einschließlich der voretruskischen Könige (also bis Ancus Marcius) besondere Aufmerksamkeit, ebenso die neueren Untersuchungen von RÜPKE [383 und 397]. POUSET weist nicht nur die annalistische Tradition als Pseudogeschichte aus; er stellt auch ihren Wert als Produkt politischen oder literarischen Gestaltungswillens einer späteren Zeit heraus.

Und das verweist auf den Nutzen der Annalistik für die Rekonstruktion des vergangenen Geschehens. Denn die ältere Annalistik ist bei weitem noch nicht für die Analyse des Geschichtsbewußtseins der Zeit ausgeschöpft, in der sie konstruiert wurde, obwohl sie auf weite Strecken sogar als Quelle für Ereignisse, insbesondere für die politische Terminologie dieser Zeit benutzt werden kann. So hat etwa GABBA nachgewiesen, daß die ‚Verfassung‘ des Romulus aus der sullanischen [Athenaeum N.S. 38 (1960) S. 175–225] und die Sp. Cassius-Geschichte aus der gracchischen Zeit heraus [Athenaeum N.S. 42 (1964) S. 29–41] konstruiert worden sind, hat v. UNGERN-STERNBERG gezeigt [in: 496, S. 77–104], in welchem hohen Ausmaß die spätrepublikanische Geschichte, sogar das Zweite Triumvirat, den Hintergrund für die annalistischen Berichte zum Dezemvirat gebildet hat. Der Frage nach der Auswertbarkeit der römischen Frühgeschichte bei Livius für die spätrepublikanische Geschichte ist auch GUTBERLET [398] auf einer breiten Basis nachgegangen, und dieselbe Periode des livianischen Geschichtswerks hat v. HAEHLING [66] nach den Bezügen auf die Lebenszeit des Autors, insbesondere auf die augusteische Zeit, befragt.

Die annalistischen Erzählungen dienen aber nicht nur der Ergänzung unseres Wissens über politische Ereignisse und den sozialen Wandel aus der Zeit, in der sie abgefaßt wurden, sondern sie geben auch Hinweise auf das historische Bewußtsein und seinen Wandel in eben dieser Zeit. Die Forschungen zur Erinnerung

(*memoria*) der Römer, insbesondere ihrer Führungsschicht, hat vor allem in jüngerer Zeit verstärktes Interessen gefunden; vgl. dazu u. S. 179 f.

Da die annalistische Geschichtsschreibung für eine Rekonstruktion der älteren republikanischen Zeit so gut wie ganz ausfällt, müssen wir das Geschehen aus einer Summe von Einzelnachrichten der verschiedensten Quellengattungen rekonstruieren. Es kommen hier in Betracht:

1. Einzelne Dokumentarquellen (z. B. im direkten Wortlaut überlieferte Sätze der XII-Tafeln, vgl. u. S. 129 f.; etruskische Inschriften wie die kürzlich in Pyrgi gefundenen, vgl. o. S. 101).

2. Archäologische Quellen (z. B. Grabungsberichte über die ältesten Tempel und die Mauer Roms, die etwa für die Zeit zwischen 580 und 480 eine Blütezeit der Stadt bezeugen, vgl. 428: CORNELL, S. 26 ff. und u. S. 116).

3. Sprachgeschichte (z. B. Rückführung von Wörtern auf ältere Bedeutungszusammenhänge) und Namenskunde (besonders zu Orts- und Personennamen; vgl. zu letzteren 445: SCHULZE, und 446: RIX).

4. Rückschlüsse aus Institutionen und Rechtsgewohnheiten der späten Zeit auf ältere Verhältnisse (z. B. aus dem Aufbau und der Begrifflichkeit der verschiedenen Typen von Volksversammlungen – vgl. u. S. 118.127 f. – und aus dem Familien- und Erbrecht; zu letzterem 163: KASER, S. 44 ff. 81 ff. und zu einem besonderen Fall, der Eheschließung durch *confarreatio*, LINDERSKI, in: 496, S. 244 ff., der daraus Rückschlüsse auf die Frühzeit zieht).

5. Nachrichten aus griechischen Quellen über die altitalische Geschichte (z. B. Berichte zur Westkolonisation der Griechen in Südfrankreich, Unteritalien und Sizilien vom 8.-6. Jh., über italische Verhältnisse im Zusammenhang der Überlieferung zur syrakusanischen Geschichte z. Zt. Dionysios' I. oder zur Geschichte des Königs Pyrrhos). Da die griechischen Quellen, wie z. B. Fragmente aus der „Sizilischen Geschichte“ des Timaios von Tauromenion (ca. 350 bis nach 260 v. Chr.) zur älteren sizilischen und italischen Geschichte, z.T. recht lange nach den mitgeteilten Ereignissen geschrieben wurden, bedürfen auch sie selbstverständlich einer kritischen Analyse.

Aus der Entstehungsgeschichte der Annalistik folgt, daß deren ältester Teil eine Liste der eponymen Beamten (Fasten) ist und sie jedenfalls im Prinzip auch für die frühe Zeit Glaubwürdigkeit beanspruchen darf. Abgesehen davon, daß wir damit die regierenden Familien kennenzulernen, könnten wir, sofern die Anzahl und Reihenfolge der überlieferten Eponymen richtig ist, mit Hilfe der Fasten auch datieren. Die Vertrauenswürdigkeit insbesondere des ältesten Teils der Eponymen-Liste ist allerdings strittig und jedenfalls teilweise von Fälschungen der später freier konstruierenden Annalisten überwuchert. Seit den Anfängen der Geschichtswissenschaft haben sich daher umfangreiche Forschungen mit den Fasten beschäftigt und um die Rekonstruktion einer von annalistischen Interpolationen freien Liste bemüht. Dazu einige Bemerkungen:

Die Liste der eponymen Beamten wird heute aus Angaben von Annalisten (Livius, Diodor usw.), aus spätantiken Chronographen, die auch auf Annalisten

Quellen zur römischen Frühgeschichte (außerhalb der Annalistik)

zurückgehen (Chronograph von 354; die Konsulliste des Hydatius aus dem 5. Jh. u. a.), und aus den inschriftlich überlieferten Verzeichnissen rekonstruiert. Von letzteren sind am wichtigsten die Fasti Capitolini (nach ihrem jetzigen Aufbewahrungsort, dem Konservatorenpalast auf dem Kapitol in Rom, benannt), die in augusteischer Zeit am Augustus-Bogen auf dem Forum Romanum angebracht waren und weitgehend erhalten sind [Ausgabe: 221: DEGRASSI]. Auch die Städte außerhalb Roms besaßen neben ihren lokalen Beamtenverzeichnissen Konsullisten; so sind uns aus Antium (Anzio) die Konsuln der Jahre 164–84 (mit Lücken) erhalten [134: DEGRASSI Nr. 8]. Die Möglichkeit der Datierung mit Hilfe dieser Listen hängt nun davon ab, inwieweit wir ihnen vertrauen dürfen, dies sowohl was die Namen als auch was die Anzahl und Reihenfolge der angegebenen Beamtenpaare anbelangt. Die sich damit befassenden, im engeren Sinne chronologischen Untersuchungen bemühen sich vor allem darum, die problematischen älteren, d. h. vor der Mitte des 5. Jhs. liegenden Namen der Liste als echt oder als interpoliert zu erweisen, und versuchen mittels einer bereinigten Liste den Beginn der Republik, mit dem die eponyme Beamtenliste möglicherweise begonnen haben könnte, oder auch andere Daten der frührömischen Geschichte wenigstens annähernd zu bestimmen. Dieser in älterer Zeit vor allem von MOMMSEN [377] und BELOCH [149, S. 1–62] vertretenen Forschungsrichtung steht eine andere gegenüber, die in radikaler Skepsis den älteren Teil der Liste ganz oder doch fast ganz verwirft; zu ihr gehören u. a. KORNEMANN [380] und ROSENBERG [378]. Die gründlichste Untersuchung der neueren Zeit von WERNER [468] kommt u. a. zu dem Ergebnis, daß von 472/470 an eine echte Überlieferung der Fasten vorhanden und also neben anderen, sich nicht aus der Fastenkritik ergebenden Gründen auch von der Fastenforschung her mit diesem Datum der Beginn der Republik anzusetzen sei.

Eine neuere Untersuchung von PINSENT [393] hält auch die jüngeren Fasten zwischen 444 und 342 v. Chr., die im allgemeinen mehr Vertrauen gefunden haben, weitgehend für ein spätes Konstrukt; zumindest die Namen aller plebejischen Konsulartribunen und die der plebejischen Konsuln zwischen 366 und 342 sind danach fingiert, und PINSENT rückt in Konsequenz seiner Überlegungen auch das Datum der Zulassung eines Plebejers zum Konsulat auf 342 hinab. Seine auf einem methodisch nicht immer sicheren Fundament ruhenden Ergebnisse müssen indes mit Zurückhaltung aufgenommen werden. – Einen gegenüber der gesamten älteren Forschung radikalen Neuansatz der Fastenforschung vertritt RÜPKE [397]. Ausgehend von der ältesten auf uns gekommenen (noch vor Caesar publizierten), einem Kalender beigegebenen Konsulliste (*fasti Antiates maiores*, s.o.) datiert er den Anfang einer römischen Eponymenliste auf das Jahr 173 v. Chr. und bezweifelt die Existenz älterer, über dieses Datum hinausreichender Listen, die vielmehr Produkt annalistischer Geschichtsschreibung seien. – Eine neuere Forschungsübersicht findet sich bei RIDLEY [396].

Allgemeine Tendenzen der Forschung zur annalistischen Überlieferung Die Forschung zur älteren römischen Geschichte, also zu der Zeit von der Gründung Roms bis zu den Anfängen der Samnitenkriege im ausgehenden 4. Jh.,

ist von der besonderen Quellsituation dieser Zeit her bestimmt. Da sich seit den Anfängen der modernen Geschichtswissenschaft kaum noch jemand den Angaben der Annalisten unreflektiert anzuvertrauen wagt, gehen durchweg alle Forschungen von der Kritik an der Überlieferung aus. Insofern jedoch nicht alle Historiker die Annalistik auf Grund ihrer oben dargelegten Entstehungsgeschichte grundsätzlich verwerfen, sondern eher die Mehrzahl etliches (und eben gerade das, was ins vorgefaßte Bild paßt) erhalten wissen möchte, ist die gesamte Forschung über diese Zeit nach dem Grad ihres Vertrauens zu den Angaben der Annalisten gespalten, und das Mißtrauen besteht nicht nur zwischen denen, die der Überlieferung kritisch gegenüberstehen (den „Pyrrhonisten“), und denen, welche die beklagenswerte Quellsituation dazu benutzen, ihrem freien Konstruktionswillen ungehemmt und nicht ohne Arroganz freien Lauf zu lassen (R. E. MITCHELL u. S. 119). Vielmehr ist mit dem Konsens über die Quellen zugleich der gemeinsame methodische Ausgangspunkt für die Beurteilung der Geschichte verlorengegangen, und dies in einem Ausmaß, daß bei erheblich anderer Ausgangsbasis – also wenn der Annalistik in einem von den anderen Gelehrten stark abweichendem Maße vertraut wird – ein Gespräch von vornherein unterbunden ist. Entsprechend werden bei unterschiedlicher Einstellung zu den Quellen die Forschungen von der jeweils anderen Seite durchweg gar nicht mehr zur Kenntnis genommen. Zur Abwehr der Aporie wird neuerdings empfohlen, für jede anstehende Frage sämtliche Quellengruppen (Denkmäler, Inschriften, Literatur, Linguistik usw.) heranzuziehen und mit den Daten nach Zeit und Raum vergleichbarer Plätze (in Italien oder auch im weiteren mediterranen Gebiet) zu vergleichen, um damit das Vertrauen in die Ergebnisse zu stärken [RAAFLAUB, in: 496 S. 9 ff., 23 ff.; er nennt es „a comprehensive and systematic comparative analysis“, S. 29]. Auf diese Weise ist allerdings in aller Regel früher schon gelegentlich verfahren worden, und auch hier bleibt die große Frage, welche Orte und Zeiten denn eine wirkliche Parallelität zu Rom darstellen.

Auch diejenigen, die innerhalb der annalistischen Erzählungen über diese Zeit echte Überlieferungsträger vermuten, sind doch von den quellenkritischen Überlegungen so weit beeinflußt, daß sie den Angaben der Annalisten gegenüber Zurückhaltung zeigen. Das hat dazu geführt, daß alle Gelehrten, die sich mit Themen der römischen Frühgeschichte beschäftigen, das Schwergewicht ihrer Forschungen auf die Verfassungsgeschichte (unter Einbeziehung selbstverständlich der Sozial- und Religionsgeschichte) gelegt haben, weil wir zu ihr Daten besitzen, die von der Annalistik unabhängig sind [vgl. o. S. 111; daß nichtsdestoweniger oft auch andere Angaben der Annalisten herangezogen werden, ist dann eine andere Sache]. Die entsprechenden Forschungen, die sich meist auf entlegene und verstreute Zeugnisse stützen und mit den verschiedensten methodischen Ansätzen arbeiten müssen, sind in aller Regel sehr komplex und ihre Ergebnisse naturgemäß umstritten. Die Arbeiten etwa zu den frühen Verfassungsinstitutionen (Volksversammlungen, *interregnum*, oberste Beamten) und zur ältesten sozialen Schichtung (Patrizier, Plebs) sind daher für den Außenstehenden nicht leicht zugänglich. Dem

mit diesen Fragen weniger Vertrauten mag der für derartige Untersuchungen notwendige Aufwand oft nicht in einem Verhältnis zum schließlichen Ergebnis stehen. Aber jeder Einstieg in die römische Frühgeschichte führt über diese Arbeiten. Die unten gegebene Auswahl kann nur einige wenige Fragestellungen der vielfältigen und in Einzeluntersuchungen zerrissenen Forschung vorstellen.

Gerade in den letzten Jahrzehnten hat insbesondere die Archäologie zur Erforschung der Gründungsgeschichte Roms, zur Königszeit und frühen Republik viel beigetragen. Trotz vieler und darunter auch nützlicher Einzelarbeiten ist jedoch nicht zu übersehen, daß, insgesamt betrachtet, das Interesse zumindest an der frühen staatlichen Ordnung Roms gerade wegen der Uneinigkeit der Forschung in der Beurteilung unserer Quellen nachgelassen hat, auf jeden Fall die Bemühungen um eine Rekonstruktion der römischen Frühgeschichte aus Daten der politischen und religiösen Institutionen nicht mehr wie noch vor einigen Jahrzehnten als ein besonderes Feld althistorischer Arbeit gelten können. Manch einer schenkt sich die Lektüre einer solchen Studie mit dem Stoßseufzer, daß ein neuer Versuch zur Rekonstruktion dieses oder jenes Details die Lektüre angesichts der mangelnden Übereinstimmung im Grundsätzlichen nicht lohne. Die Forschungen zum frühen Rom scheinen sich jetzt stärker auf die archäologische Hinterlassenschaft zu konzentrieren, die durch neuere Grabungen, darunter auch in Latium, stets neue Anregungen erhält.

Für die ältere römische Geschichte müssen wir uns vor allem auf Informationen stützen, die uns aus archäologischen Funden zufließen. Inschriftliche Quellen besitzen wir für diese Zeit jedoch kaum. Die älteste lateinische Inschrift steht auf einer Gewandfibel des 7. Jhs.: *Manios med sheshaked Numasioi* [= *Manius me fecit Numasio*, 134: DEGRASSI Nr. 1; die Echtheit der Fibel ist nicht unumstritten]. Der auf dem Forum Romanum gefundene, als *lapis niger* bekannt gewordene Stein trägt das Fragment einer Inschrift mit vielleicht grabrechtlichen Bestimmungen, doch ist sie bis heute nur ansatzweise entschlüsselt worden [= 134: DEGRASSI Nr. 2; vgl. R. E. A. PALMER, *The king and the comitium*, Wiesbaden 1969].

Nichtannalistische Quellen

Für die Quellen zur frührepublikanischen Geschichte bis ca. 320 gilt dieselbe, oben S. 105 ff. dargestellte Problematik wie für die zur Königszeit. Die entsprechenden Angaben der Annalisten stehen vor allem bei Livius (Buch 2–8), Dionys von Halikarnaß (Buch 5–11, bis 443 hinabgehend, danach nur Fragmente), Diodor (von 10,22 an verstreute Mitteilungen) und in den Plutarchiten zu P. Valerius Publicola, C. Marcius Coriolanus und M. Furius Camillus. Zum Autor der Schrift *de viris illustribus* vgl. FUGMANN [381]. Unter den Quellen, die als unabhängig von der Annalistik gelten (Institutionen, Rechtssätze usw., s.o. S. 111) und auf die allein wir uns stützen dürfen, sind die Ergebnisse der Analyse von rechtlichen und religiösen Institutionen sowie von Sätzen des Rechts und der Gewohnheit besonders wichtig, die, obwohl nur aus späterer Zeit bekannt, uns doch bisweilen erlauben, die politischen, sozialen und religiösen Verhältnisse einer älteren Zeit zu rekonstruieren. Eine besondere Stellung nehmen für die Erhellung der allgemeinen politischen, religiösen und privaten Lebensverhältnisse und deren Entwick-

lung ferner die uns erhaltenen Fragmente der XII-Tafeln, für die Außenpolitik die bei Polybios überlieferten älteren Karthagerverträge ein. Bei dem allgemeinen Mangel an vertrauenswürdigen literarisch überlieferten Nachrichten kommt archäologischen Daten besondere Bedeutung zu. Diese Verhältnisse haben sich auch in der Forschung niedergeschlagen und sind darum hier gebührend berücksichtigt worden.

b. Die Gründung Roms

Die Vorstellung von einer Gründung Roms als des Zusammenschlusses einer Siedlung von Latinern auf dem Palatin (die *Roma quadrata* der literarischen Tradition) und von sabinischen Siedlungen auf den östlichen Hügeln (*colles*) stützt sich auf die Existenz doppelter religiöser Institutionen in Rom, nämlich der ansonsten ganz gleichartigen Priesterkollegien der Salier (*Salii Palatini und Collini*) und Luperci (*Luperci Quinctiales und Fabiani*). Neben manchen anderen Daten der Institutionenkunde hat v. DUHN [261] auch archäologische Zeugnisse zur Stützung der These herangezogen: Die Zuweisung der Brandbestatter an die Latiner der Palatinsiedlung und der Erdbestatter an die sabinischen Hügelbewohner schien den doppelten Ursprung Roms zu bestätigen [vgl. o. S. 95 f.], ebenso der Mythos, nach dem der Latinerkönig Romulus sich mit dem Sabinerkönig Titus Tatius zu einer Herrschaft unter Romulus vereinte (Geschichte vom Raub der Sabinerinnen, Liv. 1,9–14,3). Den Dualismus der Bevölkerung glauben manche auch in dem ältesten sozialen Aufbau der römischen Bevölkerung wiederzuerkennen [z. B. A. PIGANIOL, *Essai sur les origines de Rome*, Paris 1917, bes. S. 247 ff.: Die Patrizier waren das latinsche und gleichzeitig indogermanische, die Plebs das sabinische und stärker vorindogermanische Element]. Der Spekulation sind für diese quellenarme Zeit kaum Grenzen gesetzt, und die Lehre vom Synoikismos zweier Gemeinden als Hintergrund der Stadtgründung kann in dieser oder jener Form noch heute auf Anhänger zählen. Sie ist jedoch einmal durch die aufblühende Etruskologie, die immer deutlicher die Abhängigkeit des frühen Rom von den in der älteren Theorie überhaupt nicht berücksichtigten Etruskern offenbart, zum anderen durch die Fortschritte der archäologischen Forschung in Latium und auf dem Gebiet der Sieben-Hügel-Stadt selbst erschüttert worden [zur Kritik der These vom dualistischen Ursprung Roms vgl. die eingehende Analyse von 462: POUCET].

Heute sehen Archäologen die Bodenfunde des römischen Siedlungsgebietes in einem größeren, Südetrurien und ganz Latium einschließenden Zusammenhang. Dabei zeigt sich immer deutlicher, daß die ältesten Siedlungsspuren früher, als manche bisher annahmen, anzusetzen sind [404: MÜLLER-KARPE], und das Datum der Stadtgründung wird durch die Frage danach, was archäologisch als städtische Siedlung anzusehen ist, komplexer. Der schwedische Archäologe GJERSTADT, der nach dem Kriege auf dem Forum Romanum unter dem Reiterstandbild Domitians und auf einem Teil der Sacra Via (zwischen der Regia und der Umfassungsmauer

Moderne Theorien
zur Stadtgründung

des Vestalinnenbezirks; fast der ganze übrige Teil des Forums war durch die Grabungen von G. Boni am Anfang des Jahrhunderts bereits ausgegraben worden und also die Fundsituation hier, weil gestört, nicht mehr überprüfbar) die älteren Grabungen nach moderneren Methoden überprüfen, korrigieren und verfeinern konnte, tritt für die Unabhängigkeit der ältesten präurbanen Einzelsiedlungen und für einen späten Zusammenschluß dieser Siedlungen zur Stadt Rom (ca. 575) ein [399, vor allem Bd. 3, und 400; dagegen mit guten Argumenten 412: v. GERKAN, S. 86 ff. und 413, S. 139 ff.]. Bei aller Sorgfalt der Grabungsmethoden Gjerstads leidet seine Auswertung des Materials an einer unverantwortlichen Vermischung literarischer und archäologischer Daten [399 und 400]. Die saubere Trennung dieser ganz verschiedenen Quellengruppen, deren Ergebnisse erst nach der getrennt durchgeföhrten Analyse zusammengestellt werden dürfen, ist auch bei Historikern nicht immer gesichert, die bisweilen so, wie es ihnen gerade paßt, archäologische Daten in ihre Argumentationsketten einfügen [zur Kritik vgl. vor allem 406: MOMIGLIANO und 471: DE MARTINO, S. 227 ff.]. Mit einiger Zuversicht läßt sich aus dem archäologischen Material entnehmen, daß das Jahrhundert zwischen 580 und 480 als eine Blütezeit Roms anzusehen ist [428: CORNELL, S. 26 ff. und pass.].

Eine zuverlässige Zusammenstellung des archäologischen Materials findet man bei MÜLLER-KARPE [403 und 404; vgl. auch den instruktiven Abriß von 410: AMPOLLO] und HOLLOWAY [427, dieser besonders auch zu Funden in Rom und Grabungsplätzen im altlatinischen Gebiet, S. 103 ff.]. Ersterer tritt für ein frühes Datum der ältesten Siedlungsspuren ein (10. Jh.) und sieht im übrigen die Siedlungen sich nur allmählich zu einer städtischen Form entwickeln. Ihm hat sich, wenn auch in der Frage der Stadtwerdung mit deutlicher Neigung zur Harmonisierung der gegensätzlichen Standpunkte, im Prinzip PALLOTTINO angeschlossen [407, S. 146 ff. und 408, S. 33 ff.]. J. CH. MEYER [409] hat die Thesen von Gjerstad und Müller-Karpe überprüft und eine revidierte absolute Chronologie der latinischen Eisenzeit aufgestellt: Auch danach hat sich Rom erst in einem längeren Urbanisierungsprozeß zur Stadt entwickelt und beginnt die urbane Periode in der Mitte des 9. Jhs. (Septimontium). In der Mitte des 8. Jhs. erkennt Meyer einen Synoikismos des latinischen Septimontiums mit dem sabinischen Quirinal; in der Königszeit seien die Latiner den Etruskern kulturell durchaus nicht unterlegen gewesen. – Zur Diskussion über die Stadtwerdung Roms und die ältesten Institutionen der Stadt vgl. auch den Überblick von MOMIGLIANO in der neuen Auflage der CAH [152, VII 2, S. 52–112, ins Deutsche übersetzt in: ders., *Ausgewählte Schriften zur Geschichte und Geschichtsschreibung I*, Stuttgart 1998, S. 141–202] und dessen Forschungsbericht aus dem Jahre 1963 [406]. – Zur Spätdatierung der sog. Servianischen Mauer vgl. SÄFLUND [411] und HOLLOWAY [427, S. 91 ff.]. GJERSTAD, der die Mauer in das frühe 4. Jh. datierte, nahm nichtsdestoweniger eine alle Hügel (nicht nur Palatin, Kapitol und eventuell den Quirinal) umschließende Befestigung mit einem Erdwall (*agger*) während der Königszeit an [399: Bd. 3, S. 37 ff.]; dagegen mit guten Gründen v. GERKAN [412, S. 92 ff. und 413, S. 135 ff.] und RIEHMANN [414, S. 103 ff.]; vgl. auch A. ALFÖLDI [421, S. 112 f.].

c. Die Königszeit

An modernen Darstellungen zur Königszeit mangelt es nicht; manche Forscher verfassen, von Zweifeln über den Zustand unserer literarischen Überlieferung wenig belastet, darüber umfangreiche Abhandlungen und suchen den kritischen Leser mit einem gelegentlichen Seitenblick auf die Problematik der Quelle zu beruhigen. Diese Gemengelage aus hemmungslosem Erzählfluss und bescheidener kritischer Reflexion macht die Lektüre auch dann, wenn ein Autor gute Gedanken und Ideen zu bieten hat, nicht leichter (eher schwerer, weil man sich zur Lektüre verpflichtet glaubt); zu dieser Art Bücher gehört auch der erste Band der Geschichte des Königstums und der Königsidee der Römer von MARTIN [423].

Zum Verhältnis der Etrusker zu Rom, dessen Bedeutung nach den Grabungen der vergangenen Jahrzehnte nicht mehr unterschätzt wird, vgl. OGILVIE [416], zum etruskischen Ursprung römischer Eigennamen SCHULZE [445, S. 62–421] und RIX [446]. Gegen die weit überwiegende Zahl der Forscher weist CORNELL [428, S. 151 ff.] jegliche Herrschaft etruskischer Könige über Rom entschieden zurück: „Rome was never an Etruscan city“ (S. 171); die Legende von einem etruskischen Königtum sei vielmehr erst aus etruskischen Eigennamen und Einrichtungen von einer durch eine Art Etruskerseligkeit („etruscheria“, S. 151) geblendetem Forschung herausgesponnen worden. Auf Grund von Funden besonders auf dem Esquilin, am Ostabhang des Kapitols (bei der Kirche S. Omobono) nimmt HOLLOWAY [427, bes. S. 165 ff.] einen frühen, direkten griechischen Einfluß im 8. Jh. an, der Ende des 7.Jhs. durch etruskischen abgelöst worden sei. – Zum etruskischen Rom vgl. auch den Ausstellungskatalog von CRISTOFANI [418]. Eine Doppelaxt mit Rutenbündel ist in einem Grab des 7.Jhs. bei Vetulonia gefunden worden [Tomba del littore, Notizie degli Scavi, 1898, S. 156; vgl. A. M. COLINI, Il fascio littorio, Roma 1933, S. 5 f.]; das Abbild eines etruskischen Königs mit bestickten Gewändern, Schnabelschuhen und Szepter, auf einer *sellula curulis* sitzend, besitzen wir aus einem Grab in Cerveteri [spätes 6. Jh.; Abbildung bei G. Q. GIGLIOLI, L’ arte etrusca, Milano 1935, S. 108, 1]. SCHÄFER [430] hat alle archäologischen Zeugnisse zum römischen Amtssessel (*sellula curulis*) und zu den Rutenbündeln der als Amtsdiener fungierenden Liktoren (*fasces*) gesammelt und nachgewiesen, daß sie auch bei den Etruskern bereits von Amtsträgern (vor allem bei den von ihnen veranstalteten öffentlichen Spielen) getragen und von den Römern also als solche übernommen worden sind. – Daß die Gründung Roms das Werk eines Etruskers war, hebt als Konsequenz des erkennbaren etruskischen Einflusses in der Königszeit unter vielen anderen DE MARTINO [541, 1, S. 90 ff.] hervor; doch vermögen viele sich noch nicht von dem durch die römische Annalistik geprägten Bild eines ältesten (dem etruskischen vorausgehenden) latinischen Königtums zu trennen. – Entgegen verbreiteter Ansicht ist der römische Triumph wohl kaum etruskischen Ursprungs, sondern geht in allen seinen wesentlichen Elementen auf voretruskische, latinschen Wurzeln zurück und hat in der Zeit der etruskischen Herrschaft über Rom lediglich Veränderungen formaler Natur (Name, Insignien des Trium-

Etruskischer
Einfluß

phators usw.) erfahren [432: WARREN]. Zu der lebhaft diskutierten Frage, ob der Triumphator als Inkarnation des höchsten Gottes oder lediglich als Herrscher (König, Magistrat) auftrat, vgl. neben Warren auch W. EHLERS, *Triumphus*, in: RE VII A1 (1939) Sp. 493 ff. und vor allem VERSNEL [605, S. 56 ff., danach sowohl als Juppiter als auch als *rex*].

interregnum Die im Text vertretene Auffassung zum *interregnum* ist nicht unbestritten. Eine Reihe von Forschern setzt die Entstehung des Instituts sogar erst in die Zeit nach Vertreibung des letzten Königs, wo es eine ‚Zwischenform‘ in dem Übergang vom Königtum zu einer neuen Herrschaftsform der Zukunft dargestellt haben soll [540: v. LÜBTOW, S. 179 ff.; 468: WERNER, S. 256 f.], doch wird diese Erklärung dem Begriff des *interrex*, der das intakte *regnum* doch vorauszusetzen scheint, nicht gerecht. Einen stufenweisen Abbau des Königiums vertritt MAZZARINO [466, S. 177 ff.]; vgl. auch HANELL [472]. – Zum *interregnum* als Ausdruck der kollektiven Regierungsgewalt der *patres* (Patrizier) vgl. HEUSS [474].

Älteste Volksversammlung; *Tribus* Noch heute wird vielfach die Ansicht vertreten, daß die Kuriatkomitien nicht die einzige Volksversammlung der Königzeit gewesen seien, sondern die nach Zenturien geordnete Volksversammlung, die heute meist für ein Produkt erst der Ständekämpfe gehalten wird, im Einklang mit der römischen Tradition bereits vom König Servius Tullius eingerichtet wurde. Das verkennt die in der Königzeit schwer vorstellbare soziopolitische Funktion der durch die Zenturiatkomitien repräsentierten timokratischen Ordnung. Zur Diskussion vgl. u. S. 127 ff. – Eine eigene Theorie zur Bedeutung des Volkes in der Frühzeit hat GIOVANNINI [in: 497, S. 406–436] entwickelt, wenn er das Volk bzw. die Vertreter der *gentes* in den Kuriatkomitien als die ursprünglichen „Träger der Volkssouveränität“ sieht, die über die *patres* als den Inhabern der Auspizien die Verbindung zu den Göttern hergestellt hätten. Das Konstrukt leidet nicht nur an dem Gebrauch des Begriffs der Souveränität, der nichts klärt, sondern vor allem an der kaum nachvollziehbaren Scheidung zwischen den Geschlechterhäuptern und den *patres*. – Über die drei *Tribus* der Ramnes, Tities und Luceres und deren Verhältnis zu den Kurien ist ebenfalls viel spekuliert worden. Für den Reflex einer ursprünglich ethnisch verschiedenen Zusammensetzung der Römer (Latiner, Sabiner, Etrusker) hält sie u. a. v. LÜBTOW [540, S. 39 ff.]; zu weiteren Spekulationen vgl. ERNST MEYER [543, S. 477, Ann. 57]. Einige Wahrscheinlichkeit verdient die Theorie, daß die drei *Tribus*, wie die späteren 35 *Tribus*, lokale Bezirke waren und Rekrutierungszwecken dienten; in diesem Sinne PALMER [417], der alle die Kurien und *Tribus* betreffenden Fragen dieser Zeit neu durchdacht hat.

Charakter der *gens* Auch der ursprüngliche Charakter der *gens* ist umstritten. Bei allem Gewicht, das den *gentes* in der frühen Zeit zukommt, bleiben große Vorbehalte gegenüber der Theorie von der politischen Autonomie als der ältesten Rechtsstellung der *gens*. Danach wäre die *gens* vor der Gründung Roms ein auf gemeinsamer Herkunft beruhender, selbständiger und geschlossen siedelnder Verband gewesen und hätte die Vereinigung mehrerer solcher *gentes* unter einem (etruskischen) Herrn die Staatwerdung Roms bedeutet. In diesem Sinne P. BONFANTE, *Storia del diritto*

romano Bd. 1 (1934⁴), S. 60 ff., DE FRANCISCI [415, S. 126 ff., bes. S. 188 f.], DE MARTINO [541, 1, S. 1 ff.], ähnlich auch v. LÜBTOW [540, S. 31 ff.]; kritisch u. a. W. KUNKEL, in: SZ 77 (1960) S. 352 ff. – Eine andere Theorie sieht in der *gens* einen eher genossenschaftlichen Zusammenschluß von Familien, die nur aus bestimmtem Anlaß zu gemeinsamen Aktionen zusammenfanden, so etwa P. FREZZA, Corso di storia del diritto romano, Roma 1954, S. 11 ff. Wohl gerade der horror vacui führt bisweilen zu weitschweifigen Konstruktionen, wie jüngst LINKE [426] eine Synthese der sozialen und politischen Entwicklung vom 10. (!) bis zum 5. Jh. vorgelegt hat, die einzelne Entwicklungsstufen unterscheiden zu können glaubt (urspr. ein complexes, egalitäres Verwandtschaftssystem, darauf durch ökonomische Differenzierung Entstehung eines sakralen, latinischen Königtums und Ausbildung einer aristokratischen Oberschicht, im folgenden durch die etruskischen Könige zentrales Königtum und nach deren Vertreibung schließlich Unzufriedenheit der bis dahin nicht gentil gebundenen Gruppen usw.). Die für ein solches Konstrukt vorgelegten Begründungen sind nur selten nachvollziehbar; daß römische Antiquare mehr gewußt haben sollen als Annalisten, ist ebensowenig einzusehen, wie die sprachlichen Analysen überzeugen (vgl. dazu F. BERNSTEIN, in: HZ 263, 1996, S. 738–740).

Auch zum Charakter des ‚Standes‘ (*ordo*) der Patrizier in der frühen Zeit gibt es Patrizier mehrere Deutungen [vgl. den Überblick von E. FERENCGY, Bemerkungen zu den neueren Theorien über den Ursprung des Patriziats, in: Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte, Festschr. Karl Christ zum 65. Geburtstag, 1988, S. 158–166]. Daß die Dichotomie der ‚Stände‘ von der Annalistik fingiert worden sei, findet kaum Anhänger, doch hat R. E. MITCHELL [in: 496, S. 130–174, ders.: Patricians and plebeians: the origin of the Roman state, Ithaca-London 1990] das neuerdings mit dem Argument zu stützen versucht, daß die *patres* als Gruppe ausschließlich religiös zu bestimmen, sie sogar als Priester anzusehen seien und es folglich mit ihnen gar keinen politischen Konflikt gegeben haben könne – so als ob in der Frühzeit die religiöse Kompetenz völlig isoliert vom politischen Bereich gesehen werden dürfte (vgl. die Kritik von K.-J. HÖLKESKAMP, in: Gnomon 61, 1989, S. 317 f.). Bei vielen Gelehrten gewinnt die Überzeugung Raum, daß die Gruppe der Patrizier sich allmählich entwickelt und sich erst am Ende der Königszeit bzw. unter dem Druck der Ständekämpfe im 5. Jh. endgültig als Gruppe konstituiert habe [437: BOTSFORD, S. 16 ff.; 431: A. ALFÖLDI; 466: MAZZARINO, S. 220 ff.; mit Einschränkung 406: MOMIGLIANO, S. 117 f.; vgl. auch 510: LAST]. Auch RICHARD [435; vgl. ders., in: 496, S. 105 ff.] setzt eine Entwicklung voraus, wenn er in den Patriziern als den Inhabern der sakralen und politischen Rechte den ältesten senatorischen Adel sieht, der erst unter dem Druck einer sich etablierenden Plebs zu einem geschlossenen Stand gekommen sei. Die politische Bedeutung für die Bildung einer besonderen (patrizischen) Führungsschicht heben diejenigen hervor, welche die Bekleidung eines kurulischen Amtes als Voraussetzung der Zugehörigkeit postulieren, und auch A. ALFÖLDI [431] geht es vornehmlich um die politische Bedeutung der Patrizier, wenn er sie sich aus einer Reitertruppe entwickeln und

durch Standesabzeichen von den anderen Reichen und Einflußreichen abgrenzen sieht. H. J. WOLFF [433] hebt wie viele Forscher den Gedanken der sakralen Gemeinschaft als das die Patrizier verbindende Element besonders heraus, für uns nicht nur daran ablesbar, daß etliche hohe Opferpriester patrizischer Abstammung sein mußten, sondern auch an der engen Verbindung der Auspizien mit diesem Stand [dazu zuletzt LINDERSKI, in: 497, S. 34–48]. Nicht alle diese Ansichten, zu denen sich mühelos weitere Theorien stellen ließen [vgl. RICHARD o. S. 119], schließen einander aus, sondern betonen meist einen Wesenszug bzw. ein Entwicklungsmoment der betrachteten Gruppe besonders.

Plebs und Clienten

Über die Entstehung der Plebs und ihr Verhältnis zu den Clienten gibt es viele und unter ihnen auch vom politischen Standpunkt des Schreibers abhängige Theorien; vgl. dazu BINDER [441, S. 171 ff. mit ausführlicher Besprechung der Literatur vor 1909], ferner DE MARTINO [541, 1, S. 64 ff.] und ERNST MEYER [543, S. 476, Anm. 53]. Wie schon W. IHNE hat MOMMSEN [146, 1¹⁰, S. 61 f. und 532, 3, S. 66 ff.] die These vertreten, daß es an sozialen Gruppierungen, abgesehen von den Sklaven, zunächst nur die Patrizier und deren Clienten gegeben und sich durch eine allmähliche Loslösung von Clienten aus der Abhängigkeit der patrizischen Familien die Plebs gebildet habe. Dieser eher idealtypischen Konstruktion steht die andere gegenüber, daß die Plebs aus ‚freien Bauern‘, Handwerkern und Händlern hervorgegangen sei, die im Laufe der Zeit von auswärts nach Rom gezogen waren. Danach hat es also in Rom immer eine von den Patriziern unabhängige, dritte soziale Gruppe gegeben; in diesem Sinne etwa DE FRANCISCI [415, S. 776 ff.], HOFFMANN [442, S. 76 f.], WESTRUP [443, 4, S. 82 ff.], ERNST MEYER [543, S. 33 f.], DULCKEIT [538, S. 18 f.], CH. MEIER [582, S. 26 f.]; wie diese auch, mit differenzierteren Vorstellungen wirtschaftspolitischer Art, DE MARTINO [541, 1, S. 71 ff.] und MOMIGLIANO [436], der neben die Patrizier und ihre Clienten die Gruppe der Plebejer stellt, die seit dem Beginn der Republik zu erhöhter sozialer Bedeutung gelangt. ROULAND [439] hat, auf einem hohen Abstraktionsniveau und streckenweise ziemlich frei konstruierend, eine Geschichte des gesamten Clientelwesens bis auf die Kaiserzeit verfaßt und darin mit einem seltenen Vertrauen in die annalistische Überlieferung und ohne jede fundierte Quellenkritik (vgl. S. 33 ff.) die Zeit der Könige und Ständekämpfe mit knapp 200 Seiten bedacht. – Die Ansichten über den Charakter der frührömischen Plebs (bzw. Clientel) sind naturgemäß nicht unabhängig davon, wie man sich die ältesten wirtschaftlichen Verhältnisse Roms vorstellte. Angesichts des desolaten Quellenbefundes sind meist idealtypische Konstrukte vorgelegt worden, unter denen immer wieder einmal (zuletzt bei ROULAND) die These von einem bukolischen Rom der Hirten und Viehzüchter auftaucht [dazu kritisch C. AMPOLO, Rome archaïque: une société pastorale?, in: C. R. WHITTAKER (Hrsg.), *Pastoral economies in classical antiquity*, Cambridge 1988, S. 120–133]. – Es wurden auch sehr radikale, eher abwegige Entstehungstheorien aufgestellt, die sich jedenfalls bedingt eine Zeitlang behaupten konnten; so nahm BINDER an, daß die Plebs ein ganz anderes Volk als die Patrizier gewesen sei [441, S. 298 ff., bes. S. 314 ff.].

Der Ursprung der Clientel wird verschieden gedeutet; die Vorstellungen darüber hängen naturgemäß oft davon ab, wie man sich die Entstehung der Plebs denkt. Eine sichere Antwort ist kaum möglich. MOMMSEN [532, 3, S. 55 ff.] begründete wie viele vor und nach ihm den Status der Clienten aus dem Übergabe-vertrag besiegter Feinde (*deditio*), durch den die *fides* zu dem die Beziehungen regulierenden Band wurde [vgl. 438: v. PREMERSTEIN, S. 24 ff. mit älterer Literatur]. Daß die Clienten sich aus Besiegten und/oder sich freiwillig in den Schutz von Mächtigen begebenden Fremden [so bereits 145: NIEBUHR, 1, S. 359 und 144: SCHWEGLER, 1, S. 640], ferner aus freigelassenen Sklaven rekrutierten, wird mit mehr oder weniger bedeutsamen Abweichungen von der Mehrzahl der Gelehrten vermutet, so etwa auch von WESTRUP [434, S. 451 ff.], doch ist auch die Vorstellung verbreitet, daß sich die Clientel vornehmlich aus Personen niederer Herkunft und ohne Zugehörigkeit zu einer Gens bildete [in diesem Sinne zuletzt wieder F. DE MARTINO, Nota minima sulla clientela, in: Quaderni camerti di studi romanistici 22, 1994, S. 354 f.]. Neuerdings ist die Frage nach der Natur und dem Umfang der Clientel von RICHARD [435] mit gründlicher Erörterung der vielfältigen Forschungsmeinungen wieder aufgenommen worden. Wie immer man seine (und andere) Thesen nun beurteilen, vor allem den Ursprung der Plebs sehen will, er wird wohl darin das Richtige getroffen haben, daß die Plebejer erst im 5. Jh., also in republikanischer Zeit, zu politischer Bedeutung gelangt sind. – BRUNT [440, S. 400 ff.] weist wie für die Zeit der späten Republik so auch für die Frühzeit Roms die Annahme eines großen Teiles der Bevölkerung umfassenden Abhängigkeitsverhältnisses, das den Begriff der Clientel erfüllt, zurück und hält entsprechende Vorstellungen moderner Historiker für Überreibungen. – Die heute lebhaft diskutierten sozialen Verhältnisse der Frühzeit werden u. S. 138 ff. im Zusammenhang von Überlegungen zur römischen Familie wieder aufgenommen.

Das Verhältnis Roms zu den Latinern hängt von der Datierung der polybianischen Karthagerverträge ab; zu ihnen vgl. u. S. 123 f.

d. Die Republik und ihre Außenwelt bis 338 v. Chr.

Die Begründung der Republik

Das Datum für den Beginn der Republik ist strittig. Von der modernen Forschung wird es mit mehr oder minder sicherem Erfolg teils auf Grund der Ergebnisse der Ausgrabungen in Rom [s.o. S. 115 f.], teils auch mittels einer Rekonstruktion der Liste der eponymen Beamten, die ja eine Liste aufeinanderfolgender Jahre sein soll [dazu o. S. 111 f.], bestimmt. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, auch unabhängig von archäologischen Untersuchungen und von der Fastenforschung an dem von den Annalisten überlieferten Jahr 509 oder 508/506 als dem Beginn der Republik oder zumindest als dem Weihe datum des Jupiter-Tempels auf dem Kapitol (das allerdings heute nicht mehr mit dem Beginn der Republik gleichgesetzt werden kann, vgl. 468: WERNER, S. 34 ff.) festzuhalten. Soweit man von dem Weihe datum

Datum des Beginns der Republik

des Juppiter-Tempels ausgeht, stützt man sich auf eine bei Plinius, *nat. hist.* 33,19 überlieferte Dedikationsinschrift aus d. J. 304 (oder 303), wonach seit der Gründung des Tempels 204 Jahre vergangen sein sollen; die Jahreszählung soll durch eine Zählung der (angeblich) jährlich rituell im Juppiter-Tempel eingeschlagenen Nägel gesichert sein, von welchem Ritus Livius 7,3,5 (*lex vetusta*) berichtet. Doch die Überlieferung bei Plinius ist fragwürdig und die Nagelung als eine durchgängige Jahreszählung unbewiesen [476: PEKÁRY]; der Ritus der Nagelung ist zudem mit großer Sicherheit als ein Sühnemittel zur Bannung von Unheil zu verstehen, also eine apotropäische Handlung, die lediglich auf bestimmten Anlaß hin erfolgte [185: LATTE, S. 154; vgl. 468: WERNER, S. 26 ff. mit weiterer Literatur S. 28, Anm. 6]. WERNER [468, S. 240 ff.] setzt den Beginn der Republik auf Grund von Fastenkritik und verfassungspolitischen Überlegungen auf 472/470, also in die Jahre nach der etruskischen Niederlage bei Kyme, GJERSTAD [400, S. 44 ff.] sogar noch später an. Die überwiegende Zahl der Forscher glaubt, daß man an dem überlieferten Datum festzuhalten, also etwa das letzte Jahrzehnt des 6.Jhs. als den Beginn eines Wechsels in der Struktur des obersten Amtes anzusetzen habe, so z. B. CORNELL [428, S. 218 ff.] und DRUMMOND [in: 152, VII 2, S. 173 ff.].

Struktur des obersten Amtes

Mit ungewöhnlichem Interesse hat sich die Forschung der Frage nach der ursprünglichen Beschaffenheit und der Entwicklung des republikanischen Oberamtes gewidmet. Die Antwort ist naturgemäß nicht unabhängig davon, ob die ältere Liste der Fasten einstellig oder zweistellig rekonstruiert wird. Die im Text vertretene Auffassung, wonach sich aus dem Königssturz zunächst nur die Annuität, nicht schon die Kollegialität ergäbe, letztere vielmehr erst ein Ergebnis der Ständekämpfe sei, hat am klarsten DE MARTINO [541,1, S. 234 ff. und 471, S. 233 ff.] vertreten. Für die ursprüngliche Einstelligkeit der obersten Magistratur sind vor allem auf Grund der Fastenforschung viele Gelehrte eingetreten; die einstellige Magistratur wird als eine Art Zwischenstufe zwischen dem Königtum und der Konsulatsverfassung angesehen und oft als ‚Diktatorenverfassung‘ bezeichnet [so bereits W. IHNE, *Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte*, Frankfurt a.M. 1847, S. 43 ff., danach unter vielen anderen 149: BELOCH, S. 231 ff. und 540: v. LÜBTOW, S. 166 ff. 182 ff. mit Übersicht über die Forschung]. Aufgrund von Liv. 7,3,5, wonach den ‚jährlichen‘ Nagel ein *praetor maximus* im Juppiter-Tempel einzuschlagen hat (s.o.), nennen andere diesen Oberbeamten *praetor* [zur Verwendung des Belegs für die Konstruktion des frührepublikanischen Oberamtes vgl. die kritischen Bemerkungen von 469: MOMIGLIANO, S. 24 ff.]. Dem einstelligen Oberamt stellt die Forschung dann oft einen (so dem Diktator einen *magister equitum*) oder mehrere Unterbeamte [so 526: HEUSS, S. 68 f.; 473: WESENBERG; 537: SIBER, S. 35 f.] zur Seite, aber es wird auch, unter Hinweis auf die drei Stammtribus, mit einem dreistelligen Oberamt gerechnet [475: BUNSE]. Viele beharren jedoch darauf, daß vom Beginn der Republik an das oberste Amt kollegialisch besetzt war [vgl. etwa 415: DE FRANCISCI, S. 743 ff. und 474: HEUSS mit einem Versuch, als das ursprüngliche republikanische Kollegium den *dictator* und *rex sacrorum* für den civilen und sakralen Bereich und den *magister populi* für den militärischen Bereich

zu erweisen]. Für die Vielzahl der Meinungen, die jeweils weniger mit neuen Argumenten arbeiten als die alten verschieden gewichteten, vgl. neben v. LÜBTOW [o. S. 122] die Übersichten bei WERNER [468, S. 247 ff.], der selbst in dem *praetor maximus* einen untergeordneten Militärbefehlshaber der Königszeit sieht, die Republik hingegen mit dem zweistelligen Konsulat beginnen lässt, und ERNST MEYER [543, S. 481, Anm. 8], der ebenfalls auf der ursprünglichen Doppelstelligkeit des Oberamtes besteht. Es ist nicht zu verkennen, daß die Arbeiten zur Entwicklung des/der Oberbeamten nicht nur, wie es HEUSS [vgl. auch 526] getan hat, institutionenkundlich, also von unseren Kenntnissen über späte Formen von Institutionen und rechtlich-sakrale Relikte argumentieren, sondern ihre Ergebnisse nicht selten aus einem unlöslichen Gemenge von institutionenkundlichen und annalistischen Daten erarbeiten, die von ihren methodischen Voraussetzungen her ein Gespräch nur bedingt erlauben; beispielhaft dafür stehe das umfangreiche Buch über den *magister populi* von G. VALDITARA, *Studi sul magister populi. Dagli ausiliari militari del rex ai primi magistrati repubblicani*, Milano 1989, der eine komplizierte Entwicklung vom Heerführer unter dem König zum selbständigen Magistrat der Republik rekonstruieren zu können meint.

Die Außenwelt

Die Rekonstruktion der außenpolitischen Situation Roms im 5. und in der ersten Hälfte des 4.Jhs. hängt wesentlich davon ab, wie unsere Nachrichten über das Verhältnis der Stadt zu den anderen latinischen Städten beurteilt werden. Eine früher meist angenommene Hegemonie Roms in einem Bund latinisher Städte, die lediglich durch eine politische Schwäche nach dem Sturz des Königtums unterbrochen worden sei, wird heute eher mit Skepsis betrachtet; vgl. A. ALFÖLDI [420, S. 95 ff. und 421, S. 194 ff.].

Für die äußere Lage Roms, insbesondere für seine Stellung innerhalb der latinschen Städte, spielt eine entscheidende Rolle die Interpretation der drei Verträge Roms mit Karthago, die bei Polybios 3,22–25 überliefert sind [= 227: BENGTON/SCHMITT, Bd. 2–3, Nr. 121, 326 und 466; ein weiterer, von Philinos berichteter, aber von Polybios 3,26 und Liv. 9,43,26 bestrittener Vertrag würde, falls historisch, in das Jahr 306 gehören; dazu zuletzt ausführlich 717: SCARDIGLI, S. 129 ff.]. Über die Karthagerverträge existiert eine beinahe schon unübersehbare Literatur; zur Forschungslage vgl. jetzt vor allem SCARDIGLI [717], die sämtliche Verträge mit Karthago einer erneuten, zuverlässigen Überprüfung unterzogen und alle Fragen, insbesondere auch die modernen Kontroversen, gründlich diskutiert hat, ferner aus der älteren Forschung WERNER [468, S. 299 ff.], A. ALFÖLDI [420, S. 305 ff. und 421, S. 119 ff.] und PETZOLD [483]. Der frueste, von Polybios auf das erste Jahr der Republik (509, auch von Scardigli auf den Anfang des 5.Jhs. gesetzt) datierte Vertrag grenzt die gegenseitigen Interessensphären genau ab, wobei die karthagischen Interessen handelspolitischer (Einschränkung des römischen Handels in dem von Karthago kontrollierten Raum), die Roms machtpolitischer Natur sind (Begrenzung der karthagischen Aktivität im latinischen Gebiet). Nach

Die Verträge
Roms mit
Karthago

dem Vertragstext erstreckt sich der karthagische Machtbereich dabei, abgesehen vom karthagischen Kerngebiet (dem heutigen Tunesien), auf Libyen, Sardinien und Sizilien (bzw. den Westen dieser Insel), der der Römer auf das Hinterland der Küsten zwischen Tibermündung und Tarracina. Der Text des zweiten Vertrages weicht im Prinzip nicht von dem des ersten ab, stellt also eine Vertragserneuerung dar (Ende des 4. Jhs.). Der dritte, auf den Übergang des Pyrrhos nach Sizilien (280) datierte Vertrag ist inhaltlich nicht weiter ausgeführt.

An der Echtheit der Verträge wird nicht gezweifelt; es geht in der Diskussion so gut wie ausschließlich um deren Datierung. Die Argumente verbinden quellenkritische Überlegungen [repräsentativ dafür TH. MOMMSEN, Römische Chronologie bis auf Caesar, Berlin 1859², S. 320 ff.] mit solchen über die Funktion der Verträge innerhalb des historiographischen Kontextes [so 483: PETZOLD] und mit Erwägungen der historischen Wahrscheinlichkeit. Für eine Frühdatierung liegt die größte Schwierigkeit in der im ersten Vertrag vorausgesetzten Hegemonie Roms über Latium bis nach Tarracina, was zwar nicht völlig unwahrscheinlich ist, doch für diese frühe Zeit auch nicht einfach vorausgesetzt werden darf. Die meisten Forscher nehmen heute ein Datum nach den Einfällen der Kelten in Italien an und verbinden daher mit ihm die Angaben bei Liv. 7,27,2 und Diodor 16,69,1, die erst zum Jahre 348 von einem *ersten* (so wörtlich Diodor a. a. O.) Karthagervertrag berichten. Der zweite, von Polybios nicht datierte Vertrag dürfte wegen seines mit dem ersten Vertrag eng verbundenen Inhalts nicht viel später liegen, der dritte, wie bei Polybios, auf 280 oder 279/278 zu datieren sein. In diesem Sinne etwa ALFÖLDI [o. S. 123] und PETZOLD [483]. Zu den römisch-karthagischen Beziehungen vor 264 v. Chr. vgl. jetzt auch FLACH [732]. Die Diskussion kann nicht als abgeschlossen gelten; doch sind auf Grund der festliegenden Quellen keine revolutionären neuen Ansätze zu erwarten.

Bedingtes Monopol in der Kriegsführung

Den römischen Staat der Frühzeit können wir idealtypisch als einen Zusammenschluß von Geschlechterverbänden ansiehen, der bei aller inneren Konsistenz doch als solcher nur bedingt schon ein Monopol für die Kriegsführung besaß. Die Schlacht am Bache Cremera, die von Seiten der Römer durch die fabische Gens getragen wurde [vgl. dazu zuletzt RICHARD in: 497, S. 174–199; ins „Reich der Legende“ verweist die Geschichte 498: WELWE], ist nur einer von mehreren Hinweisen auf Raubzüge einzelner römischer Gruppen zu Land und zur See in dieser Zeit, ein anderer die „Marsmänner“ um P. Valerius, von denen uns eine 1977 im Tempel der Mater Matuta von Satricum gefundene Inschrift berichtet [ca. 500 v. Chr.; zu ihrer recht strittigen Interpretation vgl. H. S. VERSNEL, Die neue Inschrift von Satricum, in: Gymnasium 89 (1982) S. 193–235]. Die Ursache für das Ende des „Privatkrieges“ ist zum einen in dem dichter gewordenen staatlichen Gesamtgefüge zu sehen, das der Ständekampf gebracht hatte, zum anderen in dem Wandel der außenpolitischen Gesamt situation des westlichen Mittelitalien, welche die Nachbarn in ein völkerrechtliches Verhältnis zu Rom gebracht und damit den Spielraum für private Unternehmungen eingeschränkt, schließlich aufgehoben hat [vgl. TIMPE, in: 497, S. 368–393].

Mit dem Urteil über den ersten und zweiten Karthagervertrag hängt das über die Datierung des *foedus Cassianum*, das eine auch privatrechtliche Annäherung der Latiner stipulierte [Dionys v. Hal. 6,95,1–2], eng zusammen [vgl. 227: BENGTSSON Nr. 126]. Der Vertrag ist sicher historisch; noch Cicero sah die Urkunde auf einer bronzenen Säule [*columna aenea*, Balb. 53; vgl. Liv. 2,33,9]. Er wird von der Annalistik [Liv. 2,33,9, vgl. Cic. a. a. O.] auf 493 datiert und mit einem Sp. Cassius, Konsul dieses Jahres, verbunden. Aber die Cassier sind ein plebejisches Geschlecht und darum, wie alle plebejischen Namen des älteren Teiles der Fasten, mit großer Wahrscheinlichkeit interpoliert [vgl. 149: BELOCH, S. 189 ff., bes. 193]. Auch aus inhaltlichen Gründen ist der Vertrag, der die Hegemonie Roms und eine enge privatrechtliche Annäherung der Latiner voraussetzt, für diese frühe Zeit ganz unwahrscheinlich [vgl. 420: A. ALFÖLDI, S. 133 ff. und 421, S. 194 f.; anders 687: BERNARDI, S. 26 f., der aber keinerlei Kriterien für die Behandlung annalistischer Texte zur frührömischen Geschichte erkennen lässt]. Livius berichtet von einer Erneuerung des Vertrages im Jahre 358 (7,12,7). Er dürfte indes überhaupt erst damals unter dem Druck der keltischen Einfälle abgeschlossen worden sein, vielleicht 358 oder auch etwas früher; BELOCH [149, S. 194.323 ff.] rückt Sp. Cassius in die siebziger Jahre des 4.Jhs. und datiert den Vertrag auf ca. 370. WERNER [468, S. 443 ff.], der den Vertrag ausführlich besprochen hat, setzt ihn in die Zeit zwischen 465 und 450. Die Annahme von ROSENBERG [478], der Vertrag sei nach 287 mit den Altlatinern und den Bewohnern der Latinischen Kolonien abgeschlossen worden und habe deren Verhältnis zu Rom festgelegt, versetzt den Vertrag in eine Zeit lange nach dem Ende der politischen Selbständigkeit der Latiner, wo er keine Funktion mehr gehabt hätte und damit die Vertragsform gegenstandslos gewesen wäre, und geht zudem davon aus, daß die Römer in einer Art Generalgesetz strukturell völlig verschiedene Bundesgenossen (altrightinische Städte und solche, deren Bewohner ursprünglich Römer waren) zusammengefaßt hätten; abgesehen von allem anderen sind derartige Generalisierungen, soweit wir sehen, den Römern fremd und in diesem Fall auch ganz ohne Sinn.

Mit den gemeinsam von Römern und Latinern errichteten Städten (Kolonisation) beginnt die von den Griechen übernommene Vermessungstätigkeit der Römer (Limitation), die für die ältere Zeit in der Skamnation genannten Einteilung des Stadtgebietes in Parzellen mit regelmäßigen, rechteckigen Maßen (ohne großes Straßenkreuz) besteht, in jüngerer Zeit daneben als Zenturiation begegnet (großes Straßenkreuz, schachbrettartige Aufteilung des Gebietes in regelmäßigen, rechteckigen Maßen, parallel zum Kreuz); vgl. dazu HINRICHs [486] und den vor allem auf ihm sowie den Arbeiten der französischen Forscher G. CHOUQUER und F. FAVORY aufbauenden Überblick von SCHUBERT [487, mit Rückblick auf die griechischen Verhältnisse].

Die wichtigsten Angaben zu den Einfällen von Kelten stehen bei Polyb. 1,6; Kelten 2,17–18 und Diod. 14,113–117. Zu den Kämpfen der Kelten mit den Römern vgl. vor allem BAYET [485] und WOLSKI [488]. Von den nicht wenigen allgemeineren Darstellungen zu den Kelten ist hier an erster Stelle das umfangreiche Buch von

BIRKHAN [489] zu nennen, weil es – neben dem archäologischen Befund und einer Einführung in die Sprache der Kelten – anhand der archäologischen und literarischen Daten eine Geschichte der Kelten und einen systematischen Überblick über die keltische Gesellschaft und Religion bietet, der allein 700 Seiten umfaßt (das Buch kommt ohne die ansonsten eher verschwenderische Bebilderung aus). Daneben sind vor allem MOREAU [490] und der Katalog der Ausstellung im Palazzo Grassi [493] zu nennen, zu den Kelten in Italien WERNICKE [491, zu den literarischen Quellen] und GRASSI [492, vor allem die archäologischen Daten], speziell zu denen Oberitaliens VIOLANTE [494]. – Das Bild, das sich die Römer von den Kelten machten, trägt topische Züge (Disziplinlosigkeit, Wildheit usw.); es begegnet noch bei dem Augusteer Livius und wurde erst von Caesar differenzierter gezeichnet; vgl. dazu jetzt KREMER [495].

4. Die Zeit der Ständekämpfe

In den Ständekämpfen, die das gesamte 5. und 4. Jh. durchziehen, hat sich der römische Staat so, wie wir ihn später, in der Zeit der Weltherrschaft, vor uns sehen, gebildet. Nicht von ungefähr sind daher diese inneren Unruhen das die Forschung zur republikanischen Frühgeschichte beherrschende Thema. Die Quellen und allgemeinen Forschungstendenzen zu ihnen sind bereits oben in Kap. 3 behandelt worden. Das, was dort zu den Quellen und deren Kritik gesagt wurde (S. 105 ff.), gilt auch noch für die Überlieferung des gesamten 5. und frühen 4. Jhs., und darum sei mit Nachdruck darauf verwiesen. Unter den zahlreichen Arbeiten, die in jüngerer Zeit zu den Ständekämpfen geschrieben wurden, nimmt die von RAAFLAUB herausgegebene Sammlung von Beiträgen [496] auch für den, der eine kritischere Position zur annalistischen Überlieferung einnimmt, einen besonderen Rang ein, zumal sie die methodischen Fragen nicht nur nicht ausklammert, sondern ihnen einen herausragenden Rang einräumt.

Die plebejische Organisation

Die Absicherung der plebejischen Organisation durch eine religiöse Verpflichtung der Plebejer [*lex sacra*; der Eid bei Liv. 2,33,3; 3,55,10; Festus S. 422/24 L.; zu ihrem gemein-italischen Charakter vgl. 506: ALTHEIM] ist als ein Akt revolutionären Willens zu verstehen, der sich gegen die übermächtige Staatsgewalt auf längere Zeit behaupten muß und sich darum organisiert. Die bereits in der römischen Annalistik vertretene [Dion. 6,84; Liv. 4,6,7] und in der modernen Forschung verbreitete Ansicht [vgl. etwa 543: ERNST MEYER, S. 47], die Einrichtungen der Plebs seien von den Patriziern förmlich, d. h. rechtens anerkannt worden, ist abwegig; sie kann sich auch nur bedingt auf MOMMSEN [bes. 532, 3, S. 143 ff. und 146, 1, S. 269 ff.] berufen, der die faktische Gültigkeit der plebejischen Organisation auf Grund der seinem Werk zugrunde liegenden Prämissen zwar konstatieren mußte, doch dabei zu differenzieren wußte und vor allem die Problematik selbstverständlich klar überschaute: Die ‚organisierte Revolution‘, wie er den Vorgang auch nennt, erhält durch die Dauerhaftigkeit der Auseinandersetzungen zwar institutionelle Konturen und auch faktische Anerkennung, aber sie ist in der Zeit des

Kampfes nicht de iure legalisiert worden, weil sich damit die Voraussetzungen der revolutionären Situation aufgehoben hätten. Es ist demnach davon auszugehen, daß das tribunizische *auxilium* nur Effektivität hatte, wenn alle Plebejer dem Tribunen tatsächlich auch beistanden, daß ferner die Plebiszite nur Resolutionen, keine das ganze Volk bindenden Gesetze waren [so schon 537: SIBER, S. 4.61 und ders.: 504] usw. Die Normativität des Faktischen galt zwar auch in den 150 bis 200 Jahren des Ständekampfes, doch dies nur in Zeiten abnehmender oder schwindender innenpolitischer Spannungen; denn auch die Faktizität kann keine Normen erzeugen, wenn der Normenkonsens fehlt.

Die Herkunft der plebejischen Ädile aus Vorstehern des Tempelbezirks der Ceres auf dem Aventin ist unbestritten [vgl. 505: MOMIGLIANO; 442: SIBER, S. 168 f.], die der Volkstriebune hingegen kontrovers. Die Annahme, letztere seien aus den Vorstehern der vier städtischen lokalen Tribus hervorgegangen [501: ED. MEYER; 149: BELOCH, S. 275 ff.], setzt voraus, daß diese Tribus sehr alt sind, und findet auch in den späteren Aufgaben der Tribune kaum Stützen. Eine andere Vermutung sieht in ihnen eine parallele Bildung zu den Militärttribunen, die damals wohl die Befehlshaber einer Tausendschaft gewesen sein dürften; danach hätte sich die Plebs analog zum militärischen Aufgebot organisiert [so auf Grund von Varro I.L. 5,81: 532: MommseN, 2, S. 273 ff.; 543: ERNST MEYER, S. 44 f. u. a.]. – Die Spekulationen über die ursprüngliche Zahl der Tribune hängen naturgemäß von der Antwort auf die Frage nach deren Herkunft ab.

Entstehungszeit, ursprüngliche Form und politische Absicht der Zenturienordnung sind umstritten, die Ansichten dazu manigfältig und z.T. sehr spekulativ. Der Zusammenhang der uns nur in der Form der entwickelten Volksversammlung (*comitia centuriata*) überlieferten Ordnung mit dem Heer ist offensichtlich und auch in der Antike unbestritten (sie heißt in der späten Republik noch *exercitus*; die Gliederung bezieht sich auf Waffengattungen; *centuria* ist eine militärische Einheit; die Zenturiatkomitien versammeln sich wegen ihres militärischen Charakters immer außerhalb des Pomeriums, durch das der zivile Sektor Roms begrenzt wird, nämlich auf dem Marsfeld); doch ist sie in ihrer komplexen späten Form eine reine Abstimmungsmaschinerie und als solche das Ergebnis einer langen Entwicklung [die spätrepublikanische Ordnung ist bei Liv. 1,43 und Dion. 4,16–22 beschrieben; unsere Kenntnisse über die späte Form sind durch eine frühkaiserzeitliche Inschrift korrigiert und erweitert worden, dazu vgl. 516: TIBILETTI und 517: TAYLOR]. Nicht wenige Gelehrte datieren die Entstehung dieses Typs von Volksversammlung wie die römische Tradition, die ihn dem König Servius Tullius zuweist, in die Königszeit, so FRACCARO [512 und 513], DE FRANCISCI [415, S. 668 f.], DE MARTINO [541, 1, S. 161 ff.] und, mit Einschränkung, auch v. LÜBTOW [540, S. 52 ff. 66 ff.]; doch überwiegt heute die Spätdatierung zumindest der mit der Zenturienordnung verbundenen politischen Absichten [vgl. die souveräne Interpretation von 510: LAST]. In der Tat hat eine timokratische Abstimmungsordnung in der Königszeit nichts zu suchen, denn sie ist Ausfluß eines politischen Denkens, das auf eine neue Machtverteilung gerichtet ist, und erfordert

Die neue Volksversammlung (Zenturienordnung)

eine innerhalb der Zenturienversammlung wirkende Gruppe, die auf den Entscheidungsprozeß (bei Wahlen, Gerichten, Gesetzen) Einfluß nehmen und sich im Kampf gegen herrschende politische Strukturen durchsetzen will. Die timokratische Struktur der Zenturienversammlung setzt daher die innere Unruhe breiter Schichten voraus; vielleicht sind diese mit einem großen Teil der Hopliten, welche die *classis* bildete (sie sind seit dem frühen 6. Jh. für Etrurien archäologisch nachweisbar), zu identifizieren, nicht nur mit den Bürgern *infra classem*, die sich allein kaum hätten durchsetzen können [in diesem Sinne etwa 499: RAAFLAUB, S. 150, vgl. DRUMMOND, in: 152, VII 2, S. 237 ff., zurückhaltend 428: CORNELL, S. 256 ff.]. Letztere können wir aber vor den Ständekämpfen nicht nachweisen. Als eine reine Heeresordnung ohne jeden politischen Nebensinn, d. h. als bloße Gliederung nach Waffengattungen – die wegen der für Reiter und Fußsoldaten verschiedenen Belastung (Selbststaurüstung!) auch bereits eine grobe Einteilung nach Vermögen zumindest für die Fußsoldaten, die von der ärmeren Bevölkerung abgegrenzt werden mußten (die Reiter waren damals wohl noch ausschließlich die Vornehmen), enthalten haben mag – kann die Zenturienordnung hingegen durchaus älter sein, vielleicht sogar in die Königszeit zurückgehen. Denn der soziale Wandel, der sich in dem Wechsel vom adligen Einzelkampf zum Kampf in der Schlachtreihe manifestierte und zur timokratischen Ordnung führte, geht dem Bewußtsein von seiner politischen Bedeutung voraus [die Trennung nahm bereits 509: ROSENBERG vor; vgl. ferner 510: LAST und 442: SIBER, S. 133 ff.].

Als reine Heeresordnung umfaßte die Zenturienversammlung ursprünglich gewiß nur drei Gruppen, nämlich die Reiter (*equites*), die Fußsoldaten (*classis*) und die nicht als (schwer)bewaffnete Phalangiten dienenden Bürger (*infra classem*; zum Begriff vgl. Gell. 6,13). Die älteste Heeres- und Abstimmungsordnung dürfte aus drei Reiterabteilungen, auf welche Zahl die ältesten 3 gentilizischen Tribus verweisen (s.o. S. 118), und 30 Abteilungen Fußsoldaten bestanden haben, die dann im späten 5. oder eher 4. Jh. verdoppelt worden sind. Auf die Zahl 30, später 60 für die *classis* weisen die Zenturienzahl der Legion, die 60 betrug, und die 6 Militärtribune für jede Legion hin. Wahrscheinlich hat also das Heer (und die Zenturienordnung) einmal aus 3 Reiterabteilungen und 30 *centuriae* (das sind Hundertschaften) = 3000 Fußsoldaten bestanden, danach, durch die Erweiterung des Bürgergebietes, aus 6 Reiterabteilungen und 60 Zenturien = 6000 Fußsoldaten; dieses Aufgebot ist dann in zwei Korps (*legiones*) geteilt worden, wobei auch die Anzahl der Abteilungen und Tribune für jedes Korps beibehalten wurde (welche Anomalie eben gerade die älteren Verhältnisse noch durchscheinen läßt), und ebenso wurde bei der am Ende des 4. Jhs. erfolgten nochmaligen Verdoppelung des Heeres auf vier Legionen, nämlich je zwei Legionen für jeden Konsul, verfahren. In diesem Sinne vgl. etwa FRACCARO [512], ERNST MEYER [543, S. 48 ff.] und SUMNER [514]. Gegen den Versuch, die Entwicklung der Zenturienordnung mit Hilfe des Aufbaus der späteren Legion zu erklären, hat sich zuletzt KIENAST [515, bes. S. 110 ff.] gewandt. Zur weiteren Diskussion s. auch v. LÜBTOW [540, S. 65 ff.] und die Forschungsübersicht von E. S. STAVELEY, in: Historia 5 (1956) S. 75–84. – Die

in der spätrepublikanischen Zenturienordnung so außergewöhnlich differenzierte Vermögensgliederung ist selbstverständlich langsam gewachsen. Ihre Entwicklung ist heute nicht mehr zu rekonstruieren. Es läßt sich lediglich sagen, daß das Vermögen bei dem Fehlen jeglicher Geldwirtschaft bis in das 3. Jh. hinein nach Grundbesitz bzw. eher nach Ernteertrag berechnet wurde und also die Ordnung auf die Besitzenden abgestellt war – was sich angesichts der Pflicht zur Selbstausstattung und auch bei Berücksichtigung der Absicht derjenigen, welche die Heeresversammlung im ersten Ausgleich des Ständekampfes als Abstimmungskörper einrichteten, an sich von selbst versteht. Daß die *classis* erst in der Zeit der Dezemvirn eingerichtet worden sei, wie FERENCZY [500] glaubt, ist schwer nachzuvollziehen.

Der Text der Zwölf-Tafeln ist uns nur sehr fragmentarisch durch einzelne Zitate von Juristen, Grammatikern, Rednern und anderen Schriftstellern überliefert; die Fragmente sind zusammengestellt bei BRUNS-GRADENWITZ [135, S. 14–40], FLACH [225, S. 109–207] und CRAWFORD [226, S. 555–721]; eine Ausgabe mit deutscher Übersetzung und einigen kommentierenden Anmerkungen gibt es unter den Tusculum-Büchern von DÜLL [518]. Kurze und treffende Bemerkungen zum Inhalt und zur Problematik hat WIEACKER [521, S. 45 ff.; vgl. auch EDER, in: 496, S. 262–300], ausführlichere Würdigungen der Forschungslage haben BINDER [441, S. 488 ff.], BERGER [519] und WENGER [169, S. 357–372] vorgelegt; in das Privatrecht der Zeit führt u. a. auch WATSON [520] ein.

Die radikale Kritik an den Zwölf-Tafeln von E. PAIS und É. LAMBERT, die deren Überlieferungsgeschichte bestritten und das überlieferte Material sogar für ein nicht einmal von öffentlicher Seite zusammengestelltes Rechtsgut (LAMBERT) einer sehr viel späteren Zeit hielten, ist heute aufgegeben [vgl. 169: WENGER, S. 360 ff.], doch brechen die Versuche nicht ab, den Zwölf-Tafeln einen völlig anderen Charakter und historischen Ort zuzuweisen. Sie sind von R. WESTBROOK [Nature and origins of the XII tables, in: SZ 105 (1988) S. 74–121] in einem wenig überzeugenden Beitrag als das (durch Phöniker vermittelte?) Produkt altorientalischer Gesetzestradition hingestellt und dabei ihres historischen Charakters völlig beraubt worden. – Die Mehrzahl der Historiker geht davon aus, daß nur ein Kollegium von Dezemvirn als Verfasser der Kodifikation zu gelten hat und das sog. Zweite Dezemvirat, das nach der römischen Überlieferung im folgenden Jahr (450) das angeblich unvollständige Werk durch die letzten zwei Tafeln ergänzt und sich dann unter Führung von Ap. Claudius zu einer Tyrannis entwickelt haben soll, in den Bereich annalistischer Erfindung zu verweisen ist [149: BELOCH, S. 242 ff.; 523: TÄUBLER]. – Der griechische Einfluß, insbesondere die griechische Hilfe bei technischen Fragen der Kodifikation, aber auch bei der Lösung von Problemen des materiellen Rechts (z. B. Bestimmungen, betreffend den Grabluxus und das Nachbarschaftsrecht; Übernahme von Rechtsbegriffen wie *poiné* = *poena*) ist unbestritten [525: DELZ]; doch hält man die von der römischen Tradition überlieferte Gesandtschaft nach Athen überwiegend für eine späte Konstruktion [524: RUSCHENBUSCH, anders u. a. 169: WENGER, S. 364 ff. und 525: DELZ] und sucht die

Die Rechtskodifikation der Zwölf-Tafeln

Verbindungen eher im großgriechischen Raum, nach WIEACKER [522, dort auch die Besprechung der älteren Literatur zu dem Problem] vor allem in den dorischen Städten der Magna Graecia.

In der Forschung herrscht Einigkeit darüber, daß das Zwölftafelwerk kein ‚Verfassungswerk‘ im engeren Sinne, auch keine Gesamtkodifikation des geltenden Rechts ist (die für das damalige Privatrecht grundlegenden Spruchformeln, die *legis actiones*, sind offenbar als etwas allzu Bekanntes nicht mit aufgenommen worden), sondern eine Zusammenstellung für wichtig gehaltener alter sowie mancher neuer Rechtssätze, Rechtsgedanken und Gewohnheiten darstellt; viele dieser auch schon vorher geltenden Verhaltensnormen wurden erst durch die Kodifikation zu Recht. Eine starke Wirkung der Sammlung ergab sich schon aus der Art und Form der Zusammenstellung selbst, demgegenüber die Schaffung neuer Normen oder Rechtsideen zurücktrat. Die Wirkung der Kodifikation liegt also vor allem in der Auswahl dessen, was kodifiziert werden sollte, und darin tritt – neben einem eventuellen griechischen Einfluß – der spezifische Zeitgeist und damit die Problematik des Ständekampfes hervor (so z. B. in der Milderung des Schuldrechts, tab. 3,2–4, in der gesetzlich abgesicherten Ablösung der Blutrache durch eine Geldbuße, 8,2–4, in der Androhung der ‚Friedlosmachung‘ gegen den betrügerischen Patron, 8,21 und in der Einschränkung des Grabluxus, 10,2–9). Es ist jedoch nicht immer leicht zu sagen, inwieweit das ‚moderne‘, eine ältere Entwicklung offensichtlich hinter sich lassende Rechtsgut einfach nur die in der Zwölftafelzeit erreichte Stufe der Rechtsentwicklung wiedergibt oder es einem reformerischen Gedanken der Zeit selbst verpflichtet ist. Zur Diskussion vgl. insbesondere WIEACKER [521, S. 54 ff. und 522, S. 314 ff.], der mit Recht betont, daß die sozialpolitische Zielsetzung der Zwölf-Tafeln bereits in der Stoffauswahl und -gliederung zu erkennen ist.

Die Konsulatsverfassung Über die Ausbildung der Konsulatsverfassung herrscht auch heute noch keine Einigkeit; die Meinungen hierzu hängen u. a. stark davon ab, wie der einzelne Gelehrte über die Fastentradiiton denkt (zur Diskussion s.o. S. 111 f.). Wer die Republik nicht nur mit jährlich wechselnden Beamten (Annuität), sondern auch mit der Doppelstelligkeit der obersten Jahresmagistratur (Kollegialität) beginnen läßt, kennt im Grunde kein Problem der Entstehung des Konsulats, das danach vielmehr in der Geburtsstunde der Republik ‚geschaffen‘ worden ist; soweit eine solche Ansicht dem Konsulat überhaupt eine Vorgeschichte zubilligt, wird sie in der (im übrigen schwer zu rekonstruierenden) Entwicklung der unter dem König tätigen Beamten gesehen. Die im Text vertretene Meinung, daß das zweistellige Oberamt (Konsulat) ein Ergebnis des Ausgleichs der Stände ist und also nicht ohne das Verhältnis der Stände zueinander geschen werden kann, gründet sich u. a. darauf, daß ein so komplexes Rechtsinstitut wie die spezifisch römische Form der Kollegialität nicht ohne jeden Bezug zu einer politischen Vorgeschichte des höchsten Amtes gleichsam erfunden worden sein kann, sondern es seine Entstehung einer besonderen historischen Situation verdanken muß, daß ferner die Schaffung der städtischen Prätor (praetor urbanus), die unbestritten in die Mitte des 4. Jhs.

gehört, offensichtlich das Relikt der ursprünglich einstelligen (patrizischen) Höchstmagistratur, des *praetor maximus*, ist (darauf verweisen: der Name; die Stadt Rom als zentraler Ort der Amtstätigkeit; die – trotz der faktischen Einschränkung auf den zivilen Gerichtssektor – niemals verlorengegangene militärische Kompetenz; das Verhältnis zum Senat u. a.) und daß schließlich im Konsulartribunat bereits einmal durch gelegentliche Abgabe einer der obersten Stellen an einen Plebejer das ständig gemischte oberste Beamtenkollegium als ein möglicher Ausweg praktiziert worden ist. Am eindeutigsten hat sich in diesem Sinne bisher DE MARTINO ausgesprochen [541, 1, S. 234 ff., vgl. auch 471, S. 233 ff.; 428: CORNELL, S. 339 hält die Konsulartribunen für Klienten patrizischer Patrone („mere ciphers“) und klammert sie damit aus dem politischen Raum aus]; auch nach BERNARDI [527], der im übrigen eigenwillige Ansichten über die Entwicklung des Oberamtes hat, ist das Institut der Kollegialität aus dem Bedürfnis nach Kontrolle der Stände innerhalb des künftig aus Patriziern und Plebejern besetzten obersten Amtes entstanden. Ähnliche Gedanken verfolgt u. a. v. LÜBTOW [540, S. 166 ff.], der auch eine breit angelegte Übersicht der recht komplexen Forschung bis ca. 1950 vorgelegt hat [ein nur wenig späterer Forschungsbericht für die Jahre 1940–1954 stammt von E. S. STAVELEY, in: Historia 5 (1956) S. 90–101; vgl. auch 468: WERNER, S. 240 ff.]. Indessen ist auch heute noch die ältere Lehre, die eine Entwicklungsgeschichte des obersten Amtes abstreitet, weit verbreitet oder sogar vorherrschend [so auch 543: ERNST MEYER, S. 38 ff.; 468: WERNER S. 256 ff.], und sie kann sich – abgesehen von der römischen Überlieferung – auf das ‚Römische Staatsrecht‘ von MOMMSEN berufen [532, 1, S. 28, vgl. auch 146, 1, S. 246 f.] und, in sehr extremer Ausprägung der Vorstellung, daß die Kollegialität nicht das Produkt einer Entwicklung, sondern eine geniale ‚Erfundung‘ der Römer sei, auch auf ROSENBERG [649, S. 81].

Angesichts des Gewichts der Geschlechter war der Aufgabenbereich des obersten Beamten ursprünglich wohl weitgehend auf den militärischen Sektor beschränkt gewesen [526: HEUSS]. Erst im Laufe der Zeit hat sich das oberste Amt differenziert, und dies insbesondere in den Ständekämpfen, als es unter dem Druck der rebellierenden Plebejer seine Kompetenz auf den innenpolitischen Sektor ausdehnte und u. a. die Aburteilung des politischen Verbrechens an sich zog. Der Abschluß der Ständekämpfe hat dem Amt dann für längere Zeit feste Umrisse gegeben: Es wurde aus dem Wunsch nach Kontrolle und nach Beschniedung der innenpolitischen Macht ein Kollegium von zwei Personen und verlor schon nach dem ersten Ausgleich der Stände durch die Zwölf-Tafeln, danach wieder am Ende des 4. Jhs. die den Plebejern mißliebige politische Strafgerichtsbarkeit im Bereich *domi* (d. h. in der Stadt Rom; im Bereich außerhalb Roms, lat. *militiae*, blieb die Macht des obersten Beamten unbeschränkt). Letzteres wurde durch das Valerische Gesetz über die Provokation (*lex Valeria de provocatione*, 300 v. Chr.) erneut gesetzlich festgelegt. Die politische Strafgerichtsbarkeit lag künftig bei den Volksversammlungen, und damit war das schwerste Hindernis für den endgültigen Ausgleich der Stände beseitigt.

Nach der Zulassung der Plebejer zum Konsulat (366) bildete sich aus alten patrizischen und jungen plebejischen Geschlechtern eine neue Führungsschicht, für die später der Begriff *nobilitas* üblich wird. In diesem Prozeß der Bildung einer neuen Elite hat sich eine ganze Reihe von patrizischen Geschlechtern behauptet und ihre Position bis an das Ende der Republik bewahrt (Cornelii, Fabii, Valerii, Aemilii, Claudi u. a.); aber auch eine wachsende Anzahl von plebejischen Familien vermochte sich dauerhaft durchzusetzen (Licinii, Popillii, Domitii, Junii, Sempronii u. a.), andere, die zunächst sogar großen Einfluß hatten, wie die Genuci, verschwinden wieder aus den Konsulisten (Fasten). Wir können die Entwicklung für die Frühphase (bis 320), für die wir die Annalistik noch nicht als Quelle heranziehen dürfen, nur an ihnen, und selbst das nur sehr bedingt erkennen, aber auch noch für die folgenden Jahrzehnte (bis 219) schwer überschauen. Die Gründe dafür, warum diese Familie Erfolg hatte, jene nicht, bleiben uns angesichts des Überlieferungsstandes weitgehend verborgen. Ohne Zweifel hat es jedoch bei diesem Prozeß der sozialen Differenzierung eine Wechselwirkung zwischen Innen- und Außenpolitik gegeben, und dabei dürfte die militärische Leistung einen wichtigen Regulator gebildet haben: Die Taten des einzelnen bei der Abwehr der Kelten, im Kampf gegen die Volsker, im Latinerkrieg und vor allem dann in den großen Samnitenkriegen setzten Maßstäbe für den Anspruch auf politischen Einfluß. In dieser Zeit ist die militärische Leistung die Bedingung für die Teilhabe am Regiment der Stadt geworden, und zwar die selbst (nicht lediglich durch die Ahnen) erbrachte Tat [vgl. 571: BLEICKEN]. Man geht gewiß nicht in der Annahme fehl, daß dabei nicht nur die objektiven Gefahren von außen auf das innere Geschehen wirkten, sondern auch umgekehrt die innere Situation, also der Kampf der patrizischen und plebejischen Geschlechter um Etablierung in der neuen Führungsschicht, das außenpolitische Geschehen nicht unerheblich gesteuert und damit einen Motor für die Expansion in Italien gebildet hat. Wir haben uns darum die Geschichte der Spannungen zwischen Patriziern und Plebejern und vor allem auch die Entwicklung einer nobilitären Gesellschaft nicht eindimensional vorzustellen; dem trägt u. a. auch FERENCZY [500] Rechnung, der die Entwicklung bei Ap. Claudius Caecus kulminieren läßt, doch wirkt seine Analyse bisweilen recht konstruierend und ist die Beurteilung der Quellen nicht immer leicht nachzuvollziehen.

In einer neueren Dissertation ist die Leistung der Nobilität in Krieg und Frieden während der italischen Phase der römischen Expansion als die neue Legitimationsgrundlage herausgestellt worden, welche die ältere Legitimation des Patrizierstaates, die sakraler Natur gewesen sei, abgelöst habe [567: HÖLKESKAMP und zur Entstehungsphase der Nobilität auch ders.: 568]. Diesen bedenkenswerten Überlegungen ist entgegenzuhalten, daß die ausschließliche Zuständigkeit für den sakralen Bereich, die von den Patriziern während des Ständekampfes als Argument gegen die Zulassung von Plebejern zum Oberamt genutzt worden war, als Basis einer Legitimation vielleicht erst in diesem Kampf entstanden ist und die Patrizier in älterer Zeit möglicherweise eine ebenso offene Gesellschaft wie die

spätere Nobilität gewesen sind. Das Buch von HÖLKESKAMP [567] ist im übrigen die umfassendste, mit klarem Durchblick geschriebene Darstellung über die Anfänge der Nobilität und deren politische Praxis, in der Beurteilung der Zuverlässigkeit unserer Quellen zum 4. Jh. vielleicht etwas zu optimistisch, aber ohne jede Neigung zu Spekulation. Über die Frühphase der Nobilität informiert auch DEVELIN [892], doch liegt der Schwerpunkt seiner Untersuchungen auf der Zeit nach den Samnitikenkriegen.

Mit der Festigung der nobilitären Gesellschaft, die bei grundsätzlicher Offenheit doch ihre Geschlossenheit gegen einen breiten, von ihr nicht steuerbaren Zustrom neuer Familien zu bewahren trachtete, war es mit der sozialen Mobilität in der führenden Gruppe, von der wir aus dem 5./4. Jh. nicht wenige Beispiele besitzen (Suet. Tib. 1: Atta Claudius; 281: PALLOTTINO, S. 162: P. Valerius sowie DESSAU Nr. 212, Z. 16 ff. mit PALLOTTINO a. a. O. S. 135 ff.: Servius Tullius und Caelius Vibenna), vorbei. Lediglich zwischen den beiden großen Punischen Kriegen scheint es einer Gruppe von einflußreichen ‚Landadligen‘ mit gewissen Vorstellungen von Reformen gelungen zu sein, gegen den Willen einer Mehrheit von Nobiles ins Konsulat zu gelangen; als ihr Haupt gilt C. Flaminius, Konsul II im Jahre 217 und unglücklicher Feldherr des Hannibalkrieges [vgl. 904: BLEICKEN, S. 27 ff.]. Vor allem in ihm und der Gruppe von *homines novi* um ihn sieht v. UNGERN-STERNBERG [in: 496, S. 353–377] einen Beleg dafür, daß der Ständegegensatz durch das Hortensische Gesetz von 287 nicht beseitigt, sogar eher zementiert worden sei (S. 370) und erst in der Notlage des Hannibalischen Krieges sein Ende gefunden habe. Anders sieht HÖLKESKAMP [569], nach meinem Dafürhalten begründeter, in dem Gesetz die in einer besonderen Situation (drückende Schuldenlast) auf Druck des Volkes erzwungene Formalisierung einer seit Jahrzehnten bestehenden Verfassungswirklichkeit, die sich gegen ein Volkstribunat richtete, das den Interessen der großen Familien mittlerweile näherstand als der Plebs. - Kann man seit dem Hannibalischen Krieg von einer relativ geschlossenen Nobilität ausgehen, hat es doch immer wieder gewisse Fluktuationen in dem Bestand nobilitärer Familien gegeben, deren Gründe jeweils in besonderen politischen Situationen, kaum jedoch mit MILLAR [920] in einem großen Einfluß des Volkes auf die Entscheidungen in den Wahlen zu suchen sind [vgl. zu Recht 573: BURCKHARDT, S. 89ff.].

In der modernen Forschung ist strittig, wer zur *nobilitas* zu zählen ist. Eine antike Definition von *nobilitas* gibt es nicht und konnte es bei der grundsätzlichen Offenheit der Gesellschaft auch nicht geben. GELZER [570, S. 39 ff.] meinte aufgrund einer Untersuchung des Wortgebrauchs vor allem bei Cicero, daß *nobilis* nur sei, wer unter seinen Ahnen einen Konsul aufweisen konnte. Die rigide Anwendung der Definition führt jedoch zu teils unannehbaren Folgerungen (alle Patrizier ohne konsularische Ahnen wären bei Erringung eines Konsulats ebenso wie 1/5 aller Konsuln zwischen 200 und 50 v. Chr. als *homines novi* anzusehen), und sie ist auch durchaus nicht quellenkonform. Es ist daher richtiger, zur Definition MOMMSENS zurückzukehren [532, 3, S. 461 ff.], der alle Patrizier und

Die entwickelte Nobilität

die Nachkommen aller Inhaber kurulischer Ämter für *nobiles* hielt [so auch in einer erneuten Diskussion der Frage 900: BRUNT]. Vielleicht hat sich der Begriff *homo novus* auf Personen beschränkt, die ohne Vorfahren senatorischen Ranges Konsul wurden, wie z. B. Cicero [so 900: BRUNT, S. 13]. Die Diskussion kann nicht als beendet gelten; BURCKHARDT [573] stützt wieder die Annahmen Gelzers (gegen BRUNT a.a.O.).

In der Zeit, als sich die Nobilität bildete, nahmen ihr Selbstverständnis und Wertgefüge feste Konturen an. Möglicherweise war ihr politisches Ethos nicht sehr verschieden von dem, das den Patrizierstaat getragen hatte. Ist das der Fall, übernahmen es die neuen plebejischen Geschlechter zugleich mit ihrer Aufnahme in den Kreis der Regierenden. Im Zentrum der Lebens- und Weltanschauung standen der bäuerliche Bezug allen Denkens und Handelns, die strenge Bindung an die Tradition und die Ansichten der Vorfahren, das Sozialprestige als Voraussetzung aller politischen Tätigkeit und die persönliche Leistung für den Staat als Voraussetzung für den Erwerb dieses Prestiges. Ein beträchtlicher Teil der für diese Denk- und Verhaltensnormen stehenden Begrifflichkeit (*dignitas, fortitudo, virtus, gloria, sapientia, vir bonus/optimus, mores, instituta maiorum usw.*) ist uns schon für das frühe 3. Jh. dokumentarisch belegt, doch kennen wir die Gesamtstruktur der politischen Sprache erst aus der reichen Literatur der späten Republik [dazu 586: HELLEGOUARC'H, 587: WEISCHE und die wichtige kleine Studie zum Wortgebrauch von *factio* von 589: SEAGER].

5. STAAT UND GESELLSCHAFT NACH DEM AUSGLEICH DER STÄNDE

a. Der Charakter des republikanischen Staates

Die Verfassung der römischen Republik ist seit jeher Gegenstand großen Interesses gewesen. In der Renaissance und frühen Neuzeit war die Beschäftigung mit ihr durch die Erwartung bestimmt, aus ihr für die Staatskunst der Gegenwart lernen zu können; die republikanische Verfassung und die moralischen Verhaltensweisen der Römer galten den Späteren als Muster und Vorbild. Die berühmtesten Versuche dieser Art stammen von NICCOLÓ MACHIAVELLI (1469–1527; *Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio*) und CHARLES-Louis MONTESQUIEU (1689–1755; *Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence*).

Barthold Georg
Niebuhr

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem römischen Staat beginnt mit BARTHOLD GEORG NIEBUHR (1776–1831), der durch eine grundsätzlich neue Art der Quellenbehandlung die römische Geschichte und hier insbesondere die Verfassungsgeschichte aus der Starrheit und Leblosigkeit, in die sie durch ihre Rolle als Lehrstück und Vorbild verfallen war, löste und durch die Hineinnahme moderner Probleme und Fragestellungen mit politischem Leben füllte. Über seine Ergebnisse, die er vor allem in seiner im Jahre 1811/1812 in erster Fassung erschienenen ‚Römischen Geschichte‘ [145] zusammentrug, ist die Forschung heute

längst hinausgelangt; doch hat Niebuhr der gesamten historischen Forschung methodisch den Boden bereitet.

Das Fundament der wissenschaftlichen Behandlung des römischen Staates hat THEODOR MOMMSEN (1817–1903) gelegt. Sein ‚Römisches Staatsrecht‘ [532], das den römischen Staat von der Königszeit bis zum Ende der Hohen Kaiserzeit (bis ca. 284 n. Chr.) in einer Systematik zusammendrängt, ist indessen nicht nur eine Zusammenfassung aller einschlägigen Daten, sondern auch einer bestimmten, in der Zeit Mommsens modernen, von Juristen entwickelten Methode verpflichtet. Die durch die Historische Schule FRIEDRICH CARL VON SAVIGNYS (1779–1861) und durch dessen Schüler GEORG FRIEDRICH PUCHTA (1798–1846) begründete juristische Methodenlehre ging davon aus, daß die Gesamtheit aller privaten wie öffentlichen Verhältnisse in den Rechtsordnungen schaubar und auf Grund der im Recht angelegten Logik und Vernunft auch in einem geschlossenen System darstellbar sei. Das System ist danach in sich vernünftig und vollständig zugleich. Mommsen übertrug als erster diese auch als Begriffsjurisprudenz bekannt gewordene Lehre auf einen historischen, eben den römischen Staat. Sowohl die Wendung vom Bereich des geltenden zu dem des historischen, endgültig vergangenen Rechts als auch die der Lehre zugrundeliegende Prämisse, daß, wie das private Leben, so auch der Staat allcín in seinem Recht schaubar sei, wird heute abgelehnt [zur Kritik vgl. 535: HEUSS, S. 33 ff. und 547: BLEICKEN, S. 16 ff.], doch ist das Staatsrecht Mommsens durch die glänzende Bearbeitung sämtlicher Einzeldaten ebenso wie durch die geniale Erfassung der wesentlichen Formelemente des öffentlichen Lebens heute immer noch der Ausgangspunkt jeder Beschäftigung mit dem römischen Staat.

Die Forschung nach Mommsen bemühte sich zunächst darum, die Systematik, in welcher der historische Wandel zu kurz gekommen zu sein schien, wieder dem Entwicklungsgedanken zu verpflichten. Dem folgten DULCKEIT/SCHWARZ/WALDSTEIN [538] sowie die Überblicke über die republikanische Verfassung von ERNST MEYER [543] und BLEICKEN [544], von denen die beiden ersten den Gegenstand stärker chronologisch, der letztere systematisch dargestellt hat; die jüngere Darstellung von RAINER [539] konzentriert sich auf die frühe und ‚klassische‘ Phase der Republik und ist zudem in diesem Rahmen rein rechtssystematisch ausgerichtet. Das Bestreben, die Systematik Mommsens zu ‚historisieren‘, hat gelegentlich, wie in der Verfassungsgeschichte von HEINRICH SIBER [537, zu ihr vgl. F. BEHNE, Heinrich Siber und das ‚Römische Staatsrecht‘ von Theodor Mommsen, Hildesheim 1999] und in dem Abriß des römischen Staates von EUGEN TÄUBLER (dazu J. BLEICKEN, in: *Gnomon* 65, 1993, S. 406–410 = ders., *Ges. Schr. I*, 1998, S. 169–173) zu grotesken Verzerrungen geführt. Auch der Versuch von H. GRZIWOTZ [549] über „Das Verfassungsverständnis der römischen Republik“, der unter Verurteilung der gesamten älteren Literatur zur republikanischen Verfassung und unter generöser Vernachlässigung einer Quellenanalyse ein sehr vages, kaum bestimmbarer Konstrukt als Ersatz bietet, hilft nicht weiter (vgl. dazu R. RILINGER, in: *Gnomon* 61, 1989, S. 362–364). Die jüngste, umfangreiche und ein-

Theodor
Mommsen

Neuere For-
schungstendenzen

dringliche, dem historischen Stoff besser gerecht werdende Abhandlung über die republikanische Magistratur von KUNKEI [558] bedeutet durch ihre im Prinzip institutionenkundliche Behandlung der Materie eher eine (durch die Beschränkung auf einen relativ engen Zeitabschnitt der Republik verdeckte) Rückkehr zu bzw. eine Übereinstimmung mit der Auffassung Mommsens [vgl. J. BLEICKEN, Im Schatten Mommsens, in: Rechtshistorisches Journal 15 (1996) S. 3–27 = ders., Ges. Schr. II, 1998, S. 526–550].

Kritik an einzelnen Phänomenen, insbesondere an den großen Stützpfählen des Systems, brachten notwendige Berichtigungen vor allem für die Frühgeschichte des Staates [526: HEUSS], andere, die einzelne, bisher als feste Bestandteile des römischen Staatsrechts geltende Regeln, wie die geographische Bedeutung der Begriffe *domi* und *militiae*, die Rolle der Auspizien und den Zeitpunkt der Übernahme von Provinzialkommandos, einfach auf den Kopf stellten [559: GIOVANNINI], halten trotz guter Beobachtungen im Detail einer Überprüfung nicht stand. Wichtiger ist die seit etlichen Jahren geführte Diskussion um die politische Rolle des römischen Volkes, die, jedenfalls zeitweise und darunter auch im 3. und 2. Jh., höher als früher angenommen eingeschätzt wird [A. LINTOTT, Democracy in the Middle Republic, in: SZ 104 (1987) S. 34–52 und J. A. NORTH, The Roman counter-revolution, in: JRS 79 (1989) S. 151–157; vgl. auch 593: BRUNT, S. 321 ff.], etwa als „demokratische Teilhabe“, wirksam vor allem in Situationen aristokratischen Wettbewerbs, interpretiert wird [NORTH a. a. O. und 921]; MILLAR hat sich sogar dahin verstiegen, die Verfassung der römischen Republik „in a strictly neutral sense“ (was immer das ist) zur „direct democracy“ zu erklären [1014, S. 94; vgl. auch ders.: 920 und kritisch dazu 573: BURCKHARDT, S. 89 ff.] und seine These in einer umfangreichen Zusammenfassung für die späte Republik weiter ausgeführt [922, bes. S. 197 ff.]. Von einem ganz anderen Forschungsansatz her wird in der Volksversammlung ein reines Zustimmungsorgan gesehen und demgegenüber den außerinstitutionellen Möglichkeiten der politischen Beeinflussung, die das Volk bei Störung des Konsenses im Theater, bei den Spielen, in der *contio* usw. ausübt, ein sehr viel höheres Gewicht zugemessen [FLAIG, in: 546, S. 77–127; vgl. zur Diskussion ebd. das Vorwort von JEHNE, S. 1 ff.]. Auch stärker institutionenkundliche Arbeiten fehlen nicht, wie die wichtige, in ihren Hauptthesen wohl nicht unwidersprochen bleibende Arbeit finnischer Autoren zu den verschiedenen Arten von Volksversammlungen [548], in der u. a. die Bedeutung der Zenturiatkomitien als Gesetzeskomitien deutlich herabgesetzt (PAANANEN, S. 9–73) und die patrizisch-plebejischen Tributkomitien für unhistorisch erklärt werden (SANDBERG, S. 74–96; das *concilium plebis* war danach also die einzige Tribusversammlung). Wie die Volksversammlung hat vor allem das Volkstribunat, insbesondere seine Funktion innerhalb der staatlichen Willensbildung, zur Überprüfung alter Thesen und Entwicklung neuer herausgefordert [563: BLEICKEN und 564: BADIAN]. – Im ganzen gesehen ist die Diskussion zum staatlichen Leben der Republik im Fluss und hat das Interesse daran, vor allem auch wohl wegen des politischen Erfolges der durch diesen Staat zusammengeschlossenen Menschen, nicht nachgelassen.

Die zunächst noch sehr von Mommsen abhängigen und durchaus im Rahmen einer Rechtsgeschichte des römischen Staates stehenden Fragestellungen haben mit größerem Nachdruck erst nach dem Ersten Weltkrieg zu Ansätzen geführt, die über die reinen rechtlichen und institutionenkundlichen Fragen zum römischen Staat hinausgehen. An erster Stelle sind hier Arbeiten zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu nennen: GELZER [570] untersuchte die sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Nobilität und begründete damit einen fruchtbaren Forschungszweig, der über die Nobilität hinaus den gesamten Senatoren- und Ritterstand in seine Arbeiten einschloß [vgl. 893; MÜNZER; 577; STEIN; 578; HILL, 579; NICOLET; 581; BLEICKEN]; zur Clientel hat u. a. CH. MEIER [582] neue Gedanken entwickelt [vgl. auch o. S. 120f. und zur älteren Forschung 438: v. PREMERSTEIN], und durch ihn ist auch das politische Kräftespiel und die Entscheidungsfindung als ein besonderes, ja zentrales Problem des Verfassungslebens in der Republik deutlich gemacht worden. Die personale, appellative und durch ein traditionales Wertgefüge aufgeladene Herrschaftspraxis der Nobilität gegenüber den eigenen Bürgern wie fremden Staaten hat neuerdings KLOFT [575] besonders herausgestellt. Neuere Zusammenfassungen des politischen Lebens in republikanischer Zeit berücksichtigen durchweg das Zusammenspiel der sozialen Gruppen und den ethischen wie mentalen Hintergrund. Beispielhaft hierfür ist das nicht sehr umfangreiche, aber hervorragend dokumentierte Buch von PANI [542], dessen Schwergewicht auf der Darstellung der sozialen Kräfte, der Mentalität und politischen Bewußtseinlage der Führungsschichten sowie der Darlegung der politischen Entscheidungsabläufe liegt.

Das seit Gelzer von Meier und anderen in den Blick genommene Kommunikationsnetz der führenden Personen, insbesondere der Nobiles, hat jüngst SCHNEIDER [574] dazu veranlaßt, dieses anhand des Briefcorpus von Cicero, das allein dafür Anhalt gibt, systematisch zu untersuchen, nämlich die verschiedenen Handlungsmuster, mannigfachen Ebenen der Beziehungen sowie den Ablauf der jeweiligen Kontakte herauszuarbeiten und zu analysieren; wenn er meint, daß gegen Ende der Republik unter griechischem Einfluß ein Wandel in der ‚Handlungsauffassung‘ vieler Angehöriger der führenden Gruppe erkennbar sei, der, verstärkt durch die allgemeine politische Krise, destruierend gewirkt habe (zusammenfassend 726 ff.), wird man dem aufgrund der gegebenen Daten kaum zustimmen können. – Für die Wirtschaftsgeschichte, insbesondere die Agrargeschichte, hatte bereits MAX WEBER den Grund gelegt [„Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht“, Stuttgart 1891, jetzt mit ausführlichem Kommentar hrsg. von J. DEININGER, Max Weber Gesamtausgabe I 2, Tübingen 1986, sowie „Agrarverhältnisse im Altertum“, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1³, 1909, S. 52 ff.]. – In jüngerer Zeit sind politologische Fragestellungen hinzugekommen, die vor allem die Funktion der Institutionen sowie die hinter ihnen stehenden sozialen Kräfte und deren Wandel herausarbeiten möchten; für sie seien stellvertretend das Buch von CH. MEIER über die späte Republik [582] und die Arbeiten zur Volksversammlung und zum Wahlrecht [vor

allem 550: TAYLOR] sowie zur Funktion des öffentlichen Rechts [547: BLEICKEN] genannt. Auch die umfassende (im Detail nicht immer völlig zuverlässige) Darstellung von BONNEFOND-COUDRY [553] über den Senat in der Zeit zwischen dem Hannibalischen Krieg und Augustus will in Absetzung zu den großen Rechtsdarstellungen der älteren Zeit die praktische Arbeit des Senats in den Vordergrund rücken; sie erörtert neben den im engeren Sinne institutionenkundlichen Fragen (Sitzungslokale und -zeiten, Verlauf der Sitzung mit Besprechung bzw. Erwähnung von 212 Sitzungen, Entscheidungsfindung), die allerdings die Hälfte des Buches einnehmen, auch die Gruppierungen der Senatorenschaft, die Faktoren der Entscheidungsfindung sowie deren Wandel und kommt zu dem nicht überraschenden Ergebnis, daß der Senat seine Stellung als Regierungsorgan bis in die späte Republik hinein erhalten konnte. Ein wichtiger neuer Beitrag zur Arbeit des republikanischen Senats ist die umfangreiche Untersuchung von RYAN [554] über die Aktivitäten der nichtkonsularen und konsularen Senatoren in den Sitzungen (mit Liste sämtlicher Wortmeldungen S. 357 ff.).

In Anlehnung an moderne Problemstellungen hat auch die Begriffsgeschichte, die aus dem Bedeutungswandel und der Neubildung von Begriffen neue und sonst kaum faßbare Erkenntnisse schöpft, in der althistorischen Forschung ihren Platz erhalten [vgl. dazu die Aufsätze 583 und 585: HEINZE, 584: KLOFT und 590: KNOCHÉ über *auctoritas*, *fides* und *gloria* sowie 591: WIRSZUBSKI und 592: BLEICKEN über *libertas*]. – Eine z.T. eingehende Diskussion der Forschungen zum römischen Staat, die auch den Sektor der Wirtschaft und der Finanzen einschließt, bietet NICOLET [154, 1].

b. Die römische Familie

Die Familie Über die römische Familie informieren zunächst die Institutionen des römischen Privatrechts; sie enthalten unsere ältesten und zuverlässigsten Nachrichten über die Struktur der Familie, über die wechselseitigen Beziehungen der Familienmitglieder, die Regeln ihres Verhaltens und ihre persönlichen Verpflichtungen; sie sind ein Spiegel der Lebensverhältnisse und Auffassungen vom sozialen Dasein. Das gesamte Privatrecht ist in großen, den Stand der Forschung berücksichtigenden Handbüchern erfaßt, die teils Entwicklungsgeschichtlich, teils systematisch ausgerichtet sind. Zu den ersten gehörten das durch seine Qualität herausragende Alterswerk von WIEACKER [164], das, nach Perioden gegliedert, die gesamte republikanische Zeit umgreift, und das sich auf die ältere Periode konzentrierende Buch von KASER über das altrömische *iuris* [165], zu den letzteren die umfangreichen Arbeiten KASERS zum Privat- und Zivilprozeßrecht [163 und 166]. Von den zahlreichen kleineren, teils als studentische Kurzlehrbücher konzipierten, systematisch oder historisch ausgerichteten Zusammenfassungen nenne ich JÖRS/KUNKEL/WENGER [167] und HAUSMANINGER/SELB [168], in denen jeweils die Ausführungen zur älteren Geschichte einzusehen sind. Eine lesenswerte Darstellung der Familie vor den punischen Kriegen, die den sozialen, religiösen wie recht-

lichen Lebensrahmen voll ausschöpft, aber auch ein eher idealisiertes Bild der alt-römischen Gesellschaft zeichnet, stammt von BURCK [614].

War die Forschung zur römischen Familie bis weit nach dem letzten Krieg vornehmlich rechtsgeschichtlich ausgerichtet gewesen, wird sie in den vergangenen zwei Jahrzehnten stärker als Teil des sozialen und politischen Umfeldes geschen, ihre Struktur als Bedingung gesellschaftlicher Verhältnisse untersucht und das Dasein des einzelnen oder von Gruppen innerhalb der Gesellschaft einer genaueren Analyse unterzogen. Es lassen sich grob zwei Forschungsrichtungen ausmachen. Die eine will, in aller Regel auf einer abstrakteren Ebene, das innere Gefüge der Kleinfamilie (*familia*) bzw. größerer Familienverbände (*gentes* bzw. *Familiengruppen*) und die sich daraus ergebenden Folgerungen für den Familienverband und das gesellschaftliche Gesamtsystem analysieren, die andere, stärker mit dem realen Leben verbunden, den Menschen in seiner sozialen Wirklichkeit erfassen. Die methodischen Richtungen gehen vielfach ineinander über; beide Richtungen benutzen ältere, von juristischen Formen ausgehende Ansätze. In der Tat kann auch kein Denkansatz ohne das reiche Material der juristischen und der sich darauf beziehenden literarischen Quellen verzichten, doch gewinnt in nicht wenigen Arbeiten die anthropologisch-strukturalistische Argumentation die Oberhand und ist in manchen Arbeiten sogar vorherrschend. Die so gewonnenen Erkenntnisse verdienen großes Interesse, doch können sie wegen der von Anthropologen durchweg vertretenen Auffassung, daß die familialen Grundstrukturen in allen Kulturen gleich sind und die Abweichungen lediglich historisch bedingte Variationen darstellen, für den Historiker nur schwer verwertet werden. Diese von Deszendenzgruppen ausgehenden Forschungen, die neben strukturalen Elementen auch die gefühlsbetonte Seite der menschlichen Beziehungen und den in den Rechtsquellen oft fehlenden Praxisbezug herausheben, erweitern unser Wissen, verlieren jedoch durch ihren rein gedanklichen Ansatz, der den Beleg aus den Quellen der Zeit vernachlässigt, an historischer Relevanz, gleiten gelegentlich sogar ins Spielerische über. Zur Erläuterung und Einführung in die sozialanthropologischen Überlegungen zur römischen Familie vgl. neben BETTINI [616] etwa SALLER [626, S. 7 ff.] und BRUHNS [634, S. 83 ff.].

Einen umfangreichen Überblick über die wichtigsten Aspekte der römischen Familie, der zugleich die Forschung und darunter auch die neueren Forschungsrichtungen diskutiert, hat DIXON vorgelegt [615], ebenso bietet die Skizze von THOMAS [613] einen guten Einblick in Sache und Methode. Bezeichnend für die Richtung eines anthropologisch/strukturalistisch ausgerichteten, seinem Selbstverständnis nach „moderner“ Forschungsinteresses sind die Überlegungen von BETTINI [616] zur römischen Familie. Er geht, in der Nachfolge von Claude Lévi-Strauss argumentierend, in seiner Analyse des römischen Verwandtschaftssystems von den Begriffen für Verwandtschaft und den affektiven Haltungen („Strenge“ – „Milde“) aus, die den einzelnen Verwandten innerhalb des familialen Systems zugewiesen werden, und gliedert damit die Verwandten väterlicher- und mütterlicherseits; der neue Ansatz läßt neben der agnatischen, über den Hausvater führenden

Linie den kognatischen, über die Ehefrau laufenden Verwandschaftsverband größere Bedeutung gewinnen, und dies bereits für die ältere Periode, nicht erst, wie von den Rechtshistorikern angenommen, seit dem 2. Jh. v. Chr. Folgt man diesem Gedanken, kann man sich die Entwicklung mit MARTIN [in: 616, S. 253] vielleicht auch so vorstellen, daß in einem ursprünglich stärker kognatisch ausgerichteten System die agnatische Komponente als das die politische Gemeinschaft stärkende und sie stabilisierende Element allmählich zur dominierenden wurde [vgl. 618: THOMAS, der das Tötungsrecht des Hausvaters auf politische und militärische Verstöße eingeschränkt wissen will]. Wie immer man das sieht, hat die Namensforschung jedenfalls das hohe Alter der Stellung des agnatischen Familienvaters (*patria potestas*) erwiesen. Denn das seit ca. 700 v. Chr. nachweisbare Gentilnamensystem ist – (als nicht-linguistische Erscheinung) damals einmalig – im lateinisch-faliskischen Sprachgebiet (in Falerii?) entstanden; seine Entwicklung aus dem bei den Indogermanen üblichen Patronymikon verweist darauf, daß der *pater familias* seinen Nachkommen über mehrere Generationen hinweg seinen Namen („Nachnamen“) aufzwang und in Konsequenz seiner Stärke dann auch bei seinem Tode der Namenswechsel unterblieb [619: RIX].

Die Frau Einem breiten Interesse folgend, hat die Rolle der Frau in der Familie etliche Untersuchungen hervorgebracht, hat etwa GARDNER [624] in einem eher konventionellen Ansatz die römische Frau, und hier nicht nur die der höheren Schichten der Gesellschaft, behandelt, PEPPE [622] die Bedeutung der Frau im sozialen Leben untersucht, die sich gegenüber der politischen, von der das moderne Urteil über sie meist ausgeht, erheblich abhebt, hat weiter HALLETT [620], auf einer allerdings außergewöhnlich schwachen Quellenbasis mit Argumenten der Sozialanthropologie arbeitend, die Vater-Tochter-Beziehung als ein zentrales Band innerhalb der familialen Struktur herausgehoben. DIXON [621] untersuchte das Verhältnis zwischen Mutter und Kindern, insbesondere zur Tochter sowie die Ehe zwischen führenden Familien von seiten der Frau her [623] und ist dabei zu interessanten Ergebnissen gekommen (Ehe zerbrechlich; Frau relativ unabhängig, bewahrt ihre Loyalität gegenüber der Herkunftsfamilie).

Einzelaspekte Zahlreiche Einzelschriften und Aufsätze beschäftigen sich mit besonderen Bereichen des Familienlebens, mit den sie schützenden und unterstützenden Institutionen und den großen Zäsuren des Lebens, so mit dem Vater-Sohn-Konflikt, dem Generationenkonflikt und der tatsächlichen (nicht nur rechtlichen) Rolle der *patria potestas* in der Familie [EYBEN, in: 625, S. 114 ff. und 626: SALLER, S. 74–153; THOMAS, in: 618 und 628, S. 449 ff.], mit Heirat und Scheidung [625: RAWSON], Krankheit [630: GOUREVITCH], Ärzten und deren Helfern [631: ANDRÉ], mit dem Selbstmord, dem Tod und den Toten [Todesursachen, Demographie, medizinische Bestimmung des Todes, dessen juristische Konsequenzen, 632: HINARD; 626: SALLER, S. 12 ff. 155 ff.] und erneut mit dem Selbstmord [633: GRISE].

Zur Familie gehören im weiteren Sinne die Clienten, gewiß nicht alle der politischen Clientel zuzählenden Personen, insbesondere nicht die der späten Republik, aber doch die dem Familienoberhaupt näherstehenden abhängigen Bürger,

vor allem die Freigelassenen [zu ihnen 639: FABRE; zu ihrer Aufnahme in den Bürgerverband s. 638: CHANTRAIN], und auch nur ihnen galt der persönliche Beistand des Patrons, vor allem die Vertretung vor Gericht [dazu 640 und 641: DAVID]. Zu den neueren Forschungen über die Clientel vgl. 642: DAVID, zu denen über die Entstehung der Clientel o. S. 120 f. – Zu den Sklaven vgl. u. S. 191 f.

6. DER KAMPF UM ITALIEN

Die Periode, in der die Römer Herren Italiens wurden, fällt noch in die vorliterarische Zeit Roms, denn erst in der Mitte des 3.Jhs. beginnt zaghaft eine noch ganz von griechischen Vorbildern abhängige römische Literatur. Da wir jedoch damit rechnen dürfen, daß spätestens gegen Ende des 4.Jhs. eine wenn auch wenig umfangreiche römische Chronik einsetzt, deren Angaben in die spätere Annalistik eingingen, vermögen wir jetzt unter dem Wust annalistischer Verzerrungen und Erfindungen zumindest ein schmales Fundament echter Überlieferung herauszuarbeiten.

Die Zeit zwischen 326 und 272, in der Rom – bis dahin lediglich im mittleren Westen eine Macht von Rang – die Herrin ganz Italiens wurde, ist eine Phase außergewöhnlicher Expansion, deren Ursachen wir angesichts der Quellenlage schwer überschauen können (vgl. u. S. 168 ff. die Diskussion über den sog. Imperialismus in der Phase der Weltoberierung). Daß am Anfang kein Wille auf Herrschaft über Italien gestanden hat, versteht sich von selbst, und deshalb sind Wendungen wie die auch hier gewählten – „der Kampf um Italien“ oder „die Eroberung Italiens“ – entsprechend zu relativieren. Zu einem nicht leicht zu bestimmenden Zeitpunkt, auf jeden Fall nicht vor dem Ende des Dritten Samnitenkrieges, haben die Römer dann aber aus Sicherheitsgründen die Notwendigkeit gesehen, das ganze Italien in ihr hegemoniales System hineinzunehmen.

Nach Theodor Mommsen war die Einigung Italiens unter römischer Führung das eigentliche Ziel der römisch-republikanischen Geschichte und dies zumindest seit dem Ende der Samnitenkriege auch den Römern selbst bewußt. MOMMSEN hat den politischen Zusammenschluß Italiens unter Roms Hegemonie als ‚Nationalkampf‘ bezeichnet und bekennt in seiner ‚Römischen Geschichte‘ selbst, daß er die Geschichte *Italiens*, nicht die der Stadt Rom hat erzählen wollen [146, 1, S. 6 f. und 428 f.]. Diese aus der Mitte des 19.Jhs. verständliche Einstellung wird heute nicht mehr geteilt, und vielleicht haben wir es auch als eine Reaktion auf dieses Geschichtsbild, das die Geschichte aller italischen Staaten auf ein römisches Italien ausrichtet, anzusehen, wenn man sich heute zunehmend mit dem *vorrömischen* Italien beschäftigt. Da wir die tieferen Ursachen des Geschehens nicht, die äußeren Anlässe der Verwicklungen kaum und sogar den bloßen Verlauf der Ereignisse nur unvollkommen verfolgen können, tritt in der Forschung für diese Phase an die Stelle einer Ursachendiskussion das Studium der Entwicklung der Formen und Funktionen des römischen Bundesgenossensystems in Italien (da es bis in die uns

Vorbemerkung zu den Quellen und Forschungstendenzen

besser überlieferte spätrepublikanische Zeit bestand, kennen wir es recht gut), also des Herrschaftsinstrumentes der Römer, das nicht nur die Eroberung Italiens und die dauernde Herrschaft über dieses Land sicherte, sondern auch für den Aufstieg Roms zur Herrin über den gesamten Mittelmeerraum eine unabdingbare Voraussetzung bildete. Es wird uns demnach die Außenpolitik dieser Jahrzehnte nicht so sehr über die Ereignisgeschichte als über die Darstellung und Entwicklung der römischen Herrschaftsorganisation nahegebracht. Doch hat gerade in den letzten Jahrzehnten, ausgehend von der Diskussion eines römischen Imperialismus und in Auseinandersetzung mit der These Mommsens vom ‚defensiven‘ Imperialismus der Römer, eine rege Beschäftigung auch mit den denkbaren bzw. rekonstruierbaren Ursachen der in nur einem halben Jahrhundert vollzogenen Unterwerfung Italiens eingesetzt.

Gegenüber den Forschungen zur Außen- und Militärpolitik sowie zur Organisation der Herrschaft in Italien treten die rein verfassungsgeschichtlichen Arbeiten zum römischen Staat, die für die vorangehende Zeit des Ständekampfes überwogen, zurück: Der römische Staat scheint sich nach dem Abschluß des Ständekampfes nur noch wenig weiterzuentwickeln und in eine Phase der Ruhe und Statik eingetreten zu sein. Lediglich die Umbildung des patrizischen Adels zu einer patrizisch-plebejischen Nobilität, die erst mit dem Ende der Samnitenkriege als abgeschlossen gelten kann, findet in der Forschung noch einen stärkeren Niederschlag, und im Zusammenhang damit haben auch einzelne Politiker, die jetzt zum ersten Male als individuelle Personen faßbar werden, einiges Interesse gefunden. Daß tatsächlich der innere Wandel groß war und er, ganz abgesehen von den mit dem Abschluß des Ständekampfes sich ergebenden sozialen und politischen Problemen, durch die Expansion zusätzlich gefördert, ja von ihr erst richtig angetrieben wurde, wird heute nicht mehr bestritten, doch erscheint der innere Bereich durch den äußeren verdeckt. Einzelne Fragen des Binnenbereichs sind natürlich auch für diese Zeit erörtert worden, doch wegen der desolaten Quellenlage meist strittig; davon legt etwa die Abhandlung LORETOS [653] Zeugnis ab, der die als Folge der Expansion getroffenen administrativen Änderungen (Diktatur, Promagistratur) und die Probleme der Entscheidungsprozesse erörtert.

Internationale Beziehungen

Der nach außen gerichtete Blick legt es nahe, an dieser Stelle die wichtigsten Forschungen zu dem jetzt erkennbarer werdenden Vorstellungen der Römer zum Völkerrecht, das für das römische Bundesgenossensystem in Italien eine Voraussetzung bildet, vorzustellen. Sie nahmen wie so vieles ihren Ausgang vom Staatsrecht MOMMSEN [532, 3, S. 590 ff.]. Die ältere, u. a. von EUGEN TÄUBLER („Imperium Romanum. Studien zur Entwicklungsgeschichte des Römischen Reiches I: Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse“, Leipzig 1913. ND 1964) vertretene Ansicht, daß als der Ausgangspunkt der internationalen Beziehungen die „natürliche Feindschaft“ zu gelten habe, ist aufgegeben. Weitgehende Anerkennung hat die These von HEUSS [643] gefunden, daß die formlose Nennung eines Staates als *amicus* („Freund“) durch Rom die Anerkennung als Völkerrechtssubjekt bedeutete. DAHLHEIM [644] hat in Anlehnung daran ein Gesamtbild des Völkerrechts

aus der Zeit des Aufstiegs Roms zur Weltherrschaft im 3. und 2. Jh. entworfen, das sowohl die Beziehungen zur westlichen als auch zur östlich-hellenistischen Staatenwelt umgreift und gleichzeitig als eine Geschichte der Formen römischer Außenpolitik in dieser Zeit anzusehen ist; vgl. auch den die gesamte republikanische Zeit umfassenden, ausgezeichneten Forschungsüberblick zum Völkerrecht von ZIEGLER [645]. – Gliederte Rom den besiegt Feind in seinen Herrschaftsbereich ein, übernahm er ihn durch förmliche Übergabe (*deditio*). Obwohl sie die völlige Hingabe an Rom bedeutete, wurde dem Dedierten in dem Akt der Übergabe selbst die völkerrechtliche Existenz zugestanden. Sie fand ihren Ausdruck in der von dem die Deditio annehmenden Magistrat ausgesprochenen Garantie (*fides*) der Aufrechterhaltung der völkerrechtlichen Existenz des Besiegten. Weil die Garantie hier an eine Person gebunden war und nach römischer Vorstellung gebunden sein mußte, ist der Grad ihrer Verbindlichkeit vor allem für den modernen Interpreten nicht leicht faßbar und auch in der Forschung umstritten. Haben HEUSS [643] und DAHLHEIM [644] die *fides* mit ihrer Forderung nach Milde und Existenzsicherung vor allem auf das Ethos des übernehmenden Magistrats, also auf ein rein subjektives Element, abgestellt, hat NÖRR [646 und 647], ausgehend von einer neu gefundenen Urkunde über eine Deditio in Spanien vom Ende des 2. Jhs., in einer umfangreichen Untersuchung die These vertreten, daß die *fides* ein normengerechtes Verhalten verlangte, dessen Nichteinhaltung objektiv erkennbare öffentliche Sanktionen (Mißbilligung der Götter; Verurteilung durch die aristokratische Öffentlichkeit; innerstaatliches Strafverfahren; vgl. 646, S. 120 ff. und 647, S. 33 ff.) auslösen konnten und mithin die Deditio bei allem Mangel an Formstrenge Rechtscharakter enthielt oder, vorsichtiger ausgedrückt, bei allen Völkerrechtssubjekten Erwartungen auf normative Verhältnisse provozierte; vgl. dazu auch die Antworten von DAHLHEIM, in: HZ 255 (1992) S. 436–439 und LORETANA DE LIBERO, in: Rechtshistorisches Journal 10 (1991) S. 41.53.

a. Die Samnitenkriege

Zusammenhängende Quellen zu den Samnitenkriegen besitzen wir nur in der Quellen 1. Dekade des *Livius* (bis 293 v. Chr.) und bei *Diodor*, Buch 19–20 (318/317–302) sowie in der Pyrrhos-Biographie des *Plutarch*; aus den Geschichten der Völker und Landschaften von *Appian* sind von der Samnitiké nur Fragmente auf uns gekommen. – Über das öffentliche und private Leben der Samnitén und anderen italischen Stämme sind wir schlecht unterrichtet, da sie selbst keine Literatur hervorbrachten und alle römischen und griechischen Quellen nur das vom Standpunkt des römischen Eroberers Wissenswerte – und das war in aller Regel auf die Mitteilung römischen Heldenmuts beschränkt – berichten. Die italischen Dialekte sind für uns vor allem in den nicht sehr zahlreichen Inschriften faßbar; sie sind gesammelt von CONWAY [658] und MORANDI [661] sowie erläutert in dem Sammelwerk von PROSDOCIMI [660]. Eine gute, kommentierte Auswahl haben PISANI [266] und VETTER [659] zusammengestellt. Zu den Alphabeten der Italiker

vgl. RADKE [662] und MORANDI [661]. In einem großen, von PUGLIESE CARRATELLI herausgegebenen Sammelwerk sind die einzelnen Völker Italiens und Siziliens vorgestellt [648] und auch die angesichts der desolaten Quellenlage wichtigen archäologischen Denkmäler, die erst in diesem Jahrhundert mit größerer Intensität untersucht wurden, zusammengetragen. Einen Überblick über den Forschungsstand vor allem zur italischen Archäologie findet sich u. a. in dem etwas älteren, gut illustrierten Buch von BIANCHI BANDINELLI/GIULIANO [657, mit ausführlicher Bibliographie]. PACK [250] hat eine Summe unseres Wissens über das vorrömische Italien gezogen, die auch die sprachlichen Fragen einschließt; zu letzteren vgl. insbesondere PROSDOCIMI [126, S. 11–91]. Zu den Waffen, zur Kleidung usw. von Samniten nach Vasendarstellungen, die auch Hinweise auf kulturelle Assimilation geben, vgl. SCHNEIDER-HERRMANN [656].

Zu den Städten
Italiens

Die Summe der Forschung zu den Samniten und den Kriegen Roms gegen sie ist von SALMON [651] zusammengetragen und mit abgewogenem Urteil zu einem eigenen Meinungsbild verdichtet worden; vgl. auch die etwas jüngere Darstellung von CORNELL [in: 152, VII 2 S. 351–419]. Da wir unsere Kenntnisse des privaten und öffentlichen Lebens der Samniten und anderen italischen Stämme vornehmlich einer sinngemäßen Interpretation religiöser und rechtlicher Einrichtungen verdanken, die wir aus Inschriften und anderen Quellen kennen, hat sich die Forschung mit ihnen intensiver befaßt. Insbesondere entzündete sich eine Diskussion an den Stadtverfassungen der italischen Stämme, die wir so gut wie ausschließlich nur aus der Zeit kennen, als diese Städte bereits zu römischen Städten geworden waren. Während MOMMSEN in den uns aus späterer, römischer Zeit überlieferten verschiedenen Institutionen der Städte, vor allem aus den Bezeichnungen von Amtspersonen, einen Widerschein aus der Zeit der städtischen Unabhängigkeit sah und folglich glaubte, daß die autonome Stadtverfassung mit der Hineinnahme der Stadt in den römischen Bürgerverband nicht völlig vernichtet, sondern nur ‚umgestaltet‘ worden sei [532, 3, S. 773 ff.], und ROSENBERG diese Meinung im Prinzip anerkannt und (mit teilweise kritisch zu beurteilenden Ergebnissen) weiterentwickelt hat [649], sieht RUDOLPH [694] in den uns überlieferten mannigfaltigen städtischen Organisationsformen lediglich verschiedene Entwicklungsstufen römischer Ordnungen. Danach wären also die Organisationsformen der Italiker mit ihrer Hineinnahme in Rom aufgehoben und durch (in zeitlichem Abstand jeweils verschiedene) römische ersetzt worden, um schließlich durch Caesar in einer allgemeinen Munizipalordnung aufzugehen; erst das Caesareische Gesetz habe auch den Städten, deren Kompetenzen mit der Annexion außergewöhnlich beschnitten worden seien, insbesondere auf dem Gebiet der Jurisdiktion wieder eine beschränkte Autonomie eingeräumt. An dieser These ist vor allem aus quellenkritischen Überlegungen heraus vielfach Kritik geübt worden, vgl. STRASBURGER, in: *Gnomon* 13 (1937) S. 177–191, MANNI [695, S. 91 ff.] und SARTORI [652]; doch besticht Rudolphs These (vielleicht abgesehen von der Caesar in der munizipalen Entwicklung zugewiesenen Rolle) nicht nur durch die Klarheit der Konzeption und die innere Logik der Beweisführung, sondern hat bei allen Schwierigkeiten

ten, die ihre Interpretation aufwirft, und trotz der nicht seltenen Mehrdeutigkeit der Quellen doch auch die Überlieferung auf ihrer Seite.

Die Anstrengungen, welche die Römer in dem halben Jahrhundert des Kampfes in und um Italien aufzubieten hatten, waren gewaltig, zumal sie öfter gleichzeitig mehreren Gegnern gegenüberstanden, doch waren sie zu jeder Zeit, nicht nur zu Beginn der Kriege, jedenfalls den Samniten allein an Wehrkraft überlegen. Wie für die Periode der Kriege gegen Karthago hat die Forschung in den vergangenen Jahrzehnten die hinter der Expansion in Italien stehenden Kräfte besonders interessiert, doch sind sie hier weit schwerer greifbar als dort. Einigkeit herrscht heute darüber, daß die Forderung nach Leistung als Bedingung für die Zugehörigkeit zur regierenden Gruppe ein wesentlicher Motor der Expansion war und sie in dieser Zeit durch die Rivalität patrizischer und aufstrebender plebejischer Geschlechter noch erheblicheres Gewicht gewann [878: HARRIS, S. 10 ff., bes. 28 ff.; ders., in: 497, S. 494–510, bes. 505 f. und 568: HÖLKESKAMP], doch hat ohne Zweifel das Streben nach Beute, insbesondere nach Land und Sklaven, die Römer zusätzlich motiviert [665: OAKLEY; 878: HARRIS, S. 54 ff.]. – Die modernen Berechnungen zur Bevölkerung der Samniten sind nicht einheitlich [650: AFZELIUS; 651: SALMON; 654: PRACHNER], doch unterstreichen alle genannten Zahlen, darunter auch die letzte, sorgfältige Untersuchung von PRACHNER, die zahlenmäßige Unterlegenheit der Samniten bereits zu Beginn der Kämpfe und ein im Laufe der Kriegsjahre noch wachsendes Mißverhältnis (650: AFZELIUS, S. 98 ff. 170 f. geht von einer Gesamtbevölkerung von ca. 500 000 Menschen, also etwa 160 000 Wehrfähigen, im Jahre 304 aus, die bis 225 v. Chr. um über 100 000 auf 390 000 abnahm).

Zur Devotion vgl. LATTE [185, S. 125 f.]; die Devotionsformel steht bei Liv. Die Devotion 8,9,6–8; vgl. 8,10,11–14; 10,28,13 ff. Von den Devotionen der drei P. Decii Mures (340 in der Schlacht am Vesuv gegen die Latiner, 295 bei Sentinum und 279 bei Ausculum gegen Pyrrhos) dürfte nur eine historisch sein, vielleicht die mittlere [380: KORNEMANN, S. 23 ff.]; doch wird gelegentlich den anderen der Vorzug gegeben, wenn nicht sogar sämtliche Devotionen in den Bereich der Sagenbildung verwiesen werden [so 149: BELOCH, S. 440 ff. mit der Neigung, wenn überhaupt eine, dann die letzte Devotion für historisch zu halten]. – Zur Übernahme samnitischer Waffen durch die Römer vgl. D. BRIQUEL, *La tradition sur l'emprunt des armes samnites par Rome*, in: A.-M. ADAM/A. ROUVERET (Hrsgg.), *Guerre et sociétés en Italie aux V^e et IV^e siècles avant J.-C.*, Paris 1986/88, S. 65–89, der die entsprechenden, wohl kaum falschen Berichte durch den Hinweis auf ihren topischen Charakter relativiert wissen möchte.

b. Das römische Bundesgenossensystem in Italien

Die Geschichte der Erforschung des römischen Bundesgenossensystems in Italien zeigt deutlich die große Abhängigkeit von der besonderen Überlieferung zu dem Komplex: Da die Phase der Entstehung des Systems aus der verzerrten oder gar gänzlich konstruierten annalistischen Tradition nur noch unvollkommen erkannt

Motive der römischen Expansion

Das Forschungsproblem

werden kann und zudem seit 293 überhaupt eine zusammenhängende historische Überlieferung fehlt, werden vor allem die uns tradierten völker- bzw. staatsrechtlichen Formen (*colonia Latina*, *civitas sine suffragio* usw.) zum Gegenstand der Untersuchung herangezogen, die dann – wegen des Fehlens entwicklungs geschichtlicher Hinweise – meist einzeln oder seltener als Gesamtheit betrachtet und daraufhin untersucht werden, wieweit in ihnen Prinzipien römischer Herrschaft enthalten sind. Zwar erkannten die meisten Forscher schon früh, daß die einzelnen Formen nicht alle gleichzeitig entstanden sein konnten; aber das Prinzip der Entstehung wurde doch, soweit man überhaupt danach fragte, so gut wie ausschließlich aus dem Willen der Römer nach herrschaftlicher Organisation abgeleitet. Diese Art des Denkens setzt aber das fertige System und also die unbestrittene Herrschaft Roms über die Bundesgenossen bereits voraus und reproduziert gleichzeitig damit die Bewußtseinslage unserer Quellen, nämlich der römischen Annalisten, die – ausgerüstet mit Kenntnissen, die jedenfalls für das 4. und 3. Jh. nicht viel reichhaltiger gewesen sein dürften als die unsrigen heute – bereits für das 5. Jh., ganz zu schweigen für die spätere Zeit, mit der römischen Herrschaft als einer festen Größe rechneten. Die Verzerrungen, zu denen die verfehlte Sehweise geführt hat, beeinträchtigen noch heute das Bild der Forschung zu dieser Phase der römischen Geschichte. So war es etwa wegen der herrschenden Vorstellung von dem gleichsam apriorischen Übergewicht Roms über alle seine völkerrechtlichen Partner durchweg unmöglich, andere als herrschaftsorganisatorische Rücksichten für die Entstehung neuer Formen anzunehmen, und man gab bei diesen Überlegungen den jeweiligen militärischen Bedürfnissen der Römer als Grund für eine jeweils neue oder veränderte Form der Beziehungen naturgemäß den Vorrang, und in der Tat haben bei der Konstruktion etwa der Latinischen Kolonie auch militärische Erwägungen im Vordergrund gestanden [651: SALMON]. Hingegen wurden für die neuen Organisationsformen, wie für die *civitas sine suffragio*, kaum innenpolitische Gründe erörtert, auch nicht solche der Organisation eines sich erweiternden Bürgerverbandes in Rechnung gestellt. Ebensowenig wurden Rücksichten auf etwaige neue Gruppen innerhalb des eigenen Territoriums, die einen Wandel der Formen bestimmt haben könnten, und das Bemühen um Absicherung der gewonnenen Stellung bedacht, die gerade noch nicht eine Herrschaft zu organisieren, sondern verschiedene Kräfte in der Balance zu halten hatte. Besonders in der Frage der Bürgerrechtspolitik ging man völlig falsche Wege; so wurde das römische Bürgerrecht (das doch auch seine Geschichte hat und nicht in seiner späten Begrifflichkeit für das 4. Jh. vorausgesetzt werden darf) prinzipiell als eine erstrebenswerte Rechtsstellung begriffen, in die alle Nichtrömer hineindrängten; hier wurde und wird die politische Situation der römischen Weltstellung bereits für die Frühzeit unterstellt, in der aber gerade umgekehrt jeder Nichtrömer auf die Bewahrung der Autonomie seiner Stadt aus war, ja er sogar überhaupt kein Bewußtsein davon besaß, daß es demgegenüber eine Alternative geben könnte. Die Zerstörung eines politischen Bewußtseins geschieht in der Dimension der Zeit, und sie wird nicht schon durch die Erkenntnis der bloßen Herrschaft Roms,

die sich bald einstellen mochte, sondern erst durch deren freie Anerkennung herbeigeführt, und d. h. sie ist nicht früher als die innere Aushöhlung der staatsrechtlichen bzw. völkerrechtlichen Formen des Bundesgenossensystems anzusetzen. Von der oben kritisierten Forschung wird demnach vielfach schon für die Entstehungsphase der betrachteten Formen vorausgesetzt, was in deren Endphase gehört.

Die juristische Position ist von den beiden bis heute wichtigsten Autoren zu diesem Komplex, MÖMSEN [532, 3, S. 570–823] und BELOCH [683 und, mit teilweise sehr wichtigen Ergänzungen und Korrekturen, 149, S. 488–627], vertreten worden. Trotz der hier und andernorts geübten grundsätzlichen Kritik an ihnen sind beide nicht nur wegen des von ihnen zusammengetragenen Materials, sondern auch wegen vielfacher Forschungsleistung im einzelnen weiterhin heranzuziehen. Mommsen hat durch sein Abstraktionsvermögen mit den von ihm aufgestellten juristischen Kategorien für die weitere Forschung überhaupt erst den Grund gelegt und Beloch die von seinem großen Vorgänger übernommenen Gedanken kritisch beleuchtet und durch die für ihn typischen demographischen Untersuchungen ergänzt. Bei aller Skepsis gegenüber der juristischen Position bleiben denn auch die überlieferten Organisationsformen die Grundlage aller neueren Überlegungen; sie beiseite zu legen, hieße, sich der wichtigsten und zuverlässigsten Quelle zu berauben und sich statt dessen unverbindlichen Spekulationen etwa wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Natur hinzugeben (die gerade nur durch eine sinngemäße Interpretation der juristischen Formen gewonnen werden können) oder sich gar der fabulierenden annalistischen Historiographie anzuvertrauen. So hat etwa GALSTERER in seinem in vielen Punkten wichtigen Buch [685] gerade durch die bewußte Abkehr von der ‚juristischen Methode‘ mit ihren normativen Kategorien die alte Sackgasse eher reproduziert, insofern in der strikten Gegenposition die alte Position ja enthalten ist. In seiner These von der unendlichen Vielzahl der Formen, in denen sich Rom mit den Völkerrechtssubjekten verbunden bzw. seine Herrschaft über sie abgesichert habe, löst sich nämlich mit der Regelhaftigkeit zugleich ein erkennbarer Sinn der Form selbst auf; angesichts der praktisch unendlichen Vielfalt ist die jeweilige Funktion einer jeden politischen Handlung verhüllt bzw. sind der Spekulation darüber keine Grenzen gesetzt.

Müssen daher die Rechtsformen der Städte und Verträge Ausgangspunkt aller unserer Überlegungen bleiben, dürfen wir sie doch nicht mehr lediglich als Ausdruck römischen Herrschaftswillens von rückwärts her denken, sondern müssen von einer Entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung her nach ihrer Funktion fragen, die zu dem bestimmten Zeitpunkt die jeweils bestimmte Form hervorgebracht hat. Einen ganz neuen Ansatz in dieser Richtung hat HANTOS [686] dadurch gewählt, daß sie das Verhältnis Roms zu seinen Bundesgenossen von der jeweiligen Dichte und Qualität der Integration her angeht und auf diese Weise ein deutliches Bild von dem Charakter und dem Wandel der jeweiligen Beziehungen gewinnt. Sie hat darüber hinaus den Versuch gemacht, durch eine neue, der Sache

Die allgemeine
heutige For-
schungssituation

angemessene moderne Terminologie von den römischen Begriffen (und irreführenden Begriffen der modernen Forschung) Abstand zu gewinnen und sich damit für eine neue Betrachtung den Weg frei zu halten. Auch der in diesem Buch verwendete Ausdruck ‚das römische Bundesgenossensystem in Italien‘ stammt von ihr.

civitas sine suffragio Für die oben skizzierte falsche Sehweise ist die Geschichte der Erforschung der *civitas sine suffragio* typisch. Von der Spätzeit her geschen, als die Bewohner Italiens durch die römische Weltstellung und die inzwischen weitgehend vollzogene Angleichung an die römischen Verhältnisse (Romanisierung) danach strebten, Römer zu werden, mußte diese Form, in der die ‚Bürger ohne Stimmrecht‘ in den römischen Legionen, also wie römische Bürger dienten und damit Lasten trugen, aber an den politischen Institutionen Roms keinen Anteil hatten, als ein zurückgesetztes Bürgerrecht erscheinen. MOMMSEN nennt daher auch diese Form der Integration konsequenterweise ‚Halbbürgerrecht‘, deren Inhaber nach der Logik des in dem Begriff enthaltenen Sinns danach streben müssen, das ‚volle‘ Bürgerrecht zu erhalten. Dieser Auffassung sind so gut wie alle Forscher, auch die, die den Begriff meiden, verpflichtet, selbst noch der Autor der letzten ausführlichen Abhandlung zu dem Thema, HUMBERT [698], obwohl er zu differenzieren weiß. Andere, die den sicheren Boden der juristischen Formen verlassen und sich den trügerischen Angaben der Annalisten anvertraut haben, glauben in der *civitas sine suffragio* sogar eine besondere, ursprüngliche Form völkerrechtlicher Verbindung, vergleichbar der griechischen Isopolitie, zu sehen und ziehen zur Unterstützung anstatt der überlieferten juristischen Begriffe (*civitas sine suffragio, tabula Caeritum usw.*) ganz abwegige und mit den zur Debatte stehenden Gegenständen nicht zusammengehörige Belege heran [so 697: SORDI]. Bei der *civitas sine suffragio* haben wir jedoch von der Frage auszugehen, welches Ziel die Form in dem Augenblick ihrer Schaffung gehabt haben kann, und dann wird sich herausstellen, daß es dabei nicht nur um die Organisation von Herrschaft, sondern vornehmlich um die Bewältigung von Situationen ging, denen gegenüber sich die Römer unsicher, unterlegen, auf jeden Fall aber ihren jeweiligen Partnern gegenüber nicht überlegen fühlten und in die auch die jeweilige innenpolitische Konstellation in Rom hineinwirkte. Die *civitas sine suffragio* dürfte eine milde Form der Angliederung an Rom gewesen sein, die den so Angegliederten aus mannigfachen Gründen – Größe der Stadt, kulturelle Fremdheit u. a. – die alten Organisationsformen weitgehend beließ. Die *cives sine suffragio* empfanden daher die mangelnde Teilnahme am politischen Leben in Rom zunächst nicht als Zurücksetzung, denn sie behielten ja die eigene Ordnung. Das Gefühl der Zurücksetzung (und ohne Zweifel auch der Begriff *civitas sine suffragio*, der die Vorstellung der Zurücksetzung enthält) stellte sich erst viel später ein. Zum Begriff und seinem Verhältnis zu dem, was jeweils sachlich darunter verstanden wurde, vgl. auch HEUSS [699].

municipium Zum Begriff des *municipium* gibt es eine kaum noch zu überblickende Literatur; vgl. u. a. MOMMSEN [532, 3, S. 773 ff.], BELOCH [683, S. 117 ff.], KORNEMANN [692], v. LÜBTOW [540, S. 635 ff.] und SHERWIN-WHITE [690, S. 38 ff.]. Die Herlei-

tung des Begriffs von *munera capere* in dem Sinne von ‚Lasten übernehmen‘ ist bereits antik und wird heute durchgehend anerkannt [als ‚Geschenke empfangen‘ interpretieren die Wendung m.W. nur P. DE FRANCISCI, Storia del diritto romano 2, 1938, S. 22 und 697; SORDI, S. 109 f.]. Der Begriff ist vielleicht aus der Situation der *cives sine suffragio* entstanden, die in den Legionen dienten, ohne Anteil an den politischen Rechten in Rom zu haben [vgl. u. a. 699: HEUSS]. Er könnte zuerst für die Bewohner derjenigen *civitates sine suffragio* verwandt worden sein, die keine volle innere Autonomie behielten, sondern von einem römischen Präfekten verwaltet wurden [wie Fundi und Formiae; zu ihnen vgl. 532: MOMMSEN, 3, S. 581 f.; die unterschiedliche Rechtsstellung der *cives sine suffragio* ist indessen umstritten, vgl. 686: HANTOS]. – In der ausgehenden Republik heißen *municipia* alle Städte auf römischem Boden mit (beschränktem) Selbstverwaltungsrecht, soweit sie nicht *coloniae* sind; als solche werden nur diejenigen Städte bezeichnet, die in einem einmaligen Gründungsakt neu errichtet (also nicht von einer ehemals fremden in eine römische Stadt umgewandelt) worden sind.

Nicht alle Latinischen Kolonien, über deren Funktion und Organisation in der Forschung weit mehr Einmütigkeit besteht, besaßen nach den Quellen einheitliches Recht. Zwei Gruppen werden unterschieden: Alle Latiner durften *conubium* und *commercium* mit Rom, doch sollen nach MOMMSEN [532, 3, S. 623 ff.] nur die aus den vor 268 gegründeten Kolonien unbeschränkte politische Rechte in Rom und Freizügigkeit (Übersiedlung nach Rom) besessen haben. BELOCH [683, S. 155 ff.] u. a. identifizieren die Latinischen Kolonien herabgesetzten Rechts mit den zwölf Städten, die im Zweiten Punischen Krieg die volle militärische Leistung verweigerten und daraufhin im Jahre 204 gemäßregelt wurden. Hätte Mommsen recht, wäre die Einschränkung des latent römischen Status seit 268 vielleicht bereits als Reaktion auf eine veränderte Bewußtseinslage der Latiner zu verstehen, in der nach der Vollendung der römischen Hegemonie über Italien die herrschaftspolitische Funktion der Latinischen Kolonie nicht mehr so ernst genommen und daher die Freizügigkeit zum Schaden der Wehrfähigkeit der Kolonie zu unbedenklich praktiziert wurde, so daß der römische Senat ihr entgegensteuern mußte; vgl. zu der Frage zuletzt, mit abweichenden Ergebnissen, BERNARDI [687, S. 66 ff.].

Der Begriff des *foedus iniquum* ist nicht antik, wie denn seinem Wesen nach der Begriff des Vertrages eine Ungleichheit zwar enthalten, aber sie nicht begrifflich als solche deklarieren kann oder dies wenngstens vermeidet. – Die Majestäts-Klausel steht u. a. bei Cicero, Balb. 35 f., Proculus, Dig. 49,15,7,1 und Liv. 38,11,2; vgl. zu ihr zuletzt BAUMAN [689]. – Der Begriff *foedus aequum*, der vielfach überliefert ist [Belege bei 532: MOMMSEN, 3, S. 664, Anm. 2], stellt keinen technischen Begriff dar; er ist ein Pleonasmus, der bereits die Spannung zwischen dem *foedus* und der späteren Vertragswirklichkeit voraussetzt [686: HANTOS].

Die Bezeichnung des gesamten römischen Bundesgenossensystems durch die Nennung seiner drei wichtigsten Gruppen steht in der im Text angegebenen Form in dem uns inschriftlich überlieferten Siedlungsgesetz vom Jahre 111, Zeile 21 [135: BRUNS-GRADENWITZ Nr. 11; 226: CRAWFORD Nr. 2] und ist in leicht abge-

colonia Latina

socii

Benennung des
Bundesgenossen-
systems

wandelter Form vielfach überliefert; Belege bei MOMMSEN [532, 3, S. 611, A. 2 und 661, A. 2]. – Die Liste aller wehrfähigen Bundesgenossen Italiens hieß „Verzeichnis der Togaträger“ (*formula togatorum*; vgl. *lex agraria* von 111, Zeile 21.50); sie ist eine dem Begriff nach alte Bezeichnung [vgl. zu ihr 532: MOMMSEN, 3, S. 673 ff., 691; SALMON, S. 169 ff. (Beginn der Liste 338 v. Chr.) und THEODORA HANTOS, Wortverbindungen der lateinischen Sprache (aus der staatlichen Sphäre). Wirklichkeit und Wirklichkeitserfassung, in: A. BURKHARDT/K.-H. KÖRNER, (Hrsgg.), Pragmatax (Linguist. Colloquium, Braunschweig), Tübingen 1986, S. 407–415].

Angaben zu den Zahlen im Text

Die im Text angegebenen Zahlen zur Bevölkerung und zum Areal der Römer, Latiner und Bundesgenossen sind BELOCH [683] entnommen, der sie in seinem großen Werk über die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt [171] dann weiterverarbeitet hat; eine neuere Diskussion der Zahlen findet man bei BRUNT [172, S. 44 ff.]. Das Verzeichnis aller Waffenfähigen, das angesichts der Keltengefahr des Jahres 225 zusammengestellt worden ist, steht bei Polybios 2,24.

7. DER AUFSTIEG ROMS ZUR WELTHERRSCHAFT

Vorbemerkung zu den Quellen und Forschungstendenzen Die Zeit zwischen dem Ausbruch des Ersten Punischen Krieges und dem Beginn der großen inneren Krise seit den Gracchen (264–133 v. Chr.) ist im großen und ganzen durch griechische und römische Quellen so weit abgedeckt, daß wir, zum ersten Male in der römischen Geschichte, von einer zwar schmalen, aber streckenweise durchaus vertrauenswürdigen antiken Überlieferung ausgehen können. Wir besitzen jetzt auch bereits einzelne zeitgenössische Autoren (Cato, Polybios); doch sind die Dokumentarquellen noch außerordentlich spärlich.

In den Forschungen zu dieser Periode tritt die innere Entwicklung Rom's gegenüber der äußeren zurück. Der römische Staat erscheint ohne große innere Dynamik; er befindet sich gleichsam in seinem ‚klassischen‘ Status. Der Druck, der von den außenpolitischen Anstrengungen und Erfolgen ausgeht, läßt die staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Verhältnisse, so scheint es, auf dem einmal erreichten Punkt erstarren. Soweit Bewegung erkennbar ist, wird sie weitgehend als Konsolidierung des Vorhandenen empfunden, oder aber man neigt dazu, sie – wie die Entwicklung der italischen Agrarwirtschaft und die Anfänge des Ritterstandes – als Vorgeschichte der Krise seit den Gracchen zu verstehen und damit diese Phänomene jedenfalls insoweit, als sie ein eigenständiges Gewicht haben, in die folgende Zeit zu verweisen.

In der äußeren Entwicklung überwiegt naturgemäß das Interesse an den Ursachen der Expansion, die jetzt faßbarer als in der italischen Phase zu sein scheinen. Diese in der modernen Literatur meist unter dem Begriff des Imperialismus gefaßten Probleme glaubt man nicht zu Unrecht vor allem durch eine Analyse der Ursachen und Anlässe der großen, entscheidenden Kriege, also des Ersten und Zweiten Punischen und des Zweiten und Dritten Makedonischen Krieges, in den Griff zu bekommen; auch die Erforschung der Herrschaftskrise in der Mitte des 2. Jhs.

schien diesem Ziel dienen zu können. Trotz der zunehmenden Vielfalt der Forschungsaspekte ragen diese Untersuchungen wegen des allgemeinen Interesses heraus, das sie gefunden haben, und da dies durchaus mit dem Gewicht des von ihnen behandelten Gegenstandes korrespondiert, ist dem auch in dieser kurzen Übersicht Rechnung getragen worden.

a. Der Kampf mit Karthago (264–201 v. Chr.)

Zur römischen Literatur der Zeit vgl. die Handbücher, insbesondere FUHRMANN Quellen [122] und v. ALBRECHT [123] sowie zur Annalistik S. 105 ff. und zu Cato S. 49. – Unsere Quellen haben die Ereignisse zwischen 264 und 201 v. Chr. unterschiedlich gut überliefert. Eine genuin karthagische Überlieferung gibt es nicht. Karthagische Quellen liegen uns lediglich in den nicht zahlreichen und zudem wenig ergiebigen phönizischen Inschriften (gesammelt im *corpus inscriptionum Semiticarum*) und in dem archäologischen Material vor; zu letzterem vgl. das ausgezeichnete Werk von LANCEL [721] und in Ergänzung dazu CINTAS [722] sowie die Ergebnisse der neuerlichen Ausgrabungen in Karthago (s.o. S. 103 f.). Im übrigen ist der jeweilige karthagische Standpunkt lediglich in der griechischen Historiographie enthalten, die gelegentlich bei Polybios durchscheint. In den uns vorliegenden Quellen haben wir also durchweg die Interpretation der Ereignisse durch den römischen Sieger vor uns, dessen Urteil zu einem Bestandteil noch unseres heutigen historischen Bewußtseins geworden ist. – Eine Skizze der karthagischen Geschichte bis zum Anfang des 4. Jhs. steht bei Justinus 18–19, eine Erörterung der karthagischen Verfassung bieten Aristoteles, Politik 2,11 = 1272b-1273b und Polybios, 6,51–52.

Ein guter Abriß des Ersten Punischen Krieges liegt uns in dem 1. Buch der Universalgeschichte (*historiae*) des Polybios vor; durch ihn wollte Polybios sein Werk an die ‚Sizilische Geschichte‘ des berühmten Timaios von Tauromenion anschließen. Derselbe Historiker hat uns auch für die Zwischenkriegszeit (Buch 2) und den Zweiten Punischen Krieg bis Cannae (Buch 3) eine brauchbare und gewissenhafte Darstellung gegeben; für die spätere Zeit sind uns von ihm nur Fragmente erhalten. Seine Hauptquellen bildeten Fabius Pictor, der älteste römische Geschichtsschreiber und Zeitgenosse Hannibals, und mehrere griechische, teils auch im Sinne Hannibals schreibende Historiker, so Philinos von Akratas (nur für den Ersten Punischen Krieg), Sosylos von Lakedaimon und Silenos von Kale Akte (alle Zeitgenossen des Fabius, die beiden letzteren im Gefolge Hannibals und als dessen ‚Hofhistoriographen‘ anzusehen). Zur Interpretation im Detail vgl. den Kommentar von WALBANK [84, Bd. 1], zur Beurteilung des Polybios im allgemeinen ferner ZIEGLER [85], LEHMANN [86] und PETZOLD [87]. Für den Zweiten Punischen Krieg kommt die dritte Dekade des *Livius* hinzu (Buch 21–30), eine ausführliche, von spätrepublikanischen Annalisten, vor allem L. Coelius Antipater, aber auch von Polybios (so für die sizilischen und griechischen Ereignisse) abhängige Darstellung. Zum Quellenproblem vgl. KI.OTZ [388 und ders., Appians Dar-

stellung des Zweiten Punischen Krieges, in: Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums 20,2, Paderborn 1936] und SCHMITT [65], der überzeugend nachgewiesen hat, daß Polybios und Livius für den Zweiten Punischen Krieg eine gemeinsame Quelle besaßen. Weiteres, im allgemeinen wenig ergiebiges Material besitzen wir in den Fragmenten der Universalgeschichte *Diodors* (Bücher 23–27) und der Römischen Geschichte des *Cassius Dio* (Bücher 11–17; vgl. auch den Auszug aus Zonaras. Zu Cassius Dio vgl. A. KLOTZ, Über die Stellung des Cassius Dio unter den Quellen zur Geschichte des zweiten punischen Krieges, in: *Rhein. Mus.* 85, 1936, S. 68–116). Von größerem Wert, wenn auch weitgehend von der jüngeren Annalistik abhängig, sind die von geographischen Räumen ausgehenden Darstellungen *Appians*, nämlich die Sikeliké, Iberiké, Hannibaliké, Libyké und Illyriké [zu ihnen vgl. 6: ED. SCHWARTZ], ferner die Biographien *Plutarchs*, von denen uns für diesen Zeitraum solche über Q. Fabius Maximus Cunctator und M. Claudius Marcellus erhalten sind, und die beiden kleinen Viten Hamilkars und Hannibals des *Cornelius Nepos*, eines Zeitgenossen Ciceros.

Von den Dokumentarquellen der Zeit sind insbesondere zu nennen: Die Grabinschrift des Konsuls im Jahre 259, L. Cornelius Scipio, die zu den Inschriften der Scipionengräber vor der Porta Capena in Rom gehört [= 133: DESSAU Nr. 2–3; 134: DEGRASSI Nr. 310; vgl. 205: NASH, 2, S. 352 ff.], das Elogium auf C. Duilius, den Sieger in der Seeschlacht von Mylae (260), gefunden auf dem Forum Romanum [eine Abschrift aus der frühen Kaiserzeit = 133: DESSAU Nr. 65; 134: DEGRASSI Nr. 319; vgl. M. NIEDERMANN, L’inscription de la colonne rostrale de Duilius, in: Rev. Étud. Lat. 14 (1936) S. 276–287], und der Vertrag, den die Römer im Jahre 212 mit den Ätolern gegen Philipp V. von Makedonien abgeschlossen haben [Text und Interpretation bei G. KLAFFENBACH, Der römisch-äolische Bündnisvertrag vom Jahre 212 v. Chr., SB. d. Deutschen Akad. d. Wiss., 1954, 1].

Allgemeine Darstellungen zur kartagischen Geschichte

Zu allen die Geschichte und Verfassung Karthagos berührenden Fragen ist jetzt die Neubearbeitung der karthagischen Geschichte von HUSS [713] heranzuziehen; doch liefert auch die ältere Darstellung von MELTZER/KAHRSTEDT [710] noch manchen darüber hinausgehenden, nützlichen Hinweis. Zur vorläufigen Information eignen sich die Überblicke von WARMINGTON [720] und CHARLES-PICARD [719]. Ein kurzer Abriß der karthagischen Geschichte ist aus dem Nachlaß von HOFFMANN [731] herausgegeben worden; den im Text dargelegten Zusammenhängen von äußerer Politik und Verfassung ist HEUSS [726] nachgegangen; zum Widerspruch gegen seine Deutung der karthagischen Verfassungsproblematik s.o. S. 103 f. Über das phönizische Engagement im vorbarkidischen Spanien liegt jetzt eine Monographic von BARCELÓ [718] vor; für das barkidische Spanien sei auf die jüngste Darstellung von HUSS [713, S. 269–283] verwiesen.

Vorgeschichte und Ausbruch des Ersten Punischen Krieges

Die Vorgänge, die zum Ausbruch des Ersten Punischen Krieges führten, sind nicht nur für die Kriegsschuldfrage, sondern auch für das Verständnis der Ursachen der römischen Expansion insgesamt und damit für die Frage des römischen Imperialismus von großer Bedeutung. Die wichtigsten antiken Quellen hierzu sind Polybios 1,8–11, Diodor 22,13; 23,1 und Zonaras (aus Cassius Dio) 8,8,1–9,4;

sie fußen letztlich alle auf Philinos und Fabius Pictor, die trotz ihrer politisch unterschiedlichen Einstellung auch ineinander gearbeitet sind. Die Überlieferung erschien den meisten Forschern selbst in Detailfragen widersprüchlich und voll von Mißverständnissen zu sein, so daß für die Interpretation der Quellen nicht selten die sachliche Kritik und die historische Wahrscheinlichkeit maßgebend sein mußten [vgl. 735: HEUSS, S. 468; 743: BERVE, S. 3]. Indessen hat jüngst RUSCHENBUSCH [742] durch eine genaue Analyse unserer drei Hauptquellen – und unter bewußter Absehung von der Sekundärliteratur – nachgewiesen, daß diese Autoren eine jedenfalls im Grundschema einheitliche Darstellung geben. Seine Ausführungen sollten künftig stets bedacht werden.

Der durch Polybios auf uns gekommene Bericht (nach Fabius Pictor) geht davon aus, daß für die römische Kriegserklärung die karthagische Machtausdehnung auf Sizilien und damit eine Bedrohung Italiens ausschlaggebend gewesen sei (1,10; vgl. Cass. Dio 11,43,2; Zon. 8,8,3). Er setzt den Gegensatz zwischen Rom und Karthago, der erst durch den Krieg gebildet wurde, bereits voraus und ist also anachronistisch, ebenso wie die bei Philinos überlieferte karthagische Version, wonach die Römer mit dem Übergang nach Sizilien einen angeblichen Vertrag mit den Karthagern, nach dem sich die Vertragspartner von Sizilien respektive Italien fernzuhalten hätten, gebrochen hätten; dieser bereits von Polybios angezweifelte Vertrag [vgl. dazu SIGRID ALBERT, Zum Philinos-Vertrag, in: Würzburger Jahrb. für die Altertumswiss. N.F. 4 (1978) S. 205–209, mit anderer Interpretation 733: HAMPL, S. 422 f. und 717: SCARDIGLI, S. 129 ff.] ist wohl eine sinngemäße Interpretation der älteren karthagisch-römischen Verträge, die ja handels- bzw. machtpolitische Abgrenzungen der Partner vorsahen [s.o. S. 123 f., dazu 742: RUSCHENBUSCH, S. 75 f.].

Sowohl für den antiken als auch für den modernen Betrachter liegt die eigentliche Schwierigkeit bei der Interpretation der Umstände, die zum Kriegsausbruch führten, in der offensichtlichen Diskrepanz zwischen den auf einen lokalen, begrenzten Konflikt hinweisenden Anfängen und dem weiteren Kriegsverlauf oder gar dem Ergebnis des Krieges. Man ist daher versucht, der Annahme des Mamertinischen Hilfegesuchs durch die Römer möglichst viel von dem zu unterstellen, was später als dessen Konsequenz erscheint, so vor allem die Aussicht auf einen großen Krieg mit den Karthagern und den Beginn einer neuen Außenpolitik („Weltpolitik“). Das hat denn die ältere Forschung in aller Regel auch getan, unter anderen MOMMSEN [146, 1, S. 510ff.]. Demgegenüber hat HEUSS im Jahre 1949 dargelegt [735], daß der Krieg in der Vorstellung der Römer zunächst ein begrenzter Konflikt mit den Syrakusanern war und sich die in ihm angelegte Ausweitung Rom ebenso wie wohl auch den anderen kriegsführenden Parteien erst im Verlaufe der ersten Kriegsjahre zeigte. Dieses Ergebnis konnte auch die eingehende Quellenanalyse von RUSCHENBUSCH [742] bestätigen, der davon spricht, daß die Kontrahenten in den Krieg „hineingeschlittert“ sind (S. 71). Nach HEUSS ist die Forschung jedoch weitgehend zu einer eher entgegengesetzten Lösung gekommen. Den Anstoß für die Wiederbelebung der Diskussion über die Präliminarien des

Krieges lieferte eine erneute Besinnung auf die zeitliche Abfolge der dem römischen Übergang nach Sizilien vorausgehenden Ereignisse. Danach hätten die Mamertiner nach ihrer Niederlage am Longanos-Fluß nicht, wie Polybios es darstellt (1,10,1), gleichzeitig ein Hilfegesuch an die Karthager und an die Römer gerichtet, sondern die Longanos-Schlacht hätte bereits 269, also fünf Jahre früher, stattgefunden, und zunächst wären nur die Karthager um Hilfe gegen Hieron angegangen worden, die dann auch eine Besatzung nach Messana gelegt hätten [87: PETZOLD, S. 149 ff.; 737: HOFFMANN; doch sind wohl mit 742: RUSCHENBUSCH die Berichte zu den Jahren 269 und 264 als Doubletten anzusehen und die Schlacht wieder auf 264 zu datieren]. Erst einige Jahre später und nur gegen diese Besatzung, derer man überdrüssig geworden wäre, hätten dann die Mamertiner die Römer herbeigerufen [vgl. dazu auch 736: LIPPOLD] und die Römer die Hilfe gewährt, um den alten Status quo in dieser Ecke Siziliens wiederherzustellen. Hier ist von Anfang an Karthago der Gegner, nicht Syrakus, und damit wird das (allerdings begrenzte) machtpolitische Interesse der Römer in diesem Konflikt deutlich offengelegt [737: HOFFMANN; noch radikaler im Hinblick auf die machtpolitischen Absichten der Römer 733: HAMPL; vgl. auch SCULLARD, in: 151, VII 2, S. 541]. – Der polybianische Text bietet darüber hinaus manche Schwierigkeiten und Unklarheiten, so daß stets neue oder die Bestätigung alter Thesen möglich sind, wie denn kürzlich MOLTHAGEN [738 und 739] glaubte nachweisen zu können, daß die Römer nicht nur von den Mamertinern allein gegen Hieron gerufen worden waren, sondern sie auch – anders als die gesamte bisherige Forschung annahm – bis 262 überhaupt nur gegen ihn im Kampf gestanden hatten und es dann Karthago war, das in Reaktion auf den von Rom in Ostszilien gewonnenen Einfluß den Krieg eröffnete. Dem hat wiederum WELWEI [741] widersprochen, und heute dürfte in der Tat eher die Meinung vorherrschen, daß die Karthager von den Römern schon bei Ausbruch des Krieges – neben Hieron – als Gegner klar „erkannt“ waren und eine gewisse „Risikofreudigkeit“ [741: WELWEI, S. 586] bei der Aufnahme der Kriegshandlungen bestand. Die römische Intervention kann bei dieser Interpretation der Ereignisse bereits den Wert eines Präventivkrieges zur Vermeidung einer Machtzusammenballung (Karthago; Syrakus/Karthago) vor seiner Haustür oder gar eines Krieges mit „imperialistische(n) Ambitionen“ [733: HAMPL, S. 425] erhalten. Auch für Huss [713, S. 218 ff.] ist Rom die zum Krieg treibende Macht; er vermutet, daß es wirtschaftliche Motive waren, „die Sizilien zum Objekt des römischen Imperialismus werden ließen“ [vgl. auch 878: HARRIS, S. 182 ff.]. Doch sprechen nicht nur die Quellen [s. 742: RUSCHENBUSCH], sondern auch manche allgemeineren Überlegungen gegen diese Interpretation und für die Annahme, daß die Römer die Weiterungen eines Krieges mit Karthago nicht im Auge gehabt haben [in diesem Sinne zuletzt 734: HOYOS, S. 33 ff.], so die Überlegung, daß sie auf Grund der gegensätzlichen Interessenlagen keineswegs von der Dauerhaftigkeit einer Koalition Hierons mit Karthago ausgehen könnten und daß sie ferner nach allen unseren Quellen von den Mamertinern zuvörderst gegen Hieron, der den Römern wegen ihrer gerade aufgerichteten Hegemonie

über die griechischen Städte Unteritaliens in der Tat als ein potentieller Rivale erscheinen konnte [vgl. 738: MOLTHAGEN, S. 106], zu Hilfe gerufen wurden. Daß die Römer nicht den großen Krieg im Auge gehabt hatten, legt auch die Nachricht nahe, daß der römische Senat, wenn wir Polybios (1,11,1) trauen dürfen, entschlußlos war und die Entscheidung den Konsuln und der Volksversammlung, die – ebenfalls nach Polybios (1,11,2) – von einem Beutekrieg ausgingen, überließ, was er bei einer Sachlage weltpolitischen Ausmaßes sicher nicht getan hätte [vgl. zuletzt in diesem Sinne 732: FLACH, S. 43 f.], weiter auch die Überlegung, daß die klare Vorstellung eines Krieges mit Karthago die Vertreibung dieser Macht von der ganzen Insel nach sich gezogen hätte und also die militärischen Aktionen von Anfang an darauf abgestellt sein müssen, was nicht der Fall war [vgl. u. a. 735: HEUSS, S. 469], und schließlich der Umstand, daß das gerade unter römischer Hegemonie geeinte Italien in diesem Augenblick ein großzügiges außenpolitisches Engagement weder erlaubte noch überhaupt die Vorstellung davon aufkommen lassen konnte.

Die ersten Jahre der Zwischenkriegszeit (241–218) sind vor allem durch den Söldneraufstand in Afrika, der Karthago schwer zu schaffen machte, und die Annexion Sardiniens durch die Römer geprägt. Zum Aufstand der Söldner hat LORETO [748] eine umfängliche Monographie vorgelegt, die neben den rein militärischen Operationen vor allem auch den sozialen und politischen Hintergrund des Konfliktes ausleuchtet. Die dem ‚Raub‘ Sardiniens vorausgehende politische und militärische Situation hat neuerdings SCHWARTE [749] durch eine genaue Quellenanalyse zu klären versucht; in loser Anlehnung an MOMMSEN kommt er zu dem Ergebnis, daß sich die Römer auf den Versuch der Karthager hin, ihre Herrschaft über Sardinien zu intensivieren, die Seeherrschaft im westlichen Mittelmeerbekken sichern wollten.

Über den Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges gibt es eine umfangreiche Literatur; zwei neue Bücher zu Hannibal von SEIBERT [775 und 776] geben eine Vorstellung ihres Umfangs, doch sind seine Quellenanalysen oft schwer oder auch überhaupt nicht nachvollziehbar. Die Literatur hat sich weniger mit den tieferen Ursachen des Krieges, die wohl in dem machtpolitischen Dualismus Rom – Karthago im vorhinein als erledigt angesehen wurden, als mit der auf den Ereignissen der unmittelbaren Vorkriegszeit fußenden Kriegsschuldfrage beschäftigt. Bei ihr haben wir zu berücksichtigen, daß nicht nur die römische Annalistik (vor allem durch Livius erhalten), sondern auch Polybios uns die römische Version der Schuldfrage bewahrt haben, in der die dem Krieg vorausgehenden politischen Aktivitäten im römischen Sinne zurechtgerückt und gerechtfertigt worden sind [vgl. 770: SCHWARTE]. Seit Cicero, der in seinen philosophischen Schriften die römische Weltherrschaft durch die Behauptung, daß alle römische Außenpolitik von der Idee der Gerechtigkeit getragen sei, ethisch legitimiert hat [s.u. S. 168 f.], ist auch der Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges zusätzlich ideologisch aufbereitet, nämlich die Bündnistreue Roms gegenüber Sagunt als entscheidender Kriegsgrund in den Mittelpunkt gerückt worden. Aber wiewohl sich diese Recht-

die Zwischen-
kriegszeit

Vorgeschichte und
Ausbruch des
Zweiten Puni-
schen Krieges

fertigungsideologie von selbst dekuriert, sind doch Angriffe auf Bundesgenossen und Gesandte sowie Vertragsbrüche, hinter denen ja Interessenkonflikte stehen, selbstverständlich seit jeher, auch ohne jene spezifische, von dem Tatbestand der römischen Weltherrschaft inspirierte moralische Aufladung, wirklicher oder vorgeblicher Anlaß von Kriegserklärungen gewesen und haben auch in der Vorgeschichte des Zweiten Punischen Krieges ihren Platz.

Der Angriff Hannibals auf Sagunt, eine 150 km südlich der Ebromündung gelegene Stadt, war nach der römischen Überlieferung der Grund für die römische Kriegserklärung an Karthago. Die Stadt war wohl erst nach dem Ebrovertrag mit Hasdrubal (226), der die militärischen Aktivitäten der Karthager nach Norden hin mit der Ebro-Linie begrenzte (*Polyb.* 2,13,7), vielleicht auch schon bald nach dem Friedensvertrag von 241 (nach dem römischen Stipulanten, dem Konsul von 242, C. Lutatius Catulus, *Lutatius*-Vertrag genannt), in den die beiderseitigen Bundesgenossen ausdrücklich hineingenommen worden waren, in engeren Kontakt mit Rom getreten. Rom hatte für die Stadt schiedsrichterliche Funktionen wahrgenommen, doch mit ihr wahrscheinlich kein formelles Bündnis abgeschlossen; Sagunt besaß aber seitdem den Status eines von Rom anerkannten und befreundeten Staates (*amicus populi Romani*) oder stand in einem clientelartigen Schutzverhältnis zu Rom [vgl. 760: DOREY; 766: ERRINGTON, S. 41 ff.; 765: EUCKEN, S. 94; 644: DAHLHEIM, S. 156, Anm. 87 mit weiterer Literatur; 713: HUSS, S. 289 f. Es herrscht aber über die Frage keine Einigkeit; anderer Meinung sind u. a. 761: PICARD, S. 759 ff. und 733: HAMPI, S. 429 f.; vgl. zuletzt ausführlich 717: SCARDIGLI, S. 273 ff.]. Im Rechtssinne ist Sagunt wohl niemals Bundesgenosse der Römer (*socius populi Romani*) geworden, sondern die Römer haben die politischen Beziehungen zu der Stadt in den Verhandlungen, die dem Krieg unmittelbar vorausgingen, aus Gründen der besseren Optik rhetorisch aufgewertet, und diese Bewertung ist dann in die römische Überlieferung der ‚Kriegsschuldfrage‘ eingegangen. Denn der für die römische Erörterung der Kriegsschuld so fundamentale Status der Saguntiner gegenüber Rom bleibt sogar in unserer Überlieferung unsicher: Nach *Polyb.* 3,20,6 brachen die römischen Gesandten in Karthago die ganze Erörterung der Rechtsfrage ab, nachdem ihnen gesagt worden war, daß im Lutatius-Vertrag der Name Sagunts nicht verzeichnet (und damit die Stadt nicht als römische Einflußzone anerkannt) wäre; nach *Liv.* 21,2,7 (u. pass.) erscheint dann aber Sagunt im Hasdrubal-Vertrag als aus den beiden Herrschaftszonen ausgeklammert, dies ganz offensichtlich eine nur mühsam kaschierte Ersatz-Argumentation für das Fehlen des Namens im Lutatius-Vertrag. Als unsicher muß auch der Zeitpunkt der ersten Kontakte zwischen Rom und Sagunt gelten (trotz *Polyb.* 3,30,1, wonach er mehrere Jahre vor die Zeit Hannibals datiert wird); es ist durchaus möglich, daß die Beziehungen erst anlässlich der für Sagunt bedrohlichen Operationen Hannibals im Gebiet der Olkaden, also erst im Jahre 221, aufgenommen worden sind [713: HUSS, S. 289 ff.]. Nach der energischen Wiederaufnahme der Eroberungspolitik durch Hannibal, welche die eher diplomatischen Aktivitäten Hasdrubals ablöste (dieser hatte nach 775 und 776: SEIBERT, S. 158 bzw. 63 ff.

schon frühzeitig, 220/219 [!], den Krieg gegen Rom geplant; die Quellenanalyse ist hier wie auch sonst in den beiden Hannibalbüchern oft nicht nachvollziehbar), hat eine römische Gesandtschaft in Spanien Hannibal offensichtlich auf den Ebrovertrag festlegen wollen und Sagunt unter den ausdrücklichen Schutz der Römer gestellt, also einen Angriff auf diese Stadt als *casus belli* deklariert (Polyb. 3,15,5 ff.), und sie wiederholte ihren Standpunkt auch gegenüber der Regierung in Karthago. Trotzdem griff Hannibal im Frühjahr 219 die Stadt an und eroberte sie acht Monate später (wahrscheinlich Dezember 219; mit Sicherheit steht nur die achtmonatige Dauer der Belagerung fest; Polyb. 3,17,9; Liv. 21,15,3; vgl. 84: WALBANK, 1, S. 327f.). Noch im Winter 219/218, spätestens jedoch im März 218 hat dann nach der Überlieferung Rom das Ultimatum in Karthago überreicht (Auslieferung Hannibals und anderer Schuldiger oder Krieg) und nach dessen Ablehnung den Krieg erklärt. Hannibal, der – nach dem polybianischen Text noch *vor* der römischen Kriegserklärung (3,21,1 gegen 3,34 f.) – den Ebro überschritten und die Völker zwischen diesem Fluß und den Pyrenäen zu unterwerfen begonnen hatte, zog darauf, den spanischen Krieg seinem Bruder überlassend, in einem Gewaltmarsch nach Italien. Der eigentliche Kriegsgrund ist danach, trotz der darauf folgenden Verletzung des Ebrovertrages, der Angriff auf Sagunt. Der größte Teil der älteren Forschung ist dieser römischen Darstellung im großen und ganzen gefolgt, der Krieg also von Rom wegen Sagunt erklärt, aber von keiner der Parteien ausdrücklich geplant worden [so auch zuletzt 734: HOYOS, S. 174 ff., 260 ff.]; die aktiven, den Krieg letztlich herbeiführenden Faktoren sind die karthagische Expansion in Spanien und die antirömische Einstellung Hannibals [vgl. bes. 755: ED. MEYER].

Die antike Darstellung bietet zahlreiche Schwierigkeiten. Eine zentrale Rolle spielt der unklare Status der Beziehungen zwischen Rom und Sagunt (s.o.), ferner auch die Verbindlichkeit des mit Hasdrubal abgeschlossenen Ebrovertrages, der als ‚Feldherrnvertrag‘ gilt und von manchen Gelehrten als für Karthago nicht verbindlich angesehen wird, also gar nicht ‚gebrochen‘ werden konnte und damit aus der Kriegsschulddiskussion herausfiel (vgl. 717: SCARDIGLI, S. 245 ff., bes. 263 f.). Die karthagische Regierung hat in der Tat den Ebrovertrag als für sich (und sicher auch für Hannibal) nicht verbindlich angesehen (Polyb. 3,21,1; Liv. 21,18,11), und auch die Römer haben sich in der Kriegsschulddiskussion doch nicht in erster Linie auf ihn, sondern auf die mit dem Angriff auf Sagunt zusammenhängenden Rechtsverletzungen berufen. Diese Zurückhaltung selbst der Römer weist darauf hin, daß ein Rechtsstandpunkt, der auf die Gültigkeit des Ebrovertrages auch für Hannibal gepoht hätte, zumindest unsicher, jedenfalls für die Verwendung in der Kriegsschuldfrage unbrauchbar war. Selbst wenn daher die Römer, aus rein machtpolitischem Kalkül handelnd, nicht den Angriff auf Sagunt, wie sie vorgaben, sondern die Überschreitung des Ebro als *casus belli* angesehen haben sollten, wie manche Gelehrte glauben (s.u.), mußten sie dies bei der Erörterung der Kriegsschuld verdecken; denn in solchen, vor einer breiten Öffentlichkeit geführten Diskussionen wirken nur Standpunkte des Rechts und der Moral, nicht die

nüchterne Abwägung von Interessen. Die karthagische Regierung hat übrigens trotz aller vorhandenen Spannungen die Barkiden, insbesondere Hannibal, zu keinem Zeitpunkt desavouiert, weder in der Ebro-Frage noch im Hinblick auf Sagunt [u. a. 756: KOLBE, S. 9f.], und das dürfte ihr um so leichter gefallen sein, als der karthagische Rechtsstandpunkt der bessere gewesen zu sein scheint: Wie der Ebrovertrag als begrenzter Feldherrnvertrag interpretiert werden konnte, war die saguntinische Frage durch den Hinweis auf den Lutatius-Vertrag von 241 zugunsten Karthagos entschieden, da Sagunt erst nach diesem Vertrag in den Schutz der Römer gekommen war. Die Schwierigkeiten der Römer in der Kriegsschuldfrage liegen demnach offen zutage, und sie zeigen sich auch deutlich in den Quellen. Denn sie beantworteten den Angriff auf Sagunt, den sie als Kriegsgrund hinstellten, gar nicht mit einer Kriegserklärung, sondern blieben die lange Belagerungszeit hindurch (8 Monate) untätig, um erst nach der Eroberung der Stadt diplomatisch aktiv zu werden.

Die Untätigkeit der Römer während der Belagerung Sagunts, ihres angeblichen Bundesgenossen (was die Stadt nach ihrer Version ja war), ist in der Tat kaum erklärbar. Das hat HOFFMANN [758] dahin geführt, den chronologischen Ablauf der Ereignisse erneut zu überprüfen, und er kam dabei für die Aufklärung der Vorgeschichte des Krieges zu einem ganz neuen Ansatz. Danach haben die Römer nicht den Angriff auf Sagunt, sondern erst die Überschreitung des Ebro durch Hannibal als Kriegsgrund genommen und hat Hannibal, offenbar durch das Fehlen einer raschen römischen Reaktion auf die Eroberung Sagunts in dem Ausmaß seines militärischen Spielraums getäuscht, den Ebro in der Annahme überschritten, daß die Römer eine Ausdehnung des karthagischen Einflusses bis an die Pyrenäen noch hinnehmen würden [so auch neuerdings 772: BENDER]. HOFFMANN hat seine Gedanken durch strategische Überlegungen abgestützt: Der Feldzug Hannibals gegen die spanischen Stämme nördlich des Ebro, der im Frühjahr 218 begann, und der in demselben Jahr begonnene Zug nach Italien seien zwei völlig verschiedene militärische Unternehmungen, die Hannibal nicht für ein und dasselbe Jahr habe planen können, und folglich sei er bei der Überschreitung des Ebro auch nicht von einem Krieg mit Rom ausgegangen, vielmehr erst im Sommer, mittendrin während der Kriegshandlungen im Ebro-Gebiet, von der römischen Kriegserklärung überrascht und daraufhin gezwungen worden, seine militärischen Pläne radikal umzustellen. HOFFMANNS These hat breite Zustimmung gefunden, u. a. von WALBANK [84, 1, S. 335], DAHLHEIM [644, S. 156, Anm. 87], HEUSS [156, S. 82f.], SCHMITT [227, 3, Nr. 503], RUSCHENBUSCH [768] und mit Einschränkungen von SCULLARD [759]; vgl. auch SCHWARTE [770, S. 66ff.]. Doch ist die These wegen der für die Rekonstruktion der Chronologie der Ereignisse unsicheren Quellengrundlage auch als zu spekulativ abgelehnt worden; vgl. die Diskussion bei HAMPI. [733, S. 430ff.] und zur Frage der verzögerten Reaktion der Römer auf die Belagerung Sagunts RICH [769]. Der Rekonstruktionsversuch HOFFMANNS hat jedoch den großen Vorteil, daß dadurch die eigentlichen *Ursachen* für den erneuten Ausbruch der Feindseligkeiten zu einem für die Römer gewiß nicht günstigen

Zeitpunkt (219 begann der Zweite Illyrische Krieg) verständlicher, nicht lediglich der Anlaß und die Frage der formellen Kriegsschuld deutlicher werden: Wir sind zunächst einmal davon entbunden zu glauben, daß die Römer den Zweiten Punischen Krieg, den sie an den Ausmaßen des Ersten messen mußten, aus Treue für eine Stadt begonnen haben sollen, mit der sie nicht einmal ein ordentliches Bündnis hatten und die zudem noch in einem Gebiet lag, das von ihnen selbst vertraglich als potentielle karthagische Einflußsphäre deklariert worden war [vgl. 756: KOLBE, S. 20 ff.]. Und hier spricht nun vieles dafür, daß die Massilioten, die um ihr Handelsgebiet an der spanischen Ostküste fürchteten, Rom auf den karthagischen Machtausbau hingewiesen haben [vgl. 756: KOLBE, S. 24 f.; 766: ERRINGTON, S. 41] und die Römer dann die Hinweise zu einem Zeitpunkt aufgriffen, als sie von Norden her, nämlich von den Kelten, gefährdet waren. Diese Situation dürfte ihre Bemühungen um den Ebrovertrag von 226, der die karthagische Interessensphäre geographisch eingrenzte und eine breite Pufferzone zwischen die beiden Erzfeinde der Römer, nämlich Karthager und Kelten, legte, veranlaßt haben [vgl. 766: ERRINGTON; anders neuerdings wieder 772: BENDER, wonach die Römer den Vertrag zur Eindämmung der karthagischen Expansion in Spanien abschlossen]. Der eigentliche Kriegsgrund muß danach in der Überschreitung des bereits z.Zt. Hasdrubals als kritische Linie festgelegten Ebros gelegen haben, und in der Tat fällt der Zeitpunkt der Kriegserklärung gerade auch in eine Phase erneuter römischer Aktivität im Keltengebiet, nämlich in Oberitalien. Die zeitlich vor der Ebro-Überschreitung liegenden Händel um Sagunt hätten dann für die Römer gegenüber dem südlich des Ebro dynamischer ausgreifenden Hannibal lediglich als Gradmesser für das Ausmaß der barkidischen militärischen Dynamik gedient und der römische Senat den Verlust der Stadt dann hingenommen. Die Römer hätten danach den Krieg aus einem nüchternen machtpolitischen Kalkül heraus begonnen und ihn hinterher, insbesondere durch die nachträgliche Aufwertung ihrer Beziehung zu Sagunt zu einem Bundesverhältnis, mehr schlecht als recht, aber, wie noch die moderne Diskussion zeigt, sehr wirksam, rechtlich/moralisch legitimiert.

Die These HOFFMANNS ist heute aber keineswegs auch nur mehrheitlich anerkannt. In den meisten Darstellungen steht sogar weiterhin Sagunt als Kriegsanlaß im Mittelpunkt, wobei entweder Rom wegen des Vertragsbruchs von seiten Hannibals und aus machtpolitischen Rücksichten [760: DOREY; 764: ASTIN; 733: HAMPL] oder Hannibal als treibende Kraft hingestellt werden, letzterer, weil er Sagunt nicht im Rahmen spanischer Eroberungspolitik, sondern um Rom zum Krieg zu provozieren, angegriffen [755: ED. MEYER, S. 367] oder auf die römische Interventionspolitik in Spanien übermäßig – völkerrechtlich ausgedrückt: mit einem Repressalienexzeß – reagiert habe [vgl. 766: ERRINGTON, S. 49: „a tragic ... misunderstanding“; 53: „misapprehension“]. Der Umstand, daß der römische Senat sich gegenüber dem Angriff Hannibals auf Sagunt zunächst so passiv verhielt, wird schon in der älteren Forschung und auch in jüngeren Darstellungen [767: WELWEI] mit dem Hinweis darauf erklärt, daß die Römer im Jahr 219 durch

den Krieg in Illyrien an einem Eingreifen gehindert und überhaupt nicht sehr gut gerüstet waren.

Für die Analyse der Vorkriegsereignisse auf der iberischen Halbinsel liegt ein großer Unsicherheitsfaktor in der sicheren Identifizierung von geographischen Angaben unserer Quellen. Für Polybios liegt Sagunt ganz offensichtlich nördlich des Ebro (bes. klar 3,30,3, vgl. aber auch 3,15,5), und dasselbe scheinen andere Quellen vorauszusetzen [vgl. 713: HUSS, S. 288]. Da ein so grober Irrtum kaum vorstellbar ist, stellte im Jahre 1953 zuerst CARCOPINO [757] die These auf, daß es sich bei dem Iber/Hiberus der Quellen gar nicht um den Ebro, sondern um den südlich von Sagunt liegenden Jucar handele. Manche sind ihm darin gefolgt, zumal es mehrere Flüsse mit Namen Iber gegeben hat (vielleicht ein iberisches Wort für ‚Fluß‘); doch mochte die überwiegende Mehrheit der Gelehrten ihm nicht folgen, weil das Wort ohne einen erklärenden Zusatz nur den großen Strom gemeint haben kann [vgl. zu den Gegenargumenten 765: EUCKEN, S. 44 ff.; dagegen aber wieder 762: SUMNER, S. 222 ff.]. Die Identifizierung des Iber mit einem kleineren, weiter südlich gelegenen Fluß kann indessen auch eine sorgfältige Überprüfung der geographischen Ausdehnung des karthagischen Machtbereichs in der Zeit zwischen Hamilkar und Hannibal nahelegen. Entsprechende Untersuchungen von SUMNER [762], bestätigt und weitergeführt von VOLLMER [750] und BARCELÓ [763], haben ergeben, daß die Karthager bis 219 nicht über den mittleren Tagus hinausgekommen waren und die Küste nur bis etwa Carthago Nova besetzt war. Der Angriff Hannibals auf Sagunt ließe sich dann, ganz in Übereinstimmung mit den Quellen, als Abwehr einer Einmischung der Saguntiner in die karthagische Expansion in Mittelspanien begreifen. Es gibt Hinweise darauf, den Segura als den im Hasdrubal-Vertrag genannten Iber zu identifizieren (VOLLMER). Folgt man dem, bedeutet auch so der Angriff Hannibals auf Sagunt eine Nichtachtung der Nahestellung dieser Stadt zu den Römern und verletzte ebenso den Hasdrubal-Vertrag. Die Römer hätten ferner auch bei dieser Darstellung der Sachlage so, wie die römische Überlieferung behauptete, formal wegen der Bestürmung und Eroberung Sagunts den Krieg erklärt, doch wäre ihr politisches Ziel ein anderes gewesen, als nach der These HOFFMANNS rekonstruiert werden kann: Der Krieg sollte nicht die Kelten von den Karthagern trennen – Mittelspanien und Südgallien liegen weit voneinander entfernt –, sondern die karthagische Expansion frühzeitig bremsen, und es wäre danach wohl wieder Massalia gewesen, das aus Furcht vor der Gefährdung seiner Interessengebiete an der spanischen Ostküste die Römer auf die Bedrohung aufmerksam gemacht hätte. Auch diese These, die von VOLLMER gut belegt wird, läßt indessen manche Frage offen. Denn wenn die Römer schon die karthagische Expansion in Mittelspanien bremsen wollten, warum blieben sie dann die langen acht Monate während der Belagerung Sagunts untätig und erklärten erst nach dem Fall der Stadt den Krieg? [vgl. aber dazu 769: RICH]. Auch vermißt man bei Nennung des Iber = Segura (oder welcher kleinere Fluß in Mittelspanien es auch immer gewesen sein mag) einen erklärenden Zusatz, der eine Verwechslung mit dem großen, allen bekannten Ebro im Norden ausschlösse. Ferner

hängt bei dieser These der nordspanische Feldzug Hannibals im Jahre 218 in der Luft, der bei HOFFMANN Sinn macht. VÖLMLER muß ihn logischerweise bereits als Teil des Zweiten Punischen Krieges betrachten (Hannibal erwartete die Römer in Nordspanien; erst spät im Sommer entschloß er sich wegen der sehr langsam anlaufenden römischen Rüstungen zu seinem Italienfeldzug). Schließlich haben wir mit VÖLMLER davon auszugehen, daß die politische Dynamik der Römer in dieser Zeit beinahe unbegreiflich stark war: Nicht um eine unmittelbare Bedrohung abzuwenden, sondern um der Machtentfaltung des alten Gegners in einem sehr entfernten Teil der Welt Einhalt zu gebieten, hätten sie sich in einen, wie man wohl voraussehen konnte, großen Krieg gestürzt. Karthago erscheint so nicht mehr als der alte Feind, dessen Bewegungen man im Auge behalten mußte, sondern schon als Rivale im Kampf um die Herrschaft im Westen des Mittelmeerraums [vgl. in diesem Sinne auch 770: SCHWARTE, S. 72 ff. und 763: BARCELÓ, S. 57].

Wie man die Vorgeschichte des Krieges auch rekonstruiert, immer sind es die Römer, die, vom Völkerrecht nur unvollkommen oder auch gar nicht gedeckt, aus einem nüchternen Machtkalkül heraus den Krieg beginnen. Für uns ist dabei nicht klar zu erkennen, wer unter den mächtigen Nobiles die Kriegspolitik forciert hat. Wenn in dem Führer der Gesandtschaft nach Karthago, einem Fabier, Q. Fabius Maximus Verrucosus (der spätere Cunctator) erkannt werden darf, ist er wohl kaum als Vertreter einer Kriegspartei gekommen; die Identifizierung ist aber unsicher [vgl. F. MÜNZER, RE VI 2 (1909) Sp. 1815 ff.; 222: BROUGHTON, I, S. 241]. Wie immer das ist, im Senat scheint sich kein dezidierter Widerspruch gegen den Kriegsbeschuß formiert zu haben.

Über den militärischen Verlauf des Krieges unterrichten alle Handbücher. Für einzelne Komplexe (Frage des Marsches auf Rom nach Cannae; Bedeutung der Hilfstruppen Hannibals; Tätigkeit der karthagischen Flotte; Psychologie der Schlacht; Barkiden in Spanien u. a.) stellt eine jüngere Sammlung von Beiträgen neue Einschätzungen vor [787: CORNELL u. a.]. Zwei militärische Leistungen Hannibals sind zu bleibender Berühmtheit gelangt, nämlich sein Alpenübergang und die Schlacht von Cannae. Die Literatur zum Alpenübergang ist fast unübersehbar; vgl. jetzt SEIBERT [775 und 776]. Mit ihm haben sich auch viele Laien beschäftigt, so u. a. J. HOYTE, der selbst mit einem Elefanten die von ihm vermutete Route wagte und dessen Buch über dieses Abenteuer großen Widerhall fand [Trunk road for Hannibal, 1960]. Für die wissenschaftliche Erhellung der Frage bleibt hingegen die Quellenanalyse die Basis jeder Untersuchung. Die entscheidenden antiken Berichte stehen bei Polybios 3,47–56 und Livius 21,31–38, doch verdient nur der polybianische, wohl auf Silenos, einem Teilnehmer des Marsches, fußende Bericht Vertrauen; die livianische Darstellung ist jedenfalls teilweise literarische Fiktion. Die zentrale Frage, welche Route Hannibal eingeschlagen hat, dürfte, nach dem Vorbild von A. DE LAVIS-TAFFORD, durch die Arbeiten von ERNST MEYER [778], PROCTOR [779] und DE SAINT-DENIS [780] gelöst worden sein. Danach zog Hannibal durch das Isèretal in das Alpenmassiv, bog von dort

Alpenübergang
Hannibals

südlich in das Arctal ab und überquerte den Hochkamm über einen weniger bekannten, in der Neuzeit vornehmlich von Schmugglern benutzten südlichen Nebenpaß des Mt. Cenis, den Col de Savine-Coche (in geringer Entfernung vom Col du Clapier, 2482 m).

Cannae, Kriegsverlauf An Cannae interessierte naturgemäß vor allem das strategische Konzept Hannibals und dessen Durchführung; dazu vgl. KROMAYER [192, 3,1, S. 278–388; 4, S. 610–625], GRAF v. SCHLIEFFEN [781] und WALBANK [84, 1, S. 435 mit weiterer Literatur]. Unter manchem anderen ist auch die Frage nach der genauen Örtlichkeit der Schlacht nicht zweifelsfrei beantwortet; so ist etwa immer noch strittig, auf welcher Scite des Aufidus das Schlachtfeld lag, und auch neuere Grabungen, die Nekropolen aufdeckten [786: DEGRASSI/BERTOCCHI, S. 83–109; vgl. auch 782: LUDOVICO], führten zu keinem eindeutigen Ergebnis. – Zu den militärischen Operationen des Krieges vgl. jetzt die zuverlässige Monographie von LAZENBY [784]. Der militärischen Entwicklung hat auch HOFFMANN in seinem kleinen Hannibal-Buch [790] große Aufmerksamkeit geschenkt und dem sizilischen Kriegsschauplatz eine besondere Studie gewidmet [785]; u. a. korrigierte er hier die in der modernen Forschung oft wiederholte Behauptung, daß an der Verschlechterung der militärischen Lage seit Cannae vor allem die mangelnde Unterstützung Hannibals durch die karthagische Regierung schuld gewesen sei; eine Isolierung Hannibals habe sich vielmehr erst als Folge des Scheiterns seines großen Kriegsplans ergeben.

Persönlichkeit Hannibals Großes Interesse hat in der Antike und in der Moderne die Persönlichkeit Hannibals gefunden. Über die mannigfachen, mit seiner Person zusammenhängenden politischen und militärischen Probleme informieren GROAG [789], HOFFMANN [790] und die Sammlung von Aufsätzen über Hannibal in den ‚Wegen der Forschung‘ [774]. Hier sollen lediglich einige Bemerkungen zu dem historischen Urteil über Hannibal angefügt werden [einen Überblick geben 791: CHRIST und 774: ders., S. 4–13 sowie 775 und 776: SEIBERT, S. 530–544 bzw. 57–82].

Einig sind sich alle, Bewunderer wie Kritiker, darüber, daß Hannibal – bei einer kritisch zu sehenden Bereitschaft zum Risiko auch auf Kosten großer Menschenverluste – geniale militärische Fähigkeiten besaß. Im übrigen gehen die Meinungen schon in der Antike z.T. weit auseinander. Aber wie sehr sie auch von dem jeweiligen Naturell des Schreibenden abhängig oder dem Zeitgeist verpflichtet sind, haben sie doch alle eine weitere gemeinsame Prämissse darin, daß sie Hannibal nicht als einen Vertreter des karthagischen Volkes und Staates, sondern als Einzelkämpfer Rom gegenüberstellen (der ältere Cato macht da eine Ausnahme). Diese Prämissse wurzelt nicht nur in der überragenden Persönlichkeit des Mannes, sondern auch in dem historischen Tatbestand, daß das karthagische Militär, dessen Exponent Hannibal war, nach dem Verlust Siziliens von der Familie Hannibals in Spanien eine neue Machtbastion erhalten hatte und zu einer Art Sekundogenitur der karthagischen Macht ausgebaut worden war. Schon für die Römer war daher der Gegner nicht in erster Linie Karthago, sondern Hannibal, und war der Krieg ein Racheckrieg der barkidischen Familie gegen Rom; Hannibal soll schon als

neunjähriger Knabe seinem Vater geschworen haben, niemals ein Freund der Römer zu sein (Polyb. 3,11–12; Liv. 21,1; 35,19). Zur Konzentration der Feindschaft auf Hannibal trug weiterhin das militärische Unterlegenheitsgefühl der Römer ihm gegenüber bei, das alle Emotionen (Haß, Furcht, verletzten Stolz) mit seiner Person verband und die regierende karthagische Gesellschaft wie eine verachtete Versammlung von Krämern beinahe unbeachtet beiseite ließ. In Hannibal schienen sich folglich, stellvertretend für Karthago, auch alle negativen Eigenschaften, welche die Römer den Karthagern unterstellen, insbesondere die Grausamkeit (*cruelitas*) und Treulosigkeit (*perfidia*), zu sammeln. Wenn MOMMSEN dann in positiver Umkehrung dieses düsteren Bildes aus den Barkiden, vor allem aus Hannibal, die großen Nationalhelden mache, die ihr Land gegen die kurzsichtige Regierung der eigenen Vaterstadt und gegen das Schicksal zu verteidigen suchten [146, 1, S. 562 ff.], haben wir darin nicht nur den Geist des 19. Jhs., sondern auch eine moderne Umdeutung des antiken Bildes von dem Einzelkämpfer gegen Rom zu sehen. – Sieht man einmal ab von jenen allzu zeitgebundenen, über die historischen Bedingungen hinwegsehenden Urteilen, die, von der semitischen Herkunft Hannibals ausgehend, mit rassistischen Prämissen arbeiten [vgl. einzelne Aufsätze des von J. VOGT herausgegebenen Sammelbandes, Rom und Kartago, Leipzig 1943], und läßt auch die eher der moralisierenden Geschichtsschreibung zuzurechnenden, meist apodiktischen Urteile beiseite, die in der Frage gipfeln, ob Hannibal nun eine positive oder negative, eine moralische oder unmoralische Persönlichkeit gewesen sei [auch dies eine Einstellung, die von der Geschichte eher absieht und damit zufrieden ist, den Finger zu heben; vgl. 159: BENGTSON, S. 95], verdienen unter den modernen Beurteilungen vor allem diejenigen Beachtung, die der Persönlichkeit Hannibals durch deren Einordnung in die hellenistische Welt gerecht zu werden suchen: Griechische Bildung und hellenistische Kriegskunst, vor allem aber politisches Denken und königlicher Stolz stellen ihn danach neben die Herrschergestalten des griechischen Ostens [790: HOFFMANN, bes. S. 131 f., u. a.], und auch die karthagischen Münzen Spaniens sind in diesem Sinne interpretiert worden [E. S. G. ROBINSON, Punic coins of Spain and their bearing on the Roman republican series, in: Essays in Roman coinage, pres. to H. MATTINGLY, Oxford 1956, S. 38.45]. Allerdings könnte man im Zweifel darüber sein, ob die hellenistische Komponente in Hannibal stärker ausgebildet gewesen ist als bei den Karthagern allgemein, und vermuten, daß Hannibal in seinem Verhältnis zum Griechentum doch eher das Lebensgefühl der Mehrzahl der karthagischen Aristokraten repräsentierte. Aber wie immer es auch damit stehen mag: In dieser Ansicht ist die Isolierung Hannibals, ist seine Trennung von Kartago am weitesten geführt und der Krieg gegen Rom dann in der Tat nicht mehr ein ‚Punischer (oder Römisch-Karthagischer) Krieg‘, sondern ein ‚Hannibal-Krieg‘, als welcher er uns ja auch geläufig ist.

P. Cornelius Scipio, der Sieger von Zama, ist von der römischen Überlieferung als Kontrastfigur zu Hannibal aufgebaut worden. Als Lichtgestalt und unabhängige Persönlichkeit hat ihn – in moderaten Tönen (vgl. S. 752 f.) – auch MOMMSEN

Die Persönlichkeit
des älteren Scipio

[146, 1, S. 632 f.] porträtiert und damit das antike Urteil bestätigt. Jüngere Charakteristiken stehen dem Urteil Mommsens kaum nach [795: CHRIST]; manche haben sogar versucht, in ihm den Vertreter einer neuen, ‚imperialistischen‘ Politik zu erkennen [793: SCHUR; 794: SCULLARD, S. 241 u. pass.], doch müssen solche Urteile mit Vorsicht aufgenommen werden. Denn einmal ganz abgesehen davon, ob in der aristokratischen Gesellschaft dieser Zeit ein einzelner überhaupt auf Dauer eine von ihm bestimmte neue politische Richtung durchzusetzen vermochte [dazu 156: HEUSS, S. 551], lässt sich noch bis weit in das 2. Jh. hinein kein politisches Herrschaftskonzept nachweisen, das über das römische Bundesgenossensystem in Italien hinausgegangen wäre. Bei der ‚Individualität‘ und Originalität, die an Scipio gewürdigt wird, dürfte es sich um Selbstsicherheit, Stolz und Gewissheit göttlichen Schutzes innerhalb eines unbezweifelten gesellschaftlichen Komments handeln. Scipio ragte allerdings als glänzender Feldherr und Soldatenführer unter seinen Standesgenossen heraus. Seine größte Bedeutung liegt darin, das römische Heer nach Organisation, Ausrüstung und Taktik auf den Stand der hellenistischen Armeen gebracht zu haben. Über seinen Sieg von Zama sollte man jedoch nicht das Debakel in Spanien vergessen: Scipio hatte trotz der erneuten Unterwerfung des Landes seine strategische Aufgabe nicht erfüllt, dererwegen er nach Spanien entsandt worden war, nämlich die Abschirmung Italiens von karthagischem Entsatz aus Spanien. Er ließ Hasdrubal nach Italien entwischen und beschwore damit eine tödliche Gefahr für die gerade konsolidierten militärischen Verhältnisse in Italien herauf; der Sieg über Hasdrubal am Metaurus war nicht sein Verdienst.

b. Rom und der griechische Osten (200–168 v. Chr.)

- Quellen Die Quellen zu den Beziehungen zwischen Rom und dem griechischen Osten (hier bis ca. 133 zu besprechen) stützen sich wiederum vor allem auf *Polybios*. Er selbst ist uns für diese Zeit nur in Fragmenten erhalten (Buch 15–39, bis 146/144 v. Chr.), doch besitzen wir in den Büchern 31–45 des *Livius* (bis 167 hinabreichend) eine durchgehende, weitgehend auf Polybios zurückgehende Quelle. Die uns von *Diodor* erhaltenen Fragmente (Buch 28–33, bis 133 v. Chr.) sind ebenfalls von Polybios abhängig. Daneben besitzen wir in einigen der historischen Abrisse einzelner Landschaften von *Appian* (hier: Illyriké, Makedoniké, Syriaké und Libyké) sowie in den Biographien *Plutarchs* über Flamininus, Cato Maior, Aemilius Paulus und Philopoimen zusammenhängende Darstellungen mit eigenem, jedenfalls zu einem großen Teil von Polybios unabhängigen Quellenwert. Schließlich ist uns noch ein Abriß der Geschichte von 205–146 bei *Justinus* (Lebenszeit unsicher), Buch 30 ff., erhalten, den er aus den *historiae Philippicae* des Pompeius Trogus zusammengestellt hat. – Will. [798] hat nach jedem einzelnen Abschnitt seiner umfangreichen Darstellung der hellenistischen Geschichte die jeweiligen Quellen und wichtige modernen Beiträge angeführt. – Zu den Problemen der uns bei Polybios und Livius erhaltenen Überlieferung vgl. – in Ergänzung der o.

S. 151 f. angegebenen Literatur – H. NISSEN, Untersuchungen über die Quellen der 4. und 5. Dekade des Livius, Berlin 1863 und 64; TRÄNKLE. Die auf S. 54 berichtete Szene zwischen C. Popillius Laenas und Antiochos IV. steht u. a. bei Polyb. 29,27,1–8 und Cic. Phil. 8,23.

Für das 2. Jh. gewinnen auch die griechischen Inschriften großes Gewicht. Ein Verzeichnis der für das Verhältnis zu Rom vor allem in Frage kommenden Inschriften steht in der CAH 8, S. 730–733 [151: bis z.J. 1930], doch ist seitdem vieles hinzugekommen. SHERK [138] hat einige uns aus griechischen Inschriften bekannt gewordene Senatsbeschlüsse und magistratische Schreiben an östliche Adressaten, die in diese Zeit gehören, gesondert herausgegeben und kommentiert.

Die neueren Arbeiten über das Verhältnis Roms zu den hellenistischen Reichen und Städten sind nicht zuletzt auf Grund immer neuer Inschriftenfunde sehr umfangreich, und vor allem die englischsprachige Literatur ist nicht mehr leicht zu überschauen. Dem hilft ein neuerer großer Literaturbericht von BERNHARDT [800] ab, der die Beziehungen Roms zu den griechischen Städten des Ostens ausführlich erfaßt und bespricht; seine systematische Ordnung der in den modernen Forschungen angesprochenen Themen macht den Bericht zu einem brauchbaren Hilfsinstrument.

Da mit dem Jahr 200 ziemlich abrupt eine dynamische römische Ostpolitik einzetzte, die nach nur zwei Generationen mit der Herrschaft über den gesamten östlichen Mittelmeerraum endete, und dies unmittelbar nach Beendigung des langen Zweiten Punischen Krieges, hat die Vorgeschichte des Zweiten Makedonischen Krieges nicht geringeres Interesse gefunden als die der beiden ersten Punischen Kriege [vgl. die Übersicht bei 826: RADITSA]. MOMMSEN ging davon aus, daß die Römer wegen des durch die Schwäche Ägyptens gestörten Gleichgewichts zwischen den östlichen Großmächten in den Krieg zogen, also nicht aus Eroberungsdrang oder wirtschaftlichen Interessen, sondern aus einem nüchternen machtpolitischen Kalkül heraus diesen ersten Feldzug im griechischen Osten begannen [146, 1, S. 698 ff.]. Seiner Ansicht sind viele gefolgt [u. a. auch 828: WARRIOR], die meisten jedoch mit der wichtigen Nuance, daß die treibende Kraft dabei nicht die Römer selbst, sondern griechische Mittelstaaten, vor allem die Ätoler, Rhodos und Pergamon, gewesen seien, die durch die aggressive Politik Syriens und vor allem Makedoniens gegen das geschwächte Ägypten für ihre eigene Sicherheit fürchteten und Rom entsprechend informierten. In den Warnungen der nach Rom ziehenden Gesandtschaften dieser und anderer Staaten spielte dabei ein wohl 202 abgeschlossenes Geheimabkommen zwischen Philipp V. und Antiochos III. eine große Rolle, durch das die beiden Könige die ptolemäischen Außenbesitzungen untereinander aufgeteilt haben sollen; in diesem Sinne u. a. HOLLEAUX [803, S. 312 ff. und 804, 4, S. 26–75], MACDONALD/WALBANK [830], SCHMITT [811 und 817, S. 64 f.], WALBANK [827, S. 128], PETZOLD [832] und DAHLHEIM [644, S. 234 ff.]. Die Existenz des Vertrages ist von MAGIE [831] bestritten worden. Doch obwohl ihm manche zugestimmt haben, u. a. ERRINGTON [833], geht die überwiegende Mehrheit der Forschung von der Richtigkeit der polybianischen Überliefe-

Zweiter Makedonischer Krieg

rung aus, und wenn auch die Möglichkeit bleibt, daß das Abkommen von den in Rom klagenden griechischen Mittelstaaten aufgebauscht, insbesondere als ein gegen Rom gerichteter Vertrag denunziert und in seiner formalen Ausgestaltung hochstilisiert worden ist, bedarf es doch stringenterer Beweise als der von MAGIE angebotenen, um den Vertrag als Ganzen zu bestreiten.

In der Nachfolge älterer, meist beiläufig gebrachter Überlegungen wurde auch erwogen, ob eine wieder auflebende dynamische Politik Philipps im illyrischen Raum, der seit 229/228 römische Einflußzone war und schon zum ersten Krieg mit Philipp (215–207) geführt hatte, die tiefere Ursache des Krieges gewesen sei. Demgegenüber komme, wird gesagt, der von den griechischen Mittelstaaten so bedrohlich ausgemalten Störung des Gleichgewichts im Osten jedenfalls keine ausschlaggebende Wirkung auf die Entscheidung des Senats zu, auch wenn sie aus erklären Gründen den vor der griechischen Öffentlichkeit verbreiteten Kriegsgrund abgegeben habe [in diesem Sinne etwa 751: BADIAN, S. 91 ff.]. Das Urteil darüber, ob die Entscheidungen des römischen Senats stärker von italisch-illyrischen als von ägäischen Verhältnissen her bestimmt worden sind, hängt auch davon ab, wieweit die Nobilität zu diesem Zeitpunkt am griechischen Osten interessiert und über die dortigen Verhältnisse gut informiert war. Der Ansicht HOLLEAUXS, daß die Römer im 3. Jh. über die hellenistische Welt kaum etwas gewußt und entsprechend wenig Verbindungen dorthin hatten, ist oft widersprochen worden. Aber der Einwand, daß HOLLEAUX sich für seine Ansicht den außergewöhnlich schlechten Quellenstand in diesem Jahrhundert zunutze gemacht habe [so etwa 150: PIGANIOL, S. 87], kann nicht überzeugen; der Mangel an Quellen gilt nicht für die griechischen Inschriften dieser Zeit, die keine überzeugenden Hinweise auf engere Verbindungen gebracht haben. Die Frage ist mit kritischer Distanz zu beiden genannten Thesen von GRUEN [805, S. 382 ff.] erörtert worden.

Erstaunlich und erklärbungsbedürftig bleibt jedoch, wie sich nach Erringung der Herrschaft über den Westen eine dynamische Ostpolitik unmittelbar anschließen konnte. Waren den Römern die Probleme der hellenistischen Staatenwelt damals so vertraut und wichtig, daß sie gleich nach dem entsetzlichen Hannibalkrieg neue kriegerische Verwicklungen im Übersee auf sich nahmen? Welche Interessen standen dahinter? Bleibt man gegenüber einer plötzlichen, kaum erklärbaren Wende der römischen Außenpolitik mißtrauisch und sucht nach außenpolitischer Kontinuität, böte der Erste Makedonische Krieg eine Erklärung für das erneute Eingreifen im Osten. Es wäre vorstellbar, daß bei den Römern die illyrische Frage über den Frieden von Phoinike (205) hinaus (der in späterer Sicht wegen der karthagischen Gefahr die Frage nur aufgeschoben, nicht gelöst hätte) aktuell geblieben wäre und man nach 201 in einer harten Abrechnung mit Philipp die Angelegenheit ein für alle Mal bereinigen wollte. Die eigentliche Ostpolitik wäre dann nicht schon mit Beginn des zweiten Krieges gegen Philipp anzusetzen, sondern erst als dessen Konsequenz – nämlich wegen des Scheiterns der nach diesem Krieg in Griechenland aufgerichteten Ordnung – zu betrachten [so 750: VOLLMER]. Wären in der Diskussion vor Kriegsbeginn tatsächlich Probleme des ägäischen Raumes

ins Spiel gebracht worden, käme ihnen dann für den Kriegsentschluß nur sekundärer Wert zu.

Der Niedergang und die schließliche Auflösung der hellenistischen Staatenwelt umfaßt die Zeit zwischen dem Ausbruch des Zweiten Makedonischen Krieges (200) und der Einziehung des ptolemäischen Ägypten durch Octavian (30 v. Chr.). Darüber informieren – neben den allgemeinen Darstellungen zur hellenistischen Geschichte [so vor allem 797, 798 und 799] – diejenigen Arbeiten, welche die Geschichte dieser Zeit aus der Perspektive des Verhältnisses von Rom zu den griechischen Staaten betrachten. Neben den allgemeineren, die gesamte östliche Welt erfassenden Werken, wie die von COLIN [802], HOLLEAUX [803 f.], NICOLET [154, 1] und vor allem die beiden Bände von GRUEN [805, bis 30 v. Chr. hinabreichend] und SHERWIN-WHITE [842, nur von 168 v. Chr. bis 1 n. Chr.], stehen hier diejenigen, die sich lediglich mit dem Verhältnis Roms zu einzelnen Staaten bzw. mit speziellen Fragen befassen [vgl. die Nr. 809 ff., 826 ff., 841 ff. des Literaturverz.]. Diese in den vergangenen Jahrzehnten besonders umfangreich gewordene Literatur wird u. a. durch Neufunde von Inschriften, für weite Bereiche der hellenistischen Geschichte hier unsere wichtigste Quellengattung, immer wieder angeregt und in Gang gehalten; vgl. den Literaturbericht von BERNHARDT [800].

Eine lebhafte Diskussion hat sich – außer an den Ursachen des Zweiten Makedonischen Krieges – an der Frage der Neuordnung der östlichen Staatenwelt nach dem Sieg über Antiochos III. entzündet [vgl. neben 809: BOUCHÉ-LECLERCQ und 810: WILL insbesondere 798: WILL, 2, S. 221 ff. und 805: GRUEN, S. 639 ff.], ferner an den Präliminarien des Dritten Makedonischen Krieges [837: GIOVANNINI und 838: WALBANK] und an der staatlichen Auflösung Makedoniens und dem politischen Ende des Achäischen Bundes [857: DELPLACE; 856: FUKS; 847: DEININGER, S. 220 ff.; 798: WILL, 2, S. 387 ff.]. Dem übermäßig positiven Bild des Siegers von Pydna im letzten Makedonischen Krieg, L. Aemilius Paullus, hat 840: REITER, strikt von den Quellen ausgehend, realistischere Züge gegeben. – Für die wichtigen Beziehungen Roms zum Achäischen Bund zwischen 180 und 146 v. Chr. hat NOTTMAYER [844] vor allem durch eine kritische Überprüfung der Angaben des Polybios, der die Ursachen für den Niedergang des Bundes und die Verschlechterung der Beziehungen zu Rom nicht voll durchschaut zu haben scheint, eine neue Ausgangsbasis geschaffen. – Zur Liquidierung des pergamenischen Königreiches i.J. 133 besitzen wir ein Dekret der Stadt Pergamon, das in Kenntnis der römischen Erbschaft und unter Berufung auf sie eine Reihe rechtlicher Verfügungen trifft [OGIS 338], und zwei Senatsbeschlüsse [138: SHERK Nr. 11 und 12, mit reicher Literatur], die uns interessante Details über die Modalitäten der Übernahme des Reiches vermitteln. – Mit Nachdruck hat sich die jüngere Forschung auch um die Erhellung der Hintergründe der sozialen Spannungen und Unruhen bemüht, die den politischen Niedergang begleiteten [846: BRISCOE; 855: PASSERINI; 856: FUKS und 857: DELPLACE].

In verschiedenen Spezialstudien ist man den aus der römischen Herrschaft resultierenden Veränderungen des politischen Bewußtseins der Griechen wie der

Der Niedergang der hellenistischen Staatenwelt

Wandel des politischen Bewußtseins

Römer nachgegangen [853: TOULOUMAKOS; 854: BRINGMANN]. FERRARY [821] hat in einer umfangreichen Abhandlung verschiedene zentrale Aspekte der römisch-griechischen Auseinandersetzung politischer wie geistig-ideologischer Art während des 2. und frühen 1. Jhs. behandelt, darunter insbesondere den Charakter und die Herkunft der Freiheits-Ideologie, deren Höhepunkt die Verkündung der Freiheit durch T. Quinctius Flamininus in Korinth war (196 v. Chr.), ferner die Rom-Kritik griechischer Schriftsteller, die er einer kritischen Prüfung unterzieht, und den Charakter und die Auswirkungen des römischen Phil- und Antihellenismus. In diesen Zusammenhang gehört auch die Entstehung eines Roma-Kultes im griechischen Osten, zuerst nachweisbar i.J. 195 in Smyrna. Er muß mit anderen religiösen Kulten und Erscheinungen zusammen gesehen werden, durch welche die veränderte politische Situation von Seiten der Römer wie der Griechen begriffen und bewältigt wurde; der Roma-Kult ist nicht nur Ausdruck griechischer Untertänigkeit oder gar Unterwerfung, darf nicht lediglich aus der griechischen Perspektive betrachtet werden. Die Komplexität dieser im 2. Jh. aufstrebenden Kulte, in denen der politische Umbruch bei Griechen wie Römern zu einer Verquickung von politischen Formen und Verhaltensweisen mit solchen religiöser Natur drängte, hat FEARS [825] treffend gezeichnet. Das Material zum östlichen Roma-Kult ist von MELLOR [822; vgl. auch ders., *The goddess Roma*, in: ANRW 17,2 (1981) S. 950 ff.] zusammengestellt worden, doch überzeugt seine These von dem rein politischen und letztlich eher formalen Charakter des Kultes nicht. Der kleine Überblick in dem auch die Kaiserzeit einbeziehenden Buch von FAYER [824] ist weniger einseitig und vermittelt eine Vorstellung von der Ausbreitung des Kultes; doch ist der Blick hier zu starr auf die Roma allein gerichtet.

Das Problem des
römischen Imperialismus

Die schnelle Entwicklung Roms von einem mittelgroßen Stadtstaat am unteren Tiber zunächst (innerhalb von ca. 50 Jahren, 325–270) zur Herrin Italiens und dann (innerhalb von weiteren ca. 100 Jahren, 264–168) zur Herrscherin über die Welt wirft die Frage nach dem politischen Charakter des Vorgangs auf [vgl. den Forschungsbericht zu den Ursachen der Expansion von 876: ERRINGTON]. Sie wird heute meist unter dem Stichwort des römischen Imperialismus diskutiert. Zeitgenössische antike Reflexionen darüber sind nicht auf uns gekommen, und mit einiger Sicherheit hat es sie auch nicht gegeben. Daß die römische Herrschaft in der Mitte des 2. Jhs. die Welt, d. h. den größten Teil der damals bekannten und bewohnten Erde (*Oikuméne*) umfaßte, war allerdings nicht erst in der späten Republik, sondern bereits im 2. Jh. klar bewußt [Polyb. 1,1,5; vgl. 889: VOGT]. Die antiken Gedanken darüber enthalten jedoch selten Ansätze zu einer rationalen Erklärung dieses politischen Tatbestandes [vgl. aber Polyb. 3, 4,10–11], sondern beschränken sich im allgemeinen auf das Bemühen, den Aufstieg Roms aus den Tugenden des römischen Bauernvolkes zu erklären und die bereits vollendete Weltherrschaft aus ebenfalls moralischen Kategorien zu rechtfertigen. Unter diesen Gedanken hat ein großes Gewicht die vor allem in augusteischer Zeit verbreitete Lehre Ciceros erhalten, nach der das politische, insbesondere militärische Handeln der Römer stets von der Idee der Gerechtigkeit, etwa von dem Willen zur

Verteidigung seiner Bundesgenossen, getragen und also im Prinzip jeder von Rom geführte Krieg ein gerechter Krieg (*bellum iustum*) gewesen sei. Diese von Cicero in seinen philosophischen Schriften *de re publica* und *de officiis* entwickelten [Hauptstellen: rep. 3,35; off. 1,20ff.; 2,26f.; vgl. 850: CAPELLE; 851 und 852: HAMPL], von der stoischen Philosophie, vor allem von Panaitios und Poseidonios abhängigen Gedanken sind als moralische Aufwertung eines seit jeher in Rom geltenden Prinzips zu verstehen, nach dem jeder Krieg in rechtlichen, und das heißt bei der ursprünglich engen Verbindung von Recht und Religion auch sakralrechtlichen Formen, also regelgerecht (das meint hier ursprünglich *iustum*) erklärt sein müsse. Für die Einhaltung des Prinzips hatte eine besondere Priesterschaft, die Fetialen, zu sorgen, und danach hießen die mit der Kriegserklärung zusammenhängenden Formalien *ius fetiale*. Wenn daher in älterer Zeit der Bruch von Verträgen oder die Verletzung des Gesandtenrechts zur Rechtfertigung von Kriegserklärungen benutzt worden sind, weist doch das *ius* des Fetialrechts zunächst nur auf die Form (und auf die in der formalen Ankündigung des Krieges enthaltene Forderung nach Wiedergutmachung, *rerum repetitio*), nicht, wie nach Cicero, auf die Gerechtigkeit der politischen Handlung hin, und vor allem: Es geht hier nur um die Kriegserklärung; das Ergebnis des Krieges, nämlich die Suprematie über den Besiegten, ist in das Problem der Kriegserklärung oder der Kriegsschuld, die ja die Frage nach der Gerechtigkeit des Friedensabschlusses gar nicht enthält, nicht hineingenommen. So stellt die ciceronische Lehre den Versuch dar, durch eine Umdeutung des Fetialrechts das Phänomen der Weltherrschaft, die hier als ein positives politisches Phänomen vorausgesetzt wird, nachträglich mit den Anforderungen eines entwickelteren Staatsethos in Einklang zu bringen. – Auch der Friedensgedanke (*pax Romana*) ist in der späten Republik zur Rechtfertigung der Herrschaft herangezogen worden [z. B. Cicero *ad Quintum fratrem* 1,1,34].

Bei der Frage nach dem Charakter des römischen Imperialismus, um die es hier geht, ist aber nicht nach der nachträglichen Rechtfertigung, sondern nach den inneren Triebkräften für die Entstehung der Herrschaft gefragt. Die Forschung ist in ihren Antworten vielfach und unter dem Eindruck der jüngeren Imperialismus-debatte besonders intensiv wieder in den letzten Jahrzehnten von dem modernen Begriff ausgegangen. Wenn nicht gerade verlangt wird, daß der Historiker sich bei dem Gebrauch des Begriffs den modernen, für das späte 19. Jh. geltenden Normen anzupassen habe, was ja angesichts der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse so gut wie unmöglich ist, wird doch seit dem großen Werk von TRIEPEL [875] nach einer Definition des Imperialismusbegriffs gesucht, die dem heute diskutierten Begriffsinhalt möglichst nahekommt, aber doch abstrakter und damit auch für ältere Verhältnisse brauchbar ist. Auch Althistoriker haben Versuche in dieser Richtung unternommen [885: WERNER], andere resignierten angesichts der scheinbar auf das 19. Jh. festgelegten Definitionsmöglichkeiten oder wegen der Schwierigkeit, die einmal gefundene Definition mit den historischen Gegebenheiten in Deckung zu bringen [886: FLACH]. In der Tat muß man zweifeln, ob das Verständnis historischer Zusammenhänge durch die Verwendung eines inhaltlich

mehrfach festgelegten Begriffs, der zudem erst mühsam aus seiner historischen Verflechtung gelöst werden muß, gefördert werden kann, zumal der Erfolg des Lösungsprozesses angesichts der heutigen Aktualität der Imperialismusdebatte zweifelhaft bleibt. Es ist angemessener, den Begriff des Imperialismus, auf den man auch in der wissenschaftlichen Diskussion älterer Verhältnisse nicht verzichten sollte, nicht mit starren Definitionen zu belasten und mit ihm zunächst nur ein an das allgemeine historische Bewußtsein appellierendes (vorwissenschaftliches) Vorverständnis des zu betrachtenden Phänomens zu erreichen, um im übrigen das konkrete Urteil über die Entstehung einer Großmacht aus der Betrachtung der einzelnen historischen Daten zu gewinnen [vgl. auch 878: HARRIS, S. 4].

Suchen wir, unbeeinflußt von der modernen Problematik des Imperialismusbegriffs, den Ursachen der römischen Weltstellung näherzukommen, ist es ratsam, von THEODOR MOMMSEN auszugehen. MOMMSEN legte seiner ‚Römischen Geschichte‘ die Vorstellung zugrunde, daß das römische Weltreich die Konsequenz einer eher defensiven Außenpolitik war: Das römische Sicherheitsstreben habe durch die folgerichtige Absicherung des im Konfliktfall (Krieg) Gewonnenen jeweils zur Erweiterung des vorherigen Machtbereichs geführt. Die These will das römische Verhalten nicht rechtfertigen, räumt selbstverständlich auch dem Ehrgeiz und dem persönlichen Interesse einzelner oder von Gruppen einen angemessenen Anteil an dem Expansionsdrang ein, sieht aber in dem Gedanken der Sicherheit, der uns in kritischen Situationen auch als Angst und Furcht (*tumultus* bzw. *metus Gallicus* und *Punicus*) entgegentritt (als Motiv für eine harte Außenpolitik ernstgenommen von 891: BELLEN), den Motor der steten Ausdehnung der römischen Macht („defensiver Imperialismus“; 146: MOMMSEN, 1, S. 781 f.). Die These, die sich auf manche Verhaltensweisen und politische Prinzipien, die wir von den Römern kennen (Politik der Gründung von Siedlungen als Festungen; Stärke der defensiven gegenüber der offensiven Kriegsführung, militärischer Lagerbau u. a.), berufen kann, hat breite Anerkennung gefunden, so von FRANK [707] und HOLLEAUX [803; vgl. auch 884: VEYNE]. Sie hat in der Tat manches für sich, denn sie verbindet das eigene, römische Interesse, in das gegebenenfalls auch sehr Verschiedenes und Besonderes hineingelegt werden kann, mit dem guten Gewissen dessen, der auf diese Weise Macht gewinnt [vgl. 735: HEUSS; ders.: 883 und 156, S. 552 sowie 888: GESCHE, S. 86 ff.], und läßt sich darum mit mannigfachen Erscheinungen des römischen politischen und gesellschaftlichen Lebens gut verrechnen, ohne das überlieferte Geschehen mit „konstruktiven“ Prämissen zu belasten. Jedenfalls müssen demgegenüber Thesen, welche die entscheidenden Triebkräfte der Expansion im ökonomischen Bereich suchen, sehr viel stärker konstruierend in die Überlieferung eingreifen und die spärlichen Daten der Wirtschaftsgeschichte für das gewünschte Bild zurechtstutzen. Anhänger solcher Thesen gibt es selbstverständlich nicht nur bei denjenigen, die in den Kategorien des Imperialismusbegriffs Lenins denken. Auch in der nichtmarxistischen Literatur, welche die Interpretation des Geschehens nicht mit normativen oder gar teleologischen Prämissen belastet, wird der Ökonomie innerhalb weiterer Bezüge ein oft

großes, u.U. sogar bestimmendes Gewicht für den Umfang und die Entwicklung der Expansion zugemessen [802: COLIN; 747: ED. MEYER; 878: HARRIS, S. 54 ff.; GRUEN, in: 882, S. 59–82]; doch werden heute derlei Überlegungen überwiegend zurückgewiesen [u. a. von 877: BADIAN, S. 34 ff.]. Indessen ist jüngst erneut das ökonomische Motiv als Triebkraft der Expansion herausgestellt worden, und dies nicht erst für die Phase der überseelischen Expansion, sondern bereits für den Prozeß der Unterwerfung Italiens [881: STARR]. Da wir dafür keine eindeutigen Quellen besitzen, kann sich eine solche These nur durch die eher gewaltsame Auslegung einzelner Zeugnisse behaupten [vgl. R. RILINGER, in: Gnomon 54 (1982) S. 279 ff.].

Nur wer festlegt, was Imperialismus ist, und danach das Phänomen der römischen Expansion beurteilt, kann auch auf den Gedanken kommen, den Beginn imperialistischer Politik bei den Römern bestimmen zu wollen [so z. B. 707: FRANK, S. 356: Anfang des 3. Jhs.; J. CARCOPINO, *Les étapes de l'impérialisme romain*, Paris 1961², S. 10: Ende des 3. Jhs.]. Lehnt man hingegen die Anpassung an einen spezifischen Gebrauch des Begriffs ab, stellt auch die Frage nach dem politischen Bewußtsein einer auf Expansion gerichteten Politik zurück, die auf Grund unserer Quellenlage auch kaum zu beantworten ist, und beschränkt sich auf eine Analyse der tieferen ‚objektiven‘ Ursachen der Expansion, so ist man für deren Erklärung weniger auf die Gedanken einzelner oder Gruppen als auf die Struktur der ganzen Gesellschaft, auf deren Mentalität und die im außenpolitischen Verkehr üblichen Denkkategorien verwiesen. Überlegungen dieser Art dürften wohl in die Nähe der Gedanken MOMMSENS führen, ohne von ihnen wirklich befriedigt zu werden. Denn sowohl die defensive Verhaltensweise selbst als auch das trotz dieser Haltung unübersehbare, immer bereite militärische Engagement der Römer bedarf einer Erklärung. Die römische Stärke in der Defensive mag man u. a. auf die besonderen Verhältnisse der römischen Familie und Clientel zurückführen, die dem römischen Soldaten an Gehorsam und Disziplin zumuten konnten, was kein anderes Land der damaligen Welt von seinen Bürgern verlangen durfte. Die stets bereite kriegerische Energie ferner hat gewiß auch darin eine ihrer Ursachen, daß die Zughörigkeit zur regierenden Gesellschaft auf dem Nachweis von öffentlicher Tätigkeit und hier in erster Linie von militärischer Leistung beruhte und also die besondere, auch in der Antike einmalige Beschaffenheit dieser Gesellschaft eine Bedingung der Expansion war. Es ist vor allem HARRIS [878, S. 10 ff., 28 ff. und ders., in: 497, S. 494 ff.], der – wie schon vor ihm BADIAN [877, S. 15 ff.] – die Bedeutung des aristokratischen Standesethos für die Expansion herausgearbeitet hat; die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Verhaltensweisen stehen hinter abstrakten Wertbegriffen wie *dignitas*, *gloria*, *laus*, *virtus*, *honos*, *salus* [kritisch demgegenüber 842: SHERWIN-WHITE]. Das muß nicht heißen, daß die Wertvorstellungen der Gesellschaft auch für die bisweilen erkennbare Aggressivität in der Planung und Durchführung von Kriegen verantwortlich zu machen seien; sie stehen lediglich *jederzeit* bereit, eine selbst ersonnene oder durch äußere Verwicklungen zur Diskussion stehende auswärtige Aktion mit einem positiven Vorzei-

chen zu verschen. Es ist darum weiterhin nicht darauf zu verzichten, für jeden Kriegsausbruch sorgfältig die Motive der Römer zu untersuchen, und HARRIS selbst hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Expansion von verschiedenen Ursachen getragen wurde, die in ihrer jeweiligen Intensität wechselten und sich zudem gegenseitig bedingten: Soziales Verhalten wurde in aller Regel erst bei äußerer oder auch innenpolitischen Anlässen für eine expansive Politik wirksam, ebenso das ökonomische Interesse, das übrigens eher auf Beutemachen und Ausplünderung gerichtet war als auf die Investition dauernder und fester Wirtschaftsverbindungen [878, S. 54 ff.], aber darum nicht weniger einen ökonomischen Faktor der Expansion darstellte. Besonders in der italischen Phase der Expansion, aber nicht lediglich in ihr, hatten zudem nicht nur die Aristokraten, sondern auch die breite Masse ein Interesse an Expansion, weil sie dadurch mit Land versorgt wurde, und wie diese Ansiedlungen nicht in erster Linie Versorgungspolitik, sondern (durch den mit der Kolonisation verbundenen Bau von Festungen) Sicherheitspolitik darstellten, bilden hier, wie meist, mehrere Faktoren ein System von sich wechselseitig bedingenden inneren und äußeren Ursachen für die Ausbreitung Roms. Die defensive Einstellung der Römer ist daher immer nur eine von mehreren möglichen Denk- und Verhaltensweisen; vielleicht ist sie die tragende, auf jeden Fall die immer wiederkehrende und angesichts der wachsenden Dissonanz zwischen den eigenen Kräften und dem Umfang der Macht eine eher zunehmende als abnehmende Haltung.

Hatte HARRIS gezeigt, daß die Expansion vor allem auch eine Konsequenz soziopolitischer Bedingungen des römischen Staates war, ja man, so geschen, sogar von einer gewissen Aggressivität in der Behandlung außenpolitischer Phänomene sprechen kann, wäre es doch falsch, in den jeweils beamteten Magistraten die eigentlichen Gestalter in der Außen- und Militärpolitik, den Senat jedoch als eine Institution zu sehen, die der Politik der Magistrate lediglich hinterherlief, sie allenfalls im nachhinein guthieß [so 880: ECKSTEIN]. Denn mag auch der Senat als Institution schwerfällig sein, stellte er doch die Summe der Nobiles und das heißt: der ehemaligen Magistrate dar und war ihnen gegenüber alles andere als hilflos. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Expansion zunehmend nicht mehr allein von dem Willen der römischen Entscheidungsträger, sondern – bei komplexer werdenden Verhältnissen – auch von Faktoren gesteuert wurde, über welche die Römer keine Gewalt hatten. Bei grundsätzlicher Übereinstimmung mit HARRIS betont denn auch RAAFLAUB [887] in seinem Überblick über die jüngere Imperialismus-Forschung die Komplexität der Ursachen, die nach den großen innen- wie außenpolitischen Wandlungen in der Zeit des Ständekampfes seit dem letzten Drittel des 4. Jhs. zu einer Expansion führte. Dabei sind, wie er hervorhebt, Sicherheitsfragen und die sich aus dem steten Kampf allmählich ergebende Bereitschaft zum militärischen Engagement mit dem Leistungsdruck der nobilitären Gesellschaft eine enge Verbindung eingegangen. – Gegenüber HARRIS betont NORTH [879], daß die Römer weitgehend die Gefangenen ihrer eigenen Wertvorstellungen, ihrer materiellen Wünsche und einer oft nicht systematisch geordne-

ten, sondern lediglich in der Balance gehaltenen auswärtigen Lage wurden und sich der Spielraum freier Entscheidungen damit verengte; was den Zeitgenossen als freier Wille erscheinen mochte, war tatsächlich weitgehend Reaktion auf gegebene Umstände. Insbesondere hat dann die einmal vollendete Machtstellung Roms auch aus sich heraus eine Eigendynamik entwickelt, die außerhalb jeder Kontrolle von seiten der Regierenden stand und auf die weiter nicht reflektiert wurde. Sie konnte sich darin äußern, daß der Senat, unfähig und mit Blick auf ehrgeizige Standeskollegen auch unwillig, die Herrschaft energisch voranzutreiben, die Dinge laufen ließ, jedenfalls sich eher von unten, von Herrschern und Städten vor allem des Ostens zur Aktivität aufrufen ließ, als selbst die Initiative zu ergreifen [so 1098: KALLET-MARX für den Osten], aber gegebenenfalls auch in der Notwendigkeit nach weiterer Absicherung der Herrschaft und in willkürlichem Machtgebrauch, der allein um der Mehrung willen nach Expansion strebte, sichtbar wurde, und sie dürfte in zunehmendem Maße nicht nur bei den Aristokraten, sondern auch unter den einfachen Bürgern einen ganz „naiven Besitzanspruch“ [851: HAMPL, S. 524; vgl. 878: HARRIS, S. 105 ff.], in dem Expansionsstreben und Rechtfertigung zu einer Einheit verschmolzen, erzeugt haben. Eben das drückt auch die Erzählung über die Änderung einer alten zensorischen Gebetsformel aus, die der jüngere Scipio in seiner Zensur (142) vornahm: In der Formel *di immortales ut populi Romani res meliores amplioresque faciant* ersetzte Scipio die letzten drei Wörter durch *perpetuo incolumes servent* und bat damit künftig anstatt um Mehrung nur noch um den Erhalt der Herrschaft (Val. Max. 4,1,10). Obwohl sich die Bitte der Formel ursprünglich nicht auf Expansion, sondern auf die allgemeine Wohlfahrt (Fruchtbarkeit der Felder usw.) bezogen haben dürfte, dachte bei ihr, wie die Art der Korrektur beweist, zumindest der Zeitgenosse Scipios bereits an den Machtzuwachs, und selbst in der Bescheidenheit Scipios liegt noch die Arroganz des Mächtigen.

In etlichen jüngeren Arbeiten ist das römische Bundesgenossensystem in Italien als mögliche Triebkraft der Expansion herausgestellt worden. A. MOMIGLIANO (Alien wisdom, Cambridge 1975, S. 45) meinte, daß die Wehrkraft der Italiker beschäftigt werden mußte, damit ihre Loyalität durch Ruhm, Beute und wirtschaftliche Vorteile, die sie durch Kriege erworben hatten, erhalten blieb. NORTH [879] sieht in der Kriegsführung die eigentliche Wesensbestimmung des Bundesgenossensystems, und die bloße Verfügbarkeit über das bundesgenössische Wehrpotential habe daher Entscheidungen für oder gegen den Krieg positiv beeinflußt: „War-making was the life-blood of the Roman confederation in Italy“ (S. 7). In der Tat mag die Disposition über ein großes Wehrpotential Kriegsbeschlüsse erleichtert haben, aber dies doch gewiß nur innerhalb eines komplexen Zusammenwirkens verschiedener Ursachen. Man darf auch nicht vergessen, daß eine allzu große Beanspruchung der Italiker im Interesse einer loyalen Haltung nicht ratsam war, und schließlich ist die römische Expansion älter als das Bundesgenossensystem [882: HARRIS, S. 89 ff.].

Als in der ausgehenden Republik die Politik, insbesondere die Außen- und

Militärpolitik, in die Hände einzelner mächtiger Potentaten geriet (Pompeius, Caesar, Crassus u. a.), änderten sich die Voraussetzungen der Expansion. Sie wurde nunmehr einerseits von den persönlichen Machtinteressen der einzelnen und ihrer Militärclientel getragen und aktiviert, andererseits von den Möglichkeiten einer zentral gesteuerten Politik bestimmt. Das sollte in der Kaiserzeit zu einer ganz anderen Einstellung gegenüber den Untertanen im Reich führen; an die Stelle der Gleichgültigkeit bzw. Ausbeutung trat die Fürsorge. In den Machtkämpfen der späten Republik wirkten sich die strukturellen Veränderungen für die Untertanen eher ungünstig aus. Dem einzelnen Mächtigen dienten die Provinzen als Ressourcen seines Kampfes gegen den Rivalen, und die gewaltige Expansion des Reiches in der ausgehenden Republik hatte dasselbe Ziel: Erweiterung der Machtbasis der Potentaten und Ausplünderung der Provinzialen zur Finanzierung des Kampfes und zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen der Anhänger. Schon bevor die übermächtigen, ihren Standesgenossen über den Kopf wachsenden Träger großer Kommandogewalten aufrateten, hatten auch neue Gruppen der Gesellschaft ihr Interesse an dem Reichtum der Provinzen angemeldet. Seit den Gracchen und bis zur großen spätrepublikanischen Kolonisation waren – neben dem mächtigen Einzelnen mit seiner Armee – auch Ritter und die hauptstädtische Plebs an der Ausbeutung des Reiches beteiligt [877: BADIAN, bes. S. 69 ff.]. Das Reich war seit 133 immer stärker Gegenstand politischen Willens verschiedenster Gruppen und Parteiungen in Rom geworden, dies aber nicht um seiner selbst willen, sondern lediglich als Beschaffer der für den inneren Kampf benötigten Subsistenzmittel.

Ganz außerhalb der althistorischen Forschung zum römischen Imperialismus steht die Studie von PODER [890]; er legte, von einem sozialwissenschaftlichen Ansatz her, eine Ursachenanalyse vor und suchte den Vorgang der römischen Expansion vor allem anhand von modernen Theorien (Imperialismus-Theorie von J. GALTUNG, Nutzentheorie von K. KAUFMANN-MALL und Krisentheorie von K.-D. OPP) zu erhellen. So interessant der Ansatz zu erscheinen vermag, müssen sich doch Zweifel über den Nutzen der verwendeten Methode für die römische Geschichte einstellen. Die historische Sozialwissenschaft arbeitet trotz des Anspruchs vieler ihrer Vertreter, eine historische Disziplin zu sein, nicht nach der historisch-philologischen Methode. Die Quellenanalyse fehlt; die Quellen sind in einem abstrakten Denkmodell und einem nicht minder abstrakten Argumentationsgang lose eingehängt und dazu noch zu einem für die Methode passenden Maße verkürzt und also die Ergebnisse nicht aus einer Quellenkritik und Bewertung der durch sie erarbeiteten historischen Zusammenhänge herausgeholt worden. Wenn der Sozialwissenschaftler auf diesen Einwand erwideren würde (und wird), daß ja gerade die Theorie bzw. die Hypothese des Historikers und *nicht* die Quellenkritik der Ausgangspunkt der Analyse sei und darin eben die Stärke und der höhere Wahrheitsgehalt seines methodischen Vorgehens läge, wird der von den Quellen ausgehende Historiker zu entgegnen haben, daß eben auch die Theorie (die Hypothese, das Konzept, oder wie man es sonst nennen will) bereits eine

gewisse Kenntnis des Gegenstandes voraussetzt, eine Kenntnis, die nicht durch Quellenanalyse, sondern durch ein wie auch immer erworbenes Vorurteil zustandegekommen ist und also auch das Ergebnis solchen Forschens nichts anderes sein kann als die Bestätigung des Vorurteils. Ebensowenig hilfreich ist es, angesichts der an Kriegen und Eroberungen so reichen Geschichte Roms danach zu fragen, ob denn der Krieg für die Römer eine Art Normalität darstellte [MICHAELA KOSTIAL, Kriegerisches Rom? Zur Frage von Unvermeidbarkeit und Normalität militärischer Konflikte in der römischen Politik, Stuttgart 1995]. Die Antwort – für die Römer sei der Frieden der Normalzustand – überrascht nicht, denn die Frage geht ins Leere: Es geht nicht um die Bewertung von Krieg und Frieden, den alle Völker in ihrem Sinne ähnlich beantworten, sondern darum, wie die Entscheidung zum Krieg jeweils ‚objektiv‘ zustande kommt und wie sie begründet wird.

c. Die Krise der Herrschaft

Die allgemeine Herrschaftskrise in der Mitte des 2. Jhs. hatte ihre Ursache nicht darin, daß die Römer geschwächt und sie ihre Stellung als Beherrschender des Mittelmeerraums mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kräften nicht wahrzunehmen in der Lage waren, sondern sie war umgekehrt ein Ergebnis gerade der römischen Stärke, die Rom in unglaublich kurzer Zeit die Weltherrschaft gebracht hatte [953: HEUSS, S. 53]. Sie war eine Folge der Größe des beherrschten Raums, und sie äußerte sich zunächst in einer veränderten Bewußtseinslage der römischen Aristokraten, die angesichts des ungeheuren Mißverhältnisses zwischen der Zahl der Römer und der ihrer Untertanen verunsichert waren und damit in eine psychische Situation gerieten, in der rationale Erwägungen, wie die Berechnung militärischer Kräfteverhältnisse, einen schweren Stand hatten. Die eigentliche Ursache für die Unsicherheit lag aber in der mehr oder weniger bewußt empfundenen Unfähigkeit, das Herrschaftsgebiet, das man militärisch niedergezwungen hatte, mit den Mitteln der stadtstaatlich-aristokratischen Ordnung auch zu regieren. Der strukturelle Mangel erzwang vor allem die Bevorzugung der indirekten Herrschaft, die das eigentliche Unglück der Beherrschten war. Die Übernahme des untertanigen Gebietes in die direkte Verwaltung (Provinzialisierung) erfolgte lediglich unter dem Druck besonderer außenpolitischer Lagen [anderer Ansicht ist 878: HARRIS, S. 131 ff.].

Aus der psychologischen Situation einer unbewältigten Herrschaft heraus ist auch die Vernichtung Karthagos zu verstehen (vgl. bes. Appian, Libyké 68 ff.; Plutarch, Cato Maior 26 f.). Die Zerstörung der abhängigen und von den Numidern ständig geplagten Stadt durch die Römer ist den Menschen immer erklärbungsbedürftig gewesen. In unseren antiken Quellen herrscht die Meinung vor, daß Karthago ein zwar nicht mächtiger, aber in Erinnerung an seine einstige Größe doch auch nicht völlig ungefährlicher Staat war, daß er aber aus Gründen machtpolitischer Raison hätte erhalten bleiben müssen, damit die Römer sich nicht, befreit von jedem äußeren Druck, dem reinen Genuß der Herrschaft hingäben und mora-

Ursachen der
Krise

Vernichtung
Karthagos

lisch verkämen. Als Vertreter dieser Politik der künstlichen Erhaltung einer Bedrohung (*metus Punicus*) wurde P. Cornelius Nasica angesehen, dem M. Porcius Cato mit der Forderung nach der Vernichtung der Stadt entgegengrat. Diese vor allem in der spätrepublikanischen Krise des 1. Jhs. verbreitete, aber vielleicht auch bereits in der Mitte des 2. Jhs. nicht unbekannte, von moralphilosophischen Gedanken abhängige Lehre wirkt noch in die moderne Forschung hinein, denn in dem Streit zwischen Cato und Nasica um die Zerstörung Karthagos wird gelegentlich Nasica als der Moralist hingestellt, dem der politische Realist bzw. „Annexionspolitiker“ Cato gegenübersteht [872: GELZER]. Nasicas Widerspruch gegen Cato dürfte aber wohl weniger gegen die Zerstörung der Stadt als gegen die mangelnde juristische (und damit zusammenhängend: religiöse) Legitimierung gerichtet gewesen sein [873: HOFFMANN] und der *metus Punicus* keinen Einfluß auf die Entscheidungen des Senats gehabt haben [874: WELWEI]. Die tiefere Ursache des Krieges ist danach am ehesten in einer wachsenden Unsicherheit gegenüber dem Herrschaftsgebiet zu suchen, aus der heraus Cato und andere Nobiles die traditionelle Form der indirekten Herrschaft, an der Nasica noch festhalten wollte, als gescheitert und die direkte Herrschaft als einziger bleibender Ausweg ansahen und darum dem karthagischen Problem eine größere Bedeutung zumaßen, als es tatsächlich hatte [873: HOFFMANN; 156: HEUSS, S. 553 f.; 914: KIENAST, S. 130 ff.].

Der Krieg ermöglichte den Römern auch, durch die Annexion des karthagischen Staates und seine Umwandlung in eine Provinz der numidischen Expansion und damit den Träumen von einem ganz West- und Mittelnordafrika umfassenden numidischen Großreich ein Ende zu setzen. Ob das aber für die Römer der eigentliche Grund für den Marsch in den Dritten Krieg gegen Karthago gewesen ist, wie KAHRSTEDT [710, 3, S. 610 ff.] vermutete, darf bezweifelt werden; doch kann es vielleicht auf die Wahl des Zeitpunktes Einfluß gehabt haben. Die schon von MOMMSEN [146, 2, S. 22 f.] vertretene und seitdem oft wiederholte These [z. B. 150: PIGANIOL, S. 119], daß Rom, vertreten durch Cato, Karthago aus handelspolitischer Rivalität vernichtet habe, ist mit Recht von KAHRSTEDT [710, 3, S. 615 f.] und anderen zurückgewiesen worden; der Umfang des im Jahre 150 noch verbliebenen Staatsgebietes und die überlieferten archäologischen Produkte dieser Zeit geben keinen Hinweis auf eine handelspolitisch bedeutsame Prosperität der Stadt. – Der Cato heute in den Mund gelegte Ausspruch *ceterum censeo Carthaginem esse delendam* ist in dieser Form nicht antik, aber inhaltlich sowohl lateinisch (Cic. Cato Maior 18 u. a.) als auch griechisch (Diodor 34,33,3; Plut. Cato M. 27,2) gesichert.

d. Die innere Entwicklung zwischen 264 und 133 v. Chr.

Die Entwicklung
der Nobilität:
C. Flaminius

Aus dem Hannibalischen Krieg ist die Nobilität gefestigt hervorgegangen; zu diesem Ergebnis kommt auch die Studie zur römischen Führungsschicht zwischen 367 und 167 v. Chr. (dem Ende des livianischen Berichtes) von DEVELIN [892]. An Störungen, welche die Konsolidierung verzögerten oder auch zeitweise paraly-

sierten, hat es vor 218 v. Chr. gewiß nicht gefehlt, doch ist für uns nur die politische Aktivität des C. Flaminius und seines Kreises in der Zwischenkriegszeit 241–218, besonders in dessen Volkstribunat im Jahre 232, deutlicher erkennbar. Der Quellenstand läßt jedoch selbst hier kaum mehr als die Vermutung zu, daß eine Gruppe einflußreicher Personen mit einer die Bauern stützenden Ansiedlungspolitik bei gleichzeitiger scharfer Betonung adligen Standesdenkens in die Nobilität drängte und sie ihren Einfluß durch die militärischen Katastrophen der ersten Kriegsjahre, die sie durch eine falsche Strategie mitverschuldete, verlor. Als einer der wenigen ‚Oppositionellen‘ in einem scheinbaren Meer von Einmütigkeit reizt Flaminius zu immer neuen Spekulationen über seine politischen Absichten [vgl. 912: OEBEL, der auch die archäologischen Zeugnisse im Gebiet des *ager Gallicus* ausgewertet hat, 913: WILD, der, sonst wenig ergebnig, vor allem zum Ansiedlungsgesetz Informationen liefert, S. 14 ff. und 905: VISHNIA, S. 11 ff., nach der die Publicanen auf die Politik des Flaminius einen nicht geringen Einfluß ausgeübt haben]. Nach 216 stießen immer seltener neue Leute (*homines novi*) über die Bekleidung des Konsulats in den Kreis der regierenden Geschlechter vor: Der äußere Erfolg und auch der Umstand, daß alle Erweiterungen außerhalb Italiens herrschaftlich organisiert waren, das Bürgergebiet darum nicht mehr wuchs und somit die Expansion der römischen Gesellschaft keine neuen Kräfte zuführte, machte aus der Nobilität einen exklusiven Klub.

Da die Politik nicht programmatisch festgelegt war, sondern der einzelne Nobilis seine Entscheidungen in den jeweils aktuellen Sachfragen meist nicht unabhängig von den Ansichten fällte, die darüber in den befreundeten Familien herrschten [dazu 570: GELZER, bes. S. 62 ff.; 893: MÜNZER], haben die Verbindungen der großen Familien untereinander (*necessitudines, amicitia, consuetudo*; das Gegenteil: *inimicitia*, vgl. zu letzterer 901: EPSTEIN) Gewicht, und u.U. läßt sich schon an einem Namen die dahinterstehende politische Richtung ablesen. Da der Wahlleiter einen großen Einfluß auf die Wahlversammlungen des Volkes hatte (nur er, kein anderer Bürger konnte Wahlvorschläge machen; das Volk war zudem bei den Abstimmungen aufgrund seiner Clientelbindungen von der Autorität der Vornehmen und besonders von der der Magistrate abhängig), haben einige Gelehrte gemeint, daß die Familien des Wahlleiters und der unter seinem Vorsitz Gewählten stets freundschaftliche Beziehungen verbanden und man folglich an den Namen des Wahlleiters und der Gewählten, die wir durch die uns überlieferten Beamtenlisten meist kennen (der Wahlleiter ist nicht immer bekannt), die jeweilige politische Konstellation innerhalb der Aristokratie ablesen könne. Da diesen politischen Freundschaften zudem Dauerhaftigkeit unterstellt wurde, glaubte mancher eine ziemlich lückenlose politische Familiengeschichte schreiben zu können [893: MÜNZER]. Mag es nun auch oft zutreffen, daß Wahlleiter und Gewählter einander politisch nahestanden, geht es doch nicht an, daraus einen Automatismus zu machen [wie es 903: SCULLARD getan hat; vgl. zur Kritik A. HEUSS, in: HZ 182 (1956) S. 593 ff.]. Auch trifft die Voraussetzung, daß die konstruierten Verbindungen dauerhaft und der politische Wille des Wahlleiters und der Gewählten stets

Nobilität: Prozesse der Willensbildung

mit dem ihrer Familie identisch gewesen seien, jedenfalls nicht generell zu [vgl. zur Kritik u. a. M. GELZER, *Historia* 1 (1950) S. 634–642 = ders., Kl. Schr. 1, Wiesbaden 1962, S. 201–210; 560: RILINGER und 892: DEVELIN; 896: WISEMAN, S. 3 ff.]. Politische Freundschaft und der Einfluß des Wahlleiters beim Wahlvorgang bilden a priori keine Einheit und erzeugen aus sich heraus keinen Mechanismus, der den jeweiligen Stand der politischen Beziehungen gleichsam automatisch zu erkennen gäbe. Die Politik vornehmlich als eine Konsequenz von weitgehend konstanten Familienverbindungen zu sehen, ist nichtsdestoweniger weit verbreitet, auch wenn man gegenüber dem von MÜNZER begründeten und von SCULLARD ad absurdum geführten methodischen Ansatz zurückhaltender geworden ist. LIPPOLD [895] sieht denn auch, obwohl er den Wahlvorgängen noch deutliche Hinweise auf Familienverbindungen entnimmt, die Politik stärker von einzelnen herausragenden Männern getragen, doch kennzeichnet das nicht die Politik der Zeit und ist ebenso kein Modell der Erklärung für den Komment und die Abweichungen [dazu CH. MEIER, in: Anz. d. Altertumswiss. 19 (1966) S. 127 ff.]; für die späte Republik hat das u. a. BRUNT [897] bekräftigt. Auch wer den methodischen Ansatz von MÜNZER und SCULLARD verwirft, ist darum nicht immer zu besseren Ergebnissen gekommen. So beruht die Annahme von CASSOLA [894], daß sich politische Gruppen vor allem aus wirtschaftlichen Interessen oder zur Durchsetzung einer bauernfreundlichen Politik gebildet hätten, auf einer teils ganz willkürlichen Interpretation unserer Zeugnisse [vgl. zur Kritik E. S. STAVELEY, in: JRS 53 (1963) S. 182 ff.]. Es wird kaum so viel spekuliert wie darüber, auf welche Weise die politischen Entscheidungen im 3. und 2. Jh. zustande gekommen sind. Vorläufig müssen wir uns wohl darauf beschränken, von jeweils nur kurzfristigen Familienverbindungen auszugehen, mögen sie nun durch persönliche Nahestellung, durch ein individuelles Sachinteresse, durch die Überzeugung von der Richtigkeit einer Politik oder auch durch ein Zusammenwirken aller oder einiger dieser Motive zustande gekommen sein.

Bei allem militärischem Erfolg, den viele Nobiles in den Punischen Kriegen errungen hatten, konnte doch innerhalb der Führungsschicht niemand auf Dauer eine Ausnahmestellung gewinnen, ja es hat sie wohl niemand ernstlich beansprucht. Die Gruppe der Nobiles bewies nach dem Hannibalischen Krieg erneut ihre Integrationskraft. Darüber kann nur erstaunen, wer die Verhältnisse des ausgehenden dritten und beginnenden zweiten Jahrhunderts von der Endphase der Republik her betrachtet. Scipio als Ehrgeizling, den es zu bremsen galt, und Cato als Prellblock des Ehrgeizes zu sehen, ist denn in der neueren Forschung auch mit guten Gründen zurückgewiesen worden. Die Autorität der Scipionen blieb trotz der Prozesse gegen sie (der gegen den Africanus hat wohl gar nicht stattgefunden) unbeschädigt; vgl. dazu insbesondere 917: GRUEN sowie 918: ASTIN, zu Cato 914: KIENAST, 915: ASTIN und 916: HANTOS. – Man hat versucht, den Umfang eines neuen Kreises von Familien, in denen sich das Konsulat gleichsam vererbte („inner elite“), für die Zeit von 249 bis 50 v. Chr. auf statistischer Grundlage zu bestimmen und darüber hinaus die Fluktuation der konsularischen Familien genauer zu erfassen.

sen, insbesondere auch den hohen Anteil von Angehörigen nichtkonsularischer Familien unter den Konsulen der hundert Jahre zwischen ca. 180 und 80 v. Chr. herauszustellen [HOPKINS und BURTON, in: HOPKINS, 899, S. 31–119]. Die Ergebnisse, die nicht sehr viel über Gelzer hinausführen, sind indessen durch manche Vorgaben präjudiziert, und die Argumentation leidet an einem nicht immer notwendigen hohen Grad von Abstraktion, der abschreckt. Trotzdem können solche Ansätze jedenfalls dort weiterführen, wo die Statistik sich auf hinreichend Material stützen kann. – Einen ungewöhnlichen Ansatz zur Herausarbeitung einer Gruppe innerhalb der Nobilität hat BAUMAN [898] gewählt, als er die Politik, insbesondere das Gesetzgebungswerk von zwölf Juristen, die in der Politik tätig waren, untersuchte, beginnend mit Ap. Claudius Caecus und endend mit Q. Mucius Scaevola pontifex. Trotz zahlreicher Ergebnisse im Detail mußte der Versuch scheitern, über knapp 250 Jahre hinweg die juristische Qualifikation zum Ausgangspunkt einer gruppenspezifischen Analyse zu machen, zumal die Bestimmung dessen fehlt, was denn die untersuchten Personen als Juristen ausweist.

Die erstaunliche Geschlossenheit der Nobilität hat viele Ursachen, von denen der allmäßliche Ausgleich der Stände nur einer ist, ein anderer der Erfolg in der Außen- und Militärpolitik und ein dritter in der durch den adligen Konkurrenzkampf [dazu vgl. 896: WISEMAN, S. 3 ff.] gegebenen Kontrolle gegenüber einer Dehnung des Anspruchs einzelner liegt. Dafß in diesem Kampf aber militärisches Versagen bedeutungslos gewesen, deswegen die Spaltung in eine Gruppe der Gewinner und der Verlierer verhindert und die Festigkeit der Gruppe dadurch gestärkt worden wäre, wie ROSENSTEIN [902] glaubt, ist eine abwegige These; wenn es auch viele militärische Pannen gab, ist doch die Gleichgültigkeit gegenüber dem Verursacher gewiß nicht belegt (und die mangelnde Haftung der ganzen Familie nichts Besonderes; vgl. die klärende Rezension von K.-J. HÖLKESKAMP, in: *Gnomon* 66, 1994, S. 332–341).

Für unser Urteil über die politischen Entscheidungen und deren Bewertung ist es von grundlegender Wichtigkeit, die Mentalität und das Weltbild der Senatoren und unter ihnen vor allem der führenden Männer (Nobilität) zu kennen, zu wissen, welche Handlungsnormen sie leiteten. Dafür besitzen wir umfangreiche Quellen, und dies nicht nur für die späte Zeit. In der römischen Historiographie, insbesondere in der Annalistik ist das politische Bewußtsein und sind die moralischen Kategorien, nach denen es gesteuert wurde, unmittelbar greifbar. Können die Berichte für die ältere Zeit wenig Sicheres über die Ereignisgeschichte aussagen, gilt das nicht für die Interpretationschemata, mit denen sie das vergangene Ereignis beleuchten, nicht für die Rechtfertigungsmechanismen und ideologische Überhöhung des Geschehens: Die Annalen wollen nicht nur das Vergangene bewahren, sondern schaffen durch Auswahl, Heraushebung sozial erwünschter und Unterdrückung unerwünschter Verhaltensweisen aus dem überlieferten Material eine identitätsstiftende Lebensorientierung [vgl. 594: TIMPE]. Dem dienen neben der Literatur auch Denkmäler (Statuen, Reliefs, Tempel usw.), Inschriften und, seit das Münzbild zu variieren beginnt, also seit dem Anfang des 1. Jhs.,

Nobilität: Ethos;
politisches
Bewußtsein; Öko-
nomie

die Münzen. Daraus bilden sich Kataloge von Verhaltensweisen, die, weitgehend entindividualisiert, jederzeit abrufbar sind und deren Gesamtheit als ‚kulturelles Gedächtnis‘ das Handeln vor allem im öffentlichen Leben bestimmen, ja die Kraft von Anweisungen haben [vgl. 595: HÖLKESKAMP]. Bei alldem hat man zu bedenken, daß das, was die Römer nach Ausweis unseres Materials wirklich dachten, von dem, was sie denken sollten, nicht immer scharf zu trennen ist.

Die mit der Erinnerung (*memoria*) an Vergangenes und deren Bewertung im engeren Sinne befaßten Forschungen haben nie gefehlt, doch in jüngerer Zeit an Gewicht gewonnen: Die Mentalität des Aristokraten ist als eine Bedingung der Gruppenzugehörigkeit im Zusammenhang der Imperialismus-Debatte erörtert und als Motiv für die Expansion gesehen worden (s.o. S. 171 f.). Vielfach wurde und wird ferner die ‚Erfindung‘ und Ausgestaltung des römischen Gründungsmythos und sein Wandel als Ausfluß späten politischen Denkens gesehen. Beispielhaft hierfür sind die Arbeiten von CLASSEN [455; 456], STRASBURGER [459] und v. UNGERN-STERNBERG [460] zu Romulus sowie von WISEMAN [457] zu Remus. Das Interesse richtet sich dabei sowohl auf das Ergebnis, nämlich die Ausbildung eines historischen Bewußtseins bei den Römern, als auch auf den Weg, den die vor allem unter dem Einfluß der Griechen erfolgte Ausgestaltung der Erzählungen genommen hat; daß für das Ergebnis nicht allein die Phantasie von Literaten, sondern auch politische Ereignisse verantwortlich zu machen sind, darf man unterstellen, auch wenn entsprechende Versuche (wie der von 457: WISEMAN, Remus mit dem Ständekampf zu verbinden, in ihm mithin das plebejische Pendant zum patrizischen Romulus zu sehen) meist schwer beweisbar sind.

Das kollektive Gedächtnis, das die Forscher zu erfassen bemüht sind, wird in der Regel nur am besonderen Detail greifbar und muß mühsam zusammengesetzt werden, dürfte angesichts eines nicht unbeträchtlichen Wandels und subjektiver Ausprägungen auch gewiß nicht aus einem Guß sein. Doch gibt es Konstanten, ebenso Mechanismen, durch welche die Erinnerung aktiviert wird. Letzteres bewirken Örtlichkeiten ebenso wie besondere Bauten oder figürliche Darstellungen [vgl. 597: HÖLSCHER; 599: SEHLMAYER; 598: GIULIANI, dessen Buchtitel „Bildnis und Botschaft“ als „Bildnis als Botschaft“ zu verstehen ist; 595: HÖLKESKAMP, S. 305 f.]. Forum und Kapitol haben wir uns als ein einziges Erinnerungsmal zu denken. In den Häusern der Vornehmen war das Atrium der Hort des familiären Gedächtnisses, doch wurde die Vergangenheit der Großen einer Familie der breiteren Öffentlichkeit vor allem durch das feierliche Leichenbegägnis (dazu Polyb. 6,53 f.; vgl. 602: WESCH-KLEIN) und die dabei gehaltenen Reden sichtbar und durch deren Verflechtung mit den großen Ereignissen der Geschichte tatsächlich kollektiver Teil des Gedächtnisses aller. Beim Leichenbegägnis (*pompa funebris*) führte man die Ahnenbilder als Zeugen für den Ruhm der Familie mit. Der Brauch war auf die Nobilität beschränkt: *ius imaginum* [vgl. dazu 532: MOMMSEN, I, S. 442 ff.; ferner 603: FLAIG; 600: DRERUP, der die auf uns gekommenen Totenmasken in Gips, Wachs und Stuck publiziert hat, sowie zuletzt 601: FLOWER, die alle mit den Masken zusammenhängenden Fragen erörtert]. Zu den Leichenreden vgl.

die *laudatio* auf L. Caecilius Metellus, cos. 251, bei Plin. n.h. 7,139 ff. und die auf die Frau eines spätrepublikanischen bzw. frühkaiserzeitlichen Nobilis [133: DESSAU Nr. 8393, dazu speziell D. FLACH, Die sogenannte Laudatio Turiae. Einleitung, Text, Übersetzung und Kommentar, Darmstadt 1991; zur Leichenrede allgemein 604: KIERDORF]. – Öffentlichkeitswirksam und traditionsbildend waren auch Inschriften zu Ehren einzelner Personen [Beispiel: *elogium* auf C. Duilius, cos. 260, vgl. 134: DEGRASSI] und Grabinschriften [vgl. vor allem die der Scipionen aus dem Geschlechtergrab vor der Porta Capena, nämlich die des L. Cornelius Scipio Barbatus, cos. 298, seines Sohnes, cos. 259, und anderer Mitglieder der Gens, 133: DESSAU Nr. 1–10 = 134: DEGRASSI Nr. 309–317; zur Grabanlage: F. COARELLI, Il sepolcro degli Scipioni, in: Dialoghi di Archeologia 6 (1972) S. 36–106]; sie boten Gelegenheit, den einzelnen Nobilis und seine Familie durch den ausdrücklichen Bezug auf den alle bindenden Konsens als Vorkämpfer und Repräsentanten der ganzen Gesellschaft herauszuheben. – Ein weiteres Genus, das der Festigung und Rekapitulation der gemeinsamen Basis diente, waren die Reden vor staatlichen und gerichtlichen Institutionen, vor Bürgern und Soldaten, welche die *exempla* des ‚richtigen‘ Verhaltens als Maßstab für alle immer wieder vortrugen und als schon topische Versatzstücke formelhaft in dem Bewußtsein der Hörer abriefen [zur Technik und Verwendung von Bildern und Vorstellungen in der Rhetorik vgl. 465: VASALY].

In der Zeit der Weltherrschaft, die dem einzelnen immer größere Möglichkeiten bot und es dem Senat schwerer machte, die Leitung aller Geschäfte fest in der Hand zu behalten, mußten die Mitglieder der regierenden Gesellschaft an einem Ausbrechen aus dem Komment durch ein immer engmaschigeres Netz von Rechtsregeln gehindert werden, welche die alten, auf *mores* beruhenden oder auch bisher überhaupt nicht reflektierten Normen ersetzten oder ergänzten. Besonders bedenklich mußte der wachsende Ämterehrgeiz erscheinen, denn er bedrohte das auf der Bekleidung hoher Ämter basierende Gleichgewicht der Kräfte innerhalb der Führungsgruppe im Senat. Das Konsulat war als das höchste Amt naturgemäß besonders umkämpft, zumal sich die Ämterpyramide nach der Prätor, für die jährlich sechs Stellen bereitstanden, auf der nächsthöheren Stufe, eben dem zweistelligen Konsulat, sehr verengte [vgl. 907 und 561: EVANS]. Den Ehrgeiz vermochten die Absprachen der Familien untereinander nicht mehr dauerhaft zu bremsen, und so griff man zur gesetzlichen Regelung der Ämterlaufbahn. Die entsprechenden Gesetze legten vor allem fest, welches Mindestalter ein Kandidat für das einzelne Amt haben mußte, wieviele Jahre zwischen den einzelnen Ämtern und der Möglichkeit der Wiederbewerbung für das bereits einmal bekleidete Amt verstreichen mußten (daher als *leges annales* bezeichnet) und welche Reihenfolge der Ämter bei der Bewerbung zu beachten war; das früheste Gesetz war die *lex Villia annalis* vom Jahre 180 v. Chr. [547: BLEICKEN, S. 175 ff.; 906: ASTIN; 562: RILINGER]. Die Neigung zu Luxus und Extravaganz wurde durch eine umfangreiche Aufwandsgesetzgebung (*leges sumptuariae*) [909: BALTRUSCH] gebändigt, das Gewinnstreben durch die gesetzliche Beschrän-

kung von Handelsgeschäften gebremst (*lex Claudia de nave senatorum* v.J. 218; darüber zuletzt 905: VISHNIA, S. 34 ff.), die Bindung besonders des in Übersee tätigen Beamten durch die Beigabe von Senatslegaten gestärkt [565: SCHLEUSSNER] u. a.m. Im ganzen hat sich der Senat und damit die Mehrheit der Nobilität noch bis in die Zeit der Gracchen gegenüber dem einzelnen Nobilis durchgesetzt, dies indessen nicht ohne seinen Mitgliedern ebenso wie vielen Rittern im Reichsgebiet verhältnismäßig freie Hand zu lassen: Der Niedergang und die Ausbeutung der Provinzen waren nicht einer spezifisch römischen Rücksichtslosigkeit und Profitgier zuzuschreiben, sondern die Konsequenz der politischen, auf die Stadt Rom zugeschnittenen Struktur des römischen Staates, die aus herrschaftssoziologischen Gründen eine wirksame Kontrolle der im Provinzialbereich tätigen Beamten und Staatspächter nicht zuließ.

Die Ökonomie kann als Motiv für politische Entscheidungen nur ganz selten zweifelsfrei nachgewiesen werden; sie ist in der Regel nur eines unter anderen Motiven. Es fehlt jede ökonomische Dynamik; ökonomische Überlegungen gingen in Rom wie bei den Griechen von dem Gedanken der Rendite bzw. des Erhalts des sozialen Status aus [175: FINLEY]. Wirtschaftliche Motive mochten bisweilen wirksam sein, waren aber in der Regel unsystematisch, von dem besonderen Anlaß abhängig, und die Geschäfte eines Nobilis oder auch Ritters wurden nicht von einer bürokratisierten und formalisierten Zentrale, sondern meist über Freunde oder Angehörige der eigenen Familie bzw. Clientel geführt und waren entsprechend auch von dem Dasein geeigneter Personen abhängig [vgl. 557: SCHLEICH]. In einer Reihe jüngerer Arbeiten ist das Material über die Vermögenslage der Senatoren, deren Einkommensquellen, Ausgaben und geschäftliche Verbindungen sowie über die Formen ihrer Geschäfte zusammengetragen worden; auf Grund der Quellenlage betreffen alle diese Arbeiten die Zeit nach 200 v. Chr. Von ihnen ist am nützlichsten das Buch von SHATZMAN [958], sowohl wegen der nüchternen und erschöpfenden Darstellung als auch wegen der ökonomischen Prosopographie, in der alle Senatoren zwischen 200 und 49 v. Chr., von denen wir wirtschaftliche Daten besitzen, mit den Angaben über ihr Vermögen aufgeführt sind. Auch SCHNEIDER [956] ist wegen der reichen Dokumentation der wirtschaftlichen Daten der Senatorenschaft heranzuziehen, doch leidet die Arbeit unter einer marxistischen Prämisse. D'ARMS [959] hat versucht, den Handel als einen wichtigen Bereich wirtschaftlicher Tätigkeit des Senators herauszustellen; seine Ergebnisse sind wegen der oft weiten Auslegung der herangezogenen Zeugnisse nicht immer überzeugend.

Einfluß griechischer Gedanken in Literatur und Religion

In dem Übergang vom Stadtstaat zum Weltreich hat der wachsende Einfluß griechischen (hellenistischen) Gedankengutes auf die Vornehmen und Reichen in Rom einen wichtigen Stellenwert. Er machte sich auf fast allen Lebensgebieten, besonders aber in der Religion und in der geistigen Tradition [926 und 927: GRUEN (Troja-Legende, Cato Maior, Kunst, Theater) und 598: GIULIANI] bemerkbar, ferner auch in der politischen Repräsentationskunst [für die frühe Zeit 597: HÖLSCHER] sowie in der Verwendung rein materieller Güter, darunter Luxusgüter des

Ostens. Auch auf dem Gebiet der Literatur wurden die Römer seit der Mitte des 3. Jhs. die gelehrigen Schüler der Griechen. Sie waren hier nicht bloße Imitatoren, sondern haben das griechische Vorbild, in dieser Zeit vor allem in der Historiographie, Komödie und Sachliteratur, umgeformt und den eigenen Vorstellungen adaptiert; zu dem Vorgang vgl. vor allem FUHRMANN [122, S. 11 ff.], FRANK [923], DUFF [924], WILLIAMS [925] und HARDER [930]. Manche Nobiles sahen in einer allzu intensiven Übernahme griechischen Gedankengutes eine Gefahr und sträubten sich gegen die östlichen Einflüsse, welche die römischen Wertmaßstäbe durcheinander zu bringen schienen. Eine allzu frei argumentierende athenische Gesandtschaft, die aus den Vorstehern der drei großen Philosophenschulen (Akademie, Peripatos und Stoa) bestand und wegen des Streits um das böotisch/attische Grenzstädtchen Oropos gekommen war, wurde 155 sogar aus Rom verwiesen. Durch Gesetze gegen den Luxus (*leges sumptuariae*) suchte man sich auch gegen den Strom neuartiger und aufwendiger Güter des materiellen Konsums abzusichern. Cato war hier ein wackerer Streiter im Kampf gegen solche Auswüchse, doch hat er sich gegen die Aufnahme griechischen Geistesguts nicht grundsätzlich gewehrt, wie seine eigene (im übrigen sehr originelle) schriftstellerische Tätigkeit zeigt [914: KIENAST; 915: ASTIN], und tatsächlich war der Einfluß griechischen Gedankenguts, insbesondere auch griechischer Ethik auf führende Personen der Nobilität groß und diente nicht zuletzt der Bewältigung politischer Krisen [919: GEHRKE]. Einzelne Mitglieder der Nobilität pflegten sogar einen engeren Kontakt zu hellenistischem Bildungsgut. P. Cornelius Scipio Aemilianus, der Enkel des Hannibalbezwingers und Sieger über die Karthager und die Spanier in Numantia, empfing in seinem Haus den Historiker Polybios und den Stoiker Panaitios, zwei Geistesgrößen der Zeit, ferner den römischen Komödiendichter Terenz, den Satiriker Lucilius sowie andere Poeten und Schriftsteller. Diese heute öfter als ‚Scipionenkreis‘ zusammengefaßten, tatsächlich aber nur lose, jedenfalls kaum zu einem festen literarischen Zirkel verbundenen Personen haben dazu beigetragen, Rom dem griechischen Einfluß weiter offenzuhalten [vgl. 928: BROWN sowie die Literatur zu Scipio Aemilianus, welche die Kontakte mehr oder weniger stark als ‚Kreis‘ versteht, während 929: STRASBURGER dieser Interpretation der Verbindungen skeptisch gegenübersteht]. – Zum Einfluß des Ostens auf die Auffassungen und Ausprägungen des politischen Verhaltens vgl. GRUEN [805, bes. Bd. 1].

Zu den religiösen Einflüssen vgl. LATTE [185, bes. S. 264 ff.]. Die älteste uns inschriftlich erhaltene politische Urkunde Roms, der Senatsbeschuß über die Bacchanalien (das sind Dionysos-Feiern), betrifft die Abwehr östlicher Religiosität in den römischen und bundesgenössischen Städten Italiens. Selbst wenn es bei den Feiern zu ‚Orgien‘ und kriminellen Straftaten gekommen sein sollte, wie die Überlieferung behauptet, ist die harte Reaktion des Senats nur aus dem Willen zu verstehen, die neuen religiösen Formen nach eigenen traditionellen Maßstäben zu beurteilen, und schließt also sowohl das Nicht-wissen-Wollen als auch Unwissen und Mißverständnisse ein; der Text bei DESSAU [133, Nr. 18], DEGRASSI [134,

Nr. 511] und L. SCHUMACHER [136, Nr. 11, mit Übers.]; vgl. dazu Liv. 39,8–19; zur Interpretation FRAENKEL [931], GELZER [932] und DIHLE [933]. Die Spannweite der als möglich gedachten Interpretation lehrt GRUEN [926, S. 34 ff.], der in einer recht willkürlichen Konstruktion die Verfolgung der Bacchanalien vom Konsul Postumius mit dem Ziel in Gang gesetzt wissen will, unerwünschte Einflüsse aus dem Osten zu beseitigen. – In den letzten Jahrzehnten hat sich die Forschung mit besonderem Nachdruck der Rezeption von hellenistischer Architektur und Kunst in Italien, vornehmlich in Mittelitalien, während des 2. und 1. Jhs. zugewandt. Den besten Einblick in die dabei verfolgten Ansätze und Ergebnisse vermitteln die auf einem Kongreß in Göttingen 1974 gehaltenen Vorträge [934: ZANKER] sowie die einschlägigen Abschnitte bei POLLITT [935, bes. S. 150 ff.]. Zu den Rittern sowie den wirtschaftlichen Veränderungen auf dem Agrarsektor s.u. S. 204 ff. und 192 ff.

Zenturiatscomitien

Die Reform der Zenturiatcomitien, die in die Zeit zwischen 241 und 219/215 gehört, ist nach Form und Ziel strittig. Die reiche ältere Forschung ist durch die *tabula Hebana*, die manche wichtigen neuen Erkenntnisse bietet, teils überholt. Vgl. den umfangreichen Aufsatz von GRIEVE [908], der den Sinn der Reform, wie schon früher vermutet, in einer Koordination von Zenturien und Tribus und in der Schwächung der Ritter und der ersten Klasse zugunsten der unteren Klassen sieht. Im Zentrum der Diskussion steht die Einrichtung einer vor allen anderen abstimmenden Zenturie (*centuria praerogativa*), die nach überwiegender Meinung die Gruppe der Ritter zugunsten der 1. Klasse geschwächt haben soll; zur Diskussion vgl. STEMLER [580, S. 176 ff., bes. 217 ff.] mit einer eigenen These zum Problem.

Die Provinzen

Die Übernahme des außeritalischen Herrschaftsgebietes in eine direkte Herrschaftsverwaltung war mit der Einrichtung von Provinzen verbunden. Die Provinzialisierung des Herrschaftsraums ging aus soziopolitischen Gründen nur sehr langsam voran, denn jede neue Provinz bedeutete einen mächtigen Magistrat mehr, der von der Nobilität außerhalb Italiens durch rechtliche Kontrollen so gut wie gar nicht, durch Mittel der kollektiven Überwachung mittels Gesandschaften nur unvollkommen zu überwachen war [842: SHERWIN-WHITE, S. 9 u. pass. glaubt, wenig überzeugend, daß es keine strukturell bedingten Hindernisse zur Ausdehnung des Reichs und Einrichtung von Provinzen gegeben hat]. Nach der Einrichtung der Provinzen Sicilia und Sardinia/Corsica nach dem Ersten Punischen Krieg und der beiden spanischen Provinzen (Hispania Ulterior und Citerior) am Anfang des 2. Jhs. hat der Senat daher selbst nach dem Scheitern seiner indirekten Herrschaftsmaximen im Osten nur widerwillig, von den Verhältnissen gedrängt, den makedonischen und karthagischen Staat zu Provinzialgebiet gemacht (Macedonia; Africa). – Die römische Herrschaftsorganisation stützte sich in den Provinzen auf die zahlreichen Städte, deren Selbstverwaltung unter römischer Aufsicht weiterlief, und übernahm auch, soweit vorhanden, die vorrömische (karthagische, makedonische) Herrschaftsorganisation; darüber hinaus bediente sie sich für die Steuereintreibung wie in Sizilien der Hilfe privater Unternehmer (Steuerpächter, *publicani*). Die Verwaltung der römischen Provinzen in republikanischer Zeit hat neuerdings SCHULZ [938] auf systematischer Grundlage

umfassend dargestellt. Von den neueren Arbeiten zu einzelnen Gebieten römischer Herrschaft, insbesondere zu ihrer Provinzialisierung, vgl. CALDERONE [940] zu Sizilien, CURCHIN [941] zu Spanien und STRAUCH [942] zu Nordwestgriechenland (vor allem Akarnanien und Ätolien). – BADIAN [943] hat den Römern unterstellt, daß sie in der Zeit ihres Aufstiegs zum Herrn der Mittelmeerwelt angesichts ihrer faktischen Überlegenheit fast alle ihre auswärtigen Beziehungen als Clientelverhältnisse begriffen und demgegenüber das konventionelle Völkerrecht für bedeutungslos erachtet hätten. Die Verwendung des der inneren Sphäre Roms zugehörigen Begriffs der Clientel als ein Prinzip römischer Außenpolitik ist ebenso fragwürdig wie die Voraussetzung der These, daß die Römer sich als Patron den ‚Untertanen‘ angedient hätten, denn der Wunsch nach einem Schutzverhältnis kam von unten und bildete sich auch erst allmählich aus [vgl. J. BLEIKEN, in: *Gnomon* 36 (1964) S. 176–187]. BRAUND [944] hat darauf hingewiesen, daß das Patronat von einzelnen Römern über Provinziale, das gegenüber dem staatlichen Patronat größere Aufmerksamkeit verdient, auf die römische Herrschaftsausübung nicht lediglich stabilisierend wirkte, sondern sie auch zu stören und zu destabilisieren vermochte.

Unter den veränderten politischen Umständen wandelte sich das politische Bewußtsein der Provinzbewohner verhältnismäßig schnell, und wenn auch die alten Formen, insbesondere der städtische Rahmen, trotz mancher Angleichungen erhalten blieb, verblaßte doch die alte politische Begrifflichkeit und wurde selbst der Wille zu Eigenstaatlichkeit schwächer. Alle diese Verhältnisse sind von DAHLHEIM [939] neu durchdacht und breit ausgeführt worden.

8. URSAECHEN UND BEGINN DER INNEREN KRISE SEIT DEN GRACCHEN

Zu der wichtigen und wirkungsgeschichtlich bedeutsamen Periode zwischen den Gracchen und Sulla besitzen wir relativ wenige Quellen, und auch sie sind lückenhaft und teilweise unzulänglich. Vor allem fehlen zeitgenössische Nachrichten so gut wie ganz, und der Mangel wird nicht durch einige wertvolle Inschriften ausgeglichen. Zudem sind die wenigen Quellen meist in griechischer Sprache geschrieben, so daß u. a. auch die politische Terminologie weitgehend aus späteren Angaben rekonstruiert werden muß. Manches aus dem politischen Kampf und der politischen Begrifflichkeit der gracchischen und sullanischen Zeit hat sich in etlichen Abschnitten der ersten, die römische Frühzeit darstellenden Pentade des Livius niedergeschlagen, deren Angaben vor allem auf den lateinisch schreibenden Historikern der gracchischen und sullanischen Zeit fußen, die in Ermangelung von Quellen die ältere römische Geschichte, insbesondere den Ständekampf, mit den Problemen und Schlagwörtern des inneren Haders ihrer eigenen Zeit beschrieben und ausgemalt haben; vgl. o. S. 110.

Vorbemerkung zu den Quellen und Forschungstendenzen

Wie die Forschungen zur vorangehenden Epoche vom außenpolitischen Aspekt beherrscht wurden, so für die Zeit von den Gracchen bis zum Ausgang der

Republik von der Innenpolitik, und dies in einem derartig hohen Ausmaß, daß die Außenpolitik von der Forschung weitgehend als ein Aspekt der Innenpolitik angesehen wird. Die Mittelmeerwelt erscheint in dieser Vorstellung bereits als ein römischer Binnenraum, der kein Eigengewicht mehr besitzt. So richtig es ist, daß Rom jetzt das Mittelmeerbecken beherrscht und alle Staaten dieser Welt, soweit sie noch selbständig sind, in aller Regel nur passive Faktoren römischer Politik sein können, verkürzt eine solche Sehweise doch den Blick auf Rom und unterdrückt andere, teils erst später in Rom aufgehende, aber damals noch virulente politische Kräfte (Germanen, Kelten, Mithradates mit den Griechen u. a.). Das hat u. a. HEUSS veranlaßt, in seiner ‚Römischen Geschichte‘ [156] die Außenpolitik der Zeit zwischen den Gracchen und Caesar gesondert abzuhandeln.

Bei der Bearbeitung innenpolitischer Fragestellungen liegt das Schwergewicht naturgemäß auf der Interpretation der grachischen Politik und der Bestimmung der tieferen – politischen bzw. auch wirtschaftlichen – Ursachen der Krise. Da im weiteren Verlauf der inneren Auseinandersetzungen immer stärker einzelne Gruppen der Bevölkerung – Bewohner der Stadt Rom, Ritter, Soldaten, Italiker – zu den Trägern politischer Forderungen werden und sie ‚die Revolution‘ in Gang halten, sind die wissenschaftlichen Untersuchungen zu dieser Zeit weitgehend sozialgeschichtlich, weniger rechtsgeschichtlich bzw. institutionenkundlich ausgerichtet.

a. Die Quellen

Zur römischen Geschichte zwischen 133 und 79 v. Chr. sind außergewöhnlich wenige Quellen auf uns gekommen, insbesondere sind von der ursprünglich reichen Literatur fast alle lateinischsprachigen Werke verlorengegangen. So besitzen wir nichts von der reichen Memoirenliteratur der Zeit, die gerade jetzt zu einer wichtigen Literaturgattung auch der Römer wird (M. Aemilius Scaurus, cos. 115; P. Rutilius Rufus, cos. 105; L. Cornelius Sulla; zu letzterem vgl. den Rekonstruktionsversuch von 1148: BEHR). Ebenso gingen die *annales* des L. Calpurnius Piso Frugi, cos. 133, und die (vielleicht nur die Zeitgeschichte behandelnden) des C. Fannius, Konsul im zweiten Tribunatsjahr des C. Gracchus (122), ferner auch andere zeitgeschichtliche Werke, wie die *historiae* des Sempronius Asellio (umfaßte wohl die Zeit zwischen 146 und 91) und die Geschichte des Bundesgenossenkrieges (in griechischer Sprache) von L. Licinius Lucullus, cos. 74 und Sieger über Mithradates, sowie die *historiae* des L. Cornelius Sisenna (er behandelte die Zeit von 91–79) und die reiche Rednerliteratur verloren; die Fragmente der Reden sind von MALCOVATI [131] gesammelt worden. Besonders bedauerlich ist der Verlust des umfangreichen Geschichtswerks des Poseidonios, das in Fortsetzung des Polybios die Zeit zwischen 146 und Sulla erfaßt hatte. Wir besitzen davon nur Fragmente [130: JACOBY, Nr. 87; vgl. 132: MALITZ]; ein uns zufällig erhaltenes, umfangreiches Stück daraus handelt von der Wanderung und den Sitten der Kimbern [130: JACOBY, Nr. 87, 31 mit Kommentar S. 179 ff.].

Die wichtigsten erhaltenen literarischen Quellen zu dieser Zeit sind in griechischer Sprache geschrieben, nämlich die Bücher über die ‚Bürgerkriege‘ (das ist die Revolutionszeit) von *Appian* (das 1. Buch geht bis zum Jahre 70 v. Chr. hinab; dazu sind der ausführliche Kommentar von GABBA [3] und dessen quellenkritische Untersuchungen zum Gesamtwerk der Bürgerkriege [7] heranzuziehen) und die Biographien des *Plutarch* über Ti. und C. Gracchus, Marius, Sertorius und Sulla. Von *Sallust* ist uns die Monographie über den Jugurthinischen Krieg (*bellum Iugurthinum*) erhalten. Einzelne Informationen bringen Fragmente aus *Diodor* (Buch 34–39), und überblickartige Nachrichten, gelegentlich auch Details enthalten die Inhaltsangaben (*periodiae*) der Bücher 58–90 (133 bis zur sullanischen Zeit) des *Livius*, ferner die Kapitel 2,2–28 des Kompendiums der römischen Geschichte von *Velleius Paterculus*, einem Schriftsteller der frühen Kaiserzeit, und die entsprechenden Partien einer kurzgefaßten römischen Kriegsgeschichte des im 2. nachchristlichen Jh. schreibenden *Florus*. Angesichts der dürftigen Quellenlage gewinnen selbst die mageren und gesichtslosen Viten eines unbekannten, wohl dem späten 4. Jh. zuzuweisenden Autors Gewicht (*de viris illustribus*; die Viten sind zusammen mit den Schriften des Sex. Aurelius Victor überliefert worden und werden auch in den modernen Ausgaben zusammen mit diesen ediert). Schließlich sind uns bei *Granius Licinianus*, einem Historiker des 2. nachchristlichen Jhs., einige Angaben über die Germanenkriege und den Bürgerkrieg zwischen Marius bzw. den Marianern und Sulla erhalten. – Für eine Gesamtaanalyse der Quellen zur Geschichte der Gracchenzeit sind – neben dem oben bereits genannten Quellenwerk von GABBA [7] – noch immer die Untersuchungen von ED. MEYER [999] und die ausführliche Rezension von ED. SCHWARTZ zu diesem Werk [1000] am nützlichsten; für die folgenden Jahrzehnte informiert dann GABBA. Die Quellenprobleme der Plutarchiten hat SCARDIGLI [82] in einer auch die ältere Literatur einbeziehenden Übersicht erörtert.

Wir besitzen aus dieser Zeit auch einige bedeutsame Dokumentarquellen (Inschriften). Die wertvollste unter ihnen ist eine umfangreiche, in Fragmenten erhaltene, doppelseitig beschriebene Bronzeinschrift, die große Teile zweier für die Geschichte der Gracchenzeit überaus wichtiger Gesetze enthält [Text: TH. MOMMSEN, CIL I 2², Nr. 583 und 585 = Ges. Schr. 1, Berlin 1905, S. 1–64 und 65–145; 135: BRUNS/GRADENWITZ Nr. 10–11; 226: CRAWFORD Nr. 1–2]. Es handelt sich bei den Gesetzen einmal um ein Repetundengesetz, das wahrscheinlich dem M. Acilius Glabrio, einem Anhänger des C. Gracchus und Tribun im Jahre 123 oder 122, zuzuschreiben ist [vgl. zur Zuweisung und Interpretation den Kommentar von MOMMSEN und CRAWFORD a. a. O. sowie 1049: EDER], zum anderen um das (auf der Rückseite dieser Inschrift erhaltene) Ansiedlungsgesetz aus dem Jahre 111, das die sempronische Siedlungsgesetzgebung abschloß und gleichzeitig manche von deren Intentionen zunichte machte [es ist wohl mit dem dritten der bei Appian 1,27,121–124 genannten Gesetze gleichzusetzen; zur Interpretation vgl. den Kommentar von MOMMSEN und CRAWFORD a. a. O. sowie 995: JOHANNSEN und 1025: MEISTER]. Wichtig ist auch das Fragment eines Gesetzes aus der maria-

nischen Zeit, das Probleme des östlichen Mittelmeerraums regelte und nach überwiegender Meinung vor allem das Piratenunwesen eindämmen sollte; manche [so u. a. 1088: HINRICHs] sahen darin den Versuch, Marius ein umfangreiches Militärkommando zu verschaffen, und vermuteten Appuleius Saturninus hinter der Aktion; umgekehrt schreiben HASSALL/CRAWFORD/REYNOLDS [1089], FERRARY [1090] und GIOVANNINI/GRZYBEK [1091] das Gesetz den Gegnern des Marius zu. Tatsächlich scheint es indessen nicht ausschließlich dem Piratenunwesen gegolten und wohl auch nicht die Schaffung eines außerordentlichen Kommandos bezweckt, sondern lediglich einer allgemeineren Regelung von Verhältnissen östlicher Provinzen gedient zu haben. Die Inschrift ist herausgegeben von H. POMTOW, Delphische Neufunde V, in: *Klio* 17 (1921) S. 171–174, Nr. 156; dazu ist jetzt ein neues, in Knidos gefundenes Fragment des Gesetzes hinzuzuziehen [1089]; eine Übersetzung und kurze Kommentierung beider Fragmente bietet SHERK [113, Nr. 55].

Einen besonders interessanten Hinweis auf die gracchische Agrargesetzgebung liefert uns eine Inschrift aus Polla in Lukanien, in der ein römischer Magistrat nach Aufzählung etlicher Leistungen für den Staat sich röhmt: *primus feci, ut de agro poplico aratoribus cederent paastores* (sic) [CIL I 2² Nr. 638; 133: DESSAU Nr. 23; 134: DEGRASSI Nr. 454]; der Satz verweist auf die Umwandlung von Weideland der Latifundien in Ackerland infolge der gracchischen Viritanassignationen. MOMMSEN identifizierte in seinem Kommentar im CIL (a. a. O.) den Magistrat mit P. Popillius Laenas, dem Konsul des Jahres 132 und Gegner der Gracchen; ihm sind die meisten gefolgt, u. a. F. T. HINRICHs [Historia 18 (1969) S. 251–255]. G. P. VERBRUGGHE [Class. Philology 68 (1973) S. 25–35] denkt hingegen eher an Ap. Claudius Pulcher, Mitglied der ersten Ackerkommission und Schwiegervater des Ti. Gracchus, und es sind noch andere Identifikationen vorgenommen worden. – Von den weiteren uns inschriftlich erhaltenen Dokumenten dieser Zeit sind vor allem herauszuheben: ein Senatsbeschuß aus dem Jahre 78, der drei griechische Schiffsherren, die sich im ‚Italischen Krieg‘ (90/89 oder 83/82) verdient gemacht hatten, privilegiert und wegen der Art und des Umfangs der Privilegien bedeutsam ist [135: BRUNS/GRADENWITZ Nr. 41; 134: DEGRASSI Nr. 513, 138: SHERK Nr. 22 und 136: SCHUMACHER Nr. 69 mit Übers.]; ein Edikt des Cn. Pompeius Strabo, Konsul 89 und Vater des Pompeius Magnus, das einer Schwadron spanischer Reiter das römische Bürgerrecht sowie etliche Privilegien verleiht und wegen der daran angefügten Liste von 58 Personen, die bei Verhandlung der Sache im *consilium* des Strabo gesessen haben, interessant ist [133: DESSAU Nr. 8888, 134: DEGRASSI Nr. 515 und 136: SCHUMACHER Nr. 17 mit Übers.], und eine jüngst publizierte umfangreiche Inschrift aus Ephesus v.J. 62 n. Chr., die ein Statut der Bedingungen für die Pacht des asiatischen Zolls durch *publicani* enthält und auf ältere Regelungen aus den Jahren 75 und 72 v. Chr. zurückgeht [vgl. H. ENGELMANN/D. KNIBBE (Hrsgg.), Das Zollgesetz der Provinz Asia, *Epi-graphica Anatolica* 14, 1989].

b. Zur wirtschaftlichen, insbesondere agrarwirtschaftlichen Entwicklung in vor-gracchischer und gracchischer Zeit

Die Krise seit 133 v. Chr. war eine Konsequenz der Weltherrschaft, die auf die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zurückwirkte, und sie wurde u. a. auch von den Problemen ausgelöst, die sich unter dem Druck der veränderten weltpolitischen Situation auf dem Agrarsektor in Italien bildeten und das römische Volk, das idealtypisch als ein Volk von Bauern und kleinen Gutsbesitzern gesehen werden kann, bedrohten. Der Historiker erhält hier auf Grund der Tatsache, daß die Agrarfrage damals in das Bewußtsein der Menschen trat und sie auch einen Widerschein in unseren Quellen fand, einen ersten näheren Einblick in die wirtschaftlichen, insonderheit agrarwirtschaftlichen Verhältnisse der Republik und in deren Einfluß auf die Politik. Da wir auf Grund der Quellenlage über keine umfangreichen Daten wirtschaftlicher Natur für die ältere Zeit der Republik verfügen, die zu einer breiteren Erörterung berechtigten, soll erst hier der Bereich ‚Wirtschaft‘ behandelt und, bevor auf die Probleme, welche die gracchische Zeit betreffen, eingegangen wird, einiges zur Wirtschaft nachgetragen werden.

Daß die sozio-ökonomischen Verhältnisse den Gang der Geschichte bestimmen, versteht sich für die marxistische Geschichtsschreibung von selbst und bedarf keines weiteren Kommentars. Für sie nimmt die antike Gesellschaft als Sklavenhaltergesellschaft eine bestimmte Stufe innerhalb der gesetzmäßigen Entwicklung von der Urgesellschaft zur klassenlosen Gesellschaft der Zukunft ein, und die marxistischen Historiker berufen sich gerade auf die römische Republik des 2. und 1. Jhs., wenn sie ihre Vorstellungen von der Ausbildung und Entstehung dieser Stufe entwickeln. In jüngerer Zeit hat diese Position u. a. STAERMAN [1979] vertreten [dort auch eine breite, vorwiegend die marxistische Position berücksichtigende Forschungsübersicht; dazu vgl. 972: VITTINGHOFF]. Die eigentliche Schwierigkeit der Marxisten liegt für die römische Republik (wie für die gesamte Antike überhaupt) in dem Nachweis einer Klasse von Sklaven mit klassenspezifischen Interessen und einem klassenspezifischen Bewußtsein; das läßt sich für die Sklaven nicht nachweisen und nur gegen die Überlieferung konstruieren. Auch außerhalb marxistischer Denkweise ist der Wirtschaft gelegentlich eine gewisse Autonomie innerhalb des historischen Prozesses eingeräumt worden. Am bekanntesten ist wohl die Diskussion zwischen KARL BÜCHER [Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893, 1904⁴] und EDUARD MEYER [Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, Jena 1895, Vortrag = Kl. Schr. 1, Halle 1910, S. 79–168] geworden, in welcher der erstere dem gesamten Altertum die „geschlossene Hauswirtschaft“ zuweisen wollte, wogegen MEYER nachwies, daß alle drei von BÜCHER angenommenen Wirtschaftsstufen der Menschheit, nämlich Haus-, Stadt- und Volkswirtschaft, im Altertum vertreten waren.

Stärker als durch diese Diskussionen, welche die Geschichte in die Stufen regelhafter wirtschaftlicher Entwicklung hineinzwängen wollen, ist ein großer Teil der Forschung durch die ohne jede Reflexion vorausgesetzte Annahme bestimmt, daß

die ‚Wirtschaft‘ ein autonomer Bereich der Politik und also ‚Wirtschaftspolitik‘ damals wie heute eine für die Interpretation der historischen Verhältnisse einkalkulierbare politische Größe sei. ‚Wirtschaft‘ ist aber in der Antike und also auch in Rom tatsächlich der allgemeinen Politik stets nachgeordnet, von ihr abhängig und als ein Sonderbereich des öffentlichen Lebens nicht oder doch nur ganz unvollkommen bewußt gewesen. Eine Hauptaufgabe der Stadt lag zwar in der Sicherung der Ernährung ihrer Bewohner (*trophé; annona*); aber sie erfolgte durch den direkten Zugriff auf die Subsistenzmittel (z. B. Einkauf von Getreide) und steht jeder wirtschaftspolitischen Überlegung fern. Es gab zwar überall und immer materielle Bedürfnisse, gab Ausbeutung und Gier nach Reichtum; aber all das ist keine aus der Vorstellung von ‚Wirtschaft‘ resultierende oder auf sie zielende Verhaltensweise [175: FINLEY, bes. S. 179 ff.]. Es wird daher heute zwar mit Recht über antike Wirtschaft gehandelt und werden Wirtschaftsgeschichten geschrieben; doch dürfen diese Forschungen nicht gesondert von der Sozialgeschichte sowie der inneren und äußeren Geschichte gesehen werden, und dies nicht nur deswegen, weil die Wirtschaft zu keiner Zeit ein isolierter Aspekt sein kann, sondern vor allem auch weil eine isolierte Betrachtungsweise für die Antike zu der unangemessenen Vorstellung führen könnte, als ob Wirtschaft, wie heute, in dem Bewußtsein der handelnden Subjekte als ein selbständig denkbarer Komplex lebendig gewesen wäre.

– Das Fehlen einer spezifisch kommerziellen oder gar ‚kapitalistischen‘ Note in dem ökonomischen Verhalten des antiken Menschen drückt sich auch in der heute durchweg anerkannten, vor allem von MAX WEBER in seinem Werk ‚Wirtschaft und Gesellschaft‘ (1922) herausgearbeiteten Vorstellung aus, daß der antike Mensch stärker die Haltung des Konsumenten als des Produzenten einnahm und er eher auf Rendite (auch bei der Sklavenhaltung) denn auf Gewinn (Mehrgewinn) aus war.

Allgemeine Darstellungen Von den übergreifenden Darstellungen zu den verschiedenen Zweigen der Wirtschaft und ihrer Entwicklung in republikanischer Zeit ist noch immer das bereits i.J. 1933 erschienene Handbuch von FRANK [174] wichtig und nützlich. Daneben verdienen die 1980 herausgekommene Wirtschaftsgeschichte von DE MARTINO [178] und die Überblicke von PEKÁRY [176] und KLOFT [177, zur Republik S. 153 ff.] vor allem deswegen Beachtung, weil sie jüngere Forschungstendenzen berücksichtigen. Im Hinblick gerade auf neuere Forschungen enthalten auch die systematischen Überblicke über das römische Italien zwischen 264 und 27 v. Chr. von NICOLET [154, 1, bes. S. 91–184 sowie für die späte Republik ders., in: 152, [IX, S. 599–643] und CLEMENTE u. a. [in: 155, 2, S. 365–412] wertvolle Informationen; für die hohe Republik (3. und erste Hälfte des 2. Jhs.) informiert MOREL [in: 152, VIII, S. 477–516]. Daß die deutschen Darstellungen (außerhalb der ehemaligen DDR) daran leiden, daß sie archäologische Daten sowie die marxistische Position vernachlässigten [so J. ANDREAU, Le rôle de l’économie dans le passage de la République à l’Empire, in: 950, S. 169–193] wird man im Hinblick auf den zweiten Vorwurf gern verschmerzen, dem über die Vernachlässigung der Archäologie entgegenhalten, daß ihr neuere Arbeiten durchaus Rechnung tragen.

Über die Frage, inwieweit die Sklaverei als eine Bedingung antiker und eben Sklaverei auch römischer Wirtschaft zu gelten habe, ist vor allem, aber durchaus nicht ausschließlich von marxistischer Seite gehandelt worden [972: VITTINGHOFF]. In der frühen und mittleren Republik waren Sklaven kein ausschlaggebender Wirtschaftsfaktor; ihre Bedeutung wuchs erst mit der Ausbildung des Großgrundbesitzes in Italien und dessen Nutzung nach kommerziellen Gesichtspunkten seit dem Hannibalischen Krieg deutlich an. Das Sklavenwesen hat darum im Zusammenhang dieser Entwicklung auf dem Agrarsektor Italiens, die zu den Unruhen der Gracchenzeit führte, das besondere Interesse der modernen Forschung gefunden, und auch erst seit damals besitzen wir dafür etwas Material (dazu u. S. 193 f.). – Große Aufmerksamkeit hat die Forschung den seit 133 zu regelrechten Kriegen ausufernden Sklavenunruhen, insbesondere den beiden sizilischen Sklavenkriegen (nach 133) und dem Spartacus-Aufstand, entgegengebracht. VOGT [966] hat unser Wissen darüber zuverlässig zusammengestellt, RUBINSOHN [969] die lange Forschungsdiskussion dazu, die erst in der frühen Neuzeit zu einer Verurteilung des Sklavenwesens führen sollte, besprochen und YAVETZ [970] die Quellen zu den Kriegen gesammelt und mit Kommentaren versehen. Vgl. auch BRADLEY [968] und HOBEN [967]; nach letzterem sollen vor allem terminologische Kriterien darauf verweisen, daß die Sklavenerhebungen seit dem Ende des 2. Jhs., im Unterschied zu den älteren, auf die Errichtung eines Gegenstaates gezielt haben.

Die römische Gesellschaft der älteren Zeit ist durch den Bauern mit kleinem und mittlerem Hof charakterisiert; größeren Grundbesitz besaßen nur wenige, vor allem die Angehörigen der nobilitären Geschlechter, doch war auch dieser nicht entfernt so umfangreich wie in spätrepublikanischer Zeit. Der über die Versorgung ländlicher und städtischer Märkte hinausgehende Handel, der Überseehandel, war jedenfalls bis zum 3. Jh. noch wenig intensiv; soweit er nicht über Ostia/Rom lief, wurde er meist von den griechischen Städten Mittel- und Unteritaliens, zunächst auch noch von etruskischen Städten getragen. Eine wirtschaftliche Krisensituation hätte bei dem Charakter des Staates von den Problemen der Bauern ausgehen müssen, doch ist das, was für das 4. Jh. darüber in den römischen Annalen erzählt wird (es ging u. a. um Zins- und Schuldprobleme) zum allergrößten Teil von den Annalisten aus der späteren Zeit in die Frühzeit transponiert worden. Wirtschaftliche Engpässe und Krisen größerer Ausmaßes waren schon deshalb ausgeschlossen, weil durch die Expansion den unterworfenen Feinden ständig Land abgenommen und an römische Landsuchende (und Bundesgenossen) verteilt wurde; erst als die Gründung von Städten auf expropriiertem Boden zu stocken begann, also seit dem zweiten Viertel des 2. Jhs., entstand durch den Stau von landsuchenden Bürgern allmählich eine Agrarfrage; sie mündete direkt in die gracchischen Unruhen (s.u. S. 194 ff.).

Bezeichnend für den niedrigen Stand der wirtschaftlichen Entwicklung noch im Geldwirtschaft 3. Jh. ist die sehr späte Einführung der Geldwirtschaft in Rom; erst Anfang des 3. Jhs. beginnt hier sehr zaghaft eine Kupferwährung und seit der Mitte dieses Jahrhunderts erscheinen dann, noch ganz abhängig von den Währungen der

bereits seit Jahrhunderten prägenden griechischen Städte Unteritaliens und Siziliens, die ersten Silbermünzen. Erst im 2. Jh. haben wir in Rom eine entwickelte Geldwirtschaft, doch bleibt das Kupferstück noch lange die Maßeinheit. In der späten Republik ist die römische Währung trotz einiger sicher situationsbedingter Goldemissionen eine Silberwährung, die Recheneinheit der Sesterz (*sestertius*, ein Viertel des Denars), das ist ein Silberstück von 1,13 Gramm Gewicht. Schon die Kleinheit der Maßeinheit verweist auf den relativ hohen Wert des Geldes. Erst die Menge der in der ausgehenden Republik nach Italien fließenden Tribute, die meist in Geld gezahlt wurden, ließ den Geldwert sinken, dies insbesondere für Luxusgüter und Grundstücke des gehobenen Bedarfs. Der außergewöhnliche Reichtum, zu dem viele Familien von Senatoren und Rittern gelangten, schuf eine aus der Masse der Römer herausgehobene Gruppe, die von ihrem Aufwand, insbesondere auch von dem Wunsch bzw. dem Zwang zur Selbstdarstellung her, alles hinter sich ließ, was die antike Gesellschaft bis dahin gekannt hatte. – Über den Beginn und die Entwicklung des Geldwesens in republikanischer Zeit informiert – neben den Kompendien zur antiken Wirtschaft – die numismatische Literatur, von der hier nur die beiden jüngeren Handbücher von CRAWFORD [142] und R.-ALFÖLDI [143] genannt seien.

Agrarwirtschaftliche Entwicklung des 2. Jhs.

Etwa einhundert Jahre vor den Gracchen ergab sich ein weiteres wichtiges Problem auf dem Wirtschafts- und Finanzsektor daraus, daß die Angehörigen der Nobilität bzw. die ganze Gruppe der Senatoren danach strebten, mit dem Vermögen, das ihnen nicht zuletzt durch die Herrschaft zunächst über Italien, dann auch über überseeische Gebiete zugeflossen war, Handels- und Geldgeschäfte größerem Stils zu betreiben. Im Interesse einer Bindung der führenden Gruppe an das Landleben wurde als Reaktion auf diese Entwicklung den Senatoren durch Gesetz das Handelsgeschäft untersagt (*lex Claudia de nave senatorum* vom Jahre 218; vgl. dazu o. S. 182). Die Folgen des Gesetzes waren außergewöhnlich groß. Denn zum einen legten nun die Senatoren, da sie sich nicht mehr im Handelsgeschäft engagieren durften, ihr Geld vor allem in Land an und verdrängten die Kleinbesitzer. Zum anderen wuchsen den wohlhabenden Römern, die nicht Senatoren waren, nun alle Handelsgeschäfte zu, ferner auch die staatlichen Pachtungen von Staatsaufträgen und die Eintreibung der Steuern und Abgaben von den Unterworfenen sowie der Zölle, die in Italien erhoben wurden. Der im 2. Jh. deutlicher werdende Aufschwung brachte dieser Gruppe von Händlern/Pächtern (Ritter) in gracchischer Zeit großen politischen Einfluß, der mit dem der Nobilität konkurrierte und zu einem tiefen Zerwürfnis führte.

Die agrarwirtschaftliche Entwicklung in der vorgracchischen Zeit ist, wie im Text dargelegt, einerseits durch die Bildung eines umfangreichen Großgrundbesitzes in den Händen der führenden Gruppe bestimmt; sie ist vor allem als Folge des wachsenden Reichtums der einflußreichen Schichten, ihrer Fixierung auf den Landbesitz als Erwerbsquelle und der beinahe schrankenlosen Verfügbarkeit von Sklaven als Arbeitskräften in der Phase der Eroberung der Welt anzusehen. Zum anderen ist sie durch das Stocken der Kolonisationstätigkeit bedingt, das den teils

verelendeten, teils von den Großgrundbesitzern verdrängten Bauern und den Söhnen kinderreicher Familien trotz der andauernden Expansion die Aussicht auf eine neue Landstelle nahm und sie in die arbeits- und brotlose Masse in Rom und anderen Städten Italiens eingliederte [696: SALMON, S. 112 ff.]. Die auch durch die unzureichende Quellenlage bedingten schwierigen Forschungsprobleme zu dieser Entwicklung und zur Agrargesetzgebung der Gracchen selbst sind gerade in den letzten Jahrzehnten ausführlich diskutiert worden. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung in Italien haben u. a. insbesondere KROMAYER [955], TIBILETTI [975 und 976], TOYNBEE [796] sowie DOHR [981], WHITE [977] und FLACH [181, S. 123 ff.; vgl. ferner 177: KLOFT, S. 162 ff.], die agrarrechtlichen Fragen ZANCAN [985] und KASER [986; vgl. 987, bes. S. 239 ff.] behandelt; letzterer hat auch die Bedeutung des Besitzes am öffentlichen Boden für die Entwicklung des römischen Besitz- und Eigentumsbegriffs herausgestellt. – Für einen allgemeinen Einblick in die Agrarverhältnisse der Zeit, über die uns u. a. die Schrift des älteren Cato über den Landbau (*de agri cultura*) jedenfalls für den kleineren Gutsbetrieb etwas besser informiert, sind die Arbeiten von GUMMERUS [980] und DOHR [981] sehr nützlich.

Auf Grund der desolaten Quellenlage ist die Frage schwer zu beantworten, wo, in welchem Ausmaß und unter welchen besonderen Bedingungen sich der Großgrundbesitz, der mit großen Sklavenmassen und rationellen Produktionsmethoden arbeitete, entwickelt hat. TOYNBEE [796], der mit einer starken Zunahme des Großgrundbesitzes auf der Grundlage rationalisierter Sklavenwirtschaft in Italien und auf Sizilien rechnet, ist zu Recht u. a. von EARL [1003], DOHR [981] und WHITE [977] widersprochen worden. Die Latifundienwirtschaft im eigentlichen, von TOYNBEE charakterisierten Sinne entwickelte sich wohl vor allem auf dem nach dem Hannibalischen Krieg entvölkerten und wüsten Staatsland (*ager publicus*) in Unteritalien, das meist die Wohlhabenderen okkupierten, und auf dem von den Zensoren verpachteten Staatsland (*ager censorius*) Siziliens. Die regionalen Unterschiede spielten für die neue Entwicklung eine wichtige Rolle [vgl. 978: NEEVE] und zugleich damit die Frage nach der Art der jeweils produzierten Güter und der Organisationsform der Betriebe, welche die Entwicklung zum Großgut mit Sklavenbewirtschaftung förderten. Die riesigen Weideflächen konzentrierten sich mit großer Wahrscheinlichkeit vornehmlich auf Unteritalien, demgegenüber in Mittelitalien und auf Sizilien, wie hier die Verrinen Ciceros deutlich zeigen, auch auf den Latifundien der Getreideanbau überwog. Da letzterer arbeitsintensiver als die Weidewirtschaft ist, massierten sich die Sklaven stärker in Gebieten mit überwiegendem Getreideanbau. Das war etwa auf Sizilien der Fall, wo der Erste Sklavenkrieg in der intensiven, auf einen umfangreichen Export ausgerichteten Getreidewirtschaft der Insel, gerade nicht in der Weidewirtschaft – wie auf Grund von einigen Stellen bei Diodor 34/35,2, unserer Hauptquelle zu diesem Krieg, vermutet wurde – eine seiner wesentlichen Ursachen gehabt haben dürfte. Zu den sizilischen Verhältnissen vgl. insbesondere VERBRUGGHE [983], dessen Umdeutung des Ersten Sizilischen Sklavenkrieges zu einem letzten Aufstand der griechi-

schen Städte gegen Rom [984] allerdings wenig Zustimmung finden dürfte, da sie die aktive und zentrale Beteiligung von vielen Freien an den Kämpfen voraussetzt. Daß dies nicht nur bei den Sklavenerhebungen auf Sizilien, sondern besonders auch beim Spartacus-Aufstand der Fall gewesen sei, wird allerdings in der Forschung häufiger vertreten, nachdrücklich neuerdings wieder von GUARINO [1164]; doch sind die als Beleg beigebrachten Hinweise etwa bei Appian und Plutarch alles andere als eindeutig.

Die Siedlungsgesetzgebung der Gracchen

Das agrarpolitische Gesetzgebungswork der Gracchen und ihrer Fortsetzer wurde unter vielen anderen von HINRICH [992] und FLACH [993 und 181, S. 36 ff.] erneut einer kritischen Überprüfung unterzogen. Durch den glücklichen Umstand, daß uns das die gracchische Agrargesetzgebung abschließende Gesetz vom Jahre 111 in großen Teilen erhalten ist [s.o. S. 187], haben die Autoren derjenigen Arbeiten, die sich mit der Interpretation dieses Gesetzes beschäftigten, die gracchische Agrarpolitik immer wieder durchgesprochen, so zuletzt ausführlich HINRICH [994], JOHANNSEN [995] und CRAWFORD [226, 1, S. 113 ff.].

Von den vielen Fragen, die sich dem Historiker hier stellen, seien nur drei herausgehoben. Die eine betrifft das *Höchstmaß* von Staatsland, das den Okkupanten, den „Altbesitzern“ (*veteres possessores*) der Quellen, zur Nutzung überlassen wurde. Das von Ti. Gracchus eingeräumte Normalmaß (500 Morgen) ist nach der römischen Überlieferung bereits durch die Licinisch-Sextische Gesetzgebung von 387/67 festgesetzt und damit die agrarpolitische Situation der gracchischen Zeit in das 4. Jh. zurückverlegt worden. Das ist offensichtlich ein Anachronismus, und dies sowohl wegen der Höhe des Maßes, die in dieser frühen Zeit nicht denkbar ist, als auch weil damals brachliegendes Staatsland wohl überhaupt nicht zur Verfügung stand, vielmehr (etwa nach Kriegen) anfallendes Land sofort verteilt wurde. Staatsland, das nicht sofort nach der Annexion assigniert worden ist, dürfte in großem Ausmaß lediglich als Folge des Hannibalischen Krieges vorhanden gewesen sein, in dem das von den abgefallenen Bundesgenossen eingezogene Land wegen Mangels an Siedlern nicht hatte vergeben werden können. Wir müssen folglich das Licinisch-Sextische Gesetz, wie so vieles andere aus der annalistischen Tradition, als ein spätes Konstrukt ansehen, und darum kann das Licinische Gesetz über die Beschränkung von Landokkupationen, von dem der ältere Cato spricht, auch nicht mit diesem annalistischen Produkt verbunden werden. Das gut beglaubigte Licinische Gesetz Catos datierte NIESE [988] in die Zeit zwischen 200 und 167, vielleicht um 180 v. Chr., als die Ansiedlungen in Italien allmählich aufhörten und ein Gesetz, das die Okkupationen der Wohlhabenden begrenzte, wegen des Staus ansiedlungswilliger Römer Sinn macht und auch noch genügend Staatsland aus den Enteignungen des Hannibalkrieges vorhanden war, so daß man sich über dessen Nutzung Gedanken machen konnte. TIBILETTI [989], der NIESE im Prinzip zugestimmt hat, möchte indessen auch an dem älteren Gesetz des 4. Jhs. festhalten, das nach ihm ein geringeres Maß festgesetzt haben soll, und nimmt folglich für die ältere Zeit die Existenz eines größeren Areals von Staatsland an. BRINGMANN [990], der mit NIESE nur das jüngere Licinische Gesetz für echt hält, meint, daß

man für die Zeit um 180/167 noch von keinem Landbedarf kleinerer Bauern ausgehen darf, vielmehr durch die Verluste im Hannibalkrieg und die zahlreichen Ansiedlungen danach, ferner durch Verpachtung und Verkauf von Staatsland bis in die späten siebziger Jahre des 2. Jhs. eher Mangel an Siedlungswilligen herrschte; er sieht in der Begrenzung der Landokkupationen des Licinischen Gesetzes den Versuch, den Zugriff auf Staatsland von seiten Angehöriger der Oberschicht zu streuen und damit eine allzu starke ökonomische Differenzierung innerhalb der führenden Familien zu verhindern. Das Licinische Gesetz wäre danach keine Agrarreform im eigentlichen Sinne, sondern Teil eines in diesen Jahrzehnten auf mannigfachen Lebensbereichen zu beobachtenden Bemühens, die Einheitlichkeit der politischen, sozialen und geistigen Lebensgrundlagen der Oberschicht zu bewahren und diese damit konsensfähig zu halten: Es griff nicht in das Spannungsfeld zwischen reichen und armen Bürgern ein, sondern regulierte nur die Verhältnisse unter den Reichen [vgl. in diesem Sinne auch 991: FORSÉN].

Unsere Kenntnisse über die praktische Durchführung der gracchischen Ansiedlungen hat MOLTHAGEN [1021] zusammengefaßt. Vor allem ist u. a. auch der tatsächliche *Effekt* der Landverteilungen strittig. Die Zensuszahlen weisen zwischen den Jahren 131 (318 823) und 125 (394 726; die des Jahres 115 sind denen von 125 in etwa gleich; vgl. Liv. per. 59.60.63) einen starken Zuwachs auf. BELOCH nahm eine Verschreibung an: statt 394 726 sei 294 726 zu lesen [171, S. 312 ff.]. GABBA [1116, S. 187 ff.], MOLTHAGEN [1021, S. 439 ff.], EARL [1003, S. 30 ff.] und andere möchten die überlieferten Angaben durch die Annahme stützen, daß die Zahlen lediglich die *adsidui*, das heißt die ansässigen römischen Bürger (der fünf *classes* der Zenturienordnung) erfaßt hätten, man darum nicht von einer Vermehrung der Bürgerzahl in so kurzer Zeit ausgehen müsse, was in der Tat unwahrscheinlich ist, sondern vielmehr gerade die höhere Zahl d.J. 125 auf die Ansiedlung zahlreicher Besitzloser verweise. Das widerspricht indessen dem deutlichen Hinweis unserer Quellen darauf, daß die Zensuslisten alle römischen Bürger erfaßten [172: BRUNT, S. 15 ff., bes. 24 f.]. Will man daher nicht BELOCH folgen, sondern die überlieferten Zahlen retten, ist man zu teils schwierigen Erklärungen gezwungen. So erwägt BRUNT [172, S. 79], daß die Zensoren nicht immer effizient gearbeitet und insbesondere die landlosen *proletarii* nur unvollkommen erfaßt hätten, daß dann aber in der Zeit der gracchischen Landverteilung die Besitzlosen von sich aus um ihre Registrierung bemüht gewesen und so die höheren Zensuszahlen seit 125 zustande gekommen wären. Vgl. zur Diskussion vor allem BRUNT [172, bes. S. 75 ff.] und ERNST MEYER [543, S. 532 f.].

Neuerdings hat die *stadtrömische* Bevölkerung größere Aufmerksamkeit gefunden, z. B. bei BOREN [1060] und YAVETZ [1059]. Insbesondere der erstere weist auf die große Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der hauptstädtischen Bevölkerung seit den frühen dreißiger Jahren des 2. Jhs. hin (Teuerung!); vgl. u. S. 209 f.

Zur Geschichte der Gracchen sind noch immer die RE-Artikel von MÜNZER Die Gracchen eine ausgezeichnete Information [1001 und 1002]. Zu den beiden Gracchen sind

zwei Monographien von BOREN [1004] und STOCKTON [1006] erschienen. Ziel und Wirkung der gracchischen Politik hat v. STERN [1008] in einem auch für Kritiker seiner Thesen bedenkenswerten Aufsatz dargestellt.

Mehrere neuere Werke sind Tiberius Gracchus allein gewidmet. Er findet deshalb größeres Interesse als sein Bruder, weil in seiner Politik die Ursachen der nun einsetzenden großen Krise und die politischen Zielsetzungen dessen, was dann später „populare Politik“ (*popularis ratio*) heißt, gesucht werden. Neben den beiden Monographien von EARL [1003] und BERNSTEIN [1005] ist hier der Forschungsbericht von BADIAN [1010] zu nennen. Von den zahlreichen Forschungsproblemen seien im folgenden nur drei skizziert, nämlich die Motivation und das Ziel der Politik des Tiberius Gracchus, die (mit der Art der politischen Durchsetzung zusammenhängende) Wirkung seiner Politik und die Frage nach etwaigen Vorbildern.

Das politische Ziel des Ti. Gracchus

Das Ziel der Politik des Ti. Gracchus hat nach den meisten älteren und vielen neuen, von sozial- und wirtschaftsgeschichtlichem Interesse getragenen Darstellungen vor allem in der Behebung sozialer Mißstände gelegen, die sich als Folge der Veränderungen auf dem landwirtschaftlichen Sektor (s.o. S. 192f.) eingestellt hatten. Neuerdings sucht man häufiger die Motivation der Agrargesetzgebung auf militärischem Gebiet; die Ansiedlungen dienten danach in erster Linie der Stärkung der Rekrutierungsbasis, die wegen des für den Soldatendienst geforderten Mindestvermögens (Selbstausstattung!) sehr geschwächt gewesen sei [so 1003: EARL; 1010: BADIAN, S. 673ff.], und diese Meinung kann sich bereits auf antike Quellen berufen (besonders Appian, b.c. 1,11,43). Die sozialpolitische Motivation ist aber von der militärischen schwer zu trennen, insbesondere der soziale Aspekt bei dem, der vor Massen argumentiert, gewiß nicht auszuschließen. Welcher Aspekt auch überwogen haben mag, die Forschung ist sich in dem Punkt einig, daß das Ansiedlungsgesetz keinen sozialrevolutionären Hintergrund hatte; es war in jedem Fall einem eher konservativen, auf die Wiederherstellung älterer Zustände gerichteten Denken verpflichtet [so u. a. 1008: v. STERN].

Vor allem in der jüngeren Forschung finden sich indessen noch andere Überlegungen zu den Ursachen und Anfängen der Politik des Tiberius, und in der Tat dürften diese komplexer gewesen sein, als die auf die sozio-ökonomische Komponente fixierte ältere Forschung es dargestellt hat. Bei den politischen, sozialen und geistigen Traditionen der Römer ist es auch schwer vorstellbar, daß ein römischer Politiker eine Reform um ihrer selbst willen vertritt und dazu noch mit einer Dynamik durchzusetzen versucht, die alles bisher Dagewesene hinter sich läßt. Der seiner Idee verpflichtete, sozial und human denkende, gleichsam selbstlose Reformer Ti. Gracchus ist ein Mythos, an dem von C. Gracchus bis auf moderne Darstellungen gearbeitet wurde. Der reformerische Gedanke kann nicht einfach vorausgesetzt werden; zunächst ist vielmehr nach dem Kontext zu fragen, aus dem heraus Ti. Gracchus zu dem Entschluß kommen konnte, eine soziale Krise lösen zu wollen, und nach der Ursache dafür zu suchen, warum er diesen Entschluß um jeden Preis durchsetzen wollte. Teilweise älteren Ansätzen folgend hat vor allem

die jüngere englischsprachige Forschung Antworten gesucht. BOREN [1060; vgl. auch 1023: NICOLET] hat den Anstoß zu dem Reformwerk in der aktuellen Notlage gesehen, in welche die Bevölkerung der Stadt Rom durch das Ausbleiben der Getreideschiffe aus Sizilien geraten war; der schon seit 135 tobende Sklavenkrieg auf der Insel hätte zu einem akuten Getreidemangel geführt, der die Massen aufgewühlt und zu einer grundsätzlichen Lösung des Problems angeregt habe. EARL [1003] hat ferner versucht, das Gesetzeswerk aus dem Zusammenhang der Kämpfe von Nobilitätsfaktionen um mehr Einfluß zu verstehen. Dies ist gewiß ein richtiger Ansatz, auch wenn EARL in dem Urteil über die Dauerhaftigkeit solcher Familienverbindungen viel zu weit gegangen ist (vgl. o. S. 177f.). Noch bedenkenswerter ist der Hinweis darauf [1005: BERNSTEIN, S. 180f.], daß Ti. Gracchus durch die Mancinus-Affäre – er hatte i.J. 137 als Quästor zur Rettung des von den Numantinern eingeschlossenen römischen Heeres zusammen mit dem Konsul C. Hostilius Mancinus einen Vertrag mit den siegreichen Belagerern abgeschlossen, der dann vom Senat verworfen wurde – in seiner *fides* und *dignitas* tief verletzt und, obwohl von seiner Herkunft her gleichsam für das Konsulat bestimmt, doch durch diese Affäre und den daraus resultierenden Dissens ein so gut wie gescheiterter Politiker war, der für einen neuen Anlauf zur Fortsetzung seiner Karriere besondere Mittel einsetzen mußte. Die auch durch die antiken Quellen (Plutarch, livianische Überlieferung) bestätigte Isolierung des Ti. Gracchus erklärt seine Rücksichtslosigkeit gegenüber der Senatsmehrheit, und nur so ist es möglich, seinen ins Maßlose gesteigerten Durchsetzungswillen zu begreifen [vgl. 1011: BLEICKEN, S. 273 ff.]. Hat bei Tiberius jedenfalls zunächst der Wille nach Rettung seiner Karriere im Vordergrund gestanden, ließe sich auch eine These wie die von BRINGMANN [990] verteidigen, der die soziale Krise vor 133 für weit überschätzt und auch den Umfang der durch das Gesetz von 133 verwirklichten Assignationen schon wegen des Mangels an Staatsland für gering hält. Er glaubt, daß das Ansiedlungsgesetz von 133 erst im Nachhinein von „der gracchischen Propaganda“ zu einem „Mythos der Reform“ hochstilisiert worden sei; doch sind der tiefgreifende Dissens und die breite Unterstützung großer Teile der Bevölkerung bei einem „begrenzten Siedlungsprogramm“ nicht leicht verständlich [vgl. J. MOLTHAGEN, in: HZ 243 (1986) S. 398f.].

Der von Ti. Gracchus in Gang gesetzte Prozeß entwickelte schnell eine Eigen-dynamik. Motive und Ziel der Reform traten zurück vor der Bedeutung, die seine politischen Gegner der Methode zumaßen, mit der Tiberius seine Absichten durchzusetzen suchte: Die Problematik des politischen Handelns liegt bei ihm weniger in seinem Ziel als in der Art der Durchsetzung der Politik: Sie war es, die den tödlichen Haß erzeugte, die Tiberius zu weiteren Vorstößen zwang und in seinen Untergang führte. Der Verfassungsbruch, der die Revolution bedeutete, lag nach den meisten in der Absetzung des Kollegen Octavius, durch die das wichtigste Kontrollinstrument des Senats über die Beamten, nämlich die Interzession, zerstört und damit dem Senat die Ausschließlichkeit der politischen Entscheidung genommen wurde [so schon 146: MOMMSEN, 2, S. 93; vgl. 1008: v. STERN, S. 248 ff.].

Der Verfassungs-
bruch

und LAST, in: 151, 9, S. 24 ff.; von den Neueren etwa 156: HEUSS, S. 145; 1004: BOREN, S. 54 und 1011: BLEICKEN, S. 277 ff.]. Das steht vollkommen im Einklang mit allen unseren antiken Quellen: Nicht in erster Linie das Ansiedlungsgesetz selbst, das trotz härtester Kritik – neben dem Verlust von Vermögenswerten fühlten sich viele Okkupanten in ihrem Rechtsbewußtsein verletzt, weil das von ihnen okkupierte Land nach den herrschenden Rechtsvorstellungen als Eigentum aufgefaßt werden durfte [vgl. MOMMSEN a. a. O.] – schließlich hingenommen wurde, sondern die Methode der Durchsetzung hob die Bindungen auf, unter denen in Rom Politik gemacht worden war. Neuerdings wird von manchen Gelehrten als der entscheidende Bruch der Ordnung indessen nicht mehr in erster Linie die Absetzung des Octavius, sondern das Gesetz angesehen, durch das Tiberius das Vermögen des Königs Attalos III. von Pergamon für die Kosten der Ansiedlungen heranzog und damit in die Finanzgebarung, eine jahrhundertealte Kompetenz des Senats, eingriff [1010: BADIAN, S. 712 ff.; 1006: STOCKTON, S. 69; 1005: BERNSTEIN, S. 207 ff.]. Von manchen wird ferner in dem politischen Konflikt um das Agrarrecht sogar Octavius als der eigentliche Schuldige hingestellt, weil er im Widerspruch zur Tradition gegen einen Gesetzesantrag interzediert [so 1010: BADIAN, S. 706 ff.] bzw. die Regel für den Zeitpunkt, zu dem die Interzession üblicherweise eingelegt wurde, verletzt [CH. MEIER, Loca intercessionis, in: Mus. Helv. 25 (1968) S. 94 ff.], damit einen „unerträglichen Mißbrauch“ (MEIER) begangen und die verfassungsmäßigen Konventionen gebrochen habe (BADIAN).

Wo auch immer der Bruch der Ordnung geschen wird, nach Ansicht der meisten Gelehrten lief die gegen den Widerstand des Senats erzwungene Durchsetzung des Gesetzes letztlich auf eine Zunahme des Einflusses des Volkes hinaus, auf das sich Tiberius in der Begründung seines Antrags auf Absetzung des Octavius ja auch berief, und manche sprechen etwas naiv sogar von der ‚Volkssouveränität‘, die Tiberius aufgerichtet habe (s.u. S. 201). Viele, die das Wort meiden, sprechen doch recht ungeniert von Tiberius und insbesondere von seinem Bruder als von ‚Demokraten‘ bzw. Politikern mit ‚demokratischen‘ Zielen [zuletzt wieder 1007: PERELLI], so als ob Tiberius (und sein Bruder) die Verfassung hätten umwerfen wollen. Nun bedeuten in der Tat die Absetzung eines Volkstribunen, die Verfügung über die Gelder des Königs Attalos durch das Volk, ferner die Kontinuation des Tribunats Einbrüche in die tradierte Ordnung. Aber der Begriff ‚Verfassungsbruch‘ setzt voraus, daß nach dem Bewußtsein der damals handelnden Subjekte ein konstitutiver Bestandteil der Ordnung zerstört wurde. Nach allem, was wir aus der Zeit des Tiberius und der Geschichte seiner Wirkung wissen, lag dieser Bruch eben darin, daß durch die Handlungsweise des Tiberius dem Senat die Herrschaft über die Gesetzgebung und damit die Absolutheit des politischen Regiments aus der Hand gewunden wurde. Also ist, wenn nicht die Absetzung des Kollegen selbst, so doch der darin enthaltene Gedanke, daß Politik auch ohne den Senat denkbar sei, der Verfassungsbruch, und genau das ist es auch, was in dem weiteren Verlauf der ‚Revolution‘ unter popularer Politik verstanden wurde. Die damalige Ausnahmesituation läßt sich nicht an dem bloßen Rechtsgefühl messen,

das die Menschen gehabt haben oder das wir ihnen heute unterstellen. Selbst tiefgreifende Änderungen der Ordnung hat es in Rom häufiger gegeben, doch erschienen sie den Römern nicht als ‚Brüche‘, wenn sie sich ohne großen Protest oder gar stillschweigend durchsetzten. Für die Berechtigung zur Verwendung des Begriffs ‚Verfassungsbruch‘ kommt es auf das schwer berechenbare, kaum meßbare, aber an der Reaktion der Menschen ablesbare Bewußtsein von der Bedeutung des Aktes an, und diese lag hier nicht einfach in dem Bruch eines einzelnen geschriebenen oder ungeschriebenen Gesetzes, sondern in der hinter allen genannten Brüchen stehenden Verletzung der gemeinsamen soziopolitischen Ausgangsbasis, durch die eine von allen gespürte Verunsicherung der verfassungspolitischen Gesamtsituation hervorgerufen wurde. – Zum Charakter der politischen Umwälzung seit Ti. Gracchus und zur Frage der Verwendbarkeit des Revolutionsbegriffs siehe HEUSS [952].

Anders als sein Bruder wurde Gaius Gracchus nicht erst durch den Verlauf der Ereignisse in die Revolution gedrängt. Er hatte das Schicksal seines Bruders vor Augen, wußte also von den Problemen und Konsequenzen einer Politik, die sich um jeden Preis durchsetzen will, und kannte die Gründe für das Scheitern. Seine vielfältige, weit über die politischen Vorstellungen des Ti. Gracchus hinausgehende Gesetzgebung erscheint daher von einem planenden Geist entworfen zu sein, der einerseits den von Tiberius gesponnenen Faden wiederaufnehmen (vor allem in der Agrargesetzgebung, vgl. dazu 1028: HERMON), andererseits dessen Scheitern vermeiden will, und letzteres zum einen durch eine bessere Absicherung des handelnden Tribunen und eine breitere Fundamentierung der Anhängerschaft (also formal), zum anderen durch eine großzügige Erweiterung des Programms (also inhaltlich) zu erreichen sucht. Für die Forschung liegt die Problematik nicht nur in der Rekonstruktion der vielfach undeutlichen und lückenhaften Überlieferung des Gesetzgebungsworks [dazu 1026: JUDEICH und insbesondere 1006: STOCKTON, S. 114 ff.], sondern auch darin, aus den vielen Einzeldaten eine politische Konzeption sichtbar zu machen: War C. Gracchus vornehmlich der Rächer seines Bruders und unerbittliche Gegner des Senats und dienten seine Gesetze damit in erster Linie dem Ziel, die Basis der Macht, von der aus er handeln konnte, zu verbreitern und sich selbst abzusichern? Ging sein Kampf demnach um politischen Einfluß und um den Erhalt jenes neuen, neben dem Senat stehenden Entscheidungszentrums, das der ‚revolutionäre‘ Volkstribun Ti. Gracchus mit der Volksversammlung gebildet hatte und das jetzt von C. Gracchus erneut aufgerichtet wurde? Oder hatte Gaius auch ein reformerisches Ziel, war er der erste wirkliche Reformer Roms und ging es ihm folglich um neue Ordnungsvorstellungen, nicht lediglich um Macht und Einfluß, fühlte er sich vor allem als Reformator, nicht lediglich als Agitator? Manche Gesetze des Gaius, und unter ihnen gerade die wichtigeren, lassen sich in beide Richtungen interpretieren. Diente das Gesetz über die Frumentation der hauptstädtischen Bevölkerung dazu, die *plebs urbana* als Wählerpotential zu gewinnen [146: MOMMSEN, 2, S. 105; 1026: JUDEICH, S. 487; vgl. auch 1029: v. UNGERN-STERNBERG], oder war hier ein Staatsmann am Werk,

Das politische Ziel
des C. Gracchus

der die ökonomischen Probleme der Menschen in der wachsenden Stadt Rom, die von der patronalen Fürsorge nicht gelöst wurden oder nicht gelöst werden konnten, in die staatliche Regie nahm und damit an die soziopolitischen Grundlagen der *res publica* rührte? [so etwa 1008: v. STERN, S. 277 ff.; der Engpaß in der Versorgung mit Brotgetreide ist evident und durch eine neuere Inschrift aus der Mitte des 2. Jhs. wieder bestätigt worden, wonach in ziemlicher Eile Brotkorn aus Thessalien nach Rom geliefert werden sollte, vgl. P. GARNSEY/T. GALLANT/D. RATHBONE, Thessaly and the grain supply of Rome during the second century B.C., in: JRS 74 (1984) S. 30–44; zur Ambivalenz der sozialpolitischen Maßnahmen vgl. auch 1009: v. UNGERN-STERNBERG]. Auch das Richtergesetz ist ambivalent. Diente es vor allem dazu, die Ritter als Helfer gegen den Senat zu mobilisieren, wie die Mehrzahl der Gelehrten meint und schon die Römer dachten (z. B. Varro bei Nonius p. 728 LINDS.: *bicipitem civitatem fecit, discordiarum civilium fontem*), oder sollte es – angesichts der bei Prozessen gegen Statthalter stets zur Debatte stehenden wirtschaftlichen Interessen der Ritter schwerer nachvollziehbar – „den Staat auf eine breitere Basis stellen“, nämlich durch die Überwachung des Senats eine bessere Administration und also eine neue Ordnung schaffen [so 582: MEIER, S. 70 ff., vgl. 132 f.]? Oder wollte C. Gracchus etwa beides zugleich erreichen, sozusagen zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen [1006: STOCKTON, S. 152 f.]? Ähnlich doppelsinnig lassen sich seine agrarpolitischen Gesetze auslegen.

Die zentrale Frage nach dem politischen Ziel des C. Gracchus kann danach kaum ganz eindeutig beantwortet werden: Wenn er, der (auf seine Wirkung hinsesehen) in der Tat ein Brandstifter war (MOMMSEN), sich selbst nicht so zu sehen vermochte, sich vielmehr als einen Politiker verstand, der die Schäden des Staates heilen wollte: Wie sollte sich seine mittels der ‚popularen‘ Methode durchgesetzte Politik, die an die Stelle des Senatswillens trat, auf Dauer etablieren? Etwa durch die Einrichtung des Tribunats als einer ständigen Staatsleitung, die personell von C. Gracchus und anderen auszufüllen wäre? Wollte er auf diese Weise die tradierte Verfassung stürzen und den Senat aus seiner zentralen Stellung verdrängen? MommSEN hat das so gesehen [146, 2, S. 114 ff., dazu 156: HEUSS, S. 150 f.]. Für ihn ist C. Gracchus ein Monarch, der durch sein persönliches Regiment den Senat bewußt ausschalten bzw. ihm nur so viel lassen wollte, wie er für gut befand. Oder war Gaius zwar kein Revolutionär, wollte er nur die staatliche Ordnung durch die Teilhabe des Volkes (der Volksversammlung) an den Entscheidungen berichtigten, sie gleichsam wieder ins Gleichgewicht bringen und wurden die ‚Optimaten‘ dadurch, daß sie die Volkstribunen als Demagogen abqualifizierten, ihrerseits zu Ideologen [in diesem Sinne etwa 1037: BOTTERI/RASKOLNIKOFF]? Die Spannung zwischen den verschiedenen Interpretationsmodellen, die als denkbar angesehen werden, ist groß und darum das Gaius-Bild uneinheitlich. Da die antike Tradition Gaius in weit höherem Maße als seinen Bruder kritisch gesehen hat, ist das meist positivere Urteil der Moderne vielleicht auch als eine Reaktion auf das antike Verdikt anzusehen. Der große Staatsmann, der die Tradition bricht und in seiner Weitsicht über seinen Zeitgenossen steht, stellt letztlich jedoch die Interpretation auf

die Person des C. Gracchus ab, von der wir nicht viel wissen. Und ist er wirklich der aktive Neuerer? Erscheint er nicht viel eher in die Probleme verstrickt, die nicht er selbst, sondern andere oder der Zwang der Umstände geschaffen haben?

Breit und mit meist positiven Antworten ist die Frage nach griechischen Vorbildern für die Gracchen diskutiert worden. Die Befürworter führen zur Stützung ihrer Meinung zum einen an, daß die Familie der Gracchen der griechischen Bildung gegenüber aufgeschlossen war und zur Ausbildung ihrer Kinder griechische Lehrer heranzog, vor allem C. Blossius von Cumae, einen Stoiker (vgl. zum griechischen Einfluß auch 1023: NICOLET). Zum anderen unterstellen sie gewisse tatsächliche oder angebliche politische Ideen, welche die Gracchen aus dem griechischen Kulturkreis nach Rom übertragen hätten, wie das „Prinzip der unmittelbaren Volkssouveränität“ [so unter vielen anderen 1008: v. STERN, S. 266.278 f.; 159: BENGTSON, S. 156.160 und zuletzt 1007: PERELLI] und den Gedanken der Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigsten Grundnahrungsmitteln [v. STERN a. a. O.]. Aber griechische Bildung war für beinahe jeden vornehmen Römer damals selbstverständlich und blieb ohne erkennbaren Einfluß auf die politischen Entscheidungen, wie der ältere Cato und Cicero beweisen, und was die politischen Ideen der Griechen angeht, so wurde die ‚Volkssouveränität‘ in Rom weder durch die Gracchen noch durch einen anderen verwirklicht; denn nicht das Volk, sondern der die Volksversammlung leitende Magistrat wurde der Konkurrent des Senats, und die Getreidegesetzgebung ist aus römisch-patronalem Denken leicht erklärbar. Wer fremde philosophische oder politische Einflüsse auf die römische Politik konstruiert, ist auf jeden Fall beweispflichtig, und solange sich etwas aus der römischen Tradition ableiten läßt, hat das vor weitergehenden Annahmen, wie der Übernahme fremder Vorbilder, absoluten Vorrang.

Obwohl die Volksversammlung weiterhin nur auf die Anträge (vornehmer) Magistrate reagieren, nicht aus sich heraus einen Willen formulieren kann, erscheint sie durch die Gracchen politisch aufgewertet; mancher Forscher sieht in ihr jetzt ein weitgehend unabhängiges Entscheidungsorgan. Die Bedeutung der Volksversammlung innerhalb der politischen Ordnung ist in den letzten Jahren rege diskutiert worden, wobei dem Volk sogar schon für die mittlere Republik [1012: LINTOTT; vgl. auch F. MILLAR, *The political character of the classical Roman Republic, 200–151 B.C.*, in: JRS 74 (1984) S. 1–19], vor allem aber für die späte Republik eine aktivere Rolle zugemessen wurde [1013 und 1014: MILLAR und 1015: NORTH; vgl. ders., in: JRS 79 (1989) S. 151–157]. Die Akzente für die politische Bedeutung des Volkes (als Volksversammlung) werden verschieden stark gesetzt, bisweilen wird sogar mehr oder weniger unreflektiert der Begriff ‚Demokratie‘ verwendet [1014: MILLAR, S. 94: „direct democracy“; NORTH a. a. O. versteht die Verfassung der römischen Republik als eine besondere Form der Demokratie und vergleicht sie mit Sparta]. Das erscheint mir eine Interpretation, die den klar überlieferten Verhältnissen der römischen „politischen Kultur“ gänzlich zuwiderläuft; vielleicht sind entsprechende moderne Vorstellungen durch die Aktivität des Volkstribunen Clodius angeregt worden (s.u.), doch selbst

Angebliche griechische Vorbilder der Gracchen

Die Rolle der Volksversammlung

für ihn und seine Zeit treffen sie durchaus nicht zu [s.u. S. 210f. sowie die gegen NORTH gerichteten Bemerkungen von W. V. HARRIS, On defining the political culture of the Roman Republic: Some comments on Rosenstein, Williamson, and North, in: Class. Philol. 85 (1990) S. 288–298]. – Wichtig und weiterführend sind Arbeiten zur Interaktion von Magistrat und Volk, wie sie PINA POLO [1016] durch die Behandlung von Rednern, Rhetorik und Contio als Ort der Auseinandersetzungen für die späte Republik vorgelegt hat. Wenn FLAIG [1017] die römische Volksversammlung als ein reines Zustimmungsorgan mit ritualisierter Akklamationspraxis betrachtet, dürfte das für die Fälle zutreffen, in denen die Nobilität ihr geschlossen gegenübertrat; waren hingegen die Ansichten zu einem Gesetzesvorschlag gespalten, tritt uns der Dissens in den vor informellen Volksversammlungen (*contiones*) von einzelnen Magistraten vertretenen Meinungen entgegen, und wir haben die dann gegen den Vorschlag von einem Magistrat eingebrachte Interzession als ablehnenden Bescheid des Volkes zu interpretieren. Das politische Interesse des Volkes – das, was es will – sammelt sich wie beim Gesetzesantrag so auch bei dessen Ablehnung in dem vor ihm agierenden Magistrat, der in der Vorstellung aller davon weiß und sein Wissen in seine Gesetzesvorschläge bzw. deren Ablehnung einfließen läßt. Ohne die patronale Funktion der beamteten wie nicht-beamteten Nobiles auch im öffentlichen Bereich bleibt die ‚Verfassung‘ der Republik unverständlich. – Die Bedeutung des Volkes als Entscheidungsträger steht auch in der jüngeren Diskussion über die Einführung der geheimen Abstimmung mittels Täfelchen (*tabulae*, danach heißen die Gesetze, welche die geheime Abstimmung einführten, *leges tabellariae*) zur Debatte. Wurden die vier ‚Tabellar-gesetze‘ bisher als Anzeichen einer wachsenden Bedeutung der mit dem Volk gegen die Senatsmehrheit operierenden Politiker angesehen, sieht man sie heute (mit Ausnahme wohl des letzten, die *leges* betreffenden Tabellargesetzes) eher als Initiativen der etablierten Führungsgruppe, sich gegen reformeifrige Politiker abzusichern [1019: GRUEN; diese Ansicht setzt voraus, daß man sich der Zustimmung des Volkes durchweg sicher war], oder glaubt, daß sie durch Loyalitätskonflikte innerhalb der Clientelen veranlaßt worden sind, die wegen der Vermassung des gesamten Clientelwesens bei Dissens der Nobiles untereinander hätten sichtbar werden können und vor allem bei den Wahlen bedeckt gehalten werden sollten [1018: JEHNE]. Neuerdings hat YAKOBSON [1020] wieder gute Argumente für die alte Auffassung vorgebracht, nach der die geheime Abstimmung als eine Verminderung des Einflusses der Führungsgruppe auf die Volksversammlung und mithin als Anlaß zu erbittertem Streit mit deren Befürwortern zu gelten hat.

Konsequenz der
gracchischen
Unruhen für die
politische Gesamt-
ordnung

Die Gracchen waren nicht die Vermittler demokratischer Ideen, die ihnen die als Politiker sonst in allem so verachteten Griechen geliefert hätten, sondern, vom Gang der innerrömischen Entwicklung her gesehen, zunächst einmal Aufrührer, welche die tradierte Ordnung in Frage stellten. Da C. Gracchus mit größerer Intensität und Bewußtheit als sein Bruder die geltenden Normen angriff, gilt noch heute für ihn das Wort MOMMSEN, daß er „ein politischer Brandstifter“ war [146, 2, S. 117], was MOMMSEN durchaus nicht als Vorwurf verstand, war Gaius doch in

seinen Augen Volksführer und Gegner einer erstarrten Nobilität, als solcher ein Vorläufer Caesars und damit Vorbote und Wegweiser für die Selbstverwirklichung der Römer als Nation und verantwortungsbewußte Herrscher der unterworfenen Welt. Die in dem Begriff enthaltene Vorstellung, daß die Gracchen, besonders C. Gracchus, viel mehr Unruhestifter als Vertreter einer programmatischen Politik genannt werden müssen, trifft um so eher zu, als beide Gracchen, und hier zuvörderst Tiberius, keine Vorstellung von einer anderen als der bestehenden politischen Ordnung hatten. Sie waren – ohne die wahren Ursachen der Krise erkennen zu können – demnach keine Reformer, allenfalls Restauratoren, und das Schwer gewicht des Kampfes – das, was sich an ihm als wirksam und zukunftsweisend herausstellte und was mit den inneren Triebkräften und den objektiven Bedingungen der Revolution korrespondierte – lag nicht in dem Gegenstand, sondern in den Instrumenten der Politik, das heißt in den Mitteln zu deren Durchsetzung. – Zum anderen haben die beiden Gracchen die große Unruhe bereits bei ihrem Ausbruch als eine politische Krise, also als Führungs- und Herrschaftskrise, zu erkennen gegeben: Wenn man überhaupt in diesen unruhigen Anfängen schon die Konturen einer neuen politischen Ordnung glaubt erkennen zu können, dann deuten sie gerade nicht auf Demokratie, sondern auf Tyrannis/Monarchie, wie denn das neue politische Zentrum neben dem Senat nicht das Volk, sondern der als Magistrat tätige einflußreiche Nobilis wurde, und auch dies hat MOMMSEN bereits klar erkannt [146, 2, S. 114 ff.].

Die politischen Gruppierungen haben sich in nachgracchischer Zeit begrifflich in den *populares* und *optimates* polarisiert. Sie vertreten nicht verschiedene soziale Schichten, wie die marxistische Forschung vielfach zu belegen sucht (Volk – Adel), noch stehen sie für bestimmte politische Programme, obwohl die politische Thematik bis zu einem gewissen Grade von der Zugehörigkeit zu einer der Gruppen abhängig sein kann. Sie verkörpern vielmehr verschiedene Richtungen innerhalb der einflußreichen Personen der Nobilität bzw. auch ganzer Familien und heben sich dabei weniger durch das Ziel als durch die Formen voneinander ab, in denen der politische Wille durchgesetzt wird: Die einen stützen sich auf den Senat (politisches Schlagwort: *uctoritas senatus*), die anderen auf die vom einzelnen Beamten (Volkstribun, Konsul) geleitete Volksversammlung (*libertas populi*). Da der Senat die traditionelle politische Instanz ist, erscheinen die Optimaten im Bewußtsein der Akteure stärker der politischen Tradition, die Popularen einem an den Ständekämpfen ausgerichteten, bisweilen romantischen Bild vom Kampf des Volkes gegen den Adel verpflichtet. Auch bei den Popularen macht hingegen der einzelne Politiker (als Magistrat) die Politik, nicht das Volk, das passiv bleibt, und dem rückschauenden Betrachter stellt sich folglich die Spannung zwischen diesen Gruppen als ein Desintegrationsprozeß der führenden Gesellschaft dar. Obwohl den Popularen in der Forschung gelegentlich eine stärkere politische Konzeption bis hin zu einer reformerischen Programmatik unterstellt wird, sind diese Verhältnisse jedenfalls im Prinzip anerkannt. Der Versuch, aus dem Rückgriff auf die Volksversammlung eine populare „Ideologie“ zu rekonstruieren und, weil sie

Populare und
Optimaten

systemverändernd gewirkt haben soll, darin eine Demokratisierung der Verfassung zu sehen [J.-L. FERRARY, *Optimates et populares. Le problème du rôle de l'idéologie dans la politique*, mit Kommentar von K.-J. HÖLKESKAMP, in: 950, S. 221–235], verkennt völlig die der popularen Politik zugrunde liegenden sozialen Kräfte. – Die Gruppen selbst, ihre Vertreter und ihre Politik sind von STRASBURGER [1033] und CH. MEIER [1034] in der RE behandelt worden. Die Entwicklung ihrer Ziele und Methoden bis in die ausgehende Republik, insbesondere deren jeweilige Funktion innerhalb des konkreten historischen Zusammenhangs, haben MARTIN [1035] und ebenfalls wieder CH. MEIER [582, bes. S. 144 ff.] behandelt. THOMMEN [1039] hat herausgestellt, daß das Volkstribunat beiden Gruppierungen als Instrument gedient hat, und DOBLHOFER [1036] die Popularen der Jahre 111 bis 99 näher untersucht, als, wie er meint, die populare Politik noch stärker der Durchsetzung prägnanter Inhalte, nicht in erster Linie der Instrumentalisierung von Einfluß gedient habe. Den Optimaten widmete BURCKHARDT [1038] einen umfassenden, die gesamte ‚Revolutionszeit‘ behandelnden Überblick über die kurz- und insbesondere längerfristigen, auch ideologischen Mittel zur Verteidigung der traditionellen Position des Senats (Gedanke der Eintracht aller Stände und Gruppen, Ausrufung des Notstands usw.); langfristige ‚Strategien‘ sind jedoch kaum feststellbar, zumal das eine genaue Analyse des Begriffs ‚Optimaten‘, der von BURCKHARDT nicht erörtert wird, voraussetzen würde.

Die Ritter Die Ritter bildeten vor der gracchischen Zeit keine von den Senatoren geschiedene Gruppe. Sie waren (zusammen mit den Senatoren) die Wohlhabenden, und die Nicht-Senatoren unter ihnen unterschieden sich von den Senatoren – abgesehen davon, daß sie an den politischen Entscheidungen im Senat und damit an der Regierung keinen direkten Anteil hatten – nur insoweit, als sie Handels- und Geldgeschäfte übernehmen konnten, die den Senatoren seit der *lex Claudia* vom Jahre 218 verschlossen waren. Erst nachdem den Senatoren in der gracchischen Zeit mit dem Eintritt in den Senat das Pferd genommen und den Rittern besondere politische Aufgaben übertragen worden waren, beginnt sich die Ritterschaft allmählich als ein besonderer politischer Stand (*ordo equester*) zu bilden und in der Politik eine wachsende Rolle zu spielen.

Eine vorzügliche Einführung in die republikanische Ritterschaft bieten noch immer MOMMSEN [532, 3, S. 478 ff.] und das erste Kapitel des Buches von STEIN [577], dessen Schwergewicht im übrigen auf der kaiserzeitlichen Ritterschaft liegt. Die umfangreichen jüngeren Arbeiten von HILLI [578] und NICOLET [579], die sich auf die Republik konzentrieren, sind in ihrem Urteil über die Ritterschaft zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. HILLI sieht in den Rittern einen Mittelstand, an welcher These sowohl der Begriff als auch das mit ihm Gemeinte problematisch sind, während NICOLET die nicht weniger anfechtbare These vertritt, daß die Ritter, zu denen er ausschließlich die Mitglieder der 18 Ritterzenturen der Zensusordnung [s.o. S. 122 f.], also die höchstens 1800 *equites equo publico* rechnet, eine Dignitätsschicht mit besonderen staatlichen Funktionen gebildet hätten [vgl. kritisch dazu J. MARTIN, in: *Gnomon* 39 (1967), S. 795 ff. und

581: BLEICKEN, S. 54 ff.]. Beide Bücher sind jedoch nützlich, weil sie das Material und die Probleme ausführlich vorstellen; NICOLET hat im 2. Band seines Werkes auch zum ersten Mal eine vollständige Liste der uns bekannten Ritter aus republikanischer Zeit vorgelegt. In Antwort insbesondere auf NICOLET sieht BLEICKEN [581] in C. Gracchus denjenigen, der die Ritter als eine politisch aktive Gruppe in der Weise konstituierte, daß er sie, abgesehen von der Trennung von den Senatoren, mit einem besonderen Zensus ausstattete und ihnen öffentliche Aufgaben (Geschworenen sitze, Staatspacht) zuwies. Nachdem die Ritter durch Sulla die Geschworenen sitze wieder einbüßten und der politisch aktiver Teil auch physisch dezimiert worden war, wurde ihre politische Rolle im Staat zusehends schwächer und traten ihre wirtschaftlichen Interessen, insbesondere die Staatspacht, in den Vordergrund. Da mit der Entwertung der Zensur durch Sulla die Ritter als Gruppe weiter an Gewicht verloren, bedeutet, bei Cicero erkennbar, ‚Ritter‘ zunehmend nur noch Staatspächter (*publicanus*) [581: BLEICKEN, S. 58 ff. u. pass., 544: ders., S. 75 ff.].

Strittig ist, insbesondere wieder nach dem Buch von NICOLET, die Frage, welche Personengruppe unsere Quellen unter den Begriff *equites* fassen. In einem älteren, für uns nur noch indirekt faßbaren Stadium waren die *equites* diejenigen, die, weil vermögend, als Reiter dienten und in den 18 Zenturien der Reiter organisiert waren. Als mit der Einführung des Zensus (wohl erst durch C. Gracchus, nicht schon in der Zeit des Zweiten Punischen Krieges) für den Reiterdienst ein Mindestmaß an Vermögen gefordert wurde, bildete er die Grundlage für die Zugehörigkeit zu den *equites*, und so wurde aus dem rein militärischen allmählich ein politischer (und nur noch latent militärischer) Begriff (in der deutschsprachigen Literatur verwendet man für diesen neuen Typus des *eques* den der mittelalterlichen Geschichte entlehnten Begriff ‚Ritter‘). Da die Anzahl derjenigen, die den Ritterzensus hatten, größer war als die Zahl der in den Ritterzenturien als aktive Reiter Dienenden, stellten sich neben letztere, denen der Staat Pferd und Futtergeld lieferte (*equites equo publico*), die nur durch den Zensus ausgewiesenen Ritter. Sie werden in der modernen Literatur bisweilen als ‚Ritter mit privatem Pferd‘ (*eques equo privato*) bezeichnet, doch begegnet uns der Begriff in unseren Quellen nur ein einziges Mal, Liv. 27,11,14, und dazu noch in untypischer Verwendung; man sollte daher auf ihn verzichten. In unseren republikanischen Quellen werden unter *equites* mit großer Wahrscheinlichkeit alle Bürger verstanden, die den Ritterzensus aufweisen konnten [gegen NICOLET, s.o.], also sowohl die *equites equo publico* der 18 Ritterzenturien als auch die *equites* mit eigenem Pferd [so u. a. MARTIN a. a. O. S. 795; vgl. 1041: HENDERSON und 581: BLEICKEN; auch 532: MOMMSEN, 3, S. 480 ff., der, wie NICOLET, die Ritter in strengem Sinne auf die Staatspferdinhaber beschränkt, räumt ein, daß im weiteren Sprachgebrauch die Ritter mit eigenem Pferd darin eingegangen wurden]. – Es ist eine offene Frage, wie sich die Ritterschaft ergänzte, nachdem in nachsullanischer Zeit die Zensur, durch die der Ritterzensus festgestellt wurde, praktisch entfallen war (vor 50 v. Chr. haben mit Sicherheit nur die Zensoren des Jahres 70 ihr Amt bis zu Ende

durchgeführt; der erste Zensus nach 70 war der vom Jahre 28 v. Chr.). Wahrscheinlich erfolgte wie bei den Senatoren die Ergänzung automatisch durch die Übernahme bestimmter Funktionen bzw. durch den Ausweis von Qualifikationen, vielleicht durch den Offiziersdienst [532: MOMMSEN, 3, S. 486 f.]. Allerdings dürfte die Standeszugehörigkeit damals überhaupt nicht sehr streng geregelt gewesen sein, eher faktische als normierte Verhältnisse geherrscht und sich so auch etwa jeder *eques* genannt haben, dessen Vater Ritter gewesen war und der das geforderte Vermögen tatsächlich hatte. Auch das Roscische Gesetz vom Jahre 67, das einen Zensus von 400 000 Sesterzen für den Ritter voraussetzte, kann hier keine Ordnung geschaffen haben, weil die reine Deklaration des Mindestzensus ohne eine den Zensus feststellende Behörde keine Basis für eine offizielle Gruppenzugehörigkeit schafft.

Die Ritter stellten keine homogene Schicht dar; das haben gegenüber HILL [578], aber auch gegenüber der Darstellung mancher allgemeiner Handbücher oder marxistischen Thesen, die von den Rittern als einer Schicht vornehmlich von Kaufleuten und Bankiers ausgehen, neuerdings vor allem wieder BRUNT [1040] und NICOLET [579] dargelegt. Neben den verschiedensten Berufsgruppen (Offiziere, Kaufleute aller Art, Steuerpächter, Juristen usw.) stehen Honoratioren der Städte Italiens, die wiederum auch in den genannten Berufen tätig sein können, und für die meisten ist auch größerer Landbesitz typisch; vgl. dazu, insbesondere zu den *publicani*, auch BADIAN [1044].

Gegen NICOLET ist schließlich herauszuheben, daß die Ritter trotz ihrer seit C. Gracchus wachsenden politischen Bedeutung keine Schicht von Funktionären darstellten. Der seit C. Gracchus unternommene Versuch, sie vor allem als Geschworene der Strafgerichtshöfe (*quaestiones*) in einen politischen Gegensatz zum Senat zu bringen, bedeutete nicht die Übernahme von Herrschafts-, sondern allenfalls von Kontrollfunktionen [MARTIN a. a. O. S. 803]. Darüber hinaus gab es keine spezifischen Ritterämter, sondern lediglich niedere Ämter, die nicht von Senatoren, sondern meist von Rittern bekleidet wurden und keinen ausgesprochen ständischen Bezug hatten. Die Ritter besaßen zwar durchaus Gruppenbewußtsein, haben auch gegen Ende der Republik an politischem Gewicht gewonnen, wodurch ihr Gruppencharakter zusätzlich gestärkt wurde, doch sind sie in republikanischer Zeit nicht zu einem Stand mit festem Personenkreis und einer unbestrittenen politischen Funktion gelangt. Tatsächlich waren die unterschiedlichen, insbesondere wirtschaftlichen Interessen der Ritter, vor allem der Steuerpächter und Händler unter ihnen, nicht in den Staat zu integrieren, und schon von hier aus gesehen war ein großer Teil von ihnen unfähig, eine Dignitätsschicht zu bilden. Soweiit der Ritter politischen Ehrgeiz hatte, suchte er dessen Erfüllung daher auch nicht in seinem ‚Stand‘, sondern strebte danach, in den Senat aufgenommen zu werden, der in der Tat eine geschlossene und politisch aktive Gruppe repräsentierte.

Die Entwicklung
der Geschwore-
nengerichte (*quaec-
stiones*)

Im politischen Leben der ausgehenden Republik nahmen die sich seit 149 entwickelnden ständigen Geschworenengerichte, welche die älteren Strafverfahren

der Magistrate und des Volksgerichts sowie das private Kapitalverfahren allmählich ablösten, einen wichtigen Platz ein. Die Quästionen sind Strafgerichte mit 51–75 Geschworenen unter Vorsitz eines Magistrats (ein Prätor oder ein eigens ernannter *index quaestorius*), und sie wurden seit den siebziger Jahren des 2. Jhs. zunächst außerordentlicherweise (*quaestiones extraordinariae*), seit 149, dem Jahr der ersten ständigen Quästion (zuständig für das Repetundendelikt, also die „Auspressung von Untertanen“), für jeweils ein bestimmtes Delikt als feste Gerichtshöfe (*quaestiones perpetuae*) eingerichtet. In den folgenden Jahrzehnten sind für eine ganze Anzahl rein krimineller und politischer Delikttatbestände (Mord, Majestätsverbrechen, Unterschlagung öffentlicher Vermögenswerte, Wahlumtriebe usw.) weitere ständige Quästionen eingerichtet worden. Sulla hat dann das gesamte Quästionenwesen neu geordnet und ausgebaut; nach ihm ist der Kreis der vor den Quästionen verfolgten Delikte noch erweitert worden. Daneben werden weiterhin häufig durch Volksgesetz einzelne (außerordentliche) Geschworenenhöfe wegen besonderer bzw. politisch besonders brisanter Verbrechen eingerichtet und also auch der ältere Usus fortgeführt.

Der Ausbau der Geschworenenhöfe ist sowohl von einem rein rechtshistorischen, die Entwicklung der Strafrechtsordnung betreffenden Aspekt als auch wegen seiner politischen Bedeutung wichtig, denn durch die neuen Gerichte wurde die Verfolgung von Straftaten, die bis dahin noch weitgehend von der Privatinitiative (im kapitalen Privatanklageverfahren, für kriminelle Delikttatbestände), von der magistratischen Polizeijustiz und der Strafgerichtsbarkeit der Volksversammlung (*iudicium populi*, für politische Delikttatbestände) geprägt war, in eine systematisch (nach Delikten) geordnete, von Magistraten geleitete und von einer privaten Anklage bestimmte (danach heißt das neue Verfahren auch Akkusationsprozeß) Strafrechtsordnung übergeführt. Daran ist sowohl der erkennbar stärkere Einfluß des Staates auf die Strafverfolgung bedeutsam, dessen Ursache u. a. in dem sich erweiternden Bürgergebiet und der damit auftretenden Problematik der Rechtssicherheit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege zu suchen ist, als auch die Erweiterung des Anklagerechts, das früher auf den Geschädigten bzw., insbesondere bei politischen Anklagen, auf die Magistrate beschränkt gewesen war. Die Entwicklung des Quästionenwesens aus den älteren Verfahren hat vor allem KUNKEL [1045 und 1046] zu rekonstruieren versucht; das Verfahren selbst und die einzelnen Delikte sind von MOMMSEN [534] in unübertroffener Weise dargestellt worden.

Die Quästionen haben wegen ihrer herausragenden politischen Bedeutung das besondere Interesse der Historiker gefunden. Durch die Übertragung der Geschworenensitze dieser Höfe auf die Ritter in der grachischen Zeit und durch die Bemühungen, ihnen diese wieder zu nehmen, wurden sie zunehmend in die Tagespolitik hineingezogen. Der Kampf um die Geschworenensitze und die zahlreichen Versuche, mittels Spezialgesetz immer neue Einzelhöfe zur Aburteilung mißliebiger Personen zu schaffen, sind als Teil der innenpolitischen Auseinandersetzung in der ausgehenden Republik anzuschauen und können als Barometer der

jeweiligen politischen Stimmung gelten. Die Prozesse seit 149 v. Chr., unter ihnen vor allem die vor Quästionen geführten, haben in jüngerer Zeit unter anderen insbesondere GRUEN [1050, bis 78 v. Chr.] und ALEXANDER [1051, eine Liste der Prozesse bis 50 v. Chr. mit 391 Nummern, vgl. auch 1052: MANTHE/v. UNGERN-STERNBERG] untersucht und dabei ihren jeweiligen politischen Hintergrund ausgeleuchtet. Darüber hinaus wurde die Prozeßtaktik und damit die Interdependenz von Recht, Rhetorik und Politik von CLASSEN [1053, anhand der Cicero-Reden *pro Cluentio*, *pro Murena*, *pro Flacco*, *pro domo sua*, *pro lege Manilia* und *de lege agraria*] und FUHRMANN [in: 1052, S. 48–61, betr. *pro Sex. Roscio Amerino* und *pro Cluentio*] gesondert untersucht. Eine große Stütze für jede Arbeit zum Prozeßwesen der Republik bildet das umfangreiche Buch von DAVID [640] über das Gerichtspatronat, das seinen Gegenstand in ein breites Umfeld (Gerichtsverfahren und deren Entwicklung, Rhetorik und rhetorische Ausbildung des Redners, das Prozeßverfahren selbst) einbettet.

Das innenpolitische Klima

Die Jahrzehnte der ausgehenden Republik sind durch das Bemühen des Senats gekennzeichnet, die politische Entscheidungsfreiheit gegenüber den seit den Gracchen aktivierten neuen Kräften, insbesondere Rittern und der stadtrömischen Plebs (Volksversammlung), wiederzuerlangen [zur *plebs urbana* vgl. zusammenfassend PURCELL, in: 152, IX, S. 644–688]. Das intensive, zeitweise leidenschaftliche und für uns nicht immer überschaubare innenpolitische Klima ist etwas klarer erst zu übersehen, seit wir in den Reden und Briefen Ciceros eine ausführlichere und verlässliche Quelle besitzen. Eine wichtige (auch früher natürlich genutzte) Möglichkeit, sich durchzusetzen, lag in der Ausnutzung religiöser Mittel zur Verhinderung bzw. Förderung politischer Vorhaben. Das hat für die späte Republik zuletzt BERGEMANN [1054] dargestellt, unter anderem durch eine genaue Interpretation der ciceronianischen Rede *pro domo sua* und die Untersuchung der Versuche zur Manipulation ritueller Vorschriften (Augurentätigkeit usw.). Der durch einen Kommentar nur noch schwer zu bremsende Ehrgeiz der Nobiles hat auch die Wahlbestechung (*ambitus*) zu einer nicht geringen Plage der ausgehenden Republik werden lassen. Eine Gesamtdarstellung des Phänomens mit Auflistung aller *ambitus*-Gesetze und der deretwegen angeklagten Personen und überliefernten Prozesse hat NADIG [1056; vgl. auch 1055: LINDERSKI] vorgelegt. Obwohl die *ambitus*-Gesetzgebung zeigt, daß das Phänomen als besonders störend empfunden wurde, neigen neuerdings manche dazu, die Wahlbestechung vor allem deswegen, weil sie in das gewachsene Bindungswesen keine Bresche zu schlagen, sondern allenfalls einen gewissen Spielraum zwischen herkömmlichen Kandidaturen zu öffnen vermochte, in ihrem deliktischen Charakter herunterzuspielen und in die Nähe von ‚Euergetismus‘ zu rücken [vgl. die Diskussion bei 1057: JEHNE]. Zu den in der ausgehenden Republik häufig angewandten politischen Strategien gehört auch die weniger der Durchsetzung als der Verhinderung politischer Entscheidungen dienende Obstruktion (Dauerreden, Interzession, Einsatz sakraler Verhinderungspraktiken, Boykott, Kassation), die von allen Parteien praktiziert wurde [1058: de LIBERO].

Die Zeit von den Gracchen bis auf Caesar ist vor allem auch dadurch gekennzeichnet, daß die politischen Entscheidungsprozesse durch gewalttätige Aktionen gestört und beeinflußt wurden, wie man es seit den Ständekämpfen nicht mehr gekannt hatte; sie legten zeitweilig sogar den gesamten Staatsapparat lahm: Ti. Gracchus und Hunderte seiner Anhänger wurden einfach niedergeknüppelt; beim Ende des C. Gracchus kamen schon Tausende um; Saturninus (100) und Sulpicius (88) endeten ebenfalls gewaltsam, doch hatten auch sie selbst die politische Arena durch Anwendung von Gewalt in ihre Hand bekommen wollen. In den fünfziger Jahren schien sich dann alles in Anarchie aufzulösen. Die zunehmende Bedeutung der Gewalt (*vis*) erscheint uns zunächst als eine Konsequenz des Haders innerhalb der Nobilität: Die Senatsmehrheit meinte, mit dem inneren Gegner, der sich im Volkstribunat eine eigene Bastion geschaffen hatte, nur noch durch den Einsatz von Brachialgewalt fertig werden zu können, da die Instrumente nicht mehr griffen, die zur Sicherung der überkommenen Ordnung gegen eigenwillige Standesgenossen geschaffen worden waren (vor allem die tribunizische Interzession und die Obnuntiation, d. h. die Verhinderung politischer Aktivität durch die Ankündigung ungünstiger Vorzeichen). Der Höhepunkt der vom Inhaber des staatlichen Gewaltmonopols selbst (Senat) ausgeübten Gewalt ist die Erklärung eben dieser Gewalt zum Notstandsrecht (s.u. S. 211 f.). Die populare Gegenseite antwortete mit gleicher Gewalt, doch fehlte ihr die Legitimität, welche die Verteidigung überkommener Rechte geben kann. Die populare Gewalt wurde lediglich von der Autorität des jeweiligen Protagonisten getragen und stützte sich auf große Teile der stadtrömischen Bevölkerung (*plebs urbana*), die durch die gesetzliche Gewährung materieller oder politischer Vorteile (Ackerland, Getreidezuteilungen, Stimmrecht usw.) geködert wurde oder als Clientel ihrem Führer, gelegentlich als bezahlte Miettruppe ihrem Brotgeber folgte. Die seit den Gracchen ausbrechenden Unruhen in Rom und die Versuche, sie administrativ sowie politisch in den Griff zu bekommen, hat ausführlich und bis zu einem großen Grade abschließend NIPPEL in verschiedenen Arbeiten behandelt [1069 und besonders 1070; 1071 ist vor allem eine englische Zusammenfassung seiner Thesen und enthält ein umfangreiches Literaturverzeichnis]. Die uns faßbaren Daten zur sozialen Situation der Stadtrömer und ihren Lebensbedingungen findet man u. a. bei KÜHNERT [1068] und VANDERBROECK [1067]; letzterer hat in seiner auf hohem Niveau geschriebenen Studie u. a. die führenden Personen, die er in drei Kategorien gliedert, untersucht und der Frage nach der Mobilisierbarkeit von Stadtrömern und deren Interessen seine Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Aktivierbarkeit von Teilen des Volkes gegen die tradierte Ordnung – eine Auflistung sämtlicher Gelegenheiten, bei denen im öffentlichen Raum Volksmassen aufraten, bietet LASER [1061] – bedarf der Erklärung. Eine Ursache für die Verfügbarkeit von Massen lag ohne Zweifel in der elenden wirtschaftlichen Lage vieler Bewohner der schnell wachsenden Stadt Rom [1062: HEATON; 1065: BRUNT, S. 285 ff.]. Aber das allein reicht für eine Erklärung nicht aus, denn es gab bessere Jahre, und die Massen ließen sich gegebenenfalls auch von denen locken, die nicht

Die Rolle der Gewalt im politischen Binnenraum

Das stadtrömische Volk (*plebs urbana*)

die Politik der Versorgung der Armen mit Getreide und Land betrieben. Auch kann der von modernen Verhältnissen inspirierte Gedanke wenig befriedigen, daß das Gewaltpotential in der städtischen Bevölkerung auf Grund einer strukturell bedingten Disposition des römischen Staates (totales Befriedungsbedürfnis der Staatsgewalt; Fehlen von Polizei; eine verhältnismäßig umfangreiche, rechtskonforme Selbsthilfe des einzelnen u. a.) latent vorhanden, aber erst durch bestimmte, in der späten Republik auftretende Erscheinungen (innere *discordia*, Teuerungen usw.) aktiviert worden sei [so etwa 1063: LINTOTT; vgl. aber CH. MEIER, in: HZ 213 (1971) S. 395 ff.].

Man hat sich angesichts der von großen Teilen der Bevölkerung Roms getragenen Unruhen zu fragen, ob der *plebs urbana*, die sich aus den genannten oder anderen Gründen zusammenrottete, eine von den tradierten Ordnungsmechanismen unabhängige politische Rolle zugewiesen werden kann: War sie eine politische Potenz eigener Art? Es erscheint wenig befriedigend, sie ausschließlich als ein Instrument aristokratischer (optimatischer oder popularer) Politik zu sehen, ihr also überhaupt kein Eigengewicht zuweisen zu wollen [so 582: CH. MEIER, S. 107 ff.]. Für eine Antwort hat man sich zunächst einmal von der Charakterisierung solcher gewalttätiger Gruppen und ihrer Führer zu lösen, wie wir sie in unseren Quellen, vor allem bei Cicero, finden [1065: BRUNT, S. 304 ff.]; dort werden sie ausnahmslos als illegale Banden und Abschaum der Gesellschaft (*servi, insani, sentina urbis, mercenarii* usw.) gekennzeichnet [vgl. dazu auch 1066: WILL, der jedoch in einfacher Umkehrung der ciceronischen Position in Cicero und den Optimaten die eigentlichen Bösewichter und in Clodius einen im Interesse des Volkes tätigen Politiker sieht]. Kommt man für die vorsullanische Zeit vielleicht mit der Interpretation von MEIER aus, zeigen doch gerade die fünfziger Jahre (vor allem Clodius!), daß es jedenfalls Ansätze zu eigenen, von den tradierten Formen unabhängigen Organisationsformen gab (*collegia, Compitalia*); sie wurden allerdings weniger von einem Programm politischer Forderungen als von dem jeweiligen Führer getragen, der durch den Rückgriff auf ein mythisiertes Volkstribunat der Ständekämpfe und durch die Bevorzugung bestimmter Bevölkerungsgruppen (Freigelassene, Sklaven) seine Stellung ideologisch und sozial untermauerte und festigte [vgl. 1062: HEATON und die Analyse des Phänomens durch 1069, 1070 und 1071: NIPPEL]. Es muß indessen fraglich bleiben, ob wir in den Aktivitäten solcher Gruppen bereits „die Entwicklung eines neuen Musters von Politik zu erkennen“ [1069: NIPPEL, S. 73] und in Clodius, der allenfalls in diesem Zusammenhang genannt werden könnte, einen wirklich selbständigen Politiker mit einem durchdachten politischen Programm und mit einer stadtrömischen Clientel (gleichsam eine Art Gegenstück zur Heeresclientel der spätrepublikanischen Potentaten) zu sehen haben [so 1072: BENNER]. Die politische Existenz eines Clodius begründete sich vor allem aus dem Spannungsfeld zwischen Senat und Triumvirn, das den offiziellen Staatsapparat zeitweilig lähmte und in dem er nach einer politischen Basis suchte [vgl. in diesem Sinne etwa 1074: SPIELVOGEL], war mehr dessen kurzlebiges Nebenprodukt als selbständige Kraft. Auch wenn Clodius nicht als Instrument

der oder eines Triumvirn gesehen werden kann [1073: GRUEN], war er doch nicht Sprachrohr eines Volkswillens, vermochte lediglich zeitweise das stadtrömische Volk, letztlich wohl vor allem in seinem persönlichen Interesse, zu mobilisieren und bildete dadurch einen wichtigen politischen Faktor [so 1070: NIPPEL, S. 128 und pass.]. Noch Augustus sah das Volk von Rom als eine sogar in der Monarchie virulente, die Ordnung sprengende Kraft an, denn er traf besondere, teils bereits in der späten Republik angelegte Vorkehrungen, um das Gewaltpotential der *plebs urbana* abzubauen bzw. zu paralysieren (*cura annonae* als eine kaiserliche Aufgabe; Rolle des Theaters als Ventil von Gewalt; Herrscherkult; Stationierung von Schutztruppen in Rom); vgl. zu letzterem neben NIPPEL auch YAVETZ [1075].

In Konsequenz der Radikalisierung des innenpolitischen Lebens in Rom sind vom Senat auch Notstandsmaßnahmen entwickelt worden, die nicht allein durch ihre Existenz, sondern auch deswegen, weil sie umstritten waren, den Charakter des Kampfes und die von den beiden politischen Hauptrichtungen tatsächlich oder vorgeblich vertretenen politischen Ziele offenlegen. Hatte in älterer Zeit, als der Notstand stets in einer äußeren Notlage begründet war, der Diktator die Notstandsbehörde gebildet (er war vom Senat ernannt und seine Amtszeit auf sechs Monate streng begrenzt worden), band seit den Unruhen um Ti. Gracchus der Senat die Exekution der zu treffenden außerordentlichen, die Verfassung teilweise suspendierenden Entscheidungen stärker an sich: In einem besonderen, ‚letzten‘ Senatsbeschuß (*senatus consultum ultimum*) rief er den Notstand nicht nur selbst aus, sondern wies auch einzelne oder alle Beamte eigens an, die Ordnung wiederherzustellen (*consules videant ne quid detrimenti res publica capiat*), nannte schließlich sogar den inneren Feind mit Namen und erklärte ihn offiziell zum Staatsfeind (*hostis publicus*). Der *auctoritas senatus*, auf der diese Initiative politisch und moralisch ruhte und in der sich gleichsam die gesamte Staatsidee kristallisierte, wurde von den Popularen, die in aller Regel der innere Feind waren (einen popularen Senat hat es nur unter Cinna gegeben), die *libertas populi* entgegengestellt, worunter die Freiheit des politischen Handelns mit Hilfe der Volksversammlung (und eben ohne Zustimmung des Senats) zu verstehen war. Von der Forschung ist diese spätrepublikanische Notstandserklärung in der Nachfolge von MOMMSEN [532, 3, S. 1240 ff.] unter dem Begriff des Notstandsrechts erörtert und die Sache also unter den Rechtsinstitutionen abgehandelt worden, so von PLAUMANN [1076] und, unter dieser Prämisse in gewisser Hinsicht abschließend, noch von v. UNGERN-STERNBERG [1077]. In der Tat ist in der ausgehenden Republik wohl von kaum jemandem dem Senat als dem zentralen politischen Gremium das grundsätzliche Recht bestritten worden, bei bürgerkriegsähnlichen Unruhen auch im Bereich *domi* Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung zu treffen; doch gab es gerade wegen der inneren Zerrissenheit in dieser Zeit faktisch keinen vom Senat erklärten Notstand, über den als solchen sich die streitenden Gruppen einig gewesen wären. Die Notstandsmaßnahmen der späten Republik sind daher eher als ein Instrument des politischen Kampfes denn als Anwendung von Rechtsgewalt anzusehen, und sie sind gerade wegen des um sie entbrennenden

Die spätrepublikanischen Notstandsmaßnahmen (*senatus consultum ultimum*)

Streits für die Beurteilung der jeweils besonderen Situation ebenso wie für das Gesamturteil über die ‚Revolution‘ wichtig und interessant. In letzterem Sinne vgl. BLEICKEN [547, S. 473 ff.].

c. Die Krise der Herrschaftsorganisation

Über das römische Heer, insbesondere über die Marianische Heeresreform und die weitere Entwicklung des Heeres zu einem Berufsheer in der ausgehenden Republik informieren allgemein KROMAYER/VEITH [191], HARMAND [1114], KEPPIE [193] und die RE-Artikel von W. LIEBENAM s. v. *dilectus* [V 1 (1903) Sp. 609–615] und *exercitus* [VI 2 (1909) Sp. 1599–1604].

Die Marianische
Heeresreform

Die Marianische Heeresreform, die als Ausgangspunkt der Wandlung des römischen Heeres vom Miliz- zum Berufsheer gilt, bedeutete nicht den Beginn von etwas völlig Neuem. In der Nachfolge älterer Forschungsansätze, unter anderen auch von DELBRÜCK [195, 1³, S. 453 ff.], haben jüngere Arbeiten, so die wichtige Abhandlung von GABBA [1116], hervorgehoben, daß die Rekrutierungsformen des Marius etwa in Notzeiten schon früher gelegentlich sogar in umfangreicherem Maße angewendet worden sind. Allerdings wurden sie erst durch Marius in einem so umfassenden Maße praktiziert, daß sie schließlich die übliche Art der Rekrutierung darstellten, ohne doch bis zum Ausgang der Republik die alte Form der Aushebung, nämlich die nach Vermögensklassen auf Grund der allgemeinen Wehrdienstpflicht (*dilectus ex classibus*), je ganz zu verdrängen. Die gegenüber dem alten System grundsätzlichen Änderungen bestanden zum einen in der Aufnahme von Besitzlosen in die Armee (*capite censi*, d. h. die bei der Schätzung durch den Zensor, weil ohne Besitz, lediglich nach Köpfen gezählten Bürger), die nunmehr auch vom Staate ausgerüstet werden mußten, und zum anderen in der Freiwilligkeit der Meldung zum Soldatendienst. Der allmähliche Übergang zum neuen Rekrutierungssystem läßt sich deutlich an der mehrfachen Herabsetzung des Mindestzensus für die letzte der fünf *classes*, von denen die drei ersten als Schwerbewaffnete, die beiden letzten als Leichtbewaffnete dienten, von 11 000 auf zunächst 4000 As im Hannibalischen Krieg und dann auf 1500 As in gracchischer Zeit ablesen; die Unterstellung, daß die Bürger dieses Zensus noch landansässige Bauern (*adsidui*) seien, war bereits damals Fiktion. – Die Ansicht von SMITH [1119], daß es seit Marius in den Provinzen bereits „standing armies“ gegeben habe, ist ohne Zweifel sowohl der Sache wie dem Begriff nach falsch. Die zeit- und gebietsweise nicht unerheblichen Militäreinheiten in den Provinzen sowie die regelmäßig zum persönlichen Schutz des Statthalters und seiner Hilfsorgane aufgestellten Truppen sind aus aktuellen militärischen, politischen oder einfach polizeilichen Gründen bereitgestellte Formationen, die gerade den Charakter eines stehenden Heeres entbehren, sich allenfalls gelegentlich als Truppen im Übergang vom einen zum anderen System bezeichnen lassen.

Nach Sallust b. Jug. 86,2 f. hat Marius zum ersten Male in seinem ersten Konsulat i.J. 107 die Aushebungen für den afrikanischen Feldzug nicht nach den Vermö-

gensklassen (*ex classibus*) vorgenommen. Das ist zunächst einmal als eine aus einer Notsituation geborene ad-hoc-Maßnahme zu verstehen. Da sich aber durch die großen Verluste in den Germanenkriegen der folgenden Jahre der Soldatenmangel noch erhöhte, hat Marius in seinen Konsulaten 104–100 ohne Zweifel weiter mittellose Bürger in die Legionen aufgenommen. Als eine ‚Reform‘ in dem Sinne, daß damit ein für allemal eine Änderung oder Ergänzung des Rekrutierungsverfahrens festgeschrieben werden sollte, ist die Neuerung nicht anzusehen, zumal die traditionelle Praxis bis zum Ende der Republik bestehen blieb. Der Sache nach rückte indessen diese bequeme Art, viele und länger verfügbare Soldaten zu bekommen, immer mehr in den Vordergrund, zumal die sich seit 103 einbürgernde Versorgung der Soldaten nach der Demobilisierung einen zusätzlichen Anreiz schuf, in das Heer einzutreten und also bei diesem Verfahren wohl immer hinreichend viele Dienstwillige zur Verfügung standen. – Erst die Kimbernkriege durften auch die andere dem Marius zugeschriebene Heeresreform erzwungen haben, nämlich den Übergang von der Manipular- zur Kohortentaktik. Denn nicht die Kämpfe im bergigen Afrika, sondern die Schlachten gegen die Germanenheere, die in aller Regel auf Ebenen ausgetragen wurden, erzwangen gegenüber den in kompakten Haufen kämpfenden Gegnern die größere Infanterieeinheit, eben die *cohors*, die als eine reine Fußtruppe dann die bisher der Legion attachierten anderen Kampfgattungen (Reiterei, Leichtbewaffnete) aus der römischen Kerentruppe hinausträngte und zu Sondereinheiten machte. Letztere wurden in Zukunft meist von fremden – bundesgenössischen oder untertänigen – Völkern gestellt; aber erst Caesar, dessen germanische Reiterei berühmt wurde, scheint hier die Entwicklung zu einem gewissen Abschluß gebracht zu haben, wie denn überhaupt er als der Vollender der Kohortentaktik anzusehen, der genaue Anteil des Marius daran hingegen nur unvollkommen auszumachen ist. Über die Fragen der neuen Taktik hat zuletzt HARMAND [1114, S. 39 ff.] ausführlich gehandelt.

Der wohl wichtigste Aspekt des spätrepublikanischen Heeres liegt in der Politisierung der Soldaten als unmittelbare Folge des neuen, auf den Nichtbesitzenden abgestellten Rekrutierungssystems. Da ein stehendes Heer aus soziopolitischen Gründen undenkbar war, mußte, wie schon früher, jede Armee nach einem Krieg demobilisiert werden. Der Umstand jedoch, daß die Soldaten durch das veränderte Rekrutierungssystem jetzt zu einem sehr großen Teil ohne Besitz waren, führte zu einer gegenüber der älteren Zeit wesentlichen Neuerung: Der Feldherr hatte, anders als früher, bei der Demobilisation in irgendeiner Weise für die materielle Absicherung des Zivillebens seiner Soldaten zu sorgen. Die Politisierung der Armee ist also eine Konsequenz aus der Proletarisierung der Soldaten, und es versteht sich von selbst, daß der Feldherr, der nach den Vorstellungen der Zeit für die Versorgung der Soldaten verantwortlich war, deren Politisierung auch zu eigenmächtigen politischen wie persönlichen Zielen auszunutzen suchte. Künftig war mithin jede Entlassung größerer Heereinheiten ein Politikum. Oft wurden dabei die Forderungen mit mehr oder weniger Gewalt durchgesetzt und damit alle Politik der Zeit weitgehend von der Armee bzw. deren Führung bestimmt. Die

Die Politisierung
der Armee

Interdependenz von anstehenden Reichsaufgaben, dem Ehrgeiz des einzelnen Politikers und den sozialen Problemen des Soldaten ist darum stets Gegenstand besonderen Interesses der Forschung zur ausgehenden Republik gewesen und wurde zuletzt eindrucksvoll von GABBA [1117], BRUNT [1121] und in zusammenfassenden Überblicken von ERDMANN [1118] und H.-CH. SCHNEIDER [1122] behandelt. Wenn letzterer indessen in dem Fehlen einer ‚echten‘ Veteranenvorsorgung, die von der sozialen Situation des entlassenen Veteranen ausgeht, ein Versäumnis sieht, das zum Untergang der Republik geführt habe, hat er die Möglichkeit unterstellt, daß bei der Demobilisierung der Armeen sozialpolitische Ideen eine Rolle hätten spielen können oder sollen. Solche, uns heute vertrauten Ideen waren aber der gänzlich anders strukturierten römischen Gesellschaft (Gebundenheit des Bürgers an adlige Personen/Familien; Fehlen eines abstrakten Staatsgedankens mit auf die Zukunft gerichteter Programmatik; Gebundenheit allen Denkens an die Tradition) unbekannt. – In seiner kleinen Skizze der spätrepublikanischen Armee hebt de Bl.ois [1124] heraus, daß der Feldherr von seinen Soldaten auch abhängig war, er nicht lediglich als Patron einer ihm blind ergebenen Gefolgschaft anzusehen ist.

Die für die Beantwortung militärpolitischer Fragen von den Quellen her außergewöhnlich ergiebige Triumviratszeit zwischen Caesars Ermordung und der Schlacht von Actium sind von SCHMITTHENNER [1123] und BOTERMANN [1125; die Schrift begrenzt sich auf die noch von den Reden und der Korrespondenz Ciceros abgedeckte Zeit, also bis Ende 43] untersucht worden. Die von HARMAND [1114] vertretene These von der Mittelmäßigkeit und Disziplinlosigkeit des spätrepublikanischen Heeres, von der er das Caesarische Heer positiv abhebt, kann nur sehr bedingt Zustimmung beanspruchen: Die in ihrer Gewichtung jeweils sehr unterschiedlichen politischen, sozialen und – im Hinblick auf die oberste Heerführung und das Offizierskorps – auch persönlichen Implikationen umfangreicherer Truppenverbände lassen sich auf diese Weise nicht polarisieren; vor allem ist der unbestreitbare politische, sich oft in chaotischen Formen darbietende Einfluß der Soldaten bei den Abstimmungen in den Volksversammlungen und der Zusammenbruch der inneren Geschlossenheit des Heeres unter dem Druck von Versorgungs- und Clienteldenken nicht mit Disziplinlosigkeit zu verwechseln. Eine die moralische, auch die militärische Ordnung in Mitleidenschaft ziehende Verwahrlosung der Soldaten, die wir gelegentlich beobachten können, darf nicht verallgemeinert werden; sie ist zudem immer nur sekundärer Effekt einer von anderen Faktoren gesteuerten Situation, und daran hatte das Heer Caesars in gleicher Weise Anteil wie die anderen Armeen.

Die Italikerfrage

Die Italikerfrage ist eine Konsequenz der Auflösung des römischen Bundesgenossensystems in Italien [s.o. S. 145 ff.], die ihrerseits wiederum als die Folge der inneren und äußeren Anpassung der Bundesgenossen an die römische Vormacht und der sich daraus entwickelnden freiwilligen politischen Selbstaufgabe anzusehen ist. Der Verfall der alten politischen Ordnung erklärt sich für die Bürger der Latinischen Kolonien, die ja von ihrer Herkunft her Römer waren und lateinisch

sprachen, bereits aus der mittlerweile allen sichtbaren Funktionslosigkeit ihrer Städte, die seit vielen Generationen gegenüber den Bundesgenossen in Italien keine Überwachungsaufgaben mehr hatten, für die Bundesgenossen aus der jahrhundertelangen Interessenidentität mit den Römern in den Kriegen außerhalb Italiens und im Fernhandel. Die Auflösung der alten politischen Verhältnisse [vgl. 1127: KEAVENEY] erzeugte nicht automatisch den Wunsch, in den Verband der römischen Bürger aufgenommen zu werden, da die alten Formen ihre Anziehungskraft noch nicht ganz verloren hatten und eine etwaige ‚römische‘ Zukunft weder notwendig noch (jedenfalls zunächst) besonders vielversprechend erschien. Das politische Stimmrecht war noch von geringem Wert, weil man kein Programm sah, das durch eine Mitsprache bei der Gesetzgebung oder bei Wahlen verwirklicht werden konnte, und auch die materiellen Vorteile des römischen Bürgerrechts (milderes Militärstrafrecht; gleiche Berücksichtigung bei der Verteilung von Kriegsbeute und Land; Gleichbehandlung durch die römischen Provinzialbehörden u. a., vgl. 1133: BRUNT) wogen nicht sehr schwer. So war das Gefühl der Zurücksetzung gegenüber den Römern wenig ausgeprägt, und zunächst fehlte sogar die wichtigste Voraussetzung für ein Streben in den römischen Bürgerverband, nämlich ein allgemeines, über die einzelne Stadt oder den einzelnen Stamm hinausführendes Bewußtsein von der Zusammengehörigkeit aller in Italien wohnenden Bürger, seien sie nun Römer oder Bundesgenossen. Die latente Einheit aller Bewohner Italiens erkannten die Untertanen in den Provinzen verständlicherweise früher als die Bundesgenossen selbst: Die Griechen nannten die aus Italien in den Osten kommenden Personen ‚Römer‘, sahen also lange vor dem Bundesgenossenkrieg ganz Italien als eine nicht nur politische, sondern auch rechtliche Einheit an. Nachdem sich die Bundesgenossen mit den Römern zu identifizieren begonnen hatten, nannten dann auch sie selbst sich im Osten als Einzelpersonen bereits ‚Römer‘, verwandten jedoch zur Gruppenbezeichnung, wohl aus juristischen Gründen, den Begriff *Italici* [nach 686: HANTOS; vgl. 1129: HATZFELD, bes. S. 238 ff.; F. DURRBACH, Choix d’inscriptions de Délos, Paris 1921, bes. S. 211 f.]. Dürfte sich das Gefühl der Gemeinsamkeit (und Zurückgesetztheit gegenüber den römischen Bürgern) daher vor allem außerhalb Italiens (und natürlich im Heer) geschärft haben, bildete sich der politische Wille, dieses Bewußtsein zu einer Forderung nach Erlangung des römischen Bürgerrechts umzuformen, erst mit den Landverteilungen der gracchischen Zeit, als die Italiker trotz der Rückgabe des von ihnen okkupierten Staatslandes an den Assignationen des Ti. Gracchus nicht beteiligt wurden und wegen der darüber ausbrechenden Spannungen dann die weitere Durchführung der Ansiedlungen gänzlich eingestellt werden mußte [1021: MOLTHAGEN, S. 429 ff.], und mit den Landverteilungen nach den Germanenkriegen. Marius hat anlässlich der Einreihung von Freiwilligen in seine Legionen oder auch besonderer Verdienste wegen bereits freizügig Italikern das Bürgerrecht verliehen, um die wachsenden Spannungen abzubauen. Durch die inneren Unruhen, in denen die Italikerfrage von den Popularen vor allem zur Gewinnung einer starken Anhängerschaft unter den potentiellen Neubürgern

hochgespielt wurde, ist der an sich natürliche und lebendige Vorgang der Anpassung der Italiker an Rom jedoch politisch aufgeladen und in der Forderung nach dem Bürgerrecht zugespitzt worden, was schließlich in den Bürgerkrieg mündete.

– Einen ansprechenden Überblick über die Entwicklung Italiens zu einer politischen Einheit vom Latinerkrieg 340/38 bis auf Augustus hat SALMON [691] vorgelegt.

In der Forschung sind diese Verhältnisse erst in jüngerer Zeit intensiver behandelt worden, da das Interesse an der Entstehung des Bundesgenossensystems das an dessen Auflösungsphase überwog. Einen wichtigen Fortschritt in der Erforschung der Spätphase bedeutete ein umfangreicher Aufsatz von GABBA [1130], doch ist seine These, daß die Fernhändler aus der Oberschicht der bundesgenössischen Städte an dem Prozeß der politischen Bewußtseinsbildung entscheidenden Anteil hatten, weil sie sich von der Teilhabe an der römischen Politik (wie stellt sich G. diese konkret vor?) Vorteile für die Befriedigung ihrer kommerziellen Interessen versprachen, als die einseitige Überspitzung eines Teilaспектs komplexerer Vorgänge anzusehen [vgl. zur Kritik A. N. SHERWIN-WHITE, in: JRS 45 (1955) S. 168–170]. Die Hauptaufgabe künftiger Forschung wird darin liegen, in detaillierten Arbeiten die sich im 2. und 1. Jh. verändernden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Städten und Regionen Italiens, die sich ebenfalls wandelnden Beziehungen zu Rom sowie die Formen der Anpassung an Rom zu untersuchen. Erst die Zusammenfassung zahlreicher Einzelergebnisse kann hier weiterführen; einen Weg in diese Richtung weist eine umfangreiche, teils zwar wenig ausgewogene und sogar unbefriedigende, aber in ihrer Gesamtheit doch weiterführende Aufsatzsammlung von CÉBEILLAC-GERVASONI [1128].

Der Bundesgenossenkrieg

Der Bundesgenossenkrieg wurde, weil er im Gebiet der Marser begann und dort ein Zentrum behielt, von den Zeitgenossen *bellum Marsicum*, aber auch *bellum Italicum* genannt; *bellum sociale* heißt er erst in kaiserzeitlichen Quellen. – Zum Verlauf des Krieges vgl., neben den allgemeineren Darstellungen, v. DOMASZEWSKI [1131] und KEAVENEY [1127], zu den Gesetzen über die Bürgerrechtsverleihung NICCOLINI [1134] und zur Organisation der Italiker während des Krieges, die entgegen manchen neueren Ansichten keine Repräsentativverfassung, sondern eine nach bündischen Prinzipien geordnete, in ihren Institutionen an Rom angelehnte und in allem nur provisorische politische Ordnung gewesen sein kann, H. D. MEYER [1132].

Sulla

Eine gute allgemeine Information über Sulla bietet der mit Ausnahme weniger Seiten von LAST geschriebene Abschnitt über Sulla in der Cambridge Ancient History [151, 9, S. 261–312]; die kleine Biographie von KEAVENEY [1144] beachtet das politische Umfeld zu wenig, ist zu sehr darauf fixiert, Sulla als einen rationalen, vorausdenkenden, für die *res publica* lebenden Mann hinzustellen, und nicht kritisch genug gegenüber den Aussagen unserer Quellen. KEAVENEY [1095] hat auch das Schicksalsjahr 88, in dem Sulla gegen das von Marius und dem Volkstribunen Sulpicius beherrschte Rom marschierte, ohne letztlich vor seinem Abmarsch nach Asien die Verhältnisse in Rom in den Griff zu bekommen, einer genauen Analyse

unterzogen, VOLKMANN [1094] diesen ‚Marsch auf Rom‘, mit dem ein neues Kapitel römischer Innenpolitik begann, in einer kleinen Studie ansprechend dargestellt und DAHLHEIM [1096] ihn nicht nur im Hinblick auf das augenscheinliche Motiv (Frage des Oberbefehls im Osten), sondern auch auf die damals existentielle Italienpolitik hin behandelt. An Cinna, dessen Person wie Herrschaft in den Jahren 87–84 von der Forschung etwas stiefmütterlich behandelt wurden [vgl. aber 582: CH. MEIER, S. 222 ff.], ist vor allem sein Einstieg ins Konsulat und damit sein Verhältnis zu Sulla in dieser Zeit wichtig; dem hat KATZ [1097] eine eingehende kleine Studie gewidmet. Wie Cinna ist auch der Gegenspieler Sullas, Marius, nur selten biographisch gewürdigt worden, obwohl seine Leistungen ebenso wie sein individuelles Schicksal dazu reizen könnten; er besaß nicht den Glanz Sullas, und auch Cicero eignete sich nicht als Fürsprecher. Einen nicht unangemessenen Ersatz bietet die neue Biographie von EVANS [1108], der vor allem auch das personelle Umfeld des Marius schärfer in den Blick genommen hat.

Angesichts des Mangels selbst an übergreifend darstellenden Quellen (Hauptquellen sind Appian und die Biographie Plutarchs über Sulla; die Memoiren Sullas können angesichts der wenigen Fragmente und – trotz BEHR [1148] – wegen des Mangels einer sicheren Methode, sie aus der Überlieferung herauszupräparieren, auch nicht ansatzweise rekonstruiert werden) ist jedes Bemühen, die Person Sullas zu greifen oder gar sein Werk aus seiner Persönlichkeit erklären zu wollen, von vornherein zum Scheitern verurteilt. Obwohl dies selbst dann, wenn wir hinreichend zeitgenössische Quellen besäßen, fragwürdig wäre, hat die Forschung vornehmlich diesen Weg gewählt. Dazu mögen, neben den ungeheuren Leistungen Sullas, vor allem die augenfälligen Dissonanzen beigetragen haben, die unsere antiken Gewährsmänner seinem Charakterbild geben. Der klare politische Analytiker, mit dem sich keiner seiner Zeitgenossen messen konnte, steht neben dem Glücksritter und Gewaltmenschen, Zynismus neben dem Glauben an den Erfolg und der Aristokrat neben dem Diktator. Alles, was an Sulla unheimlich und unerklärlich war, haben antike Anekdoten und moderne Spekulationen über seine Person zu überspielen versucht, um das vermeintlich Irrationale verständlich zu machen. Sulla selbst hat, vielleicht subjektiv aufrichtig, an dem Mythos, der sich um seine Person rankte, durch den Verweis auf sein Glück und die Gunst der Götter mitgearbeitet [1142: BALSDON], hat in einer Überhöhung seiner nobilitären *dignitas* auch bewußt seine Nahestellung zu den Göttern, insbesondere seine Verbindung zu Herkules herausgestellt und dabei sich und seine Leistung in die römische Tradition zu stellen gewußt [1143: RAMAGE]. Darin wie in manchen seiner Reformen (Entmilitarisierung Italiens, Einrichtung der Promagistratur als ein reguläres Amt im Bereich der *militiae*) schien er den Prinzipat vorweggenommen zu haben.

Daß Sulla der Erbauer des gewaltigen Tempels der Fortuna Primigenia in Praeneste (Palestrina) gewesen sei, wie früher ziemlich einhellig angenommen wurde, wird heute kaum noch vertreten werden können, nachdem auf Grund einer genaueren, durch die Kriegszerstörungen möglich und notwendig gewordenen

Neuaufnahme des Tempels u. a. auch die chronologischen Fragen neu bedacht werden konnten; insbesondere nach den epigraphischen Zeugnissen (A. DEGRASSI, in: *Memorie Acad. Lincei* 8,14,2 (1969) S. 111 ff.) hat der Tempel auf jeden Fall als vorsullanisch zu gelten. Er gehört sehr wahrscheinlich noch in das mittlere oder späte 2. Jh. v. Chr.; Sulla hat ihn lediglich restaurieren lassen [F. FASOLO/G. GULLINI, *Il santuario della Fortuna Primigenia a Palestrina*, Roma 1953, S. 301–323 und 934; ZANKER, S. 336–340].

Eine nüchterne Betrachtung hat vom Werk, nicht von der Person Sullas auszugehen. MOMMSEN [146, 2, S. 372 ff.], dessen Herz für die Gracchen und Caesar, nicht für die regierende ‚oligarchische Clique‘ schlug, hat Sulla Lob gezollt für die Konsequenz, mit der ein Mann von seiner Couleur die alte Verfassung gerettet hat. Nicht sehr weit von ihm entfernt sieht auch BERVE [1138] in Sulla einen Vertreter der optimatischen Richtung der Nobilität, der die seit den Gracchen aufgetretenen politischen Probleme und Fehlentwicklungen mit dem Blick auf die vorgracchischen Verhältnisse regeln bzw. korrigieren wollte. Auf den Charakter der Diktatur Sullas stellt es HURLET [1145] in einer jüngeren Untersuchung ab; er betont dabei den Legalismus und Traditionalismus Sullas, verweist jedoch mit Recht auf die Wirkung seines Beispiels in der Zukunft. Den rückwärts gewandten Blick Sullas erkennt auch DAHLHEIM [1096] in dessen auf eine dauerhaft gesicherte römische Herrschaft gerichteter Italienpolitik. Eine genaue, von einer sorgfältigen Analyse der auf uns gekommenen Quellen ausgehende Bewertung des sullanischen Verfassungswerks hat HANTOS [1141] anhand der beiden Kernstücke des Werks, dem Verhältnis von Aristokratie und Rittern und der Neugestaltung der Exekutive, vorgenommen. Ihr geht es dabei nicht in erster Linie um die Rekonstruktion der Rechtsordnung bzw. um eine Institutionenkunde im Sinne MommSENS, sondern um die Erhellung der politischen Sinnhaftigkeit der gesetzlichen Maßnahmen; sie erkennt sie u. a. in der Schwächung der Institution ‚Senat‘, die zu einer faktischen Stärkung des Konsulats und eines ‚inneren Kreises‘ der Konsulare führte, und in dem Bestreben, den allgemeinen Ordnungsrahmen als einen in sich selbst funktionierenden Apparat zu gestalten, um dadurch soziale Reibungsflächen abzubauen (Automatismus von Magistratur und Promagistratur, Erweiterung des Systems von Geschworenengerichten, Vermehrung der Priester, Regelungen des Interzessionsrechts usw.). Sulla erscheint danach nicht einfach als ein Mann der Restauration, sondern als ein Politiker, der um der Konservierung der alten soziopolitischen Verhältnisse willen über die Ordnung in freierer Weise disponiert und sie damit auch in der Zukunft disponibel macht. Er bedeutet das Ende eines unreflektierten Selbstverständnisses der gegebenen Ordnung und steht in dem Gedanken, daß die Verfassung als das Konstrukt des politischen Willens eines Augenblicks möglich ist, bereits Augustus nahe. – In einer interessanten, aber von den Quellen nicht immer eindeutig gestützten Studie hat GIOVANNINI [559] u. a. die These aufgestellt, daß Sulla an der Struktur der konsularischen Amtsgewalt nichts geändert habe, vielmehr der Konsul, neben der allgemeinen Staatsleitung, sowohl vor als auch nach Sulla das militärische Kommando über seine Provinz

hatte, sobald sie ihm zugesprochen worden war (also auch schon während seines Konsulats), und er es wahrnehmen konnte, wann er wollte; erst Augustus habe durch sein übergreifendes prokonsularisches Kommando die konsularische Gewalt auf den Zivilsektor beschränkt. – Da die verfassungspolitischen Fragen in den vergangenen 50 Jahren durch eine Flut von Gesetzen angegangen worden waren, hat auch Sulla sein Werk auf Gesetze gegründet. In der klaren Erkenntnis, daß eine geschwächte Aristokratie kaum durch das Gesetzgebungswerk allein gestützt werden konnte, hat er jedoch gleichzeitig die restituierende Senatsherrschaft durch einen sozialen Umschichtungsprozeß (Ausrottung der Gegner; Erweiterung des Senats mit Rittern; Konstituierung der Veteranen und der von ihm Freigelassenen als Stützen des Systems) zu stärken versucht.

9. DIE AUFLÖSUNG DER REPUBLIK

Die drei letzten Jahrzehnte der Republik sind die uns am besten dokumentierte Periode der römischen Geschichte und gleichzeitig die seit dem 18. Jh. am meisten behandelten Jahrzehnte, weil das Ringen um die Erhaltung der republikanischen Ordnung als ein Kampf für die politische Freiheit gegen die Tyrannis angesehen wurde und die politischen Ideen der Neuzeit in der Darstellung der Probleme und Personen der ausgehenden römischen Republik Lebendigkeit und Verbindlichkeit erhielten. Diese Zeit kann daher auch heute auf ein kaum verminderteres Interesse zählen, und dies nicht lediglich wegen der Sachfragen, sondern auch wegen der unmittelbaren, die Probleme lebendig veranschaulichenden Dokumentation.

Da die Überlieferung vor allem auf den Schriften dreier Zeitgenossen beruht (Cicero, Caesar, Sallust), gehen die modernen Untersuchungen zu der Zeit vielfach von ihnen und ihrem Werk aus. Eine umfangreiche Literatur, die zum größeren Teil von Philologen erarbeitet wurde, behandelt daher Fragen zum Werk und zur Person der drei Autoren. Die politische Geschichte ist entsprechend der Quellenlage weitgehend über die Behandlung von Politikern, die wir besser kennen, erfaßt worden, und folglich stecken gerade auch wegen der Bedeutung, die in diesen Jahrzehnten der starken Einzelperson zukommt, heute wie früher die Ansichten der Forscher zu den sachlichen und strukturellen Fragen der Zeit häufig in detaillierten oder zusammenfassenden Arbeiten über Personen. Neuerdings nimmt auch das Interesse an dem Studium einzelner Gruppen der Gesellschaft zu; entsprechende Forschungen sind in einigen systematischen, größere Zeitschnitte zusammenfassenden Arbeiten enthalten [vgl. etwa 570: GELZER, 579: NICOLET und 1117: GABBA]. Besondere Aufmerksamkeit verdienen diejenigen Bemühungen, die – oft im Zusammenhang einer breiteren Darstellung – den Zusammenbruch der Republik als einen bei den gegebenen Prämissen unabänderlichen historischen Prozeß verständlich machen wollen [z. B. 156: HEUSS und 582: CH. MEIER].

Vorbemerkung zu
den Quellen und
Forschungsdenzen

a. Die Quellen (bis 43 v. Chr.)

Über die ausgehende Republik informieren uns insbesondere drei in dieser Zeit lebende Schriftsteller, die zugleich das politische Leben mitbestimmten und umfangreiche Werke hinterlassen haben, nämlich Cicero, Caesar und Sallust.

- Cicero Das Corpus der Schriften Ciceros lässt sich nach den literarischen Gattungen grob in drei Gruppen einteilen, nämlich in die *Reden* (uns sind insgesamt 58 Prozeßreden und politische Reden, teilweise mit Lücken, erhalten; von weiteren mindestens 20 Reden, die von Cicero veröffentlicht worden waren, sind nur Fragmente auf uns gekommen), die *Briefe* (an seinen Freund T. Pomponius Atticus = *ad Atticum*, an seine Freunde = *ad familiares*, an seinen Bruder Quintus = *ad Quintum fratrem*, an M. Junius Brutus = *ad Brutum* sowie die Denkschrift über die Bewerbung um das Konsulat = *commentariolum petitionis* von 65/64 v. Chr.; nur etwa die Hälfte der Korrespondenz Ciceros, nämlich ca. 780 Briefe, ist erhalten. In den Sammlungen *ad familiares* und *ad Brutum* sind auch ca. 100 Briefe von Korrespondenten aufgenommen worden, darunter solche von Pompeius, Caesar, Brutus, Cassius und Antonius) und in die *philosophischen Schriften*. Letztere sind auch für die politischen Auffassungen Ciceros aufschlußreich und wichtig, insbesondere die Schriften über den Staat = *de re publica*, über die Gesetze = *de legibus* und über die Pflichten = *de officiis*; die rhetorischen Werke, die eine besondere Gruppe darstellen, enthalten ebenfalls zahlreiche historische Urteile und Bemerkungen zur Politik der Zeit. – Der älteste Brief, den wir besitzen, stammt vom November 68 (ad Att. 1,1), der letzte vom 28. Juli 43 (von Munatius Plancus an Cicero, ad fam. 10,24), der letzte von Ciceros Hand vom 27. Juli 43 (ad Brut. 1,18); die älteste veröffentlichte Rede wurde im Frühjahr 81 (*pro Quinctio*, eine Verteidigungsrede im Zivilprozeß), die letzte am 21. April 43 (14. Philippische Rede gegen M. Antonius) gehalten. – Zu den Übersetzungen und Kommentaren des Werkes vgl. Nr. 35–42, zur modernen Forschung Nr. 43–44 und 1199–1218 des Literaturverzeichnisses. – Einen klaren Einblick in die äußeren Daten des Lebens Ciceros vermitteln GELZER [1200] und MITCHELL [1201]; ersterer schrieb sein Buch in engem Anschluß an die Schriften Ciceros, so daß es streckenweise eine Paraphrase einzelner politischer Schriften darstellt und darum gut in das Werk des Politikers Cicero einführen kann.
- Caesar Von C. Julius Caesar sind uns seine Aufzeichnungen (*commentarii*) über die Eroberung Galliens (8 Bücher *de bello Gallico*; der Buchtitel stammt nicht von Caesar) und über den Bürgerkrieg von 49/48 (3 Bücher *de bello civili*; Titel ebenfalls nicht authentisch) erhalten. Das *bellum Gallicum* ist von Caesar wahrscheinlich im Winter 52/51 in einem Zuge, und zwar bis zum Jahre 52 niedergeschrieben worden [anders 18: BARWICK, S. 100 ff.; zur Diskussion vgl. 1231: GESCHE, S. 78–83]. Die Ereignisse der beiden letzten Jahre 51/50 hat Caesars Vertrauter A. Hirtilius im 8. Buch angehängt. Das Werk begreift sich als nüchterner Kriegsbericht, doch sind die Ereignisse selbstverständlich aus der Sicht Caesars geschrieben worden, ohne deswegen als ‚gefälscht‘ oder verdreht gelten zu können [nach 24: RAM-

BAUD hat Caesar hier wie in seinem *bellum civile* die Ereignisse bewußt verzerrt; zur jüngeren Kritik am Stil der Berichterstattung vgl. 19: WELCH/POWELL]; es wäre absurd, an Caesar die Maßstäbe moderner wissenschaftlicher Arbeitsweise anlegen zu wollen. Das politische Motiv Caesars war jedem klar, der Widerstand gegen sein außerordentliches Kommando gerichtet, nicht gegen einen Kelten- oder Germanenkrieg, zumal Caesar das Überschreiten der Provinzgrenze ausdrücklich gestattet worden war; von Kritik an der außergewöhnlichen Expansion hören wir nichts, wohl aber von Zustimmung (Cic. prov. consul. 29–35). Die *commentarii* haben hohen literarischen Rang. Die geographischen und ethnologischen Exkurse, die von nicht wenigen Philologen und Historikern als unecht angesehen worden sind, werden heute jedenfalls überwiegend in ihrer Echtheit nicht mehr angezweifelt [vgl. vor allem 23: BECKMANN; zur Diskussion 1231: GESCHE, S. 83–86]. – Das Werk über den Bürgerkrieg ist unvollendet und entbehrt vor allem in den späten Teilen der überarbeitenden Hand; es führt lediglich bis auf die Ermordung des Pompeius hinab. Zu Abfassungszeit, Tendenz [zu RAMBAUD s.o.] und einzelnen historischen und philologischen Fragen vgl. GESCHE [1231, S. 121–131]. Anonyme Fortsetzer des *bellum civile*, unter ihnen subalterne Offiziere, haben die weiteren Ereignisse des Bürgerkrieges in kleinen, unter dem Begriff des *Corpus Caesarianum* zusammengefaßten Einzelabhandlungen von z.T. wenig ansprechender Form dargestellt: *de bello Alexandrino*, *de bello Africano* (von einem talentierten Autor) und *de bello Hispaniensi* (von geringem Niveau). – Zu den Übersetzungen und Kommentaren der Schriften Caesars vgl. Nr. 8–14, zur Literatur über Person und Werk Nr. 15–24 und 1219–1248 des Literaturverzeichnisses.

Sallust (C. Sallustius Crispus, 86–34) hat uns zwei wichtige Monographien über den Jugurthinischen Krieg [s.o. S. 187] und die Catilinarische Verschwörung (*de Catilinae coniuratione*) hinterlassen. Von seinem Hauptwerk, den *historiae* (eine sich an Sisenna anschließende, die Zeit von 78 bis 67 behandelnde zeitgeschichtliche Schrift), sind lediglich einige Reden (Lepidus, Philippus, Cotta, Licinius Macer) und Briefe (Pompeius, Mithradates) sowie Fragmente [alles gesammelt von 94: MAURENBRECHER; jetzt 95: McGUSHIN mit Kommentar und engl. Übers.] auf uns gekommen; doch besitzen wir darüber hinaus noch ein Pamphlet gegen Cicero (*invectiva in Ciceronem*) und zwei fiktive Briefe an Caesar (*epistulae ad Caesarem*), in denen Vorschläge zur Neuordnung der *res publica* gemacht werden (2. Brief, ca. 51/50) bzw. Caesar zur maßvollen Haltung im Sieg angehalten wird (1. Brief, im Jahre 48 oder etwas später verfaßt); die Diskussion um die Echtheit der Briefe ist noch immer nicht verstummt. Die kleine Schrift des sonst unbekannten Julius Exuperantius aus dem 4. oder 5. Jh. enthält Exzerpte aus den Werken Sallusts, insbesondere zum ersten Bürgerkrieg und zum Krieg gegen Sertorius [Ausgabe von G. LANDGRAF u. C. WEYMAN, in: Archiv f. lat. Lexikographie u. Grammatik 12 (1902), S. 561–578]. – Sallust, den Quintilian einen römischen Thukydides genannt hat, kommt es in allen seinen Schriften auf die politische Analyse der Ereignisse an, die nicht bloße Ursachenforschung sein, sondern durch die Auf-

deckung der menschlichen Triebkräfte eine moralische Perspektive sichtbar machen will. Das Menschenbild Sallusts ist dabei negativ, seine Auffassung von dem Lauf der Geschichte zutiefst pessimistisch; er sieht klar den Verfall der Nobilität und mit ihr den der ganzen *res publica*. – Zu den Übersetzungen und Kommentaren vgl. Nr. 90–93, 95, zum Historiker Sallust und zu den literarischen Problemen Nr. 96–101 des Literaturverzeichnisses.

Kaiserzeitliche Quellen

Trotz der umfangreichen zeitgenössischen Literatur ist unsere Information einseitig; sie ist vor allem durch Cicero geprägt. Das wird erst richtig ermessen können, wer sich eine Vorstellung von dem ungeheuren literarischen Reichtum der Zeit, insbesondere von dem reichen politischen Schrifttum (Reden, Pamphlete, Briefe) und der zeitgeschichtlichen Historiographie (so etwa das verlorene Werk des Asinius Pollio, das die Zeit von 60 bis ca. 42 v. Chr. behandelte), gemacht hat. Von alledem besitzen wir nur Fragmente, z.T. kennen wir lediglich den Namen der Werke [Fragmente bei 129: PETER, 130: JACOBY und 131: MALCOVATI]. Um so wichtiger sind uns die erhaltenen Werke später schreibender Schriftsteller, die nicht ausschließlich oder nur indirekt Cicero, Caesar und Sallust benutzt haben und uns also zu anderen Quellen führen. Unter ihnen sind besonders wertvoll die in diese Zeit fallenden Biographien *Plutarchs* (Sertorius, Lucullus, Pompeius, Crassus, Cicero, Caesar, Cato Minor, Brutus, Antonius) und die Biographie *Suetons* über Caesar (*Divus Julius*) sowie das 2. Buch der Bürgerkriege *Appians* [es behandelt die Zeit von 64–44; dazu vgl. 7: GABBA] und dessen Syriaké und Mithridateios (zu den Ereignissen im Osten). Mit dem Jahre 68 (Buch 36) setzt auch der erhaltene Teil der Römischen Geschichte des *Cassius Dio* ein, so daß wir von nun an bis zum Ende der Republik auch wieder eine fortlaufende historiographische Quelle von einigem Rang besitzen. Kürzere, aber willkommene Informationen liefern ferner die entsprechenden Kapitel des *Velleius Paterculus* (2,30–57, umfassend die Jahre ca. 72–44) und die Inhaltsangaben (*periodiae*) der Bücher 90–116 (78–44 v. Chr.) des *Livius*. Für den Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius ist das Epos *Pharsalia* des *Lucanus*, eines der bedeutendsten Epiker der Antike, eine nicht unwichtige Quelle.

Dokumentarquellen

Gegenüber der umfangreichen zeitgenössischen Überlieferung treten die Inschriften und anderen Dokumentarquellen zurück, zumal die Produktion der Inschriften noch nicht annähernd den Stand der Kaiserzeit erreicht hat. Die wichtigsten Inschriften aus dieser Zeit sind ein größeres Fragment des Caesarischen Stadtrechts gesetzes (*lex lulia municipalis*) v.J. 45 [Text: CIL I 2², Nr. 593; 133: DESSAU Nr. 6085; 135: BRUNS/GRADENWITZ Nr. 18; 226: CRAWFORD Nr. 24; vgl. 694: RUDOLPH, S. 114 ff.] und ein umfangreiches Fragment des Stadtrechts der von Caesar gegründeten colonia Genetiva Iulia (ehemals Urso) in Hispania Ulterior [Text: CIL I 2², Nr. 594 = II Suppl., Nr. 5439; 133: DESSAU Nr. 6087; 135: BRUNS/GRADENWITZ Nr. 28 und unter Einschluß der 1925 gefundenen Fragmente A. D'ORS, *Epigrafia jurídica de la España Romana*, Madrid 1953, S. 167 ff.]. Zu den Senatsbeschlüssen und magistratischen Briefen an östliche Adressaten vgl. SHERK [138]. Etliche Senatsbeschlüsse bzw. Anträge zu solchen sind auch in den Briefen

und Reden Ciceros erhalten (so ad fam. 8,8,5–8; Phil. 3,37–39; 5,53; 8,33; 9,15–17; 10,25–26; 11,29–31; 13,50; 14,36–38); zu ihnen vgl. P. STEIN, *Die Senatssitzungen in ciceronischer Zeit* (68–43), Münster i.W. 1930.

b. Zu den handelnden Personen

Wer die Geschichte der ausgehenden Republik anhand moderner Darstellungen studiert, kann leicht den Eindruck erhalten, als ob diese Zeit durch die Summe der Taten einzelner Individuen darstellbar sei. Der Hinweis darauf, daß damit auch die Sicht der antiken Quellen wiedergegeben werde, ist gewiß keine Rechtfertigung für eine solche Sehweise; denn kaum einer wird sich heute die moralisierende und damit auf Vorbilder (*exempla*) des politischen Verhaltens ausgerichtete Geschichtsbetrachtung der Alten (wenn denn damit überhaupt die römische Geschichtsschreibung charakterisiert ist) zu eigen machen wollen. Die Individualisierung der Geschichte ist in der Sekundärliteratur bereits früh bemerkbar. Schon DRUMANN und sein Bearbeiter GROEBE haben die spätrepublikanische Geschichte in Personengeschichte (Prosopographie, von griech. *prósopon*, die Person) aufgelöst [945]. Die Arbeit an dem zentralen Lexikon der Altertumswissenschaft, der Realencyklopädie (RE), hat durch die Übertragung der Lemmata der einzelnen Personen an herausragende Gelehrte, unter ihnen vor allem F. MÜNZER und M. GELZER, weiter dazu beigetragen, die prosopographische Sehweise zu stärken [vgl. 156: HEUSS, S. 558 ff.]. Die verbreiteten Monographien GELZERS über Caesar, Pompeius und Cicero [1221; 1180; 1200; vgl. ferner 1157] und auch die außerhalb Deutschlands erscheinenden Darstellungen einzelner Personen, so insbesondere die von VAN OOTEGHEM über Marius, Lucullus, Pompeius und die Meteller [1082; 1155; 1181 und 1150] sowie die von KEAVENNEY über Sulla und Lucullus [1144 und 1156], sprechen ebenso für die unverminderte Kraft dieser Sehweise wie die Neigung, hinter aller römischen Politik die Entscheidungen fester, kaum wandelbarer Gruppen von Familien zu sehen [vgl. dazu o. S. 177 f.]; für die nachsullanische Zeit ist gerade jüngst wieder gegen CH. MEIER [582] mit Nachdruck die Existenz einer *factio* der Claudier und Meteller herausgestrichen worden, der auch Pompeius seinen Aufstieg verdankt haben soll [1151: TWYMAN]. Nun lassen sich für die Tendenz zur Personalisierung der Geschichte dieser Zeit manche Gründe und Rechtfertigungen vorbringen, darunter vor allem der Umstand, daß aufgrund der besonderen Quellsituation der Zugang zu den Problemen weitgehend über das Studium der Personengeschichte führt, und zudem läßt sich gar nicht bestreiten, daß in der Zeit der revolutionären Unruhe, in der sich die Nobilität als eine geschlossene Gruppe auflöst und sich Soldaten und Vornehme einzelnen Personen zuzugliedern beginnen, die politischen Entscheidungen weitgehend von Einzelpersonen getroffen werden. Allerdings dürfen dabei nicht, wie in manchen der genannten Werke geschehen, der Einfluß und die politische Wirksamkeit von Gruppen sowie deren Lage und Problematik übersehen, vor allem nicht die Analyse der objektiven Bedingungen des historischen Geschehens aus dem Auge ver-

Zur Problematik
von Personen-
geschichte

loren werden. Letzteres ist denn auch gerade in den letzten Jahrzehnten von der internationalen Forschung durchaus beachtet worden, und sogar die Mehrzahl der Gelehrten hat sich der Sozialgeschichte im weiteren Sinne und der Strukturgeschichte zugewandt [vgl. o. S. 135 ff.]. Doch bei aller für unsere Zeit typischen Hinwendung zu einer strukturellen, einer Personalisierung abgeneigten Betrachtung der Geschichte verlangen nicht lediglich unsere antiken Gewährsleute, sondern fordert eben auch die auf eine monarchische Ausrichtung der politischen Ordnung hinstrebende Entwicklung der römischen Republik, daß der Historiker der Person in der Geschichte besondere Aufmerksamkeit schenkt. – Wegen des mangelnden Raums können im folgenden nur fünf Personen auf dem Hintergrund neuerer Forschungen etwas näher betrachtet werden, nämlich Pompeius, Crassus, Cicero, Sertorius und Caesar [zu ihm s.u. S. 235 ff.]. Zu Lucullus vgl. die Arbeiten von GELZER [1154], VAN OOTEGHEM [1155] und KEAVENY [1156]; die beiden älteren Arbeiten sind durch die jüngere Biographie von KEAVENY nicht überholt, zumal dieser, der in einer Art Ehrenrettung das Bild des verweichlichten Genussmenschen Lucullus zu korrigieren trachtet, den kritischen Blick gegenüber den Quellen vermissen läßt.

Pompeius Vor den Augen seiner modernen Historiographen hat Pompeius wenig Gnade gefunden. Der vernichtenden Kritik MOMMSENS [146, 3, S. 436]: „ein Beispiel falscher Größe..., wie die Geschichte kein zweites kennt“ sind viele gefolgt, und sie hat auch manchen unter denjenigen beeinflußt, die Pompeius gerecht zu werden suchten. Das negative Urteil geht schon auf die Antike zurück (Cicero, Sallust!), und für das moderne Urteil war gewiß nicht ohne Einfluß, daß die dem Pompeius gewogene antike Literatur so gut wie verloren ist und wir vor allem – neben dem Kritiker Sallust – seinen Gegner Caesar und den in Distanz zu Pompeius lebenden Cicero hören. Aber das kritische Urteil kann, wenn nicht gerechtfertigt, so doch erklärt werden – ob damit auch korrigiert, sei dahingestellt. An Pompeius war zunächst allen Aristokraten sein ganz irregulärer, kometenhafter Aufstieg zutiefst zuwider und verdächtig, und das allgemeine Mißbehagen schien bestätigt und wurde gestärkt, als er wegen seiner unbestreitbaren militärischen Meriten später weitere und größere außerordentliche Befehlsgewalten erhielt bzw. sie sich mit einem Druck zu verschaffen wußte. Dabei war Pompeius durchaus nicht von hochfahrender Art und ging seinen Standesgenossen auch nicht wie Cicero mit dem ständigen Palaver über seine Verdienste auf die Nerven. Er fühlte sich als Mitglied seines Standes, war bescheiden, fast bieder, ein guter Hausvater, eher gesellig-leutselig als verschlossen, bisweilen etwas gehemmt und von mäßigem Redetalent. Aber was einen Verfasser altrömischer Annalen zu Begeisterung hingerissen hätte, wurde ihm, dem mächtigen Potentaten, nachteilig ausgelegt, und in der Tat war für eine politische Autorität dieses Ausmaßes der Charakter und die Geisteshaltung des Mannes eher beschränkteren Verhältnissen zugemessen. Es fehlte der große, entschlossen in die Tat umgesetzte Gedanke und der Glanz der Persönlichkeit; besonders letzteres war in der hochgezüchteten spätrepublikanischen Gesellschaft ein nicht auszugleichender Makel, mochte Pompeius auch noch so sehr den

großen Taktiker, den verehrten Soldatenvater oder den außergewöhnlich befähigten Organisator in sich herauskehren. Das größte Problem für Pompeius lag darin, seine außergewöhnliche machtpolitische Stellung in die gegebene politische Ordnung, insbesondere in die aristokratische Gesellschaft einzupassen. Eine andere politische Ordnung, in der seine besondere Stellung fest integriert gewesen wäre, konnte er und gewiß überhaupt niemand sich auch nur vorstellen; das verbot nicht nur sein Charakter, sondern vor allem das auf die Tradition festgelegte politische Bewußtsein der Zeit: Die Stellung Roms in der Welt war das Verdienst der traditionellen Kräfte; diese schienen darum mit Rom identisch und also unaufhebbar zu sein. Da Pompeius auch nichts lieber wollte, als etwas zu gelten – und der Adressat seines Ruhmes konnte nur die gegebene Gesellschaft sein –, mußte er ständig zwischen seiner Stellung, welche die überkommenen Maße sprengte, und den Kräften der Tradition lavieren. Das führte zu Unentschlossenheit; er mußte gedrängt, geführt werden, ließ sich dann auch führen, sträubte sich aber zugleich gegen solche Bevormundung. So waren Mißverständnisse unvermeidlich, durch die seine Umwelt ihn wiederum beliebig als Tyrannen oder jedenfalls als den Schuldigen hinstellen konnte. In Pompeius verschränkte sich sozusagen die Widersprüchlichkeit seiner Zeit, in der noch Republik genannt wurde, was bereits Monarchie war, und sicher wäre der Vorwurf gegen ihn unberechtigt, daß er an dieser Zerrissenheit litt und ihrer nicht Herr wurde. Aber eine staatsmännische Begabung ist das gewiß auch nicht zu nennen. Pompeius wurde von den politischen Verhältnissen und Problemen seiner Zeit eher getragen, als daß er sie trug, und er war eigentlich nur im Felde den ihm angetragenen Aufgaben wirklich gewachsen. – Es hat nicht an modernen Versuchen gefehlt, in Pompeius mehr hineinzuinterpretieren, insbesondere ihm staatsmännische Begabung, zumindest konkrete Gedanken über seine politische Zukunft zu unterstellen. So soll er die Stellung eines ‚Reichsfeldherrn‘, was immer das heißt, erstrebt haben [so auch 1180: GELZER] und durch seine organisatorischen Maßnahmen vor allem im Osten, aber auch in Rom (Getreideversorgung!) der Baumeister des Kaiserreichs geworden sein [1181: OOTEGHEM]. EDUARD MEYER hat diese Vorstellungen in seinem mit Recht beachteten Buch über Caesar und Pompeius am deutlichsten herausgestellt, indem er in der Stellung des Pompeius den vorweggenommenen Prinzipat des Augustus zu sehen glaubte [1187, bes. S. 173 ff.]. Die Annahme einer staatsrechtlich etablierten oder auch nur politisch anerkannten Sonderstellung des Pompeius entbehrt hingegen jeder Stütze in unseren Quellen, und man hat scharf zu trennen zwischen dem, was Pompeius darstellte, und was man nach seinem Tode aus ihm machte. Zwischen 1978 und 1981 erschienen drei englischsprachige Biographien über Pompeius, von denen die beiden Skizzen von LEACH [1184] und SEAGER [1185 und 152, IX, S. 165–207] ein ausgewogenes Urteil über Pompeius vermitteln; beide wissen von seinen Schwächen und Fehlern, sehen ihn aber bis zuletzt innerhalb der republikanischen Verfassung stehen. Das größer angelegte, zweibändige Werk von GREENHALGH [1186] wendet sich an einen breiteren Kreis, ist teils forsch geschrieben, in seinen militärgeschichtlichen Partien aber

deutlich ansprechender als in den Überlegungen und Reflexionen zur inneren Geschichte.

Crassus Crassus hat weit weniger Aufmerksamkeit gefunden als Pompeius, was nicht zuletzt damit zusammenhängen dürfte, daß er zunächst keinerlei militärische Ambitionen besaß und, als er sich darin versuchte, kläglich scheiterte; ferner war seinem Ansehen bei den Modernen abträglich, daß er, in der Zeit der Proskriptionen reich geworden, sich als Geschäftsmann rege betätigte und viele Freunde bei den Rittern hatte, als deren Patron er sich jedenfalls zeitweise aufführte. Für viele moderne Historiker (MOMMSEN, GELZER) bestand seine Rolle meist nur darin, ihnen den dunklen Hintergrund für ihre Lichtgestalten zu liefern, und natürlich war er ein dankbares Objekt für jeden, dem das Geschäftemachen gegen den Strich geht. Tatsächlich war er ein umtriebiger Politiker, trotz seiner Herkunft fast ein selfmade man, der sich neben Pompeius und Caesar zu behaupten suchte und schließlich (in Luca) auch behauptet hat; für die Nobilität war er besonders in der Abwesenheit der beiden anderen Potentaten lange Jahre hindurch ein Orientierungspunkt, zeitweise, vor allem 58–56, die Mitte des politischen Spiels in Rom. Es ist das Verdienst von WARD, das in einer großen Biographie herausgestellt zu haben [1153].

Cicero Leidenschaftlicher als selbst über Pompeius wurde und wird über Cicero geurteilt, auch hier von keinem schärfer als von THEODOR MOMMSEN. Dieser sprach Cicero jedes Talent und jeden Charakter ab, ließ ihn allenfalls, und selbst dies mit großer Zurückhaltung [vgl. 146, 3, S. 579 f.], als Stilisten gelten: „Als Staatsmann ohne Einsicht, Ansicht und Absicht, hat er nacheinander als Demokrat, als Aristokrat und als Werkzeug der Monarchen figuriert und ist nie mehr gewesen als ein kurzsichtiger Egoist“ [a. a. O. 3, S. 619]. Wie MOMMSEN haben sich vor ihm bereits DRUMANN [945] und andere nach ihm [so J. CARCOPINO, *Les secrèts de la correspondance de Cicéron*, 2 Bde., Paris 1947] geäußert. Jeder Leser von Reden und Briefen Ciceros weiß, wie solche Urteile zustandekommen konnten. Wir kennen keinen antiken Menschen so gut wie Cicero und besitzen durch seine Schriften nicht nur die vielfältigsten äußeren Daten seines Lebens, sondern können seine geheimsten Gedanken und Stimmungen nachvollziehen, die sich in den Briefen bis in die Verzweigungen der Syntax aufspüren lassen. Ist ihm daher vor anderen etwas vorzuwerfen, so vor allem deswegen, weil wir ihm sehr viel, seinen Zeitgenossen kaum etwas nachzuweisen vermögen. Negative Charakterisierungen („herzloser Familienvater“, „Verschwender“, „politischer Achselträger“ u. a.) lassen sich aus den Schriften Ciceros leicht belegen und sind also wohlfeil, aber sie sind nicht nur einseitig, sondern oft auch sachlich falsch. Die meisten der an Cicero besonders kritisierten privaten und öffentlichen Verhaltensweisen, wie etwa sein Verhältnis zur Ehe oder sein Umgang mit Geld, entsprachen damals anerkannten oder doch tolerierten Verhaltensmustern. Nach römischen Maßstäben bot Cicero kaum Anlaß zu öffentlichem Ärgernis, aber natürlich war er auch kein Heiliger. Der Politiker Cicero hingegen erschien vielfach selbst denen tadelnswert, die ihm sonst manches oder sogar alles nachzusehen bereit waren, aber auch hier ist vor dem

Urteil einiges zu bedenken. Der als schwächlich, egoistisch oder prinzipienlos hingestellte Cicero wird oft an einer politischen Moral gemessen, die weder die römische war noch heute mehr als eine edle, aber weltfremde Verhaltenslehre genannt werden kann. Zunächst einmal hat jedes Urteil davon auszugehen, daß Cicero ein *homo novus* in der Nobilität war, was weder er selbst noch seine Standesgenossen auch nur einen Augenblick zu vergessen imstande waren. Das uns heute schier unerträgliche Eigenlob erklärt sich daher jedenfalls zu einem guten Teil aus dem Bedürfnis oder eher, da es alles andere als ein rein subjektives Gefühl darstellte, aus der Notwendigkeit, die persönliche Leistung als Basis der neugewonnenen sozialen Stellung immer wieder herauszustreichen. Cicero hatte sich seinen politischen Rang, vor allem das Konsulat, erkämpfen müssen; er war ihm nicht von den Vorfahren in die Wiege (*in cunabulis*, Cic. de leg. 2, 100) gelegt worden. Berücksichtigt man dies und ebenso den hochgeschraubten rhetorischen Geschmack der Zeit, wird manches Wort und manche Tat Ciceros verständlicher, wenn auch nicht alles gerechtfertigt, und erhält die Kritik den ihr angemessenen Rahmen. Das Bild des zwischen den Parteien hin- und herschwankenden Cicero ist ferner auf dem Hintergrund aristokratischer Regierungspraxis zu sehen. Politik war nicht nur und oft nicht einmal in erster Linie die Konsequenz rationaler Sachentscheidungen wie heute (wenn es denn heute so ist), sondern das Ergebnis ganz persönlicher Konstellationen. Die *amicitia*, also die politischen Verbindungen innerhalb der Führungsgruppe, absorbierte Politik, oder genauer: sie war ein Teil der politischen Entscheidung, und darum bedeutet etwa Ciceros Verhalten gegenüber Caesar nach Luca nicht den Wechsel zur Politik der Triumviren und wird vieles Befremdliche und Makabre an dieser Situation zwar gewiß nicht legitimiert, aber doch relativiert. Und wie bei der stärker von persönlichen Bindungen getragenen innenpolitischen Situation der Parteistandpunkt des einzelnen nicht immer klar auszumachen ist, auf jeden Fall immer sachliche und persönliche Bezüge unlöslich ineinander verschränkt sind, dürfte auch die von MOMMSEN und vielen ihm darin gefolgten Historikern aufgestellte These, daß Cicero in seiner Jugend ein Popularer gewesen und erst später um des Konsulats willen zu den Optimaten gestoßen sei, nicht richtig sein; Cicero war wohl niemals ein Popularer im eigentlichen Wortsinn [1208: HEINZE]. Auch die Freundschaft Ciceros zu den Mächtigen, insbesondere zu Caesar und Pompeius, die bei den modernen Historikern so viel Anstoß erregt hat (s. das oben zitierte Verdikt MOMMSENS!), weist Cicero nicht als zwischen den Fronten hin- und herschwankenden Opportunisten aus, sondern ist zunächst einmal als der Versuch anzusehen, in einer veränderten, von Militärpotenzen beherrschten Welt die alten Führungskader weiterhin in das politische Spiel einzubinden [*in diesem Sinne* 1209: SPIELVOGEL].

Es ist unmöglich, der Persönlichkeit Ciceros mit nur wenigen Sätzen gerecht zu werden. Er war kein wirklich großer Staatsmann, aber als ein einflußreicher Politiker doch nicht schlechter als die meisten seiner Standesgenossen in vergleichbarer Stellung auch. Als ein Mann des öffentlichen Lebens verkörperte er eher den Durchschnitt des Nobilis, und seine Schriften sind gerade darum eine hervorra-

gende Quelle für die Mentalität seines Standes. Cicero dachte in den Kategorien seiner Zeit; die Ansicht REITZENSTEINS [1214], daß er in seiner Schrift *de re publica* den Gedanken des augusteischen Prinzipats vorweggenommen habe, ist absurd und wurde auch längst widerlegt [1215: HEINZE; wie REITZENSTEIN denkt indessen auch mancher andere, so 150: PIGANIOL, S. 168]. Ciceros politische Vorstellungen waren die der Tradition, konservativ, wie man heute sagen würde; aber was bedeutet schon das Wort, wenn es für eine andere politische Einstellung weder Namen noch Gedanken gab! Eine Reihe jüngerer Arbeiten hat den Cicero der staatsphilosophischen Schriften (*de re publica*, *de legibus*), die zwischen 54 und 51 verfaßt wurden, als einen Reformer gesehen, der in einer von inneren Krisen geschüttelten Zeit die alte Ordnung durch Sicherung des Widerstandsfähigen und durch Reformen zu stützen suchte [1217: LEHMANN und 1218: GIRARDET]; man hat jedoch bei allem, was Cicero zum römischen Staat schrieb, zu bedenken, daß Theorien über den Staat für Cicero (wie wohl für jeden anderen Römer) nicht anders denn auf dem Hintergrund der großen Vergangenheit Roms gesehen werden konnten, der ‚reformierte‘ Staat daher an ihr zu messen war [1216: HEUSS]. – Am Ende seines Lebens, als er die Tradition gegenüber ihren Feinden im römischen Senat trotzig und, immer einsamer geworden, bis zum bitteren Ende verteidigte, ist er an Mut, Konsequenz und Aufrichtigkeit sogar über sich selbst und über die meisten seiner Standesgenossen hinausgewachsen – ein Urteil, das man wohl trotz seiner schwer verständlichen Gegnerschaft zu Antonius und seiner fast ebenso unbegreiflichen Zuversicht, den jungen Caesarsohn lenken zu können, fällen darf [vgl. 1280: BLEICKEN, S. 133 ff.]. – Man sollte nie vergessen, daß Cicero nicht allein an seinen politischen Leistungen gemessen werden kann, sondern seine sprachliche und intellektuelle Begabung immer, auch bei dem Urteil über den Politiker, mitbedacht werden muß. Manches zeigt sich dann, wie übrigens bereits den Zeitgenossen, in einem etwas anderen Licht. Und wird Cicero gar allein als literarische Person beurteilt, kann seine Bedeutung nur erfassen, wer bedenkt, daß er die lateinische Sprache für die Aufnahme der ganzen griechischen Geistigkeit überhaupt erst voll ausgebildet hat und durch seine sprachschöpferische Kraft, die nicht lediglich stilistische Wendigkeit, sondern eine geistige Potenz seltener Größe war, für die weitere kulturelle Entwicklung der Antike und des Abendlandes eine wesentliche Bedingung gewesen ist. – Über die äußereren Lebensdaten Ciceros informieren am gründlichsten die aus einem RE-Artikel hervorgegangene Biographie GELZERS [1200] und das umfangreiche Werk von MICHELL [1201]; über Ciceros Entwicklung als geistige Persönlichkeit unterrichtet vorzüglich BÜCHNER [1202]. Sehr lesenswert und zuverlässig sind ferner die neuen Biographien von FUHRMANN und HABICHT [1204 bzw. 1205], die beide den Schwerpunkt auf den Politiker Cicero gelegt haben. Eine kürzere Würdigung, die auch das literarische Werk einbezieht, hat neben vielen anderen KUMANIECKI [1206] vorgelegt.

weitere Politiker Eine Reihe jüngerer, seit den fünfziger Jahren stärker hervorgetretener Politiker (Curio, M. Antonius, D. Brutus, M. Brutus, Dolabella, Cassius Longinus), die, 87

bis 80 geboren, zwischen der Generation der soeben behandelten Personen (Pompeius, Cicero, Caesar, Crassus) und der des Octavian/Augustus stehen, hat DETENHOFER [1179] einer gemeinsamen Betrachtung unterworfen. Der intelligente Ansatz macht manches sichtbar, was in Einzelbiographien oder in der reinen Ereignisgeschichte unbeachtet blieb, insbesondere werden Gemeinsamkeiten erkennbar, dies auch wenn man die These der Autorin von dem eingeschränkten Handlungsspielraum und vorprogrammierten Scheitern der sieben Personen nur bedingt teilen möchte. Es wäre wünschenwert, wenn in dieser Richtung weitere Arbeiten vorgelegt würden. Manche Person, wie M. Aemilius Lepidus (ca. 89/88 geboren), vermisst man in diesem Buch, hätte doch die sehr einseitige Betrachtungsweise von Seiten antiker (Cicero!) wie moderner Autoren [1310: SYME] so eine Berichtigung erfahren können; zu Lepidus mit abgewogenem Urteil jetzt WEIGEL [1294].

c. Zu einzelnen Sachproblemen

Der wichtigste politische Wandel dieser Zeit liegt darin, daß nach Sulla und als Folge seiner Reformen allmählich einzelne Nobiles nach einer Sondergewalt (*imperium extraordinarium*) strebten, welche die Balance der Amtsträger störten und schließlich zum Kippen brachten: Die Beschränkung der Konsulen auf die Verwaltung Italiens, die Entmilitarisierung Italiens und die rigorose Abschließung der Provinzen voneinander schwächte die Zentralgewalt und machte umfangreichere militärische Aufgaben, die das Reich stellte, unmöglich. War das schon in der Zeit der Germaneneinbrüche schwierig und nur durch die kontinuierliche Übertragung des Konsulats an Marius durchzusetzen gewesen, lähmte die zur Vermeidung einer erneuten Militarisierung der Politik errichtete Ordnung Sullas jede größere militärische Aktivität. Als Lösung für die unabweisbare Erledigung anstehender militärischer Probleme sah man sich daher genötigt, zeitlich begrenzte Sondervollmachten einzurichten, die dem mit der Erledigung des Problems beauftragten Feldherrn Kompetenzen über den einzelnen Provinzsprengel hinaus einräumten. Eine solche erhielt zuerst im Jahre 74 der Prätor M. Antonius, dem zur Abwehr der Seeräuberplage ein außerordentliches Kommando über sämtliche Küsten des Reiches gegeben wurde, später für dieselbe Aufgabe mit erweiterten Vollmachten Cn. Pompeius. Die Verlegenheit des Staates wurde zur Chance ehrgeiziger Politiker, die schließlich, wie Caesar, bei Fehlen einer größeren äußeren Bedrohung eine solche kurzerhand konstruierten. Die Sondergewalten führten am Ende zur Auflösung der Republik; ihre letzten Aspiranten waren M. Antonius und Octavian/Augustus. Sie sind indessen nicht einfach die Konsequenz politischen Ehrgeizes, sondern Symptom einer allgemeinen gesellschaftlichen Krise. Die Desintegration der Nobilität brachte die Potentaten hervor, die, ausgerüstet nicht nur mit Vollmachten, sondern auch im Besitz gewaltiger finanzieller Mittel und riesiger Clientelen, sogar durch ihre private Haushaltung die Umrisse herkömmlicher Repräsentation sprengten und auf das ‚Haus‘ (*domus*) der Kaiser vor-

Das außerordentliche Amt

auswiesen [627: RILINGER]. Über die einzelnen außerordentlichen Kommandos wird durchweg im Zusammenhang der Ereignisgeschichte bzw. ihrer einzelnen Inhaber, insbesondere Pompeius, Caesar und Crassus sowie der Triumvirn, gehandelt, doch vgl. BOAK [1165] und WIEHN [1166]. Eine umfassende neuere Behandlung fehlt.

Sertorius Eine der interessantesten Figuren dieser Zeit ist Q. Sertorius, ein Marianer, der noch während der Abwesenheit Sullas im Osten Statthalter des diesseitigen Spanien geworden war (83 v. Chr.); von dort durch die Sullaner vertrieben, kehrte er mit Unterstützung spanischer Stämme, vornehmlich der Lusitaner, zurück und trotzte seinen Feinden viele Jahre in Spanien, die letzten fünf Jahre (76–72) sogar Pompeius. Er war enge Bindungen mit iberischen Stämmen eingegangen, hatte in Osca (nördl. des mittleren Ebro) aus römischen Emigranten einen eigenen Senat gebildet und fühlte sich so weit unabhängig, daß er internationale Beziehungen, u. a. auch zu Mithradates, unterhielt. Sertorius wurde in Antike wie Moderne sehr unterschiedlich beurteilt. Einerseits ist er wegen seiner beeindruckenden militärischen und staatsmännischen Fähigkeiten zu einer Lichtgestalt hochstilisiert worden. Von den Alten hat Sallust ihn sehr geschätzt, dessen Urteil in die Sertorius-Vita des Plutarch eingegangen ist. Von den Neueren sah MOMMSEN in ihm einen ritterlichen Helden von makeloser Ehre [146, 3, S. 19 ff.], eine Einschätzung, die sich wohl ebenso sehr aus dem Gegenbild der von ihm so verachteten ‚oligarchischen Clique‘ der sullanischen Restauration wie aus Hinweisen unserer Überlieferung auf Sertorius selbst gebildet hat. SCHULTEN [1159] ist dem Urteil MOMMSENS gefolgt und sogar noch darüber hinausgegangen in seinem Bemühen, dem Werk des Sertorius in Spanien – er spricht gelegentlich vom ‚spanischen Reich‘ – festere Konturen zu geben. Auf der anderen Seite ist Sertorius in ungünstigerem Licht gesehen worden, so schon von Appian b.c. 1,505 ff. und von der livianischen Tradition. BERVE [1160] hat ihn wegen seiner Verbindungen zu Mithradates und den Iberern gar als Hochverräter gebrandmarkt und ihn im übrigen als einen rein destruktiven Menschen ohne jede politische Konzeption charakterisiert [Ansätze zu solchem Urteil schon bei W. IHNE, Römische Geschichte 6, Leipzig 1886, S. 14 ff., bes. 18 und 31 f.]. Diese Schweise, welche die spanischen Ereignisse auf ein Urteil über die Person des Sertorius verkürzt, hat in neueren Arbeiten Kritik gefunden, besonders klar durch GABBA [1130, S. 293 ff. bzw. 103 ff.]; er ordnet Sertorius und die iberische Halbinsel in den Gesamtzusammenhang des damaligen Geschehens ein und kann dabei u. a. interessante Verbindungen zwischen Spanien und den Italikern aufzeigen, die sowohl für manche Einzelzüge als auch für die Gesamtbewertung der Vorgänge im Spanien des Sertorius neue Akzente setzen. Die Kritik ist berechtigt, und die neueren Urteile distanzieren sich denn auch durchweg von dem ‚Verräter‘ Sertorius, so v. HAEHLING [1162] und besonders SPANN [1161] in seiner umfangreichen und wichtigen neueren Biographie. Letzterer stellt mit Recht die große militärische Begabung des Sertorius heraus, kann ihn aber bei Lage der Dinge, die ihm die Rolle des Widerständlers gegen die Zentralgewalt zuweisen, als Politiker und Staatsmann letztlich auch nur danach bewerten,

was er denn vielleicht getan hätte, wenn er als Sieger in Rom einmarschiert wäre; gewiß richtig ist seine Feststellung, daß Sertorius durch den mit ihm verbundenen Aufstieg des Pompeius eine für die Republik gefährliche Erbschaft aus dem Wirken Sullas bedeutete.

So sehr die Persönlichkeit des Sertorius oder das, was die antike Literatur daraus machte, zu einer Bewertung reizen, sind es doch vor allem die in seiner Person wirksam werdenden Verflechtungen zwischen den Provinzen und der römischen Zentrale, die interessieren. In ihm manifestierten sich die Möglichkeiten, die in einer *discordia* der Nobilität das Reich bot: Aus der politischen Zentrale vertrieben, baute Sertorius mit den personellen und materiellen Ressourcen der spanischen Provinzen seine Position aus, so wie es kurz zuvor Sulla mit den östlichen Provinzen gemacht hatte, Caesar es später mit den gallischen tun sollte. Und er tat dies natürlich nicht um der Iberer willen, sondern um, wie Sulla und Caesar auch, gut gerüstet von der Peripherie her wieder in die Hauptstadt zurückzukehren. Er ist ein Beleg dafür, wie in zunehmendem Maße das Reich die ‚Revolution‘ nährte und vorwärts trieb.

Die Catilinarische Verschwörung vom Jahre 63/62, über die wir durch die Reden Ciceros und die Monographie Sallusts einigermaßen unterrichtet sind, hat gewiß nicht die Bedeutung gehabt, die ihr Cicero, dem als Konsul die Aufgabe der Niederschlagung der Insurrektion zukam, zu geben sich bemühte; aber sie war den Zeitgenossen auch kein gleichgültiges Ereignis, wie allein schon die Schrift Sallusts bezeugt, der in ihr das Symptom einer allgemeineren Krise zu sehen vermochte. Da Catilina gegen die geltende wirtschaftliche (Aufhebung der Schulden!) und soziopolitische Ordnung aufgelehrt, er auch die bewaffnete Revolte nicht scheute und ihm dabei ein politisches Konzept offensichtlich fehlte, ist er in der modernen Literatur zunächst als ein politischer Abenteurer hingestellt worden, der Unzufriedene, gestrandete Existenzen und Rechtsbrecher zu ganz persönlichen Zielen um sich versammelte, eine Version, zu der unsere beiden, dem Catilina feindlich gesonnenen Hauptquellen das düstere Vokabular liefern konnten [so schon 145: NIEBUHR, 3, S. 12 und 146: MOMMSEN, 3, S. 175 ff., vgl. 175: „Catilina war einer der frevelhaftesten dieser frevelhaften Zeit. Seine Bubenstücke gehören in die Kriminalakten, nicht in die Geschichte“]. Der parteiische Standpunkt unserer Quellen und die unnachsichtige politische und moralische Verurteilung Catilinas von Seiten moderner Historiker, die bisweilen den Quellen allzu sklavisch zu folgen scheinen, haben zu einem positiveren Urteil herausgefördert, in dem uns Catilina als ein fähiger und ernst zu nehmender populärer Politiker oder gar als ein Sozialrevolutionär begegnet. Diese vor allem auch von der marxistischen Forschung, aber durchaus nicht lediglich von ihr [1173: BEESLY; Catilina ist sogar als ein ‚linker‘ Revolutionär gefeiert worden, doch ersetzt hier das Vorurteil die kritische Quellenexegese: P. ZULLINO, Catilina. L’inventore del colpo di Stato, Milano 1985] vertretene Interpretation muß vor allem deswegen zurückhaltend aufgenommen werden, weil alle römischen Sozialreformer der Zeit, anders als Catilina, durchaus im Rahmen der bestehenden Verhältnisse ändern und bes-

Die Catilinarische
Verschwörung

sern wollten und uns aus den Quellen zu Catilina, auch bei Berücksichtigung ihres parteiischen Standpunktes, kein klares Bild irgendeines restaurativen oder gar revolutionären Programms entgegentritt. Hingegen verdienen diejenigen Forschungen Beachtung, die, wie schon Sallust, in der Verschwörung den Ausdruck einer gärenden wirtschaftlichen und sozialen Unruhe erkennen wollen, dabei weniger die Person Catilinas, dafür schärfer einzelne Personengruppen als Handlungsträger ausmachen. Da sich unter den Verschwörern nicht wenige Vornehme, darunter auch Nobiles, befanden, hat man in ihr die Erhebung verschuldeter Aristokraten und damit zugleich die beginnende Auflösung der moralischen und politischen Bindungen innerhalb der aristokratischen Gesellschaft zu erkennen geglaubt [so schon 146: MOMMSEN, 3, S. 174 f.]. Nach anderen sollen die verarmten und notleidenden unteren Schichten insbesondere der Stadt Rom den Nährboden für die Unruhen abgegeben bzw. sich die Revolte aus einer Verbindung verschuldeter Vornehmer mit Teilen dieses ‚Proletariats‘ gebildet haben [1177: YAVETZ]. Wie immer man die Akzente hier setzen will, Catilina konnte überhaupt nur so viele Anhänger finden und so großen Erfolg haben, weil die staatliche Exekutive in Rom durch den Druck mächtiger, von einzelnen Adligen geführter Gruppen wenig effektiv war – auch der Konsul Cicero war trotz aller seiner anderslautenden Sprüche keine eigenständige Kraft, sondern tat genau so viel, wie die Summe der Umstände ihm zu tun geraten sein ließ – und weil Catilina und seine Anhängerschaft in irgendeiner Form, in Abwehr oder in Zustimmung, in die Pläne der miteinander um Einfluß ringenden Cliquen eingebunden waren; auch für Pompeius bedeutete Catilina einen Stein im politischen Spiel [1176: CH. MEIER]. Im ganzen gesehen scheint er eher ein Gegenstand politischer Kräfte gewesen zu sein, als daß er selbst einen lebendigen Faktor der Politik gebildet hätte. – Die Entwicklung der Verschwörung und deren Probleme sind von HOFFMANN [1174] in einer kurzen Skizze ansprechend dargestellt worden. Eine Bibliographie zur Verschwörung bis zum Jahre 1966 (mit systematischem Index) hat CRINITI [1175] zusammengestellt.

Der Gallische Krieg

Caesar plante für die Zeit nach seinem Konsulat einen Krieg vom Illyricum aus, das er sich zusammen mit Gallia Cisalpina als Provinz ausbedungen hatte. Daß sein Interesse also zunächst auf das Innere des Illyricum bzw. den Balkan gerichtet war, hat FREBER [1237, S. 167 ff.] gezeigt. Für den dann tatsächlich geführten Gallischen Krieg sind unsere Hauptquellen die *commentarii* Caesars. Über sie, insbesondere über ihre Abfassungszeit, ihren Zweck und die Frage der Echtheit der Exkurse vgl. die Bemerkungen o. S. 220 f. – Zur Geschichte und Kultur der Kelten Galliens vgl. JULLIAN [1240, 3] und GRENIER [1241], zu den militärischen Aspekten der Feldzüge Caesars RICE HOLMES [1242] sowie speziell zu Vercingetorix JULLIAN [1244] und LE GALL [1245]. – Für den Historiker ist die Frage nach dem Ziel des gallischen Feldzugs von besonderem Interesse. Es lag zunächst nahe, die Eroberung des ganzen freien Keltenlandes als imperiale, die weltumspannende Große Roms versinnbildlichende Tat zu feiern. Entsprechende Töne, welche die Eroberung ganz unreflektiert und naiv mit der Große Roms in eins setzten, hören

wir bereits von den Zeitgenossen Caesars, so von Cicero (prov. cons., bes. 30–35), und wenn hier Gedanken dieser Art vor dem Senat in einem Zusammenhang vorgetragen wurden, in dem die Leistungen Caesars positiv herausgestellt werden sollten (es ging in der zitierten Stelle bei Cicero um die Verlängerung des gallischen Kommandos Caesars), muß Cicero davon ausgegangen sein, daß bei den Senatoren zumindest die Eroberungspolitik Caesars nicht den Stein des Anstoßes gebildet hat, ja er in diesem Punkt sogar mit einer gewissen Resonanz bei ihnen rechnen durfte. Da das von Caesar eroberte Keltengebiet schon sehr bald zu einem der Schwerpunkte der kaiserzeitlichen Kultur wurde und auch das spätere Frankreich aus seiner römischen Vergangenheit Kraft und Selbstidentifikation schöpfte, hat der Krieg Caesars in der modernen Literatur kaum Kritik gefunden. Auch Mommsen, für den Caesar der Vollstrecker des der römischen Geschichte innwohnenden Sinngehalts war, hat in der Einbeziehung des Keltenlandes in das römische Imperium die Tat eines Genius gesehen, welcher „der hellenischen Civilisation, der noch keineswegs gebrochenen Kraft des italischen Stammes hier einen neuen jungfräulichen Boden“ gewann [146, 3, S. 222]. Diesen heute meist unter dem Begriff des Imperialismus gefaßten und von dorther kritisierten Expansionsgedanken hat Timpe in einem ansprechenden Aufsatz [1238] in die Dimensionen römischen Denkens und in die konkreten historischen Bedingungen der Zeit zurückgeführt. Er zeigt einerseits die innenpolitischen Bedingungen des Gallischen Krieges auf, zum anderen den weitgehend sekundären Rechtfertigungsmechanismus für den Krieg, der die Vorstellungen von römischer Sicherheit und den Schutz bedrohter Bundesgenossen unreflektiert mit einem imperialen Herrschaftsgedanken verbindet: Die Weite der römischen Herrschaft und die vorausgesetzte Überlegenheit der römischen Zivilisation läßt gar nicht den Gedanken von dem Unrecht der Tat aufkommen, sondern faßt Herrschaft und Verteidigung, Eroberung und Patronat über die Völker zu einer Einheit zusammen, in der die einzelnen Elemente nur unvollkommen, allenfalls bei konkretem Anlaß (z. B. in der Kritik des innenpolitischen Gegners) für kurze Zeit bewußt werden. Obwohl die weit überwiegende Mehrheit der Forscher den Keltenfeldzug Caesars als militärische Expansionspolitik verstehen, durch die er im innenpolitischen Raum Einfluß erringen wollte [vgl. zum Helvetierkrieg jetzt 20: WALTER], wird gelegentlich, wie neuerdings von philologischer Seite [1239: LIEBERG], die These vertreten, daß Caesar den Krieg als einen im Interesse des Schutzes der Provinz Gallia Narbonensis geführten Abwehrkampf begonnen hat.

Eine umfangreiche Literatur behandelt den Streit zwischen Caesar und dem Senat über den Endtermin der gallischen Statthalterschaft. Dabei ging es Caesar darum, an seine Statthalterschaft unmittelbar ein zweites Konsulat (es war für 48 geplant) anzuschließen, um nicht eine Zeitlang Privatmann zu sein und so in einem Kriminalprozeß leichte Beute seiner Gegner zu werden; seinen Feinden im Senat ging es umgekehrt darum, ihn möglichst früh abzulösen und als Privatmann in Rom zu sehen. Gegenstand des Streits waren u. a. verschiedene Gesetze und Senatsbeschlüsse, vornehmlich die *lex Vatinia* von 59, die Caesar das Prokonsulat

Endtermin der
Statthalterschaft
Caesars

auf fünf Jahre gegeben, und die *lex Pompeia Licinia* von 55, die das Prokonsulat um weitere fünf Jahre verlängert hatte. Da nun auf Grund der Verwaltungsreform Sullas das Prokonsulat erst nach dem Konsulat in Rom geführt werden konnte und ferner eine *lex Sempronia* von 123 oder 122 festgesetzt hatte, daß die konsularischen Provinzen vor der Wahl der Konsuln zu bestimmen seien, konnte Caesar, wenn seine Statthalterschaft auf Grund der *leges Vatinia* und *Pompeia Licinia* vom 1.3.59 bis zum 1.3. oder 31.12.49 lief und, wie wir erfahren, vor dem 1.3.50 nicht über seine Provinzen beraten werden durfte, erst von einem der im Sommer 50 gewählten und 49 amtierenden Konsuln, also frühestens am 1.1.48, abgelöst werden, zu einem Zeitpunkt also, als er selbst Konsul zu sein hoffte. Durch das Gesetz des Pompeius von 52 jedoch, das zwischen Magistratur und Promagistratur einen Zeitraum von fünf Jahren legte und damit deren zeitlichen Zusammenhang zerriß, konnte bereits nach dem 1.3.50 aus den zur Verfügung stehenden Konsularen zum 1.1.49 ein Nachfolger entsandt werden, und da Caesar durch ein anderes Gesetz die Bewerbung um das Konsulat in Abwesenheit unmöglich gemacht worden war, schien er ausmanövriert. Die oben beschriebene Sachlage, die in etwa die Ansicht MOMMSENS [1195] wiedergibt, ist im einzelnen, insbesondere im Hinblick auf die Gesamtdauer der Statthalterschaft, kontrovers. Wir können den Streit darum nur unvollkommen nachzeichnen, und neben die antike Auseinandersetzung um den Endtermin hat sich ein moderner Gelehrtenstreit um dessen richtige Rekonstruktion gebildet; vgl. zur Diskussion zuletzt zusammenfassend GESCHE [1231, S. 113–120]. Einem eigenen Ansatz von GESCHE [1197], wonach der 1.3.50 der gesetzliche Endtermin der Statthalterschaft gewesen sei, hat BRINGMANN [1198] widersprochen. Nicht zu Unrecht ist öfter gesagt worden, daß die in der Antike und Moderne viel diskutierte Frage danach, wer in diesem Streit recht hatte, verdeckt, daß es mehr um politische Macht als um Recht ging [1310: SYME, S. 48, Anm. 1 der engl. Ausgabe; 547: BLEICKEN, S. 420 ff.]. Doch der Streit ist nicht reine Fassade. Er enthüllt nicht nur die Bedeutung des Rechtsgedankens der Zeit und legt die politischen Fronten offen; er ist auch das Gefäß, in dem die inneren Rivalitäten zu dem Bürgerkrieg, in dem die Republik unterging, eskalierten, und er bestimmte den Zeitpunkt für den Ausbruch des Krieges.

10. DIE AUFRICHTUNG DER MONARCHIE

Vorbemerkung zu
den Quellen und
Forschungsten-
denzen

Die hier behandelte Zeit ist unterschiedlich gut überliefert. Für die Jahre der Alleinherrschaft Caesars und die darauf folgenden Monate bis zum Tode Ciceros (Dez. 43) sind wir verhältnismäßig gut unterrichtet, vor allem natürlich durch Cicero selbst (etliche Briefe; die drei unter der Herrschaft Caesars gehaltenen Reden; die Philippischen Reden gegen Antonius), ferner durch Caesar (*bellum civile*) und die Autoren der kleinen Berichte über die Kriege in Ägypten, Afrika und Spanien sowie durch Sallust, der eines seiner Sendschreiben an Caesar nach 49 v. Chr. geschrieben hat (s.o. S. 221). Dazu kommt noch die kaiserzeitliche Litera-

tur (Cassius Dio, Appian, Plutarch). Letztere ist für die Triumviratszeit (43–30 v. Chr.) unsere Hauptquelle. In *Cassius Dio* (Buch 46–51: 43–30 v. Chr.) und *Appian (bella civilia*, Buch 4–5: 43–35 v. Chr.) besitzen wir durchgehende historiographische Erzählungen, und ebenso liefern die hier einschlägigen Biographien *Plutarchs* (Cicero, Brutus, Antonius) und *Suetons* (Divus Julius, Augustus) reichliches Material. Auch zeitgenössische Quellen fehlen für diese Zeit nicht ganz. Von unschätzbarem Wert sind die Äußerungen von Dichtern zum Zeitgeschehen (insbesondere Vergil und Horaz sowie unter den späteren Lucan), die uns eine Vorstellung von dem politischen Bewußtsein der Zeit und dessen Wandel vermitteln. Eine ganze Reihe von Inschriften ergänzt unser Wissen über das Verhältnis von Rom zu den Provinzialen und den abhängigen Staaten. So ist z. B. durch neuere Grabungen im Theater von Aphrodisias (Kleinasiens) eine Reihe höchst aufschlußreicher Dokumente vor allem aus der Triumviratszeit, darunter auch Briefe Octavians, ans Tageslicht gekommen (vgl. J. REYNOLDS, Aphrodisias and Rome, London 1982). Auch die Münzen werden jetzt als Quelle der politischen Geschichte wichtiger, da sie Caesar und nach ihm dessen Mördern und den Triumvir als Instrument zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung dienten und also unmittelbar über die Zeit Auskunft geben, in der sie geprägt wurden. Trotz dieser mannigfaltigen Überlieferungsmaße ist die Triumviratszeit nicht immer sehr deutlich zu überschauen. Nicht nur sind viele Detailfragen kontrovers, sondern auch die einzelnen Gruppen der Gesellschaft und das allgemeine geistige und politische Klima oft nur in groben Umrissen erkennbar.

Die großen Forschungsprobleme für diese Zeit liegen in der Erarbeitung und Analyse des Prozesses, in dem sich die ehemals politisch führenden Schichten zu einer das Kaiserreich auch innerlich annehmenden Gesellschaft umformen. An erster Stelle stehen hier die Bildung einer neuen, die alten Familien in sich aufnehmenden Senatsaristokratie und die Umwandlung des bereits weitgehend in Auflösung begriffenen Milizheeres in das stehende Heer der Kaiserzeit [zu letzterem s.o. S. 213 f.]. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Erforschung der Entwicklungsgeschichte der Prinzipatsverfassung bzw. der kaiserlichen Gewalt; doch gehört dieser Fragenkreis sachlich bereits in die Kaiserzeit.

a. Die Alleinherrschaft Caesars

Wohl kaum eine historische Persönlichkeit hat die Nachwelt so beschäftigt wie Caesar, der für viele Generationen Hintergrund und Maß wichtiger politischer Gedanken bildete. Die Darstellung seiner Wirkungsgeschichte füllt umfangreiche Bücher [vgl. 1228 und 1229: GUNDOLF]; im 19. Jh. hat er etwa für den Begriff des Caesarismus seinen Namen gegeben. Aber wie diese wirkungsgeschichtlichen Phänomene in die Geschichte der Welt nach Caesar gehören, ist es müßig – und geschieht doch oft –, sie mit dem wissenschaftlich erarbeiteten Bild vergleichen oder auch nur die jeweilige Distanz von Urbild und Wirkung immer feststellen zu wollen. Die antiken wie modernen Ansichten zu Caesar hat mit souveränem

Caesar als Politiker

Überblick und Urteil CHRIST [1232] zusammengestellt, dabei einen deutlichen Schwerpunkt auf Historiker des 19. und 20. Jhs. gelegt (vor allem Theodor Mommsen, Eduard Meyer, Matthias Gelzer, Hermann Strasburger und Andreas Alföldi).

Alle antiken wie modernen Betrachter Caesars stehen vor der Aporie, zwischen der ganz offensichtlichen Bedeutung und vielfältigen Begabung des Mannes und dem Umstand, daß er die freiheitliche Ordnung der Republik (für wie wenige Römer sie auch immer gelten mochte) aufhob und die Monarchie begründete, angemessen abzuwägen. Je nachdem wie man die späte Republik bzw. ihre führende Gesellschaft einerseits und die Leistungen der Kaiserzeit für Italien und das Reich andererseits einschätzt und wie man gegenüber einer kritischen Bewertung der politischen Handlungsweise Caesars seine persönlichen Leistungen und die angesichts der allgemeinen politischen Situation (Zerfall der Nobilität, Expansion des Bürgerverbandes, Rolle des Heeres, mangelnde Sicherheit der Person Caesars als Privatmann usw.) beinahe zwangsläufige Entwicklung auf Bürgerkrieg und Diktatur hin gewichtet, fällt das Urteil aus.

Wenige Historiker sprechen Caesar Genialität ab, und wer den Begriff des Genies meidet, gesteht ihm doch außergewöhnliche Begabung auf verschiedenen Gebieten, wie auf dem der Strategie, der Soldatenführung und der Schriftstellerei zu. Die meisten glauben auch, in Caesar eine der ganz wenigen historischen Persönlichkeiten erkennen zu können, in deren Wirken sich eine ganze Epoche erfüllte. In Anlehnung an HEGEL [Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, in: Sämtliche Werke, hrsg. von H. GLOCKNER, Bd. 9³, Stuttgart 1949, S. 59 ff.] sah THEODOR MOMMSEN in Caesar denjenigen, der aus dem politischen Gedankengut der zerbrechenden Republik und zugleich im Widerspruch zu ihr, gleichsam in einem dialektischen Umschlag eine monarchische Staatsform schuf, zu der wiederum die folgende Zeit, nämlich das römische Kaisertum (das MOMMSEN allerdings nicht mehr dargestellt hat), in einer Art Antithese stand [vgl. vor allem 146, 3, S. 476 ff. und dazu 156: HEUSS, S. 58 ff., bes. 78 ff. und 535: ders., S. 58 ff., bes. 78 ff.]. Die von Caesar aufgerichtete Monarchie sah MOMMSEN als ein (nicht nominelles) demokratisches Königtum an, das seine Wurzeln in dem von ihm als demokratisch bezeichneten Ideengut der Gracchen und der sich auf sie berufenden „Popularenpartei“ hatte: Caesar „blieb Demokrat auch als Monarch“... Es stand „seine Monarchie so wenig mit der Demokratie im Widerspruch, daß vielmehr diese erst durch jene zur Vollendung und Erfüllung gelangte. Denn diese Monarchie war nicht die orientalische Despotie von Gottes Gnaden, sondern die Monarchie, wie Gaius Gracchus sie gründen wollte, wie Perikles und Cromwell sie gründeten: die Vertretung der Nation durch ihren höchsten und unumschränkten Vertrauensmann“ [146, 3, S. 476]. Wird der Gedanke eines Volkskönigtums erst aus dem großartigen Entwurf der ‚Römischen Geschichte‘ MOMMSENS verständlich und auch durch ihn relativiert, haben doch die meisten Gelehrten nach ihm seiner breit angelegten Konzeption von dem Monarchen Caesar zugestimmt, der den römischen Staat aus der von Egoismus und Intrige

geprägten Enge des aristokratischen Stadtstaates zu einer neuen politischen Form führte und in ihr nicht nur alle Bewohner Italiens, sondern auch weite Teile des Untertanengebietes zu einer politischen Einheit verband: Italien schien in dieser Vorstellung durch Caesar in das Reich hineinzuwachsen, und in der Überspitzung des Gedankens wird dann von manchen Forschern Caesar die Idee unterstellt, ihm habe ein ‚Reichsstaat‘ vorgeschwobt, in dem durch eine großzügige Bürgerrechts-politik die personenstandsrechtlichen Schranken zugunsten eines einheitlichen Bürgertums abgebaut werden sollten [1264: WICKERT].

Nicht einen solchen ‚Reichsgedanken‘, wohl aber Ansätze zu einer Politik, die von dem scheinbar provisorischen, nur für den Tag bestimmten Denken im Stadtstaat weg zu einer generellen Ordnung größerer, über Italien hinausführender Räume geht, sehen viele Forscher vor allem in der italischen Städtepolitik Caesars [vgl. 694: RUDOLPH], in seiner räumlich weitgespannten, die italozentrische Politik der Republik hinter sich lassenden Kolonisationspolitik [1266: VITTINGHOFF], in der Versorgungspolitik gegenüber den Bewohnern der Hauptstadt Rom, in der großzügigen Bürgerrechts-politik und auch in manchen nicht verwirklichten Plänen, etwa der projektierten Gesetzeskodifikation [1267: PÓLÁY]. Das Problem ist in einer lebhaft geführten Diskussion unter der Frage nach den staatsmännischen Leistungen Caesars erneut aufgegriffen worden. In ihr sprach STRASBURGER [1234] Caesar die Konturen eines Staatsmannes rundweg ab und sah in ihm vornehmlich den auf vorgegebene politische Konstellationen reagierenden, seine persönlichen Interessen vertretenden Politiker. Diese sich vor allem auf antike Zeugnisse berufende Kritik wurde von GELZER [1236] zurückgewiesen. Eine derartige Polarisierung des Problems kann indessen kaum zu einer angemessenen Beantwortung der Frage nach den politischen Leistungen Caesars führen; vielmehr müssen die über den politischen Alltag hinausweisenden Ansätze seiner Politik, die selbstverständlich ihre Wurzeln auch in den vorangehenden Jahrzehnten haben, mit den Sachzwängen der politischen Gegenwart verrechnet werden. Was dann an eigenen und originellen politischen Vorstellungen Caesars sich heraus-schält (seine ‚objektive‘ Wirksamkeit sei hier ganz herausgenommen), kann gewiß nicht als ‚Reichspolitik‘ bezeichnet werden und stellt natürlich auch keine Alternative zur bestehenden Ordnung dar (s.u.); aber wir finden darin doch manche älteren Entwicklungen energisch und mit klarsichtiger Anpassung an die veränderten Verhältnisse bis zu einem gewissen Abschluß weitergeführt (Heeresorganisation, Versorgung der städtischen Bevölkerung), auch originelle Gedanken (Kodifikation) und gelegentlich die Umrisse großräumiger Perspektiven, die in die Zukunft weisen (Städteordnung; Kolonisationspolitik). Mit der Frage danach, inwieweit Caesar als Staatsmann bzw. als Zerstörer der Republik zu gelten habe, setzen wir ihn absolut und werden weder ihm noch seiner Zeit gerecht.

CH. MEIER [1222] gebührt das Verdienst, demgegenüber erneut herausgehoben zu haben, daß die Handlungsweisen und Leistungen Caesars von den besonderen Bedingungen und Möglichkeiten der Zeit her gesehen und beurteilt werden müssen. Er hat aus einer Analyse der politischen Struktur der ausgehenden Republik

die Bedingtheit des politischen Handelns und mithin die Ausweglosigkeit eines jeden Versuchs aufgezeigt, die republikanische Ordnung mit den Ansprüchen eines Militärpotentaten zu verrechnen: ‚Krise ohne Alternative‘ [zum Begriff A. HEUSS in: HZ 237 (1983) S. 87f.; vgl. auch 1258: CH. MEIER]. Die eigenen Interessen fanden danach keinen Widerhall im öffentlichen Bewußtsein, und also war die Militärdiktatur, d. h. der Unstaat, das Ergebnis der Krise. In seiner Caesar-Biographie hat DAHLHEIM [1223] diesen Gedanken wiederaufgenommen, wenn er in Caesar zunächst den ruhm- und ehrsüchtigen Aristokraten sieht, und darin ist ihm im Prinzip BOTERMANN [1259] gefolgt. Aber DAHLHEIMS Caesar ist nicht lediglich Ohnmacht, sondern hat – anders als MEIERS Caesar, der keine institutionalisierte monarchische Ordnung betreibt, nur die Etablierung des Siegers durchsetzen will – ein in die Zukunft gerichtetes staatsmännisches Ziel. Denn in der Erkenntnis, daß er innerhalb der aristokratischen Gesellschaft mit seinem überzogenen Anspruch auf *dignitas* keine Zustimmung finden werde, hätte Caesar (nach 49) die Zerstörung der schon marode gewordenen Republik bewußt angestrebt und ebenso bewußt auf den Trümmern der alten Ordnung eine sakral legitimierte Monarchie zu errichten versucht, eine Monarchie allerdings – soweit nimmt nach DAHLHEIM Caesar Rücksicht auf die Tradition –, die ihr Vorbild nicht im griechischen Osten, sondern in Romulus suchte und die Titulatur eines Königs mied. Von CH. MEIER distanziert sich auch JEHNE [1224] in seiner umfangreichen Dissertation über den Staat Caesars. Sein Ziel ist begrenzter als das der beiden genannten Biographien von MEIER und DAHLHEIM. Er will durch eine gründliche Überprüfung der überlieferten Daten zu den staatlichen Institutionen und zur Haltung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zum Zeitpunkt der Ermordung Caesars aufzeigen, daß Caesar konsequent eine Monarchie errichtet, diese durch die Annahme des Titels eines *dictator perpetuo* auch als solche deklariert habe und daß aufgrund dieses caesarischen Staatsbaus wie der affirmativen Haltung der Bevölkerungsgruppen unterhalb der Senatoren (ein großer Teil der Ritter dachte wohl ebenso) diese Monarchie, der nur noch die Erblichkeit fehlte, lebensfähig gewesen wäre. Im Grunde wäre die Situation am Ende der Herrschaft Caesars nicht sehr viel anders gewesen als die unter Augustus; letzterer habe lediglich durch den Umstand, daß bereits eine andere Generation herangewachsen war und er mehr Zeit hatte (Caesar zudem unvorsichtig war), eine bessere Ausgangsposition besessen.

Charakter der Herrschaft Caesars

Besonders leidenschaftlich wurde über Art und Form der herrschaftlichen Stellung Caesars gestritten; soweit man in der Forschung über die besondere Art seiner monarchischen Stellung diskutiert, setzt man den Willen Caesars zu einer Neuordnung des Staates voraus. ED. MEYER [1187] hat im Widerspruch zu der Idee eines demokratischen Königiums Caesars (so MOMMSEN) die These vertreten, Caesar habe eine herrschaftliche Stellung nach dem Muster hellenistischer Könige erstrebt. Einen Hinweis darauf glaubte er in den göttlichen Ehrungen zu finden, die Caesar sich offenbar gern aufdrängen ließ; denn der Gottkönig war östlicher Prägung. Es haben sich nicht wenige Gelehrte, mit manchen Variationen,

MEYER angeschlossen, u. a. WEINSTOCK [1261]. Aber man muß bezweifeln, ob diese Ehrungen den vermuteten Stellenwert hatten [vgl. 1310: SYME, S. 60 ff.]. Eine jüngere Untersuchung von GESCHE [1260] hat zudem mit guten Argumenten festgestellt, daß Caesar zu seinen Lebzeiten nur sakralrechtlich unverbindliche, eher panegyrisch zu deutende Ehrungen, die ihn lediglich in den weiteren Umkreis des Göttlichen stellten, erhalten hat und erst nach seinem Tode im sakralrechtlichen Sinne vergottet (divinisiert) worden ist. Andere Forscher, die ebenfalls von dem Wunsche Caesars nach dem Königtum überzeugt waren, haben denn auch die von Caesar angestrebte Stellung als ein Königtum eher römischer Prägung verstanden [1253: A. ALFÖLDI; vgl. auch 1256: DOBESCH; abwegig ist die Ansicht von 1254: BURKERT, Caesar, dessen großes Vorbild Romulus gewesen sei, habe schon lange vor dem Bürgerkrieg, vielleicht bereits seit der Zeit des sog. Ersten Triumvirats, ein Königtum römischer Prägung vor Augen geschwebt]. Leuchtet der Rückgriff auf die römische Tradition (Romulus!, vgl. DAHLHEIM) eher ein als die Anlehnung an den politisch abgewirtschafteten Osten, bedeutet jedoch auch er den strikten Widerspruch gegen alles römische Herkommen, wovon wir aber so gut wie keine Reaktion in den Quellen aufzeigen können. So findet heute die Ansicht verbreitete Zustimmung, die alle Hinweise unserer Quellen auf ein von Caesar erstrebtes Königtum als nachträgliche Unterstellungen seiner Feinde oder aus der allgemeinen, gegen jeden innenpolitischen Gegner von Rang angewandten Terminologie des politischen Tageskampfes erklärt wissen möchte [vor allem 1255: KRAFT; vgl. 1257: WELWEI]; entsprechende Hinweise enthält auch die antike Tradition [1255: KRAFT, S. 51 f.]. Caesar hat seine Herrschaft offensichtlich nicht institutionalisiert, sondern sich mit der Diktatur einen zwar von den Römern nicht geliebten, aber ihnen doch vertrauten Rahmen geschaffen, der ihm erlaubte, herrschaftliche Funktionen auszuüben, ohne den Namen eines Herrschers zu tragen [anders 1224: JEHNE, s.o.]. Wer argumentiert, Caesar hätte angesichts der Anfeindungen, die ihm auch die Diktatur und überhaupt seine machtpolitische Ausnahmestellung gebracht habe, gleich zum institutionalisierten Herrschertum greifen können, verkennt nicht nur, daß die politische Radikalisierung, sofern sie überhaupt durchsetzbar ist, durchaus nicht der übliche und schon gar nicht der vernünftige oder gar staatsmännische Weg ist, sondern auch, daß der Stand des politischen Bewußtseins (auch bei Caesar!) damals die Vorstellung von einer politischen und dazu derart rigorosen Alternative wohl kaum schon zuließ. Und einmal abgesehen davon, was Caesar wollte: Weder irgendeine Form des Königtums noch die auf Dauer eingerichtete Diktatur gab Caesar eine affirmative Resonanz der Bürger (es sei denn die der Soldaten), und darum ist der Begriff der Legitimität auf sie für den Historiker nicht anwendbar, ist sie nur nackte Gewalt, Vernichtung der Tradition [in diesem Sinne 1227: KLOFT].

Es ist begreiflich, wenn der politische Schwebezustand zwischen 49 und 44, der in mannigfacher Richtung interpretierbar ist, von modernen Forschern bisweilen verkannt wird und man aus ihm in irgendeiner Weise eine ‚klare Lösung‘ herausdestillieren möchte. Aber nicht die Klarheit der politischen Konzeption, sondern

die Verlegenheit angesichts der Aussichtslosigkeit der Situation bestimmt das Denken und Handeln Caesars in dieser kurzen Zeit seines Wirkens als Alleinherrscher [vgl. 1258: CH. MEIER und 1222: ders., S. 555 ff.]. Soweit sich in ihr doch noch Ansätze zu einer monarchischen Form finden lassen – etwa in der Annahme mancher Titulaturen, wie *parens patriae* [1261: WEINSTOCK, S. 200 ff.], in religiösen Ehrungen und der offiziösen Propagierung einer persönlichen, einem Herrscher in der Tat adäquaten Milde bzw. Gnade [*clementia Caesaris*; vgl. 1262: DAHLMANN, 1263: TREU und 1261: WEINSTOCK, S. 233 ff.] –, sind sie als Reflex von faktischen Gegebenheiten, nicht als Ausdruck konsequenter Herrschaftspolitik anzusehen. – Zum Attentat an den Iden des März vgl. BALSDON, SCHMITTHENNER, DAHLHEIM und JEHNE [1269, 1270, 1271 und 1272]. Unter den ca. 60 Verschwörern befand sich niemand, der das Konsulat in einer Zeit bekleidet hatte, als es noch im freien Spiel der Kräfte errungen werden mußte. Cicero gehörte nicht zu den Verschwörern; er erfuhr vom Mordplan erst, als er Zeuge seiner Verwirklichung wurde. Obwohl gewiß kein Anhänger Caesars – seine in der Zeit der Herrschaft Caesars geschriebenen philosophischen Werke beweisen das deutlich [1212: STRASBURGER] –, ja sogar, wie Brutus selbst am Tage des Mordes öffentlich kundtat, ein Symbol der Republik, war er nicht eingeweiht worden, nicht wegen seines Alters oder seiner Geschwätzigkeit, sondern weil manche ihm vorwarfen, zwischen den politischen Lagern hin- und hergeschwankt zu sein, nicht wenige der aktiv gegen Caesar kämpfenden ihm wohl auch vorhielten, daß er vor und nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges mit Nachdruck zum Frieden geraten hatte.

Gesamtdarstellungen zu Caesar

Von den großen Zusammenfassungen über Caesar ist auch heute noch das Lesenwerteste, was MOMMSEN über ihn zu sagen wußte (s.o. S. 236), dies sowohl wegen der literarischen Höhe seiner Darstellungs- und Erzählkunst als auch gerade weil sein Caesarbild von einer spezifischen Vorstellung über den Verlauf und das Ziel der Republik geprägt und voller Zeitbezüge ist; an Eindringlichkeit und Lebendigkeit gibt es nichts Vergleichbares, zumal trotz der gedanklichen Überlastung der Person Caesars die Darlegung und Gewichtung der historischen Ereignisse nicht gelitten hat und meist noch heute so gesehen wird. Nicht nur das Pompeius/Caesar-Buch von ED. MEYER [1187], sondern auch die Caesar-Biographie von GELZER [1221] waren eine Antwort auf MOMMSEN. GELZER hat dem idealistischen Gemälde MOMMSENS einen nüchternen, handbuchartigen Bericht über das Leben Caesars gegenübergestellt, der von Wertungen weitgehend absieht; nicht in erster Linie um Interpretation und Analyse ging es ihm, sondern um die sorgfältige Aufarbeitung aller uns überleberten Daten. So ist das Buch heute (in seiner letzten, der 6. Aufl.; GELZER hat von 1921 bis 1960 daran gearbeitet) außergewöhnlich nützlich, aber auch über alle Maßen trocken; es ist eine reine Quelle der Sachinformation, so wie etwa auch der RE-Artikel über Caesar von GROEBE [1219], nur genauer und gewissenhafter. Im deutschen Sprachraum sind in den letzten Jahren zwei weitere Caesar-Bücher dazugekommen. Das Buch von CH. MEIER [1222] ist als Antwort auf GELZER zu verstehen. MEIER, obwohl von seinen Arbeiten her nicht gerade zum Biographen prädestiniert, ist es mit diesem Buch gelun-

gen, Caesar und sein Wirken aus den Bedingungen und Möglichkeiten der Zeit verständlich zu machen, ohne dabei den Blick für die Größe des Mannes zu verstellen. Er hat Distanz zu seinem Gegenstand und ist ihm doch immer sehr nahe; der Wechsel von Erzählung und Reflexion sowie die sichere Formulierung haben, über das Sachliche hinaus, eine auch lesenswerte Darstellung erbracht. Die kurze, flüssig geschriebene Biographie von DAHLHEIM [1223] ist sowohl wegen ihres Caesarbildes empfehlenswert, das auch als Reaktion auf das Buch von CH. MEIER gesehen werden kann (s.o. S. 238), als auch wegen der Reflexion auf ältere Forschungsmeinungen, die eine Vorstellung von der Breite der als möglich erachteten Urteile über Caesar vermitteln. – Über Caesar als Schriftsteller bzw. Historiker urteilen u. a. KNOCHE [22], ADCOCK [15] und GELZER [17]. Einen umfangreichen und übersichtlich geordneten Forschungsbericht zu Caesar hat GESCHE [1231] vorgelegt.

b. Das Zweite Triumvirat

Für die Zeit nach dem Tode Ciceros im Dezember 43 sind uns kaum zeitgenössische Quellen erhalten. So ging etwa die gesamte Pamphletliteratur verloren, von der lediglich manches schattenhaft in der augusteischen Dichtung und in der späteren Historiographie erkennbar ist [zu ihr vgl. 1303: SCOTT]. Von der zeitgenössischen Historiographie, etwa von den *historiae* des Asinius Pollio [s.o. S. 222] und des Cremutius Cordus (gest. 25 n. Chr.), der vor allem die Bürgerkriege nach Caesars Ermordung dargestellt hatte, können die wenigen Fragmente keine angemessene Vorstellung vermitteln, und ebenso sind die Schilderung des Partherkrieges des Antonius von Q. Dellius und die offiziös-enkomastische Augustus-Biographie des vielseitigen Schriftstellers Nikolaos von Damaskus [geb. ca. 64 v. Chr.; Fragm. aus der Jugendzeit und dem frühen politischen Wirken Octavians bei 130: JACOBY, Nr. 125–130] uns nicht einmal in den Umrissen erkennbar. Unsere wichtigsten Quellen sind daher die für diese und die Zeit danach uns informierenden hochkaiserzeitlichen Darstellungen *Appians* (Bürgerkriege 2,134 bis zum Schluß, d. i. vom Ausbruch des Bürgerkrieges bis zum Tode des Sextus Pompeius) und des *Cassius Dio* (Buch 41–51,19, d. i. 49–30 v. Chr.) sowie die Biographien *Plutarchs* (Cicero, Brutus, Antonius) und die Augustus-Biographie von *Sueton*. – Wertvolle Nachrichten bringen für diese Zeit auch manche *Inschriften*, darunter die Eingangssätze des Tatenberichts des Augustus [*res gestae Divi Augusti*, lat./griech.-deutsch und mit Kommentar hrsg. von E. WEBER, München–Zürich 1989²; ausführlicher Kommentar von J. GAGÉ, Paris 1950²].

Antonius ist unter dem Eindruck der Philippischen Reden Ciceros und der augusteischen Literatur auch von der modernen Forschung sowohl als Persönlichkeit wie als Politiker weitgehend negativ beurteilt, insbesondere seine Verwaltung des Ostens als eine in der Nachfolge hellenistischer Könige und also unrömische oder gar antirömische Politik hingestellt worden. Heute bahnt sich, auf ältere Ansätze aufbauend [vgl. 1310: SYME, bes. S. 282 ff.], eine nüchternere Beurteilung an; vgl. u. a. in diesem Sinne die zusammenfassende, ältere Vorstudien in sich auf-

nehmende Darstellung von BENGTON [1291]. Zu seiner Organisation des Ostens, die nicht zuletzt unter dem Eindruck octavianischer Propaganda oft negativ beurteilt wurde und wird, vgl. SYME [1310, S. 271 ff.] und SCHRAPEL [1293], der vor allem aufgrund der Münzen und Inschriften zu einer neuen Bewertung der angeblichen ‚Schenkungen‘ des Antonius an Kleopatra gekommen ist. – Zum Amt des Triumvirats, zu seinem Charakter und seiner Beurteilung vgl. BRINGMANN [1286] und BLEICKEN [1287, S. 11 ff.].

Endtermin des Zweiten Triumvirats Zu einer zweiten Verlängerung des Triumvirats ist es nicht mehr gekommen. Strittig ist heute der Endtermin der ersten Verlängerung; wahrscheinlich war es der 31.12.33 [zur Diskussion vgl. 1305: FADINGER, S. 84 ff.]. Manche Forscher konnten sich den Verlust der lediglich nominellen Legalität, die das Triumvirat allenfalls zu vermitteln vermochte (das betreffende Gesetz war ja mit Militärgewalt erzwungen worden), nicht ohne einen formal faßbaren Akt vorstellen und sprachen daher im Anschluß an KROMAYER [Die rechtliche Begründung des Prinzipats, Marburg 1888, S. 15 ff.] von einem ‚Staatsstreich‘, durch den Octavian Anfang 32 die Macht an sich gerissen habe. Diese vor allem unter dem Einfluß juristischen Denkens aufgestellte These hat noch manche Anhänger; heute überwiegt die Vorstellung, daß Octavian und Antonius ihre triumvirale Gewalt über den formellen Endtermin hinaus als faktisch weiterbestehend betrachteten [nach 532: MOMMSEN, 2, S. 718 f. wäre sie sogar bis zu einer ausdrücklichen Abdikation rechtlich weitergelaufen]. Octavian hat jedenfalls in richtiger Einschätzung der rechtlichen Lage seine Position im Jahre 32 durch den Rückgriff auf die soziale Basis seiner Macht gestärkt und Italien sowie die westlichen Provinzen in einem Schwurakt (*coniuratio*) auf seine Person ausgerichtet [*res gestae* c. 25; zu dem Eid vgl. 1304: PETZOLD, 1305: FADINGER, S. 272 ff., 1307: HERRMANN, S. 78 ff. und 1280: BLEICKEN, S. 269 ff.].

Bruch zwischen Octavian und Antonius Der Krieg zwischen Octavian und Antonius ist insbesondere von ersterem propagandistisch in einem Maße vorbereitet worden, wie es bis dahin unbekannt war. Von dem Tenor und den einzelnen Argumenten der zahllosen Flugschriften, die noch in der späten augusteischen Literatur nachklingen, geben vor allem SYME [1310, bes. S. 289 ff.] und SCOTT [1303] einen guten Eindruck. In den politischen Schriften dieser Zeit, die den Krieg der Machthaber u. a. als einen Kampf des Westens gegen den Osten sehen, wurde die geistige, sich auf die ‚nationale‘ Vergangenheit berufende Erneuerung Roms in augusteischer Zeit vorbereitet.

c. Der Zusammenbruch der Republik

Ursachen des Zusammenbruchs Die moderne Forschung hat keine große Diskussion über die Ursachen des Zusammenbruchs der Republik geführt, wie wir sie für den Untergang des römischen Kaiserreiches kennen, obwohl die Umstände des Zusammenbruchs nicht weniger dramatisch verliefen als in der Spätantike. Der Grund liegt auf der Hand: Man war und ist sich heute – jedenfalls außerhalb der marxistischen Geschichtsbe trachtung – über das Problem im großen und ganzen einig. Die Krise der Republik

war eine Krise der aristokratischen Gesellschaft, die ihrerseits wiederum letztlich auf die Dissonanz zwischen der Weltherrschaft und den Möglichkeiten eines aristokratisch-stadtstaatlichen Regiments zurückzuführen ist. Sie war also eine politisch-strukturelle Krise und als solche identisch mit der Auflösung des politischen Grundkonsenses innerhalb der Oberschicht. Auch bei den Römern selbst wuchs seit dem 2. Jh. das Bewußtsein einer Krise; als ihre Ursache erkannten sie den Verfall der Sitten auf Grund der Größe der römischen Herrschaft [vgl. 854: BRINGMANN und o. S. 175 f.]. Auch in manchen Darstellungen der neueren Zeit wird noch bisweilen die antike Vorstellung vom Sittenverfall jedenfalls bis zu einem gewissen Grade als ein eigener, in sich selbst ruhender Faktor für den Untergang der Republik angesehen [vgl. etwa U. KNOCHE, Der Beginn des römischen Sittenverfalls, in: NJAB 1 (1938) S. 99–108.145–162 = ders., Vom Selbstverständnis der Römer, Beiheft Gymnasium 2, Heidelberg 1962, S. 99–123]. Die Rückkehr zu einer rein moralisierenden, den Wandel des politischen und sozialen Gefüges nicht oder nur bedingt einschließenden Betrachtungsweise ist als ein Rückschritt anzusehen. Die Moral steht nicht in einer Spannung zum Umfang des römischen Herrschaftsraums, der als Abstraktum gar keine negative oder positive Haltung hervorbringen konnte, sondern zu den (durch die Expansion Roms sich allmählich wandelnden) wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedingungen. In den älteren, vor allem frühneuzeitlichen Darstellungen herrscht die von moralischen Kategorien ausgehende antike Konzeption naturgemäß vor; doch hat ein Mann wie MONTESQUIEU in seinen „*Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence*“ (1734) immerhin bereits die Wechselwirkung zwischen der ethischen Verhaltensweise auf der einen und den äußeren Bedingungen des politischen Lebens und deren Wandel auf der anderen Seite klar erkannt. – Trotz eines weitgehenden Konsenses über die tieferen Ursachen des Niedergangs der Republik wurden nicht nur früher, sondern werden noch heute Thesen aufgestellt, die von ganz anderen Ansätzen ausgehen, dabei jedoch nicht selten Symptome für die Ursachen setzen. Der große einzelne als der Zerstörer der Republik (Caesar!) ist die beliebte Schablone einer älteren Historikergeneration (DRU-MANN). Häufig werden auch die wirtschaftlichen Veränderungen seit dem Zweiten Punischen Krieg für die schließlich Katastrophe verantwortlich gemacht [etwa 796: TOYNBEE], wird ferner nicht nur von marxistischer Seite die angeblich aus dem sozio-ökonomischen Wandel resultierende Krise als ein Klassenkampf zwischen Reichen und Armen gesehen und werden mit ihnen die Optimaten und Popularen verbunden. Sogar die Entstehung militärischer Sondergewalten am Ende der Republik (Pompeius, Caesar, Octavian) glaubt man aus den inneren sozialen Spannungen herleiten zu können, insofern diese Gewalten jedenfalls der Sache (wenn auch nicht immer der Intention) nach als eine Art Zuflucht der Reichen angesehen werden (besonders klar zuletzt H. SCHNEIDER, Die Entstehung der römischen Militärdiktatur, Köln 1977). Die Diskrepanz von Weltherrschaft und stadstaatlichem Regiment und damit letztlich das Weltreich ist hier als Ursache der spätrepublikanischen Militärgewalten gar nicht im Blick, die Krise allein

als eine soziale Krise des römischen Binnenraums gesehen und damit auch das Kaisertum, das das Ergebnis der Krise ist, als eine unmittelbare Konsequenz des innerrömischen ‚Klassenkampfes‘ interpretiert. Aber die Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Spannungen ist ebenso wie die Deutung der Popularen als einer sozialen Bewegung stark überzogen worden. Abgesehen davon, ob denn dieser Klassenkampf gerade in der Zeit nach 60 v. Chr. wirklich als ein entscheidender Faktor der inneren Spannungen belegt werden kann, ist die These auch vom Ergebnis des ‚Klassenkampfes‘ her gesehen schwer einzusehen: Das sozio-ökonomische System hat sich über das Ende der Republik hinaus überhaupt nicht verändert: Die neuen ‚Ausbeuter‘ waren die alten; es wechselten nur die Namen; an die Stelle der Nobilität trat der Senatorenstand. Warum brach also das Kaiserreich, das auf ökonomischem Gebiet gegenüber der späten Republik im Prinzip nichts Neues zu bieten hatte, nicht sogleich zusammen? Über welche konkreten Prozesse hätte denn überhaupt das Elend der Massen und der Reichtum der wenigen auf die Beseitigung des alten Systems hinwirken können? Alle Überlegungen führen dahin zurück, daß die Krise der Republik eine politische Krise, keine wirtschaftliche oder moralische gewesen ist, eine Krise der Herrschaft in Rom, in Italien und im Reich. Moralische Defizite, geistige Fehlentwicklungen und wirtschaftliches Elend, Ehrgeiz des einzelnen und Profitgier von Gruppen haben diese Krise begleitet; aber sie sind nicht deren Ursache, sondern deren Konsequenz. Es können hier nur Fragen angeschnitten werden, um im übrigen auf die anregenden Erörterungen von CHRIST [1313] zu verweisen, der die umfangreiche Literatur zu dem Thema aufgearbeitet hat.

Auflösungsprozeß
der Nobilität

Neben der Herausarbeitung des für den Untergang der Republik bestimmenden Wandels der allgemeinen politischen Bedingungen sowie der daraus resultierenden Spannungen und Veränderungen in den Verhaltensmustern – entsprechende Gedanken wurden vor allem in stärker strukturgeschichtlich orientierten Arbeiten angestellt [vgl. etwa 156: HEUSS; 582: CH. MEIER; 547: BLEICKEN] – verlangt in diesem Zusammenhang der Auflösungsprozeß der Aristokratie selbst besondere Aufmerksamkeit. Denn da die soziale Mobilität und der geistig/moralische Wandel innerhalb dieser Schicht gleichbedeutend mit der Ablösung der alten und der Bildung von neuen politischen Strukturen ist, läßt sich der Übergang von der republikanischen zur monarchischen Staatsform am klarsten an einer Entwicklungsgeschichte der Personen und Familien eben dieser Gesellschaft, die auch deren geistige und moralische Anschauungen berücksichtigt, einfangen. Obwohl schon die ältere Literatur die personen- und familienkundliche Betrachtungsweise bevorzugte [s.o. S. 177 ff.] und das Problem selbst von vielen deutlich erkannt wurde, hat erst RONALD SYME diese Arbeit in unübertroffener Weise geleistet [1310]. Er stellt die Entwicklung der römischen Oberschicht von 60 v. Chr. bis 14 n. Chr. dar (mit Schwerpunkt auf der Zeit zwischen 44 und 30 sowie auf den frühen Regierungsjahren des Augustus), und wenn er eben diesen sozialen Auflösungs- und Neubildungsprozeß unter dem Titel der ‚Römischen Revolution‘ beschreibt, zeigt er, welchen Stellenwert er ihm in diesem Umbruch der Zeiten

zumißt. Hat man die Desintegration der Nobilität und der übrigen Senatoren-schaft als Symptom einer ursächlich tiefer liegenden, strukturell bedingten Krise des politischen Gesamtsystems im Auge, muß man den zeitlichen Ansatz für des-sen Erhellung indessen früher ansetzen als SYME. Das hat WISEMAN [1311] in einer gründlichen prosopographischen Untersuchung zu dem Wandel der sozialen Struktur des Senats in der Zeit zwischen 139 v. Chr. und 14 n. Chr. getan. Er hat sich dabei auf eine wichtige, bisher nicht deutlich herausgearbeitete Gruppe beschränkt, nämlich auf diejenigen Senatoren, die, aus der Munizipalaristokratie stammend, als erste ihrer Familie in den Senat gelangt sind. Die physischen Verlu-ste der Bürgerkriege, die Aufstockung des Senats durch Sulla und Caesar, die Aus-weitung des Bürgerrechts auf ganz Italien und die Bemühungen der großen Poten-taten, Anhänger in den Senat zu bringen, haben diese Gruppe – bei gleichzeitigem Rückgang der Mitglieder aus alten Familien – unverhältnismäßig wachsen lassen.

Von der letzten Generation der Republik (78–49 v. Chr.) handelt GRUEN [1312; zu DETTENHOFER s.o. S. 229]. Der gründliche Überblick über die Politik und die personellen Beziehungen der politisch Aktiven in dieser Zeit leidet indessen unter der vom Autor verfochtenen These, daß die Gesellschaft und Regierung im Prinzip noch funktionierten, Reformen die Probleme nicht ohne Aussicht auf Erfolg zu heilen versuchten, die von Gewalt gekennzeichneten, teils anarchischen Zustände in Rom nicht die Ursache des Bürgerkrieges waren (was richtig ist) und also das Ende der Republik nicht unvermeidbar war: Die Katastrophe sei nicht strukturell bedingt gewesen, sondern beruhe auf einer unglücklichen Verkettung von Fehleinschätzungen in der Beziehung zwischen Pompeius und Caesar vor Ausbruch des Bürgerkrieges. GIRARDET [1218, S. 227 ff., verschärft in: 1315] meint sogar, daß Caesars Machtwille „die Ursache des Untergangs der Republik“ gewe-sen sei [1218, S. 233], daß die Republik nicht notwendig am Ende war und Cicero in seinen Schriften *de re publica* und insbesondere *de legibus* eine „reformerische Alternative und... zugleich das Programm einer neuartigen hegemonialen Ord-nung der Welt“ (S. 235) vorgelegt habe. Doch selbst wenn der Bürgerkrieg im Jahre 49 hätte vermieden werden und die Republik sich noch über Jahre hätte hin-schleppen können (was ja im Bereich des Denkbaren liegt), bleibt der Tatbestand, daß sie auf Grund nicht mehr umkehrbarer struktureller Entwicklungen am Ende war, und dies bereits in den Jahren vor Ausbruch des Bürgerkrieges: Die struktu-rell bedingten Ursachen, die GRUEN und GIRARDET und letztlich auch WELWEI nicht im Auge haben, machten ein Weiterleben nicht mehr möglich: Die für die Republik tödliche Polarisation der gesamten Senatoren-schaft auf die *potentes*, ins-beondere auf Caesar und Pompeius, ersticke jede Aktivität der führenden Gruppe, und nach Männern wie Caesar hätten neue bereitgestanden, deren Erfolgsaussichten allein durch den veränderten Rekrutierungsmodus der Soldaten absehbar waren [vgl. die klaren Ausführungen von 1316: DEININGER]. Auch der Tatbestand, daß durch die Bürgerkriege die Zahl der Nobiles aus alten Familien, insbesondere die der Konsulare, die seit Sulla verstärkt den inneren Kreis der Regierung bildeten, immer kleiner geworden war, hätte ein Weiterleben unmög-

Zur Lebensfähig-
keit der Republik

lich gemacht. Darum wäre die Republik auch nicht durch eine wirksame Interorgankontrolle am Leben erhalten worden, deren Fehlen WELWEI [1314] für eine wesentliche Ursache des Scheiterns der Republik hält: Das Weiterleben der Republik hing nicht an Reformen, am allerwenigsten an dem blauäugigen ‚Reformprogramm‘ Ciceros, das nicht viel mehr war als der nach seinen persönlichen politischen Erfahrungen retuschierte Verfassungsrahmen der Zeit, und auch nicht an einem intakten personellen Beziehungsnetz, das bestand, sich aber zunehmend an den Mächtigen orientierte, sondern an dem Mangel an Kontrolleuren, also an der rein physischen Existenz einer nicht allzu kleinen Gruppe von Personen aus den alten Geschlechtern, die weiterhin politischen Einfluß (*auctoritas*) hatten [1317: BLEICKEN, bes. S. 117 ff.]: Das Morden in den Bürgerkriegen und die Anziehungskraft der Potentaten hatten die Gruppe derjenigen, die der alten Tradition verpflichtet waren, ausgezehrt. Wie sollte das kleine Häuflein der Übriggebliebenen die immer zahlreicher werdenden Posten der hohen Magistrate in Rom und Italien sowie die der Statthalter und außerordentlichen Kommandaträger in den Provinzen übernehmen und *zugleich* alle diese mächtigen Amtsträger von Rom, vom Senat aus, kontrollieren?

III. Quellen und Literatur

A. QUELLEN

1. ZU DEN EINZELNEN AUTOREN

Appian

2. Jh. n. Chr., geb. in Alexandria; unter Hadrian römischer Ritter, unter Marc Aurel und L. Verus *procurator Augusti*. Schrieb eine römische Geschichte (Rho-maïká) von der Königszeit bis ins 2. Jh. n. Chr. in griechischer Sprache. Abgesehen von der Königszeit wird die Geschichte der einzelnen Völker und Länder bis zu ihrem Aufgehen im Römischen Reich geschildert; die Geschichte von 133 v. Chr. bis zur Triumviratszeit ist in fünf Büchern ‚Bürgerkriege‘ zusammengefaßt. Letztere und Teile der Ländergeschichten sind uns erhalten.

Übers.:

1. Appian's Roman History, The LOEB Class. Library, 4 Bde., griech.-engl., hrsg. von H. WHITE, London 1912–1913.
2. Appian, Römische Geschichte, Bd. 1: Die römische Reichsbildung, Bd. 2: Bürgerkriege, übers. von O. VEH, eingel. und erläutert von K. BRODERSEN u. W. WILL, Stuttgart 1987–1989.

Komment. u. Literatur:

3. Bellorum civilium liber primus, erkl. von E. GABBA, Firenze 1967², liber quintus 1970 (mit italien. Übers.).
4. Bellorum civilium liber tertius, erkl. von D. MAGNINO, Firenze 1984 (mit italien. Übers.).
5. CH. LEIDL, Appians Darstellung des 2. Punischen Krieges in Spanien (Iberiké c. 1–38, 1–158a). Text und Kommentar, München 1996.
6. ED. SCHWARTZ, Appianus, in: RE II 1 (1896) 216–237 (= ders., Griechische Geschichtsschreiber, Leipzig 1957, 361–393).
7. E. GABBA, Appiano e la storia delle guerre civili, Firenze 1956.

Caesar

C. Julius Caesar, 100–44 v. Chr.; Prätor 62, Konsul I 59, Diktator 49–44. Über seine Schriften o. S. 220f.

Übers.:

8. Der Gallische Krieg, lat.-dtsch., hrsg. von O. SCHÖNBERGER, München-Zürich 1990.
9. Der Bürgerkrieg, lat.-dtsch., hrsg. von O. SCHÖNBERGER, München-Zürich 1990².
10. The civil war, hrsg., eingel., übers.u. komment. von J. M. CARTER, 2 Bde., Warminster 1991–1993.
11. Der Bürgerkrieg mit den Berichten über den Alexandrinischen, Afrikanischen und Spanischen Krieg, übers. von H. SIMON, eingel. von CH. MEIER, Vorw. von H. STRASBURGER, Bremen 1964.

Komment. u. Literatur:

12. Commentarii de bello Gallico, erkl. von F. KRÄMER, W. DITTENBERGER u. H. MEUSEL, Nachwort von H. OPPERMANN, 3 Bde., Berlin 1964/65²⁰, Bd. 3: 1960¹⁸.
13. Commentarii de bello civili, erkl. von F. KRÄMER, F. HOFMANN u. H. MEUSEL, Nachwort von H. OPPERMANN, Berlin 1963¹³.
14. Bellum Alexandrinum. Bellum Africanum, 2 Bde., erkl. von R. SCHNEIDER, Berlin 1962².
15. F. E. ADCOCK, Caesar als Schriftsteller, Göttingen o.J. (engl. Originalausgabe: Cambridge 1956).
16. L. RADITSA, Julius Caesar and his writings, in: ANRW I 3 (1973) 417–456.
17. M. GELZER, Caesar als Historiker, in: ders., Kl. Schr. 2, Wiesbaden 1963, 307–335 (= RASMUSSEN, Nr. 1230, 438–473).
18. K. BARWICK, Caesars Commentarii und das Corpus Caesarianum, in: Philologus, Suppl. 31,2, 1938.
19. KATHRYN WELCH/A. POWELL (Hrsgg.), Julius Caesar as artful reporter: The war commentaries as political instruments, London 1998 (Aufsatzsammlung).
20. G. WALSER, Bellum Helveticum. Studien zum Beginn der caesarischen Eroberung von Gallien, Stuttgart 1998 (1,1–29: Text, Kommentar und Forschung zum Jahr 58).
21. K. BARWICK, Caesars bellum civile (Tendenz, Auffassungszeit und Stil), in: Ber. über d. Verh. d. Sächs. Akad. d. Wiss. Leipzig, phil.-hist. Kl., Bd. 99, Heft 1, Berlin 1951.
22. U. KNOCHE, Caesars Commentarii, ihr Gegenstand und ihre Absicht, in: Gymnasium 58 (1951) 139–160 (= RASMUSSEN, Nr. 1230, 224–254).
23. F. BECKMANN, Geographie und Ethnographie in Caesars Bellum Gallicum, Dortmund 1930.
24. M. RAMBAUD, L'art de la déformation historique dans les commentaires de César, Paris 1952. 1966².
Vgl. Nr. 1219 ff., bes. 1240 ff.

Cassius Dio

Cassius Dio Cocceianus, ca. 150–235 n. Chr., geb. in Nikaia/Bithynien; verwaltete hohe Staatsämter, war u. a. Statthalter mehrerer Provinzen und Konsul II 229. Schrieb eine römische Geschichte von 80 Büchern in griechischer Sprache von den Anfängen bis zum Jahre 229 n. Chr. (*Rhomaiká*). Erhalten sind (mit Lücken am Anfang und am Ende) Buch 36–60, betreffend die Ereignisse von 68 v. Chr. bis 47 n. Chr. Für die verlorenen Teile besitzen wir Auszüge von Ioannes Xiphilinos und Zonaras (11. bzw. 12. Jh.). Hoher Quellenwert, obwohl im rhetorischen Stil der Zeit geschrieben. Selbständige politische Vorstellungen.

Übers.u. Komment.:

25. Römische Geschichte, eingel. von G. WIRTH, übers. von O. VEH, 5 Bde., München-Zürich 1985–1987.

Komment. u. Literatur:

26. M. REINHOLD, Cassius Dio: From republic to principate. An historical commentary on Cassius Dio's Roman history, books 49–52 (36–29 B.C.), Atlanta 1988.
27. ED. SCHWARTZ, Cassius Dio Cocceianus, in: RE III 2 (1899) 1684–1722 (= ders., Griechische Geschichtsschreiber, Leipzig 1957, 394–450).
28. F. MILLAR, A study of Cassius Dio, Oxford 1964.
29. A. W. LINTOTT, Cassius Dio and the history of the late Roman Republic, in: ANRW II 34,3 (1997) 2497–2523.
30. D. FECHNER, Untersuchungen zu Cassius Dios Sicht der Römischen Republik, Hildesheim 1986.
31. A. M. GOWING, The triumviral narratives of Appian and Cassius Dio, Ann Arbor 1992.

Cato

M. Porcius Cato, 234–149 v. Chr., geb. in Tusculum; Konsul 195, Censor 184. Schrieb eine Urgeschichte Roms und der italischen Städte und Stämme (*origines*) sowie eine Schrift über den Ackerbau (*de agri cultura*); veröffentlichte zahlreiche Reden. Die Schrift *de agri cultura* ist uns erhalten (älteste vollständig erhaltene lateinische Prosaschrift); von den anderen Werken besitzen wir nur Fragmente (s.u. unter den Fragmentsammlungen).

Übers.u. Komment.:

32. Des Marcus Cato Belehrung über die Landwirtschaft, lat.-dtsch., hrsg. von P. THIELSCHER, Berlin 1963.
33. Vom Landbau. Fragmente. Lebensbeschreibungen, lat.-dtsch., hrsg. von OTTO SCHÖNBERGER, München 1980.

Literatur:

34. K. D. WHITE, Roman agricultural writers I: Varro and his predecessors, in:

ANRW I 4 (1973) 439–497.

Vgl. Nr. 980f.

Cicero

M. Tullius Cicero, 106–43 v. Chr., geb. in Arpinum (im Volskerland, ca. 100 km südöstlich von Rom); Prätor 66, Konsul 63. Über seine Schriften o. S. 220.

Übers.:

35. Sämtliche Reden, übers. von M. FUHRMANN, 7 Bde., Zürich-Stuttgart 1970–1982 (mit kurzen Erläuterungen).
36. Briefe an seine Freunde – Atticus-Briefe – Briefe an Bruder Quintus, an Brutus, Brieffragmente und die Denkschrift um die Bewerbung, lat.-dtsch., hrsg. von H. KASTEN, München-Zürich 1997⁵/1998⁵/1976².
37. Der Staat (*de re publica*), lat.-dtsch., hrsg. von K. BÜCHNER, München-Zürich 1993⁵.
38. Cicero. Staatstheoretische Schriften (*de re publica, de legibus*), lat.-dtsch., hrsg., übers.u. erläutert von K. ZIEGLER, Berlin 1974. 1988⁴.
39. Vom rechten Handeln (*de officiis*), lat.-dtsch., hrsg. von K. BÜCHNER, Zürich-Stuttgart 1994⁴.

Komment. u. Literatur:

40. The correspondence of M. Tullius Cicero, hrsg. u. komment. von R. Y. TYRELL u. L. C. PURSER, 7 Bde., London seit 1881, 1901–1933 z.T. in 2. u. 3. Aufl. (Ausgabe der Briefe in chronologischer Folge).
41. Cicero's letters to Atticus, epistulae ad familiares, epistulae ad Quintum fratrem and M. Brutus, lat.-engl., hrsg., übers. (nur die Atticus-Briefe) u. komment. von D. R. SHACKLETON BAILEY, 10 Bde., Cambridge 1965–1980.
42. K. BÜCHNER, Cicero, *De re publica*, Heidelberg 1980 (Kommentar).
43. P. L. SCHMIDT, Cicero ,*De re publica*: Die Forschung der letzten fünf Dezennien, in: ANRW I 4 (1973) 262–333.
44. H. WASSMANN, Ciceros Widerstand gegen Caesars Tyrannis. Untersuchungen zur politischen Bedeutung der philosophischen Spätschriften, Bonn 1996.
45. B. A. MARSHALL, A historical commentary on Asconius, Columbia Miss. 1985.

Vgl. Nr. 1199ff.

Diodor

1. Jh. v. Chr. (der Höhepunkt seines Schaffens dürfte in Caesarischer Zeit liegen), geb. in Agyrion/Sizilien. Schrieb eine Universalgeschichte (Bibliothéke) von 40 Büchern in griechischer Sprache, aus der neben Fragmenten die B. 1–5 und 11–20 (diese umfassen den Zeitraum von 480–302 v. Chr.) erhalten sind. Das Werk ist eine reine Komilation und ohne literarischen Rang; sein Wert liegt in den von D. benutzten Quellen. Für die römische Geschichte erhalten wir – neben Nachrichten aus der mythischen Frühzeit – vor allem Daten des späten 4. Jhs.

Übers.:

46. Diodors Griechische Weltgeschichte. Buch I-XIII, 3 Bde., übers. von O. VEH/G. WIRTH, eingel. u. komment. von T. NOTHERS/W. WILL, Stuttgart 1992–1998.
47. Diodorus of Sicily, The LOEB Classical Library, 12 Bde., griech.-engl., hrsg. von C. H. OLDFATHER u. a., London 1933–1967.

Literatur:

48. ED. MEYER, Untersuchungen über Diodors römische Geschichte, in: Rhein. Mus. 37 (1882) 610–627 (danach ist Diodors Hauptquelle nicht Fabius Pictor, gehört aber noch in das 2. Jh.).
49. ED. SCHWARTZ, Diodoros, in: RE V 1 (1903) 663–704 (= ders., Griechische Geschichtsschreiber, Leipzig 1957, 35–97).
50. A. KLOTZ, Diodors römische Annalen, in: Rhein. Mus. 86 (1937) 206–224 (Quellenanalyse ähnlich der von MEYER).
51. K. S. SACKS, Diodorus Siculus and the first century, Princeton 1990.

Dionysios von Halikarnassos

spätes 1. Jh. v. Chr.; 30–8 v. Chr. in Rom als Lehrer der Beredsamkeit. Er schrieb u. a. eine römische Altertumskunde (‘Römische Archäologie’) bis z.J. 265, wovon die Bücher 1–10 sowie 11 teilweise (bis zum Dezemvirat, 451/450), der Rest in Auszügen erhalten ist. An der rhetorisch aufgeputzten Kompilation ohne Originalität interessieren vor allem die von D. benutzten Quellen.

Übers.:

52. The Roman Antiquities of Dionysius of Halicarnassus, The LOEB Classical Library, 7 Bde., griech.-engl., hrsg. von E. CARY, London 1937–1950.

Literatur:

53. ED. SCHWARTZ, Dionysios von Halikarnassos, in: RE V 1 (1903) 934–961 (= ders., Griechische Geschichtsschreiber, Leipzig 1957, 319–360).
54. A. KLOTZ, Zu den Quellen der Archaiologia des Dionysios von Halikarnassos, in: Rhein. Mus. 87 (1938) 32–50 (danach seine Quelle: Aelius Tubero).
55. E. GABBA, Dionysius and *The history of archaic Rome*, Berkeley-Los Angeles 1991.

Livius

Titus Livius, 59 v. Chr.–17 n. Chr., aus Patavium (Padua). Er schrieb eine annalistische römische Geschichte in 142 Büchern von den Anfängen der Stadt (*ab urbe condita*) bis zum Tode des Drusus i.J. 9 v. Chr. Erhalten sind Buch 1–10 (bis 293 v. Chr.), 21–45 (219–167 v. Chr.) und die Inhaltsangaben (*periochae*) zu allen Büchern.

Übers.:

56. Römische Geschichte, 11 Bde., lat.-dtsch., hrsg. von J. FEIX und H. J. HILL-

LEN, 1.-4. Aufl., München-Zürich 1988–1998 (11. und letzter Band erscheint 1999).

Komment. u. Literatur:

57. Titi Livi ab urbe condita libri, 10 Bde., hrsg. von W. WEISSENBORN u. H. J. MÜLLER, Berlin 1873–1911²⁻⁹.
58. Commentary on Livy, 1–5 (R. M. OGILVIE, Oxford 1965), 6–8 (S. P. OAKLEY, Oxford 1997–1998), 31–33.34–37 (J. BRISCOE, Oxford 1973. 1981).
59. URSULA HÄNDL-SAGAWE, Der Beginn des 2. Punischen Krieges. Ein historisch-kritischer Kommentar zu Livius Buch 21, München 1995.
60. E. BURCK, Das Geschichtswerk des Titus Livius, Heidelberg 1992.
61. E. BURCK (Hrsg.), Wege zu Livius, WdF 132, 1967 (Aufsatzsammlung).
62. E. LEFÈVRE/E. OLSHAUSEN (Hrsgg.), Livius. Werk und Rezeption. Festschr. für Erich Burck zum 80. Geburtstag, München 1983 (Aufsatzsammlung).
63. T. J. LUCE, Livy. The composition of his history, Princeton 1977.
64. H. TRÄNKLE, Livius und Polybios, Basel-Stuttgart 1977.
65. T. SCHMITT, Hannibals Siegeszug. Historiographische und historische Studien vor allem zu Polybios und Livius, München 1991.
66. R. v. HAEHLING, Zeitbezüge des T. Livius in der ersten Dekade seines Geschichtswerkes: nec vitia nostra nec remedia pati possumus, Stuttgart 1989.
67. W. SCHULLER (Hrsg.), Livius. Aspekte seines Werkes, Konstanz 1993.
68. M. SEHLMAYER, Livius und seine annalistischen Quellen für das frühe Rom (Forschungsbericht), in: Gymnasium 105 (1998) 553–561.
Vgl. Nr. 379 ff.

Nepos, Cornelius

ca. 100–25 v. Chr., aus dem Gebiet nördlich des Po stammend. Er war mit Catull und Cicero befreundet. Das Hauptwerk seiner vielseitigen Schriftstellerei waren 16 Bücher Biographien politischer und literarischer Persönlichkeiten der antiken Welt, von denen neben 20 Biographien griechischer Feldherren auch Biographien Hamilkars, Hannibals, des älteren Cato und des Atticus erhalten sind.

Übers.:

69. Kurzbiographien und Fragmente, lat.-dtsch., hrsg. von H. FÄRBER, München 1952.
70. Berühmte Männer, übers., eingel. u. erläutert von G. WIRTH, München 1992⁷.

Komment. u. Literatur:

71. Cornelius Nepos, erkl. von K. NIPPERDEY/K. WITTE, Berlin 1913¹¹.
72. E. M. JENKINSON, Genus scripturae leve: Cornelius Nepos and the early history of biography at Rome, in: ANRW I 3 (1973) 703–719.

73. J. GEIGER, Cornelius Nepos and ancient political biography, Stuttgart 1985.

Plutarch

ca. 46 bis nach 120 n. Chr., aus Chaironeia/Böotien, einer der bedeutendsten und vielseitigsten griechischen Schriftsteller der hohen Kaiserzeit. Schrieb unter vielem anderen Biographien von Politikern und Feldherren, bei denen er jeweils einen Griechen und einen Römer gegenüberstellte und sie am Schluß miteinander verglich. Es sind 23 solcher Paare und 4 Einzelbiographien erhalten.

Übers.:

74. Große Griechen und Römer, eingel. u. übers. von K. ZIEGLER, 6 Bde., Zürich-Stuttgart 1954–1965 (= dtv, München 1979f.).

Komment. u. Literatur:

75. Kommentare der Reihe Fondazione Lorenzo Valla (A. Mondadori Ed., Milano; Einführg., Bibliographie, Text, italien. Übers. und Kommentar) von C. AMPOLO/M. MANFREDINI u. a.; bisher erschienene Komment. zu: Romulus, Numa, Furius Camillus, Lucullus, Crassus, Antonius und Caesar, 1988–1997.
76. J. L. MOLES, Plutarch. The life of Cicero, Warminster 1988 (Einführg., Text, engl. Übers.u. Kommentar).
77. B. R. PELLING, Life of Antony, Cambridge 1988 (Text, Kommentar).
78. C. F. KONRAD, Plutarch's Sertorius. A historical commentary, Chapel Hill-London 1994.
79. H. HEFTNER, Plutarch und der Aufstieg des Pompeius. Ein historischer Kommentar zu Plutarchs Pompeiusvita Teil I: 1–45, Frankfurt a.M. 1995.
80. K. ZIEGLER, Plutarchos, in: RE XXI 1 (1951) 895–962.
81. A. WARDMAN, Plutarch's lifes, London 1974.
82. BARBARA SCARDIGLI, Die Römerbiographien Plutarchs. Ein Forschungsbericht, München 1979.

Polybios

ca. 200–120 v. Chr., geb. in Megalopolis/Arkadien, hoher Offizier des Achäischen Bundes; kam 167 mit anderen Geiseln nach Italien, wo er Anschluß an einflußreiche römische Politiker, u. a. P. Cornelius Scipio Aemilianus, fand. Er schrieb eine sich an Timaios anschließende Weltgeschichte von 264 bis 146/144, wovon uns Buch 1–5 (bis 216) ganz, Buch 6 teilweise und weiterhin Auszüge erhalten sind. Klare Sprache, sachlicher Stil, hohe historiographische Ansprüche.

Übers.:

83. Polybios. Geschichte, eingel. u. übers. von H. DREXLER, 2 Bde., München-Zürich 1978–1979².

Komm. u. Literatur:

84. F. W. WALBANK, A historical commentary on Polybios, 3 Bde., Oxford 1957–1979.
85. K. ZIEGLER, Polybios, in: RE XXI 2 (1952) 1440–1578.
86. G. A. LEHMANN, Untersuchungen zur historischen Glaubwürdigkeit des Polybios, Münster 1967.
87. K.-E. PETZOLD, Studien zur Methode des Polybios und zu ihrer historischen Auswertung, München 1969.
88. K. STIEVE/N. HOLZBERG (Hrsgg.), Polybios, Darmstadt 1982 (Aufsatzsammlung mit Bibliographie).
89. M. DUBUSSON, Le latin de Polybe. Les implications historiques d'un cas de bilinguisme, Paris 1985 (über das Ausmaß der Latinisierung von Sprache und Denken des Polybios).

Sallust

C. Sallustius Crispus, 86–34 v. Chr., aus Amiternum im Sabinerland; 52 Volkstriebun, 49 erster Statthalter von Africa Nova; Anhänger Caesars. Über seine Schriften s.o. S. 221 f.

Übers.:

90. Sallust. Werke (einschl. Briefe, Invektive und die Reden und Briefe der Historien), lat.-dtsch., hrsg. von W. EISENHUT u. J. LINDAUER, München-Zürich 1994².

Komm. u. Literatur:

91. De bello Iugurthino liber, erkl. von R. JACOBS u. H. WIRZ, Berlin 1922¹¹.
92. De coniuratione Catilinae, orationes et epistulae ex historiis excerptae, erkl. von R. JACOBS, H. WIRZ u. A. KURFEß, Berlin 1922¹¹.
93. G. M. PAUL, A historical commentary on Sallust's bellum Jugurthinum, Liverpool 1984.
94. Fragmente: historiarum reliquiae, ed. B. MAURENBRECHER, Leipzig 1891–1893.
95. P. McGUSHIN, Sallust. The histories, 2 Bde., Oxford 1992–1994 (Übers. und Kommentar).
96. W. STEIDLE, Sallusts historische Monographien. Themenwahl und Geschichtsbild, Wiesbaden 1958.
97. K. LATTE, Sallust, Leipzig 1935 (= Darmstadt 1973, Libelli 116).
98. K. BÜCHNER, Sallust, Heidelberg 1982².
99. R. SYME, Sallust, Darmstadt 1975 (engl. Originalausgabe: Berkeley 1964).
100. K.-E. PETZOLD, Der politische Standort des Sallust, in: Chiron 1 (1971) 219–238.
101. A. DRUMMOND, Law, politics and power. Sallust and the execution of the Catilinarian conspirators, Stuttgart 1995.

Velleius Paterculus

geb. ca. 20 v. Chr.; aus ritterlicher Familie. Schlug die Offizierslaufbahn ein und wurde schließlich Legionslegat, als welcher er an den Feldzügen des Tiberius in Pannonien und Germanien teilnahm. Er war 7 n. Chr. Quästor und 15 n. Chr. Prätor. Todesjahr unbekannt. Seine kleine Geschichte Roms (*historia Romana*) hat zwei Bücher; sie wird zur Zeitgeschichte hin (ab 2,49, dem Jahr 49 v. Chr.) ausführlicher. Unbedingter Anhänger des Tiberius.

Übers.:

102. Römische Geschichte, lat.-dtsch. von M. GIEBEL, Stuttgart 1989.

Komment.:

103. Velleius Paterculus, Roman history, lat.-engl. von F. W. SHIPLEY, ND 1992.
104. MARIA ELEFANTE, Velleius Paterculus ad M. Vinicium consulem libri duo, Hildesheim 1997 (Auszgabe u. italien. Kommentar).
105. A. J. WOODMAN, Velleius Paterculus. The Caesarian and Augustan narrative (2,41–93), Cambridge 1983.

2. SAMMLUNGEN VON QUELLEN ZU EINZELNEN PERIODEN ODER SACHGEBIETEN (SOURCEBOOKS)

106. N. LEWIS/M. REINHOLD, Roman civilization, Bd. 1: The Republic, New York 1951. 1990³ (mit jeweils kurzen Einführungen).
107. JO-ANN SHELTON, As the Romans did. A sourcebook in Roman social history, Oxford 1998² (Gesellschaft, Politik, Staat, Religion, Philosophie; schließt Kaiserzeit ein; nur Übers.).
108. MARY BEARD/J. NORTH/S. PRICE, Religions of Rome II: A sourcebook, Cambridge o.J. (1998; einschl. Kaiserzeit; system. geordnet; vgl. Nr. 186).
109. JANE F. GARDNER/TH. WIEDEMANN (Hrsgg.), The Roman household. A sourcebook, London 1991 (nur Übers.; äußerst knapper Kommentar; Quellen durchweg kaiserzeitl.).
110. W. AREND, Geschichte in Quellen I: Altertum. Alter Orient-Hellas-Rom, München 1965 (nur Übers.; wenig Kommentar).
111. A. H. M. JONES, A history of Rome through the fifth century, Bd. 1: The Republic, New York 1968 (nur engl. Übers. mit jeweils knapper Einführg., aber ohne Kommentar).
112. KATHRYN LOMAS, Roman Italy, 338 BC – AD 200, London 1996 (nur Übers.).
113. R. K. SHERK, Rome and the Greek East to the death of Augustus, Cambridge 1984 (nur Übers.).
114. H. H. SCHMITT, Rom und die griechische Welt von der Frühzeit bis 133 v. Chr., München 1992 (nur Übers.; Bibliographie).

115. A. H. J. GREENIDGE/A. M. CLAY, Sources for Roman history 133–70 B.C., Oxford 1960² (Text u. engl. Übers.).
116. A. MEHL/W. CH. SCHNEIDER, Die Krise der römischen Republik, Stuttgart 1988 (Gracchen bis ca. 30/27; nur Übers.; knapper Komment.).
117. H. DREXLER, Die Catilinarische Verschwörung, Darmstadt 1976 (Übers., Kommentar, Bibliographie).
118. J. SABEN-CLARE, Caesar and Roman politics 60–50 B.C., Oxford 1971 (Übers., kurzer Kommentar).

3. ALLGEMEINE LITERATURGESCHICHTEN

119. M. SCHANZ/C. HOSIUS, Geschichte der römischen Literatur bis zum Gesetzgebungswerk des Kaisers Justinian, 4 Teile in 5 Bden., München: 1 (1927⁴), 2 (1935⁴), 3 (1922³), 4,1 (1914²), 4,2 (1920).
120. R. HERZOG/P. L. SCHMIDT (Hrsgg.), Handbuch der Lateinischen Literatur der Antike, Bd. 4: Die Literatur des Umbruchs. Von der römischen zur christlichen Literatur (117 bis 284 n. Chr.), hrsg. von K. SALLMANN, München 1997, Bd. 5: Restauration und Erneuerung. Die Lateinische Literatur von 284 bis 374 n. Chr., hrsg. von R. HERZOG, München 1989.
121. F. LEO, Geschichte der römischen Literatur I: Die Archaische Literatur (bis zum Ende des 2. Jhs., mehr nicht erschienen), Berlin 1913. ND 1967.
122. M. FUHRMANN (Hrsg.), Römische Literatur, Neues Handbuch der Literaturwissenschaft 3, Frankfurt a.M. 1974.
123. M. v. ALBRECHT, Geschichte der römischen Literatur, 2 Bde., München 1992. 1994² (= dtv, München 1997).
124. D. FLACH, Römische Geschichtsschreibung, Darmstadt 1985. 1998³ (Republik: S. 56–131).
125. E. SCHMALZRIEDT (Hrsg.), Hauptwerke der antiken Literaturen. Einzeldarstellungen und Interpretationen zur griechischen, lateinischen und biblisch-patristischen Literatur, München 1976.
126. G. CAVOLLO/P. FEDELI/A. GIARDINA (Hrsgg.), Lo spazio letterario di Roma antica, 5 Bde., Roma 1989 ff.
127. A. DIHLE, Die griechische und lateinische Literatur der Kaiserzeit. Von Augustus bis Justinian, München 1989. ND 1998.
128. M. HOSE, Erneuerung der Vergangenheit. Die Historiker im Imperium Romanum von Florus bis Cassius Dio, Stuttgart-Leipzig 1994.

4. FRAGMENTSAMMLUNGEN

129. H. PETER, Historicorum Romanorum reliquiae, Leipzig Bd. 1 (1914²), 2 (1906). ND 1967 (mit bibliographischen Nachträgen von J. KROYMANN).

-
- 130. F. JACOBY, Die Fragmente der griechischen Historiker, Berlin 1923 ff.
 - 131. HENRICA MALCOVATI, *Oratorum Romanorum fragmenta liberae rei publicae*, Torino 1976⁴.
 - 132. J. MALITZ, Die Historien des Poseidonios, München 1983.

5. SAMMLUNGEN VON INSCHRIFTEN

- 133. H. DESSAU, *Inscriptiones Latinae selectae*, 3 Bde., Berlin 1892–1916.
- 134. A. DEGRASSI, *Inscriptiones Latinae liberae rei publicae*, 2 Bde., Firenze 1957–1963.
- 135. C. G. BRUNS/O. GRADENWITZ, *Fontes iuris Romani antiqui*, Tübingen 1909⁷.
- 136. L. SCHUMACHER, Römische Inschriften, Lateinisch-Deutsch, Stuttgart 1988 (Übers.u. kurzer Kommentar).
- 137. K. BRODERSEN/W. GÜNTHER/H. SCHMITT, *Historische griechische Inschriften in Übersetzung*, Bd. 3: Der griechische Osten und Rom, Darmstadt 1999.
- 138. R. K. SHERK, *Roman documents from the Greek East. Senatus consulta and epistulae to the age of Augustus*, Baltimore 1969.

6. KATALOGE UND HANDBÜCHER VON MÜNZEN

- 139. H. A. GRUEBER, *Coinage of the Roman Republic in the British Museum*, 3 Bde., London 1910 (umfangreichster Katalog republikanischer Münzen).
- 140. E. A. SYDENHAM, *The coinage of the Roman Republic*, London 1952 (Münzkatalog mit ausführlicher Einleitung).
- 141. R. THOMSEN, *Early Roman coinage. A study of the chronology*, 3 Bde., Kopenhagen 1957–1961.
- 142. M. H. CRAWFORD, *Roman republican coinage*, 2 Bde., Cambridge 1974 (umfassende Darstellung des römischen Münzwesens mit einem Münzkatalog, chronologisch geordnet nach den Münzbeauftragten und deren Emissionen).
- 143. MARIA R.-ALFÖLDI, *Antike Numismatik*, 2 Bde., Mainz 1978 (allgemeines Handbuch).

B. LITERATUR

(Die Literatur ist innerhalb der einzelnen Unterkapitel so geordnet, daß das Allgemeinere dem Spezielleren vorangeht und Zusammengehöriges auch möglichst zusammensteht; Zitate im Forschungsteil jeweils nach der letzten Auflage)

ALLGEMEINE DARSTELLUNGEN ZUR GESCHICHTE DER RÖMISCHEN REPUBLIK

144. A. SCHWEGLER, Römische Geschichte, 3 Bde., Tübingen 1853–1858 (bis 367/66 reichend).
145. B. G. NIEBUHR, Römische Geschichte, 3 Bde., Berlin 1811–1832, zitiert nach: 1³, 1829; 2², 1830.
146. TH. MOMMSEN, Römische Geschichte, Bd. 1–3, Leipzig 1854–1856, Bd. 5, 1885; Bd. 1–3, Berlin 1933¹⁴, 5, 1933¹¹ (= dtv, München 1976).
147. B. NIESE/E. HOHL, Grundriß der römischen Geschichte nebst Quellenkunde, München 1896 (nur NIESE). 1923⁵.
148. G. DE SANCTIS, Storia dei Romani, 4 Bde., Torino-Firenze 1907–1964. 1967–1968² (nur bis zur Eroberung von Numantia i.J. 133).
149. K. J. BELOCH, Römische Geschichte bis zum Beginn der Punischen Kriege, Berlin 1926.
150. A. PIGANIOL, Histoire de Rome, Paris 1939. 1974⁶ (mit Übersicht über die Forschung).
151. The Cambridge Ancient History, Bd. 7–10 (von den Anfängen Roms bis 14 n. Chr.); zahlreiche Autoren, Cambridge 1928–1934.
152. The Cambridge Ancient History, Second Ed., Cambridge: VII 2: The rise of Rome to 220 B.C., ed. F. W. WALBANK u. a., 1989, VIII: Rome and the mediterranean to 133 B.C., ed. A. E. ASTIN u. a., 1989, IX: The last age of the Roman Republic, 146–43 B.C., ed. J. A. CROOK u. a., 1994, X: The Augustan Empire, 43 B.C.–A.D. 69, ed. A. K. BOWMAN u. a., 1996.
153. Histoire Générale: Histoire romaine, 2 Bde. (von den Anfängen Roms bis Caesar); Autoren der Bände: E. PAIS/J. BAYET/G. BLOCH/J. CARCOPINO, Paris 1940³ (Bd. 1), 1952³ (2,1), 1950⁴ (2,2).
154. Nouvelle Clio (Darstellung mit z.T. detaillierter Übersicht über die Forschung): J. HEURGON, Rome et la méditerranée occidentale jusqu'aux guerres puniques, Paris 1969. – C. NICOLET, Rome et la conquête du monde méditerranéen 1: Les structures de l'Italie romaine, Paris 1977. 1979², 2: Genèse d'un empire, Paris 1978.
155. A. SCHIAVONE (Hrsg.), Storia di Roma I: Roma in Italia, II 1: L'Impero mediterraneo. La repubblica imperiale, Torino 1988–1990.
156. A. HEUSS, Römische Geschichte, Braunschweig 1960. 1983⁵. Stuttgart 1998⁶ (mit Übersicht über die Forschung, 6. Aufl. mit Appendix zur Forschung zwischen ca. 1960 und 1998).

157. Propyläen-Weltgeschichte, hrsg. von G. MANN und A. HEUSS, Bd. 4: Rom. Die römische Welt; Autoren des republikanischen Teils: J. BLEICKEN, W. HOFFMANN, A. HEUSS, Berlin 1963.
158. W. DAHLHEIM, Die griechisch-römische Antike II. Rom, Paderborn 1992. 1997³ (UTB); erweiterte Ausgabe: Die Antike, Griechenland und Rom, Paderborn 1995⁴, 301–468 (röm. Republik).
159. H. BENGTSON, Grundriß der römischen Geschichte mit Quellenkunde, Bd. 1: Republik und Kaiserzeit bis 284 n. Chr., München 1967. 1982³.
160. M. CRAWFORD, Die römische Republik, München 1994⁵ (dtv, kurzer Abriß; engl. Originalausgabe: 1992²).
161. F. HINARD, Rome. Des origines à la fin de la république, in: Rev. historique 277 (1987) 121–166; 279 (1989) 129–180; 291 (1994) 157–188; 297 (1997) 115–135 und 298 (1998) 409–440 (Forschungsberichte, überwiegend französisch- und italienischsprachige Literatur besprochen).
162. A. M. WARD, The Roman Republic, in: C. G. THOMAS (Hrsg.), Ancient history: Recent works and new directions, Claremont/Calif. 1997, 55–78 (Forschungsbericht, überwiegend englischsprachige Literatur besprochen).

HANDBÜCHER ZU SPEZIELLEN BEREICHEN

163. M. KASER, Das römische Privatrecht, Bd. 1: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, München 1955. 1971² (mit weiteren Nachträgen in Bd. 2: Die nachklassischen Entwicklungen, 1959. 1975², 569–613).
164. F. WIEACKER, Römische Rechtsgeschichte. Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz und Rechtsliteratur, München 1988 (Zeit der Republik).
165. M. KASER, Das altrömische Ius, Göttingen 1949.
166. M. KASER/K. HACKL, Das römische Zivilprozeßrecht, München 1997².
167. P. JÖRS/W. KUNKEL/L. WENGER, Römisches Privatrecht. Abriß des römischen Zivilprozeßrechts, Berlin 1949³.
168. H. HAUSMANINGER/W. SELB, Römisches Privatrecht, Wien-Köln 1994⁷.
169. L. WENGER, Die Quellen des römischen Rechts, in: Österr. Akad. d. Wiss., Denkschr. der Gesamtakad., Bd. 2, Wien 1953.
170. G. ALFÖLDY, Römische Sozialgeschichte, Wiesbaden 1975. 1984³.
171. K. J. BELOCH, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, Leipzig 1886.
172. P. A. BRUNT, Italian manpower 225 B.C. – 14 A.D., Oxford 1971.
173. P. A. BRUNT, Social conflicts in the Roman Republic, London 1971.
174. T. FRANK, An economic survey of ancient Rome, Bd. 1: Rome and Italy of the Republic, Baltimore 1933.
175. M. I. FINLEY, Die antike Wirtschaft, München 1977. 1993³ (dtv; engl. Originalausgabe: Berkeley-Los Angeles 1973. 1984²).

176. TH. PEKÁRY, Die Wirtschaft der griechisch-römischen Antike, Wiesbaden 1976. 1979².
177. H. KLOFT, Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt. Eine Einführung, Darmstadt 1992.
178. F. DE MARTINO, Wirtschaftsgeschichte des alten Rom, München 1985. ND 1999 (italien. Originalausgabe: Firenze 1979–1980).
179. M. WEBER, Agrarverhältnisse im Altertum 6: Rom, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1909³, s. v. (= ders., Ges. Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1924, 190–253).
180. M. WEBER, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, Stuttgart 1891 (jetzt mit ausführlichem Kommentar hrsg. von J. DEININGER, in: H. BAIER u. a., Hrsg., Max Weber Gesamtausgabe I 2, Tübingen 1986).
181. D. FLACH, Römische Agrargeschichte, München 1990.
182. L. HARMAND, Société et économie de la république romaine, Paris 1976 (mit einer Auswahl antiker Texte in franz. Übers.).
183. K. D. WHITE, Greek and Roman technology, London 1984.
184. B. MEISSNER, Die technologische Fachliteratur der Antike (400 v. Chr. – 500 n. Chr.), Berlin 1999.
185. K. LATTE, Römische Religionsgeschichte, München 1960.
186. MARY BEARD/J. NORTH/S. PRICE, Religions of Rome I: A History, Cambridge 1998 (1–166: zur Republik; vgl. Nr. 108).
187. AGNES K. MICHELS, The calendar of the Roman Republic, Princeton 1967.
188. J. RÜPKE, Kalender und Öffentlichkeit. Geschichte der Repräsentation und religiösen Qualifikation von Zeit in Rom, Berlin 1995.
189. A. E. SAMUEL, Greek and Roman chronology. Calendars and years in Classical antiquity, München 1972.
190. H. H. SCULLARD, Römische Feste. Kalender und Kult, Mainz 1985 (engl. Originalausgabe: London 1981).
191. J. KROMAYER/G. VEITH, Heerwesen und Kriegsführung der Griechen und Römer, München 1928.
192. J. KROMAYER, Antike Schlachtfelder, 4 Bde., Berlin 1903–1931.
193. L. KEPPIE, The making of the Roman army. From Republic to Empire, London 1984. ND 1998.
194. H. D. L. VIERECK, Die römische Flotte, Herford 1975.
195. H. DELBRÜCK, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, Bd. 1: Das Altertum, Berlin 1900. 1920³.
196. F. E. ADCOCK, The Roman art of war under the Republic, Cambridge/Mass. 1940.
Vgl. zum Staats- und Strafrecht Nr. 532–544.

HANDBÜCHER ZUR RÖMISCHEN KUNST, GEOGRAPHIE UND TOPOGRAPHIE DER
STADT ROM

197. G. KASCHNITZ V. WEINBERG, Römische Kunst, hrsg. von H. HEINTZE, Bd. 1: Das Schöpferische in der römischen Kunst, Bd. 2: Zwischen Republik und Kaiserreich, Bd. 3: Die Grundlagen der republikanischen Baukunst, Hamburg 1961–1962 (Rowohlt).
198. R. BIANCHI BANDINELLI, Rom. Das Zentrum der Macht. Die römische Kunst von den Anfängen bis zur Zeit Marc Aurels, München 1970.
199. H. JUCKER, Vom Verhältnis der Römer zur bildenden Kunst der Griechen, Frankfurt a.M. 1950.
200. GISELA M. A. RICHTER, The furniture of the Greeks, Etruscans and Romans, London 1966.
201. K. BRODERSEN, Terra cognita. Studien zur römischen Raumerfassung, Hildesheim 1995 (geographische Orientierung der Römer).
202. F. KOLB, Rom. Die Geschichte der Stadt in der Antike, München 1995.
203. EVA M. STEINBY (Hrsg.), Lexicon topographicum urbis Romae I–III (A–O), Roma 1993–1996.
204. L. RICHARDSON, jr., A new topographical dictionary of ancient Rome, Baltimore 1992.
205. E. NASH, Pictorial dictionary of ancient Rome, 2 Bde., New York–Washington 1968² (1. Aufl. Tübingen 1961–1962 in deutscher Sprache).
206. G. LUGLI, Roma antica. Il centro monumentale, Roma 1946.
207. F. COARELLI, Rom. Ein archäologischer Führer, Freiburg i.Br. 1975 (italien. Originalausgabe: Milano 1974).
208. P. GROS/M. TORELLI, Storia dell’urbanistica. Il mondo Romano, Roma–Bari 1992 (61–164: Rom und die *colonia* der Republik).
209. F. COARELLI, Il Foro Romano, Bd. 1: Periodo arcaico, Bd. 2: Periodo repubblicano e augusteo, Roma 1983–1985. – Il Foro Boario dalle origini alla fine della Repubblica, Roma 1988. – Il Campo Marzio, Roma 1997.
210. P. CARAFÀ, Il comizio di Roma dalle origini all’età di Augusto, Roma 1998.

LEXIKA, EINFÜHRUNGEN, BIBLIOGRAPHIEN

211. PAULYS Realencyklopädie der classischen Altertumswissenschaft, hrsg. von G. WISSOWA u. a. (PAULY-WISSOWA; RE, 83 Bde. u. Register), Stuttgart 1893–1978. Register der Nachträge und Supplemente 1980, Stichwortregister 1997 (das ausführlichste, in den älteren Bänden aber teils überholte Nachschlagewerk der Altertumswissenschaft).
212. Der Kleine PAULY, hrsg. von K. ZIEGLER, W. SONTHEIMER u. H. GÄRTNER, 5 Bde., Stuttgart 1964–1975 (= dtv, München 1978).
213. Der Neue PAULY, hrsg. von H. CANCIK/H. SCHNEIDER, Stuttgart 1996 ff. (Bd. 1–5, A–Iug., 1996–1998 erschienen, 12 Bde. projektiert).

214. Lexikon der Alten Welt, hrsg. von C. ANDRESEN, H. ERBSE u. a., Zürich 1965. ND in 3 Bden. 1990.
215. The Oxford Classical Dictionary, hrsg. von S. HORNBLOWER/A. SPAW-FORTH, Oxford 1996³.
216. H. BENGTSON, Einführung in die Alte Geschichte, München 1979⁸.
217. D. VOLLMER, Alte Geschichte in Studium und Unterricht. Eine Einführung mit kommentiertem Literaturverzeichnis, Stuttgart 1994.
218. K. CHRIST, Römische Geschichte. Einführung, Quellenkunde, Bibliographie, Darmstadt 1980³ (unverändert 1990⁴).
219. K. CHRIST, Römische Geschichte. Eine Bibliographie, Darmstadt 1976.
220. K. CHRIST, Neue Forschungen zur Geschichte der späten Römischen Republik und den Anfängen des Principats (Forschungsbericht), in: Gymnasium 94 (1987) 307–340; nachgedruckt mit weiteren Aufsätzen und Ergänzungen in: ders., Von Caesar zu Konstantin. Beiträge zur römischen Geschichte und ihrer Rezeption, München 1996, 9–102.287–298.

LISTEN VON MAGISTRATEN, GESETZEN UND VERTRÄGEN

221. A. DEGRASSI (Ed.), *Fasti Capitolini*, Torino 1954.
222. T. R. S. BROUGHTON, *The magistrates of the Roman Republic*, 2 Bde., Cleveland 1951–1952. ND 1968 (mit Nachträgen), Bd. 3 (Suppl.), Atlanta 1986.
223. T. R. S. BROUGHTON, Candidates defeated in Roman elections: some ancient ‚also-rans‘, Philadelphia 1991 (dazu R. RILINGER, in: *Gnomon* 66, 1994, 702 ff.).
224. G. ROTONDI, *Leges publicae populi Romani*, Milano 1922. ND 1966.
225. D. FLACH, *Die Gesetze der frühen römischen Republik*. Text und Kommentar in Zusammenarbeit mit St. v. LAHR, Darmstadt 1994.
226. M. H. CRAWFORD (Hrsg.), *Roman statutes*, 2 Bde., London 1996.
227. Die Staatsverträge des Altertums, Bd. 2: Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr., bearb. von H. BENGTSON, München 1962; Bd. 3: Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338 bis 200 v. Chr., bearb. von H. SCHMITT, München 1969.

LITERATUR ZU DEN EINZELNEN ZEITABSCHNITTEN

1. ITALIEN IM FRÜHEN 1. JAHRTAUSEND V. CHR.

a. *Landschaft und Klima*

228. F. KLINGNER, Italien. Name, Begriff und Idee im Altertum, in: Die Antike 17 (1941) 89–104 (= ders., Römische Geisteswelt, München 1965⁵, 11–33).
229. K. SITTL, Der Name Italiens, in: Archiv f. Latein. Lexikographie u. Grammatik 11 (1900) 121–124.
230. F. RAUHUT, Italia, in: Würzburger Jahrb. für die Altertumswiss. 1 (1946) 133–152.
231. G. RADKE, Italia. Beobachtungen zu der Geschichte eines Landesnamens, in: Romanitas 8 (1967) 35–51.
232. LORETANA de LIBERO, Italia, in: Klio 76 (1994) 303–325.
233. H. NISSEN, Italische Landeskunde, 2 Bde., Berlin 1883–1902 (zum Klima Bd. 1, 372 ff.). ND 1967.
234. D. S. WALKER, A geography of Italy, London 1958.
235. M. FREDERIKSEN, Campania, hrsg. von N. PURCELL, Rome 1984.
236. G. SCHMIEDT, Il livello antico del mar Tirreno. Testimonianze dei resti archeologici, Firenze 1972.
237. M. SCHWARZBACH, Das Klima der Vorzeit, Stuttgart 1961².
238. L. HEMPEL, Klimaveränderungen im Mittelmeerraum – Ansätze und Ergebnisse geowissenschaftlicher Forschungen, in: Universitas 38 (1983) 873–885.
239. H. JANKUHN, Einführung in die Siedlungsarchäologie, Berlin-New York 1977.

b. *Die Völker Italiens*

240. M. PALLOTTINO/G. MANSUELLI/A. PROSDOCIMI/O. PARLANGEI (Hrsgg.), Popoli e civiltà dell'Italia antica, 7 Bde., Roma 1974–1978.
241. G. v. KASCHNITZ-WEINBERG, Jüngere Steinzeit und Bronzezeit in Europa und einigen angrenzenden Gebieten bis um 1000 v. Chr.: Italien mit Sardinien, Sizilien und Malta, in: Handb. d. Archäologie, Bd. 2: Die Denkmäler, München 1954, 311–402.
242. A. GUIDI/M. PIPERNO (Hrsgg.), Italia preistorica, Roma-Bari 1993, 366 ff.
243. F. MESSERSCHMIDT, Bronzezeit und frühe Eisenzeit in Italien. Pfahlbau, Terramare, Villanova, Berlin 1935.
244. U. RELLINI, Le origini della civiltà italica, Roma 1929.
245. L. PIGORINI, Gli abitanti primitivi dell'Italia, in: Atti della Soc. Ital. per il progr. delle scienze 3, Roma 1910.

246. G. DEVOTO, *Gli antichi Italici*, Firenze 1932. 1969⁴.
247. G. PATRONI, L'indoeuropeizzazione d'Italia, in: *Athenaeum N.S.* 17 (1939) 213–226.
248. M. PALLOTTINO, Le origini storiche dei popoli italici, in: *Atti del X. congr. intern. di scienze storiche*, Roma 1955, Bd. 2, 1–60.
249. M. PALLOTTINO, *Italien vor der Römerzeit*, München 1987 (italien. Originalausgabe: *Storia della prima Italia*, Milano 1984. 1985³).
250. E. PACK, *Italia*, in: *Reallexikon für Antike u. Christentum* 18 (1998) bes. 1049–1100.
251. H. MÜLLER-KARPE, Beiträge zur Chronologie der Urnenfelderzeit nördlich und südlich der Alpen, Berlin 1959.
252. G. KOSSACK, Studien zum Symbolgut der Urnenfelder- und Hallstattzeit Mitteleuropas, Berlin 1954.
253. R. PITTONI, Der urgeschichtliche Horizont der historischen Zeit, in: *Propyläen-Weltgeschichte I* (1961) 227–321.
254. R. PITTONI, Italien, urgeschichtliche Kulturen, in: *RE Suppl. IX* (1962) 105–372.
255. D. and FRANCESCA R. RIDGWAY (Hrsgg.), *Italy before the Romans. The Iron Age, Orientalizing and Etruscan periods*, London 1979 (Aufsatzsammlung).
256. D. TRUMP, *Central and southern Italy before Rome*, London 1966.
257. E. TÄUBLER, Terremare und Rom, in: *SB Heidelberger Akad. d. Wiss., philos.-hist. Kl.*, Jahrg. 1931/32, Nr. 2.
258. F. MATZ, Die Indogermanisierung Italiens, in: *NJAB* 1 (1938) 367–400.
259. F. MATZ, Bericht über die neuesten Forschungen zur Vor- und Frühgeschichte Italiens (1939–1941), in: *Klio* 35 (1942) 299–331.
260. G. SÄFLUND, *Le terramare delle provincie di Modena, Reggio Emilia, Parma, Piacenza*, Uppsala 1939.
261. F. v. DUHN, *Italische Gräberkunde*, 2 Bde. (Bd. 2 hrsg. von F. MESSERSCHMIDT), Heidelberg 1924–1939.
262. R. S. CONWAY, *The Prae-italic dialects of Italy*, 3 Bde., London 1933.
263. H. KRAHE, Die Indogermanisierung Griechenlands und Italiens. Zwei Vorträge, Heidelberg 1949, bes. 31–59.
264. H. KRAHE, Die Sprache der Illyrier, 2 Bde., Wiesbaden 1955–1964.
265. V. PISANI, *Linguistica generale e indoeuropeo*, Milano 1947.
266. V. PISANI, *Le lingue dell'Italia antica oltre il latino*, Torino 1953. 1964².
267. V. PISANI, Zur Sprachgeschichte des alten Italiens, in: *Rhein. Mus.* 97 (1954) 47–68.
268. J. UNTERMANN, Die venetische Sprache (Forschungsbericht seit 1950), in: *Kratylos* 6 (1961) 1–15.
269. G. B. PELLEGRINI/A. L. PROSDOCIMI, *La lingua veneta I. Le iscrizioni*, Padova 1967.

270. C. DE SIMONE, Die messapische Sprache (Forschungsbericht seit 1939), in: Kratylos 7 (1962) 113–135.
271. O. PARLANGELI, Studi Messapici (vollständige Ausgabe der Inschriften), Milano 1960.
272. W. B. SCHMIDT, Alteuropäisch und indogermanisch, in: Abh. d. Akad. d. Wiss.u. d. Lit. Mainz, geistes- u. sozialwiss. Kl., Jahrg. 1968, Nr. 6.
273. J. J. BACHOFEN, Versuch über die Gräbersymbolik der Alten, 1859, jetzt in: Ges. Werke, hrsg. von K. MEULI, Bd. 4 (1954).
274. J. J. BACHOFEN, Das Mutterrecht. Eine Untersuchung über die Gynaikokratie der Alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur, 1861, jetzt in: Ges. Werke, hrsg. von K. MEULI, Bd. 2–3 (1948).
275. J. J. BACHOFEN, Die Sage von Tanaquil, mit Beilage: Das Maternitätsprinzip der etruskischen Familie, 1870, jetzt in: Ges. Werke, hrsg. von K. MEULI, Bd. 6 (1951).
276. E. FEHRLE, Johann Jakob Bachofen und das Mutterrecht, in: Neue Heidelberger Jahrb. 1927, 101–118.
277. F. SLOTTY, Zur Frage des Mutterrechts bei den Etruskern, in: Archiv Orientální 18 (1950) 262–285.
278. BEATE WAGNER-HASEL (Hrsg.), Matriarchatstheorien der Altertumswissenschaft, WdF 651, Darmstadt 1992 (Aufsatzsammlung).

2. ETRUSKER UND GRIECHEN

a. Allgemeine Werke zu den Etruskern; politische Geschichte

279. K. O. MÜLLER, Die Etrusker, 2 Bde., Breslau 1828, 2. Aufl. von W. DEECKE, Stuttgart 1877 (Nachdr. 1965 mit Einleitung von A. J. PFIFFIG).
280. P. DUCATI, Etruria antica, 2 Bde., Torino 1927².
281. M. PALLOTTINO, Etruskologie. Geschichte und Kultur der Etrusker, Frankfurt a.M. 1988 (Übers. der 7. Aufl.; italien. Erstausgabe 1942; Nachträge von ST. STEINGRÄBER, 489–512).
282. M. TORELLI, Die Etrusker. Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1988 (italien. Originalausgabe: Bari-Roma 1984²).
283. LUISA BANTI, Die Welt der Etrusker, Stuttgart 1960. 1963² (italien. Originalausgabe: Roma 1960. 1969²) (mit wertvollem Überblick zu den einzelnen Ausgrabungsstätten).
284. F. PRAYON, Die Etrusker. Geschichte – Religion – Kunst, München 1996 (kurzer Abriß).
285. H. H. SCULLARD, The Etruscan cities and Rome, London 1967.
286. J. HEURGN, Die Etrusker, Stuttgart 1977² (franz. Originalausgabe: Paris 1961).
287. A. J. PFIFFIG, Einführung in die Etruskologie, Darmstadt 1972 (= 1991⁴).

288. K.-W. WEEBER, *Geschichte der Etrusker*, Stuttgart 1979.
289. M. PALLOTTINO et al., *Rasenna. Storia e civiltà degli Etruschi*, Milano 1986 (TORELLI zur Geschichte und Religion der Etrusker, CRISTOFANI zur Wirtschaft und Gesellschaft, PALLOTTINO zur Sprache und Schrift, COLONNA zur Urbanistik und Architektur, RONCALLI zur Kunst).
290. HUBERTA HERES/M. KUNZE (Hrsgg.), *Die Welt der Etrusker. Internationales Kolloquium 24.–26. Oktober 1988 in Berlin*, 1990.
291. M. PALLOTTINO (Hrsg.), *Die Etrusker und Europa (Ausstellungskatalog, Altes Museum Berlin)*, 1992.
292. R. BLOCH, L'état actuel des études étruscologiques, in: ANRW I 1 (1972) 12–21.
293. LUCIANA AIGNER-FORESTI, *Geschichte und Kultur der Etrusker (Forschungsbericht für die Jahre 1981–1989)*, in: Anz. f. d. Altertumswiss. 44 (1991) 73–96.
294. A. Hus, *Les siècles d'or de l'histoire étrusque (675–475 avant J.C.)*, Bruxelles 1976.
295. G. DEVOTO, *Gli Etruschi nel quadro dei popoli italici antichi*, in: Historia 6 (1957) 23–33.
296. A. SOLARI, *Topografia storica dell'Etruria 1–4*, Pisa 1915–1920.
297. Spina e l'Etruria padana. Convegno di studi etruschi (Ferrara 8. bis 11. 9. 57), Firenze 1959.
298. J. HEURGON, L'Etat étrusque, in: Historia 6 (1957) 63–97.
299. R. LAMBRECHTS, *Essai sur les magistratures des républiques étrusques*, Bruxelles-Rome 1959.
300. S. MAZZARINO, *Sociologia del mondo etrusco e problemi della tarda etruscità*, in: Historia 6 (1957) 98–122.
301. E. BRIZIO, *Sopra la provenienza degli Etruschi*, in: Atti e Memorie della R. Deputaz. di storia patria per le provincie di Romagna, Bologna 1885.
302. F. SCHACHERMEYR, *Etruskische Frühgeschichte*, Berlin-Leipzig 1929.
303. P. DUCATI, *Le problème étrusque*, Paris 1938 (mit älterer Bibliographie).
304. F. ALTHEIM, *Der Ursprung der Etrusker*, Baden-Baden 1950.
305. LUCIANA AIGNER-FORESTI, *Tesi, ipotesi e considerazioni sull'origine degli Etruschi*, Wien 1974.
306. A. SCHULTEN, *Tartessos. Ein Beitrag zur ältesten Geschichte des Westens*, Hamburg 1950², 12–26.
307. A. PIGANIOL, *Les Etrusques, peuple d'Orient*, in: Cahiers d'Histoire mondiale 1 (1953) 328–352.
308. G. SÄFLUND, Über den Ursprung der Etrusker, in: Historia 6 (1957) 10–22.
309. H. HENCKEN, *Tarquinia, Villanovans and early Etruscans*, Cambridge Mass. 1968.

b. Gesellschaft und Religion der Etrusker; ihre Kunst

310. A. SOLARI, *Vita pubblica e privata degli Etruschi*, Firenze 1931.
311. R. BLOCH, *L'art et la civilisation étrusques*, Paris 1955.
312. J. BRADFORD, *Etruria from the air*, in: *Antiquity* 21 (1947) 74–83.
313. TH. FRANKFORT, *Les classes serviles en Etrurie*, in: *Latomus* 18 (1959) 3–22.
314. R. HERBIG, *Götter und Dämonen der Etrusker*, Heidelberg 1948. 1965².
315. R. HERBIG, *Zur Religion und Religiosität der Etrusker*, in: *Historia* 6 (1957) 123–132.
316. A. J. PFIFFIG, *Religio Etrusca*, Graz 1975. ND Wiesbaden 1998.
317. INGRID KRAUSKOPF, *Todesdämonen und Todesgötter im vorhellenistischen Etrurien*, Florenz 1987.
318. C. O. THULIN, *Die etruskische Disciplin*, 3 Teile, Göteborg 1905–1909.
319. *Kunst und Leben der Etrusker*, Katalog der Kölner Ausstellung, Köln 1956.
320. P. J. RIIS, *An introduction to Etruscan art*, Kopenhagen 1953.
321. F. PRAYON, *Frühetruskische Grab- und Hausarchitektur*, Heidelberg 1975.
322. M. CRISTOFANI, *I bronzi degli Etruschi*, Novara 1985.
323. ST. STEINGRÄBER (Hrsg.), *Etruskische Wandmalerei*, Stuttgart-Zürich 1985.
324. R. BLOCH, *L'art étrusque et son arrière-plan historique*, in: *Historia* 6 (1957) 53–62.
325. G. PATRONI, *Architettura preistorica generale ed italica. Architettura etrusca*, Bergamo 1941.
326. F. STUDNICZKA, *Das Wesen des tuskanischen Tempelbaus*, in: *Die Antike* 4 (1928) 177–225.

c. Schrift und Sprache der Etrusker

327. *Corpus inscriptionum Etruscarum* (CIE), 1893 von C. PAULI begonnen, fortgesetzt von O. A. DANIELSSON, G. HERBIG, E. SITTIG, M. PALLOTTINO u. a.; erscheint laufend; bis III 2 (1987) 10950 Titel.
328. M. PALLOTTINO, *Testimonia linguae Etruscae*, Firenze 1954. 1968² (Auswahl von 858 Inschriften, nach Fundorten geordnet; das Supplement der 2. Auflage erfaßt noch einmal 83 Inschriften).
329. H. RIX (Hrsg.), *Etruskische Texte*, 2 Bde., Tübingen 1991 (neu gelesen und ediert; umfangreiche Edition).
330. G. FOSCARINI, *La lingua degli Etrusci*, 2 Bde., Firenze 1996.
331. A. KIRCHHOFF, *Studien zur Geschichte des griechischen Alphabets*, Gütersloh 1887⁴.
332. A. GRENIER, *L'alphabet de Marsiliana et les origines de l'écriture à Rome*, in: *MAH* 41 (1924) 3–41.
333. M. CRISTOFANI, *Sull'origine e la diffusione dell'alfabeto etrusco*, in: *ANRW* I 2 (1972) 466–489.

334. K. OLZSCHA, Schrift und Sprache der Etrusker, in: *Historia* 6 (1957) 34–52.
335. A. J. PFIFFIG, Die etruskische Sprache. Versuch einer Gesamtdarstellung, Graz 1969. ND Wiesbaden 1998.
336. M. DURANTE, Considerazioni intorno al problema della classificazione dell'etrusco I, in: *Studi mic. ed egeo-anatol.* 7 (1968) 7–60.
337. A. TROMBETTI, *La lingua etrusca*, Firenze 1928.
338. H. L. STOLTENBERG, *Etruskische Sprachlehre mit vollständigem Wörterbuch*, Leverkusen 1950.
339. E. VETTER, *Etruskische Wortdeutungen 1: Die Agramer Mumienbinde*, Wien 1937.
340. K. OLZSCHA, Interpretation der Agramer Mumienbinde, *Klio* Beiheft 40, Leipzig 1939.
341. G. KARO, Die ‚tyrsenische‘ Stele von Lemnos, in: *AM* 33 (1908) 65–74 (mit Tafel; Interpretation vom Standpunkt des Archäologen).
342. P. KRETSCHMER, Die tyrrhenischen Inschriften der Stele von Lemnos, in: *Glotta* 29 (1942) 89–98 (Interpretation vom Standpunkt des Sprachwissenschaftlers).
343. W. BRANDENSTEIN, *Tyrrhener*, in: *RE* VII A2 (1948) 1917–1929.
344. W. FISCHER/H. RIX, Forschungsbericht. Die phönizisch-etruskischen Texte der Goldplättchen von Pyrgi, in: *Gött. Gelehrte Anz.* 220 (1968) 64–94.

d. Die griechischen Städtegründungen im Westen

345. T. J. DUNBAIN, *The Western Greeks*, Oxford 1948.
346. J. BÉRARD, *La colonisation grecque de l'Italie méridionale et de la Sicile dans l'antiquité: l'histoire et la légende*, Paris 1941. 1957².
347. A. G. WOODHEAD, *The Greeks in the West*, London 1962.
348. G. PUGLIESE CARRATELLI, *Magna Grecia*, 4 Bde., Milano 1985–1990.
349. G. VALLET, *Le monde grec colonial d'Italie du sud et de Sicile*, Rome 1996 (Aufsatzsammlung des Autors).
350. G. PUGLIESE CARRATELLI (Hrsg.), *The western Greeks. Classical civilization in the western mediterranean*, London 1996 (Ausstellungskatalog Palazzo Grassi; italien. Ausgabe: Milano 1996).
351. E. GRECO, *Magna Grecia*, Bari 1980 (archäologischer Führer).
352. E. GRECO, *Archeologia della Magna Grecia*, Bari 1992. 1993².
353. ED. MEYER, *Geschichte des Altertums* Bd. 3³, 388–451; 625–661; 748–768, Stuttgart 1954 (1. Aufl. 1893).
354. K. J. BELOCH, *Griechische Geschichte*, Bd. 1,2, Straßburg 1893. 1913², 218–230; 245–250.
355. G. GIANNELLI, *Culti e miti della Magna Grecia. Contributo alla storia più antica delle colonie greche in occidente*, Firenze 1963.

356. E. WIKEN, Die Kunde der Hellenen von dem Lande und den Völkern der Apenninenhalbinsel bis 300 v. Chr., Lund 1937.
357. K. J. BELOCH, Campanien. Topographie, Geschichte und Leben der Umgebung Neapels im Alterthum, Berlin 1879. 1890².
358. G. BUCHNER/D. RIDGWAY, Pithekoussai I, Roma 1993.
359. D. RIDGWAY, The first Western Greeks, Cambridge 1992.
360. L. B. BREA, Alt-Sizilien. Kulturelle Entwicklung vor der griechischen Kolonisation, Köln 1958 (engl. Originalausgabe: Oxford 1957).
361. E. LANGLOTZ, Die kulturelle und künstlerische Hellenisierung der Küsten des Mittelmeers durch die Stadt Phokaia, Köln und Opladen 1966.
362. J.-P. MOREL, Les Phocéens en Occident: certitudes et hypothèses, in: La Parola del Passato 21 (1966) 378–420.
363. A. SCHULTEN, Die Griechen in Spanien, in: Rhein. Mus. 85 (1936) 289–346.
364. R. GÜNGERICH, Die Küstenbeschreibung in der griechischen Literatur, Münster 1950.
365. B. SCHWEITZER, Untersuchungen zur Chronologie und Geschichte der geometrischen Stile in Griechenland II, in: AM 43 (1918) 1–152.
366. Å. ÅKERSTRÖM, Der geometrische Stil in Italien, Lund 1943.
367. A. BLAKEWAY, Prolegomena to the study of Greek commerce with Italy, Sicily and France in the VIIIth and VIIth century, in: Annual of the British School at Athens 33 (1932/33) 170–208.
368. A. BLAKEWAY, 'Demaratus'. A study in some aspects of the earliest hellenisation of Latium and Etruria, in: JRS 25 (1935) 129–149.
369. M. F. VILLARD, La chronologie de la céramique protocorinthienne, in: MÉFR 60 (1948) 7–34.
370. A. W. BYVANCK, Untersuchungen zur Chronologie der Funde in Italien aus dem 8. und 7. vorchristlichen Jahrhundert, in: Mnemosyne, 3. ser., 4 (1936/37) 181–225.
371. R. van COMPERNOLLE, Étude de chronologie et d'historiographie siciliotes. Recherches sur le système chronologique des sources de Thucydide concernant la fondation des colonies siciliotes, Bruxelles-Rome 1959.
372. URSULA HEIMBERG, Römische Flur und Flurvermessung, in: H. BECK/D. DENECKE/H. JANKUHN (Hrsgg.), Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung I, Abh. d. Akad. d. Wiss. Göttingen, philol.-hist. Kl., 3. Folge, Nr. 115 (1979) 141–195.
373. O. BEHREND/L. CAPOGROSSI COLOGNESI (Hrsgg.), Die römische Feldmesskunst. Interdisziplinäre Beiträge zu ihrer Bedeutung für die Zivilisationsgeschichte Roms, Abh. d. Akad. d. Wiss. Göttingen, philol.-hist. Kl., 3. Folge, Nr. 193, Göttingen 1992.
374. E. BAYER, Rom und die Westgriechen bis 280 v. Chr., in: ANRW I 1 (1972) 305–340.

375. Atti del convegno di studi sulla Magna Grecia, hier insbesondere: A. del 1. convegno: Greci e Italici in Magna Grecia (Taranto 1961), Napoli 1962. – A. del 7. convegno: La città e il suo territorio (1967), Napoli 1968. – A. del 8. convegno: La Magna Grecia e Roma nell’età arcaica (1968), Napoli 1969. – A. del 12. convegno: Economia e società nella Magna Grecia (1972), Napoli 1973.

3. DIE RÖMISCHE FRÜHZEIT (BIS CA. 450 V. CHR.)

a. Die annalistische Geschichtsschreibung

376. B. G. NIEBUHR, Historische und philologische Vorträge, 1. Abt., Bd. 1: Von der Entstehung Roms bis zum Ausbruch des ersten punischen Krieges, Berlin 1846.
377. TH. MOMMSEN, Die römischen Patriciergeschlechter, in: ders., Römische Forschungen 1, Berlin 1864, 69–127, bes. 107 ff.
378. A. ROSENBERG, Einleitung und Quellenkunde zur römischen Geschichte, Berlin 1921.
379. W. SOLTAU, Die Anfänge der römischen Geschichtsschreibung, Leipzig 1909.
380. E. KORNEMANN, Der Priestercodex in der Regia und die Entstehung der alt-römischen Pseudogeschichte, Tübingen 1912.
381. J. FUGMANN, Königszeit und frühe Republik in der Schrift „De viris illustribus urbis Romae“. Quellenkritisch-historische Untersuchungen I-II 1, Frankfurt a.M. 1990–1997.
382. T. P. WISEMAN, The origins of Roman historiography. Roman legend and oral tradition, in: ders.: Historiography and imagination, Exeter 1994, 1–36.
383. J. RÜPKE, Livius, Priesternamen und die *annales maximi*, in: Klio 75 (1993) 155–179.
384. B. W. FRIER, Libri annales pontificum maximorum: The origins of the annalistic tradition, Rome 1979.
385. J. v. UNGERN-STERNBERG, Überlegungen zur frühen römischen Überlieferung im Lichte der Oral-Tradition-Forschung, in: J. v. UNGERN-STERNBERG/H. REINAU (Hrsgg.), Vergangenheit in mündlicher Überlieferung, Stuttgart 1988, 237–265.
386. D. TIMPE, Fabius Pictor und die Anfänge der römischen Historiographie, in: ANRW I 2 (1972) 928–969.
387. D. TIMPE, Mündlichkeit und Schriftlichkeit als Basis der frührömischen Überlieferung, in: v. UNGERN-STERNBERG/REINAU (wie Nr. 385), 266–286.
388. A. KLOTZ, Livius und seine Vorgänger, in: Neue Wege zur Antike, Heft 9–11, Berlin 1940–41.
389. K.-E. PETZOOLD, Zur Geschichte der römischen Annalistik, in: SCHÜLLER, Nr. 67, 151–188.

390. M. CHASSINET, L'annalistique romaine I: Les Annales des pontifes et l'annalistique ancienne (fragments), Paris 1996 (vgl. vor allem die Einleitung zur Fragmentsammlung).
391. G. FORSYTHE, The historian L. Calpurnius Piso Frugi and the Roman annalistic tradition, Lanham 1994.
392. G. PERL, Kritische Untersuchungen zu Diodors römischer Jahrzählung, Berlin 1957.
393. J. PINSENT, Military tribunes and plebeian consuls: The fasti from 444 V to 342 V, Wiesbaden 1975.
394. A. MOMIGLIANO, Perizonius, Niebuhr und der Charakter der frühen römischen Tradition, in: V. PÖSCHL (Hrsg.), Römische Geschichtsschreibung, WdF 90, Darmstadt 1969, 312–339 (engl. Originalfassung: JRS 47, 1957, 104–114).
395. G. RADKE, *Fasti Romani*. Betrachtungen zur Frühgeschichte des römischen Kalenders, Münster 1990.
396. R. T. RIDLEY, Fastenkritik: a stocktaking, in: Athenaeum N. S. 58 (1980) 264–298 (vgl. dazu J. RÜPKE, in: *Gnomon* 64, 1992, 139–144).
397. J. RÜPKE, *Fasti*: Quellen oder Produkte römischer Geschichtsschreibung?, in: *Klio* 77 (1995) 184–202.
398. DAGMAR GUTBERLET, Die erste Dekade des Livius als Quelle zur gracchischen und sullanischen Zeit, Hildesheim 1985.

b. Die Gründung Roms

399. E. GJERSTAD, Early Rome, Bd. 1: Stratigraphical researches in the Forum Romanum and along the Sacra Via (1953); Bd. 2: The tombs (1956); Bd. 3: Fortifications, domestic architecture, sanctuaries, stratigraphical excavations (1960); Bd. 4: Synthesis of archaeological evidence (1966); Bd. 5: The written sources (1973); Bd. 6: Historical survey (1973).
400. E. GJERSTAD, Legenden und Fakten der frühen römischen Geschichte, in: WdF 90 vgl. Nr. 394, 367–458 (engl. Originalausgabe: Lund 1962).
401. E. GJERSTAD, Innenpolitische und militärische Organisation in frührömischer Zeit, in: ANRW I 1 (1972) 136–188.
402. G. LUGLI, Roma antica. Il centro monumentale, Roma 1946.
403. H. MÜLLER-KARPE, Vom Anfang Roms, Heidelberg 1959.
404. H. MÜLLER-KARPE, Zur Stadtwerdung Roms, Heidelberg 1962.
405. S. ACCAME, Le origini di Roma, Napoli 1958. 1963².
406. A. MOMIGLIANO, An interim report on the origins of Rome, in: JRS 53 (1963) 95–121 (= ders., Terzo contributo alla storia degli studi classici e del mondo antico, Roma 1966, 545–598).
407. M. PALLOTTINO, Origini e storia primitiva di Roma, Milano 1993.
408. M. PALLOTTINO, Le origini di Roma: considerazioni critiche sulle scoperte e sulle discussioni più recenti, in: ANRW I 1 (1972) 22–47.

409. J. CH. MEYER, Pre-republican Rome. An analysis of the cultural and chronological relations 1000–500 B.C., Odense 1983.
410. C. AMPOLO, Die endgültige Stadtwerdung Roms im 7. und 6. Jh. v. Chr. Wann entstand die *civitas*?, in: D. PAPENFUSS/V. STROCKA (Hrsgg.), Beiträge zum Bauen und Wohnen im Altertum, 1982, 319–324 (instruktiver Abriß mit Darlegung der Forschungsprobleme).
411. G. SÄFLUND, Le mura di Roma repubblicana, Lund 1932.
412. A. v. GERKAN, Zur Frühgeschichte Roms, in: Rhein. Mus. 100 (1957) 82–97.
413. A. v. GERKAN, Das frühe Rom nach E. Gjerstad, in: Rhein. Mus. 104 (1961) 132–148.
414. H. RIEMANN, Beiträge zur römischen Topographie, in: RM 76 (1969) 103–121.

c. *Die Königszeit; mythische Vorgeschichte*

415. P. DE FRANCISCI, Primordia civitatis, Roma 1959.
416. R. M. OGILVIE, Das frühe Rom und die Etrusker, München 1983 (dtv; engl. Originalausgabe: 1976).
417. R. E. A. PALMER, The archaic community of the Romans, Oxford 1970.
418. M. CRISTOFANI (Hrsg.), La grande Roma dei Tarquini (Ausstellungskatalog), Roma 1990.
419. A. ALFÖLDI, Die Struktur des voretruskischen Römerstaates, Heidelberg ' 1974.
420. A. ALFÖLDI, Das frühe Rom und die Latiner, Darmstadt 1977 (engl. Originalausgabe: 1963; vgl. zur Kritik A. MOMIGLIANO, JRS 57, 1967, 211 ff.).
421. A. ALFÖLDI, Römische Frühgeschichte. Kritik und Forschung seit 1964, Heidelberg 1976.
422. A. MOMIGLIANO, Roma arcaica, Firenze 1989 (Sammlung von Aufsätzen zum Ursprung Roms, zur archaischen Gesellschaft und ihren Institutionen sowie zum Mythos und zur antiken und römischen Historiographie der Frühzeit).
423. P. M. MARTIN, L'idée de royauté à Rome, Bd. 1: De la Rome royale au consensus républican, Bd. 2: Haine de la royauté et séductions monarchiques (du IV^e siècle av. J.-C. au principat Augustéen), Clermont-Ferrand 1982–1994.
424. J. POUCET, Les origines de Rome. Tradition et histoire, Bruxelles 1985.
425. A. GRANDAZZI, The foundation of Rome. Myth and history, Ithaca-London 1997 (franz. Originalausgabe: 1991).
426. B. LINKE, Von der Verwandtschaft zum Staat. Die Entstehung politischer Organisationsformen in der frührömischen Geschichte, Stuttgart 1995.
427. R. R. HOLLOWAY, The archaeology of early Rome and Latium, London 1994.

428. T. J. CORNELL, *The beginnings of Rome. Italy and Rome from the Bronze-Age to the Punic wars (c. 1000–264 BC)*, London 1995.
429. CH. SMITH, *Early Rome and Latium: Economy and society c. 1000–500 BC*, Oxford 1996.
430. TH. SCHÄFER, *Imperii insignia. Sella curulis und Fasces. Zur Repräsentation römischer Magistrate*, Mainz 1989.
431. A. ALFÖLDI, *Der frührömische Reiteradel und seine Ehrenabzeichen*, Baden-Baden 1952.
432. LARISSA B. WARREN, Roman triumphs and Etruscan kings: The changing face of the triumph, in: *JRS* 60 (1970) 49–66.
433. H. J. WOLFF, *Interregnum und auctoritas patrum*, in: *Bull. dell'Ist. di Dir. Roman.* 64 (1961) 1–14.
434. C. W. WESTRUP, Sur les gentes et les curiae de la royauté primitive de Rome, in: *Rev. Intern. des Droits et de l'antiquité* 3., ser., 1 (1954) 435–473.
435. J.-C. RICHARD, *Les origines de la plèbe romaine. Essai sur la formation du dualisme patricio-plébéien*, Rome-Paris 1978.
436. A. MOMIGLIANO, Der Aufstieg der Plebs im archaischen Rom, in: G. Most u. a. (Hrsgg.), Arnaldo Momigliano. Ausgewählte Schriften zur Geschichte und Geschichtsschreibung, Bd. 1, Stuttgart 1998, 203–222 (= ders., *Quarto contributo alla storia degli studi classici e del mondo antico*, Roma 1969, 437–454).
437. G. W. BOTSFORD, *The Roman assemblies from their origin to the end of the Republic*, New York 1909.
438. A. v. PREMERSTEIN, Clientes, in: *RE* IV 1 (1900) 23–55.
439. N. ROULAND, *Pouvoir politique et dépendance personnelle dans l'Antiquité romaine. Genèse et rôle des rapports de clientèle*, Bruxelles 1979.
440. P. BRUNT, Clientela, in: ders., *The fall of the Roman Republic*, Oxford 1988, 382–442.
441. J. BINDER, *Die Plebs*, Leipzig 1909.
442. W. HOFFMANN/H. SIBER, Plebs, in: *RE* XXI 1 (1951) 73–187.
443. C. W. WESTRUP, *Introduction to early Roman law. Comparative sociological studies*, 5 Bde., London-Copenhagen 1944–1954.
444. M. KASER, *Das altrömische ius*, Göttingen 1949.
445. W. SCHULZE, *Zur Geschichte lateinischer Eigennamen*, Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, philol.-hist. Kl., N.F. Bd. 5,2, 1904. 1966².
446. H. RIX, *Das etruskische Cognomen*, Wiesbaden 1963.
447. B. L. ULLMANN, The Etruscan origin of the Roman alphabet and the names of the letters, in: *Class. Phil.* 22 (1927) 372–377.
448. J. PERRET, *Les origines de la légende troyenne de Rome*, Paris 1942.
449. F. BÖMER, *Rom und Troja*, Baden-Baden 1951.
450. A. ALFÖLDI, *Die trojanischen Urahnen der Römer*, Basel 1957.
451. K. SCHAUENBURG, *Äneas und Rom*, in: *Gymnasium* 67 (1960) 176–191.

452. L. MALTEN, Aineias, in: *Archiv f. Religionswiss.* 29 (1931) 33–59.
453. R. BLOCH, *Tite-Live et les premiers siècles de Rome*, Paris 1965.
454. E. BURCK, Die Frühgeschichte Roms bei Livius im Lichte der Denkmäler, in: *Gymnasium* 75 (1968) 74–110.
455. C. J. CLASSEN, Zur Herkunft der Sage von Romulus und Remus, in: *Historia* 12 (1963) 447–457 (= ders., *Die Welt der Römer*, Berlin 1993, 1–11).
456. C. J. CLASSEN, Romulus in der römischen Republik, in: *Philologus* 106 (1962) 174–204 (überarbeitet in: ders., *Zur Literatur und Gesellschaft der Römer*, Stuttgart 1998, 21–54).
457. T. P. WISEMAN, *Remus. A Roman myth*, Cambridge 1995.
458. T. P. WISEMAN, *Roman Drama and Roman history*, Exeter 1998 (non vidi).
459. H. STRASBURGER, Zur Sage von der Gründung Roms, in: *SB Heidelberger Akad. d. Wiss., philos.-hist. Kl.*, Jahrg. 1968, Nr. 5.
460. J. v. UNGERN-STERNBERG, Romulus-Bilder: Die Begründung der Republik im Mythos, in: F. GRAF (Hrsg.), *Mythos in mythenloser Gesellschaft. Das Paradigma Roms*, Stuttgart-Leipzig 1993, 88–108.
461. J. POUCET, *Recherches sur la légende sabine des origines de Rome*, Louvain 1967.
462. J. POUCET, *Les Sabins aux origines de Rome. Orientations et problèmes*, in: *ANRW I 1* (1972) 48–135.
463. C. J. CLASSEN, Die Königszeit im Spiegel der Literatur der römischen Republik, in: *Historia* 14 (1965) 385–403 (überarbeitet in: ders., *Zur Literatur und Gesellschaft der Römer*, Stuttgart 1998, 55–73).
464. M. FOX, *Roman historical myths. The regal period in Augustan literature*, Oxford 1996.
465. ANN VASALY, *Representations. Images of the world in Ciceronian oratory*, Berkeley-Los Angeles 1993.

4. DIE REPUBLIK UND IHRE AUSSENWELT BIS 338 v. CHR.

a. *Die Begründung der Republik*

466. S. MAZZARINO, *Dalla monarchia allo stato repubblicano*, Catania o.J. (1945).
467. J. GAGÉ, *La chute des Tarquins et les débuts de la république romaine*, Paris 1976.
468. R. WERNER, *Der Beginn der römischen Republik. Historisch-chronologische Untersuchungen über die Anfangszeit der libera res publica*, München 1963.
469. A. MOMIGLIANO, *Le origini della repubblica romana*, in: *Riv. Storica Ital.* 81 (1969) 5–43 (guter kurzer Überblick über die wesentlichen Fragen der republikanischen Frühgeschichte).

470. Les origines de la république romaine, in: *Entretiens sur l'antiquité classique* 13, Vandoeuvres 1967 (eine Sammlung von Beiträgen, darunter von E. GJERSTAD, E. GABBA, K. HANELL, A. MOMIGLIANO, A. ALFÖLDI und F. WIEACKER).
471. F. DE MARTINO, Intorno all'origine della repubblica romana e delle magistrature, in: ANRW I 1 (1972) 217–249.
472. K. HANELL, Das altrömische eponyme Amt, Lund 1946.
473. G. WESENBERG, Praetor maximus, in: SZ 65 (1947) 319–326.
474. A. HEUSS, Gedanken und Vermutungen zur frühen römischen Regierungsgewalt, in: Nachr. d. Akad. d. Wiss. Göttingen, philol.-hist. Kl., Jahrg. 1982, Nr. 10 (= ders., Ges. Schr. II, 1995, 908–985).
475. R. BUNSE, Das römische Oberamt in der frühen Republik und das Problem der ‚Konsulartribunen‘, Trier 1998.
476. TH. PEKÁRY, Das Weihe datum des kapitolinischen Jupitertempels und Plinius n.h. 33,19, in: RM 76 (1969) 307–312.

b. Die äußere Lage Roms zwischen ca. 500 und 338 v. Chr.

477. A. ROSENBERG, Zur Geschichte des Latinerbundes, in: Hermes 54 (1919) 113–173.
478. A. ROSENBERG, Die Entstehung des sogenannten foedus Cassianum und des Latinischen Rechts, in: Hermes 55 (1920) 337–363.
479. R. WERNER, Die Auseinandersetzung der frührömischen Republik mit ihren Nachbarn in quellenkritischer Sicht, in: Gymnasium 75 (1968) 45–73.
480. CHRISTIANE SAULNIER, L'armée et la guerre dans le monde étrusco-romain (VIII^e-IV^e s.), Paris 1980 (Bewaffnung, militärische Organisation, Kriegsführung).
481. F. HAMPL, Das Problem der Datierung der ersten Verträge zwischen Rom und Karthago, in: Rhein. Mus. 101 (1958) 58–75.
482. R. E. MITCHELL, Roman-Carthaginian treaties: 306 and 279/8 B.C., in: Historia 20 (1971) 633–655.
483. K.-E. PETZOLD, Die beiden ersten römisch-karthagischen Verträge und das foedus Cassianum, in: ANRW I 1 (1972) 364–411.
484. J. HUBAUX, Rome et Véies. Recherches sur la chronologie légendaire du moyen âge romain, Paris 1958.
485. J. BAYET, Tite-Live, Paris 1954, darin Bd. 5: app. 3, 125–140: Véies. Réalités et légendes; app. 4, 140–155: M. Furius Camillus; app. 5, 156–170: L'invasion celtique et la catastrophe gauloise.
486. F. T. HINRICHs, Die Geschichte der gromatischen Institutionen. Untersuchungen zu Landverteilung, Landvermessung, Bodenverwaltung und Bodenrecht im römischen Reich, Wiesbaden 1974.
487. CHARLOTTE SCHUBERT, Land und Raum in der römischen Republik. Die Kunst des Teilens, Darmstadt 1996.

488. J. WOLSKI, La prise de Rome par les Celtes et la formation de l'annalistique romaine, in: *Historia* 5 (1956) 24–52.
489. H. BIRKHAN, Kelten. Versuch einer Gesamtdarstellung ihrer Kultur, Wien 1996. 1997.
490. J. MOREAU, Die Welt der Kelten, Stuttgart 1958. 1961³.
491. I. WERNICKE, Die Kelten in Italien. Die Einwanderung und die frühen Handelsbeziehungen zu den Etruskern, Stuttgart 1991.
492. MARIA T. GRASSI, I Celti in Italia, Milano 1991.
493. I Celti (Ausstellungskatalog Palazzo Grassi), Milano 1991.
494. A. VIOLANTE, I Celti a sud delle Alpi, Milano 1993.
495. B. KREMER, Das Bild der Kelten bis in augusteische Zeit. Studien zur Instrumentalisierung eines antiken Feindbildes bei griechischen und römischen Autoren, Stuttgart 1994.
Vgl. Nr. 717 (SCARDIGLI)

c. *Die Ständekämpfe*

496. K. A. RAAFLAUB (Hrsg.), Social struggles in archaic Rome. New perspectives on the conflict of orders, Berkeley-Los Angeles 1986 (Aufsatzsamm lung; vgl. dazu K.-J. HÖLKESKAMP, in: *Gnomon* 61, 1989, 304–318).
497. W. EDER, (Hrsg.), Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik, Stuttgart 1990.
498. K.-W. WELWEI, Gefolgschaftsverband oder Gentilaufgebot? Zum Problem eines frührömischen familiare bellum (*Liv.* 2,48,9), in: *SZ* 110, 1993, 60–76.
499. K. RAAFLAUB, Politics and society in fifth- century Rome, in: *Bilancio critico su Roma archaica fra monarchia e repubblica*, Atti dei convegni Lincei 100 (1993) 129–157.
500. E. FERENCZY, From the patrician state to the patricio-plebeian state, Budapest-Amsterdam 1976.
501. ED. MEYER, Der Ursprung des Tribunats und die Gemeinde der vier Tribus, in: *Hermes* 30 (1895) 1–24 (= ders., *Kl. Schr.* 1, Halle 1910, 351–379).
502. G. NICCOLINI, Il tribunato della plebe, Milano 1932.
503. H. SIBER, Die plebeischen Magistraturen bis zur lex Hortensia, Leipzig 1936.
504. H. SIBER, Plebiscita, in: *RE* XXI 1 (1951) 54–73.
505. A. MOMIGLIANO, Ricerche sulle magistrature romane IV. L'origine della edilità plebea, in: *Bull. della Comm. Arch. Comunale* 60 (1933) 217–228 (= ders., *Quarto contributo alla storia degli studi classici e del mondo antico*, Roma 1969, 313–323).
506. F. ALTHEIM, Lex sacrata. Die Anfänge der plebeischen Organisation, Amsterdam 1940.
507. M. ERNST, Die Entstehung des Ädilenamtes, Paderborn 1990.

508. A. BISCARDI, Auctoritas patrum, in: *Bull. dell'Ist. di Dir. Rom.* 48 (1941) 403–521; 57/58 (1953) 213–294.
509. A. ROSENBERG, Untersuchungen zur römischen Zenturienverfassung, Berlin 1911.
510. H. LAST, The Servian reforms, in: *JRS* 35 (1945) 30–48.
511. H. SIBER, Die ältesten römischen Volksversammlungen, in: *SZ* 57 (1937) 233–271.
512. P. FRACCARO, La storia dell'antichissimo esercito romano e l'età dell'ordinamento centuriato, in: ders., *Opuscula* 2, Pavia 1957, 287–306 (zuerst erschienen in: *Atti del 2º congresso nazionale di Studi Romani* 3, Roma 1931, 91 ff.).
513. P. FRACCARO, Ancora sull'età dell'ordinamento centuriato, in: *Athenaeum N.S.* 12 (1934) 57–71.
514. G. V. SUMNER, The legion and the centuriate organization, in: *JRS* 60 (1970) 67–78.
515. D. KIENAST, Die politische Emanzipation der Plebs und die Entwicklung des Heerwesens im frühen Rom, in: *Bonner Jahrb.* 175 (1975) 83–112.
516. G. TIBILETTI, Il funzionamento dei comizi centuriati alla luce della tavola Hebana, in: *Athenaeum N.S.* 27 (1949) 210–245.
517. L. R. TAYLOR, The centuriate assembly before and after the reform, in: *Amer. Journ. of Philol.* 78 (1957) 337–354.
518. R. DÜLL, Das Zwölftafelgesetz, München 1995⁷.
519. A. BERGER, *Tabulae duodecim*, in: *RE IV A2* (1932) 1900–1949.
520. A. WATSON, Rome of the XII tables. Persons and property, New Jersey 1975 (gute Einführung in das Privatrecht der Zeit).
521. F. WIEACKER, Lex publica. Gesetz und Rechtsordnung im römischen Freistaat, in: ders., *Vom römischen Recht*, Stuttgart 1961², 45–82 (zuerst erschienen in: *Die Antike* 16, 1940, 176–205).
522. F. WIEACKER, Die XII Tafeln in ihrem Jahrhundert, in: *Entretiens sur l'antiquité classique* 13, Vandoeuvres 1967, 291–362.
523. E. TÄUBLER, Untersuchungen zur Geschichte des Decemvirats und der XII-Tafeln, Berlin 1921.
524. E. RUSCHENBUSCH, Die Zwölftafeln und die römische Gesandtschaft nach Athen, in: *Historia* 12 (1963) 250–253.
525. J. DELZ, Der griechische Einfluß auf die Zwölftafelgesetzgebung, in: *Mus. Helv.* 23 (1966) 69–83.
526. A. HEUSS, Zur Entwicklung des Imperiums der römischen Oberbeamten, in: *SZ* 64 (1944) 57–133 (= ders., *Ges. Schr. II*, 1995, 831–907).
527. A. BERNARDI, Dagli ausiliari del rex ai magistrati della respublica, in: *Athenaeum N.S.* 30 (1952) 3–58.
528. J. BLEICKEN, Zum Begriff der römischen Amtsgewalt: *auspicium – potestas – imperium*, in: *Nachr. d. Akad. d. Wiss. Göttingen, philol.-hist. Kl.*, Jahrg. 1981, Nr. 9 (= ders., *Ges. Schr. I*, 1998, 301–344).

529. J. BLEICKEN, Ursprung und Bedeutung der Provocation, in: SZ 76 (1959) 324–377 (= ders., Ges. Schr. I, 1998, 345–398).
530. J. SUOLAHTI, The Roman censors, Helsinki 1963.
531. K. LATTE, The origin of the Roman quaestorship, TAPhA 67 (1936) 24–33.

5. STAAT UND GESELLSCHAFT NACH DEM AUSGLEICH DER STÄNDEKÄMPFE

a. *Der Charakter des republikanischen Staates*

532. TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht, 3 Bde., Leipzig 1871 ff. 1887–1888³. ND 1957.
533. TH. MOMMSEN, Abriß des römischen Staatsrechts, Leipzig 1893.
534. TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899.
535. A. HEUSS, Theodor Mommsen und das 19. Jahrhundert, Kiel 1956. ND Stuttgart 1996.
536. J. MARQUARDT, Römische Staatsverwaltung, 3 Bde., Leipzig 1881–1885². ND 1957.
537. H. SIBER, Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung, Lahr 1952.
538. G. DULCKEIT, Römische Rechtsgeschichte, München 1952, neu bearb. von F. SCHWARZ und W. WALDSTEIN, 1995⁹.
539. J. M. RAINER, Einführung in das römische Staatsrecht. Die Anfänge und die Republik, Darmstadt 1997.
540. U. v. LÜBTOW, Das römische Volk. Sein Staat und sein Recht, Frankfurt a.M. 1955.
541. F. DE MARTINO, Storia della costituzione romana, 6 Bde., Napoli 1958–1972, Bd. 1–5, 1972–1975² (Bde. 1–4,1 bis Augustus), Bd. 6 (Indices) 1990.
542. M. PANI, La politica in Roma antica. Cultura e prassi, Roma 1997 (Begrifflichkeit, soziale Gruppen, Formen der Politik; bis zum Beginn des Prinzipats).
543. ERNST MEYER, Römischer Staat und Staatsgedanke, Zürich 1948. 1975⁴.
544. J. BLEICKEN, Die Verfassung der römischen Republik, Paderborn 1975. 1995⁷ (UTB).
545. M. I. FINLEY, Das politische Leben in der antiken Welt, München 1986 (engl. Originalausgabe: Cambridge 1983).
546. M. JEHNE (Hrsg.), Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik, Stuttgart 1995.
547. J. BLEICKEN, Lex publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik, Berlin 1975.
548. U. PAANANEN/K. HEIKKILÄ/K. SANDBERG/LIISA SAVUNEN/J. VAAHTERA, Senatus populusque Romanus. Studies in Roman republican legislation, Helsinki 1993.

549. H. GRZIWOTZ, Das Verfassungsverständnis der römischen Republik. Ein methodischer Versuch, Frankfurt a.M. 1985 (Überlegungen zum Verständnis der Republik als Verfassung).
550. L. R. TAYLOR, Roman voting assemblies from the Hannibalic war to the dictatorship of Caesar, Ann Arbor 1966.
551. L. R. TAYLOR, The voting districts of the Roman Republic. The thirty-five urban and rural tribes, Rome 1960.
552. A. O'BRIEN MOORE, Senatus, in: RE Suppl. VI (1935) 660–760.
553. MARIANNE BONNEFOND-COUDRY, Le sénat de la république romaine de la guerre d'Hannibal à Auguste: Pratiques délibératives et prise de décision, Rome 1989.
554. F. X. RYAN, Rank and participation in the republican senate, Stuttgart 1998.
555. W. KUNKEL, Magistratische Gewalt und Senatsherrschaft, in: ANRW I 2 (1972) 3–22.
556. L. R. TAYLOR/R. T. SCOTT, Seating space in the Roman senate and the *senatores pedarii*, in: TAPhA 100 (1969) 529–582.
557. TH. SCHLEICH, Senatorische Wirtschaftsmentalität in moderner und antiker Deutung/Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten, in: Münstersche Beitr. z. antiken Handelsgesch. 2,2 (1983) 65–90 und 3,1 (1984) 37–72.
558. W. KUNKEL, Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik II: Die Magistratur (S. 554 ff. R. WITTMANN über Volkstribunat und Diktatur), München 1995.
559. A. GIOVANNINI, Consulare imperium, Basel 1983.
560. R. RILINGER, Der Einfluß des Wahlleiters bei den römischen Konsulwahlen von 366 bis 50 v. Chr., München 1976.
561. R. J. EVANS, Candidates and competition in consular elections at Rome between 218 und 49 BC, in: Acta Classica 34 (1991) 111–136.
562. R. RILINGER, Die Ausbildung von Amtswechsel und Amtsfristen zwischen Machtbesitz und Machtgebrauch in der Mittleren Republik (342 bis 217 v. Chr.), in: Chiron 8 (1978) 247–312.
563. J. BLEICKEN, Das römische Volkstribunat. Versuch einer Analyse seiner politischen Funktion in republikanischer Zeit, in: Chiron 11 (1981) 87–108 (= ders., Ges. Schr. I, 1998, 484–505).
564. E. BADIAN, *Tribuni plebis and res publica*, in: J. LINDERSKI (Hrsg.), Imperium sine fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic, Stuttgart 1996, 187–213.
565. B. SCHLEUSSNER, Die Legaten der römischen Republik. Decem legati und ständige Hilfsgesandte, München 1978.
566. H. KLOFT, Prorogation und außerordentliche Imperien 326–81 v. Chr. Untersuchungen zur Verfassung der römischen Republik, Meisenheim 1977.

567. K.-J. HÖLKESKAMP, Die Entstehung der Nobilität. Studien zur sozialen und politischen Geschichte der Römischen Republik im 4.Jhd. v. Chr., Stuttgart 1987.
568. K.-J. HÖLKESKAMP, Conquest, competition and consensus: Roman expansion in Italy and the rise of the nobilitas, in: Historia 42 (1993) 12–39.
569. K.-J. HÖLKESKAMP, Die Entstehung der Nobilität und der Funktionswandel des Volkstribunats: Die historische Bedeutung der *lex Hortensia de plebiscitis*, in: Archiv f. Kulturgesch. 70 (1988) 271–312.
570. M. GELZER, Die Nobilität der römischen Republik, Leipzig 1912 (= ders., Kl. Schr. 1, Wiesbaden 1962, 17–135).
571. J. BLEICKEN, Die Nobilität der römischen Republik, in: Gymnasium 88 (1981) 236–253 (= ders., Ges. Schr. I, 1998, 466–483).
572. P. A. BRUNT, Nobilitas and novitas, in: JRS 72 (1982) 1–17.
573. L. BURCKHARDT, The political elite of the Roman Republic. Comments on recent discussion of the concepts of *nobilitas* and *homo novus*, in: Historia 39 (1990) 77–99.
574. W. CH. SCHNEIDER, Vom Handeln der Römer. Kommunikation und Interaktion der politischen Führungsschicht vor Ausbruch des Bürgerkrieges im Briefwechsel mit Cicero, Hildesheim 1998.
575. H. KLOFT, Realität und Imagination. Überlegungen zu einer Herrschaftstheorie in der römischen Republik, in: W. SCHULLER (Hrsg.), Politische Theorie und Praxis im Altertum, Darmstadt 1998, 134–148.
576. E. BADIAN, The consuls, 179–49 BC, in: Chiron 20 (1990) 371–413.
577. A. STEIN, Der römische Ritterstand, München 1927.
578. H. HILL, The Roman middle class in the republican period, Oxford 1952.
579. C. NICOLET, L'ordre équestre à l'époque républicaine (312–43 av. J.-C.), 2 Bde., Paris 1966–1974.
580. M. STEMMLER, Eques Romanus – Reiter und Ritter. Begriffsgeschichtliche Untersuchungen zu den Entstehungsbedingungen einer römischen Adelskategorie im Heer und in den comitia centuriata, Frankfurt a.M. 1997.
581. J. BLEICKEN, Cicero und die Ritter, Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, philol.-hist. Kl., 3. Folge, Nr. 213, Göttingen 1995.
582. CH. MEIER, Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik, Wiesbaden 1966. Frankfurt a. M. 1980². 1997³.
583. R. HEINZE, Auctoritas, in: Hermes 60 (1925) 348–366 (= ders., Vom Geist des Römertums, Darmstadt 1960³, 43–58).
584. H. KLOFT, Autorität in traditionalen Gesellschaften. Das Beispiel Rom, in: R. KRAY u. a. (Hrsgg.), Autorität. Spektren harter Kommunikation, Opladen 1992, 25–42.
585. R. HEINZE, Fides, in: Hermes 64 (1929) 140–166 (= ders., Vom Geist des Römertums, Darmstadt 1960³, 59–81).

586. J. HELLEGOUARC'H, Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la république romaine, Paris 1963.
587. A. WEISCHE, Studien zur politischen Sprache der römischen Republik, Münster 1966.
588. P. A. BRUNT, *Amicitia* in the late Roman Republic, in: ders., The fall of the Roman Republic and related essays, Oxford 1988, 351–381.
589. R. SEAGER, Factio: Some observations, in: JRS 62 (1972) 53–58.
590. U. KNOCHE, Der römische Ruhmesgedanke, in: Philologus 89 (1934) 102–124 (= H. OPPERMANN, Hrsg., Römische Wertbegriffe, WdF 34, Darmstadt 1967, 420–445).
591. CH. WIRSZUBSKI, Libertas als politische Idee im Rom der späten Republik und des frühen Prinzipats, Darmstadt 1967 (engl. Originalausgabe: Cambridge 1950).
592. J. BLEICKEN, Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik, Kallmünz 1972 (= ders., Ges. Schr. I, 1998, 185–280).
593. P. BRUNT, Libertas, in: ders., The fall of the Roman Republic, Oxford 1988, 281–350.
594. D. TIMPE, *Memoria* und Geschichtsbewußtsein bei den Römern, in: H.-J. GEHRKE/ASTRID MÖLLER (Hrsgg.), Vergangenheit und Lebenswelt. Soziale Kommunikation, Traditionsbildung und historisches Bewußtsein, Tübingen 1996, 277–299.
595. K.-J. HÖLKESKAMP, *Exempla* und *mos maiorum*. Überlegungen zum kollektiven Gedächtnis der Nobilität, in: H.-J. GEHRKE/ASTRID MÖLLER, Nr. 594, 301–338.
596. MARY JAEGER, Livy's written Rome, Ann Arbor 1997.
597. T. HöLSCHER, Die Anfänge römischer Repräsentationskunst, in: RM 85 (1978) 315–357.
598. L. GIULIANI, Bildnis und Botschaft. Hermeneutische Untersuchungen zur Bildniskunst der römischen Republik, Frankfurt a.M. 1986.
599. M. SEHLMAYER, Stadtrömische Ehrenstatuen der republikanischen Zeit. Historizität und Kontext von Symbolen nobilitären Standesbewußtseins, Stuttgart 1999.
600. H. DRERUP, Totenmaske und Ahnenbild bei den Römern, in: RM 87 (1980) 81–129.
601. HARRIET I. FLOWER, Ancestor masks and aristocratic power in Roman culture, Oxford 1996.
602. GABRIELE WESCH-KLEIN, Funus publicum. Eine Studie zur öffentlichen Beisetzung und Gewährung von Ehrengräbern in Rom und den Westprovinzen, Stuttgart 1993 (behandelt auch die Kaiserzeit).
603. E. FLAIG, Die *pompa funebris*. Adlige Konkurrenz und annalistische Erinnerung in der Römischen Republik, in: O. G. OEXLE (Hrsg.), Memoria als Kultur, Göttingen 1995, 115–148.

604. W. KIERDORF, Laudatio funebris. Interpretationen und Untersuchungen zur Entwicklung der römischen Leichenrede, Meisenheim/Glan 1980.
605. H. S. VERSNEL, Triumphus. An inquiry into the origin, development and meaning of the Roman triumph, Leiden 1970.
606. E. KÜNZL, Der römische Triumph. Siegesfeiern im antiken Rom, München 1988.
607. U. WILCKEN, Zur Entwicklung der römischen Diktatur, in: Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss., philos.-hist. Kl., Jahrg. 1940, Nr. 1, 3–32.
608. J. STARK, Ursprung und Wesen der altrömischen Diktatur, in: Hermes 75 (1940) 206–214.
609. R. KLEIN (Hrsg.), Das Staatsdenken der Römer, WdF 46, Darmstadt 1966 (Aufsatzsammlung).
610. G. J. SZEMLER, The priests of the Roman Republic. A study of interactions between priesthoods and magistracies, Bruxelles 1972.
Vgl. Nr. 962–973.638 (Sklaven und Freigelassene).

b. Die römische Familie

611. J. MARQUARDT, Das Privatleben der Römer, Leipzig 1886². ND 1975.
612. H. BLÜMNER, Die römischen Privataltertümer, München 1911³.
613. Y. THOMAS, Rom: Väter als Bürger in einer Stadt der Väter (2. Jahrhundert v. Chr. bis 2. Jahrhundert n. Chr.), in: A. BURGUIÈRE/CH. KLAPISCH-ZUBER/M. SEGALEN/F. ZONABEND (Hrsgg.), Geschichte der Familie I, Frankfurt a.M. 1996 (franz. Originalausgabe: Paris 1986), 277–326.
614. E. BURCK, Die altrömische Familie, in: Das neue Bild der Antike 2 (1942) 5–52 (= WdF 18, 1962. 1976⁴, 87–141 = ders., Vom Menschenbild in der römischen Literatur II, Heidelberg 1981, 7–48; die Familie vor den punischen Kriegen als rechtliche, soziale und religiöse Lebensgemeinschaft).
615. SUZANNE DIXON, The Roman family, Baltimore 1992 (umfangreiches Literaturverzeichnis).
616. M. BETTINI, Familie und Verwandtschaft im antiken Rom. Mit einem Nachwort von J. MARTIN, Frankfurt a.M. 1992 (gegenüber der italien. Originalausgabe von 1986 gekürzt).
617. BERYL RAWSON (Hrsg.), The family in ancient Rome, London 1986 (Aufsatzsammlung).
618. Y. THOMAS, Vitae necisque potestas. Le père, la cité, la mort, in: Du châtiment dans la cité. Supplices corporels et peine de mort dans le monde antique, Rome 1984, 499–548.
619. H. RIX, Zum Ursprung des römisch-mittelitalischen Gentilnamensystems, in: ANRW I 2 (1972) 700–758.
620. JUDITH P. HALLET, Fathers and daughters in Roman society, Princeton 1984.
621. SUZANNE DIXON, The Roman mother, Norman/Okla. 1988 (Republik und frühe Kaiserzeit).

622. L. PEPPE, Posizione giuridica e ruolo sociale della donna in età repubblica, Milano 1984.
623. SUZANNE DIXON, The marriage alliance in the Roman elite, in: Journ. of Family History 10 (1985) 353–378.
624. JANE F. GARDNER, Frauen im antiken Rom. Familie, Alltag, Recht, München 1995 (engl. Originalausgabe: London 1986).
625. BERYL RAWSON (Hrsg.), Marriage, divorce, and children in ancient Rome, Oxford 1991 (2. Jh. v. – 3. Jh. n. Chr.).
626. R. P. SALLER, Patriarchy, property and death in the Roman family, Cambridge 1994 (ca. 200 v. – 235 n. Chr.; umfangreiche Bibliographie).
627. R. RILINGER, *Domus* und *res publica*. Die politisch-soziale Bedeutung des aristokratischen „Hauses“ in der späten römischen Republik, in: A. WINTERLING (Hrsg.), Zwischen „Haus“ und „Staat“. Antike Höfe im Vergleich, HZ Beiheft 23, München 1997, 73–90.
628. J. ANDREAU/H. BRUHNS (Hrsgg.), Parenté et stratégies familiales dans l’antiquité romaine, Rome 1990 (mit allgemeiner Bibliographie).
629. BERYL RAWSON/P. WEAVER (Hrsgg.), The Roman family in Italy. Status, sentiment, space, Oxford 1997 (Schwergewicht auf der Kaiserzeit; umfangreiche Bibliographie).
630. D. GOUREVITCH, Le mal d’être femme. La femme et la médecine à Rome, Paris 1984.
631. J. ANDRÉ, Etre médecin à Rome, Paris 1987.
632. F. HINARD (Hrsg.), La mort et l’au-delà dans le monde romain, Caen 1987.
633. Y. GRISE, Le suicide dans la Rome antique, Montréal-Paris 1982 (bis zum Ende des 2. Jhs.).
634. H. BRUHNS, Verwandtschaftsstrukturen, Geschlechterverhältnisse und Max Webers Theorie der antiken Stadt, in: CH. MEIER (Hrsg.), Die okzidentale Stadt nach Max Weber, HZ Beiheft 17, München 1994, 59–94.
635. U. E. PAOLI, Das Leben im alten Rom, Bern 1948. 1961² (nach der 8. Aufl., 1958, der italien. Originalausgabe).
636. J. P. V. D. BALSDON, Life and leisure in ancient Rome, London 1969.
637. ST. F. BONNER, Education in ancient Rome from the elder Cato to the younger Pliny, London 1977.
638. H. CHANTRAIN, Zur Entstehung der Freilassung mit Bürgerrechtserwerb in Rom, in: ANRW I 2 (1972) 59–67.
639. G. FABRE, Libertus: Recherches sur les rapports patron – affranchi à la fin de la république romaine, Rome 1981.
640. J.-M. DAVID, Le patronat judiciaire au dernier siècle de la république romaine, Rome 1992.
641. J.-M. DAVID, Die Rolle des Verteidigers in Justiz, Gesellschaft und Politik. Das Gerichtspatronat in der späten römischen Republik, in: MANTHE/v. UNGERN-STERNBERG, Nr. 1052, 28–47.

642. J.-M. DAVID, La clientèle, d'une forme de l'analyse à l'autre, in: BRUHNS u. a., Nr. 950, 195–216.

6. DER KAMPF UM ITALIEN

a. *Die Samnitenkriege und der Krieg gegen den König Pyrrhos*

643. A. HEUSS, Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit, *Klio* Beiheft 31, Leipzig 1933.
644. W. DAHLHEIM, Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr., München 1968.
645. K.-H. ZIEGLER, Das Völkerrecht der römischen Republik, in: ANRW I 2 (1972) 68–114.
646. D. NÖRR, Aspekte des römischen Völkerrechts. Die Bronzetafel von Alcántara., Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., philos.-histor. Kl., N.F., Heft 101, München 1989.
647. D. NÖRR, Die Fides im römischen Völkerrecht, Heidelberg 1991.
648. G. PUGLIESE CARRATELLI (Hrsg.), *Italia omnium terrarum parens*, Milano 1989.
649. A. ROSENBERG, Der Staat der alten Italiker, Berlin 1913.
650. A. AFZELIUS, Die römische Eroberung Italiens (340–264 v. Chr.), Kopenhagen 1942.
651. E. T. SALMON, *Samnium and the Samnites*, Cambridge 1967.
652. F. SARTORI, *Problemi di storia costituzionale italiota*, Roma 1953.
653. L. LORETO, Un'epoca di buon senso. Decisione, consenso e stato a Roma tra il 326 e il 264 a.C., Amsterdam 1993.
654. G. PRACHNER, Bemerkungen zu den erbeuteten „signa militaria“ der Samnitenkriege, in: Militärgesch. Mitteil. 53 (1994) 1–32.
655. CHRISTIANE SAULNIER, *L'armée et la guerre chez les peuples Samnites (VII^e–IV^e s.)*, Paris 1983.
656. G. SCHNEIDER-HERRMANN, The Samnites of the fourth century BC as depicted on Campanian vases and in other sources, London 1996.
657. R. BIANCHI BANDINELLI/A. GIULIANO, Etrusker und Italiker vor der römischen Herrschaft: Die Kunst Italiens von der Frühgeschichte bis zum Bundesgenossenkrieg, München 1974.
658. R. S. CONWAY, *The Italic dialects*, 2 Bde., Cambridge 1897.
659. E. VETTER, *Handbuch der italischen Dialekte*, Heidelberg 1953 (Ergänzung durch P. POCCELLI, *Nuovi documenti italici*, Pisa 1979).
660. A. L. PROSDOCIMI (Hrsg.), *Lingue e dialetti*, Roma 1978 (in: *Popoli e Civiltà dell'Italia antica VI*); A. MARINETTI, *Aggiornamenti e indici*, 1984.
661. A. MORANDI, *Epigrafia Italica. Guida alle scritture e alle lingue dell'Italia preromana*, Roma 1982.

662. G. RADKE, Die italischen Alphabete, in: *Studium generale* 20 (1967) 401–431.
663. MARTA SORDI, *Roma e i Sanniti nel IV secolo a.C.*, Bologna 1969.
664. W. HOFFMANN, Rom und die griechische Welt im 4. Jahrhundert, *Philologus Suppl.* 27,1 Leipzig 1934.
665. ST. OAKLEY, The Roman conquest of Italy, in: J. RICH/G. SHIPLEY (Hrsgg.), *War and society in the Roman world*, London 1993, 9–37.
666. J. HEURGON, Recherches sur l'histoire, la religion et la civilisation de Capoue préromaine, des origines à 211 av. J.-C., Paris 1942.
667. W. V. HARRIS, *Rome in Etruria and Umbria*, Oxford 1971.
668. K.-H. SCHWARTE, Zum Ausbruch des zweiten Samnitenkrieges (326–304 v. Chr.), in: *Historia* 20 (1971) 368–376.
669. E. J. PHILLIPS, Roman politics during the second Samnite war, in: *Athenaeum N.S.* 50 (1972) 337–356.
670. H. LÉVY-BRÜHL, La ‚sponsio‘ des fourches Caudines, in: *Rev. Histor. de Droit, franç. et étranger*, 4. sér., 17 (1938) 533–547.
671. F. DE VISSCHER, La deditio internationale et l'affaire des fourches Caudines, in: *Comptes rendus de l'Acad. des Inscr. et Belles Lettres* (1946) 82–95.
672. P. LEJAY, Ap. Claudius Caecus, in: *Rev. de Philologie de litt. et d'hist. anc.* 44 (1920) 92–141.
673. A. GARZETTI, Appio Claudio cieco nella storia politica del suo tempo, in: *Athenaeum N.S.* 25 (1947) 175–224.
674. E. S. STAVELEY, The political aims of Ap. Claudius Caecus, in: *Historia* 8 (1959) 410–433.
675. A. J. PFIFFIG, Das Verhalten Etruriens im Samnitenkrieg und nachher bis zum 1. Punischen Krieg, in: *Historia* 17 (1968) 307–350.
676. P. LÉVEQUE, *Pyrrhos*, Paris 1957.
677. D. KIENAST, Pyrrhos, in: *RE XXIV* 1 (1963) 108–165.
678. H. BERVE, Das Königtum des Pyrrhos in Sizilien, in: *Festschr. B. SCHWEITZER* (1954), 272–277.
679. KATHRYN LOMAS, Rome and the western Greeks 350 BC – AD 200, London 1993 (19–37 gute Skizze für die Zeit 350–270 v. Chr.)
680. P. WUILLEUMIER, Tarente des origines à la conquête romaine, Paris 1939.
681. ED. MEYER, Das römische Manipularheer, seine Entwicklung und seine Vorstufen, in: ders., Kl. Schr. 2, Halle 1924², 193–329.
682. G. RADKE, Die Erschließung Italiens durch die römischen Straßen, in: *Gymnasium* 71 (1964) 204–235.

b. Das römische Bundesgenossensystem in Italien

683. K. J. BELOCH, *Der italische Bund unter Roms Hegemonie. Staatsrechtliche und statistische Forschungen*, Leipzig 1880.

684. J. GÖHLER, Rom und Italien. Die römische Bundesgenossenpolitik von den Anfängen bis zum Bundesgenossenkrieg, Breslau 1939.
685. H. GALSTERER, Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien, München 1976.
686. THEODORA HANTOS, Das römische Bundesgenossensystem in Italien, München 1983.
687. A. BERNARDI, *Nomen Latinum*, Pavia 1973.
688. P. FREZZA, Le forme federative e la struttura dei rapporti internazionali nell'antico diritto romano, in: *Studia et Documenta Historiae et Iuris* 4 (1938) 363–428.
689. R. A. BAUMAN, 'Maiestatem populi Romani comiter conservanto', in: *Acta Juridica* (1976) 19–36.
690. A. N. SHERWIN-WHITE, The Roman citizenship, Oxford 1939. 1973².
691. E. T. SALMON, The making of Roman Italy, London 1982.
692. E. KORNEMANN, *Coloniae*, in: *RE IV* 1 (1900) 511–588.
693. E. KORNEMANN, *Municipium*, in: *RE XVI* 1 (1933) 570–638.
694. H. RUDOLPH, Stadt und Staat im römischen Italien. Untersuchungen über die Entwicklung des Munizipalwesens in der republikanischen Zeit, Leipzig 1935.
695. E. MANNI, Per la storia dei municipii fino alla guerra sociale, Roma 1947.
696. E. T. SALMON, Roman colonization under the Republic, London 1969.
697. MARTA SORDI, I rapporti romano-ceriti e l'origine della civitas sine suffragio, Roma 1960.
698. M. HUMBERT, *Municipium et civitas sine suffragio. L'organisation de la conquête jusqu'à la guerre sociale*, Paris-Rome 1978.
699. A. HEUSS, Rechtslogische Unregelmäßigkeit und historischer Wandel. Zur formalen Analyse römischer Herrschaftsphänomene, in: *Festschr. F. VITTINGHOFF*, Köln/Wien 1980, 121–144 (= ders., *Ges. Schr. II*, 1995, 986–1009).
700. G. A. MANSUELLI, *I Cisalpini* (3. sec. a.C. – 3. sec. d.C.), Firenze 1962.
701. U. EWINS, The early colonisation of Cisalpine Gaul/The enfranchisement of Cisalpine Gaul, in: *PBSR* 20 (1952) 54–71 (bis ca. 100 v. Chr.) und 23 (1955) 73–98 (bis Augustus).
702. CH. PEYRE, La Cisalpine gauloise du III^e au I^{er} siècle avant J.-C., Paris 1979.
703. F. CASSOLA, La colonizzazione romana della Transpadana, in: W. ECK/H. GALSTERER (Hrsgg.), *Die Stadt in Oberitalien und in den nordwestlichen Provinzen des Römischen Reiches*, Mainz 1991, 17–44.
704. V. ILARI, *Gli Italici nelle strutture militari romane*, Milano 1974.

7. DER AUFSTIEG ROMS ZUR WELTHERRSCHAFT

a. Der Kampf mit Karthago (264–201 v. Chr.)

Allgemein:

- 705. E. PAIS, *Storia di Roma durante le guerre puniche*, 2 Bde., Torino 1935².
- 706. R. M. ERRINGTON, *The dawn of Empire. Rome's rise to world power*, Ithaca-New York 1972.
- 707. T. FRANK, *Roman imperialism*, New York 1914.
- 708. H. HEFTNER, *Der Aufstieg Roms. Vom Pyrrhoskrieg bis zum Fall von Karthago (280–146 v. Chr.)*, Regensburg 1997.
- 709. R. E. A. PALMER, *Rome and Carthage at peace*, Stuttgart 1997.

Karthago:

- 710. O. MELTZER/U. KAHRSTEDT, *Geschichte der Karthager*, 3 Bde., Berlin 1879–1913.
- 711. ST. GSSELL, *Histoire ancienne de l'Afrique du Nord*, 8 Bde., Paris 1913–1928. Bd. 1–4 in 2.–4. Aufl. 1920–1928.
- 712. CH.-A. JULIEN/CH. COURTOIS, *Histoire de l'Afrique du Nord*, Paris 1951².
- 713. W. HUSS, *Geschichte der Karthager*, München 1986.
- 714. W. ELLIGER, *Karthago. Stadt der Punier, Römer, Christen*, Stuttgart 1990 (kurzer Abriss mit Schwergewicht auf Gesellschaft und Kultur der Stadt).
- 715. H. DEVIJVER/E. LIPINSKI (Hrsgg.), *Studia Phoenicia X: Punic wars*, Leuven 1989.
- 716. W. HUSS (Hrsg.), *Karthago*, WdF 654, Darmstadt 1992 (Aufsatzsammlung mit ausführlicher Bibliographie).
- 717. BARBARA SCARDIGLI, *I trattati romano-cartaginesi. Introduzione, edizione critica, traduzione, commento e indici*, Pisa 1991.
- 718. P. BARCELÓ, *Karthago und die Iberische Halbinsel vor den Barkiden. Studien zur karthagischen Präsenz im westlichen Mittelmeer von der Gründung von Ebusus (7. Jh. v. Chr.) bis zum Übergang Hamilkars nach Hispanien (237 v. Chr.)*, Bonn 1988.
- 719. G. und COLETTE CHARLES-PICARD, *So lebten die Karthager zur Zeit Hannibals*, Stuttgart 1959 (franz. Originalausgabe: Paris 1958).
- 720. B. H. WARMINGTON, *Karthago*, Wiesbaden 1963. 1964². 1979 (Taschenbuchausgabe; engl. Originalausgabe: London 1960).
- 721. S. LANCEL, *Carthage*, Paris 1992.
- 722. P. CINTAS, *Manuel d'archéologie punique*, 2 Bde., Paris 1970–1976.
- 723. D. B. HARDEN, *The topography of Punic Carthage*, in: *Greece and Rome* 9 (1939/40) 1–12.
- 724. F. RAKOB (Hrsg.), *Die deutschen Ausgrabungen in Karthago I*, Mainz 1991.
- 725. F. RAKOB, *Neue Ausgrabungen in Karthago*, in: *Antike Welt* 23 (1992) 158–174.

726. A. HEUSS, Die Gestaltung des römischen und des karthagischen Staates bis zum Pyrrhos-Krieg, in: J. VOGT (Hrsg.), Rom und Karthago, Leipzig 1943, 83–138 (= ders., Ges. Schr. II, 1995, 1010–1065).
727. P. BARCELÓ, Zur karthagischen Überseepolitik im VI. und V. Jahrhundert v. Chr., in: Gymnasium 96 (1989) 13–37.
728. H. G. NIEMEYER, Das frühe Karthago und die phönizische Expansion im Mittelmeerraum, Veröffentlichungen der Joachim Jungius-Ges. Nr. 60, Göttingen 1989.
729. W. AMELING, Karthago. Studien zu Militär, Staat und Gesellschaft, München 1993.
730. LINDA-MARIE GÜNTHER, Die karthagische Aristokratie und ihre Überseepolitik im 6. und 5. Jh. v. Chr., in: Klio 75 (1993) 76–84.
731. W. HOFFMANN, Karthagos Kampf um die Vorherrschaft im Mittelmeer, in: ANRW I 1 (1972) 341–363.
732. D. FLACH, Die römisch-karthagischen Beziehungen bis zum Ausbruch des Ersten Punischen Krieges, in: R. GÜNTHER/St. REBENICH (Hrsgg.), *E fontibus haurire*, Paderborn 1994, 33–44.

Erster Punischer Krieg und Zwischenkriegszeit:

733. F. HAMPL, Zur Vorgeschichte des ersten und zweiten Punischen Krieges, in: ANRW I 1 (1972) 412–441.
734. B. D. HOYOS, Unplanned wars. The origins of the First and Second Punic wars, Berlin 1998.
735. A. HEUSS, Der Erste Punische Krieg und das Problem des römischen Imperialismus. Zur politischen Beurteilung des Krieges, in: HZ 169 (1949) 457–513 (Darmstadt 1970³, Libelli 130 = ders., Ges. Schr. II, 1995, 1066–1147).
736. A. LIPPOLD, Der Consul Claudius und der Beginn des ersten Punischen Krieges, in: *Orpheus* 1 (1954) 154–169.
737. W. HOFFMANN, Das Hilfegesuch der Mamertiner am Vorabend des Ersten Punischen Krieges, in: Historia 18 (1969) 153–180.
738. J. MOLTHAGEN, Der Weg in den Ersten Punischen Krieg, in: Chiron 5 (1975) 89–127.
739. J. MOLTHAGEN, Der Triumph des M'. Valerius Messalla und die Anfänge des Ersten Punischen Krieges, in: Chiron 9 (1979) 53–72.
740. D. ROUSSEL, Les Siciliens entre les Romains et les Carthaginois à l'époque de la première guerre punique. Essai sur l'histoire de la Sicile des 276 à 241, Paris 1970.
741. K.-W. WELWEI, Hieron II. von Syrakus und der Ausbruch des Ersten Punischen Krieges, in: Historia 27 (1978) 573–587.
742. E. RUSCHENBUSCH, Der Ausbruch des 1. Punischen Krieges, in: Talanta 12/13 (1980/1981) 55–76.
743. H. BERVE, König Hieron II., Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., philos.-hist. Kl., N. F. 47, München 1959.

744. J. H. THIEL, A history of Roman sea-power before the Second Punic war, Amsterdam 1954.
745. W. W. TARN, The fleets of the First Punic war, in: JHS 27 (1907) 48–60.
746. E. DE SAINT-DENIS, Une machine de guerre maritime: le corbeau de Dui-lus, in: Latomus 5 (1946) 359–367.
747. ED. MEYER, Untersuchungen zur Geschichte des zweiten punischen Kriegs: Die römische Politik vom ersten bis zum Ausbruch des zweiten punischen Kriegs, in: ders., Kl. Schr. 2, Halle 1924², 375–401.
748. L. LORETO, La grande insurrezione Libica contro Cartagine del 241–237 a.C., Rome 1995.
749. K. H. SCHWARTE, Roms Griff nach Sardinien, in: K. Dietz u. a. (Hrsgg.), Klassisches Altertum, Spätantike und frühes Christentum. Adolf Lippold zum 65. Geburtstag, Würzburg 1993, 107–146.
750. D. VOLLMER, Symploke. Das Übergreifen der römischen Expansion in den griechischen Osten (Untersuchungen zur römischen Außenpolitik am Ende des 3. Jhs. v. Chr.), Stuttgart 1987.
751. E. BADIAN, Notes on Roman policy in Illyria (230–201 B.C.), in: PBSR 20 (1952) 72–93 (= ders., Studies in Greek and Roman history, Oxford 1964, 1–33).
752. G. WALSER, Die Ursachen des ersten römisch-illyrischen Krieges, in: Historia 2 (1953/54) 308–318.
753. N. G. L. HAMMOND, Illyris, Rome and Macedon in 229–205 B.C., in: JRS 58 (1968) 1–21.
754. K.-E. PETZOLD, Rom und Illyrien, in: Historia 20 (1971) 199–223.

Zweiter Punischer Krieg:

755. ED. MEYER, Untersuchungen zur Geschichte des zweiten punischen Kriegs: Der Ursprung des Kriegs und die Händel mit Sagunt, in: ders., Kl. Schr. 2, Halle 1924², 333–368.
756. W. KOLBE, Die Kriegsschuldfrage von 218 v. Chr., in: SB Heidelberger Akad. d. Wiss., philos.-hist. Kl., Jahrg. 1933/1934, Nr. 4.
757. J. CARCOPINO, Le traité d'Hasdrubal et la responsabilité de la deuxième guerre punique, in: RÉA 55 (1953) 258–293.
758. W. HOFFMANN, Die römische Kriegserklärung an Karthago im Jahre 218, in: Rhein. Mus. 94 (1951) 69–88 (= CHRIST, Nr. 774, 134–155).
759. H. H. SCULLARD, Rome's declaration of war on Carthage in 218 B.C., in: Rhein. Mus. 95 (1952) 209–216 (= dtsh. CHRIST, Nr. 774, 156–166).
760. T. A. DOREY, The treaty with Saguntum, in: Humanitas 11/12 (1959–1960) 1–10.
761. G.-CH. PICARD, Le traité romano-barcide 226 av. J.-C., in: Mélanges offerts à J. Carcopino, Paris 1966, 747–762.

762. G. V. SUMNER, Roman policy in Spain before the Hannibalic war, in: *Harv. Stud. in Class. Philol.* 72 (1968) 205–246.
763. P. BARCELÓ, Rom und Hispanien vor Ausbruch des 2. Punischen Krieges, in: *Hermes* 124 (1996) 45–57.
764. A. E. ASTIN, Saguntum and the origins of the Second Punic war, in: *Latomus* 26 (1967) 577–596 (= dtsch. CHRIST, Nr. 774, 167–191).
765. H. CH. EUCKEN, Probleme der Vorgeschichte des 2. Punischen Krieges, Freiburg i.Br. 1968.
766. R. M. ERRINGTON, Rome and Spain before the Second Punic war, in: *Latomus* 29 (1970) 25–57.
767. K.-W. WELWEI, Die Belagerung Sagunts und die römische Passivität im Westen, in: *Talanta* 8/9 (1977) 156–173.
768. E. RUSCHENBUSCH, Der Beginn des 2. Punischen Krieges, in: *Historia* 27 (1978) 232–233.
769. J. W. RICH, Declaring war in the Roman Republic in the period of transmarine expansion, Brüssel 1976.
770. K.-H. SCHWARTE, Der Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges – Rechtsfragen und Überlieferung, Wiesbaden 1983.
771. FRIEDERIKE HEUBNER, Hannibal und Sagunt bei Livius, in: *Klio* 73 (1991) 70–82.
772. P. BENDER, Rom, Karthago und die Kelten, in: *Klio* 79 (1997) 87–106.
773. W. HOFFMANN, Livius und der zweite Punische Krieg, Berlin 1942.
774. K. CHRIST (Hrsg.), Hannibal, WdF 371, Darmstadt 1974 (Aufsatzsammlung).
775. J. SEIBERT, Hannibal, Darmstadt 1993.
776. J. SEIBERT, Forschungen zu Hannibal, Darmstadt 1993.
777. S. LANCEL, Hannibal, Düsseldorf 1998 (franz. Originalausgabe: Paris 1996).
778. ERNST MEYER, Hannibals Alpenübergang, in: *Mus. Helv.* 15 (1958) 227–241; 21 (1964) 99–102 (= CHRIST, Nr. 774, 195–221).
779. D. PROCTOR, Hannibal's march in history, Oxford 1971.
780. E. DE SAINT-DENIS, Encore l'itinéraire transalpin d'Hannibal, in: *Rev. Étud. Lat.* 51 (1973) 122–149.
781. A. GRAF v. SCHLIEFFEN, Die Schlacht bei Cannae, in: ders., *Ges. Schr.* 1, Berlin 1913, 27–30.265–266 (= CHRIST, Nr. 774, 222–226).
782. D. LUDOVICO, La battaglia di Canne, Roma 1958.
783. E. KOESTERMANN, Cannae und Metaurus, in: *Gymnasium* 74 (1967) 13–23.
784. J. F. LAZENBY, Hannibal's war. A military history of the Second Punic war, Warminster 1978.
785. W. HOFFMANN, Hannibal und Sizilien, in: *Hermes* 89 (1961) 468–494 (= CHRIST, Nr. 774, 335–357).

786. Studi Annibalici. Atti del convegno svoltosi a Cortona/Tuoro sul Trasimeno/Perugia, 1961, in: *Academia Etrusca di Cortona, Annuario* 12 (1961–1964) 83–109 (Grabungen bei Cannae; N. DEGRASSI und F. T. BERTOCCHI).
787. T. CORNELL/B. RANKOV/P. SABIN (Hrsg.), *The second Punic war. A Reappraisal*, London 1996 (Aufsatzsammlung).
788. ED. MEYER, Hannibal und Scipio, in: *Meister der Politik*, hrsg. von E. MARCKS u. K. A. v. MÜLLER, Bd. 1, Berlin 1922, 65–117.
789. E. GROAG, Hannibal als Politiker, Wien 1929. ND 1967.
790. W. HOFFMANN, Hannibal, Göttingen 1962.
791. K. CHRIST, Zur Beurteilung Hannibals, in: *Historia* 17 (1968) 461–495 (= CHRIST, Nr. 774, 361–407).
792. ED. MEYER, Ursprung und Entwicklung der Überlieferung über die Persönlichkeit des Scipio Africanus und die Eroberung von Neukarthago, in: ders., Kl. Schr. 2, Halle 1924², 423–457.
793. W. SCHUR, *Scipio Africanus und die Begründung der römischen Weltherrschaft*, Leipzig 1927.
794. H. H. SCULLARD, *Scipio Africanus: Soldier and politician*, London 1970.
795. K. CHRIST, Hannibal und Scipio Africanus, in: *Die Großen der Weltgeschichte I* (1971) 771–784 (= ders., *Römische Geschichte und Wissenschaftsgeschichte I*, Darmstadt 1982, 1–15).
796. A. J. TOYNBEE, Hannibal's Legacy. The Hannibalic war's effects on Roman life, 2 Bde., London 1965 (Zusammenfassung der Thesen in: *Bulletin of the John Rylands Library* 37, 1954/1955, 271–287).

b. Rom und der griechische Osten (200–168 v. Chr.)

Allgemein:

797. B. NIENE, *Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea*, 3 Bde., Gotha 1893–1903.
798. E. WILL, *Histoire politique du monde hellénistique (323–30 av. J.-C.)*, 2 Bde., Nancy 1966–1967. 1979–1982².
799. M. ROSTOVTEFF, *Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt*, 3 Bde., Darmstadt 1955–1956. ND 1998 (engl. Originalausgabe: Oxford 1941).
800. R. BERNHARDT, Rom und die Städte des hellenistischen Ostens (3.–1. Jahrhundert v. Chr., Sonderheft 18 der HZ, München 1998 (Literaturbericht für die Jahre 1965–1995).
801. P. KLOSE, Die völkerrechtliche Ordnung der hellenistischen Staatenwelt in der Zeit von 280–168 v. Chr., München 1972.
802. G. COLIN, *Rome et la Grèce de 200 à 146 av. J.-C.*, Paris 1905.
803. M. HOLLEAUX, *Rome, la Grèce et les monarchies hellénistiques au III^e siècle av. J.-C.*, Paris 1921.

804. M. HOLLEAUX, Études d'épigraphie et d'histoire grecques, Paris, Bd. 4 (1952), 5 (1957), 6 (Bibliographie und Indices, 1968).
805. E. S. GRUEN, The Hellenistic world and the coming of Rome, 2 Bde., Berkeley-Los Angeles 1984. PB in einem Bd. 1986.
806. A. AYMARD, Le royaume de Macédoine de la mort d'Alexandre à sa disparition, 323–168 av. J.-C., Paris 1949.
807. N. G. L. HAMMOND/F. W. WALBANK, A history of Macedonia Bd. III (336–167 B.C.), Oxford 1988.
808. T. YOSHIMURA, Zum römischen *libertas*-Begriff in der Außenpolitik im zweiten Jahrhundert vor Chr., in: Amer. Journ. of Ancient History 9 (1984) 1–22.
809. A. BOUCHÉ-LECLERCQ, Histoire des Séleucides, 2 Bde., Paris 1913–1914.
810. E. WILL, Rome et les Séleucides, in: ANRW I 1 (1972) 590–632.
811. H. H. SCHMITT, Untersuchungen zur Geschichte Antiochos' des Großen und seiner Zeit, Wiesbaden 1964.
812. A. BOUCHÉ-LECLERCQ, Histoire des Lagides, 4 Bde., Paris 1903–1907.
813. H. HEINEN, Die politischen Beziehungen zwischen Rom und dem Ptolemäerreich von ihren Anfängen bis zum Tag von Eleusis (273–168 v. Chr.), in: ANRW I 1 (1972) 633–659.
814. H. WINKLER, Rom und Ägypten im 2. Jahrhundert v. Chr., Leipzig 1933.
815. A. AYMARD, Les premiers rapports de Rome et de la confédération achaienne (198–189 av. J.-C.), Bordeaux 1938.
816. D. MAGIE, Roman rule in Asia Minor, 2 Bde., Princeton 1950.
817. H. H. SCHMITT, Rom und Rhodos, München 1957.
818. R. BERNHARDT, Die römische Politik gegenüber den freien Städten des griechischen Ostens, Hamburg 1971 (bis auf die Kaiserzeit).
819. MARIA ROSA CIMMA, Reges socii et amici populi Romani, Milano 1976.
820. D. C. BRAUND, Rome and the friendly king. The character of the client kingship, London 1984 (Republik und Kaiserzeit).
821. J.-L. FERRARY, Philhellénisme et impérialisme: Aspects idéologiques de la conquête romaine du monde hellénistique, de la seconde guerre de Macédoine à la guerre contre Mithridate, Rome 1988.
822. R. MELLOR, ΘΕΑ ΡΩΜΗ. The worship of the goddess Roma in the Greek world, Göttingen 1975.
823. H. POHL, Die römische Politik und die Piraterie im östlichen Mittelmeer vom 3. bis zum 1. Jh. v. Chr., Berlin 1993.
824. CARLA FAYER, Il culto della dea Roma, Pescara 1976.
825. J. R. FEARS, The theology of Victory at Rome: Approaches and problems, in: ANRW II 17,2 (1981) 736–826.

Die Kriege:

826. L. RADITSA, Bella Macedonica, in: ANRW I 1 (1972) 564–589.

827. F. W. WALBANK, Philip V of Macedon, Cambridge 1940.
828. VALERIE M. WARRIOR, The initiation of the Second Macedonian war. An explication of Livy book 31, Stuttgart 1996.
829. L. DE REGIBUS, La repubblica romana e gli ultimi re di Macedonia, Genova 1951.
830. A. H. MACDONALD/F. W. WALBANK, The origins of the Second Macedonian war, in: JRS 27 (1937) 180–207.
831. D. MAGIE, The ‚agreement‘ between Philip V and Antiochos III for the partition of the Egyptian Empire, in: JRS 29 (1939) 32–44.
832. K.-E. PETZOLD, Die Eröffnung des zweiten römisch-makedonischen Krieges. Untersuchungen zur spätannalistischen Topik bei Livius, Berlin 1940 (= Darmstadt 1968, Libelli 193).
833. R. M. ERRINGTON, The alleged Syro-Macedonian pact and the origins of the Second Macedonian war, in: Athenaeum N.S. 49 (1971) 336–354.
834. E. BADIAN, Titus Quinctius Flamininus. Philhellenism and Realpolitik, Univ. of Cincinnati 1970.
835. E. BADIAN, Rom und Antiochos der Große. Eine Studie über den Kalten Krieg, in: Welt als Geschichte 20 (1960) 203–225 (engl. Originalfassung: Class. Philol. 54, 1959, 81–99 und ders., Studies in Greek and Roman history, Oxford 1964, 112–139).
836. P. MELONI, Perseo e la fine della monarchia Macedone, Roma 1953.
837. A. GIOVANNINI, Les origines de la 3^e guerre de Macédoine, in: Bull. de Corresp. Hellén. 93 (1969) 853–861.
838. F. W. WALBANK, The causes of the Third Macedonian war: Recent views, in: Ancient Macedonia 2 (1977) 81–94.
839. ED. MEYER, Die Schlacht bei Pydna, in: ders., Kl. Schr. 2, Halle 1924², 463–494.
840. W. REITER, Aemilius Paullus. Conqueror of Greece, London 1988.

c. Die Krise der Herrschaft

Der Osten:

841. S. ACCAME, Il dominio romano in Grecia dalla guerra acaica ad Augusto, Roma 1946. ND 1972.
842. A. N. SHERWIN-WHITE, Roman foreign policy in the East 168 B.C. to A.D. 1, London 1984.
843. J. BRISCOE, Eastern policy and senatorial politics 168–146 B.C., in: Historia 18 (1969) 49–70.
844. H. NOTTMAYER, Polybios und das Ende des Achaierbundes. Untersuchungen zu den römisch-achaiischen Beziehungen, ausgehend von der Mission des Kallikrates bis zur Zerstörung Korinths, München 1995.

845. TH. LIEBMANN-FRANKFORT, La frontière orientale dans la politique extérieure de la République romaine depuis le traité d'Apamée jusqu'à la fin des conquêtes asiatiques de Pompée (189/188–63), Bruxelles 1969.
846. J. BRISCOE, Rome and the class struggle in the Greek states 200–146 B.C., in: *Past and Present* 36 (1967) 3–20.
847. J. DEININGER, Der politische Widerstand gegen Rom in Griechenland 217–86 v. Chr., Berlin 1971.
848. J. TOULOUMAKOS, Der Einfluß Roms auf die Staatsform der griechischen Stadtstaaten des Festlandes und der Inseln im ersten und zweiten Jhd. v. Chr., Göttingen 1967.
849. R. BERNHARDT, Polis und römische Herrschaft in der späten Republik (149–31 v. Chr.), Berlin 1985.
850. W. CAPELLE, Griechische Ethik und römischer Imperialismus, in: *Klio* 25 (1932) 86–113.
851. F. HAMPL, 'Stoische Staatsethik' und frühes Rom, in: *HZ* 184 (1957) 249–271 (= KLEIN, Nr. 609, 116–142).
852. F. HAMPL, Römische Politik in republikanischer Zeit und das Problem des 'Sittenverfalls', in: *HZ* 188 (1959) 497–525 (= KLEIN, Nr. 609, 143–177).
853. J. TOULOUMAKOS, Zum Geschichtsbewußtsein der Griechen in der Zeit der römischen Herrschaft, Göttingen 1971.
854. K. BRINGMANN, Weltherrschaft und innere Krise Roms im Spiegel der Geschichtsschreibung des zweiten und ersten Jahrhunderts v. Chr., in: *Antike und Abendland* 23 (1977) 28–49.
855. A. PASSERINI, I moti politico-sociali della Grecia e i Romani, in: *Athenaeum* N.S. 11 (1933) 309–335.
856. A. FUKS, The bellum Achaicum and its social aspect, in: *JHS* 90 (1970) 78–89.
857. CH. DELPLACE, Le contenu social et économique du soulèvement d'Aristonicos: Opposition entre riches et pauvres?, in: *Athenaeum* N.S. 56 (1978) 20–53.
858. H. VOLKMANN, Die Massenversklavungen der Einwohner erobter Städte in der hellenistisch-römischen Zeit, in: *Abh. d. Akad. d. Wiss. u. d. Lit. Mainz, geistes- u. sozialwiss. Kl.*, Jahrg. 1961, Nr. 3.

Die Juden:

859. M. GRANT, *The Jews in the Roman world*, London 1973.
860. A. GIOVANNINI/H. MÜLLER, Die Beziehungen zwischen Rom und den Juden im 2. Jh. v. Chr., in: *Mus. Helv.* 28 (1971) 156–171.
861. D. TIMPE, Der römische Vertrag mit den Juden von 161 v. Chr., in: *Chiron* 4 (1974) 133–152.

Spanien:

- 862. A. SCHULTEN, Iberische Landeskunde. Geographie des antiken Spanien, 2 Bde., Straßburg 1955–1957.
- 863. F. J. WISEMAN, Roman Spain, London 1956.
- 864. C. H. V. SUTHERLAND, The Romans in Spain: 217 B.C.–A.D. 117, London 1939.
- 865. H. SIMON, Roms Kriege in Spanien 154–133 v. Chr., Frankfurt a.M. 1962.
- 866. J. S. RICHARDSON, The Romans in Spain, Oxford 1996 (237 v. Chr. – 409 n. Chr.).
- 867. H. G. GUNDEL, Viriatus, in: RE IX A 1 (1961) 203–230.
- 868. A. SCHULTEN, Geschichte von Numantia, München 1933.

Dritter Punischer Krieg:

- 869. F. GSCHNITZER, Die Stellung Karthagos nach dem Frieden von 201 v. Chr., in: Wiener Studien 79 (1966) 276–289.
- 870. G. CAMPS, Le règne de Massinissa, in: Libyca 8 (1960) 185–227.
- 871. CH. SAUMAGNE, La Numidie et Rome, Paris 1966.
- 872. M. GELZER, Nasicas Widerspruch gegen die Zerstörung Karthagos, in: Philologus 86 (1931) 261–299 (= ders., Kl. Schr. 2, Wiesbaden 1963, 39–72).
- 873. W. HOFFMANN, Die römische Politik des 2. Jahrhunderts und das Ende Karthagos, in: Historia 9 (1960) 309–344 (= KLEIN, Nr. 609, 178–230).
- 874. K.-W. WELWEI, Zum *metus Punicus* in Rom um 150 v. Chr., in: Hermes 117 (1989) 314–320.

Das Imperialismusproblem:

- 875. H. TRIEPEL, Die Hegemonie. Ein Buch von führenden Staaten, Stuttgart 1938.
- 876. M. ERRINGTON, Neue Forschungen zu den Ursachen der römischen Expansion im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr., in: HZ 250 (1990) 93–106.
- 877. E. BADIAN, Römischer Imperialismus in der Späten Republik, Stuttgart 1980 (engl. Originalausgabe: Oxford 1967. 1968²).
- 878. W. V. HARRIS, War and imperialism in republican Rome 327–70 B.C., Oxford 1979. 1991 (mit neuem Vorwort und ergänzender Bibliographie).
- 879. J. A. NORTH, The development of Roman imperialism, in: JRS 71 (1981) 1–9 (zu 878: HARRIS).
- 880. A. M. ECKSTEIN, Senate and general. Individual decision making and Roman foreign relations, 264–194 B.C., Berkeley–Los Angeles 1987.
- 881. CH. G. STARR, The beginnings of imperial Rome: Rome in the Mid-Republic, Ann Arbor 1980.
- 882. W. V. HARRIS (Hrsg.), The imperialism of mid-republican Rome, Rom 1984 (Aufsatzsammlung).

883. A. HEUSS, Die römische Ostpolitik und die Begründung der römischen Weltherrschaft, in: NJAB 1 (1938) 337–352 (= ders., Ges. Schr. II, 1995, 1148–1163).
884. P. VEYNE, Y a-t-il eu un impérialisme romain?, in: MÉFR 87 (1975) 793–855.
885. R. WERNER, Das Problem des Imperialismus und die römische Ostpolitik im zweiten Jahrhundert v. Chr., in: ANRW I 1 (1972) 501–563.
886. D. FLACH, Der sogenannte römische Imperialismus. Sein Verständnis im Wandel der neuzeitlichen Erfahrungswelt, in: HZ 222 (1976) 1–42.
887. K. A. RAAFLAUB, Born to be wolves? Origins of Roman imperialism, in: R. W. WALLACE/E. M. HARRIS (Hrsgg.), *Transitions to Empire. Essays in Greco-Roman history, 360–146 B.C.*, in honor of E. Badian, Norman 1996, 273–314.
888. H. GESCHE, Rom. Welteroberer und Weltorganisator, München 1981.
889. J. VOGT, Orbis Romanus. Ein Beitrag zum Sprachgebrauch und zur Vorstellungswelt des römischen Imperialismus, in: ders., Orbis, Freiburg i.Br. 1960, 151–171.
890. St. PODES, Die Dependenz des hellenistischen Ostens von Rom zur Zeit der römischen Weltrechtsbildung. Ein Erklärungsversuch zum römischen Imperialismus aus der Sicht der Geschichte als historische Sozialwissenschaft, Frankfurt a.M. 1986.
891. H. BELLEN, Metus Gallicus – metus Punicus. Zum Furchtmotiv in der römischen Republik: Abh. d. Akad. d. Wiss. u. d. Lit. Mainz, geistes- u. sozialwiss. Kl. Jahrg. 1985, Nr. 3, Wiesbaden 1985.

d. Die innere Entwicklung zwischen 264 und 133 v. Chr.

892. R. DEVELIN, The practice of politics at Rome 367–167 B.C., Bruxelles 1985.
893. F. MÜNZER, Römische Adelsparteien und Adelsfamilien, Stuttgart 1920.
894. F. CASSOLA, I gruppi politici romani nel III secolo a.C., Trieste 1962.
895. A. LIPPOLD, Consules. Untersuchungen zur Geschichte des römischen Konsulats von 264 bis 201 v. Chr., Bonn 1963.
896. T. P. WISEMAN (Hrsg.), Roman political life 90 BC – AD 69, Exeter 1985.
897. P. A. BRUNT, Factions, in: ders., The fall of the Roman Republic and related essays, Oxford 1988, 443–502.
898. R. A. BAUMAN, Lawyers in Roman republican politics. A study of the Roman jurists in their political setting, 316–82 BC, München 1983.
899. K. HOPKINS, Death and renewal (Sociological Studies in Roman History), Cambridge 1983.
900. P. A. BRUNT, Nobilitas and novitas, in: JRS 72 (1982) 1–17 [= Nr. 572].
901. D. F. EPSTEIN, Personal enmity in Roman politics, 218 – 43 BC, London 1987.
902. N. S. ROSENSTEIN, *Imperatores Victi*. Military defeat and aristocratic competition in the middle and late Republic, Berkeley-Los Angeles 1990.

903. H. H. SCULLARD, Roman politics 220–150 B.C., Oxford 1951. 1973².
904. J. BLEICKEN, Das Volkstribunat der klassischen Republik. Studien zu seiner Entwicklung zwischen 287 und 133 v. Chr., München 1955. 1968².
905. RACHEL F. VISHNIA, State, society and popular leaders in mid-republican Rome, 241–167 BC, London 1996.
906. A. E. ASTIN, The lex annalis before Sulla, Bruxelles 1958.
907. R. J. EVANS, Consuls with a delay between the praetorship and the consulship (180–49 B.C.), in: The Ancient History Bulletin 4.3 (1990) 65–71.
908. L. J. GRIEVE, The reform of the *comitia centuriata*, in: Historia 34 (1985) 278–309.
909. E. BALTRUSCH, Regimen morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der römischen Republik und der frühen Kaiserzeit, München 1988.
910. K. JACOBS, Gaius Flaminius, Leiden 1937.
911. P. FRACCARO, Lex Flaminia de agro Gallico et Piceno viritim dividundo, in: Athenaeum N.S. 7 (1919) 73–93 (= ders., Opuscula 2, Pavia 1957, 191–205).
912. L. OEBEL, C. Flaminius und die Anfänge der römischen Kolonisation im ager Gallicus, Frankfurt a.M. 1993.
913. H. WILD, Untersuchungen zur Innenpolitik des Gaius Flaminius, München 1994.
914. D. KIENAST, Cato der Censor. Seine Persönlichkeit und seine Zeit, Heidelberg 1954.
915. A. E. ASTIN, Cato the Censor, Oxford 1978.
916. THEODORA HANTOS, Cato Censorius. Grundgedanken seiner Politik, in: P. KNEISL/V. LOSEMAN (Hrsgg.), Imperium Romanum. Studien zu Geschichte und Rezeption, Festschr. Karl Christ zum 75. Geburtstag, Stuttgart 1998, 317–333.
917. E. S. GRUEN, The „fall“ of the Scipios, in: I. MALKIN/Z. W. RUBINSOHN (Hrsgg.), Leaders and masses in the Roman world. Stud. in Honor of Zvi Yavetz, Leiden 1995, 59–90.
918. A. E. ASTIN, Scipio Aemilianus, Oxford 1967.
919. H.-J. GEHRKE, Römischer *mos* und griechische Ethik. Überlegungen zum Zusammenhang von Akkulturation und politischer Ordnung im Hellenismus, in: HZ 258 (1994) 593–622.
920. F. MILLAR, The political character of the Roman Republic, 200–151 B.C., in: JRS 74 (1984) 1–19.
921. J. A. NORTH, Democratic politics in republican Rome, in: Past and Present 126 (1990) 3–21.
922. F. MILLAR, The crowd in Rome in the Late Republic, Ann Arbor 1998.
923. T. FRANK, Life and literature in the Roman Republic, Berkeley 1930.
924. J. W. DUFF, The beginnings of Latin literature, in: CAH, Nr. 151, 8, 388–422.
925. G. WILLIAMS, The nature of the Roman poetry, Oxford 1970.

926. E. S. GRUEN, Studies in Greek culture and Roman policy, Leiden 1990.
927. E. S. GRUEN, Culture and national identity in republican Rome, London 1993.
928. R. M. BROWN, A study of the Scipionic circle, in: *Iowa Stud. in Class. Philology* 1, 1934.
929. H. STRASBURGER, Der ‚Scipionenkreis‘, in: *Hermes* 94 (1966) 60–72 (= ders., *Studien zur Alten Geschichte* II, Hildesheim 1982, 946–958).
930. R. HARDER, Die Einbürgerung der Philosophie in Rom, in: *Die Antike* 5 (1929) 291–316 (= ders., *Kl. Schr.*, München 1960, 330–353).
931. E. FRAENKEL, Senatus consultum de Bacchanalibus, in: *Hermes* 67 (1932) 369–396.
932. M. GELZER, Die Unterdrückung der Bacchanalien bei Livius, in: *Hermes* 71 (1936) 275–287 (= ders., *Kl. Schr.* 3, Wiesbaden 1964, 256–269).
933. A. DIHLE, Zum SC de Bacchanalibus, in: *Hermes* 90 (1962) 376–379.
934. P. ZANKER (Hrsg.), Hellenismus in Mittelitalien, 2 Bde., Abh. d. Akad. d. Wiss. Göttingen, philol.-hist. Kl., 3. Folge, Nr. 97,1, Göttingen 1976 (Aufsatzsammlung).
935. J. J. POLLITT, Art in the hellenistic age, Cambridge 1986.
936. LUCIANA AIGNER-FORESTI (Hrsg.), Die Integration der Etrusker und das Weiterwirken etruskischen Kulturgutes im republikanischen und kaiserzeitlichen Rom, Wien 1998.
Vgl. Nr. 998 ff.

Zur Provinzialverwaltung und zu einzelnen Provinzen

937. G. I. LUZZATTO/G. A. MANSUELLI, Roma e le province, 2 Bde., Bologna 1985.
938. R. SCHULZ, Herrschaft und Regierung, Paderborn 1998.
939. W. DAHLHEIM, Gewalt und Herrschaft. Das proviniale Herrschaftssystem der römischen Republik, Berlin-New York 1977.
940. S. CALDERONE, Problemi dell’organizzazione della provincia di Sicilia, in: *Heikön* 6 (1966) 3–36.
941. L. A. CURCHIN, Roman Spain. Conquest and assimilation, London 1991.
942. D. STRAUCH, Römische Politik und griechische Tradition. Die Umgestaltung Nordwest-Griechenlands unter römischer Herrschaft, München 1996.
943. E. BADIAN, Foreign clientelae (264–70 B.C.), Oxford 1958.
944. D. BRAUND, Function and dysfunction: personal patronage in Roman imperialism, in: A. WALLACE-HADRILL (Hrsg.), Patronage in ancient society, London 1989, 137–152.

8. URSACHEN UND BEGINN DER INNEREN KRISE SEIT DEN GRACCHEN

a. Allgemeine Werke zu Staat und Gesellschaft der Revolutionszeit (133–49 v. Chr.)

- 945. W. DRUMANN, Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung oder Pompeius, Caesar, Cicero und ihre Zeitgenossen nach Geschlechtern und mit genealogischen Tabellen, 6 Bde., Königsberg 1834–1844, 2. Aufl. von P. GROEBE, Berlin-Leipzig 1899–1929.
- 946. G. FERRERO, Größe und Niedergang Roms, 6 Bde., Stuttgart 1908–1910 (italien. Originalausgabe: Roma 1902–1907).
- 947. K. CHRIST, Krise und Untergang der römischen Republik, Darmstadt 1979. 1993³ (bibliographischer Nachtrag).
- 948. D. SHOTTER, The fall of the Roman Republic, London 1994 (kurzer Abriss von den Gracchen bis zum 2. Triumvirat).
- 949. W. KROLL, Die Kultur der ciceronischen Zeit, 2 Bde., Leipzig 1933.
- 950. H. BRUHNS/J.-M. DAVID/ W. NIPPEL (Hrsgg.), Die späte römische Republik, Rom 1997.
- 951. ELIZABETH RAWSON, Intellectual life in the late Roman Republic, Baltimore 1985.
- 952. A. HEUSS, Der Untergang der römischen Republik und das Problem der Revolution, in: HZ 182 (1956) 1–28 (= ders., Ges. Schr. II, 1995, 1164–1191).
- 953. A. HEUSS, Das Revolutionsproblem im Spiegel der antiken Geschichte, in: HZ 216 (1973) 1–72 (= ders., Ges. Schr. I, 1995, 500–571).
Vgl. Nr. 532 ff., bes. 547 und 582.

b. Zur wirtschaftlichen, insbesondere agrarwirtschaftlichen Entwicklung Italiens in vorgracchischer und gracchischer Zeit:

Allgemeines zur italischen Wirtschaft:

- 954. H. SCHNEIDER (Hrsg.), Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der späten römischen Republik, Darmstadt 1976 (Aufsatzsammlung mit ausführlicher Bibliographie).
- 955. J. KROMAYER, Die wirtschaftliche Entwicklung Italiens im 2. und 1. Jahrhundert v. Chr., in: Neue Jahrb. f. d. klass. Altertum 33 (1914) 145–169.
- 956. H. SCHNEIDER, Wirtschaft und Politik. Untersuchungen zur Geschichte der späten römischen Republik, Erlangen 1974.
- 957. T. W. POTTER, Das römische Italien, Stuttgart 1992 (engl. Originalausgabe: London 1987, guter Überblick über Stadt, Land, Volk, Wirtschaft, Handel und Religion).
- 958. I. SHATZMAN, Senatorial wealth and Roman politics, Bruxelles 1975.
- 959. J. H. D'ARMS, Commerce and social standing in ancient Rome, Cambridge Mass. 1981.

960. CATHERINE VIRLOUVET, *Famines et émeutes à Rome des origines de la République à la mort de Néron*, Rome 1985.
961. A. J. N. WILSON, *Emigration from Italy in the republican age of Rome*, New York 1966 (alle Bewohner Italiens erfaßt).

Zu den Sklaven und Sklavenkriegen:

962. W. L. WESTERMANN, *The slave systems of Greek and Roman antiquity*, Philadelphia 1955.
963. N. BROCKMEYER, *Antike Sklaverei*, Darmstadt 1979.
964. K. BRADLEY, *Slavery and society at Rome*, Cambridge 1994 (Schwerpunkt Kaiserzeit; teils komparatistisch argumentierend).
965. K. BÜCHER, *Die Aufstände der unfreien Arbeiter 143–129 v. Chr.*, Frankfurt a.M. 1874.
966. J. VOGT, *Struktur der antiken Sklavenkriege*, in: Abh. d. Akad. d. Wiss. u. d. Lit. Mainz, geistes- u. sozialwiss. Kl., Jahrg. 1957, Nr. 1; neu bearbeitet in: ders., *Sklaverei und Humanität*, Wiesbaden 1972, 20–60.
967. W. HOBEN, *Terminologische Studien zu den Sklavenerhebungen der römischen Republik*, in: *Forschungen zur antiken Sklaverei* 9, Wiesbaden 1978.
968. K. BRADLEY, *Slavery and rebellion in the Roman world, 140 B.C.–70 B.C.*, Bloomington 1989.
969. W. Z. RUBINSOHN, *Die großen Sklavenaufstände der Antike. 500 Jahre Forschung*, Darmstadt 1993.
970. Z. YAVETZ, *Slaves and slavery in ancient Rome*, New Brunswick N.Y. 1988.
971. W. EDER, *Servitus publica. Untersuchungen zur Entstehung, Entwicklung und Funktion der öffentlichen Sklaverei in Rom*, Wiesbaden 1980.
972. F. VITTINGHOFF, *Die Theorie des historischen Materialismus über den antiken „Sklavenhalterstaat“*. Probleme der Alten Geschichte bei den „Klassikern“ des Marxismus und in der modernen sowjetischen Forschung, in: *Saeculum* 11 (1960) 89–131 (= ders., *Civitas Romana*, hrsg. von W. ECK, Stuttgart 1994, 474–528).
973. S. TREGGIARI, *Roman freedman during the late Republic*, Oxford 1969.
Vgl. auch Nr. 1163 u. 1164 (*Spartacus*)

Die Entwicklung auf dem Agrarsektor

974. E. GABBA/M. PASQUINUCCI, *Strutture agrarie e allevamento transumante nell’Italia romana (III-I sec. A.C.)*, Pisa 1979.
975. G. TIBILETTI, *La politica agraria dalla guerra annibalica ai Gracchi*, in: *Athenaeum* N.S. 28 (1950) 183–266.
976. G. TIBILETTI, *Die Entwicklung des Latifundiums in Italien von der Zeit der Gracchen bis zum Beginn der Kaiserzeit*, in: SCHNEIDER, Nr. 954, 11–78 (italien. Originalfassung in: *Relazioni del X Congresso Intern. di Scienze Storiche*, Roma 1955, Bd. 2, 237–292).
977. K. D. WHITE, *Latifundia. Eine kritische Prüfung des Quellenmaterials über Großgüter in Italien und Sizilien bis zum Ende des ersten Jahrhunderts*

- n. Chr., in: SCHNEIDER, Nr. 954, 311–347 (engl. Originalfassung in: Bull. of the Institute of Class. Stud. 14, 1967, 62–79).
978. P. W. DE NEEVE, Peasants in peril. Location and economy in Italy in the second century B.C., Amsterdam 1984.
979. ELENA M. STAERMAN, Die Blütezeit der Sklavenwirtschaft in der Römischen Republik, Wiesbaden 1969 (russ. Originalausgabe: Moskau 1964).
980. H. GUMMERUS, Der römische Gutsbetrieb als wirtschaftlicher Organismus nach den Werken des Cato, Varro und Columella, Klio Beiheft 5, 1906.
981. H. DOHR, Die italischen Gutshöfe nach den Schriften Catos und Varros, Köln 1965.
982. K. D. WHITE, Roman farming, London 1970.
983. G. P. VERBRUGGHE, Sicily 210–70 B.C.: Livy, Cicero and Diodorus, in: TAPhA 103 (1972) 535–559.
984. G. P. VERBRUGGHE, Slave rebellion or Sicily revolt?, in: Kokalos 20 (1974) 46–60.
985. L. ZANCAN, Ager publicus, Ricerche di storia e di diritto romano, Padova 1935.
986. M. KASER, Die Typen der römischen Bodenrechte, in: SZ 62 (1942) 1–81.
987. M. KASER, Eigentum und Besitz im älteren römischen Recht, Weimar 1943.
988. B. NIENE, Das sogenannte Licinisch-Sextische Ackergesetz, in: Hermes 23 (1888) 410–423.
989. G. TIBILETTI, Il possesso dell'ager publicus e le norme de modo agrorum sino ai Gracchi, in: Athenaeum N.S. 26 (1948) 173–236; 27 (1949) 3–42.
990. K. BRINGMANN, Das ‚Licinisch-Sextische‘ Ackergesetz und die gracchische Agrarreform, in: J. BLEICKEN (Hrsg.), Symposion für Alfred Heuss, Kallmünz 1986, 51–66.
991. B. FORSÉN, Lex Licinia Sextia de modo agrorum – fiction or reality?, Helsinki 1991.
992. F. T. HINRICHES, Die Ansiedlungsgesetze und Landanweisungen im letzten Jahrhundert der römischen Republik, Heidelberg 1957.
993. D. FLACH, Die Ackergesetzgebung im Zeitalter der römischen Revolution, in: HZ 217 (1973) 265–295.
994. F. T. HINRICHES, Die lex agraria des Jahres 111 v. Chr., in: SZ 83 (1966) 252–307.
995. K. JOHANNSEN, Die lex agraria des Jahres 111 v. Chr., Text und Kommentar, München 1970.
996. A. LINTOTT, Judicial reform and land reform in the Roman Republic. A new edition, with translation and commentary, of the laws from Urbino, Cambridge 1992 (eingearbeitet in die Abschnitte zur lex Acilia und lex agraria von Nr. 226: CRAWFORD, 1, S. 39 ff.; vgl. die Rez. von W. SIMSHÄUSER, in: SZ 112, 1995, 511–533).

997. J. BLEICKEN, *In provinciali solo dominium populi Romani est vel Caesaris.* Zur Kolonisationspolitik der ausgehenden Republik und frühen Kaiserzeit, in: Chiron 4 (1974) 359–414 (= ders., Ges. Schr. II, 1998, 722–777).
- c. *Die Krise der politischen Führung (die Gracchen, 133–121 v. Chr.)*
998. L. R. TAYLOR, Forerunners of the Gracchi, in: JRS 52 (1962) 19–27.
999. ED. MEYER, Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen, in: ders., Kl. Schr. 1, Halle 1910, 363–421.
1000. E. SCHWARTZ, Rez. zu E. MEYER, Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen, in: Gött. Gelehrte Anz. 158 (1896) 792–811.
1001. F. MÜNZER, Ti. Sempronius Gracchus, in: RE II A2 (1923) 1409–1426.
1002. F. MÜNZER, C. Sempronius Gracchus, in: RE II A2 (1923) 1375–1400.
1003. D. C. EARL, Tiberius Gracchus. A study in politics, Bruxelles 1963.
1004. C. H. BOREN, The Gracchi, New York 1968.
1005. A. H. BERNSTEIN, Tiberius Gracchus. Tradition und apostasy, Ithaca 1978.
1006. D. STOCKTON, The Gracchi, Oxford 1979.
1007. L. PERELLI, I Gracchi, Roma 1993.
1008. E. v. STERN, Zur Beurteilung der politischen Wirksamkeit des Tiberius und Gaius Gracchus, in: Hermes 56 (1921) 229–301.
1009. J. v. UNGERN-STERNBERG, Überlegungen zum Sozialprogramm der Gracchen, in: H. KLOFT (Hrsg.), Sozialmaßnahmen und Fürsorge. Zur Eigenart antiker Sozialpolitik, Graz 1988, 167–185.
1010. E. BADIAN, Tiberius Gracchus and the beginning of the Roman Revolution, in: ANRW I 1 (1972) 668–731.
1011. J. BLEICKEN, Überlegungen zum Volkstribunat des Tiberius Sempronius Gracchus, in: HZ 247 (1988) 265–293 (= ders., Ges. Schr. II, 1998, 603–631).
1012. A. LINTOTT, Democracy in the middle Republic, in: SZ 104 (1987) 34–52.
1013. F. MILLAR, Politics, persuasion and the people before the social war (150–90 B.C.), in: JRS 76 (1986) 1–11.
1014. F. MILLAR, Popular politics at Rome in the Late Republic, in: I. MALKIN/Z. W. RUBINSOHN (Hrsgg.), Leaders and masses in the Roman world. Studies in honor of Zvi Yavetz, Leiden 1995, 91–113.
1015. J. NORTH, Politics and aristocracy in the Roman Republic, in: Class. Philol. 85 (1990) 277–287.
1016. F. PINA POLO, Contra arma verbis. Der Redner vor dem Volk in der späten römischen Republik, Stuttgart 1996.
1017. E. FLAIG, Repenser la politique dans la République romaine, in: Actes de la Recherche en Sciences Sociales 105 (1994) 13–25.
1018. M. JEHNE, Geheime Abstimmung und Bindungswesen in der Römischen Republik, in: HZ 257 (1993) 593–613.

1019. E. S. GRUEN, The exercise of power in the Roman Republic, in: A. MOLHO/ K. RAAFLAUB/JULIA EMLEN (Hrsgg.), *City states in classical antiquity and medieval Italy*, Stuttgart 1991, 251–267.
1020. A. YAKOBSON, Secret ballot and its effects in the late Roman Republic, in: *Hermes* 123 (1995) 426–442.
1021. J. MOLTHAGEN, Die Durchführung der gracchischen Agrarreform, in: *Historia* 22 (1973) 423–458.
1022. K. BRINGMANN, Die Agrarreform des Tiberius Gracchus. Legende und Wirklichkeit (Frankfurter Histor. Vorträge 10), Wiesbaden-Stuttgart 1985.
1023. C. NICOLET, L'inspiration de Tibérius Gracchus, in: *RÉA* 67 (1965) 142–158.
1024. R. WERNER, Die gracchischen Reformen und der Tod des Scipio Aemilinus, in: RUTH STIEHL/H. E. STIER (Hrsgg.), *Beiträge zur Alten Geschichte u. deren Nachleben. Festschr. für Franz Altheim*, Bd. 1, Berlin 1969, 413–440.
1025. K. MEISTER, Die Aufhebung der Gracchischen Agrarreform, in: *Historia* 23 (1974) 86–97.
1026. W. JUDEICH, Die Gesetze des Gaius Gracchus, in: *HZ* 111 (1913) 473–494.
1027. G. WOLF, Historische Untersuchungen zu den Gesetzen des C. Gracchus: *Leges de iudiciis und leges de sociis*, München 1972.
1028. E. HERMON, Le programme agraire de Caius Gracchus, in: *Athenaeum* N.S. 60 (1982) 258–272.
1029. J. v. UNGERN-STERNBERG, Die politische und soziale Bedeutung der spätrepublikanischen *leges frumentariae*, in: A. GIOVANNINI (Hrsg.), *Nourir la plèbe. Actes en hommage à Denis van Berchem*, Basel 1991, 19–42.
1030. K. MEISTER, Die Bundesgenossengesetzgebung des Gaius Gracchus, in: *Chiron* 6 (1976) 113–125.
1031. F. T. HINRICHES, Der römische Straßenbau zur Zeit der Gracchen, in: *Historia* 16 (1967) 162–176.
1032. L. TEUTSCH, Das Städtewesen in Nordafrika in der Zeit von C. Gracchus bis zum Tode des Kaisers Augustus, Berlin 1962.
Vgl. Nr. 974 ff.

d. Das innenpolitische Klima in der späten Republik

Populare und Optimaten

1033. H. STRASBURGER, Optimates, in: *RE* XVIII 1 (1939) 773–798.
1034. CH. MEIER, Populares, in: *RE Suppl.* X (1965) 549–615.
1035. J. MARTIN, *Die Popularen in der Geschichte der Späten Republik*, Freiburg i.Br. 1965.
1036. G. DOBLHOFER, *Die Popularen der Jahre 111–90 vor Christus*, Wien-Köln 1990.

1037. P. BOTTERI/M. RASKOLNIKOFF, Diodore, Caius Gracchus et la Démocratie, in: C. NICOLET (Hrsg.), DEMOKRATIA et ARISTOKRATIA, Paris 1983, 59–101.
1038. L. A. BURCKHARDT, Politische Strategien der Optimaten in der späten römischen Republik, Stuttgart 1988.
1039. L. THOMMEN, Das Volkstribunat der späten römischen Republik, Stuttgart 1989 (Tribunat als Instrument aller Gruppierungen).
Vgl. Nr. 1059 ff. (*plebs urbana*; die Rolle der Gewalt).

Der Ritterstand:

1040. P. A. BRUNT, Die Equites in der späten Republik, in: SCHNEIDER, Nr. 954, 175–213 (engl. Originalfassung in: Second Intern. Conference of Economic History, Aix-en-Provence 1962, Bd. 1, 117–149 = R. SEAGER, Hrsg., The crisis of the Roman Republic, Cambridge-New York 1969, 83–115).
1041. M. I. HENDERSON, The establishment of the equestrian ordo, in: JRS 53 (1963) 61–72.
1042. T. P. WISEMAN, The definition of ‚eques Romanus‘ in the late Republic and early Empire, in: Historia 19 (1970) 67–83.
1043. T. FRANK, The financial activities of the equestrian corporations 200–150 B.C., in: Class. Phil. 28 (1933) 1–11.
1044. E. BADIAN, Zöllner und Sünder. Unternehmer im Dienst der römischen Republik, Darmstadt 1997 (engl. Originalausgabe: Dunedin 1972). vgl. Nr. 577–581.

Geschworenengerichte (*quaestiones*):

1045. W. KUNKEL, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., philos.-hist. Kl., N.F. 56, München 1962.
1046. W. KUNKEL, Quaestio, in: RE XXIV 1 (1963) 720–786.
1047. A. H. M. JONES, The criminal courts of the Roman Republic and Principate, Oxford 1972.
1048. F. PONTENAY DE FONTETTE, Leges repetundarum. Essai sur la répression des actes illicites commis par les magistrats romains au détriment de leur administrés, Paris 1954.
1049. W. EDER, Das vorsullanische Repetundenverfahren, München 1969.
1050. E. S. GRUEN, Roman politics and the criminal courts, 149–78 B.C., Cambridge Mass. 1968.
1051. M. C. ALEXANDER, Trials in the late Roman Republic, 149 BC to 50 BC, Toronto 1990.
1052. U. MANTHE/J. v. UNGERN-STERNBERG (Hrsgg.), Große Prozesse der römischen Antike, München 1997.
1053. C. J. CLASSEN, Recht, Rhetorik, Politik. Untersuchungen zu Ciceros rhetorischer Strategie, Darmstadt 1985.

Politische Strategien:

1054. CLAUDIA BERGEMANN, Politik und Religion im spätrepublikanischen Rom, Stuttgart 1992.
1055. J. LINDERSKI, Buying the vote: Electoral corruption in the late Republic, in: *The Ancient World* 11 (1985) 87–94 (= ders., Roman questions. Selected papers, Stuttgart 1995, 107–114).
1056. P. NADIG, Ardet ambitus. Untersuchungen zum Phänomen der Wahlbestechungen in der römischen Republik, Frankfurt a.M. 1996.
1057. M. JEHNE, Die Beeinflussung von Entscheidungen durch „Bestechung“: Zur Funktion des *ambitus* in der römischen Republik, in: JEHNE, Nr. 546, 51–76.
1058. LORETANA de LIBERO, Obstruktion. Politische Praktiken im Senat und in der Volksversammlung der ausgehenden Republik (70–49 v. Chr.), Stuttgart 1992.

Plebs urbana und die Rolle der Gewalt:

1059. Z. YAVETZ, Die Lebensbedingungen der ‚plebs urbana‘ im republikanischen Rom, in: SCHNEIDER, Nr. 954, 98–123 (engl. Originalfassung in: *Latomus* 17, 1958, 500–517 = R. SEAGER, Hrsg., *The crisis of the Roman Republic*, Cambridge-New York 1969, 162–179).
1060. H. C. BOREN, Die Rolle der Stadt Rom in der Wirtschaftskrise der Gracchenzeit, in: SCHNEIDER, Nr. 954, 79–97 (engl. Originalfassung in: *Americ. Hist. Rev.* 63, 1957/58, 890–902).
1061. G. LASER, *Populo et scaenae serviendum est. Die Bedeutung der städtischen Masse in der Späten Römischen Republik*, Trier 1997.
1062. J. W. HEATON, Mob violence in the late Roman Republic 139–49 B.C., *Urbana* Ill., 1939.
1063. A. W. LINTOTT, *Violence in republican Rome*, Oxford 1968.
1064. P. A. BRUNT, *Social conflicts in the Roman Republic*, London 1971.
1065. P. A. BRUNT, Der römische Mob, in: SCHNEIDER, Nr. 954, 271–310 (engl. Originalfassung in: *Past and Present* 35, 1966, 3–27).
1066. W. WILL, *Der römische Mob. Soziale Konflikte in der späten Republik*, Darmstadt 1991.
1067. P. J. J. VANDERBROECK, *Popular leadership and social behavior in the late Roman Republic (ca. 80–50 B.C.)*, Amsterdam 1987.
1068. BARBARA KÜHNERT, *Die plebs urbana der späten römischen Republik. Ihre ökonomische Situation und soziale Struktur*, Berlin 1991.
1069. W. NIPPEL, Die plebs urbana und die Rolle der Gewalt in der späten Republik, in: H. MOMMSEN/W. SCHULZE (Hrsgg.), *Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung*, Stuttgart 1981, 70–92.
1070. W. NIPPEL, *Aufruhr und „Polizei“ in der römischen Republik*, Stuttgart 1988.
1071. W. NIPPEL, *Public order in ancient Rome*, Cambridge 1995.

1072. H. BENNER, Die Politik des P. Clodius Pulcher. Untersuchungen zur Denaturierung des Clientelwesens in der ausgehenden römischen Republik, Wiesbaden 1987.
1073. E. S. GRUEN, P. Clodius: Instrument or independent agent?, in: *Phoenix* 20 (1966) 120–130.
1074. J. SPIELVOGEL, P. Clodius Pulcher – eine politische Ausnahmeerscheinung der späten Republik?, in: *Hermes* 125 (1997) 56–74.
1075. Z. YAVETZ, *Plebs and Princeps*, Oxford 1969.
1076. G. PLAUMANN, Das sogenannte *Senatus consultum ultimum*, die Quasidiktatur der späteren römischen Republik, in: *Klio* 13 (1913) 321–386.
1077. J. v. UNGERN-STERNBERG, Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht. *Senatusconsultum ultimum* und hostis-Erklärung, München 1970.

Zur Innenpolitik zwischen 120 und 83:

1078. E. BADIAN, From the Gracchi to Sulla, in: *Historia* 11 (1962) 197–245 (= R. SEAGER, Hrsg., *The crisis of the Roman Republic*, Cambridge-New York 1969, 1–51; *Forschungsbericht 1940–1959*).
1079. URSULA HACKL, Die Bedeutung der popularen Methode von den Gracchen bis Sulla im Spiegel der Gesetzgebung des jüngeren Livius Drusus, *Volkstri-bun* 91 v. Chr., in: *Gymnasium* 94 (1987) 109–127.
1080. F. W. ROBINSON, *Marius, Saturninus und Glaucia*. Beiträge zur Geschichte der Jahre 106–100 v. Chr., Bonn 1912.
1081. W. SCHUR, Das Zeitalter des Marius und Sulla, *Klio* Beiheft 46, 1942.
1082. J. van OOTEGHEM, *Caius Marius*, Bruxelles 1964.
1083. TH. F. CARNEY, A biography of C. Marius, Chicago 1960. 1970².
1084. E. GABBA, Mario e Silla, in: *ANRW* I 1 (1972) 764–805.
1085. P. MELONI, Servio Sulpicio Rufo e i suoi tempi, studio biografico, in: *Annali della Fac. di Lettere, Univ. di Cagliari* 13 (1946) 67–243.
1086. K. v. FRITZ, Sallust und das Verhalten der römischen Nobilität zur Zeit der Kriege gegen Jugurtha (112–105 v. Chr.), in: V. PÖSCHL (Hrsg.), *Sallust, WdF* 94, Darmstadt 1970, 155–205 (engl. Originalfassung in: *TAPhA* 74, 1943, 134–168).
1087. H. CHANTRINE, Untersuchungen zur römischen Geschichte am Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr., Kallmünz 1959.
1088. F. T. HINRICHs, Die lateinische Tafel von Bantia und die ‚lex de piratis‘, in: *Hermes* 98 (1970) 471–502.
1089. M. HASSALL/M. CRAWFORD/J. REYNOLDS, Rome and the eastern provinces at the end of the second century B.C. The so-called ‚piracy law‘ and a new inscription from Cnidus, in: *JRS* 64 (1974) 195–220.
1090. J.-F. FERRARY, Recherches sur la législation de Saturninus et de Glaucia I: La lex de piratis des inscriptions de Delphes et de Cnide, in: *MÉFR* 89 (1977) 619–660.

1091. A. GIOVANNINI/E. GRZYBEK, *La lex de piratis persequendis*, in: *Mus. Helv.* 35 (1978) 33–47.
1092. H. BENNET, *Cinna and his times*, Chicago 1923.
1093. CH. M. BULST, *Cinnanum tempus*, in: *Historia* 13 (1964) 307–337.
1094. H. VOLKMANN, *Sullas Marsch auf Rom*, München 1958 (= Darmstadt, Libelli 272).
1095. A. KEAVENY, What happened in 88?, in: *Eirene* 20 (1983) 53–86.
1096. W. DAHLHEIM, Der Staatsstreich des Konsuls Sulla und die römische Italienpolitik der achtziger Jahre, in: J. BLEICKEN (Hrsg.), *Colloquium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Alfred Heuß*, Kallmünz 1993, 97–116.
1097. B. R. KATZ, Studies on the period of Cinna and Sulla, in: *L'Antiquité Classique* 45 (1976) 497–549.

e. Außenpolitische Konflikte zwischen 133 und 83

1098. R. KALLEL-MARX, *Hegemony to Empire. The development of the Roman Imperium in the East from 148 to 62 B.C.*, Berkeley-Los Angeles 1995 (nur südlicher Balkan und Kleinasiens).
1099. F. CARRATA THOMES, *La rivolta di Aristonico e le origini della provincia romana d'Asia*, Torino 1968.
1100. G. CLEMENTE, *I Romani nella Gallia meridionale (II-I sec. – Politica ed economia nell'età dell'imperialismo)*, Bologna 1974.
1101. M. HOLROYD, The Jugurthine war: Was Marius or Metellus the real victor?, in: *JRS* 18 (1928) 1–20.
1102. L. SCHMIDT, *Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung*, Bd. 2: *Die Geschichte der Westgermanen*, Berlin 1918. 1940².
1103. H. BECK (Hrsg.), *Germanenprobleme in heutiger Sicht*, Berlin 1986. 1999².
1104. L. SCHMIDT, Zur Kimbern- und Teutonenfrage, in: *Klio* 22 (1929) 95–104.
1105. E. NORDEN, *Die germanische Urgeschichte in Tacitus' Germania*, Leipzig-Berlin 1920.
1106. B. MELIN, Die Heimat der Kimbern, Uppsala 1960 (dazu R. HACHMANN, in: *Gnomon* 34, 1962, 56 ff.).
1107. E. KOESTERMANN, Der Zug der Cimberni, in: *Gymnasium* 76 (1969) 310–329.
1108. R. J. EVANS, *Gaius Marius. A political biography*, Pretoria 1994.
1109. A. DONNADIEU, La campagne de Marius dans la Gaule Narbonnaise (104–102 av. J.-C.), in: *RÉA* 56 (1954) 281–296.
1110. E. SADÉE, Die strategischen Zusammenhänge des Kimbernkrieges 101 v. Chr. vom Einbruch in Venetien bis zur Schlacht bei Vercellae, in: *Klio* 33 (1940) 225–234.

1111. TH. REINACH, Mithradates Eupator, König von Pontos, Leipzig 1895² (franz. Originalausgabe: Paris 1890).
1112. E. OLSHAUSEN, Mithradates VI. und Rom, in: ANRW I 1 (1972) 806–815.
1113. W. HOBEN, Untersuchungen zur Stellung kleinasiatischer Dynasten in den Machtkämpfen der ausgehenden römischen Republik, Mainz 1969.

f. Die Krise der Herrschaftsorganisation (Marius, Sulla)

Der Wandel der Wehrverfassung:

1114. J. HARMAND, L’armée et le soldat à Rome de 107 à 50 avant notre ère, Paris 1967.
1115. W. DAHLHEIM, Die Armee eines Weltreiches: Der römische Soldat und sein Verhältnis zu Staat und Gesellschaft, in: Klio 74 (1992) 197–220.
1116. E. GABBA, Le origini dell’esercito professionale in Roma: i proletari e la riforma di Mario, in: Athenaeum N.S. 27 (1949) 173–209 (= ders., Esercito e società nella tarda repubblica romana, Firenze 1973, 1–45 = ders., Republican Rome, the army and the allies, Oxford 1976, 1–19).
1117. E. GABBA, Ricerche sull’esercito professionale romano da Mario ad Augusto, in: Athenaeum N.S. 29 (1951) 171–272 (= ders., Esercito e società nella tarda repubblica romana, Firenze 1973, 47–174 = ders., Republican Rome, the army and the allies, Oxford 1976, 20–69).
1118. ELISABETH H. ERDMANN, Die Rolle des Heeres in der Zeit von Marius bis Caesar. Militärische und politische Probleme einer Berufsarmee, Neustadt/Aisch 1972.
1119. R. E. SMITH, Service in the Post-Marian Roman army, Manchester 1958.
1120. E. SANDER, Die Reform des römischen Heerwesens durch Julius Caesar, in: HZ 179 (1955) 225–254.
1121. P. A. BRUNT, Die Beziehungen zwischen dem Heer und dem Land im Zeitalter der römischen Revolution, in: SCHNEIDER, Nr. 954, 124–174 (engl. Originalfassung in: JRS 52, 1962, 69–86).
1122. H.-CH. SCHNEIDER, Das Problem der Veteranenversorgung in der späteren römischen Republik, Bonn 1977.
1123. W. SCHMITTHENNER, Politik und Armee in der späten römischen Republik, in: HZ 190 (1960) 1–17.
1124. L. DE BLOIS, The Roman army and politics in the first century B.C., Amsterdam 1987.
1125. H. BOTERMANN, Die Soldaten und die römische Politik in der Zeit von Cæsars Tod bis zur Begründung des Zweiten Triumvirats, München 1968.

Die Italikerfrage:

1126. E. BADIAN, Roman politics and the Italians (133–91 B.C.), in: Dialoghi di Archeologia 4/5 (1970/1971) 373–421.
1127. A. KEAVENEY, Rome and the unification of Italy, London 1987.

1128. M. CÉBEILLAC-GERVASONI (Hrsg.), *Les ‚bourgeoisies‘ municipales italiennes aux II^e et I^{er} siècles av. J.-C.*, Paris-Neapel 1983.
1129. J. HATZFELD, *Les trafiquants Italiens dans l’Orient Hellénique*, Paris 1919.
1130. E. GABBA, *Le origini della guerra sociale e la vita politica romana dopo l’89 a.C.*, in: *Athenaeum N.S. 32* (1954) 41–114; 293–345 (= ders., *Esercito e società nella tarda repubblica romana*, Firenze 1973, 193–345 = ders., *Republican Rome, the army and the allies*, Oxford 1976, 70–130).
1131. A. v. DOMASZEWSKI, *Bellum Marsicum*, in: SB d. Akad. d. Wiss. Wien, philos.-hist. Kl., Bd. 201 (1924) Nr. 1.
1132. H. D. MEYER, *Die Organisation der Italiker im Bundesgenossenkrieg*, in: *Historia* 7 (1958) 74–79.
1133. P. A. BRUNT, *Italian aims at the time of the social war*, in: *JRS* 55 (1965) 90–109.
1134. G. NICCOLINI, *Le leggi de civitate romana durante la guerra sociale*, in: *Rendiconti della classe di scienze morali, storiche e filologiche dell’Acad. dei Lincei* 8,1 (1946) 110–124.
1135. U. LAFFI, *Sull’organizzazione amministrativa dell’Italia dopo la guerra sociale*, in: *Akten des VI. Intern. Kongresses für Griech. u. Lat. Epigraphik*, München 1972, 37–53.

Sulla:

1136. F. FRÖHLICH, L. Cornelius Sulla, in: *RE IV* 1 (1900) 1522–1566.
1137. M. A. LEVI, *Silla. Saggio storia politica di Roma dall’88 all’80 a.C.*, Milano 1924.
1138. H. BERVE, Sulla, in: *Neue Jahrb. f. Wiss. u. Jugendbildung* 7 (1931) 673–682 (= ders., *Gestaltende Kräfte der Antike*, München 1949, 130–150; 1966², 375–395).
1139. F. HINARD, *Les proscriptions de la Rome républicaine*, Rome 1985.
1140. E. BADIAN, *Lucius Sulla, the deadly reformer*, Sydney 1970.
1141. THEODORA HANTOS, *Res publica constituta. Die Verfassung des Dictators Sulla*, Stuttgart 1988.
1142. J. P. V. D. BALSDON, Sulla Felix, in: *JRS* 41 (1951) 1–10.
1143. E. S. RAMAGE, *Sulla’s propaganda*, in: *Klio* 73 (1991) 93–121.
1144. A. KEAVENNEY, *Sulla, the last republican*, London 1982.
1145. F. HURLET, *La dictature de Sylla: Monarchie ou magistrature républicaine?*, Bruxelles 1993.
1146. E. GABBA, *Il ceto equestre e il senato di Silla*, in: *Athenaeum N.S. 34* (1956) 124–138 (= ders., *Esercito e società nella tarda repubblica romana*, Firenze 1973, 407–425 = ders., *Republican Rome, the army and the allies*, Oxford 1976, 142–150).
1147. B. WOSNIK, *Untersuchungen zur Geschichte Sullas*, Würzburg 1963 (Schwerpunkt liegt auf den Münzmissionen).

1148. H. BEHR, Die Selbstdarstellung Sullas. Ein aristokratischer Politiker zwischen persönlichem Führungsanspruch und Standessolidarität, Frankfurt a.M. 1993.
Vgl. Nr. 1094–1097.

9. DIE AUFLÖSUNG DER REPUBLIK

a. *Der Aufstieg des Pompeius und die Aushöhlung der sullanischen Ordnung*

Die Entwicklung zwischen 79 und 61 v. Chr.:

1149. T. RICE HOLMES, The Roman Republic, 3 Bde., Oxford 1923 (Ciceronische und Caesarische Zeit).
1150. J. van OOTEGHEM, Les Caecilii Metelli de la république, Bruxelles 1967.
1151. B. TWYMAN, The Metelli, Pompeius and prosopography, in: ANRW I 1 (1972) 816–874.
1152. M. GELZER, M. Licinius Crassus Dives, in: RE XIII 1 (1926) 295–331.
1153. A. M. WARD, Marcus Crassus and the late Roman Republic, Columbia-London 1977.
1154. M. GELZER, L. Licinius Lucullus, in: RE XIII 1 (1926) 376–414.
1155. J. van OOTEGHEM, L. Licinius Lucullus, Bruxelles 1959.
1156. A. KEAVENNEY, Lucullus. A life, London 1992.
1157. M. GELZER, Cato Uticensis, in: Die Antike 10 (1934) 59–91 (= ders., Kl. Schr. 2, Wiesbaden 1963, 257–285).
1158. H. A. ORMEROD, Piracy in the ancient world, Liverpool 1924. ND 1978.
1159. A. SCHULTEN, Sertorius, Leipzig 1926. ND 1975.
1160. H. BERVE, Sertorius, in: Hermes 64 (1929) 199–227.
1161. PH. O. SPANN, Quintus Sertorius and the legacy of Sulla, Fayetteville 1987.
1162. R. v. HAEHLING, Sertorius – Restitutor oder Verräter Roms? Zur Ambivalenz historischer Wertung, in: K. DIETZ u. a. (Hrsgg.), Klassisches Altertum, Spätantike und frühes Christentum. Adolf Lippold zum 65. Geburtstag, Würzburg 1993, 147–161.
1163. J.-P. BRISSON, Spartacus, Paris 1959.
1164. A. GUARINO, Spartakus. Analyse eines Mythos, München 1980 (dtv; italien. Originalausgabe: Napoli 1979).
1165. A. E. R. BOAK, The extraordinary commands from 80 to 48 B.C., in: Amer. Hist. Rev. 24 (1918/1919) 1–25.
1166. E. WIEHN, Die illegalen Heereskommanden in Rom bis auf Caesar, Marburg 1926 (nur die tatsächlich illegalen Kommanden seit Sulla behandelt, also das des Pompeius Strabo, Sertorius, Lepidus usw.).
1167. J. KROMAYER, Die Entwicklung der römischen Flotte vom Seeräuberkriege des Pompeius bis zur Schlacht von Actium, in: Philologus 56 (1897) 426–491.

1168. B. C. McGING, The foreign policy of Mithridates VI Eupator, king of Pontus, Leiden 1986.
1169. V. BURR, Rom und Judäa im 1. Jahrhundert v. Chr. (Pompeius und die Juden), in: ANRW I 1 (1972) 875–886.
1170. G. WIRTH, Pompeius – Armenien – Parther. Mutmaßungen zur Bewältigung einer Krisensituation, in: Bonner Jahrb. 183 (1983) 1–60.
1171. A. AFZELIUS, Das Ackerverteilungsgesetz des P. Servilius Rullus, in: Clasica et Mediaevalia 3 (1940) 214–235.
1172. M. GELZER, L. Sergius Catilina, in: RE II A2 (1923) 1693–1711.
1173. E. S. BEESLY, Catiline, Clodius and Tiberius, London 1878.
1174. W. HOFFMANN, Catilina und die Römische Revolution, in: Gymnasium 66 (1959) 459–477.
1175. N. CRINITI, Studi recenti su Catilina e la sua congiura, in: Aevum 41 (1967) 370–395.
1176. CH. MEIER, Pompeius' Rückkehr aus dem Mithridatischen Kriege und die Catilinarische Verschwörung, in: Athenaeum N.S. 40 (1962) 103–125.
1177. Z. YAVETZ, The failure of Catiline's conspiracy, in: Historia 12 (1963) 485–499.
1178. R. FEHRLER, Cato Uticensis, Impulse der Forschung 43, Darmstadt 1983.
1179. MARIA H. DETTENHOFER, Perdita iuventus. Zwischen den Generationen von Caesar und Augustus, München 1992.
Vgl. Nr. 1199–1249 (zu Cicero und Caesar).

Zu Pompeius:

1180. M. GELZER, Pompeius, München 1949. 1959². ND 1984 (mit Nachträgen).
1181. J. van OOTEGHEM, Pompée le Grand, bâtisseur d'Empire, Bruxelles 1954.
1182. M. GELZER, Cn. Pompeius Strabo und der Aufstieg seines Sohnes Magnus, in: Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss., philos.-hist. Kl., 1941, Nr. 14 (= ders., Kl. Schr. 2, Wiesbaden 1963, 106–138).
1183. M. GELZER, Das erste Konsulat des Pompeius und die Übertragung der großen Imperien, in: Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss., philos.-hist. Kl., 1943, Nr. 1 (= ders., Kl. Schr. 2, Wiesbaden 1963, 146–189).
1184. J. LEACH, Pompey the Great, London 1978.
1185. R. SEAGER, Pompey. A political biography, Oxford 1979.
1186. P. GREENHALGH, Pompey. The Roman Alexander, London 1980 – Pompey. The republican prince, London 1981.

b. Das Erste Triumvirat und die Rivalität zwischen Pompeius und Caesar

Die Entwicklung zwischen 60 und 49 v. Chr.:

1187. ED. MEYER, Caesars Monarchie und das Principat des Pompeius, Stuttgart-Berlin 1918. 1922³.

1188. R. SEAGER/A. N. SHERWIN-WHITE, The rise of Pompey. Lucullus, Pompey and the East, in: CAH, Nr. 152, IX, 208–73.
1189. L. R. TAYLOR, Party politics in the age of Caesar, Berkeley 1949.
1190. H. A. SANDERS, The so-called first triumvirate, in: Memoirs of the Americ. Acad. in Rome 19 (1932) 55–68.
1191. CH. MEIER, Zur Chronologie und Politik in Caesars erstem Konsulat, in: Historia 10 (1961) 68–98.
1192. M. CARY, The land legislation of Julius Caesar's first consulship, in: Journ. of Philol. 35 (1920) 174–190.
1193. E. S. GRUEN, Pompey, the Roman aristocracy, and the conference of Luca, in: Historia 18 (1969) 71–108.
1194. D. TIMPE, Die Bedeutung der Schlacht von Carrhae, in: Mus. Helv. 19 (1962) 104–129.
1195. TH. MOMMSEN, Die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat, Breslau 1857 (= ders., Ges. Schr. 4, Berlin 1906, 92–145).
1196. M. GELZER, Die lex Vatinia de imperio Caesaris, in: Hermes 63 (1928) 113–137 (= ders., Kl. Schr. 2, Wiesbaden 1963, 206–228).
1197. HELGA GESCHE, Die quinquennale Dauer und der Endtermin der gallischen Imperien Caesars, in: Chiron 3 (1973) 179–220.
1198. K. BRINGMANN, Das ‚Enddatum‘ der gallischen Statthalterschaft Caesars, in: Chiron 8 (1978) 345–356.
Vgl. 1152–1153 1180–1186 (Crassus und Pompeius).

Zu Cicero:

1199. E. CIACERI, Cicerone e i suoi tempi, 2 Bde., Milano 1926–1930. 1939–1941².
1200. M. GELZER, Cicero. Ein biographischer Versuch, Wiesbaden 1969.
1201. TH. N. MITCHELL, Cicero I: The ascending years, II: The senior statesman, New Haven 1979–1991.
1202. K. BÜCHNER, Cicero. Bestand und Wandel seiner geistigen Welt, Heidelberg 1964.
1203. D. R. SHACKLETON BAILEY, Cicero, London 1971.
1204. M. FUHRMANN, Cicero und die römische Republik. Eine Biographie, München-Zürich 1989. 1997⁴.
1205. CH. HABICHT, Cicero der Politiker, München 1990.
1206. K. KUMANIECKI, Cicero. Mensch – Politiker – Schriftsteller, in: K. BÜCHNER (Hrsg.), Das neue Cicerobild, WdF 27, Darmstadt 1971, 348–370 (Originalfassung: Poln. Akad. d. Wiss., 1957).
1207. TH. ZIELINSKI, Cicero im Wandel der Jahrhunderte, 1897. Leipzig 1929⁴.
1208. R. HEINZE, Ciceros politische Anfänge, in: Abh. d. Sächs. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., Bd. 27 (1909) 947 ff. (= ders., Vom Geist des Römeriums, Leipzig 1938. Stuttgart 1960³, 87–140).
1209. J. SPIELVOGEL, Amicitia und res publica. Ciceros Maxime während der innenpolitischen Auseinandersetzungen der Jahre 59–50, Stuttgart 1993.

1210. H. STRASBURGER, Concordia ordinum. Eine Untersuchung zur Politik Ciceros, Borna 1931.
1211. K. BRINGMANN, Untersuchungen zum späten Cicero, Göttingen 1971.
1212. H. STRASBURGER, Ciceros philosophisches Spätwerk als Aufruf gegen die Herrschaft Caesars, hrsg. von GISELA STRASBURGER, Hildesheim 1990.
1213. V. PÖSCHL, Römischer Staat und griechisches Staatsdenken bei Cicero. Untersuchungen zu Ciceros Schrift *de re publica*, Berlin 1936.
1214. R. REITZENSTEIN, Die Idee des Principats bei Cicero und Augustus, in: Nachr. d. Göttinger Ges. d. Wiss., philol.-hist. Kl., 1917, 399–498.
1215. R. HEINZE, Ciceros ‚Staat‘ als politische Tendenzschrift, in: Hermes 59 (1924) 73–94 (= ders., Vom Geist des Römertums, Leipzig 1938. 1960³, 141–159).
1216. A. HEUSS, Ciceros Theorie vom römischen Staat, in: Nachr. d. Akad. d. Wiss. Göttingen, philol.-hist. Kl., Jahrg. 1975, Nr. 8 (= ders., Ges. Schr. II, 1995, 1222–1299).
1217. G. A. LEHMANN, Politische Reformvorschläge in der Krise der späten römischen Republik. Cicero *De legibus* III und Sallusts Sendschreiben an Caesar, Meisenheim/Glan 1980.
1218. K. M. GIRARDET, Die Ordnung der Welt. Ein Beitrag zur philosophischen und politischen Interpretation von Ciceros Schrift *de legibus*, Wiesbaden 1983.

Zu Caesar (allg. Darstellungen u. Einzelschr. bis zum Jahre 49) und dem Gallischen Krieg:

1219. P. GROEBE, C. Julius Caesar, in: RE X 1 (1918) 186–259.
1220. G. BRANDES, Caius Julius Caesar, 2 Bde., Berlin 1925 (dän. Originalausgabe 1918).
1221. M. GELZER, Caesar. Der Politiker und Staatsmann, Stuttgart-Berlin 1921. Wiesbaden 1960⁶.
1222. CH. MEIER, Caesar, Berlin 1982. (dtv) 1997⁴.
1223. W. DAHLHEIM, Julius Caesar. Die Ehre des Kriegers und der Untergang der römischen Republik, München 1987.
1224. M. JEHNE, Der Staat des Dictators Caesar, Köln 1986.
1225. M. JEHNE, Caesar, München 1997.
1226. W. WILL, Julius Caesar. Eine Bilanz, Stuttgart 1992.
1227. H. KLOFT, Caesar und die Legitimität. Überlegungen zum historischen Urteil, in: Arch. f. Kulturgesch. 64 (1982) 1–39.
1228. F. GUNDOLF, Caesar. Geschichte seines Ruhms, Berlin 1925.
1229. F. GUNDOLF, Caesar im 19. Jahrhundert, Berlin 1926.
1230. D. RASMUSSEN, Caesar, WdF 43, Darmstadt 1967. 1980³.
1231. HELGA GESCHE, Caesar, Erträge der Forschung 51, Darmstadt 1976 (ausführlicher Bericht über die Caesar-Forschung).

1232. K. CHRIST, Caesar. Annäherungen an einen Diktator, München 1994.
1233. H. STRASBURGER, Caesars Eintritt in die Geschichte, München 1938.
1234. H. STRASBURGER, Caesar im Urteil seiner Zeitgenossen, in: HZ 175 (1953) 225–264 (Darmstadt 1968², Libelli 158).
1235. Z. YAVETZ, Caesar in der öffentlichen Meinung, Düsseldorf 1979.
1236. M. GELZER, War Caesar ein Staatsmann?, in: HZ 178 (1954) 449–470 (= ders., Kl. Schr. 2, Wiesbaden 1963, 286–306).
1237. PH.-ST. FREBER, Der hellenistische Osten und das Illyricum unter Caesar, Stuttgart 1993.
1238. D. TIMPE, Caesars gallischer Krieg und das Problem des römischen Imperialismus, in: Historia 14 (1965) 189–214.
1239. G. LIEBERG, Caesars Politik in Gallien. Interpretationen zum Bellum Gallicum, Bochum 1998.
1240. C. JULLIAN, Histoire de la Gaule, Bd. 3 (La conquête romaine et les premières invasions germaniques), Paris 1920.
1241. A. GRENIER, Manuel d'archéologie gallo-romaine, 4 Teile in 7 Bdn., Paris 1931–1960.
1242. T. RICE HOLMES, Cäsars Feldzüge in Gallien und Britannien, übers. u. bearb. von W. SCHOTT u. F. ROSENBERG, Leipzig 1913 (engl. Originalausgabe: Caesar's conquest of Gaul, Oxford 1899. 1911² und: Ancient Britain and the invasions of Julius Caesar, Oxford 1907).
1243. U. MAIER, Caesars Feldzüge in Gallien (58–51 v. Chr.) in ihrem Zusammenhang mit der stadtrömischen Politik, Bonn 1978.
1244. C. JULLIAN, Vercingetorix, Głogau 1903 (franz. Originalausgabe, hrsg. von P.-M. DUVAL: Paris 1901. 1911⁵).
1245. J. LE GALL, Alésia. Archéologie et histoire, Paris 1963.
1246. J. HARMAND, Une campagne césarienne. Alésia, Paris 1967.
1247. M. REDDÉ/S. von SCHNURBEIN u. a., Neue Ausgrabungen und Forschungen zu den Belagerungswerken Caesars um Alesia (1991–1994), in: Bericht d. Röm.-Germ. Komm. 76 (1995) 73–158.
1248. M. REDDÉ, (Hrsg.), L'armée romaine en Gaule, Paris 1996, 9–92.
Vgl. Nr. 15–24.

10. DIE AUFRICHTUNG DER MONARCHIE

a. Die Alleinherrschaft Caesars

1249. CH. MEIER, Caesars Bürgerkrieg, in: ders., Entstehung des Begriffs Demokratie, Frankfurt a.M. 1970, 70–150.
1250. K. RAAFLAUB, Dignitatis contentio, München 1974.
1251. H. BRUHNS, Caesar und die römische Oberschicht in den Jahren 49–44 v. Chr., Göttingen 1978.

1252. C. CICHOBIUS, *Veni, vidi, vici*, in: ders., *Römische Studien*, Leipzig 1922, 245–250.
1253. A. ALFÖLDI, *Studien über Caesars Monarchie*, in: *Bull. de la Soc. Roy. des Lettres de Lund* 1952/1953, Nr. 1.
1254. W. BURKERT, *Caesar und Romulus-Quirinus*, in: *Historia* 11 (1962) 356–376.
1255. K. KRAFT, *Der goldene Kranz Caesars und der Kampf um die Entlarvung des ‚Tyrannen‘*, in: *Jahrb. f. Numismatik u. Geldgesch.* 3/4 (1952/1953) 7–97 (Darmstadt 1969²; Libelli 258).
1256. G. DOBESCH, *Caesars Apotheose zu Lebzeiten und sein Ringen um den Königstitel*, Wien 1966.
1257. K.-W. WELWEI, *Das Angebot des Diadems an Caesar und das Luperkalienproblem*, in: *Historia* 16 (1967) 44–69.
1258. CH. MEIER, *Die Ohnmacht des allmächtigen Diktators Caesar. Drei biographische Skizzen*, Frankfurt a. M. 1980 (zu Caesar: 19–100).
1259. HELGA BOTERMANN, *Rechtsstaat oder Diktatur. Cicero und Caesar 46–44 v. Chr.*, in: *Klio* 74 (1992) 179–196.
1260. HELGA GESCHE, *Die Vergottung Caesars*, Kallmünz 1968.
1261. ST. WEINSTOCK, *Divus Julius*, Oxford 1971.
1262. H. DAHLMANN, *Clementia Caesaris*, in: *Neue Jahrb. f. Wiss. u. Jugendbildung* 10 (1934) 17–26 (= RASMUSSEN, Nr. 1230, 32–47).
1263. M. TREU, *Zur clementia Caesars*, in: *Mus. Helv.* 5 (1948) 197–217.
1264. L. WICKERT, *Zu Caesars Reichspolitik*, in: *Klio* 30 (1937) 232–253 (= KLEIN, Nr. 609, 555–580).
1265. TH. MOMMSEN, *Das Militärsystem Caesars*, in: *HZ* 38 (1877) 1–15 (= ders., *Ges. Schr.* 4, Berlin 1906, 156–168).
1266. F. VITTINGHOFF, *Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus*, in: *Abh. d. Akad. d. Wiss. u. d. Lit. Mainz, geistes- u. sozialwiss. Kl.*, Jahrg. 1951, Nr. 14.
1267. E. PÓLAY, *Der Kodifizierungsplan des Julius Caesar*, in: *Iura* 16 (1965) 27–51.
1268. M. GELZER, *M. Junius Brutus*, in: *RE* X 1 (1918) 973–1020.
1269. J. P. V. D. BALSDON, *Die Iden des März*, in: KLEIN, Nr. 609, 597–622 (engl. Originalfassung in: *Historia* 7, 1958, 80–94).
1270. W. SCHMITTHENNER, *Das Attentat auf Caesar am 15. März 44 v. Chr.*, in: *Gesch. in Wiss. u. Unterr.* 13 (1962) 685–695.
1271. W. DAHLHEIM, *Die Iden des März 44 v. Chr.*, in: A. DEMANDT (Hrsg.), *Das Attentat in der Geschichte*, Köln 1996, 39–59.
1272. M. JEHNE, *Die Ermordung des Dictators Caesar und das Ende der römischen Republik*, in: U. SCHULZ (Hrsg.), *Große Verschwörungen. Staatsstreich und Tyrannensturz von der Antike bis zur Gegenwart*, München 1998.

b. Das Zweite Triumvirat

1273. U. GOTTER, Der Diktator ist tot! Politik in Rom zwischen den Iden des März und der Begründung des Zweiten Triumvirats, Stuttgart 1996.
1274. URSULA ORTMANN, Cicero, Brutus und Octavian – Republikaner und Cae-sarianer. Ihr gegenseitiges Verhältnis im Krisenjahr 44/43 v. Chr., Bonn 1988.
1275. CH. PELLING, The triumviral period, in: CAH, Nr. 152, X, 1–69.
1276. K. FITZLER/O. SEECK, C. Julius Caesar Augustus, in: RE X 1 (1918) 275–381.
1277. T. RICE HOLMES, The architect of the Roman Empire, 2 Bde., Oxford 1928–1931.
1278. M. A. LEVI, Ottaviano capoparte, 2 Bde., Firenze 1933.
1279. W. W. TARN/M. P. CHARLESWORTH, Octavian, Antonius und Kleopatra, München 1967 (Neudruck und Übersetzung der ersten 4 Kapitel von Nr. 151, 10).
1280. J. BLEICKEN, Augustus. Eine Biographie, Berlin 1998, 7–296 (44–30 v. Chr.).
1281. A. ALFÖLDI, Oktavians Aufstieg zur Macht, Bonn 1976 (behandelt das Jahr 44).
1282. W. SCHMITTHENNER, Oktavian und das Testament Caesars, München 1952. 1973².
1283. H. FRISCH, Cicero's fight for the Republic. The historical background of Cicero's Philippics, Kopenhagen 1946.
1284. W. K. LACEY, Cicero and the end of the Roman Republic, London 1978.
1285. H. BENGTSON, Die letzten Monate der römischen Senatsherrschaft, in: ANRW I 1 (1972) 967–981.
1286. K. BRINGMANN, Das zweite Triumvirat, in: Festschr. zum 65. Geburtstag von K. Christ, Darmstadt 1988, 22–38.
1287. J. BLEICKEN, Zwischen Republik und Prinzipat. Zum Charakter des Zweiten Triumvirats, Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, philol.-histor. Kl., 3. Folge Nr. 185, Göttingen 1990.
1288. R. S. CONWAY, The proscription of 43 B.C., in: Harvard Lectures on the Vergilian Age, Cambridge Mass. 1928, 3–13.
1289. E. GABBA, The Perusine war and triumviral Italy, in: Harv. Stud. in Class. Philol. 75 (1971) 139–160.
1290. H. BENGTSON, Zu den Proskriptionen der Triumvirn, in: SB d. Bayer. Akad. d. Wiss., philos.-hist. Kl., Jahrg. 1972, Heft 3.
1291. H. BENGTSON, Marcus Antonius. Triumvir und Herrscher des Orients, München 1977.
1292. H. BUCHHEIM, Die Orientpolitik des Triumvirn M. Antonius, in: Abh. d. Heidelberger Akad. d. Wiss., philos.-hist. Kl., Jahrg. 1960, Nr. 3.

1293. TH. SCHRAPEL, Das Reich der Kleopatra. Quellenkritische Untersuchungen zu den „Landschenkungen“ Mark Antons, 1996.
1294. R. D. WEIGEL, Lepidus. The tarnished triumvir, London 1992.
1295. W. SCHMITTHENNER, Octavians militärische Unternehmungen in den Jahren 35–33 v. Chr., in: *Historia* 7 (1958) 189–236.
1296. M. HADAS, Sextus Pompey, New York 1930.
1297. F. MILTNER, Sex. Pompeius Magnus, in: *RE XXI* 2 (1952) 2213–2250.
1298. H. VOLKMANN, Kleopatra. Politik und Propaganda, München 1953.
1299. M. CLAUSS, Kleopatra, München 1995.
1300. J. KROMAYER, Kleine Forschungen zur Geschichte des Zweiten Triumvirats 1–7, in: *Hermes* 29 (1894) 556–585; 31 (1896) 70–104; 33 (1898) 1–13; 13–70 (Vorgeschichte von Actium); 34 (1899) 1–54 (Actium).
1301. W. KOLBE, Das Zweite Triumvirat, in: *Hermes* 49 (1914) 273–295.
1302. A. E. GLAUNING, Die Anhängerschaft des Antonius und des Octavian, Leipzig 1936.
1303. K. SCOTT, The political propaganda of 44–30 B.C., in: *Memoirs of the American Acad. in Rome* 11 (1933) 7–49.
1304. K.-E. PETZOLD, Die Bedeutung des Jahres 32 für die Entstehung des Prinzipats, in: *Historia* 18 (1969) 334–351.
1305. V. FADINGER, Die Begründung des Prinzipats. Quellenkritische und staatsrechtliche Untersuchungen zu Cassius Dio und der Parallelüberlieferung, Berlin 1969.
1306. E. GABBA, La data finale del secondo triumvirato, in: *Riv. di Filologia e di Istruzione Classica* 98 (1970) 5–16.
1307. P. HERRMANN, Der römische Kaisereid, Göttingen 1968.
1308. J. M. CARTER, Die Schlacht bei Aktium. Aufstieg und Triumph des Kaisers Augustus, Wiesbaden 1972 (engl. Originalausgabe: London 1970).
1309. H. BRAUNERT, Zum Eingangssatz der *res gestae Divi Augusti*, in: *Chiron* 4 (1974) 343–358.
Vgl. Nr. 1139 (zu den Proskriptionen).

c. Der Zusammenbruch der Republik

1310. R. SYME, Die römische Revolution, Stuttgart 1957. 1992 (Piper, mit den Anmerkungen und einem Nachwort von W. Dahlheim; engl. Originalausgabe: Oxford 1939. 1952?).
1311. T. P. WISEMAN, New men in the Roman senate 139 B.C. – A.D. 14, Oxford 1971.
1312. E. S. GRUEN, The last generation of the Roman Republic, Berkeley-Los Angeles 1974. PB 1995.
1313. K. CHRIST, Der Untergang der römischen Republik in moderner Sicht, in: ders., Römische Geschichte und Wissenschaftsgeschichte I: Römische Republik und augusteischer Prinzipat, Darmstadt 1982, 134–167.

1314. K.-W. WELWEI, Caesars Diktatur, der Prinzipat des Augustus und die Fiktion der historischen Notwendigkeit, in: *Gymnasium* 103 (1996) 477–497.
1315. K. M. GIRARDET, Politische Verantwortung im Ernstfall. Cicero, die Diktatur und der Diktator Caesar, in: CH. MUELLER-GOLDINGEN/K. SIER (Hrsgg.), *Festschr. C. W. Müller zum 65. Geburstag*, Stuttgart-Leipzig 1996, 217–251.
1316. J. DEININGER, Zur Kontroverse über die Lebensfähigkeit der Republik in Rom, in: P. KNEISSEL/V. LOSEMANN (Hrsgg.), *Imperium Romanum. Studien zu Geschichte und Rezeption*, *Festschr. Karl Christ zum 75. Geburtstag*, Stuttgart 1998, 123–136.
1317. J. BLEICKEN, Gedanken zum Untergang der Römischen Republik, SB d. wiss. Ges. an d. Johann Wolfgang Goethe-Univ. Frankfurt a.M., Bd. 33, Nr. 4, Stuttgart 1995 (= ders., *Ges. Schr. II*, 1998, 683–704).

ANHANG

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AM	Athenische Mitteilungen (Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts, Athenische Abteilung)
ANRW	Aufstieg und Niedergang der römischen Welt, hrsg. von H. TEMPORINI u. W. HAASE
BRUNS-	Fontes iuris Romani antiqui, hrsg. von C. G. BRUNS, 7. Aufl.
GRADENWITZ	von O. GRADENWITZ, Tübingen 1909
CIL	Corpus Inscriptionum Latinarum
CRAWFORD	M. H. CRAWFORD (Hrsg.), Roman Statutes, 2 Bde., London 1996.
DEGRASSI	ATILIO DEGRASSI, Inscriptiones Latinae liberae rei publicae, 2 Bde., Firenze 1957–1963.
DESSAU	H. DESSAU, Inscriptiones Latiane selectae, 3 Bde., Berlin 1892–1916.
HZ	Historische Zeitschrift
JACOBY	F. JACOBY, Die Fragmente der griechischen Historiker, Berlin–Leiden 1923 ff.
JHS	Journal of Hellenic Studies
JRS	Journal of Roman Studies
MAH	Mélanges d'archéologie et d'histoire
MÉFR	Mélanges de l'École Française de Rome. Antiquité (= Mélanges d'archéologie et d'histoire)
NJAB	Neue Jahrbücher für Antike und deutsche Bildung
OGIS	W. DITTENBERGER, Orientis Graecae Inscriptiones Selectae, 2 Bde., Leipzig 1903–1905
PBSR	Papers of the British School at Rome
RE	PAULYS Realencyklopädie der classischen Altertumswissenschaft, Stuttgart 1893 ff.
RÉA	Revue des Études Anciennes
RM	Römische Mitteilungen (Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts, Römische Abteilung)
SB	Sitzungsberichte
SCHUMACHER	L. SCHUMACHER, Römische Inschriften, Lateinisch/Deutsch, Stuttgart 1988 (Reclam)
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
TAPhA	Transactions of the American Philological Association
WdF	Wege der Forschung

ZEITTAFEL

10. Jh.	Älteste Siedlungsspuren auf dem Gebiet des späteren Rom
8./7. Jh.	Die Siedlungen an der Tiberfurt entwickeln sich zu der unter etruskischem Einfluß stehenden Stadt Rom (Gründungsdatum nach der römischen Tradition: 753)
550/470	Die Häupter der einflußreichen Familien (Patrizier) verdrängen das Königtum und verwalten die politische Macht künftig durch einen jährlich wechselnden Beamten aus ihrer Mitte: Beginn der Republik
ca. 470–300	Ständekampf: Die Plebejer zwingen dem patrizischen Adel zivilrechtliche Gleichberechtigung, politische Mitbestimmung und schließlich das passive Wahlrecht ab; Einrichtung der plebejischen Organisation (Volkstribunat)
vor 450	Einrichtung der Heeresversammlung als Volksversammlung nach timokratischem Prinzip
ca. 450	Kodifikation des geltenden Rechts (XII-Tafeln)
ca. 400	Vernichtung des etruskischen Veii
ca. 400	Einfall der Kelten in Italien. Oberitalien wird von ihnen weitgehend besetzt, Rom niedergebrannt (387)
ca. 370	Neubegründung des Bundes zwischen den Latinern und Rom (<i>foedus Cassianum</i>)
ca. 367	Das oberste Amt, das jetzt Konsulat heißt, wird den Plebejern zugänglich gemacht; es entwickelt sich eine plebeisch-patrizische Nobilität
326–291	Samnitikenkriege (326–304: Zweiter Samnitikenkrieg; 300–291: Dritter Samnitikenkrieg gegen Samniten, Etrusker und Kelten)
300	<i>lex Valeria de provocatione</i> : Die in den Ständekämpfen usurpierte politische Strafgerichtsbarkeit der obersten Beamten wird auf die Volksversammlung übertragen
287	<i>lex Hortensia de plebiscitis</i> : Der Beschuß der von den Volkstribunen geleiteten Versammlung der Plebejer (<i>concilium plebis</i>) wird gemeinverbindlich
285–282	Krieg gegen Kelten und Etrusker
280–272	Krieg gegen den König Pyrrhos von Epirus, gegen die Samniten und Lukaner
264–241	Krieg gegen die Seegroßmacht Karthago (Erster Punischer Krieg)
237	Sardinien und Korsika werden von Rom annexiert, 227 Sizilien und diese Inseln als erste außeritalische Herrschaftssprengel (Provinzen) unter Militärgouverneuren (Prätoren) eingerichtet.
237–219	Die Karthager okkupieren durch Hamilkar Barkas, dessen Schwiegersohn Hasdrubal (seit 229) und Sohn Hannibal (seit 221) Spanien. 226 setzen die Römer mit Hasdrubal den Ebro als nördliche Grenze des karthagischen Einflußgebietes fest
229/228	Erster Illyrischer Krieg
225–222	Krieg gegen die Kelten Oberitaliens
219	Zweiter Illyrischer Krieg

218	<i>lex Claudia de nave senatorum</i> : Verbot von Handelsgeschäften für Senatoren
218–201	Zweiter Punischer Krieg. Nach zahlreichen Siegen über die Römer (216: Cannae) muß Hannibal schließlich Italien räumen und wird in Afrika bei Zama (202) von P. Cornelius Scipio Africanus besiegt. Von 215–205 beteiligt sich auch Philipp V. von Makedonien auf der Seite Hannibals am Krieg
218–133	Eroberung und allmähliche Durchdringung Spaniens. 197 werden dort zwei Provinzen eingerichtet (Hispania ulterior und citerior)
200–197	Zweiter Makedonischer Krieg gegen Philipp V.; Entscheidungsschlacht bei Kynoskephalai (197)
191–188	Krieg gegen den seleukidischen König Antiochos III.; Entscheidungsschlacht bei Magnesia/Mäander (190)
171–168	Dritter Makedonischer Krieg gegen den König Perseus; Entscheidungsschlacht bei Pydna (168)
153–133	Reichskrise: Aufstände in Spanien und Griechenland. In unangemessener Härte werden die Unruhen unterdrückt, Korinth zerstört (146), Karthago in einem Vernichtungskampf ausgelöscht (149–146) und als ‚Africa‘ provinzipialisiert; auch Makedonien wird Provinz
136–132	Erster Sizilischer Sklavenkrieg; ihm folgt 104–100 ein weiterer Krieg
133	Der letzte König des Pergamenischen Reiches, Attalos III., vermachts sein Reich testamentarisch den Römern; es wird bald darauf als Provinz Asia eingerichtet
133	Volkstribunat des Ti. Sempronius Gracchus; Durchsetzung des Ansiedlungsgesetzes gegen den erbitterten Widerstand des Senats: Beginn der inneren Auseinandersetzungen um die politische Führung
123–122	Volkstribunat des C. Gracchus: Erweiterung der gegen den Senat gerichteten politischen Aktivitäten
112–105	Krieg gegen den König Jugurtha von Numidien
113–101	Einfälle der Germanen in das Reich; Niederlagen der Römer bei Noreia (113) und Arausio (105)
107, 104–100	Konsulate des C. Marius, der das Heer reformiert (künftig sind auch Besitzlose zum Heeresdienst zugelassen) und darauf bei Aquae Sextiae (102) und Vercellae (101) die Germanen besiegt
100	L. Appuleius Saturninus und C. Servilius Glaucia versuchen, die gracchische Politik wiederaufzunehmen. Die von ihnen aufgegriffene Versorgung der mittellosen Veteranen verschärft das innenpolitische Klima
91	Volkstribunat des M. Livius Drusus
91–88	Aufstand der italischen Bundesgenossen gegen Rom. Sie erhalten schließlich das römische Bürgerrecht: Italien ist seitdem (zunächst noch ohne Oberitalien) auch eine rechtliche Einheit
88	Volkstribunat des P. Sulpicius Rufus. Gegen ihn und seine populären Helfer marschiert P. Cornelius Sulla auf Rom (Militarisierung der Politik)

- 87–83 Sulla bekriegt den in das Reich eingedrungenen König Mithradates von Pontos
- 83–82 Sullas zweiter Marsch auf Rom; Vernichtung der innenpolitischen Gegner (Proskriptionen)
- 82–79 Diktatur Sullas: Versuch der Wiederaufrichtung der herkömmlichen politischen Ordnung durch tiefgreifende Reformen
- 78 Tod Sullas
- 74–64 Erneuter Krieg gegen Mithradates (Lucullus; Pompeius). Pompeius ordnet die römische Herrschaft im Osten neu
- 73–71 Sklavenaufstände in Italien unter der Führung des Spartacus
- 70 Die Sullanische Ordnung wird von Pompeius und Crassus in wichtigen Punkten aufgehoben
- 63 Konsulat Ciceros. Niederschlagung der Verschwörung des L. Sergius Catilina
- 60 Pompeius, Caesar und Crassus verbünden sich zur Durchsetzung ihrer politischen Interessen (sog. Erstes Triumvirat)
- 59 Erstes Konsulat Caesars
- 58–51 Eroberung Galliens durch Caesar
- 56 Erneuerung des Triumvirats in Luca
- 55 Zweites Konsulat des Pompeius und Crassus
- 53 Niederlage und Tod des Crassus gegen die Parther bei Carrhae
- 49 Ausbruch des Bürgerkrieges zwischen Caesar und dem Senat mit Pompeius. Niederlage des Pompeius bei Pharsalos und dessen Ermordung in Ägypten (48); Niederlage der Senatsanhänger bei Thapsus/Afrika (46) und Munda/Spanien (45)
- 49–44 Caesar als Diktator faktisch Alleinherrscher
15. 3. 44 Ermordung Caesars
- 43 Zweites Triumvirat zwischen Antonius, Octavian und Lepidus
- 43 Proskriptionen der Triumviren; Tod Ciceros
- 42 Sieg der Triumviren über die Caesarmörder bei Philippi
- 33/32 Bruch zwischen Antonius und Octavian
- 31 Sieg Octavians über Antonius bei Actium
- 30 Tod des Antonius in Ägypten. Ägypten wird von Octavian besetzt und zur römischen Provinz erklärt: Ende einer selbständigen griechischen Geschichte

REGISTER

PERSONENREGISTER

- M.' Acilius Glabrio (cos. 191) 51
M.' Acilius Glabrio (tr. pl. 123 o. 122)
 187
Q. Aelius Tubero (Historiker) 107
M. Aemilius Lepidus (cos. 78) 75
M. Aemilius Lepidus (cos. 46, triumv.
 43–36) 89 f., 229
I. Aemilius Paullus (cos. II 168) 53, 167
M. Aemilius Scaurus (cos. 115) 186
Aeneas 11, 105
Agathokles 42
Agron 44
Amulius 11 f.
Andriskos 56
Antiochos III. (223–187) 49–52, 165, 167
Antiochos IV. Epiphanes (175–164) 53 f.,
 165
M. Antonius (pr. 102) 77
M. Antonius (pr. 74) 77
M. Antonius (cos. I 44, triumv. 43–33)
 87–91, 220, 228 f., 241 f.
Appian (Historiker) 143, 151 f., 164, 175,
 187, 217, 222, 235, 241
L. Appuleius Saturninus (tr. pl. 103 u. 100)
 68, 209
Ariovist 82
Aristoteles 151
Ascanius 11
C. Asinius Pollio (cos. 40) 222, 241
M. Atilius Regulus (cos. II 256) 43
Attalos I. (241–197) 49, 51 f.
Attalos III. (139/138–133) 57, 66, 198
Atticus 220
Augustus 91, 211, 241, 244
L. Aurelius Cotta (pr. 70) 76
Sex. Aurelius Victor 187
Avienus, Rufus Festus 102

Barkiden 45–47, 151 ff., 162 f.
C. Blossius 201
Bocchus v. Mauretanien (ca. 110–80) 67
Brutus s. Junius Brutus

L. Caecilius Metellus (cos. 251) 181
Q. Caecilius Metellus Macedonicus (cos.
 143) 56
- Q. Caecilius Metellus Numidicus (cos.
 109) 67 f.
Q. Caecilius Metellus Pius (cos. 80) 75
Caesar (cos. I 59, dict. 49–44) 46, 67,
 79–91, 144, 174, 203, 214, 220 f., 226–41,
 243–45, 247 f.
M. Calpurnius Bibulus (cos. 59) 80
L. Calpurnius Piso Frugi (cos. 133) 107,
 186
C. Caninius Rebilus (cos. suf. 45) 87
C. Canuleius (tr. pl. 445) 24
Cassius Dio (Historiker) 152, 222, 235,
 241
C. Cassius Longinus (pr. 44) 88, 90, 228 f.
Sp. Cassius Vecellinus (cos. ca. 370?) 19,
 110, 125
Catilina (pr. 68) 78 f., 81, 231 f.
Cato s. Porcius
M. Cicero (cos. 63) 49, 78 f., 81, 88 f., 169,
 210, 219 f., 226–28, 231–34, 240, 245 f.,
 250
Q. Cicero (pr. 62) 220
L. Cincius Alimentus (Historiker) 107
Ap. Claudius Caecus (cens. 312) 36 f., 179
Ap. Claudius Caudex (cos. 264) 42
Ap. Claudius Crassus Inregillensis
 (decemvir 451–449) 129
M. Claudius Marcellus (cos. III 214) 47,
 58
Ap. Claudius Pulcher (cos. 143) 63, 188
Q. Claudius Quadrigarius 107
P. Clodius Pulcher (tr. pl. 58) 83, 210
L. Coelius Antipater (Historiker) 151
Coriolan 18, 105, 114
Cornelia (Mutter der Gracchen) 62
L. Cornelius Cinna (cos. 87–84) 71, 211,
 217
Cornelius Nepos 152, 252 f.
Cn. Cornelius Dolabella (cos. 44) 228 f.
Cn. Cornelius Scipio (cos. 222) 47
L. Cornelius Scipio (cos. 259) 152, 181
P. Cornelius Scipio (cos. 218) 47
P. Cornelius Scipio Africanus (cos. I 205)
 47–49, 51, 62, 163 f., 178
P. Cornelius Scipio Africanus Aemilianus
 (cos. I 147, II 134) 56 f., 62, 173, 183

- L. Cornelius Scipio Asiaticus (cos. 190) 51, 178
 L. Cornelius Scipio Barbatus (cos. 298) 181
 P. Cornelius Scipio Nasica Corculum (cos. II 155, cens. 142) 56, 176
 L. Cornelius Sisenna (Historiker) 186
 L. Cornelius Sulla s. Sulla
 A. Cremutius Cordus (Historiker) 241
 Ti. Coruncanius (pont. max. 249 ff.) 107
 M.' Curius Dentatus (cos. I 290) 37
- P. Decii Mures 145
 P. Decius Mus (cos. IV 295) 34
 Q. Dellius 241
 Demetrios v. Pharos 44, 49
 Dido 11
 Diodor v. Agyrrion (Historiker) 105, 107, 111, 124, 143, 152, 164, 187, 193, 250 f.
 Dionysios I. (405–367) 11, 19, 111
 Dionysios v. Halikarnassos (Historiker) 5, 105–7, 114, 125, 251
 C. Duilius (cos. 260) 43, 152, 181
- Q. Ennius 49
 Eumenes II. (197–160/159) 52 f.
- Fabii 37
 Q. Fabius Maximus Gurges (cos. I 292) 37
 Q. Fabius Maximus Rullianus (cos. I 322) 37
 Q. Fabius Maximus Verrucosus (Cunctator, dict. 217, cos. V 209) 47, 58
 Q. Fabius Pictor (Historiker) 48, 107 f., 151, 153
 C. Fabricius Luscinus (cos. I 282) 37
 C. Fannius (cos. 122) 186
 C. Flaminius (cos. II 217) 46, 133, 176 f.
 Florus, P. Annius 187
 M. Fulvius Flaccus (cos. 125) 64
 M. Furius Camillus (dict. I 396) 18
- A. Gabinius (tr. pl. 67) 77
 Gauda 67
 Gracchen s. Sempronius
 Granius Licinianus 187
- Hamilkar Barkas 43, 45, 152, 160
 Hannibal 45–48, 151, 155–63
 Hasdrubal (Schwiegersonn Hamilkars) 45, 156 f., 160
- Hasdrubal (Bruder Hannibals) 46 f., 164
 Herodot 5, 98
 Hieron II. (269–215) 42, 44, 47, 154 f.
 A. Hirtius (cos. 43) 89, 220
 C. Hostilius Mancinus (cos. 137) 197
 Hydatius 112
- Juba I. (vor 50–46) 86
 Jugurtha (118–105) 67, 70
 Julia (Tante Caesars) 67, 79
 Julia (Tochter Caesars) 80, 83
 C. Julius Caesar s. Caesar
 L. Julius Caesar (cos. 90) 69
 C. Julius Caesar Octavianus s. Octavian; Augustus
 Julius Exuperantius 221
 Julius 11
 D. Junius Brutus (pr. 45?) 88, 228 f.
 L. Junius Brutus (cos. 509) 16
 M. Junius Brutus (pr. 44) 88, 90, 228 f., 240
 Justinus (Historiker) 164
- Kleopatra VII. (51–30) 85, 91, 242
- C. Laelius (cos. 140) 62
 Laodike 52
 Latinus 11
 Lavinia 11
 M. Licinius Crassus (cos. I 70, II 55) 75–77, 79 f., 82 f., 174, 226
 L. Licinius Lucullus (cos. 74) 75, 77, 186, 224
 Licinius Macer (Historiker) 107
 C. Licinius Stolo (tr. pl. 367) 26, 194
 T. Livius 105–7, 110, 122, 143, 151 f., 155, 161, 164, 185, 187, 222, 251 f.
 L. Livius Andronicus (Dramatiker und Epiker) 48
 M. Livius Drusus (tr. pl. 91) 69
 Lucanus (Epiker) 222
 Lucilius (Satiriker) 183
 Lucretia 111
 C. Lutatius Catulus (cos. 242) 43, 156
 Q. Lutatius Catulus (cos. 102) 68
- Mago (Agrarschriftsteller) 62
 C. Manilius (tr. pl. 66) 77
 M. Manlius Capitolinus (cos. 392) 19
 Cn. Manlius Vulso (cos. 189) 51 f.
 C. (Cn.) Marcius Coriolanus s. Coriolan
 Q. Marcius Philippus (cos. II 169) 53

- C. Marius (cos. I 107, II-VI 104–100, VII 86) 67–71, 79, 187 f., 212–14, 216, 229
 Massinissa (201–149/148) 48, 56, 67
 Mithradates VI. Eupator (120–63) 70 f., 75, 77, 85
 P. Mucius Scaevola (pont. max. 130-ca. 115) 106 f.
 Q. Mucius Scaevola (Jurist) 179
 L. Mummius (cos. 146) 56
 L. Munatius Plancus (pr. 45, cos. 42) 220
 Nikolaos v. Damaskus 241
 Nikomedes IV. Philopator (94–74) 75
 Cn. Naevius (Dramatiker und Epiker) 48
 Numa Pompilius (König) 105
 Numitor 11
 Octavia (Schwester Octavians) 90 f.
 Octavian s. auch Augustus 88–91, 235, 241–43
 C. Octavius (tr. pl. 133) 63, 198
 C. Octavius s. Octavian
 Panaitios 183
 Pansa s. C. Vibius Pansa
 L. Papirius Cursor (cos. I 326) 36
 L. Papirius Cursor (cos. I 293) 36
 Perseus (179–168) 52 f., 56
 Pharnakes 85
 Philinos v. Akragas (Historiker) 151, 153
 Philipp V. (222/221–179) 44, 47–52, 152, 165 f.
 Philopoimen 164
 Plautus (Komödiendichter) 49
 Plutarch v. Chaironeia 105, 114, 143, 152, 164, 175, 187, 217, 222, 235, 241, 253
 Polybios (Historiker) 107, 123 f., 150–63, 165, 168, 183, 253 f.
 Cn. Pompeius (Sohn von cos. I 70) 86
 Sex. Pompeius (Sohn von cos. I 70) 86, 90
 Cn. Pompeius Magnus (cos. I 70, II 55, III 52) 71, 75–86, 174, 224–6, 229 f., 243, 245
 Cn. Pompeius Strabo (cos. 89) 69, 188
 T. Pomponius Atticus s. Atticus
 C. Popillius Laenas (cos. 172) 54, 165
 P. Popillius Laenas (cos. 132) 188
 M. Porcius Cato (cos. 195) 49, 55 f., 58, 150 f., 176, 178, 194, 249 f.
 M. Porcius Cato (Uticensis, pr. 54) 81, 84 f., 222
 Porsenna 16
 Poseidonios 169, 186
 Prusias II. (182–149) 57
 Ptolemaios IV. Philopator (221–204) 49
 Ptolemaios V. Epiphanes (203–180) 49
 Ptolemaios XIV. (47–44) 85
 Q. Publilius Philo (cos. I 339) 37
 Pyrrhos v. Epirus (306 bzw. 297–272) 32, 35–37, 145
 Pytheas v. Massalia 102
 T. Quinctius Flamininus (cos. 198) 50 f., 168
 Rea Silvia 12
 Remus 12
 Romulus 12
 P. Rutilius Rufus (cos. 105) 186
 C. Sallustius Crispus 86, 187, 221 f., 231 f., 254
 Scipio s. Cornelius Scipio
 C. Scribonius Curio (tr. pl. 50) 228 f.
 Seleukos IV. Philopator (187–175) 52
 Sempronius Asellio (Historiker) 186
 C. Sempronius Gracchus (tr. pl. 123–122) 63–66, 76, 193–95, 199–205, 209
 Ti. Sempronius Gracchus (cos. I 177) 55, 58
 Ti. Sempronius Gracchus (tr. pl. 133) 62–66, 193–99, 209, 215
 L. Sergius Catilina s. Catilina
 Q. Sertorius (pr. 83) 75, 77, 230 f.
 C. Servilius Glaucia (pr. 100) 68
 P. Servilius Rullus (tr. pl. 63) 79
 Servius Tullius (röm. König) 13, 133
 L. Sextius Lateranus (tr. pl. 367) 26, 194
 Silenos v. Kale Akte (Historiker) 151, 161
 Skylax (Geograph) 102
 Sosylos v. Lakedaimon (Historiker) 151
 Spartacus 66, 75, 191, 194
 Sueton 222, 235, 241
 Sulla (dict. 82–79) 70 ff., 87, 110, 205, 216–19, 229
 P. Sulpicius Rufus (tr. pl. 88) 70, 209, 216
 L. Tarquinius Superbus (röm. König) 16
 P. Terentius Afer (Terenz, Komödiendichter) 49, 183
 M. Terentius Varro (Antiquar) 11, 200
 Teuta 44
 Thukydidies 221
 Tigranes v. Armenien (95-ca. 55) 75, 77
 Timaios (Historiker) 11, 151

- Titus Tatius (sabin. König) 115
 C. Trebonius (tr. pl. 55) 83
 M. Tullius Cicero s. Cicero
 Valerius Antias (Historiker) 107
 P. Valerius Poplicola (cos. 509) 105
 Velleius Paterculus (Historiker) 187, 222,
 255
 Vercingetorix 82
 C. Verres (pr. 74) 78
 C. Vibius Pansa (cos. 43) 89
 M. Vipsanius Agrippa (cos. I 37) 90f.
 Viriatus 55
 Zonaras (Historiker) 152

REGISTER MODERNER AUTOREN

- Adam, A.-M. 145
 Adcock, F. E. 241
 Aigner-Foresti, Luciana 98
 Åkerström, Å. 103
 Albert, Sigrid 153
 Alexander, M. C. 208
 Alföldi, A. 105, 116, 119, 123, 125, 236,
 239
 Alföldi, Maria R.- 192
 Altheim, F. 100, 126
 Ameling, W. 104
 Ampolo, C. 116, 120
 André, J. 140
 Andreau, J. 190
 D'Arms, J. H. 182
 Astin, A. E. 159, 178, 181, 183
 Bengtson, H. 93, 123, 125, 163, 201, 242
 Benner, H. 210
 Bérard, J. 102, 105
 Bergemann, Claudia 208
 Berger, A. 129
 Bernardi, A. 125, 131, 149
 Bernhardt, R. 165, 167
 Bernstein, A. H. 196f., 198
 Bernstein, F. 119
 Bertocchi, F. T. 162
 Berve, H. 153, 218, 230
 Bettini, M. 139
 Bianchi Bandinelli, R. 144
 Binder, J. 120, 129
 Birkhahn, H. 125f.
 Bleicken, J. 108, 132–38, 181, 185, 197f.,
 205, 212, 228, 234, 242–46
 Bloch, R. 100
 Blois, L. de 214
 Bömer, F. 105
 Boak, A.E.R. 230
 Bonfante, P. 118
 Boni, G. 116
 Bonnefond-Coudry, Marianne 138
 Boren, H. C. 195–98
 Botermann, Helga 214, 238
 Botsford, G. W. 119
 Botteri, P. 200
 Bouché-Leclercq, A. 167
 Bradford, J. 98
 Bradley, K. 191
 Brandenstein, W. 99
 Braund, D. 185
 Bringmann, K. 168, 194, 197, 242f.
 Briquel, D. 145
 Briscoe, J. 167
 Brizio, E. 98
 Broughton, T. R. S. 161
 Brown, R. M. 183

- Bruhns, H. 139
 Bruns, C. G. 129
 Brunt, P. A. 121, 134, 136, 150, 178, 195,
 206
 Buchner, G. 103
 Bücher, K. 189
 Büchner, G. 103
 Büchner, K. 228
 Bunse, R. 122
 Burck, E. 139
 Burckhardt, L. A. 133 f., 136, 204
 Burkert, W. 239
 Burton, G. 179
 Byvanck, A. W. 103
- Calderone, S. 185
 Capelle, W. 169
 Capogrossi Colognesi, L. 98
 Carcopino, J. 160, 171, 226
 Cassola, F. 178
 Cebeillac-Gervasoni, M. 216
 Chantraine, H. 141
 Charles-Picard, G. 152
 Chouquer, G. 125
 Christ, K. 162, 164, 236, 244
 Cintas, P. 151
 Classen, C. J. 180, 208
 Clemente, G. 190
 Coarelli, F. 181
 Colin, G. 167, 171
 Colini, A. M. 117
 Compernolle, R. van 103
 Conway, R. S. 96, 143
 Cornell, T. 109, 111, 116 f., 122, 128, 131,
 144, 161
 Crawford, M. 129, 149, 187 f., 192, 194,
 222
 Criniti, N. 232
 Cristofani, M. 100, 117
 Curchin, L. A. 185
- Dahlheim, W. 142 f., 156, 158, 165, 185,
 217 f., 238–41
 Dahlmann, H. 240
 David, J.-M. 141, 208
 Degrassi, A. 112, 114, 152, 162, 181, 218
 Deininger, J. 137, 167, 245
 Delbrück, H. 212
 Delplace, Ch. 167
 Delz, J. 129
 Dessau, H. 222
 Dettenhofer, Maria H. 229, 245
- Devijver, H. 103
 Develin, R. 133, 176–78
 Devoto, G. 99, 101
 Dihle, A. 184
 Dixon, Suzanne 139 f.
 Dobesch, G. 239
 Doblhofer, G. 204
 Dohr, H. 193
 Domaszewski, A. v. 216
 Dorey, T. A. 156, 159
 Drerup, H. 180
 Drumann, W. 223, 226, 243
 Drummond, A. 122, 128
 Ducati, P. 98
 Düll, R. 129
 Duff, J. W. 183
 Duhn, F. v. 95 f., 115
 Dulckeit, G. 120, 135
 Dunbabin, T. J. 103
 Durante, M. 101
 Durrbach, F. 215
- Earl, D. C. 193–97
 Eckstein, A. M. 172
 Eder, W. 187
 Ehlers, W. 118
 Engelmann, H. 188
 Epstein, D. 177
 Erdmann, Elisabeth H. 214
 Errington, R. M. 156, 159, 165, 168
 Eucken, H. Ch. 156, 160
 Evans, R. J. 181, 217
 Eyben, E. 140
- Fabre, G. 141
 Fadinger, V. 242
 Fasolo, F. 218
 Favory, F. 125
 Fayer, Carla 168
 Fears, J. R. 168
 Ferenczy, E. 119, 129, 132
 Ferrary, J.-F. 168, 188, 204
 Ferron, J. 101
 Finley, M. I. 182, 190
 Fischer, W. 101
 Flach, D. 107, 124, 129, 155, 169, 181,
 193 f.
 Flaig, E. 136, 180, 202
 Flower, Harriet I. 180
 Forsén, B. 195
 Forsythe, G. 107
 Foscarini, G. 101

- Fraccaro, P. 93, 127f.
Fraenkel, E. 184
Francisci, P. De 119f., 122, 127, 149
Frank, T. 171, 183, 190
Freber, Ph.-St. 232
Frezza, P. 119
Frier, B. W. 107f.
Fugmann, J. 101, 114
Fuhrmann, M. 183, 208, 228
Fuks, A. 167
- Gabba, E. 110, 187, 195, 212ff., 230
Gagé, J. 241
Le Gall, J. 232
Gallant, T. 200
Galsterer, H. 93, 147
Galtung, J. 174
Gardner, Jane F. 140
Garnsey, P. 200
Gehrke, H.-J. 183
Gelzer, M. 97, 133, 137, 176–78, 184,
 219f., 223–28, 236–40
Gerkan, A. v. 116
Gesche, Helga 170, 220f., 234, 239, 241
Giglioli, G. Q. 117
Giovannini, A. 118, 136, 188, 218
Girardet, K. M. 228, 245
Giuliani, L. 180, 182
Giuliano, A. 144
Gjerstad, E. 109, 115f., 122
Gourevitch, D. 140
Gradenwitz, O. 129
Grandazzi, A. 109
Grassi, Maria T. 126
Greco, E. 98, 103
Greenhalgh, P. 225
Grenier, A. 100, 232
Grieve, L. J. 184
Grise, Y. 140
Groag, E. 162
Groebe, P. 223, 240
Gruen, E. S. 166f., 171, 178, 182–84, 202,
 208, 211, 245
Grziwotz, H. 135
Grzybek, E. 188
Guarino, A. 194
Güngerich, R. 102
Günther, Linda-Marie 104
Gullini, G. 218
Gummerus, H. 193
Gundolf, F. 235
Gutberlet, Dagmar 110
- Habicht, Ch. 228
Hachling, R. v. 110, 230
Hallett, Judith P. 140
Hampl, F. 153–59, 169, 173
Hanell, K. 118
Hantos, Theodora 147, 149f., 178, 215
Harder, R. 183
Harmand, J. 212–14
Harris, W. V. 145, 154, 170–75, 202
Hassall, M. 188
Hatzfeld, J. 215
Hausmänner, H. 138
Heaton, J. W. 209f.
Hegel, G. W. F. 236
Heimberg, Ursula 98
Heinze, R. 138, 227f.
Hellegouarc'h, J. 134
Hempel, L. 94
Hencken, H. 100
Henderson, M. I. 205
Heres, Huberta 98
Hermon, E. 199
Herrmann, P. 242
Heurgon, J. 101, 103
Heuß, A. 104, 118, 122, 131, 135f., 142f.,
 148f., 153, 155, 158, 164, 170, 175–77,
 186, 198–200, 219, 223, 228, 236, 238,
 243f.
Hill, H. 137, 204, 206
Hinard, F. 140
Hinrichs, F. T. 98, 125, 188, 194
Hoben, W. 191
Hölkenskamp, K.-J. 108, 119, 132f., 145,
 179f., 204
Hölscher, T. 106, 180, 182
Hoffmann, W. 120, 152, 254, 158, 160–63,
 176, 232
Holleaux, M. 165–67, 170
Holloway, R. R. 116f.
Hopkins, K. 179
Hoyos, B. D. 154, 157
Hoyle, J. 161
Humbert, M. 148
Hurlet, F. 218
Huß, W. 103, 152, 154, 156, 160
- Ihne, W. 120, 122, 230
Jacoby, F. 186, 222, 241
Jankuhn, H. 94
Jehne, M. 136, 208, 238–40
Johannsen, K. 187, 194
Jörs, P. 138

- Judeich, W. 199
 Jullian, C. 232
 Kahrstedt, U. 152, 176
 Kallet-Marx, R. 173
 Karo, G. 99
 Kaschnitz-Weinberg, G. v. 95
 Kaser, M. 111, 138, 193
 Katz, B. R. 217
 Kaufmann-Mall, K. 174
 Keaveny, A. 215 f., 223 f.
 Kienast, D. 128, 176, 178, 183
 Kiepert, H. 93
 Kiepert, R. 93
 Kirchhoff, A. 100
 Kierdorf, W. 181
 Kirsten, E. 93
 Klaffenbach, G. 152
 Klingner, F. 93
 Kloft, H. 137 f., 190, 239
 Klotz, A. 108, 151, 193
 Knibbe, D. 188
 Knoche, U. 138, 241, 243
 Knütel, R. 98
 Kolbe, W. 158 f.
 Kornemann, E. 107, 112, 145, 148
 Kostial, Michaela 175
 Kraft, K. 239
 Krahe, H. 96
 Kremer, B. 126
 Kretschmer, P. 99, 101
 Kromayer, J. 162, 193, 212, 242
 Kühnert, Barbara 209
 Kumaniecki, K. 228
 Kunkel, W. 119, 136, 138, 207
 Kunze, M. 98
 Lambert, E. 129
 Lancel, S. 104, 151
 Landgraf, G. 221
 Laser, G. 209
 Last, H. 119, 127 f., 198, 216
 Latte, K. 122, 144, 183
 Lavis-Traford, M. de 161
 Lazenby, J. F. 162
 Leach, J. 225
 Lehmann, G. A. 151, 228
 Lévi-Strauss, C. 139
 Libero, Loretana de 93, 143, 208
 Liebenam, W. 212
 Lieberg, G. 232
 Linderski, J. 111, 120, 208
 Linke, B. 119
 Lintott, A. W. 136, 201, 210
 Lipinski, E. 103
 Lippold, A. 154, 178
 Loreto, L. 142, 154
 Ludovico, D. 162
 Lütbtow, U. v. 118 f., 122 f., 127, 131, 148
 Lugli, G. 93
 Macchiavelli, N. 134
 Macdonald, A. H. 165
 Magie, D. 165
 Malcovati, Henrica 186
 Malitz, J. 186
 Malten, L. 105
 Manni, E. 144
 Manthe, U. 208
 Martin, J. 140, 204–6
 Martin, P. M. 117
 Martino, F. De 116–22, 127, 131, 190
 Matz, F. 95
 Maurenbrecher, B. 221
 Mazzarino, S. 118 f.
 McGushin, P. 221
 Meier, Ch. 120, 137, 178, 198, 200, 204,
 210, 217, 219, 232, 237–41, 244
 Meister, K. 187
 Mellor, R. 168
 Meltzer, O. 152
 Mertens, D. 98
 Meyer, Ed. 127, 157, 159, 171, 187, 189,
 225, 236, 238, 240
 Meyer, Ernst 118, 120, 123, 126, 131, 135,
 161, 195
 Meyer, H. D. 216
 Meyer, J. Ch. 116
 Millar, F. 108, 133, 136, 201
 Miločić, V. 93
 Mitchell, R. E. 113, 119
 Mitchell, Th. N. 220, 228
 Molthagen, J. 154 f., 195, 197, 215
 Momigliano, A. 104, 108, 116, 119 f., 122,
 127, 173
 Mommsen, Th. 108, 112, 120 ff., 131, 133,
 135, 137, 141 ff., 153, 155, 163 ff., 176,
 180, 187 f., 197–207, 211, 218, 224 ff.,
 240, 242
 Montesquieu, Ch.-L. 134, 243
 Morandi, A. 143
 Moreau, J. 126
 Morel, J. P. 190
 Müller, K. 102

- Müller, K. O. 99
Müller-Karpe, H. 96, 115f.
Münzer, F. 137, 161, 177f., 195, 223
- Nadig, P. 208
Nash, E. 152
Neeve, P. W. de 193
Niccolini, G. 216
Nicolet, C. 137f., 167, 190, 197, 201, 204–6, 219
Niebuhr, B. G. 108, 120, 134, 231
Niedermann, M. 152
Niemeyer, H. G. 104
Niese, B. 167, 194
Nippel, W. 209–11
Nissen, H. 93, 164
Nörr, D. 143
North, J. A. 136, 172f., 201
Nottmeyer, H. 167
- Oakley, St. 145
Oebel, L. 177
Ogilvie, R. M. 117
Olzscha, K. 101
Ooteghem, J. van 223
Opp, K.-D. 174
D'Ors, A. 222
- Paananen, U. 136
Pack, E. 93f., 144
Pais, E. 108, 129
Pallottino, M. 96, 98–101, 116, 133
Palmer, R. E. A. 114, 118
Pani, M. 137
Parlangeli, O. 96
Passerini, A. 167
Patroni, G. 95
Pekáry, Th. 122, 190
Pellegrini, G. B. 96
Peppe, L. 140
Perelli, L. 198, 201
Perret, J. 105
Petzold, K.-E. 107, 123f., 151, 154, 165, 242
Pfiffig, A. J. 101f.
Picard, G.-Ch. 156
Piganiol, A. 98f., 110, 115, 176
Pigorini, L. 94, 99
Pina Polo, F. 202
Pinsent, J. 112
Pisani, V. 96, 143
Pittioni, R. 94, 96, 100
- Plaumann, G. 211
Podes, St. 174
Pólay, E. 237
Pollitt, J. J. 184
Pomtow, H. 188
Poucet, J. 110, 115
Pouilly, J.-C. Lévesque de 106
Powell, A. 221
Prachner, G. 145
Premerstein, A. v. 120, 137
Proctor, D. 161
Prosdocimi, A. L. 96, 143
Puchta, G. F. 135
Pugliese Carratelli, G. 98, 102, 144
Purcell, N. 208
- Raaflaub, K. A. 113, 126, 128, 172
Raditsa, L. 165
Radke, G. 93, 106, 144
Rakob, F. 104
Ramage, E. S. 217
Rambaud, M. 220f.
Rankov, B. 161
Raskolnikoff, M. 200
Rathbone, D. 200
Rauhut, K. 93
Rawson, Beryl 140
Reddé, M. 221
Reiter, W. 167
Reitzenstein, R. 228
Rellini, U. 95
Reynolds, J. 188, 235
Rice Holmes, T. 232
Rich, J. W. 158, 160
Richard, J.-C. 119–21, 124
Ridgway, D. 103
Ridley, R. T. 112
Riemann, H. 116
Rilinger, R. 135, 171, 178, 181, 230
Rix, H. 101, 111, 117, 140
Robinson, E. S. G. 163
Rosenberg, A. 107, 112, 125, 128, 131, 144
Rosenstein, N. S. 170
Rostovtzeff, M. 167
Rouland, N. 120
Rouveret, A. 145
Rubinsohn, W. Z. 191
Rudolph, H. 144, 222, 237
Rüpke, J. 106f., 110, 112
Ruschenbusch, E. 129, 153f., 158
Ryan, F. X. 138

- Säflund, G. 95, 100, 116
 Saint-Denis, E. de 161
 Saller, R. P. 139 f.
 Salmon, E. T. 144–46, 150, 193, 216
 Sanctis, G. de 108
 Sandberg, K. 136
 Sartori, F. 144
 Savigny, F. C. v. 135
 Scardigli, Barbara 123, 153, 156 f., 187
 Schachermeyr, F. 98 f.
 Schäfer, Th. 117
 Schauenburg, K. 105
 Schiavone, A. 93
 Schleich, Th. 182
 Schleußner, B. 182
 Schlieffen, A. Graf v. 162
 Schmiedt, G. 94
 Schmitt, H. H. 123, 158, 165
 Schmitt, T. 152
 Schmitthenner, W. 214, 240
 Schneider, H. 182, 243
 Schneider, H.-Ch. 214
 Schneider, W. Ch. 137
 Schneider-Herrmann, G. 144
 Schrapel, Th. 242
 Schubert, Charlotte 125
 Schulten, A. 230
 Schulz, R. 184 f.
 Schulze, W. 111, 117
 Schur, W. 164
 Schwarte, K.-H. 154 f., 158, 161
 Schwartz, Ed. 107, 187
 Schwarz, F. 135
 Schwarzbach, M. 94
 Schwegler, A. 108, 121
 Schweitzer, B. 103
 Scott, K. 241 f.
 Scullard, H. H. 154, 158, 164, 177 f.
 Seager, R. 134, 225
 Schlmeyer, M. 107, 180
 Seibert, J. 155 f., 161 f.
 Selb, W. 138
 Shatzman, I. 182
 Sherk, R. K. 165, 188, 222
 Sherwin-White, A. N. 148, 167, 171, 184,
 216
 Siber, H. 122, 127 f., 135
 Simone, C. dc 96
 Sittl, K. 93
 Slotty, F. 97
 Smith, R. E. 212
 Soltau, W. 108
 Sordi, Marta 148
 Spann, Ph. O. 230
 Spielvogel, J. 210, 227
 Staerman, Elena M. 189
 Starr, Ch. G. 171
 Staveley, E. S. 128, 131, 178
 Stein, A. 137
 Stein, P. 223
 Stemmler, M. 184
 Stern, E. v. 196 f., 200
 Stichtenoth, D. 102
 Stier, H.-E. 93
 Stockton, D. 196–200
 Strasburger, H. 144, 180, 183, 204, 236 f., 240
 Strauch, D. 185
 Sumner, G. V. 160
 Syme, R. 229, 234, 239–45
 Täubler, E. 129, 135, 142
 Taylor, Lily Ross 127, 138
 Thomas, Y. 139 f.
 Thommen, L. 204
 Tibiletti, G. 127, 193 f.
 Timpe, D. 108, 124, 179, 233
 Torelli, M. 98, 100
 Touolumakos, J. 168
 Toynbee, A. J. 193, 243
 Tränkle, H. 108, 164
 Treu, M. 240
 Triepel, H. 169
 Trombetti, A. 99, 101
 Twyman, B. 223
 Ungern-Sternberg, J. v. 108, 110, 133, 180,
 199, 208, 211
 Untermann, J. 96
 Valditara, G. 123
 Vanderbroeck, P.J.J. 209
 Veith, G. 212
 Verbrugghe, G. P. 188, 193
 Versnel, H. S. 118, 124
 Vetter, E. 101, 143
 Veyne, P. 170
 Villard, M. F. 103
 Violante, A. 126
 Vishnia, Rachel F. 177, 182
 Vita, A. di 98
 Vittinghoff, F. 189, 191, 237
 Vogt, J. 163, 168, 191
 Volkmann, H. 217
 Vollmer, D. 160 f., 166 f.

- Wagner-Hasel, Beate 97
 Walbank, F. W. 151, 157 f., 162, 165, 167
 Waldstein, W. 135
 Walser, G. 232
 Ward, A. M. 226
 Warmington, B. H. 152
 Warren, L. B. 118
 Warrior, Valerie M. 165
 Watson, A. 129
 Weber, E. 241
 Weber, M. 137, 190
 Weeber, K.-W. 100
 Weigel, R. D. 229
 Weinstock, St. 239 f.
 Weische, A. 134
 Welch, Kathryn 221
 Welwei, K.-W. 124, 154, 159, 176, 239,
 245 f.
 Wenger, L. 129, 138
 Werner, R. 112, 118, 121–25, 131, 169
 Wernicke, I. 126
 Wesch-Klein, Gabriele 180
 Wesenberg, G. 122
 Westbrook, R. 120
 Westrup, C. W. 120 f.
 Weyman, C. 221 f.
 White, K. D. 193
 Wickert, L. 237
 Wieacker, F. 129 f., 138
 Wiehn, E. 230
 Wild, H. 177
 Will, E. 164, 167
 Will, W. 210
 Willets, R. F. 97
 Williams, G. 182
 Wirszubski, Ch. 138
 Wiseman, T. P. 108, 110, 178–80, 245
 Wolff, H. J. 120
 Wolski, J. 125
 Yakobson, A. 202
 Yavetz, Z. 191, 195, 211, 232
 Zancan, L. 193
 Zanker, P. 184, 218
 Ziegler, K. 151
 Ziegler, K.-H. 143
 Zullino, P. 231

SACH- UND ORTSREGISTER

- Achäischer Bund 52, 56, 167
 Actium (Seeschlacht, 31) 91
 Adel 14, 16, 20, 27 f., 84, 91, 119, s. auch
 Patrizier, Nobilität
 Adria (Stadt) 8
adsidui 195, 212
 Ädile, kurulische 26 f.
 Ädile, plebejische 22, 25, 27, 127
 Ägatische Inseln (Seeschlacht, 241) 43
 Ägypten s. Ptolemäerreich, *provincia*
 Äquer 2, 18
 Ärartribune 76
 Ätaler 51, 165
 Aesernia 36
ager censorius 193
 – *Gallicus* 34, 177
 – *occupatorius* 60 ff., 194 ff., 215
 – *publicus* 61 ff., 79, 193 ff.
agnati 15, 139 f.
 Agrargesetzgebung 62, 65 f., 79, 177, 188,
 194 ff., 200, 215
 Agrarwirtschaft (Italien) 60 ff., 66, 75, 189 ff.
agrimensores 98
 Akragas 10
 Akrokorinth 50
 Alalia 8
 Alba Longa 11
 Albanerberg 15
 Alesia (Schlacht, 52) 82
 Alexandria/Ägypten 85
 Allia (Schlacht, 387) 19
 Alpenübergang (Hannibal) 46, 161 f.
 Alphabet 9, 14, 100, 143
ambitus s. Wahlbestechung
 Ambronien 67
amicitia (pol. Verbindung) 177, 227
 – (völkerr. Anerkennung) 142 f., 156
annales maximi 106 f.
 Annalistik 49, 105 ff., 179
annonae 190, 197, 200, 211
 Annuität 16, 29, 67, 76, 130
 Antium 19
 Anxur 19
 Apameia/Phrygien (Friedc, 188) 52
appellatio 22
 Apulien 1, 3, 33 f.

- Aquae Sextiae (Schlacht, 102) 68
 Aquileia 54
 Arausio (Schlacht, 105) 67
 Aricia 15
 Aristokratie s. Adel, Patrizier, Nobilität
 Arretium (Schlacht, 284) 34
ars fulguratoria 9
 Arverner 82
 Asia s. *provincia*
 Athen 24, 70, 129, 183
auktoritas 138, 246
 – *patrum* 21
 – *senatus* 203, 211
 Auguren 27
augurium 12
 Ausculum (Schlacht, 279) 35
auspicium 9, 25, 136
auxilium (Tribune) 22, 127
 Aventinus mons 13, 22
- Bacchanalien 183
 Bauern 15, 21, 60 ff., 120, 189 ff., 193 ff.
 Beamte s. Magistratur
 Begriffsgeschichte 138
 Begriffsjurisprudenz 155
 Belger 82
bellum iustum 46, 169
 Beneventum (Schlacht, 275) 36
 Bevölkerungszahlen (Italien) 40, 145, 150, 195
 Bibracte (Schlacht, 58) 82
 Birnbaumer Wald (Paß) 4
 Bithynien 57, 75, s. auch *provincia*
 Bojer 34
 Bononia 54
 Bononia (Konferenz, 43) 89
 Bosporanisches Reich 77, 85
 Brenner (Alpenpaß) 4
 Britannien 19, 82
 Brundisium 36, 79
 Brundisium (Vertrag, 40) 90
 Bürgergebiet, röm. 15, 18, 20, 38
 Bürgerrecht, röm. 39, 64 f., 69, 74, 141, 146, 188, 215 ff., 237
 Bundesgenossen, röm. 34 f., 37 ff., 42 f., 47, 54, 61, 64 f., 125, 145 ff., 156, 173, 214 f., s. auch Italiker
 Bundesgenossenkrieg 69, 71, 75, 216
- Caere 7 f., 18 f., 39
 Cannae (Schlacht, 216) 46, 67, 162
capite censi 67, 212
- Capitolium s. Kapitol
 Capua 7, 31 f., 39, 47, 101
 Carrhae (Schlacht, 53) 83
 Carthago s. Karthago
 Carthago Nova 45, 160
 Caudiner 31, 33
 Censor/Censur s. Zensor
centuria 23, 127
 Centuriatcomitien s. *comitia*/Zenturien
 Ceres v. Aventin 22, 127
 Chalkis 10, 50
 Chronik s. Annalistik
 Chronograph v. 354 112
civitas/cives sine suffragio 19, 32, 34, 39, 148 f.
classis 23, 128 f., 195, 212 f.
clementia Caesaris 85, 240
 Clientel 15, 21, 24, 27, 30, 121, 137, 140 f., 171, 210, 229
 – (Nichtrömer) 59, 77 f., 91, 185
 – (Ursprung) 120 f.
 Clusium 7, 16
cognati 15, 140
cohors s. Kohorte
collegia 210
colonia, Begriff 149
 – *civium Romanorum* 38, 86
 – *Latina* 33 f., 38 f., 47, 69, 149, 214 f.
 – *maritima* 38
comitia centuriata 23, 25, 118, 127 ff., 136, 184
 – *curiata* 14, 23, 118
 – *tributa* 22
commercium 19, 149
concilium plebis 22, 136
consilium der Magistrate 29, 188
conubium 19, 24, 149
 Corfinium 69
 Cremera (Schlacht, im 5. Jh.) 18, 124
 Cremona 45
curia 14 f., 118
 Curiatcomitien s. *comitia*
- Dalmater 54
 Dardanos (Friede, 85) 71
deditio 121, 143
 Demetrias 50
 Demokratie (Begriff) 136, 201, 203
 Devotion 34, 145
 Dezemvirat 24, 129
 Diana v. Aricia 15
dignitas 134, 171, 197, 238

- Diktator/Diktatur 31, 72, 84, 86 ff., 91, 211, 238 ff.
 Diktatorenverfassung 122
dilectus 212
 Divus Julius 90, 239
 Drepanum 43
 Dyrrhachium (Belagerung, 48) 85
- Ebrovertrag 45, 156 ff.
 Elba 99
 Elymer 105
 Ephesos 51, 70, 188
 Epidamnus 44
 Epirus 53, 85
equites 23, 59, 119 f., 128, 205, s. auch Ritter
 Eryx 43
Esquilinus mons 12, 117
 Etrusker 4 ff., 10 ff., 17, 19, 32 ff., 48, 97 ff., 117
 Ethnogenese 96, 99 f.
exempla 37, 180 f., 223
- Familie, röm. 14 f., 138 ff., 171
fasces 6, 13, 117
 Fasten 25, 106 f., 111 f., 122, 125
fasti Antiates 112
 – *Capitolini* 112
fetiales 169
fides 138, 143, 197
 Flotte, röm. 38, 43 f.
foedus aequum 149
 – *Cassianum* 19, 125
 – *iniquum* 40, 149
 Formiae 149
 Fortuna v. Praeneste 74, 217 f.
Forum Romanum 12, 115 f., 180
 Frau 6 f., 15, 140
 Freigelassene 37, 74, 120 f., 141, 210
 Freiheit (Begriff) 16, 30, 75
 – für Griechenland 50, 168
 Frentaner 32
 Fundi 149
- Gades 10, 41
 Galater (Kleinasiens) 51
 Gallia 19, 67, 81 ff.
 – *comata* 81 f., s. auch *provincia*
Gallicum bellum 81 f., 232 f.
 Gela 10
 Geldwirtschaft 129, 191 f.
gens 14, 118 f., 124, 139
- Gentilnamensystem 140
 Geographie, antike 102
Gergovia (Schlacht, 52) 82
 Germanen 67 f., 82
 Geschichtsbewußtsein, röm. 106, 110, 179 ff.
 Geschworengerichte 65, 69, 72, 76, 79, 200, 205 ff., 218
 Gesetzgebungstätigkeit 71 ff., 76, 80, 86, 237, s. auch *lex*
 Gesetzgebungsverfahren 30, 136, 202
 Gewalt s. *vis*
gloria 134, 138, 171, 225
 Grabformen 95 f., 99, 115
 Griechen 1 ff., 6 ff., 18, 24, 35, 40 ff., 44, 50 ff., 56, 71, 100 ff., 117, 125, 129, 164 ff., 182 f., 201
 Großgrundbesitz 60 ff., 188, 192 ff.
- Häduer 82
 Handel 8, 10, 42, 56, 59, 69, 104, 123, 182, 192
haruspicina 9
 Heerwesen 21, 30 ff., 37, 63, 67 f., 124, 128, 212 ff.
 Heirkte 43
 Helvetier 82
Herakleia a. Siris (Schlacht, 280) 35
 Herculaneum 7
 Herniker 19 f.
 Herrschaft, indirekte 52, 54, 59, 175, 184
 Hirpiner 31, 36
 Historiographie, röm. 17, 24, 48 f., 105 ff., 179, 223
homo novus 27, 133 f., 177, 227
honos 171
- Iberer 10, 19, 41, 230
Ilerda (Schlacht, 49) 85
 Illyrer 44, 49, 91, 96, 105
Illyricum 44, 54, 90, 166, s. auch *provincia*
 Imperialismus, röm. 44, 81 f., 150, 152 ff., 164, 168 ff., 233
imperium extraordinarium, infinitum, maius 75 ff., 79 ff., 82, 229 f., 243
 Indogermanen 3 f., 94 ff., 99
inimicitia 177
 Inschriften 100 f., 114, 121, 124, 127, 143, 151 f., 165, 167, 181, 187 f., 222 f., 241
intercessio 22, 26, 63, 197 f., 208 f., 218
interregnū/interrex 14, 16, 113, 118
 Irland 19

- Istrien 54
 Italien, Begriff 1, 86, 93, 215
 Italiker s. auch Bundesgenossen 2, 64 ff., 69 f., 79, 143 ff., 214 ff., 230
 Iteration von Ämtern 29
 Junonia 65
 Juppiter Latialis 15
 – Optimus Maximus 12, 121 f.
ius auxilii 22, 127
 – *commercii* 19
 – *conubii* 19, 24
 – *fetiale* 169
 – *imaginum* 180
 Kalender 86, 106
 Kalenderreform 86
 Kampanien 7 f., 19 f., 31 f., 38, 47, 70
 Kampfestaktik s. Manipular-, Kohortentaktik
 Kapitol 12 f., 19, 116 f., 121, 180
 Karthager/Karthago 8, 10 f., 35 f., 40 ff., 56 f., 103 f., 151 ff., 175 f.
 – Ausgrabungen 104
 Karthagerverträge 123 f., 153
 Kelten 2 ff., 8, 18 f., 32 ff., 41, 44, 46, 81 f., 125 f., 132, 159, 233
 Kilikien s. *provincia*
 Kleinasiens 19, 66, 70 f., 77, 99, s. auch *provincia Asia*
 Klienten/Klientel s. Clientel
 Klima (Mittelmeer) 1 f., 94
 Kodifikation des Rechts s. Zwölf-Tafeln
 Königtum, röm. 13 ff., 87, 117 ff., 123, 236, 238 ff.
 Kohortentaktik 68, 213
 Kollegialität 17, 25 f., 31, 122 f., 130 f.
 Kolonie s. *colonia*, Kolonisation
 Kolonisation, griech. 10 f., 40, 102 f.
 –, latin. 18 f., 33, 36, 38 ff., 45, 47, 60 f., 69, 149
 –, röm. 38, 60 ff., 172, 174, 177, 192 f., 237
 Komödie 49
 Konsulartribunat 25, 112, 131
 Konsulat(sverfassung) 16 f., 25, 87, 112, 130 ff., 218 f.
 Kontinuation von Ämtern 29, 64, 198
 Korinth 10, 56
 Korkyra 44
 Korsika 8, 10, 41, 43 f., s. auch *provincia*
 Kroton 10
 Kumulation von Ämtern 29
 Kunst, etrusk. 5, 99
 –, italische 182
 Kurie s. *curia*
 Kyme 7 f., 10, 13, 100, 103
 Kyme (Seeschlacht, 474) 8, 17, 122
 Kynoskephalai (Schlacht, 197) 50
lapis niger 114
 La-Tène-Kultur 19
 Latifundien s. Großgrundbesitz
 Latinerbund 15, 18 f., 123, 125
 Latinerkrieg (340–38) 20, 31 f., 132
 Latinisches Bürgerrecht s. *colonia Latina*
 Latino-Falisker 2, 4
landatio funebris 180 f.
 Lausitzer Kultur 96
 Lavinium 11
lectio senatus 72
 Legat (des Senats) 182, 184
leges Corneliae (81 ff.) 73
 – *Liciniae Sextiae* (367) 26
 – *annales* 181
 – *frumentariae* 65 f., 68 f., 79, 201
 – *sumptuariae* 58, 181, 183
 – *tabellariae* 202
legio 128
legis actiones 130
lex agraria (111) 66, 149 f., 187
 – *coloniae Genetivae Iuliae* (44) 222
 – *sacra* 126
 – *Acilia repetundarum* 187
 – *Appuleia agraria* (100) 68 f.
 – *Aurelia iudicaria* (70) 76
 – *Canuleia de conubio* (445) 24
 – *Claudia de nave senatorum* (218) 58, 60 f., 182, 192, 204
 – *Gabinia de bello piratico* (67) 77
 – *Hortensia de plebiscitis* (287) 28, 133
 – *Iulia de civitate* (90) 69
 – *Iulia agraria* (59) 81
 – *Iulia municipalis* (45) 86, 144, 222
 – *Licinia (Sextia) agraria* (180/167) 194 f.
 – *Manilia de imperio Cn. Pompei* (66) 77
 – *Ogulnia de auguribus et pontificibus* (300) 27
 – *Plautia Papiria de civitate* (89) 69
 – *Pompeia de provinciis* (52) 234
 – *Pompeia de Transpadanis* (89) 69
 – *Pompeia Licinia de provincia Caesaris* (55) 234
 – *Sempronia agraria* (133) 63 f., 194 f., 197
 – *Sempronia frumentaria* (123) 65 f., 200

- lex Sempronia de provinciis consularibus* (123/122) 234
 – *Trebonia de provinciis consularibus* (55) 85
 – *Valeria de provocatione* (300) 27, 131
 – *Vatinia de provincia Caesaris* (59) 81, 233
libertas s. Freiheit
libertas populi 30, 203, 211, s. auch Freiheit
liberti/libertini s. Freigelassene
 Liburner 96
 Libyen 41
lictores 6
 Ligurer 3, 54
 Lilybaeum 36, 43
 Limitation 98, 125
 Liparische Inseln 43
 Longanus-Fluß (Schlacht, 269) 42, 154
 Luca (Konferenz, 56) 82
 Liceria 33
lucumo 6
 Lukaner 33 f., 35 f.
 Luna 60
 Luperci 115
 Lusitanen 55, 230

magister equitum 122
magister populi 17, 122 f.
 Magistratur 6, 17, 21 ff., 27, 29 f., 71 f., 84, 86 f., 122 f., 130 ff., 136, 172, 202 f., 217 f.
 Magnesia a. Mäander (Schlacht, 190) 51
maiestas (in Vertragsklausel) 40
 Makedonien 47, 49 ff., 165 ff., s. auch *provincia*
 Maleventum s. Beneventum
 Mamertiner 42, 153 f.
 Manipulartaktik 33, 48, 213
 Mantik 9, 98 f.
 Mantua 7
 Mars 12
 Marser 2, 33
 Marzabotto 7
 Massalia 45, 159 f.
 Matriarchat s. Mutterrecht
 Mediolanum 44
memoria 111, 179 f.
 Messapier 3, 96
 Messene/Messana 42, 154
 Metaurus (Schlacht, 207) 47
metus Punicus 170, 176
 Militärtribun 25, 128
 Militarisierung der Politik 70 f., 73, 77, 79 ff., 83, 174, 213 f.
 Misenum (Vertrag, 39) 90
mos (maiorum) 29, 58, 73, 134
 Munda (Schlacht, 45) 86
municipium 20, 38, 148 f.
 Mutina 54, 89
Mutinense bellum 89
 Mutterrecht 96 f.
 Mylae (Seeschlacht, 260) 43

 Namenssystem, röm. s. Gentilnamensystem
 Naulochos (Seeschlacht, 36) 90
 Neapolis (Neapel) 31 f.
necessitudines 177
 Nobilität 26 ff., 36 f., 52, 54, 57 f., 62, 70 f., 74 f., 78, 132 ff., 137, 142, 171 f., 176 ff., 202 ff., 227 f.
 – (Desintegration) 58, 71, 209, 229, 243 ff.
 – (Regierungspraxis) 29 f., 54 f., 59, 67, 71, 80, 137, 177 f.
 Nola 7, 31
 Notstand s. Diktatur, *senatus consultum ultimum*
 Nuceria 7
 Numantia (Belagerung, 134/133) 56
 Numidien 47, 56, 66 f., 86, 176, s. auch *provincia*

 Obnuntiation 209
 Obstruktion 208
 Okkupationsrecht 60, 63, 194
 Olkaden 156
 Optimaten 68, 70, 73 f., 78 f., 200, 203 f., 209 f., 218, 243
 oral tradition 108 ff.
ordo s. Senat, Ritter
 Oskei 2, 7 f., 10, 31 f., 42
 Ostia 38

 Pälinger 33
 Paestum (Poseidonia) 36, 98
Palatinus mons 12 f., 116
 Panormus 43
parens patriae 87
 Parma 54
 Parther 83, 88, 91
pater familias 15, 140
patria potestas 15, 140
 Patrizier 20 ff., 36, 115, 119 f., 126, 132
 Patronymikon 97, 140
pax deorum 9
pax Romana 169

- pedites* 23
Pelasger 105
Pentrer 31
Pergamenisches Reich 49, 52, 57, 66, 165, 167, 198
Peuketier 3
Phalanx 21, 32 f., 128
Pharsalos (Schlacht, 48) 85
Philippi (Schlacht, 42) 90
Phöniker 8, 10, 40 f., 103 f., 129, s. auch
 Karthager
Phoinike (Friede) 166
Phokaia 8, 10
Piraterie 8, 44, 55, 77, 188
Placentia 45, 54
plebiscitum 22, 26, 28, s. auch *lex plebs*
 21 ff., 36, 106, 115, 120 f., 126 ff., 132
 – *urbana* 60, 64 ff., 174, 193, 195, 199, 209 ff., 232
 – (Ursprung) 15
pomerium 13
Pompeji 7
pontifices 23, 27, 90, 106 f.
Popularen 64, 68, 70 ff., 78 ff., 196, 200, 203 f., 215, 243
Populonia 7
Praeneste 7, 20
praetor s. Stathalterschaft
 – (Vors. der Geschworenengerichte) 72, 207
 – *Etruriae* 6
 – *maximus* 17, 26, 122 f., 131
 – *urbanus* 26 f., 130
Prinzipat 91, 217, 225, 228, 235
Privatrecht 14, 23 f., 130, 138
proletarii 23, 195
Promagistratur 58 f., 73, 84, 217 f., 234
Proskriptionen 72, 74, 89, 219
Prosopographie 182, 223, 244 f.
provincia/Provinzialisierung 43, 59, 65, 69, 73, 83, 174 f., 182, 184 f., 212
provincia Aegyptus 91
 – *Africa* 57, 59, 73, 89, 176
 – *Africa Nova* 86, 89
 – *Asia* 66, 70, 73, 78
 – *Bitynia et Pontus* 78
 – *Cilicia* 73, 78
 – *Gallia Cisalpina* 73, 81, 89
 – *Gallia comata* 81 ff., 89
 – *Gallia Narbonensis* 67, 73, 81, 89
 – *Hispania Citerior* 48, 54, 73, 83, 89, 230
 – *Hispania Ulterior* 48, 54, 73, 83, 89
 – *Illyricum* 54, 73, 232
 – *Macedonia* 56, 59, 68, 73
 – *Sardinia et Corsica* 44, 48, 73, 89
 – *Sicilia* 43, 48, 68, 73, 89
 – *Syria* 78, 83
provocatio 27, 65, 131
Ptolemäerreich 49, 51, 54, 85, 166 f.
publicani s. Steuerpacht
Pydna (Schlacht, 168) 53
Pyrgi 7, 101
quaestiones s. Geschworenengerichte
Quirinalis mons 12, 116
Ravenna (Konferenz, 56) 82
Recht s. Privat-, Sakral-, Staats- und Strafrecht
Reiter s. *equites*, Ritter
Religion, etrusk. 9, 13
 – röm. 13, 168, 183
res publica libera 16, 87 f.
rex s. Königtum
 – *sacrorum* 16, 27, 122
Rhegion 10
Rhetorik 49, 202, 208
Rhodos 49, 52 f., 165
Ritter/Ritterstand 58 f., 65 f., 69, 72, 76, 174, 192, 200, 204 ff., 226
Roma-Kult 50, 168
Roma quadrata 12, 115
Romanisierung 39, 86, 148, 233
Romulus 12 f.
Rubicon 84
Sabiner 2, 13, 33 f., 38, 115
sacrosanctitas 22
Saguntum 45, 155 ff.
Sakralrecht 24 f., 169
Salentiner 3
Salier 115
salus 171
Samnitien-/kriege 2, 8, 20, 26 ff., 31 ff., 35 f., 39, 69, 112, 132, 141, 143 ff.
Sardinien 1, 41, 43 f., 85, 155, s. auch
 provincia
Satricum (Inschrift) 124
Schrift s. Alphabet
Scipionengräber 181
Scipionenkreis 183
secessio plebis 22
Seeräuber s. Piraterie
Seleukidenreich 49 ff., 53 f., 165 ff.

- Selinus 10
sella curulis 6, 13, 117
 Senat 14, 16, 26, 28, 44, 46, 50, 52, 64 ff.,
 68 f., 71 ff., 75 f., 79, 84 f., 138, 155, 172,
 192, 197 ff., 203 f., 219, 235
 Senatorenschaft 61, 65, 73, 76, 87, 89, 91,
 138, 182, 204, 245, s. auch Senat
senatus consultum ultimum 66, 69, 84, 211
 Senonen 34
 Sentinum (Schlacht, 295) 33, 37
 Septimontium 116
 Sequaner 82
 Servianische Mauer 13, 116
 Sippe s. *gens*
 Sizilien 1, 3, 10 f., 35, 41 ff., 45 ff., 85,
 111, 124, 153 f., 185, 193, 197, s. auch
 provincia
 Sklavenaufstände 66, 193 f., 197
 Sklaverei/Sklaven 60, 66, 75, 191, 193, 210
 Smyrna 168
socii s. Bundesgenossen, röm.
 Soldaten s. Heerwesen
 Spanien 19, 45 ff., 55 f., 155 ff., 230 f.,
 s. auch *provincia*
 Souveränität (Begriff) 20, 118
 Spina 8
 Staatsrecht 73, 135
 Stadtkultur 5, 10 f., 31, 39, 99, 184
 Stadtverfassungen 6, 20, 29, 144, 237
 Stadtwerdung Roms 13, 15, 115 ff.
 Ständekampf 20 ff., 37, 62, 64, 66, 119,
 126 ff., 142, 210
 Statthalterschaft von Provinzen 43, 73, 78,
 182, 233 f.
 Steuerpacht 59, 65, 69, 76, 182, 184, 188, 205
 Strafrechtswesen 14, 23 f., 72, 131, 206 f.
 Sueben 82
 Sybaris 10 f.
 Syrakus 10 f., 42, 47, 103, 153 f.
 Syrien s. Seleukidenreich, *provincia*

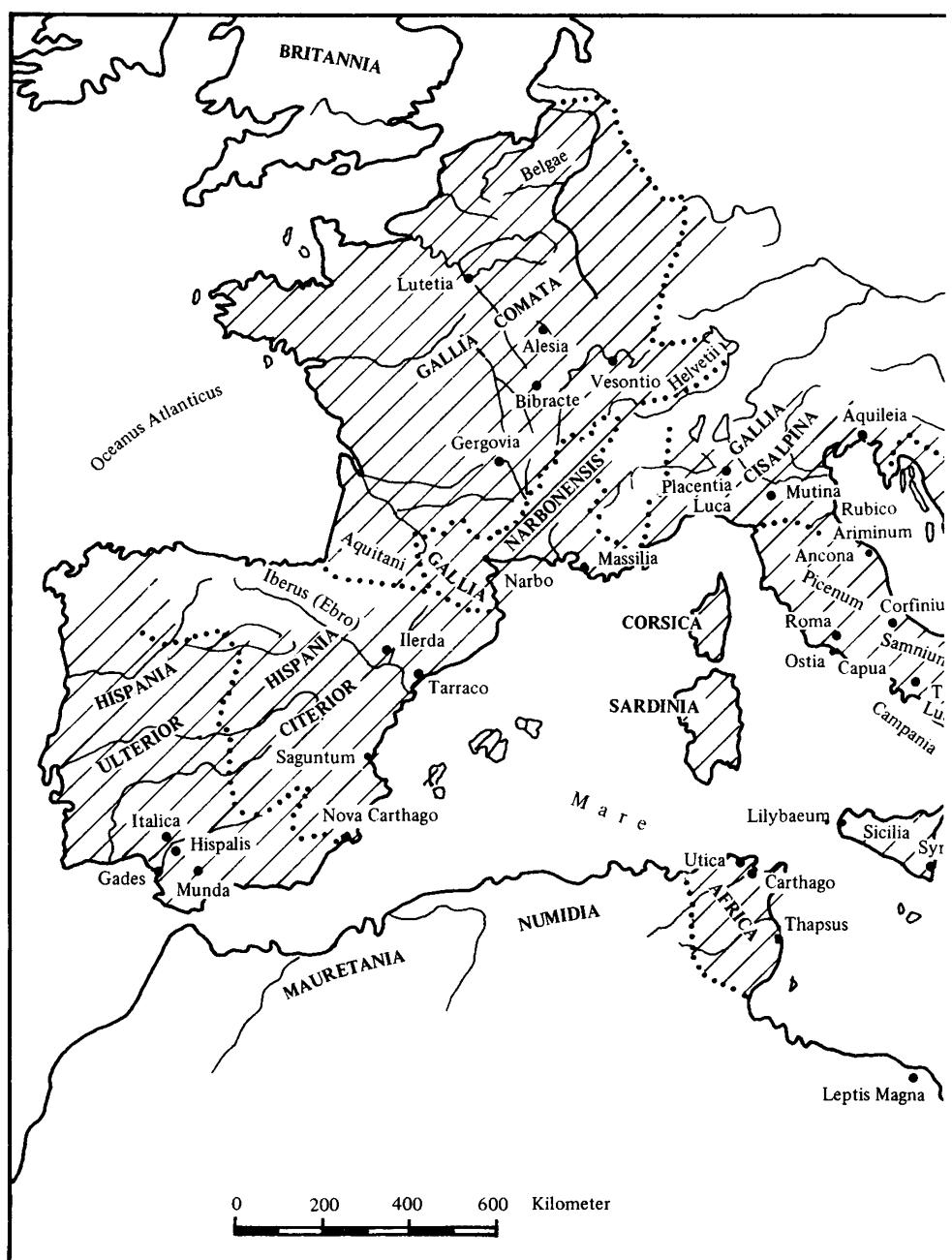
 Tabellargesetze s. *leges tabellariae*
tabula Caeritum 148
 Taras (Tarent) 10, 35 f., 47
 Tarent (Vertrag, 37) 90
 Tarquinii 7 f.
 Tarracina 124
 Telamon (Schlacht, 225) 44
 Terramare-Kultur 3, 94 f.
 Territorium s. Bürgergebiet, röm.
 Teutonen 67
 Thapsus (Schlacht, 46) 85

 Thermopylen (Schlacht, 191) 51
 Tibur 20
 Ticinus (Schlacht, 218) 46
 timokratisches Prinzip 23, 118, 127 f.
 Tin 9
 Traditionsbewußtsein 134, 214, 218, 228
 Transpadana 70, 86
 Trasimenischer See (Schlacht, 217) 46
 Trebia (Schlacht, 218) 46
tribunus militum s. Militärtribun
 – *militum consulari potestate* s. Konsular-
 tribunat
 – *plebis* s. Volkstribunat
tribus 15, 18, 70, 118, 122, 127 f., 184
 Triumph 117 f.
 Triumvirat, Erstes 80 ff., 210 f.
 Triumvirat, Zweites 89 ff., 110, 241 f.
 Troja 11, 182
tumultus Gallicus 170
 Tusculum 7
 Tyrsener/Tyrrhener s. Etrusker
 Tyrus 41

 Umbrer 2, 19, 33, 99
 Umbro-Sabeller 2
 Uni 9
 Urnenfelderkultur 3, 96
 Utica 10, 41

 Vadimonischer See (Schlacht, 283) 34
 Veji 7 f., 15, 18, 24 f.
 Velathri 7
velites 23
 Veneter 2, 7, 19, 54, 96
 Venusia 34
 Vercellae (Schlacht, 101) 68
 Verwandtschaftsverhältnisse s. Familie
 Vesuv (Schlacht, 340) 145
 Veteranenversorgung 68, 74, 80, 213 f.
 Vetulonia 7
via Aemilia 54
 – *Appia* 36
 – *Egnatia* 90
 – *Flaminia* 45, 54
 Villanova-Kultur 4, 6, 99 f.
virtus 171
vis (Gewalt) 70 f., 80 f., 83, 209 f.
 Völkerrecht 124, 142 f., 147, 161, 185
 Völkerwanderungen 3 ff., 10, 19, 94 f.,
 98 ff.
 Volk (politische Rolle) 30, 60, 118, 133,
 136, 198, 201 f., 210 f.

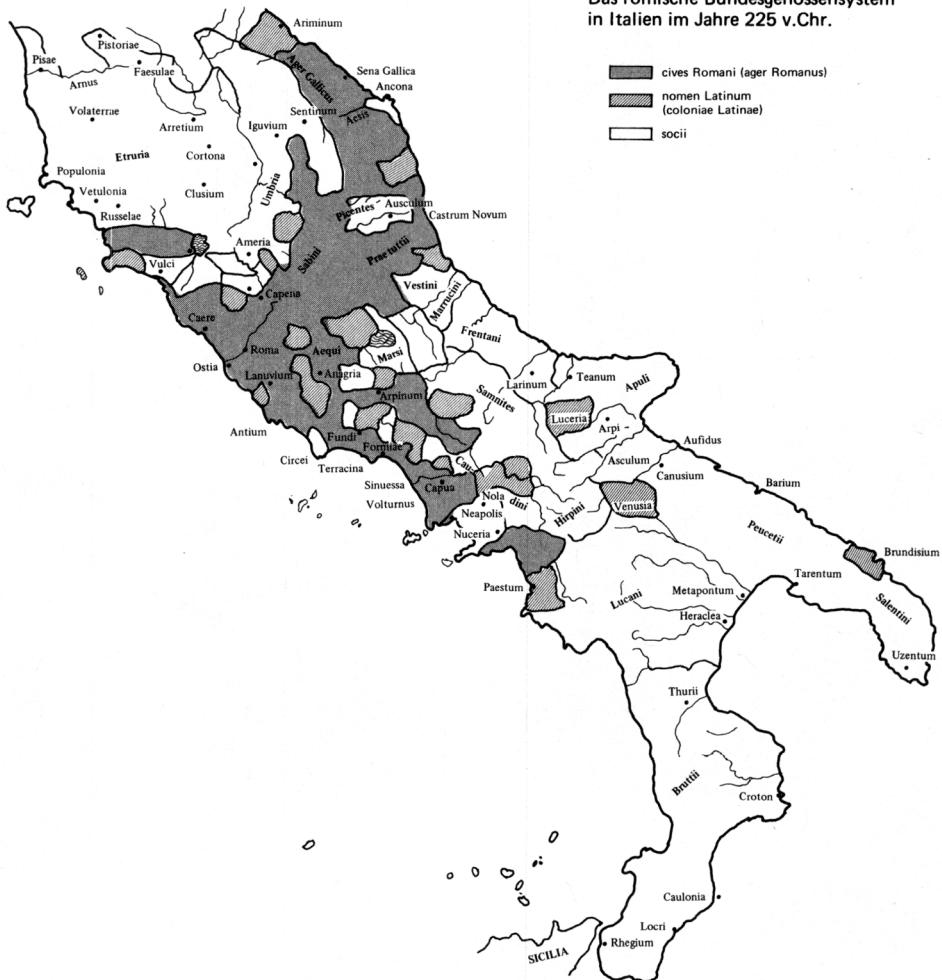
- Volkstribunat 21 f., 25 ff., 62 ff., 68, 72, 76 f., 133, 198 ff., 210
Volksversammlungen 25, 30, 39, 50, 60, 64 f., 70, 72, 77, 88, 113, 118, 131, 136 f., 155, 201 ff., 211, s. auch *comitia*
Volsinii 6, 8
Volsker 18 f., 132
Volumna 6
Vulci 7
Wahl der Beamten 25, 70, 86, 137, 177 f.
Wahlbestechung 58, 72, 208
- Wanderungen s. Völkerwanderungen
Weltherrschaftsgedanke 168 ff.
Wirtschaft 120, 137, 182, 189 ff.
– und Politik 170 f., 174, 178, 182, 189 f., 216, 243 f.
Zama (Schlacht, 202) 47
Zankle 10
Zela (Schlacht, 47) 85
Zensor/Zensur 27, 72, 76, 173, 205 f.
Zenturien, -versammlung 23, 118, 127 ff., 136
Zwölf-Tafeln 23 f., 111, 129 f.



Das Römische Reich im Jahre 50 v.Chr.



**Das römische Bundesgenossensystem
in Italien im Jahre 225 v.Chr.**



OLDENBOURG GRUNDRISS DER GESCHICHTE

Herausgegeben von Jochen Bleicken, Lothar Gall, Karl-Joachim Hölkeskamp
und Hermann Jakobs

Band 1: *Wolfgang Schüller*
Griechische Geschichte
5., überarb. Aufl. 2002. 267 S., 4 Karten
ISBN 3-486-49085-0

Band 1A: *Hans-Joachim Gehrke*
Geschichte des Hellenismus
3., überarb. u. erw. Aufl. 2003. 324 S.
ISBN 3-486-53053-4

Band 2: *Jochen Bleicken*
Geschichte der Römischen Republik
6. Aufl. 2004. XV., 342 S.
ISBN 3-486-49666-2

Band 3: *Werner Dahlheim*
Geschichte der Römischen Kaiserzeit
3., überarb. und erw. Aufl. 2003. 452 S.,
3 Karten
ISBN 3-486-49673-5

Band 4: *Jochen Martin*
Spätantike und Völkerwanderung
4. Aufl. 2001. 336 S.
ISBN 3-486-49684-0

Band 5: *Reinhard Schneider*
Das Frankenreich
4., überarb. u. erw. Aufl. 2001. 222 S.,
2 Karten
ISBN 3-486-49694-8

Band 6: *Johannes Fried*
Die Formierung Europas 840–1046
2. Aufl. 1993. 302 S.
ISBN 3-486-49702-2

Band 7: *Hermann Jakobs*
Kirchenreform und Hochmittelalter
1046–1215
4. Aufl. 1999. 380 S.
ISBN 3-486-49714-6

Band 8: *Ulf Dirlmeier/Gerhard Fouquet/
Bernd Fuhrmann*
Europa im Spätmittelalter 1215–1378
2003. 390 S.
ISBN 3-486-49721-9

Band 9: *Erich Meuthen*
Das 15. Jahrhundert
3., erg. und erw. Aufl. 1996. 327 S.
ISBN 3-486-49733-2

Band 10: *Heinrich Lutz*
Reformation und Gegenreformation
5. Aufl. durchges. und erg.
v. Alfred Kohler 2002. 283 S.
ISBN 3-486-49585-2

Band 11: *Heinz Duchhardt*
Das Zeitalter des Absolutismus
3., überarb. Aufl. 1998. 302 S.
ISBN 3-486-49743-X

Band 12: *Elisabeth Fehrenbach*
Vom Ancien Régime zum Wiener
Kongress
3., überarb. und erw. Aufl. 2001. 323 S.,
1 Karte
ISBN 3-486-49754-5

Band 13: *Dieter Langewiesche*
Europa zwischen Restauration
und Revolution 1815–1849
4. Aufl. 2004. XIV, 260 S.,
3 Karten
ISBN 3-486-49764-2

Band 14: *Lothar Gall*
Europa auf dem Weg in die Moderne
1850–1890
4. Aufl. 2004. 332 S., 4 Karten
ISBN 3-486-49774-X

Band 15: Gregor Schöllgen
Das Zeitalter des Imperialismus
4. Aufl. 2000. 277 S.
ISBN 3-486-49784-7

Band 16: Eberhard Kolb
Die Weimarer Republik
6., überarb. u. erw. Aufl. 2002. 355 S.,
1 Karte
ISBN 3-486-49796-0

Band 17: Klaus Hildebrand
Das Dritte Reich
6., neubearb. Aufl. 2003. 474 S., 1 Karte
ISBN 3-486-49096-6

Band 18: Jost Dülffer
Europa im Ost-West-Konflikt
1945–1991
2004. XII, 304 S., 2 Karten
ISBN 3-486-49105-9

Band 19: Rudolf Morsey
Die Bundesrepublik Deutschland
Entstehung und Entwicklung bis 1969
4., überarb. u. erw. Aufl. 2000. 343 S.
ISBN 3-486-52354-6

Band 19a: Andreas Rödder
Die Bundesrepublik Deutschland
1969–1990
2003. XV, 330 S., 2 Karten
ISBN 3-486-56697-0

Band 20: Hermann Weber
Die DDR 1945–1990
3., überarb. u. erw. Aufl. 2000. 355 S.
ISBN 3-486-52363-5

Band 21: Horst Möller
Europa zwischen den Weltkriegen
1998. 278 S.
ISBN 3-486-52321-X

Band 22: Peter Schreiner
Byzanz
2., überarb. u. erw. Aufl. 1994. 260 S.,
2 Karten
ISBN 3-486-53072-0

Band 23: Hanns J. Prem
Geschichte Altamerikas
1989. 289 S., 4 Karten
ISBN 3-486-53021-6

Band 24: Tilman Nagel
Die islamische Welt bis 1500
1998. 312 S.
ISBN 3-486-53011-9

Band 25: Hans J. Nissen
Geschichte Alt-Vorderasiens
1999. 276 S., 4 Karten
ISBN 3-486-56373-4

Band 26: Helwig Schmidt-Glintzer
Geschichte Chinas bis zur mongolischen
Eroberung 250 v. Chr.–1279 n. Chr.
1999. 235 S., 7 Karten
ISBN 3-486-56402-1

Band 27: Leonhard Harding
Geschichte Afrikas im 19. und
20. Jahrhundert
1999. 272 S., 4 Karten
ISBN 3-486-56273-8

Band 28: Willi Paul Adams
Die USA vor 1900
2000. 294 S.
ISBN 3-486-53081-X

Band 29: Willi Paul Adams
Die USA im 20. Jahrhundert
2000. 296 S.
ISBN 3-486-53439-0

Band 30: Klaus Kreiser
Der Osmanische Staat 1300–1922
2001. 252 S.
ISBN 3-486-53711-3

Band 31: Manfred Hildermeier
Die Sowjetunion 1917–1991
2001. 238 S., 2 Karten
ISBN 3-486-56179-0

Band 32: Peter Wende
Großbritannien 1500–2000
2001. 234 S., 1 Karte
ISBN 3-486-56180-4

Band 33: Christoph Schmidt
Russische Geschichte 1547–1917
2003. 261 S., 1 Karte
ISBN 3-486-56704-7